ADOLF WILHELM

BEITRÄGE ZUR GRIECHISCHEN INSCHRIFTENKUNDE

Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler, Buchhändler der Kais. Akademie der Wissenschaften, **Wien u. Leipzig.**

TITULI ASIAE MINORIS.

Conlecti et editi auspiciis Caesareae academiae litterarum Vindobonensis.

Volumen I:

Tituli Lyciae, Lingua Lycia conscripti.

Enarravit **Ernestus Kalinka.** Tabulam ad **Henrici Kiepert** exemplum redactam adiecit **Rudolfus Heberdey.**

Gebunden K 46·50 = M. 40·—.

FORSCHUNGEN IN EPHESOS.

Veröffentlicht vom Österreichischen archäologischen Institute.

Band I.

Mit 9 Tafeln in Heliogravüre, einer angehängten Karte und 206 Textillustrationen.

Gebunden K 94·— = M. 80·—.

SONDERSCHRIFTEN

des

Österreichischen archäologischen Institutes in Wien.

Band I. **Kleinasiatische Münzen.** Von F. Imhoof-Blumer. Band I. Mit 9 Tafeln in Lichtdruck. Gebunden K 42·— = M. 36·—

„ II. **Ara Pacis Augustae.** Von Eugen Petersen. Mit Zeichnungen von George Niemann. 8 Lichtdrucktafeln in besonderem Bande und 60 Abbildungen im Texte. Gebunden K 28·— = M. 24·—

„ III. **Kleinasiatische Münzen.** Von F. Imhoof-Blumer. Band. II. Mit 11 Tafeln in Lichtdruck. Gebunden K 42·— = M. 36·—

„ IV. **Codex Escurialensis.** Ein Skizzenbuch aus der Werkstatt Domenico Ghirlandaios. Unter Mitwirkung von Christian Hülsen und Adolf Michaelis herausgegeben von Hermann Egger. 137 Autotypien in besonderem Bande, 3 Lichtdrucke und 70 Autotypien im Texte. Gebunden K 45·— = M. 38·—

„ V. **Römische Militärgrabsteine der Donauländer.** Von Harald Hofmann. Mit 64 Abbildungen im Texte. Gebunden K 7·— = M. 6·—

„ VI. **Urkunden dramatischer Aufführungen in Athen.** Mit einem Beitrage von Georg Kaibel. Herausgegeben von Adolf Wilhelm. Mit 68 Abbildungen im Texte. Gebunden K 18·80 = M. 16·—

SONDERSCHRIFTEN
DES ÖSTERREICHISCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTES IN WIEN
BAND VII

BEITRÄGE
ZUR
GRIECHISCHEN INSCHRIFTENKUNDE

MIT EINEM ANHANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
AUFZEICHNUNG VON URKUNDEN

VON

ADOLF WILHELM

MIT 89 ABBILDUNGEN IM TEXTE

WIEN
ALFRED HÖLDER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1909

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn

DEM ANDENKEN MEINER ELTERN

UND

DEN FREUNDEN DIE ICH ATHEN VERDANKE



Den Kern des vorliegenden Buches bildet ein Manuscript, das ich Ende Sommers 1902 der Direction des österreichischen archäologischen Institutes übergeben habe. Ihr Wunsch, die „Urkunden dramatischer Aufführungen" früher erscheinen zu lassen, meine verringerte Leistungsfähigkeit in den Jahren, die meinem Scheiden von der mir lieb gewordenen Stellung in Athen vorhergingen und folgten, dann die Pflichten des neuen Amtes in Wien haben die Veröffentlichung verzögert, zumal heftweise Ausgabe, die sie hätte erleichtern und beschleunigen können, dem Plane der Sonderschriften nach nicht durchzuführen war. So ist auch die Vollendung einer andern größeren Arbeit hintangehalten worden, die mir seinerzeit mehr am Herzen lag als die Urkunden dramatischer Aufführungen und diese Beiträge. Niemand kann mehr als ich bedauern, daß die Fachgenossen vor den „Attischen Urkunden", nicht statt ihrer, dieses Werk erhalten, das namentlich solche attische Steine, die nicht Urkunden sind, und Steine aus den Gebieten außerhalb Attikas angeht. Die Sammlung der „Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde" ist im Jahre 1902 durch die berechtigte Mahnung veranlaßt worden, kleine Beobachtungen und Funde nicht allzusehr in einzelnen Aufsätzen zu verzetteln und zu verstreuen, und durch meinen eigenen Wunsch, mich zugunsten eines befriedigenden Abschlusses der ermüdenden Untersuchungen über die Urkunden dramatischer Aufführungen von einer drückenden Gedächtnislast zu befreien. Leider ist durch die erwähnten Umstände die Veröffentlichung des Werkes und die Fertigstellung auch der „Attischen Urkunden" immer weiter hinausgeschoben worden; ich kann es daher nur beklagen, daß ich über den Fortgang meiner Tätigkeit in Athen und die mit zunehmender Kenntnis immer reicheren Ergebnisse, hauptsächlich der Sichtung und Zusammenlegung von Bruchstücken in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums, nicht wenigstens andeutend so berichtet habe, wie dies in dem Beiblatte des ersten Bandes der Jahreshefte

1898 Sp. 41 für die Funde aus den drei ersten Jahren meines zweiten athenischen Aufenthaltes geschehen ist, die freilich vornehmlich einer andern Aufgabe, meinem Anteile an den 1896 veröffentlichten „Reisen in Kilikien", dann den Urkunden dramatischer Aufführungen gewidmet waren. Der Plan der „Attischen Urkunden", wie ich das einst unter dem Namen „Attische Studien" angekündigte Werk nunmehr nach Ausscheidung anderer Steine zu benennen gedenke, schloß die Aufnahme von attischen Psephismen in die „Beiträge" aus, doch habe ich zugunsten einiger Beschlüsse zu Ehren von Strategen S. 53 ff. eine Ausnahme gemacht, um einen früher auch von mir Eretria zugewiesenen Stein Attika zurück zu geben und ein kleines nach Ägypten verschlepptes Bruchstück einzureihen. Die Sammlung sondert sich in einen attischen und einen nicht attischen Teil (S. 105 ff.); in jenem sind die Denkmäler im wesentlichen zeitlich geordnet, in diesem geographisch, indem den Inschriften aus Megara (S. 105) und aus der Peloponnesos (S. 109), die aus Euboia (S. 122), dem übrigen Mittelgriechenland (S. 128) und aus Nordgriechenland (S. 139), von den Inseln (S. 157), aus Kleinasien (S. 172), Thrakien usw. (S. 199) und den Gebieten des Pontos folgen; den Schluß bilden Bemerkungen über Namen in Inschriften verschiedenster Gegenden, auch aus Ägypten. Aus dem ursprünglichen Manuskripte schied im Laufe der Jahre eine Reihe von Abschnitten aus, auf deren Veröffentlichungen ich zur Ergänzung verweise:

Zwei Denkmäler des eretrischen Dialekts, Jahreshefte VIII 6 (vgl. auch Ἐφημ. ἀρχ. 1904 σ. 89).

Zu Josephus (auf Grund von Inschriften aus Halikarnassos), ebenda VIII 238.

Inschrift aus Hyettos VIII 276.

Inschrift aus Hypata VIII 285.

Inschrift aus Pagai X 17.

Inschriften aus Halikarnassos und Theangela XI 53.

Inschrift des Königs Epiphanes Nikomedes XI 75.

Inschrift aus Thasos, Athen. Mitt. XXVIII 437.

Zu griechischen Epigrammen, Bull. de corr. hell. XXIX 405 und Nachträge XXIX 575.

Epigraphisches, Hermes XLI 69.

Daß mehrere ältere Veröffentlichungen bescheidenen Umfanges mit Verbesserungen und Zusätzen in den „Beiträgen" wiedererscheinen, S. 36, 163 und 172 aus dem Anzeiger der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 10. Juli 1901, S. 8, 112 und 138 aus den Athenischen Mitteilungen XXXI 228, XXVI 419, XXV 306, wird nicht beanständet werden, eher, daß nicht auf dieselbe Weise auch einzelne Abschnitte meiner Anzeigen des Recueil d'inscriptions grecques von Ch. Michel (Götting. gel. Anz. 1898 S. 201, 1900 S. 89) und des ersten Bandes von W. Dittenbergers Sylloge (ebenda, 1903 S. 769) zugänglicher geworden sind; vielleicht finden sie in einer Fortsetzung der Beiträge Platz, für die es auch sonst an vorbereitetem Stoffe nicht fehlt. Manches unbedeutende Stück würde nicht aufgenommen und den Inscriptiones graecae überlassen geblieben sein, hätte sich bei der ersten Zusammenstellung des Manuskriptes die überraschend schnell und glücklich fortschreitende Erneuerung des Corpus inscriptionum Graecarum durch die Berliner Akademie der Wissenschaften voraussehen lassen. Anderseits sind, um den Band nicht zu sehr anzuschwellen, einige wertvolle Funde gesonderter Veröffentlichung vorbehalten worden, so namentlich Urkunden aus Messene und Magnesia und die „Mädcheninschrift" aus Lokris. Der Versuchung, die Nachträge durch Berücksichtigung neuester Erscheinungen zu belasten, vermochte ich freilich nicht zu widerstehen.

Als Anhang folgt die Abhandlung über die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden. Da sie in ihrer Niederschrift auf das Jahr 1901 zurückgeht, ist in ihr die jüngst durch Funde in Milet gebrachte Belehrung, die eine andere Anlage der Untersuchung und im einzelnen andere Fassung hätte veranlassen können, nicht verwertet; ich verweise daher schon in dieser Vorrede ausdrücklich auf die Nachträge.

Der durch Jahre sich hinziehenden Drucklegung hat die Direction des Institutes eine opferwillige und dauernde Fürsorge gewidmet, die dankbar zu bezeugen mir Pflicht ist.

Glücklich, mit diesem Buche der Wissenschaft und Griechenland wenigstens einen kleinen Teil einer großen Schuld abzutragen, habe ich der königlichen Generalephorie der Altertümer und allen ihren Angehörigen, insbesondere Herrn Generalephoros P. Kavvadias und Herrn B. Leonardos, für die stetige wohl-

wollende und wirksame Förderung dieser wie aller meiner Arbeiten in Athen und im Königreiche überhaupt und für die bereitwillige Erlaubnis der Veröffentlichung so mancher Funde tiefgefühlten Dank zu sagen. Rat und Hilfe einzelner Fachgenossen wird bei Gelegenheit zu erwähnen sein.

Die Register hat Herr Dr. iur. et phil. Otto Walter angelegt.

Ich widme das Buch dem Andenken meiner Eltern und, als Zeichen treuer dankbarer Erinnerung, den Freunden, Hellenen und Nichthellenen aus allen Ländern, denen ich in den Jahren meines athenischen Aufenthaltes (1889 bis 1892, 1894 bis 1905) begegnet bin.

Wien, September 1908. ADOLF WILHELM

BEITRÄGE

ZUR

GRIECHISCHEN INSCHRIFTENKUNDE

MIT EINEM ANHANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUFZEICHNUNG VON URKUNDEN



1. Die Inschrift des Grabsteines, der Ἐφημ. ἀρχ. 1839 Sp. 167, damals noch vollständiger erhalten, IG I 467 und Attische Grabreliefs I n. 21 S. 10 (danach Abb. 1) veröffentlicht ist, pflegt folgendermaßen gelesen zu werden: Ἐνιάλο θυγατρὸς Σπουδίδο κεραμ(έ)ος στέλε. Erst F. Bechtel hat in seinem Buche über die attischen Frauennamen S. 50, weil das Neutrum des Adiectivums als Frauenname verwendet in Attika in älterer Zeit nicht nachweisbar und ein Adiectivum ἐνίαλος auch nicht bezeugt ist, die Richtigkeit der Lesung bezweifelt, aber „bei dem Zustande des Bruchstückes" auf einen eigenen Vorschlag verzichten zu müssen geglaubt. Gegen die herkömmliche Deutung sprechen indessen auch andere Gründe: der Sprung von dem Ende der ersten zum Anfange der zweiten Zeile, die Voraussetzung der Auslassung eines Buchstabens in dem Worte κεραμέως, die Stellung des Wortes στήλη am Ende des ganzen Satzes. Die einfache alte Rede, von der uns gerade in Weih- und Grabschriften so viele kostbare Denkmäler geblieben sind, spricht wie sie denkt und ordnet die Worte nach ihrer Bedeutung. Ich lese: Κεραμõς στέλε, Ἐνιάλο θυγατρός· Σπουδίδο.

1: Grabstein aus Athen IG I 467.

Der Name Κεραμώ ist untadlig; außer Κέραμος ist Κεράμων Xenoph. Mem. II 7, 3 und IG II 5, 834b, Κεράμυλλος CIG 2889 bezeugt und Κεραμόπουλλοι gibt es noch heute. Wie die drei folgenden Worte zu sondern sind, ist freilich zunächst nicht klar; ist Ἐνιάλο, θυγατρὸς Σπουδίδο zu lesen, oder Ἐνιάλο θυγατρός, Σπουδίδο? In dem ersten Falle

würde Ἐνιάλο den Namen des Mannes, in dem zweiten den des Vaters der Κεραμώ darstellen. Gegen die Lesung Ἐνιάλο, θυγατρὸς Σπουδίδο entscheidet schwerlich das Fehlen des Artikels τῆς, den man vor Ἐνιάλο erwarten würde. Denn dieser fehlt z. B. auch IG II 1383 ἐπὶ ἱερείας Θεοδότης Πολυόκτου Ἀμφιτροπῆθεν, und würde hier wie in anderen Fällen die Wiederholung der Silbe den Ausfall erklären, so steht doch IG II 1500 ἐπὶ ἱερέως Σιμ]ύλου Νικοστράτου ἐκ Κοίλης, II 1379 ἐπὶ ἱερείας Πεντετηρίδος Ἱεροκλέους Φλύεως (in Meisterhans-Schwyzers Grammatik[3] 224 nicht berücksichtigt), und daß die Setzung des Artikels τοῦ und τῆς vor dem zweiten Namen, wenn schon der erste im Genetiv steht, keineswegs allgemein üblich ist, zeigen zahlreiche Grabsteine anderswoher, insbesondere aus Rhodos GDI 3875. 3886 ff. (vgl. auch K. Meister, Indogerm. Forsch. XVII 197). Dagegen ist mir in der zweiten Zeile der Inschrift aus Mylasa, Jahreshefte II 103 der Artikel ein Beweis, daß E. Szantos Ergänzung [ἔτει] ἑ[βδ]όμωι [μηνὶ . . . βασιλεύ]οντος τοῦ Ἀρ[ταξέρξευς irrig war; es ist [ἔτει] ἑ[βδ]όμωι [Ἀρταξέρξευς | βασιλεύ]οντος τοῦ Ἀρ[ταξέρξευς, | Μαυσσώ]λλου τοῦ Ἑκα[τόμνω | ἐξαιθραπ]εύοντ[ος zu lesen. Sicherlich würde aber in der attischen Grabschrift θυγατρὸς besser mit dem vorangehenden als mit dem folgenden Namen verbunden, und statt Ἐνιάλο, θυγατρὸς Σπουδίδο eher: Ἐνιάλο. Σπουδίδο θυγατρός gesagt sein. Die Weglassung des Wortes γυνή wäre dagegen bei der Lesung Ἐνιάλο, θυγατρὸς Σπουδίδο vielleicht nicht undenkbar, wenn auch sonst, wie U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 179 bemerkt, in Athen der Genetiv ohne Zusatz von γυνή bereits dem Vatersnamen vorbehalten zu sein scheint; in der Grabschrift IG II 2193 (von Beulé als Weihinschrift ergänzt und als solche abgedruckt IG II 1402) — Μνησιμ[άχου] Κοθωκίδου, Ἀριστον[—ου] θυγάτηρ bleibt zweifelhaft, ob, wie E. Loch, De titulis graecis sepulcralibus p. 31 verlangt, vor dem Demotikon γυνή einzuschieben ist; der Zusatz zum zweiten Namen ergibt, daß der erste Name der des Mannes ist. Und im Leben wie im Tode gilt die Frau zunächst als Gattin ihres Mannes. Bezeichnend ist die alte Grabschrift aus Erythrai Ath. Mitt. XV 338 (IGA 494, GDI 5694): Ἀριστοκλέος γυναικὸς τō Τηλεφάνεος Ἑκαταίης τῆς Δεονῦδος; sie beginnt mit dem Namen des Mannes und der Bezeichnung der Verstorbenen als seines Weibes: Ἀριστοκλέος γυναικὸς, fügt des Mannes Vatersnamen bei: τō Τηλεφάνεος, und nennt erst dann den Namen der Frau: Ἑκαταίης und ihren Vatersnamen: τῆς Δεονῦδος. Dem entspricht, daß Theophrast in den Charakteren 13 in der Grabschrift einer Frau den Namen des Gatten voranstellen läßt: καὶ γυναικὸς δὲ τελευτησάσης ἐπιγράψαι ἐπὶ τὸ μνῆμα τοῦ τε ἀνδρὸς αὐτῆς καὶ τοῦ πατρὸς καὶ τῆς μητρὸς καὶ αὐτῆς τῆς γυναικὸς τοὔνομα καὶ ποδαπή ἐστι καὶ προσεπιγράψαι ὅτι οὗτοι πάντες χρηστοὶ ἦσαν. Nebenbei, die Nennung nicht nur des

Vaters, sondern auch der Mutter, wofür Grabsteine römischer Zeit Beispiele bieten (IG III 1335; 1445; Δελτ. ἀρχ. 1889 σ. 125), findet sich wenigstens in einer metrisch gehaltenen Grabschrift des vierten Jahrhunderts IG II 3285: ἐνθάδε κεῖται Θεοίτης παῖς Τελέσωνος Τεγεάτας Τεγεάτου καὶ μητρὸς Νικαρέτης χρηστῆς γε γυναικός. Und daß in der von dem περίεργος zu verfassenden Grabschrift χρηστοί, wie E. Loch, Festschrift für L. Friedlaender 281 bemerkt hat, schon des Imperfectums ἦσαν wegen einer Eigenschaft der Lebenden, nicht der Toten gilt, beweisen gegen E. Rohdes Auffassung Psyche[3] 346 Anm. 6 auch zwei andere Grabschriften derselben Zeit aus Attika, IG II 3931: χαῖρε, τάφος Μελίτης· χρηστὴ γυνὴ ἐνθάδε κεῖται, weil es weiterhin heißt ἦσθα γὰρ χρηστὴ γυνή, und II 3959: Μινακὼ Λίβυος χρηστή. Εἴ τις ὅλως γέγονεν χρηστὴ γυνή, ἥδ' ἐγὼ εἰμί.

Für die andere Lesung: Ἐνιάλο θυγατρός. Σπουδίδο entscheidet die Wortstellung. Für das Fehlen von γυναικός weiß ich allerdings bei gleicher Anordnung kein Beispiel beizubringen. Daß dieses Wort an anderer Stelle folgte, ist aber bei der Freiheit, mit der die Inschrift im Raum neben dem leider völlig zerstörten Relief angeordnet ist — ähnlich wie die Beischriften bildlicher Darstellungen auf Vasen oder die altertümlichen Felsinschriften von Thera — nicht ausgeschlossen. Es kann aber auch Σπουδίδο von den vorangehenden Worten zu trennen sein und selbständig neben ihnen stehen: die Stele galt dann der Keramo und ihrem Gatten, Bruder oder Sohne Spudides; am ehesten wird, auf einer so alten Darstellung, Mutter und Kind vereint zu denken sein.

Den Namen Ἐνίαλος vermag ich sonst nicht nachzuweisen. Ἐπίαλος, von W. Schulze, Gött. gel. Anz. 1897 S. 876 (F. Solmsen, Rhein. Mus. LVIII 618, vgl. W. H. Roscher, Ephialtes 50) in einer Inschrift aus der Phthiotis GDI 1457 aufgezeigt, Ἔφαλος IG XII 5, 344 (vgl. Πάραλος) ergeben mir keine Deutung, doch ist auch so der Name Ἐνίαλος wahrscheinlicher für einen Mann als Ἐνίαλον für eine Frau. Wäre das Ny nicht deutlich, so könnte man daran denken in Ἐνιάλο zwei Worte, ἐμὶ und einen Namen zu suchen: der Name Ἆλος ist meines Wissens nur durch eine Felsinschrift aus Thera bekannt IG XII 3, 556, zu der U. v. Wilamowitz auf Ilias XV 128 φρένας ἠλέ verweist.

2. Mit der tieferstehenden Zeile zu beginnen, ist unbedenklich. In altertümlichen Inschriften kann die unterste Zeile ebensogut wie die oberste die erste sein; zum Beweise sei an die Inschrift des Altars von Krisa IGA 314 (GDI 1537) und an die Grabschrift auf einer Säule aus Trozen IG IV 800 (dazu Bull. de corr. hell. XXIX 416) erinnert, in der, wenn man so sagen darf, die unterste, erste und die mittlere zweite Zeile rechtsläufig eingezeichnet ist, die oberste

Zeile aber linksläufig mit Buchstaben, die auf dem Kopfe stehen, also von anderer Seite aus geschrieben und zu lesen sind, ganz wie in der Inschrift aus Kephallenia IG IX 1, 610 (IGA 335); ferner an die Grabschrift aus Samos IGA 383:

|[2] Δημάνδρο τõ |[1] Πρωτοχάριος

und die jüngst von B. Latyschew, Bulletin de la commission Impériale archéologique X (1904, russisch) p. 25 herausgegebene Grabschrift: |[2] Ἀρμ[ο]|[1]δίωι. Ein Siegel aus Steatit trägt nach einer Abschrift, die mir vor Jahren in Athen gezeigt wurde, folgende Inschrift: ΟΜΞ ΔΙϤΑΨ Χαριδέμο. Daß die zweizeilige Inschrift aus Naukratis II p. 64 n. 750 nicht |[1] [τῆι Ἀφροδί]τηι |[2] Ἑρμαγαθῖνος μ' ἀνέν-θ[ηκεν] (mit beachtenswerter Verschreibung), sondern

|[2] Ἑρμαγαθῖνος μ' ἀνένθ[ηκεν |[1] τῆι Ἀφροδί]τηι

zu lesen ist, hat F. Dümmler bemerkt, wie J. Wackernagel, Indogerm. Forsch. I 348 mitteilt. Nichtsdestoweniger folgt man bei einigen attischen Inschriften der Gewohnheit, von oben zu beginnen, wiewohl sich unsinnige Lesungen ergeben. So umschreibt das Corpus I Suppl. p. 113, 477 l: τõ Εὐθυμάχο | Ναυσιστράτο εἰμί, und Meisterhans-Schwyzer vergessen nicht in ihrer Grammatik 224 die ‚ungewöhnliche Stellung' anzumerken. Natürlich ist

|[2] Ναυσιστράτο εἰμὶ |[1] τõ Εὐθυμάχο

zu lesen. W. Dittenberger, Sylloge 772 führt die Inschrift der von O. Benndorf, Griechische und sicilische Vasenbilder Tafel XIII veröffentlichten Scherbe so an: |[1] [ἔ]γραφσεν κἀ[ποίεσεν] |[2] Νέαρχός με, während doch mit dem Herausgeber

|[2] Νέαρχός μἔ|[1]γραφσεν κα[ὶ ἐποίεσεν] oder κἀ[ποίεσεν]

zu lesen ist. Auch J. Wackernagel wiederholt in seiner ausgezeichneten Abhandlung über altgriechische Wortstellung, Indogerm. Forsch. I 435 die Weihinschrift I Suppl. p. 90, 373[103] (Lolling, Κατάλογος τοῦ Ἐπιγραφικοῦ Μουσείου I ἀρ. 72) in der Lesung des Corpus: Ηὀνπορίονος | Φίλον με ἐποίεσεν, während wie zum Überflusse eine zweite Inschrift desselben Künstlers I Suppl. p. 182, 373[103] (Lolling, Κατάλογος 73) lehrt: [Φίλ]ον Ηὀν[πορίο]νος [ἐποίεσεν], doch die kürzere obere Zeile augenscheinlich die zweite ist. Dieses Beispiel dürfte Lolling veranlaßt haben,

für die Weihinschrift I Suppl. p. 182, 373 [121] in seinem Κατάλογος I ἀρ. 218 die Lesung von der untersten Zeile aufwärts vorzuschlagen:

5 Τἀθηναίαι.
4 δεκάτην
3 χορίοω
2 Ἀθμονόθεν
1 Χαιρέδεμο⟨ς⟩ Φιλέα

Mit Unrecht. Auch andere Weihinschriften beginnen mit der Nennung der Gottheit, so Κατάλογος I ἀρ. 132 und ἀρ. 172, wo ich ergänzen möchte:

Ἀθενάαι δε[κάτεν χορίο
καὶ χρεμάτον [ἀνέθεκ]εν oder [ἀνεθέτ]εν
Κολλυτίδες Ἀρχενείδες.

Zu einer Zeit als das Bruchstück IG I Suppl. p. 81, 373 [18] mit den übrigen noch nicht vereinigt war, hat U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 183 Κολλυτίδης für einen Geschlechtsnamen, dem Demotikon Κολλυτεὺς entsprechend, erklärt und Πυρητιάδης I Suppl. p. 102, 373 [220] verglichen; die Zusammensetzung zeigt, daß Κολλυτίδης entweder in dieser Bedeutung dem Namen vorangestellt (ὦ Φαληρεὺς οὗτος Ἀπολλόδωρος Platon Symp. 182a; Παιονίδης Κινησίας im Verse Aristoph. Lys. 852 und vielleicht unten S. 10) oder der erste zweier Namen ist. In der Inschrift I Suppl. p. 182, 373 [121] ist ferner die Auslassung des Sigma in dem Namen Χαιρέδημο⟨ς⟩ viel weniger begreiflich, wenn er den Satz eröffnete, und Ἀθμονόθεν ist gerade nach χωρίου am Platze. Richtig hat U. v. Wilamowitz die Inschrift erklärt (a. a. O. II 173 Anm. 8): „die beiden Besitzer oder Pächter stehen im Genetiv unter dem nur von dem Schreiber entstellten Pentameter“ (nämlich Τἀθηνᾷ δεκάτην χωρίου Ἀθμονόθεν). Die Anreihung von Namen ohne καὶ zeigen außer den von Meisterhans-Schwyzer 250 beigebrachten auch die Inschriften 117. 138. 172. 192 in Lollings Κατάλογος, IG XIV 726 nach W. Schulze, Geschichte der lateinischen Eigennamen S. 507 Anm. 6, die Beschlüsse aus Delphi Bull. de corr. hell. XXI 405 (richtig 305) n. 1 Καλλικρατίδηι Καλλιστράτωι Καλλικράτους Κείοις; n. 2 Δυνατῶι Ἀργείωι Θεμίστου Ἐφεσίοις, und wie ich S. 21 der sonst durchgeführten Silbentrennung wegen annehme, die Inschrift aus Olympia 18 Θέρον[ι] Αἰχμάνορι, nicht wie bisher gelesen ward: Θέρον[ι κ]αἰχμάνορι; weitere Beispiele von überaus vielen (s. auch unten S. 10. 21. 35. 74) bringt soeben F. Solmsen, Berl. philol. Wochenschr. 1906 S. 180 f.

3. Auch die einst als Gedicht ergänzte Weihinschrift I Suppl. p. 86, 373 [81], jetzt vervollständigt durch zwei Bruchstücke p. 84, 373 [64] und p. 180, 373 [81] ist nicht mit Lolling, Κατάλογος 158:

Δεκάτεν Ἀθεναίαι πολιόχοι
Ηιεροκλείδες μ' ἀνέθεκεν Γλαυκίο,

sondern:

Ηιεροκλείδες μ' ἀνέθεκεν Γλαυκίο
δεκάτεν Ἀθεναίαι πολιόχοι

zu lesen; die obere Zeile ist beträchtlich kürzer als die untere. Die aus drei linksläufigen Zeilen bestehende Weihinschrift aus Eleusis Ath. Mitt. XIX 189 liest der Herausgeber:

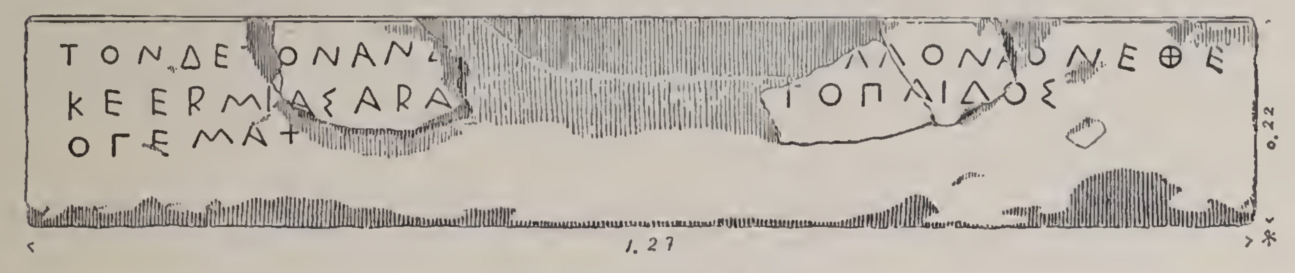
[— Ἐλευσ]ίνιος
[—] μ' ἀνέθεκεν: τε͂ι Δέμετρι κ[αὶ τε͂ι Κόρει.]
[—] ἐποίεσεν.

Sicherlich ist die oberste Zeile als Fortsetzung der so viel längeren mittleren zu betrachten: [Ὁ δεῖνα] μ' ἀνέθεκεν: τε͂ι Δέμετρι κ[αὶ τε͂ι Κόρει Ἐλευσ]ίνιος.

Nur so ergibt sich auch eine dieser Satzform angemessene Wortstellung: dem Subject folgt das Verbum, dem ein με vorgeschoben ist, dann zwei zu dem Verbum gehörende Dative, schließlich die appositionelle Bestimmung. Beispiele hat J. Wackernagel gesammelt Indog. Forsch. I 430 ff.: Naukratis I p. 61 n. 218 (GDI 5759) Φάνης με ἀνέθηκε τὠπόλλων[ι τῶι Μι]λησίωι ὁ Γλαύϙο; IG I Suppl. p. 88, 373 [96] Ὀνέσιμος μ' ἀνέθεκεν ἀπαρχὲν τἀθεναίαι ho Σμικύθο huιός; IV 684 Ἀριστομένες ἀ[ν]έθ[εκ]ε Ἀλεξία τᾶι Δάματρι τᾶι Χθονίαι Ἑρμιονεύς (der Index bucht Ἀριστομένης Ἀλεξία irrig als Ἐπιδαύριος), Δωρόθεος ἐϝ[ε]ργάσατο Ἀργεῖος; GDI 5693 Λεωθέρσης ἀνέθηκεν Ἀθηναίηι Πολιόχ[ωι] πα[ῖς Ζ]ωΐλο; ebenfalls in einem Gedichte Kaibel, Epigr. gr. 778 Νικίας με ἀνέθηκεν Ἀπόλλωνι υἱὸς Θρασυμήδεος; ich füge noch hinzu die Inschriften aus Athen IG I 298: Κιχέσιππος ἐγραμμάτευε ἀγάλματος ἐπιστάτεσι Μυρρινόσιος und aus Delphi Revue des études anciennes I 208: Θεογένες Πυθοκλέο[ς ἀνέ]θεκε τὀπέλλονι Ποτεδα[ιάτας], Δόμις ἐποίει; Sylloge 910 Γέλον ὁ Δεινομένεος ἀνέθεκε τὀπόλλονι Συραϙόσιος IGA 165 aus Delphi ist wiedergefunden (Bull. de corr. XXI 299) nach Roehl, Imagines[3] p. 86, 24 zu lesen: Ἐ]πίδδαλος τὀπόλ[λονι] Βοιότιος ἐχς Ἐρχομ[ενõ. Die zugehörige Künstlerinschrift Ὑπατόδορος Ἀρισστο[γείτον] ἐποεσάταν Θεβαίο war schon Boeckh CIG 25 ein Anlaß, auf die Altertümlichkeit dieser Wortstellung hinzuweisen; ihre sprachgeschichtliche Bedeutung

hat W. Schulze erkannt Berl. philol. Wochenschr. 1890 S. 1472 und J. Wackernagel in der eben erwähnten Abhandlung eingehend erörtert. Daß auch in der Inschrift aus Kyzikos IGA 491 (GDI 5522) zu lesen ist: πόλις ⟨Μανῆ ἔδωκε τῶι⟩ Μηδίκεω καὶ τοῖς Αἰσήπου παισίν, hat Wackernagel kürzlich in seinen Studien zum griechischen Perfectum, Gött. 1904 S. 9 gezeigt. So steht auch IG IV 913 in einem Beschlusse der Epidaurier, wie immer der verlorene Anfang zu ergänzen ist, der Name der Geehrten am Anfange des Satzes, die zugehörige Apposition an seinem Ende: — καὶ] ἀσυλίαν Καλλιφάνεος θυγατρί, Μνάσωνος γυναικί, αὐτᾶι καὶ γένει. Entsprechende Wortstellung zeigen Aufschriften wie IG IV 49 Γλευκίτα τόδε σᾶμα τõ Κυπρίο τõ Σαλαμινίο, Überschriften von Urkunden wie IG I Suppl. p. 129, 116 w (als Kopf zu I 64; vgl. Berl. philol. Wochenschr. 1902 S. 1100; Mélanges Nicole p. 602): [Εὐαγόρο καὶ παίδον πολιτεία τõ Κυπρίο τõ] Σαλαμινίο (in der zweiten Zeile statt Πυθ]αγγέλοι die Namen der Sendboten des Euagoras: — —]ο ἄγγελοι); I Suppl. p. 196, 116[8] verbunden mit I 73 (wie auch W. Bannier, Ath. Mitt. XXVII 302 richtig erkannt hat, dazu gehört aber auch noch I 89): —ο προξένο τõ Κνιδίο und IG II 69 (Sylloge 116, II p. 811): Προξενία καὶ εὐεργεσία Φιλίσκωι Λύκου αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις Σηστίωι, und Unterschriften von Weihungen wie ἐπὶ Ἀμφιτέκτονος ἱερέως Προσπαλτίου S. 46 n. 29.

4. Ein Beispiel dieser Nachstellung der Apposition bietet, bisher noch nicht richtig gelesen, auch die von R. Koldewey, Neandria 28 veröffentlichte Inschrift (Abb. 2). Sie lautet nach O. Hoffmann Gr. D. II 128 n. 178:



2: Weihinschrift aus Neandria.

Τόνδε τὸν ἀνδ[ριάντα 'Από]λλον[ι] ἀνέθε-
κε Ἑρμ[έ]ας ἄρα[ν τέλεις] τõ παῖδος
Ὀγεμάχ[ο].

Die Ergänzung ἄραν τέλεις (wie etwa εὐχωλὴν τελέσας IG I 397) hat F. Leo vorgeschlagen; ich ziehe, dem Raum gleich entsprechend, ἀρα[σαμένο] τõ παῖδος vor und erinnere an die Weihinschriften IG I 349 τοῦ τέκνου εὐξαμένου; I Suppl. p. 89,

373 [99] nach Lollings und meiner Herstellung Κατάλ. ἐπιγρ. Μουσ. I 66, Ath. Mitt. XX 83 μητρὸς ἐπ[ευξαμένης]: Κατάλ. ἐπιγρ. Μουσ. I 270 τοῦ πατρὸς εὐξ[αμένου?]; IG II 1461 τῆς αὐτοῦ θυγατρὸς [z. B. Δωρίδος? εὐξαμένης oder εὐξαμένης ∪∪ —]; auch IG II 1576 dürfte τοῦ] πατρὸς εὐ[ξαμένου] zu ergänzen sein. Ferner bietet der Stein nach Koldeweys, von Roehl Imagines[2] p. 46 wiederholter Zeichnung vor ἀνέθεκε deutlich ein Alpha, das die Lesung Ἀπόλλον[ι] nicht gestattet. Die Inschrift lautet:

Τόνδε τὸν ἀνδ[ριάντα Ἀπό]λλονα ὀνέθε-
κε Ἑρμ[έ]ας ἀρα[σαμένο] τὸ παῖδος
Ὀγεμάχ[ιος].

Ähnlich sagen die Gedichte IG II 1398 (U. Köhler, Hermes XXXI 152): Εἰκόνα τήνδ' ἀνέθηκε Πολύστρατοςαὑτοῦ ἀδελφόν. IX 1, 523: Τὸν Διὸς Ἀλκμήνης τε γόνον κτλ. υἱὸς Λασθένεος στῆσεν ἄγαλμα τόδε: ich glaube derselben Ausdrucksweise auch bei Pausanias begegnet zu sein, ohne die Stelle wiederzufinden. Wiederum entspricht die Stellung des Patronymikons der Gewohnheit altertümlicher Rede. Übrigens hat W. R. Paton den vermeintlichen Namen Ὠγέμαχος, in dem schon A. Kirchhoff, Sitzungsber. Akad. Berlin 1891 S. 964 ὁ Ἀγεμαχ— erkannt hatte, mit Unrecht zur Rechtfertigung eines höchst sonderbaren Namens herangezogen, den er auf einer Vasenscherbe aus Mytilene IG XII 2, 268 erkennen wollte: Φαέστας κάλος ὥς φάσι ὁ γράψας Ὠγεσθένη[ς]. Ein Blick auf die Abbildung zeigt, daß die beiden ersten Buchstaben verlesen sind und ein zufälliger Strich oder Riß getäuscht hat: nicht Ὠγεσθένη[ς], sondern ὥς φάσι ὁ γράψας με Σθένη[ς] steht da.

5. Eine archaische Inschrift aus Tegea,[1]) Bull. de corr. hell. XXV 267, wird durch richtige Ordnung ihrer zwei Zeilen um so leichter verständlich, als sie sich in vier Zeilen auf einer anderen Seite des Steines wiederholt. Sie lautet nach G. Mendels Lesung zweizeilig:

Τ[ᾷ]δε Νίκηπι θἀτέρ[ῳ] ἀγ(ῶ)νι
τοῖς πάνσι [Τ]ιμίδαις προhέδρα,

vierzeilig:

Τοῖς] πᾶνσι Τι[μ-
ίδαις] προhέδρ[α
τᾷδε Νί]κ(η)πι τἀτέρ(ῳ)
ἀγ(ῶ)νι,

und soll nach seiner Erklärung, die in προhέδρα eine Aoristform vermutet, bedeuten: „C'est ici que la Victoire, dans le second combat, s'est fixée (mot à mot: s'est

[1]) Wiederholt aus Athen. Mitt. XXXI 228.

assise devant) pour tous les Timidas". Daß diese Auffassung schweren Bedenken unterliegt, hat sich G. Mendel keineswegs verhehlt. Denn es liegt nahe genug, προhέδρα (über die Aspiration K. Meister, Indog. Forsch. XVII 78) zu ἐξέδρα, ἐφέδρα, καθέδρα zu stellen und „Vor-, d. h. Ehrensitz" zu deuten; obendrein ist das Wort durch eine Inschrift aus Segesta IG XIV 291 (GDI 5190) bekannt: Ἱερομναμονέων Τίττελος Ἀρτεμιδώρου τὰν ἐπιμέλειαν ἐποιήσατο τῶν ἔργων τοῦ ἀνδρῶνος καὶ τᾶς προέδρας μετὰ τῶν ἱεροφυλάκων. So hat auch H. van Herwerden, App. Lex. gr. 181 προhέδρα fragend gleich προεδρία gesetzt und sich, ohne eine eigene Deutung der Inschrift vorzutragen, gegen die G. Mendels erklärt. Νίκη verschwindet, wenn νι zu τ[ᾶ]ιδε oder vielmehr τ[ε]ῖδε hinzugefügt wird. Aus der Bauinschrift von Tegea (GDI 1222; F. Solmsen, Inscr. gr. sel. 2) sind die Formen τωνί (Z. 36) und τανί (Z. 53) bekannt; vgl. R. Meister, Griech. Dial. II 116; R. Kühner-F. Blaß, Ausführl. Gramm.[3] I 1, 620; Br. Keil, Gött. Nachr. 1895, 364 ff. Daß an eine Form mit δε (in dem Gottesurteil von Mantineia, zuletzt abgedruckt in G. Fougères' Buch Mantinée et l'Arcadie orientale 524, Z. 18 ἐπὶ τοῖδ' ἐδικάσαμεν, Z. 24 εὐχολὰ δ' ἄδε neben κατόννυ Z. 23) noch νι tritt, ist unbedenklich; vielleicht ist dieses νι überhaupt durch Übertragung von mit ν auslautenden und mit deiktischem ι versehenen Formen zu erklären. Ferner wird statt mit dem Herausgeber: τοῖς πᾶνσι Τιμίδαις vielmehr τοῖς Πανσιτιμίδαις zu lesen und dieser Name als der eines Geschlechts zu betrachten sein, wie Τιμοδημίδαι in Acharnai (Pindar, Nem. II 25; vgl. J. Töpffer, Attische Genealogie 313; U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 181). So wird auch Πανσι— lehrreich, denn wie mir J. Wackernagel schreibt, wird man nunmehr bei vielen mit Πασι— beginnenden Eigennamen die vorbehaltlose Angliederung an πάομαι, wie sie z. B. A. Fick und F. Bechtel vertreten haben, aufgeben müssen.

Ich lese somit die zweizeilige Inschrift, mit der unteren Zeile beginnend:

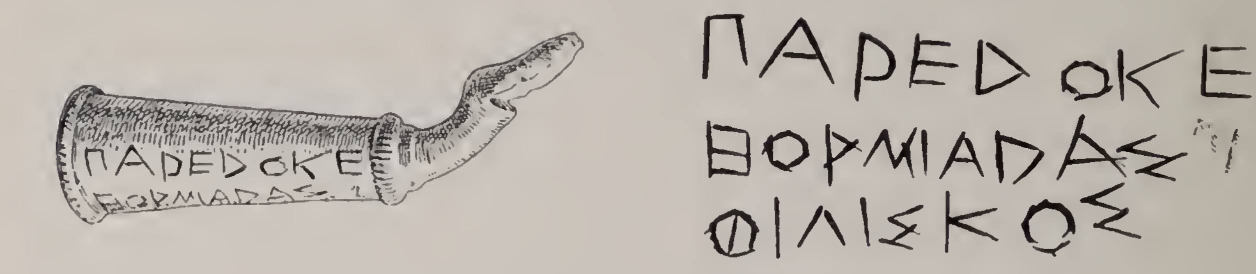
Τοῖς Πανσι[τ]ιμίδαις προhέδρα
τ[ε]ιδενὶ κἐπὶ θατέροι ἀγõνι.

Die vierzeilige Inschrift ist in der ersten Zeile nach Silben und in der zweiten und dritten anders abzuteilen als der Herausgeber getan hat:

Τοῖς] Πανσιτι[μί-
δαις] προhέδρ[α τει-
δενὶ] κἐπὶ τατέρο[ι
ἀγõνι.

„Hier haben die Pansitimiden ihren Ehrensitz, auch bei dem anderen der zwei Agone".

6. Ich dachte einst, daß vielleicht auch die Inschrift eines henkelartigen Bronzegegenstandes IG IV 1342 (Abb. 3), aus Epidauros, nicht mit dem Herausgeber: Παρέδοκε | Ηορμιάδας. | Φιλίσκος, sondern [3] Φιλίσκος | [2] Ηορμιάδας | [1] παρέδοκε zu lesen sei. So würde sich erklären, daß zu Ende der zweiten Zeile ein nach links gewendetes Pei ⅂ eingezeichnet und getilgt ist; der Schreiber würde nach Φιλίσκος zuerst oben, allerdings etwas ausrückend, mit dem Worte παρέδοκε linksläufig fortgesetzt, sich dann aber anders besonnen und rechtsläufig Ηορμιάδας eingetragen haben. Wie die zweite Zeile mit Γ beginnen konnte, wenn nach Fränkels Lesung die erste παρέδοκε war, bleibt unerfindlich, es sei denn, daß der Schreiber früher überhaupt an dieser Stelle mit παρέδωκε linksläufig hat beginnen wollen und der Buchstabe der einzige Rest dieses oder eines anderen früher beabsichtigten Eintrages ist.



3: Bronzeinschrift aus Epidauros IG IV 1342.

Im Hinblicke auf diese Möglichkeit wage ich es nicht für die Lesung von unten einzutreten. Jedenfalls aber vermag ich Fränkels Lesung Παρέδοκε Ηορμιάδας. Φιλίσκος und seiner Erklärung nicht zu folgen: „Sententia mea Φιλίσκος — uti merum nomen persaepe Epidauri — designat dedicantem, qui cum casu quodam, morte credo, impeditus esset quominus consilium donandi perficeret, eius heres tradidit monumentum.“ Entweder geht Ηορμιάδας als Geschlechtsname dem Namen des Übergebenden voran (vgl. oben S. 5) oder es steht das Verbum, weil vorangestellt, in der Einzahl (Kühner-Gerth, Satzlehre I S. 79), obgleich es sich auf zwei Subjecte bezieht, und zwischen den Namen Ὁρμιάδας und Φιλίσκος fehlt in altertümlicher Weise das verbindende καί. Auch bei der Lesung von unten wäre Ηορμιάδας als Geschlechtsname zu betrachten, sei es einfach Ὁρμιάδας oder gleich ho Ἑρμιάδας. Über solche Geschlechtsnamen handelt U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 180 ff.; einige ähnliche Aufschriften von Gegenständen verzeichnen P. Kretschmer, Vaseninschriften S. 4 und F. Solmsen, Rhein. Mus. LIX 494. Die Wortstellung Φιλίσκος παρέδοκε Ηορμιάδας entspräche, falls sie wirklich von dem Schreiber zuerst beabsichtigt war, dem Brauche altertümlicher Rede, in Sätzen dieser einfachen Form dem Subjecte das Verbum oder ein dieses ver-

tretendes Adjectiv und erst dann die appositionelle Bestimmung folgen zu lassen. Zu den von J. Wackernagel S. 430 ff. zusammengestellten Beispielen seien bei dieser Gelegenheit nachgetragen IG I 229. 230. 231. 233. 237. 291—295. 314 f. und noch II 23 Εὐδράμων ἐγραμμάτευε Ἀχερδούσιος; II 1248 Τηλεφάνης ηὖλει Μεγαρεύς; die Felsinschrift von der Insel Prote Mnemos. XXXII 363 Γανπότας? καλὸς Μhεγαρεύς (über die Formen der Buchstaben gibt der Herausgeber I. H. W. Stryd leider nur ungenügende Auskunft); IG XII 5, 567 Βόηθος καλὸς Ἀθηναῖος; BCH XXI 275 Θεόπροπος ἐποίε Αἰγινάτας, 277 Παυσανίας ἐποίησε Ἀπολλωνιάτας; XXIII 382. 383. 384; an Unterschriften wie ἐπὶ Ἀμφιτέκτονος ἱερέως Προσπαλτίου ist schon S. 7 erinnert worden.

7. Auch die Künstlerinschrift des jüngeren Archermos I Suppl. p. 181, 373[95] (Κατάλ. Ἐπιγρ. Μουσ. I 4) mag, mitten über der längeren unteren Zeile der Weihinschrift eine kurze obere Zeile bildend, als zweite zu lesen sein; die Hauptsache ist die Weihinschrift der Iphidike. Vielleicht sind auch die Künstlerinschriften Κατάλογος I 44. 87. 89 nicht anders zu beurteilen; immerhin ist zu beachten, daß auf den Steinen 53 und 70 die Nennung des Künstlers der der Weihenden vorhergeht. Ob in der Grabschrift aus Elateia IG IX 1, 165 Φρασι- | ἐπὶ Δαμασ[—] die obere Zeile als zweite, den Vatersnamen des Verstorbenen enthaltend, zu lesen ist, bleibt zweifelhaft, weil auch andere Fassungen als diese kürzeste denkbar sind.

Als spätes aber sicheres Beispiel gilt mir die Überschrift der Urkunde IG II 29, bisher Κλεωναίο προξένο | Ἐχεμβρότο gelesen:

ΚΛΕΩΝΑΙΟΠΡΟΞΕΝΟ
ΕΧΕΜ   ΒΡΟΤΟ

Auch hier ist die zweite Zeile als erste, die erste als zweite zu betrachten: Ἐχεμβρότο | Κλεωναίο προξένο. Der freie Raum, den dieser Stein zwischen ΕΧΕΜ und ΒΡΟΤΟ zeigt, wie auch ein unveröffentliches Bruchstück einer Stele (in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen) vor dem zweiten Teil einer Überschrift ΑΝΩ, zu ergänzen [Μυρλε]ανῶ[ν], ist durch Malerei, das Wappen von Kleonai oder einen Kranz, ausgefüllt zu denken; über die Anbringung von Wappen auf den Stelen Bull. de corr. hell. XX 549, XXI 577, XXIII 350. 377, XXVIII 272; R. Herzog, Koische Forschungen und Funde 19. 44; O. Kern, Inschriften von Magnesia 4. 90 (vgl. U. v. Wilamowitz, Hermes XXX 187 über die Überschrift Λεύκιππος, die statt des Wappens über dem Beschlusse der Panhellenen IG III 18 steht); B. Pick, Antike Münzen von Dakien und Moesien I 1, 139; Jahreshefte IV 65. 69 (in bezug auf die Lyra über dem Beschlusse der Lusiaten

zu Ehren des Olympichos aus Charadra oder Charadros sei übrigens nachgetragen, daß eine Inschrift aus Delphi Bull. de corr. hell. XXI 295 mit Beschlüssen zu Ehren des Thrason und Sokrates aus Aigira als „emblème de la profession des personnages honorés“ eine Lyra zeigt); Journ. of hell. stud. XXIV 38; IG XII 3, 326 (Die Insel Thera I Tafel 14); K. Regling, Zeitschrift für Numismatik XXV 41.

Schließlich sei noch der merkwürdigen Sotairosinschrift (zuletzt in F. Solmsens Inscr. gr. dial. p. 21) aus der Gegend von Kierion gedacht, deren erste von der zweiten durch einen Strich links gesonderte Zeile O. Hoffmann, Philol. NF XV 245, XVI 155 trotz F. Bechtels Zweifeln Hermes XXXVII 631 als Fortsetzung der letzten Zeile der Tafel betrachten wollte.

8. Eine richtigere Lesung ergibt die Berücksichtigung der Anordnung der Zeilen auch für die von G. A. Papavasiliu 'Εφημ. ἀρχ. 1902 σ. 113 mitgeteilte Inschrift aus Chalkis (Abb. 4). Sie steht auf dem Fuße eines kleinen Kantharos und lautet nach der Umschrift des Herausgebers:



4: Vaseninschrift aus Chalkis.

Δαίτωνι ἀτέλεστα γίνεσθαι τἀγαθὰ
καὶ πάντα τά τε ὄντα καὶ εἴ τι ἐλπίσει.
Πάντα τἀγαθὰ ἀμήχανα κἄπορα αὐτοῖ.

Daß mit den weitgestellten Buchstaben innerhalb des Runds begonnen werden muß, hat der Herausgeber richtig erkannt; die Abteilung der außerhalb folgenden Zeilen ist verfehlt, weil sie die Inschrift nicht mit dem Worte schließen läßt, das als das letzte dadurch kenntlich ist, daß seine Endbuchstaben unter der Zeile stehen, nämlich τἀγα|θά. Ich lese:

Δαίτωνι ἀτέλεστα γίνεσθαι τἀγαθὰ
τά τε ὄντα καὶ εἴ τε ἐλπίσει καὶ πάντα
ἀμήχανα κἄπορα αὐτοῖ, πάντα τἀγαθά.

So hat der Schreiber außerhalb des Runds an einer Stelle fortgesetzt, die dem Anfange innerhalb des Runds entspricht, die zweite Zeile genau unterhalb

begonnen und schließlich die letzten zwei Buchstaben des Wortes τἀγαθά unter Schluß und Anfang der Zeile gesetzt, die aus eben diesem Grunde mit ἀμήχανα anheben muß.

9. Bei den im Jahre 1858 „εἰς τὸ Φορβάντειον“ zu Athen unternommenen Ausgrabungen fanden sich nach Pittakis' Bericht Ἐφημ. ἀρχ. 3293. 3294 zwei Stücke einer sorgfältig gearbeiteten Basis weißen Marmors, die nahezu quadratisch 0·66m breit, 0·70m tief, in ihrer Mitte mit einer runden Eintiefung versehen, einst nach G. Loeschckes Vermutung Ath. Mitt. IV 300 eine Säule mit einer Sphinx oder Sirene getragen hat. Auf dem größeren Stücke steht in zwei Zeilen der Hexameter (IG I 466; E. Hoffmann, Sylloge 8):

Ἀντιλόχο ποτὶ σε̃μ' ἀγαθõ
καὶ σόφρονος ἀνδρὸς,

dessen zweiter Teil in den Grabschriften IG I 465 und Suppl. p. 47. 164, 477 a und Athen. XI p. 465 d (Th. Preger, Inscr. gr. metr. 2) wiederkehrt. Die Reste einer dritten Zeile entziehen sich zunächst der Deutung, sind aber mit Kaibels zweifelndem Vorschlag (Epigr. gr. 4): ‚tale quid fuerit: ἴστε παρερχόμενοι‘, keinesfalls zu vereinigen. Das kleinere Stück, wie die Bearbeitung zeigt, die hintere Ecke links, trägt linksläufig die Künstlerinschrift:

Ἀριστίον
μ' ἐποίεσεν

(Loewy, Inschriften griechischer Bildhauer 11).

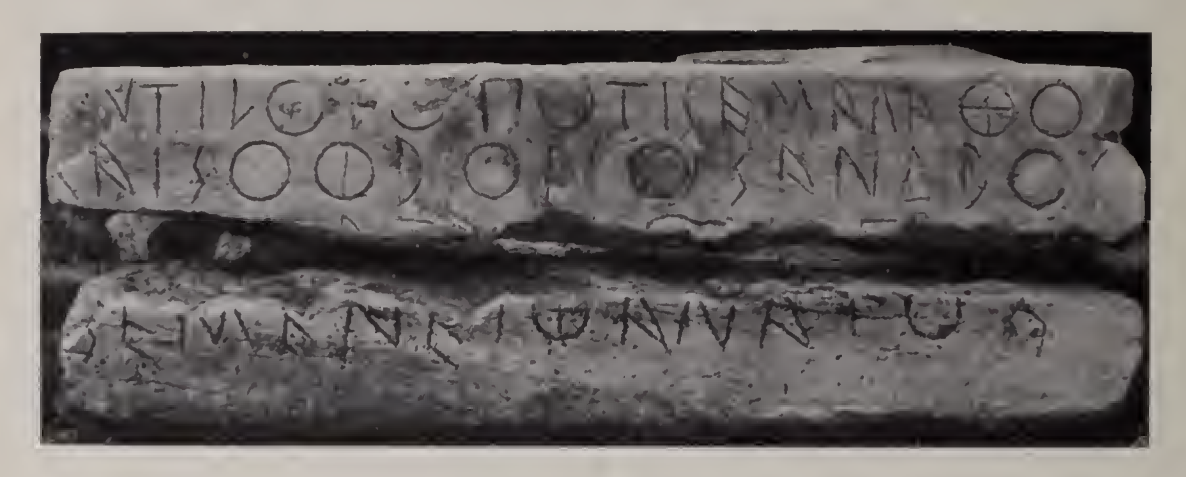
Ein anderes Stück einer archaischen Grabschrift war im Jahre 1839, wie Pittakis, Ἐφημ. ἀρχ. 642 meldet, εἰς τὰς κατὰ τὸν ἔσω Κεραμεικὸν ἀρχαιολογικὰς ἐρεύνας, οὐ μακρὰν τοῦ Θησείου, zutage gekommen und ist IG I 474 abgedruckt. Seine Inschrift lautet nach G. Loeschckes richtiger Lesung und Ergänzung IG I Suppl. p. 112:

[καὶ] σὲ μένει θάνατος.

Die Wendung kehrt noch in zwei späten Grabschriften wieder, IG XIV 2117 von der Via Appia: Ἀγέντι, εὐψύχει· κἀμὲ μένει τὸ θανεῖν, und IX 1, 650 aus Kephallenia Z. 12 μέ]νει θάνατος.

Wie umstehende Abbildung 5 zeigt, gehört dieses Stück derselben Basis an. Außer den Maßen stimmt die Beschaffenheit des Steines und die eigentümliche Bearbeitung: die schrifttragenden Flächen vorne und rechts sind sorgsamst wie

die Oberseite geglättet, die schriftlosen Flächen links und hinten mit dem Zahneisen bearbeitet. Die Schrift zeigt dieselbe Hand, und auch darüber bleibt kein Zweifel, wie viel oder wie wenig zwischen den beiden nicht unmittelbar aufeinander passenden Stücken fehlt: die Reste zu Ende der dritten Zeile gehören dem Worte καί an, das die letzte Zeile zu ihrer Ergänzung verlangt; so ergibt sich für die Basis eine Höhe von 0·21 m, d. i. zehn Daktylen, während die Breite zwei Fuß beträgt. Zwischen dem Hexameter und der zweiten Hälfte des Pentameters fehlen demnach nur wenige Silben, und mit Ausnahme der ersten sind von diesen auf dem oberen Bruchstück Reste bestimmter Buchstaben erhalten.



5: Grabschrift aus Athen.

Die Verbindung zwischen den beiden Sätzen:

Ἀντιλόχο ποτὶ σε͂μ' ἀγαθο͂ καὶ σόφρονος ἀνδρὸς
– ◡◡ – ◡◡ – καὶ σὲ μένει θάνατος

stellt ἐπεί her, von dem vor καί Pei völlig deutlich, der Kopf des Iota und die ersten schrägen Linien der beiden Ei erhalten sind. Das vorangehende Wort scheint mir nur κάταρχσον gewesen sein zu können; αταρ und die beiden letzten Buchstaben ον sind sicher, die schräge Linie vor ihnen gehört einem Sigma an, für Chei ist in der Lücke Raum. Leider ist von den ersten Buchstaben der Zeile keine Spur geblieben; der horizontale Riß vor αταρ scheint zufällige Verletzung. Die Lücke mag χσε͂νε, gedrängter geschrieben, füllen; die Buchstaben stehen auch sonst in wechselnder Weite. Eine Anrede vor καὶ σέ ist wenn auch nicht notwendig, so doch erwünscht. Somit schlage ich folgende Ergänzung vor:

[Ἀ]ντιλόχο ποτὶ σε͂μ' ἀγαθο͂ καὶ σόφρονος ἀνδρὸς,
[χσε͂νε, κα]τά[ρχσ]ον. ἐπεὶ κ[αὶ] σὲ μένει θάνα[τ]ος.

Der Sinn, die Aufforderung zu einer Spende für den Toten, ist klar. Die Bedeutung des Wortes κατάρχεσθαι ist letzthin, zunächst zur Erklärung der homerischen Formel χέρνιβάς τ' οὐλοχύτας τε κατήρχετο, von W. Dittenberger, Ind. lect. Halens. 1889/90 p. VI, L. Ziehen, Hermes XXXVII 396 und P. Stengel, Hermes XXXVIII 39 erörtert worden. Ich glaube es von dem Besprengen des Grabes mit Wasser verstehen zu dürfen (Aischylos Choeph. 130 χέουσα τάσδε χέρνιβας φθιτοῖς), und werde den Gedanken nicht los, daß die über den Gräbern aufgestellten λουτήρια (P. Wolters, Jahrbuch XIV 132 f.; H. Dragendorff, Theräische Gräber 108) dem Besucher hie und da das zur Erfüllung dieser frommen Pflicht (E. Rohde, Psyche[3] 242 u. s.) nötige Wasser boten. Für den Gebrauch des Activums statt des Mediums vermag ich nur auf Euripides Andromache 1198 zu verweisen: θανόντα δεσπόταν γόοις νόμῳ τῷ νερτέρων κατάρξω. Zu ποτὶ σῆμα vergleiche ich Sophokles Elektra 919 τὰ πολλὰ πρὸς τάφον κτερίσματα.

10. Im Jahre 1832 wurden, wie L. Ross, Archäol. Aufsätze II 580 berichtet, in Athen bei dem Bau des später von König Otto bewohnten Hauses „zwei Bruchstücke einer großen Basis aus Poros unter anderen Trümmern der themistokleischen Stadtmauer“ gefunden. Ihre Inschriften sind IG I 479 nach Ross' Abschriften, und zwar die des ersten Stückes nach seinem Tagebuche, die des zweiten nach dem Abdruck in den Aufsätzen mitgeteilt.

< | Ε Μ Α Φ Ι   Ο Π Α Ι Δ Ο Σ Τ Ο Δ Ε Ι Δ Ε Ν Δ Ι
Ε \ Ο Ε Κ Ε Ν   Σ Τ Ε Σ Ι Ο Η Ο Ν Θ Α Ν Α Τ Ο
Ο Ε Σ Κ Α Θ   + Ε Ι

Man pflegt zu lesen (zuletzt E. Hoffmann, Sylloge 27):

Σε̃μα φί[λ]ο παιδὸς τόδε [- - - κατ]έ[θ]εκεν
Στεσίο hὸν θάνατο[ς δακρυ]όες καθ[έ]χει

und Ross' Vermutung zu wiederholen, daß in der Lücke als Vatername Δημάνθης oder ähnlich zu ergänzen sei (Ed. Cougny, Epigr. Anth. Pal. III, II 15). Aber mit dieser Lesung ist die Abschrift nicht zu vereinen, die nach ΤΟΔΕ deutlich ΙΔΕΝΔΙ gibt. Das hat Kaibel, Epigr. gr. 15 bemerkt und den ersten Anstoß durch die Erklärung zu beseitigen gesucht: certe littera Ι post τόδε interpunctionis nota ⁝ videtur. Dem widerspricht aber, daß die Inschrift sonst nirgends Interpunction verwendet und die verbleibenden Buchstaben ΔΕΝΔΙ einen Namen erst recht nicht ergeben. In engstem Anschluß an die überlieferten Zeichen wird zu lesen sein:

Σε̃μα φί[λ]ο παιδὸς τόδε ἴδε̃ν Δι[όδορος] ἔ[θ]εκεν
Στεσίο hὸν θάνατο[ς δακρυ]όες καθ[έ]χει.

Ich vergleiche die Weihinschriften aus Olympia 144 (Hoffmann, Sylloge 378): εἰκόνα δ' ἔστησαν τήνδε βροτοῖς ἐσορᾶν; aus Epidauros IG IV 954: Σῆς ἀρετῆς παράδειγμ', Ἀσκλήπιε, τόνδε ἀνέθηκα πέτρον ἀειράμενος πᾶσι[ν ὁρᾶν] φανερόν; aus Thermon Strabon X 463 (Th. Preger, Inscr. gr. metr. 164) Αἰτωλὸν τόνδ' ἀνέθηκαν Αἰτωλοὶ σφετέρας μνῆμ' ἀρετῆς ἐσορᾶν; die Grabinschriften IG II 2920: μητέρα ἔθηκα ὁσίως ὁσίαν τοῖς πᾶσιν ἰδέσθαι; II 4302: σωφροσύνης δὲ ἀρετῆς τε [πρόφρ]ων τόδε τεῦξε πατήρ σοι μνημεῖον θνητοῖς πᾶσιν ὁρᾶν φανερόν; III 1363 Z. 6: πᾶσιν ὁρᾶν; aus Halikarnassos Inscr. Brit. Mus. 916: μναμεῖον τόδε σεῖο πατὴρ ἐπόνησεν ἑαυτο[ῦ] χερσὶν πᾶσιν ὁρᾶν σᾶς ἀρετᾶς ἕνεκεν; aus Kypros Bull. de corr. hell. III 168 (GDI 30; Hoffmann, Sylloge 199) Z. 4: τήνδ' ἐ[θ]έ[μη]ν, ἀ[ρ]ετὴν τοῖς παριοῦσιν ὁρᾶν, doch so zu verstehen, daß τήνδε nicht mit ἀρετήν zu verbinden, sondern zu τήνδε zu ergänzen ist τὴν στήλην (vgl. Bull. de corr. hell. XXIX 407); die Stele trug also ein Bild des Verstorbenen. Sonderbarerweise wird in der Grabschrift IG III 1348 (Kaibel, Epigr. 133) aus der Zeit um 400 v. Chr. (Attische Grabreliefs 761) in Z. 3 noch immer gelesen τοῖς παριοῦσιν ὁδόν, während es doch offenbar, so unsicher die erste Zeile bleibt, heißen muß:

[Τῶι κλ?]υτῶι υἱωνοί με υ-ΚΟΠΙ? τῆδ'? ἀνέθηκαν
ζηλωτὸν στέφανον τοῖς παριοῦσιν ὁ[ρᾶ]ν.

Auch IG II 4309 ist vermutlich nicht mit Kaibel und Köhler

[—◡◡— (Namen) καὶ μη]τρ[ὶ φίλ]ηι καὶ πατρὶ [ποθεινοῦ]
[πα]ιδὸς τύμβον ὁρᾶν τόνδε πρό[σελθε, φίλε],

sondern Προ[κλῆς ἔχεεν] zu lesen; für χέω vgl. Ilias Ψ 46 σῆμά τε χεῦαι, 257; Odyss. α 291; IG IV 800 (Bull. de corr. hell. XXIX 416); Ilias H 336 τύμβον δ' ἀμφὶ πυρὴν ἕνα χεύομεν; Odyss. μ 14; Epigr. gr. 335 Z. 12, vgl. 89 Z. 5, 234 Z. 6: γαῖα χυτή Ἐφημ. ἀρχ. 1899 σ. 145 ἀρ. 11. Zu Anfang, lediglich beispielsweise, Ἀντιδότου.

In der Grabschrift des Stesias wird man der zweiten Zeile wegen, deren Ausdehnung durch die Ergänzung [δακρυ]όες bestimmt ist, nach ἰδὲν Δι- möglichst wenige Buchstaben zusetzen dürfen. Also eher: Δι[όδορος]| ἔθεκεν als z. B. Δι[οκλῆς κατ]έθεκεν. Dazu kommt, daß die Inschrift nach Silben zu teilen scheint. Trifft die Ergänzung Δι[όδορος] zu, so kann Θεόδωρος Στησίου Κυδαθηναιεύς, dessen Grabstein IG II 2236 erhalten ist, ein später Nachkomme des Stifters jenes Denkmals sein.

11. Daß schon archaische Inschriften nicht selten nach Silben und Worten teilen, ist bisher kaum beachtet worden. Immer noch ist man geneigt, in der regelmäßigen Teilung eine Errungenschaft erst der hellenistischen Zeit zu sehen,

und wiederholt gerne die Beobachtung Hermes XXV 298, der Übergang von der unsystematischen zur systematischen Wortbrechung sei in Attika um 200 v. Chr. erfolgt, eingestandenerweise im Glauben, die Erscheinung so wenigstens ungefähr auch für andere Gebiete zu datieren. Dabei ist, wie ich schon Jahreshefte I 153 bemerkt habe, der Befund mißdeutet, der sich für attische Inschriften nur deshalb ergibt, weil diese, später als die anderer Gebiete, gegen Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. die στοιχηδόν-Schrift aufgeben. Es ist bezeichnend, daß selbst aus Attika aus sehr viel älterer Zeit στοιχηδόν geschriebene Steine vorliegen, deren Zeilen nach Silben teilen und — im Widerspruche mit der Absicht völlig gleichmäßiger Bedeckung des Schriftfeldes, wie sie für einen Text bescheidenen Umfanges am schönsten die hierneben nach meinem Abklatsch abgebildete Grabschrift aus Naukratis Bull. de corr. hell. XX 249 (GDI 5513), jetzt im Museum zu Kairo, zeigt — an den Enden der Zeilen entweder eine Zahl von Stellen freilassen oder die Buchstaben je nach Umständen enger und weiter stellen. Ich verweise für ersteres Verfahren auf die Inschrift IG II 41 aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts, in der am Ende der Zeilen, weil sie mit vollen Worten schließen, bis zu sechs Stellen frei bleiben, auf einen noch unveröffentlichten Beschluß derselben Zeit, II 176 (Sylloge 151) aus dem Jahre 330/29, II 741 aus lykurgischer Zeit und die Inschrift II 842, nach U. Köhler aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts, die Meisterhans-Schwyzer S. 7 Anm. 28 als ältestes Beispiel für genaue Wort- und Silbentrennung anführen. Aber schon die große Urkunde über die Samier IG II 1 p. 393 und II 5, 1 b (Sylloge 56. 57) aus dem Jahre 403/2 verrät mit στοιχηδόν-Zeilen ungleicher Länge dieselbe Absicht und zeigt nur in fünf von 75 Zeilen Verstöße. Das zweite Verfahren, volle Ausnutzung des Platzes für die Schrift und engere oder weitere Stellung der Buchstaben am Ende der Zeilen, befolgen, allein oder auch neben dem ersten, manche athenische στοιχηδόν-Inschriften des dritten Jahrhunderts (W. Kolbe, Festschrift für O. Hirschfeld 317; meine Bemerkungen Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 216). Außerhalb Athens berücksichtigen in gleicher Weise στοιχηδόν geschrieben, die Silbenteilung, um nur einige Beispiele anzuführen, schon eine Inschrift aus Milet, soeben Sitzungsber. Akad. Berlin 1906 S. 254 veröffentlicht, aus der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, ferner die archaische

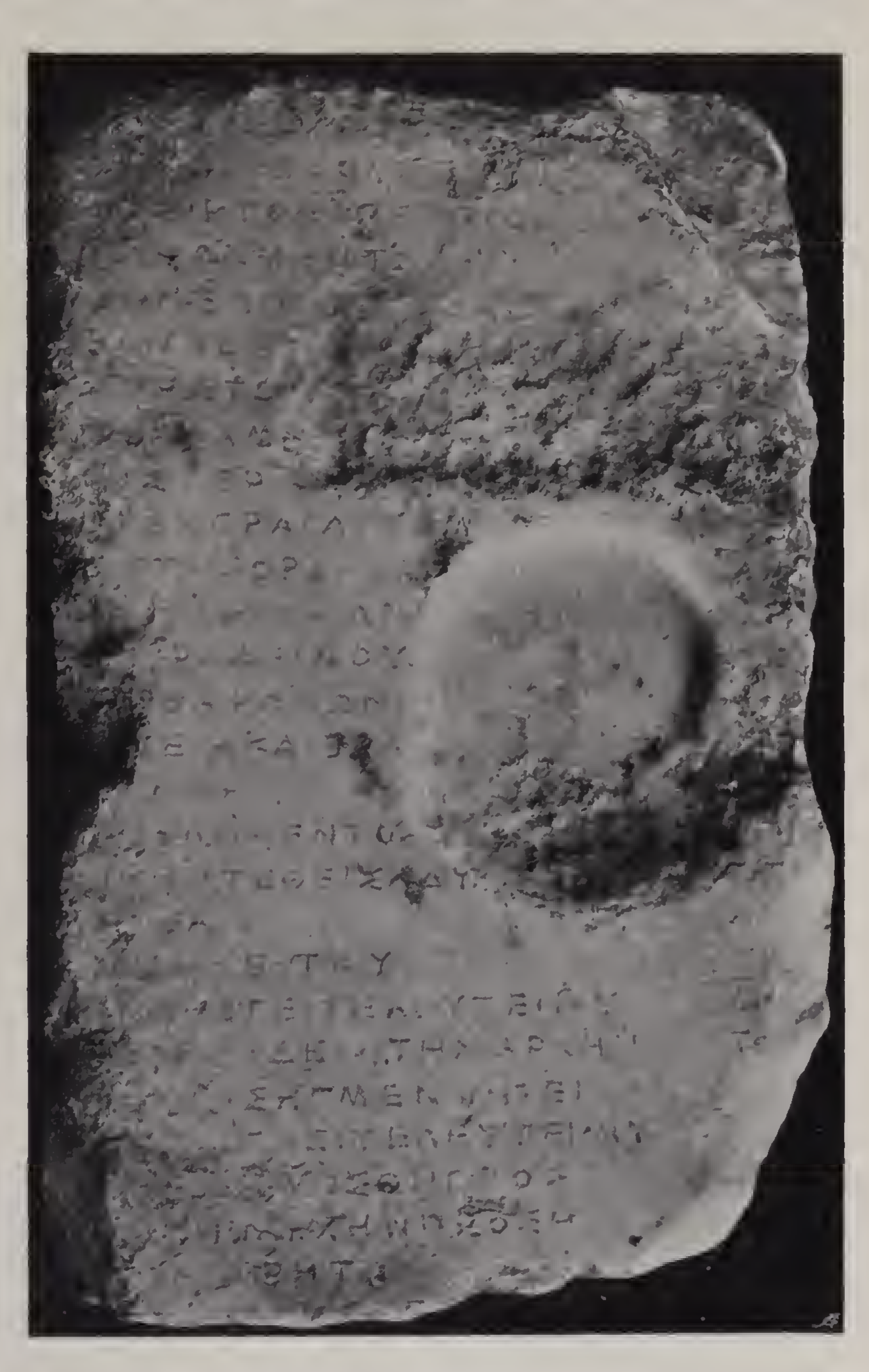


6: Inschrift aus Naukratis.

Inschrift aus Mantineia Bull. de corr. hell. XVI 568 mit Taf. 19 (B. Keil, Götting. Nachr. 1895 S. 349; O. A. Danielsson, Eranos II 8; zuletzt besprochen in G. Fougères' Werk Mantinée et l'Arcadie orientale p. 524), stets mit vollen Worten schließend und Stellen frei lassend; die Beschlüsse von Erythrai für Konon Sylloge 65 (GDI 5686) aus der Zeit nach seinem Siege bei Knidos 394 v. Chr., und für Maussollos Sylloge 107 (GDI 5687; F. Bechtel hatte längst auf die Silbentrennung hingewiesen); der Beschluß der Delpher für die Söhne des Kersebleptes Bull. de corr. hell. XX 467 aus dem Jahre 351/0; die Inschrift aus Iulis IG XII 5, 594 (Sylloge 934), wenn auch Z. 17/8 unklar bleibt; die große Rechnungsurkunde aus Delphi Bull. de corr. hell. XX 197 (Sylloge 140); der Beschluß der Nasioten für Thersippos IG XII 2, 645 (mit einem Verstoße Z. 50/1); die Urkunden von Eresos XII 2, 526 (OGI 8), auf die W. Crönert, Mem. gr. Herc. 13 aufmerksam gemacht hat; die große Inschrift von Skepsis OGI 5. 6; ein Beschluß aus Mytilene XII 2, 5 (mit meinen Ergänzungen Jahreshefte III 50); die Stelen aus Epidauros IG IV 951—953, die Urkunde über den Grenzstreit IV 926 aus den Jahren 242 bis 235 (Sylloge 452) ebendaher; der Beschluß aus Delos zu Ehren des P. Cornelius Scipio Bull. de corr. hell. XXVIII 271 Taf. 12; der Beschluß aus Kolophon zu Ehren des Athenaios Jahreshefte VIII 161, richtig gelesen Bull. de corr. hell. XXX 349; ferner, wohl das späteste Beispiel für Verwendung der στοιχηδόν-Ordnung in einem Texte großen Umfanges, die Inschrift des Heroons von Oinoanda R. Heberdey und E. Kalinka, Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien (Denkschriften Akademie Wien XLV, I) S. 41 ff. (Arch. epigr. Mitt. XX 77); mit mehreren Verstößen gegen die Silbentrennung übrigens auch die Felsinschrift Comptes rendus de l' Académie 1905 p. 93 (H. Schenkl, Berl. philol. Wochenschr. 1905 S. 814; Th. Reinach, REG XVIII 159) aus der Gegend von Siwas, auf die ich an späterer Stelle zurückkomme.

12. Nicht στοιχηδόν geschriebene Inschriften zeigen auch in Attika viel früher, als gemeiniglich geglaubt wird, Silbentrennung, die bei kurzen Aufschriften und allen in einzelnen Posten angelegten und in dieser Form auf Stein übernommenen Aufzeichnungen sich übrigens vielfach von selbst ergab; so IG I 282. 322. 319 (mit einem Verstoße Z. 7/8), die Seeurkunden und, das treue Bild eines Buches aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts auf Stein übertragen, Ath. Mitt. VIII 359, IG II 5, 4321, der Entwurf eines Systems der Tachy- oder (richtiger nach V. Gardthausen, Archiv für Stenographie LVI 81) der Brachygraphie (Abb. 7). Die Gewohnheit στοιχηδόν zu schreiben, in Athen länger als anderswo festgehalten, mußte aber die Steinmetze gegen die Silbentrennung unempfindlich machen; das Schrift-

wesen Athens zeigt zudem gerade im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. anderen Gebieten gegenüber eine traurige Rückständigkeit und Verkommenheit. Es ist daher begreiflich, wenn in Athen auch nicht στοιχηδόν geschriebene Inschriften, z. B. II 5, 591 b, die Silbenteilung zu einer Zeit nicht berücksichtigen, wo sie anderswo galt, und sich so bei unzureichender Beobachtung ein verhältnismäßig später Ansatz für den Übergang von der unsystematischen zur systematischen Wortbrechung zu ergeben schien.



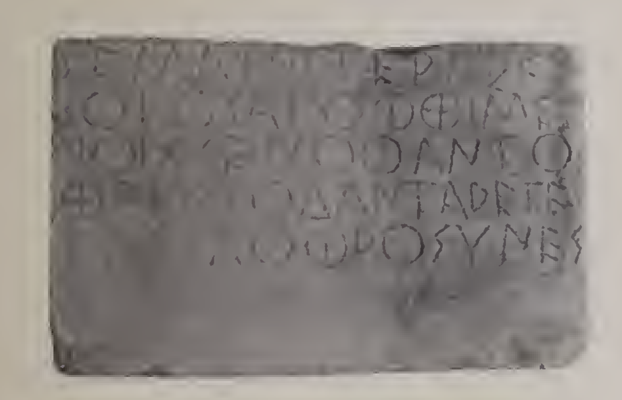
7: Inschrift aus Athen IG II 5, 4321.

Die Inschriften von Pergamon zeigen (um von späten Steinen, wie in dieser Erörterung durchweg, abzusehen) die Silbenteilung durchgeführt, ebenso die Inschriften von Magnesia, die älteste, aus dem vierten Jahrhundert, ausgenommen; der Behauptung des Herausgebers p. XXXI, mit Berufung auf das angeblich „für die attischen und boiotischen Inschriften nachgewiesene Gesetz", „die systematische Wortabbrechung finde sich vom Anfange des zweiten Jahrhunderts, von den Wandinschriften an, die Inschriften des dritten brechen die Worte noch in alter Weise," ist

bereits E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften 116, entgegengetreten, der in Bezzenbergers Beiträgen XXVII 295 auch die Wortbrechung in den Inschriften aus Rhodos besprochen hat. In Priene wird, nach Mitteilung von Hiller v. Gärtringen, das Silbengesetz schon in den Urkunden des vierten Jahrhunderts beachtet. Für die große Masse der nicht στοιχηδόν geschriebenen Inschriften aus Delos und Delphi ist meiner Erinnerung nach, ohne daß ich zu besonderer Durchsicht Zeit gefunden hätte, ebenfalls die Silbenteilung Regel. Auf ihr frühes Auftreten hinzuweisen, war mir seinerzeit der Vertrag des Maussollos und der Phaseliten GDI 4259 ein willkommener Anlaß (Jahreshefte I 153). Einige Stücke aus meinen Sammlungen hat nun auch W Crönert, Mem. gr. Herc. 13 berücksichtigt: so die Maussollosurkunden aus Mylasa, Sylloge 95 (GDI 5753) aus den Jahren 367/6, 361/0, 355/4 (dazu, oben S. 2 erwähnt, Jahreshefte II 103); die Tafeln von Herakleia IG XIV 645 (GDI 4629); ist die Inschrift von Krannon Cauer[2] 400 (O. Hoffmann, Gr. D. II 38 n. 54) wirklich aus dem vierten Jahrhundert und in diesem Zusammenhange anzuführen? Ich nenne noch, um nur Inschriften aus der Zeit vor 300 v. Chr. zu berücksichtigen, die Beschlüsse der Ephesier Sylloge 186 und 175, die Liste der Beiträge zur Wiederherstellung der Stadt Theben Sylloge 176, die Inschrift aus Megara Sylloge 174, die Inschrift aus Olympia Sylloge 170 (302 v. Chr. nach U. v. Wilamowitz, LCbl. 1896 Sp. 1358), die Beschlüsse für Malusios von Gargara aus Ilion Sylloge 169 (Gött. gel. Anz. 1903 S. 784), den Brief Alexanders an die Chier Sylloge 150, an die Stadt Priene OGI 1, um auch kürzere Texte zu erwähnen, die Weihinschriften aus Pantikapaion Sylloge 128. 130 ff. und die Inschrift aus Ilion Sylloge 103; ferner die Steine aus Miletos GDI 5496, Thasos GDI 5483, Oropos IG VII 4250. 4251 (Sylloge 123), Paros IG XII 5, 111. 113; aus Iasos Sylloge 96; die Liste der Beiträge für den Krieg der Boioter gegen die Phoker aus den ersten Jahren des heiligen Krieges (355 bis 346 v. Chr.) Sylloge 120 (Z. 21/2 nach IG VII 2418 χρυσίω]ς); den Vertrag der Chalkidier mit Amyntas Sylloge 77; schon von W. Crönert erwähnt, die Inschrift des Damonon in Sparta IGA 79 (GDI 4416) aus der Zeit um 400 v. Chr.; die von H. v. Prott glücklich wiederentdeckte Liste der den Lakedaimoniern geleisteten Beiträge IGA 69, Rhein. Mus. LVII 534 aus den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges und, aus den letzten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts, die Urkunde aus Halikarnassos GDI 5727. Der Beschluß für Damokrates von Tenedos, Inschriften von Olympia 39, gehört nicht, wie H. Stuart Jones, Class. Rev. XV 397 meint, in die Zeit um 350 v. Chr., sondern in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts;

er durfte also, der Silbenteilung wegen, selbst von dem nicht als „an exceptional case" betrachtet werden, der auf Grund ganz unzureichender Sammlungen den Satz aufstellt: „the beginnings of strict division are but little anterior to the Ptolemaic papyri." Die „instances of laxity", die H. Stuart Jones in der großen Urkunde von Teos Le Bas-Wadd. III 86 (Sylloge 177) aus dem Jahre 303 v. Chr. findet, werden, wie aus zahlreichen anderen Texten, bei richtiger Abteilung der Zeilen verschwinden; leider ist der Stein, wie es scheint, verloren (W. Judeich, Sitzungsber. Akad. Berlin 1898 S. 545). Die Bauinschrift aus Tegea, Michel 585, die ebenfalls Silbentrennung und auch Verwendung der Paragraphos zeigt, gehört der Schrift nach eher in das vierte als in das dritte Jahrhundert.

13. Unter den archaischen Denkmälern zeigen nach W. Crönert, Mem. gr. herc. 13, von solchen geringen Umfanges abgesehen, wie der Inschrift aus Abu Simbel IGA 482 (GDI 5261), nur einige aus Elis unsichere Spuren der Silbentrennung. Ich glaube diesen Inschriften aus Olympia, in Dittenbergers Ausgabe n. 2 (mit einem Verstoße), 10. 11. 14, noch 18 hinzufügen zu dürfen, denn sämtliche Zeilen schließen und beginnen mit Silben, wenn in Z. 1 die Ergänzung συνθέκα Θέρον[ι κ]|αἰχμάνορι aufgegeben und altertümlichem Gebrauch (s. S. 5) entsprechend Θέρον[ι] | Αἰχμάνορι geschrieben wird; für Iota ist vor dem Nagelloche gerade noch Raum. Andere archaische Inschriften hat Crönert nicht berücksichtigt, weil er sich auf längere Texte beschränken zu sollen glaubte. Aber auch kürzere Texte beweisen in der Anordnung der Schrift absichtliche Teilung nach Silben. So folgende Steine aus Attika: IG I 374, 466 (durch I 474 vervollständigt S. 13), der Grabstein der Phrasikleia I 468, besonders bezeichnend, da am Ende der Zeilen mehr oder weniger Raum frei bleibt; I 470 (in der letzten Zeile scheint dem Raume, auf den Verstorbenen bezogen, τὸ γὰρ γέρας ἐστὶ θανόντο[ς] angemessener als θανόντο[ν], das nach G. Kaibel „epigrammatum usus et ratio" fordert); 472, 475, 479 (oben S. 15), 492 und Suppl. p. 118 (von P. Kretschmer gedeutet Hermes XXVI 118). Als besonders lehrreich gilt mir die Grabschrift I Suppl. p. 48, 477 b (Attische Grabreliefs I S. 5), vgl. Abb. 8. Zu Ende der ersten Zeile



8: Grabstein IG I Suppl. p. 48, 477 b.

Σε͂μα πατὲρ Κλέ-
βολος ἀποφθιμέ-
νοι Χσενοφάντοι
θε͂κε τόδ' ἀντ' ἀρετε͂ς
5 ἐδὲ σαοφροσύνες.

bleibt nach Κλε- Raum für ein Zeichen frei, doch zeigt die Oberfläche, wie St. A. Kumanudis erkannt hat, Spuren einer Tilgung. Seine Vermutung: ἴσως ἀπεδοκιμάσθη ἕν ποτε ἐκεῖ χαραχθὲν Ο, ὕστερον δ᾽ ἔμεινεν ὁ τόπος κενός ist irrig, denn bei genauem Zusehen ist eine senkrechte Linie und eine oben an sie anschließende runde völlig, eine zweite untere runde Linie weniger deutlich; ohne Zweifel hat der Steinmetz erst ein B eingezeichnet, dann getilgt, um mit voller Silbe zu schließen. Die Absichtlichkeit seines Vorgehens verrät sich auch in der gedrängten Stellung der Buchstaben in Z. 4. Daß übrigens das Künstlerinschrift des Denkmals des Xenophantos nicht wie E. Hoffmann, Sylloge 9 verlangt, [Ἀριστίων μ᾽ ἐποίε Π]άριος zu lesen ist, sondern [Ἀριστίων Π]άριός | [μ᾽ ἐποίεσεν] wie Suppl. I p. 47. 164, 477 a, lehrt der Raum. Silbenteilung zeigt ferner die vierzeilige Inschrift des Bronzetäfelchens IG I Suppl. p. 199, 373[238], das U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 75 durch die Vermutung zu datieren versucht hat, der als Schatzmeister genannte Andokides sei der Vater des Feldherrn von Pallene, Leogoras.

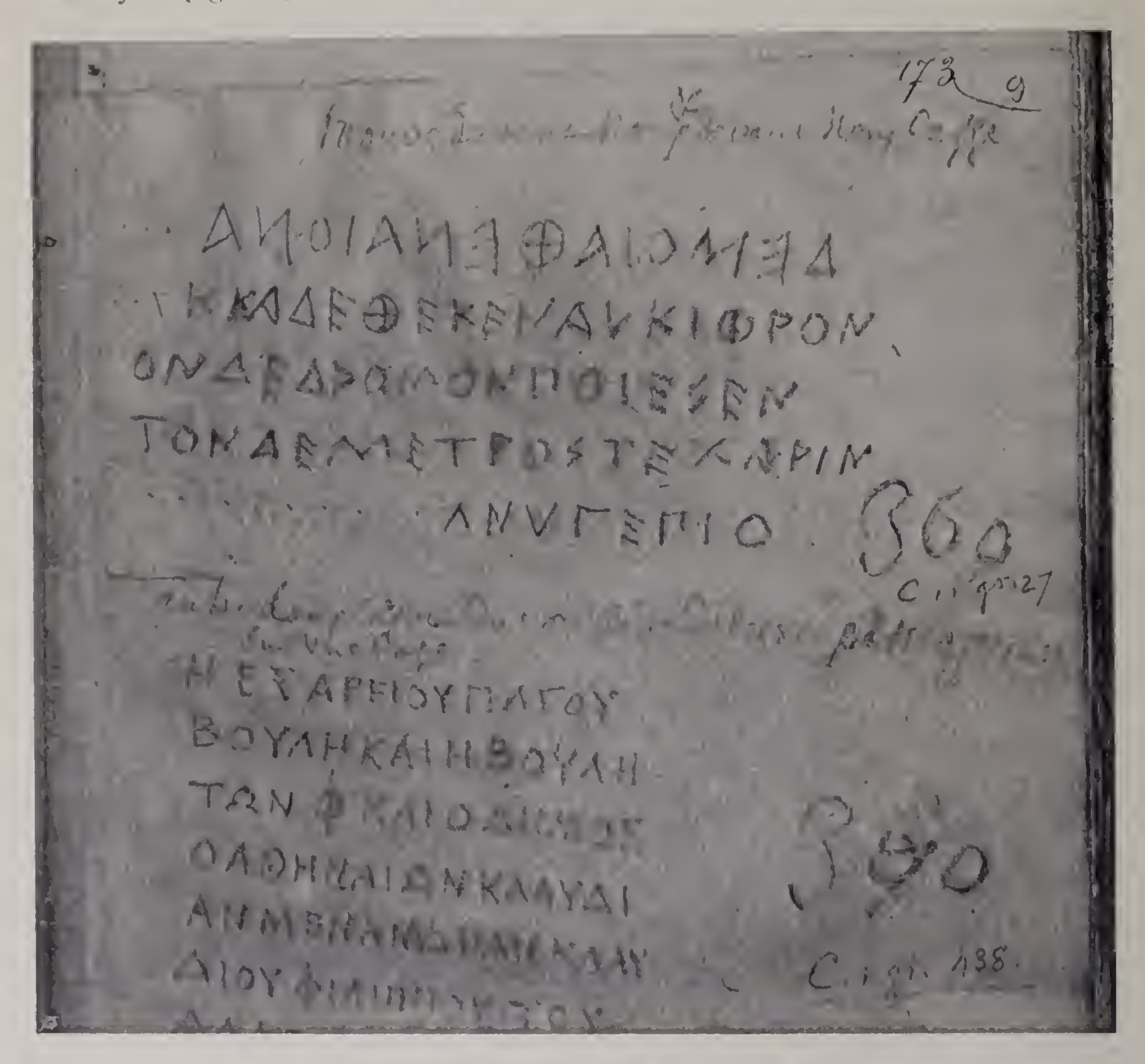
14. Ob das Täfelchen damit richtig in solonische Zeit gerückt wird, erlaube ich mir zu bezweifeln. Der Andokides, der in den Jahren 446 und 441 v. Chr. Stratege, im Jahre 445 Gesandter war, der Großvater des Redners, kann nicht der Sohn des Mannes sein, der nach des Redners Aussage in der Schlacht ἐπὶ Παλληνίδι (546/5? v. Chr.) als Führer der Demokraten gegen Peisistratos siegreich geblieben sein soll. J. Kirchner hat daher (Prosopogr. Att. I 63) zwischen diesem Leogoras und dem aus der Mitte des fünften Jahrhunderts bekannten Andokides einen Unbekannten eingeschoben. Dieser Einschub ist sehr unwahrscheinlich. Erstens wird so der regelmäßige Wechsel der Namen Andokides-Leogoras gestört. Zweitens muß an der einen der beiden Stellen, an denen Andokides von diesem seinem Vorfahr spricht, I 106 Λεωγόρου τοῦ προπάππου τοῦ ἐμοῦ nach Meiers Vorgang τοῦ πατρὸς vor ἐμοῦ eingeschaltet werden, während viel glaublicher mit Valckenaer und Sauppe II 26 statt ὁ τοῦ [ἐμοῦ πατρὸς πρόπαππος Λεωγόρας das Wort πρόπαππος als eingedrungene Erklärung betrachtet und ὁ τοῦ ἐμοῦ πατρὸς πάππος geschrieben wird. Dann bleibt allerdings die chronologische Schwierigkeit. Andokides darf aber als zuverlässiger Zeuge schon deshalb nicht gelten, weil sein Ahn in der Schlacht ἐπὶ Παλληνίδι keinesfalls Sieger gewesen sein kann. Mit Recht ist daher vermutet worden (G. Kaibel, Stil und Text der Πολ. Ἀθ. 156), daß Andokides jene Schlacht mit Kämpfen späterer Zeit verwechselt habe, in denen Leogoras als Führer des Demos eine Rolle spielte, vielleicht bei der Eroberung des Pelargikon. Dann rückt mit

Andokides I das Bronzetäfelchen aus der solonischen Zeit, in die es auch E. Szanto, Ausgewählte Abhandlungen 329 und Br. Keil, Hermes XXIX 267 gesetzt haben, in die Mitte des sechsten Jahrhunderts, und ich gestehe, auch der Schrift nach, trotz des Kappa und des geschlossenen Heta, nicht den mindesten Grund zu sehen, warum es nicht wirklich dieser Zeit angehören sollte.

15. Von anderen archaischen Inschriften seien, mögen auch in ihrer Kürze nicht alle gleich beweisend scheinen, auf Grund gelegentlicher Suche noch erwähnt die Inschrift der Nikandre von Delos GDI 5423, die Weihinschrift der Söhne des Python, des Sohnes des Archegos IGA 483 (Inscr. Brit. Mus. 930; noch immer liest man οἱ Πύθωνος παῖδες τὸ ἀρχηγõ! GDI 5504, F. Solmsen, Inscr. gr. dial. n. 43, 1, wie in der Inschrift von Thera IG XII 3, 762 und Theräische Gräber 105 ἀρχαγέτας statt Ἀρχαγέτας, daher „König Rhexanor"! oder gar „Herzog Rhexanor"!, so W. Janell, Ausgewählte Inschriften griechisch und deutsch 127), ferner die Inschrift der Aphaia IG IV 1580 (Furtwängler, Aigina 2 Taf. 25, 1 Abb. 292 S. 367); IG IV 7. 492. 554. 760; VII 1670. 1880; IX 129, die Grabschriften Ath. Mitt. XV 338 f. aus Erythrai und Klazomenai; Ἐφημ. ἀρχ. 1899 σ. 144 aus Eretria; die Inschrift des Sitzbildes des Aiakes, des Vaters des Polykrates, Athen. Mitt. XXXI 152. Auf eine vollständige Sammlung habe ich es überhaupt nicht abgesehen; genug, daß die Reihe der Beispiele für die Silbentrennung über die Weihinschrift von dem heiligen Wege nach Didyma und die Inschrift von Abu Simbel hinauf zur Inschrift der Nikandre, also mindestens hoch in das siebente Jahrhundert, reicht. Daß die Schrift schon in so alter Zeit und späterhin, sowohl wenn sie frei mit dem Raume schaltet wie auch in den Schranken der στοιχηδόν-Ordnung häufig die Silbenteilung durchführt, bis diese wenigstens für jeden sorgsamen Schreiber Gesetz wird, darf nicht wundernehmen; dem Schulunterrichte mußte die Übung des γράφειν καὶ ἀναγιγνώσκειν κατὰ συλλαβήν (Dionysios de comp. verb. 25; J. Krall, Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer IV 126 ff.) von jeher geläufig sein. Wie sehr auf richtige Silbenteilung gehalten wurde, beweisen die Änderungen, die zur Verbesserung von Versehen der Steinmetzen an den Enden und Anfängen der Zeilen in der Inschrift aus Eretria Ant. Hell. 689 (Philol. X 300) nach D. Stavropullos' Beobachtung Ἐφημ. ἀρχ. 1895 σ. 165 und in der soeben von R. Herzog veröffentlichten Inschrift aus Kos Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 4 f. vorgenommen worden sind. Beispiele für die Vernachlässigung der Silbenteilung in Schriftdenkmälern jener Zeiten, in denen man ihre Beobachtung erwarten würde, zusammenzutragen ist nicht meine Absicht; es fällt z. B. auf, daß eine so schöne Inschrift, wie die der

ehernen Stele aus Thermon Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 55, nach G. Sotiriadis aus den Jahren 275 bis 272 v. Chr., in 14 von 38 Zeilen Verstöße zeigt, während die jüngere Urkunde auf der Rückseite in ihren neun Zeilen regelrecht abteilt.

16. Die Beobachtung ist von Wert für die Ergänzung der durch Fourmont bekannten Weihinschrift IG I 332 (Abb. 9). Der letzte Herausgeber, E. Hoffmann, liest Syll. epigr. 215 nach G. Kaibel, Epigr. gr. 741 und F. Blass:



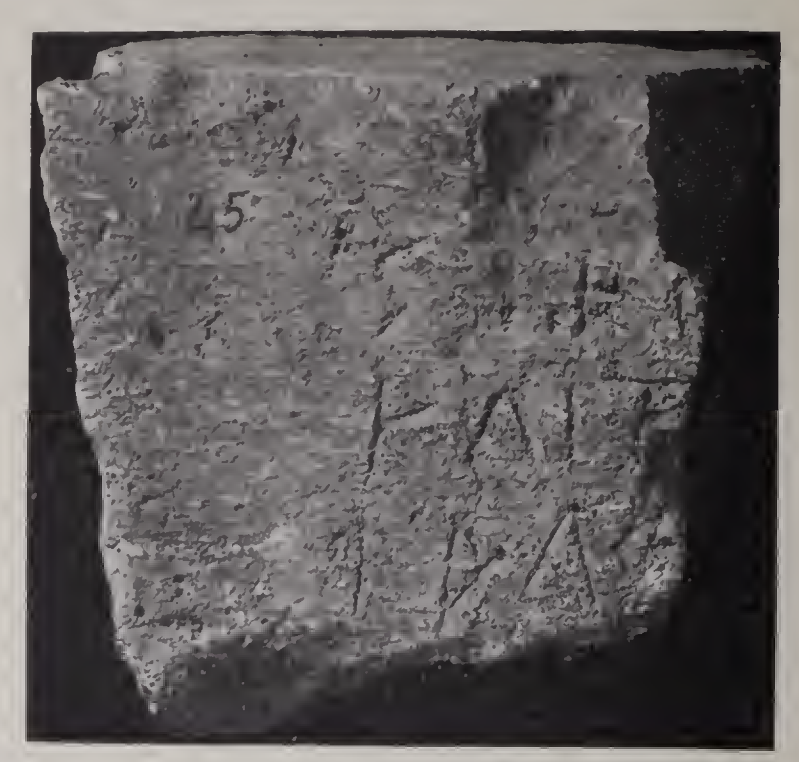
9: Bibliothèque Nationale, Suppl. gr. 570 II f. 147.

Δέμοι Ἀθεναίδν α—
Ἀλκίφρον[ος παῖς τ]όνδε δρόμον ποίεσεν | [ἄμεμπ]τον
Δέμετρός τε χάριν |[καὶ Περσεφόνες τ]ανυπέπλο.

Gegen die Ergänzung Ἀλκίφρον[ος παῖς spricht aber, daß die nächsten Zeilen mit vollen Worten enden; zudem berücksichtigt sie nicht, daß die von E. Preuner entdeckte Abschrift E. Göttlings (Gesammelte Abhandlungen I 120 n. 4; IG I Suppl. p. 153), der die rechte Hälfte des von Fourmont abgeschriebenen Steines noch in Eleusis sah, für die zweite Zeile vor Ἀλκίφρον ein zweites Verbum —έθεκεν sichert, das in der von Boeckh CIG 27 benutzten Abschrift durch Auslassung zweier Buchstaben zu ΑΔΕΘΕΝ entstellt und von ihm daher als Demotikon Ἑκαλῆθεν gedeutet war; so steht Ἀλκίφρων Ἑκαλῆθεν denn auch Prosop. Att. 645. Kirchhoff hatte zweifelnd Δέμοι Ἀθεναίον ἀ[πὸ λέϊδος ὁ:]κ[οδομ]έθεν vermutet, und auf Grund dieser Ergänzung erklärt W. Larfeld, Handbuch II 50 mit Bestimmtheit: „Das fragliche Gebäude wurde vom δῆμος Ἀθηναίων erbaut, während Alkiphron den δρόμος errichtete.“ Fourmonts Originalabschrift, die ich im Jahr 1900 in Paris einsah und nebenstehend in einer Herrn Omonts gütiger Vermittlung verdankten Photographie vorlege, bietet ἔθεκεν völlig deutlich; somit kann die dritte Zeile nach —έθεκεν Ἀλκίφρον nur verbindend begonnen haben: [καὶ τ]όνδε δρόμον oder: hὸς τ[όνδε δρόμον. Diese Wahrnehmung hat mir den Verdacht nahe gelegt, daß ein in dem Museum zu Eleusis aufbewahrtes Bruchstück einer altertümlichen Inschrift, bisher unveröffentlicht, der Weihinschrift des Alkiphron angehören könne. Es ist dies ein Block aus Poros, 0·35 m hoch, ebenso dick, oben, unten und rückwärts vollständig, dagegen links und rechts gebrochen, noch 0·31 m breit (Abb. 10 *a*). Die Rückseite zeigt unten, von rechts her auf 0·22 m erhalten, eine 0·04 m hohe und 0·05 m breite sorgfältige Einarbeitung; zwei andere, roh und daher nicht für ursprünglich zu halten, befinden sich, die eine auf der Unterseite gegen vorne zu, 0·03 m tief und auf 0·14 m von rechts her, die andere auf der linken Seite, 0·06 m tief und gegen unten in den Bruch übergehend. Drei Zeilen Schrift sind erhalten, doch bleibt für je eine Zeile darüber und, allerdings knapper, auch darunter Raum. Die erste Zeile kann sich freilich nicht ganz so weit nach links erstreckt haben wie die folgenden, da der Raum über dem ersten erhaltenen Buchstaben der (meiner Voraussetzung nach) zweiten Zeile frei ist; über dem folgenden Zeichen befindet sich ein Loch, welches das Ende einer ersten Zeile verschlungen haben kann; eine etwas schräg verlaufende Linie neben dem Bruche rührt möglicherweise von ihrem letzten Buchstaben her. Daß die drei rechtsläufigen Zeilen nicht genau unter, sondern etwas vor dem Ende der ersten linksläufigen Zeile einsetzen, scheint mir eine Freiheit, die einer archaischen Inschrift wohl zugetraut werden darf. Ähnlich ungleich schließen ohne ersichtlichen Grund die Zeilen der βουστροφηδόν-Inschrift aus Miliäs auf der Halbinsel Magnesia, die in

dem Δελτίον τῆς ἐν Ἁλμυρῷ φιλαρχαίου ἑταιρείας τῆς Ὄθρυος 1903 σ. 33 veröffentlicht ist, und in der ebenfalls βουστροφηδόν geschriebenen Grabschrift des Arniadas IG IX 1, 868.

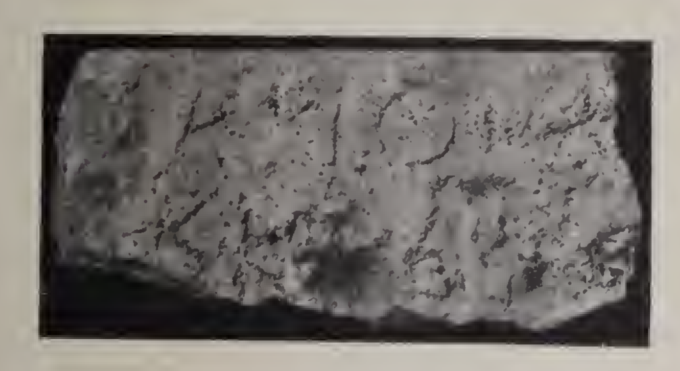
Die Vermutung der Zusammengehörigkeit gründet sich auf die Möglichkeit, die in der zweiten und dritten Zeile erhaltenen Reste: ΚΑΙΤ und ΕΡΑΣ mit der dritten und vierten Zeile der Weihinschrift des Alkiphron unmittelbar zu verbinden: Ἀλκίφρον | [3] καὶ τόνδε δρόμον ποίεσεν | [4] ἐρασ[τ]όν, mag auch ἐραστός als Beiwort zu δρόμος auffallen, und auf die Ähnlichkeit der Schrift. In der letzten Zeile findet [καὶ Φερσεφόνες τ]ανυπέπλο, wie F. Blass, Rhein. Mus. XXXVI 616, schön ergänzt hat, nur Raum; wenn die Buchstaben etwas gedrängter standen; καὶ θυγατέρος (über die Längung des υ W. Schulze, Quaest. ep. 191) ist um einen Buchstaben kürzer. Leider ergibt die Zusammensetzung für das Ende der ersten und den Anfang der zweiten Zeile, in denen die zweite Hälfte des ersten Hexameters steht, keine einleuchtende Ergänzung.



10 *a*: Inschrift aus Eleusis.

Dem letzten Worte ἔθεκεν muß eine kurze Silbe vorhergehen, doch steht nicht etwa ἀνέθεκεν da, sondern αδέθεκεν. Diese Schreibung liegt anf einem Pinax aus Korinth vor IG IV 228: Εὔστρατος μ' ἀδέθεκεν, vermutlich durch Einwirkung benachbarter Zahnlaute veranlaßt; ähnliche Schreibungen infolge von Fernassimilation hat E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften S. 109 nachgewiesen. Die vorangehenden Buchstaben blieben aber rätselhaft: einem schrägen Strich folgt in Fourmonts Abschrift ein Kappa — Rho hat in der Inschrift keinen Sporn — und ein zweites Kappa, vielleicht in Iota verbessert. Läse man καδέθεκεν, statt κατέθεκεν, so könnte das vorhergehende Wort nicht mit —α]κ geendet haben. Es muß also ein Versehen Fourmonts oder des Steinmetzen vorliegen. Glücklicher Weise kommt für diese

Stelle der Stein selbst zu Hilfe. Wie ich erst kürzlich bemerkte, enthält der von A. Skias Ἐφημ. ἀρχ. 1894 σ. 189 besprochene Porosblock (Abb. 10 *b*), oben mit Rand, sonst gebrochen, 0·28^{m} breit, 0·13^{m} hoch und noch 0·15^{m} dick, mit fünf Buchstaben, linksläufig, in der ersten, sieben Buchstaben, rechtsläufig, in der zweiten und einem dürftigen Reste eines Buchstabens in der dritten Zeile, gerade das linke obere Stück der Fourmont'schen Inschrift. Von dem Geschick und der Treue, mit der der vielgeschmähte Reisende die alte Schrift wiederzugeben vermochte, zeugt schon das Original seiner im CIG kläglich entstellten Abschrift; nun bestätigt ein Stück des Denkmals selbst ihre außerordentliche Gewissenhaftigkeit. Seine Erhaltung ist derart, daß A. Skias als Herausgeber fast jedem der erhaltenen Buchstaben ein besonderes Wort widmen zu müssen glaubte; kein Wunder, daß Fourmont, zu dessen Zeit der Stein schwerlich viel besser aussah, sich an einer Stelle durch einen Riß hat täuschen lassen und ein Sigma für Kappa genommen hat; ein ähnlicher Sprung im Steine wird Göttling verführt haben in dem Namen des Stifters ᚹ statt ⊾, Ἀρχίφρον zu lesen. Und in dem nächsten Buchstaben ist von Kappa tatsächlich nur der in Fourmonts Abschrift besonders betonte senkrechte Strich deutlich, doch wie auch A. Skias sagt: τὸ κ βέβαιον καίπερ βεβλαμμένον; Fourmont scheint, vielleicht der vermeintlichen zwei Kappas wegen, geschwankt zu haben. Im übrigen bewährt sich seine Abschrift. Nunmehr ist καδέθεκεν gesichert, so sehr das Wort, wenn es sich um eine Weihinschrift handelte, und die Schreibung auffällt. Vielleicht ist Tau dem folgenden Theta zuliebe erweicht worden, infolge einer Art Dissimilation und zur Erleichterung der Aussprache, wie etwa wenn neben κρατευτής auch κραδευτής geschrieben wird (Meisterhans-Schwyzer S. 79 Anm. 675) oder in Delphi nach Plutarch Qu. gr. 2 βατεῖν und βικρός gesagt wurde (G. Meyer, Gr. Gr.[3] S. 272 ff.). Schreibungen wie ἐμβαδικόν neben ἐμβατικόν U. Wilcken, Griechische Ostraka I S. 190, παντεβιπᾶσιν in der von mir Jahreshefte III 48 besprochenen, zuerst Bull. de corr. hell. XIII 183 veröffentlichten Inschrift (vermutlich aus Amorgos, vgl. unten S. 169), Ἐβαφρίων, Ἐβηκαρπία, Ἐβίκτητος usw., bei jener Gelegenheit von mir nachgewiesen, ferner Ἐβαφρᾶντος in der Grabschrift Φιλούμενος Ἐβαφρᾶντος aus Chalkis Rangabé, Antiquités Helléniques II 1233 (C. Bursian, Sächsische Berichte



10 *b*: Inschrift aus Eleusis.

1859 S. 122 ΕΡΑΦΡΑΝΤΟΣ), Ἐβαφροδίτου IG IV 183, Ἐβαπράδος XII 5, 378 (GDI 5454) und Inschriften von Priene 313 Z. 315, Ἐβίκτησις XII 5, 383, ἐβεσκεύασεν Priene 310, ἐβίσκοπος Alfr. Körte, Inscriptiones Bureschianae p. 31 n. 55 werden ebenso zu erklären sein; weiteres Suchen wird noch mehr Zeugnisse für die Erscheinung finden. Ferner bestätigt sich die Zugehörigkeit des von mir der Inschrift schon früher zugewiesenen Bruchstückes, denn beide Steine erweisen sich in Beschaffenheit, Bearbeitung und Schrift als Teile eines Denkmals, und passen sie auch im Bruche nicht an, so entspricht doch, wie die Abbildung zeigt, die untere Begrenzung des von A. Skias veröffentlichten Stückes dem Verlaufe des Bruches, der auf meinem Stücke das Ende der letzten Zeile verschlungen hat, und seine Begrenzung links dem Bruche, den mein Stück rechts in seinem hinteren Teile zeigt, wenn beide Bruchstücke in der Schriftfläche auf etwa 0·045^{m} Entfernung genähert werden. Nach δέμοι Ἀθεναίον fehlen in der ersten Zeile vor στε- vier oder höchstens fünf Buchstaben; mit einem Ny als letztem Buchstaben würde der freilich ganz zweifelhafte Rest im Bruche zu vereinen sein. Für die Ergänzung gilt als Voraussetzung, daß auch diese Zeile wie die übrigen mit einem vollen Worte oder mindestens mit voller Silbe geschlossen habe. Von dem auf στε- folgenden Buchstaben ist das erste Stück einer fast senkrechten Linie erhalten, an die sich unten im Bruche eine schräge Linie angeschlossen haben kann; dem nächsten Buchstaben gehört der auch richtig von Fourmont verzeichnete schräge Strich vor Sigma an. Somit ergibt sich:

Δέμοι Ἀθεναίον ἄ[ρχον] στέ[λα]ς καδέθεκεν
Ἀλκίφρον καὶ τόνδε δρόμον ποίεσεν ἐραστὸν
Δέμετρός τε χάριν [καὶ Φερσεφόνες τ]ανυ[π]έπ[λ]ο.

Eine befriedigendere Herstellung des ersten Hexameters habe ich trotz vielen Bemühens nicht vorzutragen.

Eine Weihung an den Demos ist nicht gerade wahrscheinlich; deshalb habe ich zu dem Dative Δέμοι Ἀθεναίον ergänzt: ἄ[ρχον] oder, falls der Bruch von dem letzten Buchstaben der ersten Zeile keinen Rest bewahrt, ἄ[ρχσας]. Alkiphron hat also die in Rede stehende Anlage, einen δρόμος und Zugehör, als Archon oder nach seinem Archontat gestiftet. Daß δρόμος nicht eine Halle oder Wandelbahn bezeichne, wie A. Kirchhoff und G. Kaibel, Epigr. gr. 741 annahmen, sondern nach Boeckhs Deutung, der O. Rubensohn, Mysterienheiligtümer S. 47 folgt, eine Rennbahn, ein Stadion oder einen Hippodrom, zeigt die Erwähnung der στῆλαι, wenn anders diese die Zielsäulen meinen. Des Heros Telesidromos Verehrung ist für Eleusis

durch die Inschrift IG I 5, Ath. Mitt. XXIV 241 bekannt; der Glaube an einen ihm entsprechenden Heros Eudromos in Delphi (H. v. Prott ebenda S. 251) beruht auf irriger Lesung der Inschrift Bull. de corr. hell. XXIII 611: τὸν ϝοῖνον μὲ φάρεν ἐς τὸ [Ε]ὐδρόμου; denn wie A. D. Keramopullos, Comptes rendus du Congrès archéologique d'Athènes 1905 p. 266 gezeigt hat, steht ἐς τοῦ δρόμου auf dem Stein. Einen Heros Dolichos vermuten O. Rubensohn und H. v. Prott in Z. 5 der eleusinischen Opferordnung.

In welcher Weise der Porosblock, von dem uns diese zwei Bruchstücke vorliegen, einst baulich verwendet war, habe ich nicht erraten. In der Archontenliste des sechsten Jahrhunderts sind viele Jahre für Alkiphron frei; eine genauere Bestimmung der Zeit des Denkmals vermag ich aus der Schrift und auch aus der linksläufigen Richtung der ersten Zeile nicht zu gewinnen. Doch stehe ich nicht an, die Anlage dieses δρόμος in Eleusis in die Zeit zu setzen, in der an Stelle eines alten bescheidenen Baues das ansehnliche, dem Peisistratos zugeschriebene, später von den Persern verbrannte Telesterion, auf dem Plan in D. Philios' Buch über Eleusis blau gezeichnet, errichtet wurde. Jedenfalls bedarf Boeckhs Vermutung, die Inschrift sei in später, etwa hadrianischer Zeit, in künstlicher Nachahmung archaischer Schrift bei der Erneuerung des Stadions in Eleusis errichtet, keiner Widerlegung. Die Nachahmungen alter attischer Schrift aus der Kaiserzeit: IG II 1102, III 70; Δελτ. ἀρχ. 1889 σ. 125; Ath. Mitt. XIX 142, XXI 266; Νέος Ἑλληνομνήμων II 260; ferner eine noch unveröffentlichte Inschrift aus Athen; Ἀθην. VIII 150 aus dem Θριάσιον πεδίον; Ἐφημ. ἀρχ. 1894 σ. 201 aus Eleusis; Bull. de corr. hell. XX 721 aus Delphi; IG IV 444 (Sylloge 810) und 445 aus Phlius; IG XIV 1390 aus dem Triopion an der Via Appia, sehen ganz anders aus.

17. „Die völlige Verdrängung der linksläufigen und βουστροφηδόν-Schrift durch die wahrscheinlich um rund 600 v. Chr. in Athen aufgekommene rechtsläufige Schreibweise" setzt W. Larfeld, Handbuch II 401 „um ungefähr 550 v. Chr." Schon Meisterhans-Schwyzer S. 7 haben darauf hingewiesen, daß die kurzen Aufschriften der ὅροι IG I 504. 525 (einzeilig), 507 (zweizeilig) aus dem fünften Jahrhundert linksläufig sind; daß aber in Athen auch längere Inschriften noch in der Zeit nach Kleisthenes, zur Zeit der Anlage des Peiraieus und noch später linksläufig geschrieben wurden, beweist ein Stein im Museum des Peiraieus, der nach Beschaffenheit, Schrift und Inhalt zu den bekannten Steinen IG I 517 (518?), I Suppl. p. 121, 517 *a b* (Sylloge 435—437; W. Judeich, Topographie von Athen 387) gehört. In den zehn erhaltenen Zeilen anscheinend durchgehend linksläufig

beschrieben, nennt er, so schwer auch bei der Zerstörung der Schrift die Ergänzung fällt, doch sicher Phylen und Trittyen. Ich bilde diesen Stein, der übrigens vielleicht der ist, den U. Köhler, Hermes XXXI 148 Anm. 1 als βου-στροφηδόν beschrieben erwähnte, nach einer Herrn Dr. Georg Karos Freundlichkeit verdankten Photographie ab (Abb. 11); über die Lesung kann ich mich nicht äußern, weil die Erörterung von einem anderen gleichartigen, vollständig erhaltenen Steine auszugehen hätte, dessen Veröffentlichung mir nicht zusteht. Dieser stand einst an der Grenze der den Flottenmannschaften zweier Phylen zugewiesenen Plätze und nennt demgemäß in ausführlicherer Fassung als die drei bisher bekannten Grenzsteine neben den Trittyen auch die Phylen; daß der hierneben abgebildete Stein ein Gegenstück ist, scheint bisher nicht bemerkt zu sein.

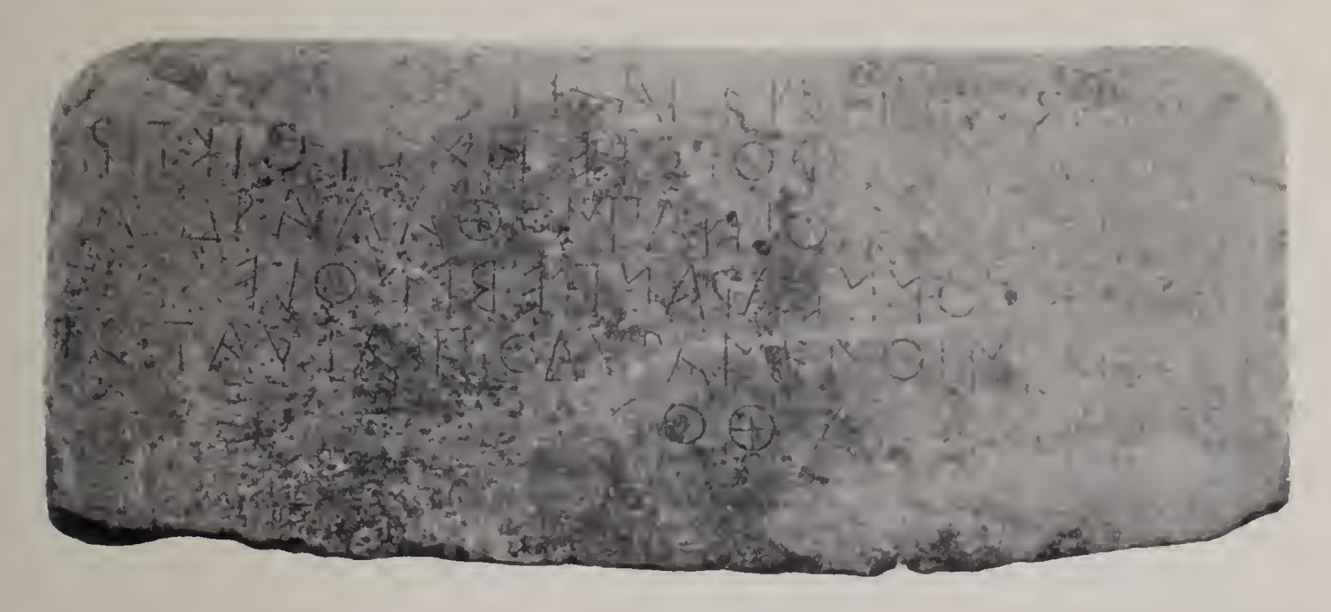


11: Inschrift aus dem Peiraieus.

Gegen W. Larfelds Ansatz ist auch einzuwenden, daß Steine mit sehr schöner Schrift, wie (Abb. 12) die Grabschrift des Tettichos IG I 463 (Ath. Mitt. XXI 92), noch βουστροφηδόν oder wie die Basis des Weihgeschenks des Lyson mit der Künstlerinschrift des Thebades IG I Suppl. p. 90, 373^{105} (Jahrbuch II 272 Fig. 5) noch linksläufig, von oben nach unten, beschrieben sind. Und von verschiedenen Künstlern liegen Inschriften, von W. Larfeld II 403 erwähnt, vor, die bald links-, bald rechtsläufig geschrieben sind: so von Aristion von Paros IG I 446 b linksläufig neben der Grabschrift I 466 a (oben S. 13), I 469 und I Suppl. p. 48, 477 b (oben S. 21) rechtsläufig; von Gorgias I Suppl. p. 201, 373^{251} links-, I 353 und I Suppl. p. 101, 373^{241} rechtsläufig; von Aristokles I 344 βουστροφηδόν und I 464 rechtsläufig. Schwerlich können sie alle in die Zeit um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gehören. Daß die furchenförmige Anordnung der Zeilen verbiete, die Inschrift

von Olympia n. 22 bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts herabzurücken, bemerkt W. Dittenberger Sp. 55.

18. Gerade bei Untersätzen von Weihgeschenken, die Schrift von oben nach unten zeigen und bei allen ähnlichen Schriftträgern, also namentlich auch Grabsteinen, wie sie aus Thera bekannt und in H. Dragendorffs Theräischen Gräbern S. 109 in richtiger Stellung abgebildet sind, kommt zudem in Betracht, daß es naheliegen mußte, die Inschrift in einer dem Auge bequemen Höhe, also oben, beginnen zu lassen, sie nach abwärts zu führen und so zu ordnen, wie es dem



12: Grabschrift aus Athen IG I 463.

vorausgesetzten Standpunkt des Lesers entsprach, also, wenn zu erwarten stand, daß er herantretend das Denkmal zu seiner Rechten haben werde, die Schrift linksläufig, und umgekehrt, sie rechtsläufig herabzuführen, wenn er an das Denkmal von links herantrat. Eine ähnliche Erwägung erklärt vielleicht, einfach genug, die von Th. Homolle, Bull. de corr. hell. XX 607 und E. Preuner, Delphisches Weihgeschenk 52 als auffällig erörterte Tatsache, daß in Statuengruppen, wie der der Herrscher von Argos Bull. de corr. hell. XX 606, der des Weihgeschenks der Arkader Bull. de corr. hell. XXI 276 und der der Fürsten von Pharsalos in Delphi Bull. de corr. hell. XXI 592 „die Reihe auf der rechten Ecke anhebt und auf der linken, immer vom Beschauer aus, in dem jüngsten Sproß des Geschlechtes ihren Abschluß findet.“ Nach Preuner „liegt der Gedanke nahe, für diese Art der Aufstellung den Grund in alten Vorbildern zu suchen und für die Gewöhnung des Auges — denn eine solche ist die Voraussetzung — auf die Zeiten, da man noch von rechts nach

links schrieb, zurückzugreifen". „Umsomehr als auch die Inschriften des Argiver-Anathems archaisieren: Toutes ces inscriptions sont gravées à rebours, mais en belles lettres du IVe siècle, par une simple affectation d'archaisme, appropriée à l'antiquité de la race royale." Aber die Inschriften dieses Weihgeschenkes, das die Argeier anläßlich ihrer Beihilfe bei der Gründung von Messene, kurz nach 369 v. Chr., stifteten, archaisieren nicht etwa in der ganzen Gestaltung, sondern einzig und allein in der linksläufigen Anordnung der Buchstaben, nur in den Namen der Heroen, und diese Anordnung scheint sich mir ungezwungen aus der Reihenfolge, nach links, zu erklären, in der der Beschauer, den örtlichen Verhältnissen nach, die Bildwerke und die Inschriften zu besichtigen hatte, mit dem ältesten Ahnherrn rechts beginnend. Die Künstlerinschrift des Antiphanes, die sich nach E. Reischs Bemerkungen Jahreshefte IX 237 f. nicht auf das ganze Kunstwerk bezieht und neben der also andere Künstlerinschriften vorauszusetzen sind, folgt, weil für sich zu betrachten, rechtsläufig dem gewöhnlichen Schriftgebrauche. Auch die ganze Abfolge nach links zu mag bei diesen Weihgeschenken nur in der Absicht begründet sein, dem Beschauer an der Stelle, an die er bei seinem Gange zunächst gelangte, das würdigste, älteste Mitglied einer Gruppe zuerst vor Augen zu führen; hat sich auch in Olympia feststellen lassen, „daß, wenn etwa Vater und Sohn, Großvater und Enkel auf einer Basis vereint dargestellt waren, den Platz rechts vom Beschauer Vater und Großvater einnahmen, dieser also als der ehrenvollere gewertet wurde (Dittenberger, Inschriften von Olympia Sp. 454 zu n. 330)," so wird hierin nicht eine Nachwirkung vermeintlich altertümlichen Brauches, sondern nur eine Folge der schlichten Auffassung erkannt werden dürfen, der jener Platz als der ehrenvollere gilt, an den ein Besucher in Verlauf seiner Wanderung von Denkmal zu Denkmal zunächst gelangt. Mir fehlt die Zeit dieser Frage nachzugehen und für jeden Fall solcher Anordnung die besonderen Verhältnisse des Ortes zu untersuchen; bei der Beurteilung der meiner Auffassung entgegenstehenden Fälle wird zu erwägen sein, ob nicht für die Anordnung einer neuen Gruppe das Beispiel einer nahe oder gar gegenüberstehenden älteren maßgebend geworden ist, für die die von mir vermutete Rücksicht auf den Beschauer zutraf.

In den Fluchtafeln, von denen die meisten aus Attika erhaltenen sicher in das vierte Jahrhundert, nicht, wie man annahm, in das dritte gehören (Jahreshefte VII 105), glaubt R. Münsterberg, Jahreshefte VII 143, die linksläufige Schrift deshalb beibehalten, weil die Sitte zu einer Zeit aufgekommen sei, als man noch

vorzugsweise linksläufig schrieb, und man später dem Zauber durch Einführung einer Neuerung seine Wirksamkeit zu nehmen fürchtete.

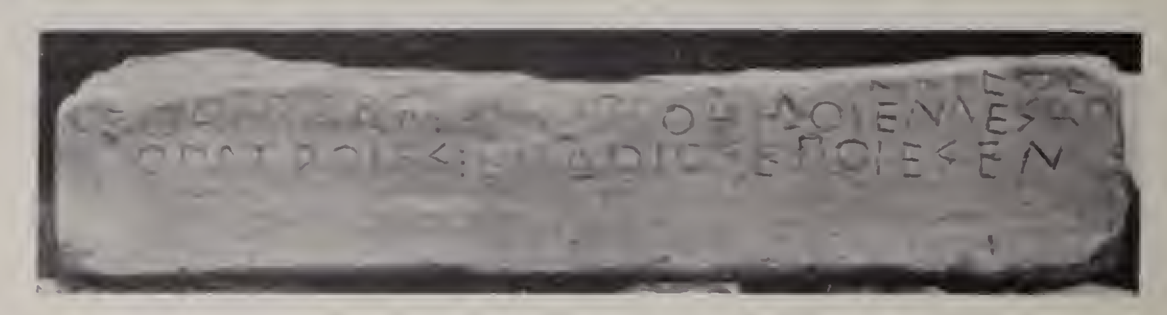
19. Auch bei der Ergänzung der Inschrift aus Astypalaia IG XII 3, 185 (GDI 3474) ist die Tatsache nicht berücksichtigt worden, daß die Zeilen mit vollen Silben oder Worten schließen. Die Inschrift lautet der letzten Veröffentlichung nach:

Σωσικράτης Νεομή-
νιος Δαμάτριος Θεο-
φάνεος ἀνέθηκαν
τῶι Ἀπόλλωνι τὸν
ΟΙΓΚΟΝΚΛΤΑΣΚΕΥΟ

Die drei ersten Zeichen der letzten Zeile hat Hiller von Gärtringen auf seinem Abklatsch nicht erkannt und das erste und dritte obendrein mit einem Fragezeichen versehen. Trotzdem liest er nicht, im Anschluß an ältere Abschriften, die, soweit sie mir zugänglich sind, sämtlich ΟΙΚΟΝ bieten, τὸν οἶκον κατάσκευο[ν], sondern, nach G. Kaibels und O. Kerns Vorschlag, τὸν [θ|ρ]ιγκόν und ergänzt Add. p. 230 [θ|ρ]ιγκὸν κατασκευ[ωθέντα σὺν τῶι ἐπιφερομένωι κόσμωι]. Sicher unrichtig. Der letzte nahezu vollständig erhaltene Buchstabe der letzten Zeile ist Omikron, nicht Omega, das sonst kleiner gebildet ist und nie den bei O in der Inschrift stets deutlichen Zirkelpunkt ⊙ zeigt. So darf von der Lesung κατάσκευο[ν] nicht abgegangen werden. Vier Zeilen schließen demnach mit voller Silbe oder ganzem Worte; es ist daher ganz unwahrscheinlich, daß von dem ergänzten Worte [θ|ρ]ιγκόν der erste Buchstabe in der vierten Zeile gestanden habe und außerdem zu Anfang der nächsten Zeile die στοιχηδόν-Ordnung der Buchstaben nicht gewahrt sei. Überhaupt ist mir rätselhaft, auf welchen Gewährsmann die von dem letzten Herausgeber verzeichneten Reste ΟΙΓ vor ΚΟΝ zurückgehen, es sei denn, daß sie Mustoxydis' Abschrift in der Ἰωνικὴ Ἀνθολογία I 230 bietet, die ich selbst in Athen nicht einsehen konnte. Die übrigen Abschriften, die Hiller von Gärtringen verzeichnet, führen sämtlich auf οἶκον, und die Lesung τὸν οἶκον κατάσκευο[ν] ist an sich ungleich verständlicher als τὸν [θρ]ιγκὸν κατασκευ[ωθέντα σὺν τῶι ἐπιφερομένωι κόσμωι]. Über solche οἶκοι s. die Nachweise zu Abschnitt 37 S. 51 f.

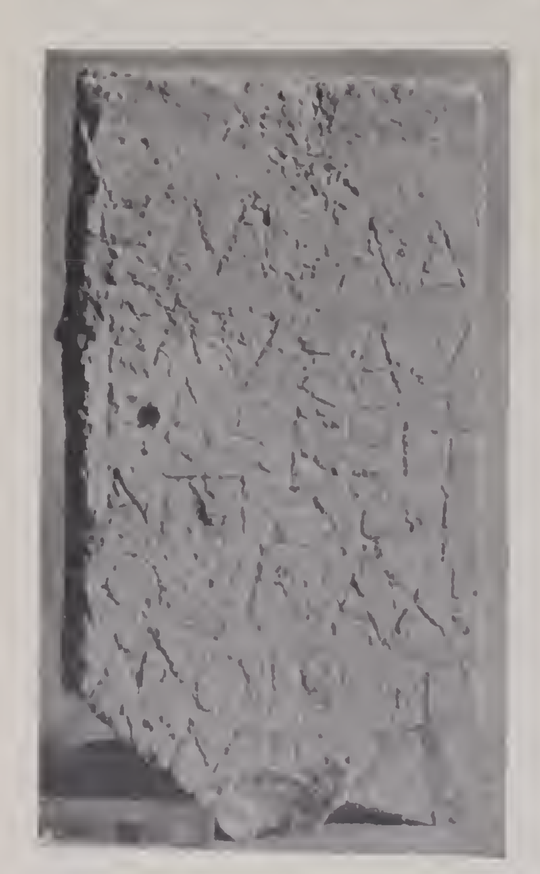
20. So oft auch die Grabschrift der Lampito herausgegeben worden ist (zuletzt GDI 5780), so sind doch einige für die Lesung wichtige Reste in der ersten Zeile bisher übersehen und in die nach Abklatschen hergestellten Abbildungen IG I 477; Loewy, Inschriften griechischer Bildhauer 8 nicht aufgenommen worden. Nur in Kumanudis Ἀττ. ἐπιγρ. ἐπιτ. 3090 finden sich vor κατέθε|κε die Buchstaben ον ver-

zeichnet, nach Kaibel, Epigr. 13 „errori fortasse tribuendae“, wiewohl sie zu seiner Ergänzung Ἐνθάδε Φ[— ἄλοχον] κατέθεκε θανὅσαν passen würden. Der Stein (Abb. 13) zeigt vor κατέθεκε wirklich Reste dreier Buchstaben, von denen Kumanudis nur den



13: Grabschrift der Lampito IG I 477.

mittleren richtig angegeben hat. Der letzte, von dem nur ein schräger Strich erhalten ist, kann nur ≶, nicht N sein, da für ein solches der Raum nicht reicht; und vor dem O, dessen erstere Hälfte im Bruche völlig deutlich bleibt, ist das untere Ende einer senkrechten Linie zu erkennen, die nur einem I, nicht aber einem + angehören kann. Kaibels Vorschlag, den E. Hoffmann, Sylloge 11 aufnimmt, ist also unmöglich; das Wort vor κατέθεκε hat mit -ιος geendigt, wird somit der Name des Stifters des Denkmals oder die Heimatsbezeichnung sein. Ersterer, falls mit Kirchhoff ergänzt wird: [Τεῖ]δε φ[ίλεν ἄλοχον ὁ δεῖνα] κατέθεκε. Dagegen spricht aber, daß zu Anfang der Zeile für vier Buchstaben vor δε Raum ist und der Steinmetz schwerlich, wie in der dritten Zeile, den ersten Buchstaben eingerückt haben wird. Auch ist ἐνθάδε bekanntlich die gewöhnlichste Eröffnung alter Grabschriften; ein noch unveröffentlichtes Epigramm, das ich im Museum des Peiraieus abschrieb, auf einem 0·17 m breiten, 0·12 m dicken, noch 0·29 m hohen, unten unvollständigen Pfeiler aus Kalkstein (Abb. 14):



14: Grabschrift im Museum des Peiraieus.

Ἐνθά|δε Λυσαν|ίας κεῖτ|αι Πέρι|ος Λαχε|μοίρο
π|αντ[—

in ionischer Schrift des fünften Jahrhunderts, sei als neues Beispiel bei dieser Gelegenheit mitgeteilt. Nach ἐνθάδε muß ΦΙ einer langen

Silbe angehören, einem Namen wie z. B. Φιλτιάδης; -ιος dem Ethnikon, wie z. B. Σάμιος, Πάριος usw. Jedenfalls ist der neuerdings von H. Gutscher, Die attischen Grabschriften (Leoben 1890) S. 5 vorgeschlagene Name Φ[ωκυλίδης] ausgeschlossen, denn nach Φ ist das untere Ende einer senkrechten Linie sichtbar. Wer trotz der erwähnten, wie mir scheint, schwerwiegenden Bedenken an Kirchhoffs Lesung [Τε̃ι]δε φ[ίλεν ἄλοχον festhält, darf nur einen ganz kurzen Namen, z. B. Δῖος ergänzen.

21. Auf der Akropolis ist ein Bruchstück (Εὑρετήριον 681) einer 0·24 m breiten, 0·11 m dicken Stele weißen Marmors gefunden worden, oben verstoßen, doch so, daß noch die untere Begrenzung eines einst etwas vorspringenden und breiteren oberen Teiles sichtbar wird, wie ihn andere Träger von Weihgeschenken (vgl. n. 28. 29) zeigen, unten gebrochen und noch 0·19 m hoch (Abb. 15).



15: Bruchstück einer Stele von der Akropolis.

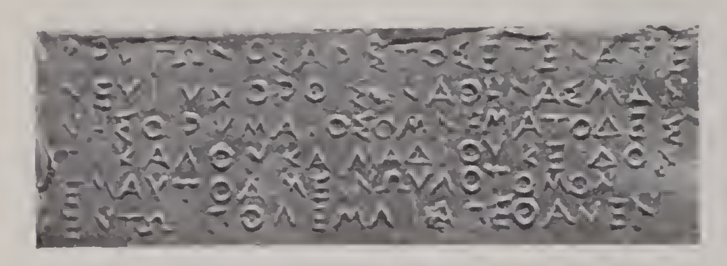
Ἀρισ[το]μ-
άχη, Χαρίκ-
λεια Γλαυ-
κίνο, Ἀργ-

Die Schrift weist das Denkmal in die erste Hälfte oder spätestens die Mitte des fünften Jahrhunderts; neben vierstrichigem Sigma steht Rho mit dem Sporne, Chei in eigentümlicher Gestalt, der senkrechte Strich von dem schrägen in spitzem Winkel durchkreuzt (ebenso z. B. Att. Grabr. 1413, Taf. CCXCI und neben +, dreimal in der oben S. 22 erwähnten Inschrift der ταμίαι I Suppl. p. 199, 373 [238]), Ypsilon zweistrichig, Gamma und Lambda in ionischer Form, Heta für den langen E-Laut verwendet. Da ein Frauenname Γλαυκινώ sonst nicht bekannt ist, wird Γλαυκίνο als Genetiv von dem Männernamen Γλαυκῖνος herzuleiten sein.

22.[1]) In seinen Lesefrüchten XXXI hat U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Hermes XXXIV 222 gezeigt, daß der bekannte phrygische Name Μάνης ursprünglich Μάσνης gelautet hat und in dieser Form als Name eines Flusses und eines alten Landeskönigs überliefert ist. Die Zwischenform Μάννης ist längst bezeugt durch eine Grabschrift, welche bisher nur in einer Abschrift Fauvels vorliegt und im

[1]) Wiederholt aus dem Anzeiger der Wiener Akademie, philos.-hist. Cl. 1901, 10. Juli.

CIG I add. p. 907, 175 b veröffentlicht, doch weder in das CIA aufgenommen, noch, soviel ich sehe, sonst behandelt und augenscheinlich deshalb unverständlich geblieben ist, weil Fauvels im übrigen treue Abschrift durch irrigen Zusatz je eines der Inschrift gar nicht angehörigen Buchstaben zu Anfang jeder Zeile entstellt ist. Der Stein, im Stiegenhause des Cabinet des Médailles zu Paris eingemauert, gibt sich durch Form, Schrift und Inhalt, in Übereinstimmung mit Fauvels Angabe, als attischer Grabstein, und zwar des fünften Jahrhunderts, zu erkennen. Es ist eine Stele weißen Marmors, 0·245^{m} breit, 0·182^{m} hoch, 0·035^{m} dick, oben mit Leiste und Kyma abgeschlossen. Die Schrift ist ionisch und στοιχηδόν geordnet; nach ὑλοτόμον bleibt zu Ende der fünften Zeile leerer Raum, und in der zweiten Hälfte der sechsten sind einige Buchstaben freier gestellt (Abb. 16).



16: Grabstein im Cabinet des Médailles zu Paris.

Φρυγῶν ὃς ἄριστος ἐγένατ' ἐ-
ν εὐ[ρ]υχόροισιν Ἀθήνα[ι]ς Μάν-
νης Ὀρύμαιος, ὅ μνῆμα τόδ' ἐσ-
τὶ καλόν· καὶ μὰ Δί' οὐκ εἶδον
5 ἐμαυτõ ἀμείνω ὑλοτόμον.
ἐν τῶι πολέμ[ω]ι ἀπέθανεν.

Grabschrift des Mannes, Sohnes des Orymas. Die ersten metrisch klingenden Zeilen verkünden, daß er der trefflichste der Phryger in Athen war. Dann nimmt in altertümlicher Einfalt der Tote selbst das Wort, den Leser unter Anrufung des Zeus zu versichern, er habe keinen besseren Holzfäller gesehen als sich selbst. Der Schlußsatz meldet, daß er ‚in dem Kriege' gefallen ist. In dem Worte εὐρυχόροισιν hat der Steinmetz von dem ersten Rho nur den senkrechten Strich ausgeführt und die Rundung der Farbe überlassen; in Ἀθήναις fehlt das Iota; in der letzten Zeile steht in πολέμωι statt des Omega ein dreieckiges Zeichen gleich Λ. Die Verdoppelung des ν in Μάννης, die früher angesichts dieser Versehen fehlerhafte Wiederholung beim Zeilenwechsel scheinen konnte, ist nun durch v. Wilamowitz' Nachweis gerechtfertigt. Das formelhafte Beiwort εὐρύχορος erhält Athen auch in der Grabschrift des Eupatriden aus Eretria Ἐφημ. ἀρχ. 1897 σ. 152; κλειναῖς ἐν Ἀθήναις steht in den Grabschriften IG II 3004 und 3673. In Ὀρύμαιος wird ein Patronymikon zu erkennen sein; entsprechende Ortsnamen erwähnt P. Kretschmer in seiner Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache S. 183 und 237. Als κηπουρῶν ἄριστος wird ein Verstorbener bezeichnet in der Inschrift aus Balbura, Heberdey und Kalinka, Bericht über zwei Reisen im südwest-

lichen Kleinasien (Denkschriften Akad. Wien XLV, 1) S. 41 n. 59. Der Zusatz ἐμ πολέμῳ in lakonischen Grabschriften GDI 4420 ff. 4429. 4435 ff. 4512. 4528 f. 4579; R. Meister, Dorer und Achäer (Abh. sächs. Gesellsch. XXIV 3) S. 9 ist bekannt. Auf einem Steine des vierten Jahrhunderts aus Pantikapaion Inscr. Pont. Eux. II 296 (GDI 5567) ist dem Namen des Verstorbenen beigefügt μαχόμενος ἐμ Μαΐταις. Eine Grabschrift aus Tyrnavo in Thessalien Ἐφημ. ἀρχ. 1883 σ. 223; E. Pridik, Inschriften aus Thessalien (russisch) Odessa 1896 S. 13; Ἁρμονία 1901 σ. 215, 7, lautet: Κέρδων Νείκης ἀνὴρ καὶ Φιλημ ατὶς θυγάτηρ καὶ Παρδαλὶς (so ist zu lesen, nicht, Παραλίς oder Παρλαλίς) πενθερὰ ἀπέθαναν ἐμ πολέμωι.

Der Schrift nach scheint der Stein nicht jünger als das dritte Viertel des fünften Jahrhunderts; vermutlich ist also mit dem Kriege der peloponnesische gemeint und der wackere Μάννης, wie die kohlenbrennenden Acharner in den Bergen Attikas als ὑλοτόμος beschäftigt, bei den ersten Einfällen der Peloponnesier ums Leben gekommen. Ἐν Φρυγίοις fand nach Thuk. II 22 im Jahre 431 ein Reitertreffen statt (G. Busolt, Gr. G. III 2, 930), nach A. Milchhöfer, Text zu den Karten von Attika II 41 zwischen Sepolia uud Kamatero. Vermutlich hat der Ort seinen Namen eben von den phrygischen Ansiedlern, deren trefflichster in Mannes dahinging.

23. Die Inschrift des Grabreliefs Γλυπτὰ τοῦ Ἐθνικοῦ Μουσείου 1080, Attische Grabreliefs 1226 wird IG II 5, 3498b folgendermaßen gelesen:

— — —ας ἐπ᾽ Ἀριστομάχης τάφωι ἠμ[ὶ

— — παράκο]ιτος ἀγαθὸς φθίμενος.

Augenscheinlich ist verkannt, daß ein Distichon vorliegt. Der Hexameter schließt nicht mit [εἰ]μ[ὶ (der Steinmetz hat ΗΕΜ eingezeichnet), sondern wie nach A. Brückners Mitteilung J. Geffcken gesehen hat, mit ἡμ[αι, vgl. Jahreshefte IV Beiblatt 18 f. Die zweite Hälfte des Pentameters bildet τὸς ἀγαθὸς φθιμένος, d. i. τοὺς ἀγαθοὺς φθιμένους nach sicherer Lesung, die in den Attischen Grabreliefs angedeutet, aber mit Unrecht als fraglich bezeichnet ist. Zu Anfang des Pentameters empfiehlt A. Brückner eher als (vgl. z. B. IG II 3602. 4319) [Μνημεῖον φιλί]ας nach J. Geffckens Vorschlag [Σῆμα τόδ᾽ εὐσεβεί]ας zu ergänzen, der Darstellung wegen, denn die Verstorbene sei eine Weihpuppe haltend zu denken. Schwieriger ist der erste Teil des Pentameters herzustellen. Vielleicht:

[εἶθ᾽ Ἑρμῆς ἀνάγ]οι τὸς ἀγαθὸς φθιμένος.

So heißt es in dem Epigramm aus Pherai Bull. de corr. hell. XIII 404:

εἰ δ᾽ ἦν τοὺς ἀγαθοὺς ἀνάγειν, πάλιν ἦλθες ἂν εἰς φῶς

ἐκπρολιπὼν ἀδύτους Περσεφόνης θαλάμους.

24. In der Inschriftensammlung des Nationalmuseums befinden sich, von mir vereinigt, zwei aneinanderpassende Bruchstücke einer runden Basis aus weißem Marmor, deren Durchmesser sich auf etwa 1·30 m, vier griechische Fuß, berechnen läßt, allseits gebrochen, zusammen 0·345 m breit, 0·29 m hoch, noch 0·21 m dick (Abb. 17). Der Fundort scheint nicht bekannt zu sein; das Inventar verzeichnet, ohne jeden weiteren Vermerk, nur das kleinere Bruchstück. Zwei Zeilen, in 0·027 m Zwischenraum 0·015 m hohe Buchstaben. Schöne Schrift des Endes des fünften oder der ersten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts.



17: Marmorbasis in Athen.

Daß ein Weihgedicht vorliegt, zeigt ἀπαρξαμεν-; das Wort kehrt in den Epigrammen aus Athen IG I Suppl. p. 102, 373[218] (E. Hoffmann, Sylloge 246) in dem Pentameter: Εὔξί]θεος κτεάνων μοῖραν ἀπαρξάμενος, IG II 1434: μοῖραν ἀπαρξαμένη κτεάνων und Journ. of hell stud. XVI 217 aus Halikarnassos: [ἱδρῖ]σιν ἐξ ἔργων χερσὶν ἀπαρξάμενος wieder. Ich glaube ergänzen zu dürfen:

[Ἀντιχά]ρος Διοκλῆς με Πιθεὺ[ς ἀνέθηκεν Ἀθηνᾶι]
[τέχνης] οἰκέας ἔρνος ἀπαρξάμ[ενος.]

Der Schluß des Hexameters kann selbstverständlich auch anders gelautet haben, z. B. Βρομίωι ἀνέθηκεν. Der Vatersname findet sich ebenso vorangestellt in dem durch Aristoteles πολ. Ἀθ. 7, 4 bekannten Weihgedichte des Anthemion von der Akropolis: Διφίλου Ἀνθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς (vgl. meine Bemerkung Bull. de

corr. hell. XXIX 407 zu dem Gedichte Bull. de corr. hell. XIII 372, in dem die eine Hälfte des Pentameters wiederkehrt), in den Epigrammen Anth. Pal. VII 416 ff., ferner in einem Weihgedichte aus Olympia Paus. VII 17, 6:

Οἰνία Οἰβώτας στάδιον νικῶν ὅδ' Ἀχαιοῖς
πατρίδα Πάλειαν θῆκ' ὀνομαστοτέραν,

in der Grabschrift des Herodes Atticus (Philostratos, Leben der Sophisten II 15; Th. Preger, Inscr. gr. metr. 15):

Ἀττικοῦ Ἡρώδης Μαραθώνιος οὗ τάδε πάντα
κεῖται τῷδε τάφῳ παντόθεν εὐδόκιμος,

auch in der Unterschrift des von Aphareus seinem Stiefvater Isokrates gesetzten Standbildes (Plutarch, Leben der zehn Redner 839 b; Th. Preger 157):

Ἰσοκράτους Ἀφαρεὺς πατρὸς εἰκόνα τήνδ' ἀνέθηκεν
Ζηνὶ θεούς τε σέβων καὶ γονέων ἀρετήν.

25. Dagegen wird in dem kürzlich von Chr. Blinkenberg und K. F. Kinch, Exploration archéologique de Rhodes, Troisième rapport (Bull. de l'Acad. de Danemark 1905 n. 2) p. 73 veröffentlichten Epigramme aus Lindos zu lesen sein:

Σοὶ τόδ', Ἀθαναία, νίκας ἀκρ[οθίνιον υἱὸς
Ἀνδρία Αὐτοκράτης θῆκ' ἀ[πὸ? – ◡ ◡ –
ναύαρχος. πάτρα δὲ Ῥόδ[ο]ς ◡ ◡ – ◡ ◡ – ◡̄
σ . . . ^ α κατ' ἀν[τιπά]λων – ◡ ◡ – ◡ ◡ – .

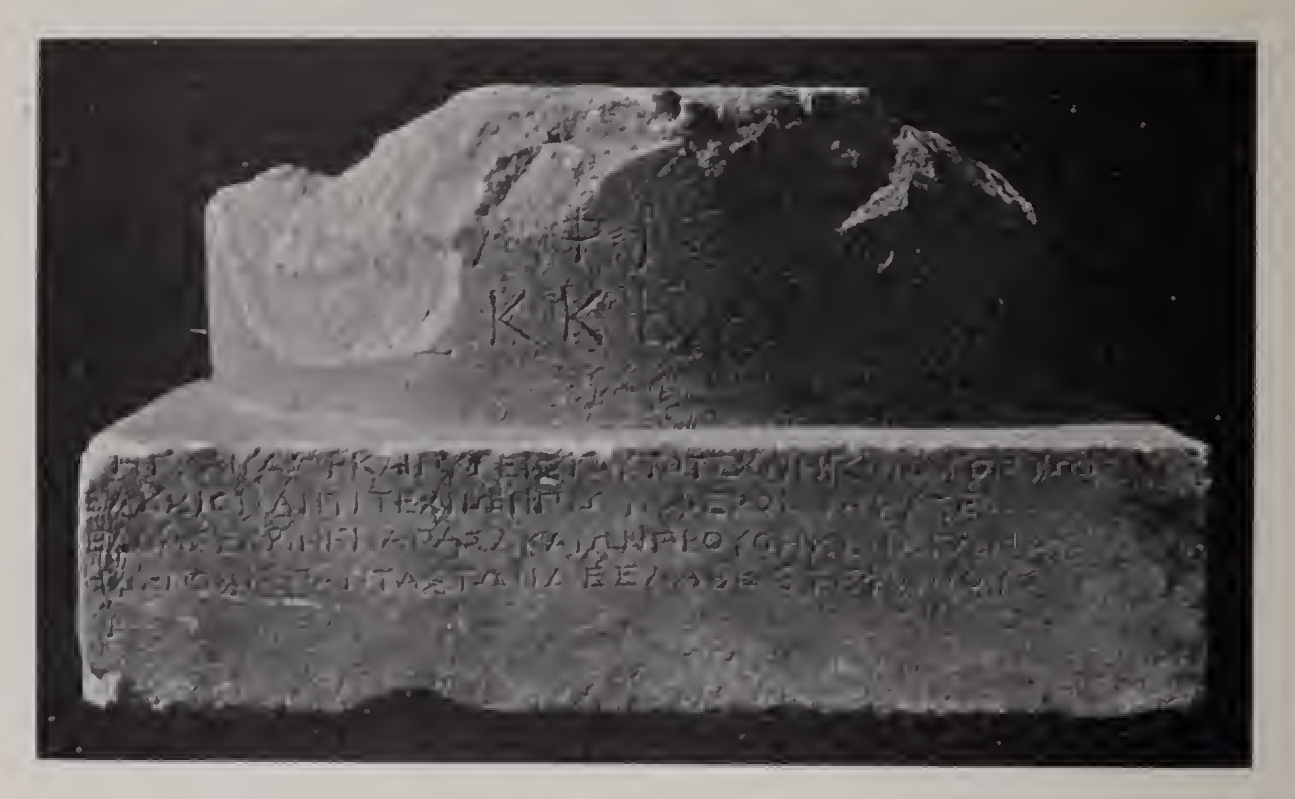
Den letzten Vers vermag ich der Abschrift: σ . . . ^ ακαταν . . . . . λων nach nicht zu ergänzen, so sicher κατ' ἀν[τιπά]λων ist; vielleicht, wenn der erste Buchstabe nicht Σ, sondern Ε, der angeblich fünfte nicht rund, sondern dreieckig war:

πάτρα δὲ Ῥόδ[ο]ς [τίμησε oder στεφάνωσε δικαίως
[ἐσθλ]ὰ κατ' ἀν[τιπά]λων [ἔργ' ἀποδειξάμενον.

Die Zeit der Inschrift ist dadurch bestimmt, daß derselbe Αὐτοκράτης Ἀνδ[ρία], nach Blinkenbergs und Kinchs richtiger Ergänzung des Vatersnamens, auf dem Stein IG XII 1, 41 als ναύαρχος neben Δαμαγόρας Εὐφράνορος genannt wird, der nach Appian, Μιθρ. 25 im Jahre 88 v. Chr. gegen Mithradates in einem Treffen vor Rhodos siegreich blieb; in der Liste der Athenapriester von Lindos kommt Αὐτοκράτης Ἀνδρία nach der Rechnung der Entdecker das Jahr 89 v. Chr. zu. Es wird daher zu Ende des ersten Pentameters ἀ[πὸ Καππαδόκων] zu lesen sein; vgl. Poseidonios bei Athen. V 212 a und IG IX 1, 879; Dittenberger zu Sylloge 329 Anm 2.

Um zur Weihinschrift aus Athen zurückzukehren, ist ein Διοκλῆς [Ἀντιχά]ρους oder wie immer dieser Name zu ergänzen ist, aus Pithos sonst nicht bekannt, wohl aber Διοκλῆς Πιθεύς (Prosop. Att. 4048) als Trierarch im Jahre 377/6 v. Chr. und

durch Erwähnungen bei Demosthenes XXI 62 und Isaios VIII 19. 20. Daß er ein Künstler oder Fabrikant gewesen sei, wie meine Herstellung des Gedichtes voraussetzt, wird allerdings nicht gesagt; der Zeit nach könnte er aber wohl der Stifter des Weihgeschenks sein. Statt με Πιθεύ[ς ist nicht etwa μ' ἐπὶ Θευ- abzuteilen, wenn auch die Schreibung Θευ- statt Θεο- für Namen aus Attika bezeugt ist (Meisterhans-Schwyzer S. 61), denn ἐπὶ Θευ- würde auf eine Grabschrift deuten. An eine solche zu denken verbietet ἀπαρξάμ[εν-.



18: Untersatz eines Grabdenkmals in Athen.

20. Der in Abb. 18 abgebildete Untersatz eines Grabdenkmals ist im Sommer des Jahres 1901 ἐν ἐλαιοτριβείῳ Ἄγ. Δανιήλ, ἐν κτήματι Ἑρμάννου Μπέφου bei Athen gefunden worden und jetzt in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums aufbewahrt. Auf einem Blocke weißen Marmors, der 0·485^{m} im Geviert und 0·112^{m} Höhe mißt und auf der Vorderseite ein vierzeiliges Gedicht trägt, sitzt ein zylindrischer Körper von 0·429^{m} Durchmesser und 0·145^{m} Höhe. Auf diesem steht in drei Zeilen die eigentliche Grabschrift:

Βάκ]χ[ιος
[Ἀ]μφισ[-]
ἐκ Κεραμέων.

Eine Einarbeitung von 0·20^{m} Breite und 0·05^{m} Tiefe wird den Fuß einer Grabvase aufgenommen haben.

Der Name des Toten ergibt sich aus dem folgenden Gedichte; für den Vaternamen bleibt zwischen Ἀμφισ[θένης und Ἀμφίσ[τρατος die Wahl, um von seltenen Namen wie Ἀμφίσ[ωπος IG I 439 abzusehen. Wie es sich für einen Töpfer schickt, gehörte Bakchios dem Demos Κεραμεῖς an (C. Scherling, Leipziger Studien XVIII 71); als den hervorragendsten Töpfer seiner Zeit rühmt ihn das Epigramm:

Γ]ῆγ καὶ ὕδωρ καὶ πῦρ εἰς ταὐτὸ τέχνηι συναγόντων
Βάκχιον ἀντιτέχνων πρῶτα φέροντα φύσει
Ἑλλὰς ἔκρινεν ἅπασα καὶ ὧν προὔθηκεν ἀγῶνας
ἥδε πόλις, πάντας τῶνδε ἔλαβε στεφάνους.

Die drei Elemente: Erde, Wasser, Feuer nennt gleich verbunden ein Vers des Empedokles, in H. Diels Poetarum philosophorum Graecorum fragmenta 17 Z. 18: πῦρ καὶ ὕδωρ καὶ γαῖα καὶ ἠέρος ἄπλετον ὕψος, und Platon, Gesetze 889 b: πῦρ καὶ ὕδωρ καὶ γῆν καὶ ἀέρα φύσει πάντα εἶναι καὶ τύχῃ φασί, τέχνῃ δὲ οὐδὲν τούτων, und in derselben Folge 891 c. Ähnliche Zusammenstellungen begegnen auch sonst; ἐξ ὕδατος καὶ γῆς καὶ πνεύματος habe ich mir aus dem Epigramme aus Tomis angemerkt, das mit Th. Gomperz' Bemerkungen Arch.-epigr. Mitt. VI 30 veröffentlicht ist. Alle seine Zunftgenossen hat Bakchios durch seine Begabung übertroffen; φύσει, wie es IG II 3688 von Euthias heißt: ὃς τέχνει οὐχὶ φύσει ἐν βοτρυοστεφάνωι κωμοιδίᾳ ἡδυγέλωτι δεύτερος ὢν τάξει πρῶτος ἔφυς (σ)οφίαι, und auch sonst τέχνη und φύσις in Gegensatz gestellt werden (Platon, Staat 381 a, Gesetze 889 b; Aristoteles' Poetik p. 1451 a 22; IG II 2496). Πρῶτα φέροντα steht an derselben Stelle des Pentameters in dem Epigramme des Parrhasios Athen. XII 543 c (Preger, Inscr. gr. metr. 181): Ἑλλήνων πρῶτα φέροντα τέχνης, und πρῶτα δοκοῦσι φέρειν in dem des Astydamas Preger 158. Die Worte des zweiten Pentameters kehren, wenn auch in anderer Form, so doch auffällig in derselben Ordnung in der Aufschrift des Standbildes der Kyniska in Olympia wieder (Inschriften von Olympia 160; E. Hoffmann, Syll. epigr. gr. 381): Ἑλλάδος ἐκ πάσας τόνδε λαβεῖν στέφανον. Bakchios scheint weder durch schriftstellerische Überlieferung noch durch die Denkmäler sonst bekannt zu sein. So entzieht sich auch der Vermutung, welcherlei Verdienste Bakchios als Künstler oder Fabrikant die Anerkennung von ganz Hellas und die Siegeskränze in allen Agonen, die zu seiner Zeit in Athen stattfanden, eingetragen haben. Agone für Töpfer sind neu, aber nicht überraschend, da bei den Griechen der Wettbewerb auf allen Gebieten, auch künstlerischer und wissenschaftlicher Betätigung die Form eines Wettkampfes angenommen hat, wie Künstleranekdoten und urkundliche Nachrichten bezeugen. Mit Festen ver-

bundene Kunstausstellungen sind durch Athen. XII 541 a für das Fest der Hera Lakinia, durch Plinius XXXV 125 für die athenischen Dionysien bekannt (W. Klein, Arch. epigr. Mitt. XII 99). Agone der Ärzte lehren soeben Inschriften aus Ephesos Jahreshefte VIII 128 kennen. Der Schrift nach gehört das Denkmal dem vierten Jahrhundert an.

27. Eine runde Basis von 0·47 m Höhe und 0·79 m Durchmesser, mit deutlichen Resten sorgfältiger Bemalung auf dem Ablaufe und folgender, in 0·04 m hohen Buchstaben des vierten Jahrhunderts eingezeichneter Inschrift (Abb. 19):



19: Untersatz einer Grabvase.

ΤΙΜΟΣΤΡΑΤΗ	Τιμοστράτη
ΑΡΙΣΤΟΦΑΝΟΥΣ	Ἀριστοφάνους
ΜΑΡΑΘΩΝΙΟΥ	Μαραθωνίου

einst, wie eine runde Eintiefung von 0·27 m Durchmesser und 0·07 m beweist, ebenfalls eine Grabvase tragend, ist in Phaleron unweit des neuen elektrischen Werkes zugleich mit einem mächtigen, 1·55 m langen marmornen Löwen zutage gekommen, jetzt im Hofe des Museums im Peiraieus aufgestellt und nach einer der Vermittlung Herrn Dr. Georg Karos verdankten Photographie hier abgebildet. Der Name lautet in dem Berichte über den Fund Ἄστυ 3. Φεβρ. 1902 und Revue des études grecques XV 137 irrig Δημοστράτη.

28. Das Bruchstück einer 0·045 m dicken Platte weißen Marmors, 0·132 m breit und 0·08 m hoch, nur oben vollständig, in der Sammlung A. Rhousopulos, trägt eine nebenstehend nach dem Abklatsche in einem Drittel wirklicher Größe abgebildete Inschrift aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts (Abb. 20).

20: Marmorplatte der Sammlung Rhousopulos.

παισὶν ἑαυτοῦ μᾶλλο[ν-
-θων πατέρων ἀρετῆ-
-ς ἐνθάδε τόνδε ἐστ-
μαντεια μολων Λ

Ein Zufall erlaubt wenigstens die erste Zeile zu ergänzen. Denn unzweifelhaft kehrt sie in dem der Schrift nach etwas jünger scheinenden Gedichte der Weihung II 1302 (E. Hoffmann, Sylloge epigrammatum 366) wieder:

[Ὁ δεῖνα ἀνέθηκεν χορηγῶν νικήσας?]
[ἀνδράσι λαμπά]δι καὶ ε[ὐ-]
[ανδρίαι Πα]ναθήναια, παι-
[σὶ] Θαργήλια.

[Τ]οιάδε τις δείξας παραδε[ί-]
5 γματα παισὶν ἑαυτõ
μᾶλλον ὀρέξασθαι τῆς ἀρ-
ετῆς προτρέπει.

Daß, wie z. B. in der Grabschrift des -υλος Φλυεύς II 2646, Hexameter und Pentameter fortlaufend in einer Zeile standen, ist deshalb unwahrscheinlich, weil zwar in der ersten und dritten Zeile (ἐνθάδε τόνδε), nicht aber in der zweiten, in der doch wohl ἀγα]θῶν πατέρων zu lesen ist (vgl. z. B. Simonides frg. 149), und in der vierten die Enden von Hexametern vorliegen. Das ganze Gedicht umfaßte, da der letzten erhaltenen Zeile keine weitere gefolgt zu sein scheint, vier Distichen. Sich um die Ergänzung zu mühen, ist aussichtslos.

29. Noch bedarf meine Ergänzung des ersten Teiles der Inschrift II 1302 der Rechtfertigung. Köhler stellte sie unter die dedicationes agonisticae variae und las:

[— — — συνωρί]δι καὶ ἐ-
[— — — Πα]ναθήναια παί-
[δων] Θαργήλια.

Aber vor δι glaube ich in der ersten Zeile einen schrägen Strich, den Rest eines Alpha, zu erkennen: so drängt sich statt συνωρί]δι die Ergänzung λαμπά]δι auf. Und ist die Schrift auch nicht streng στοιχηδόν geordnet, so läßt sich doch, insbesondere weil vor Παναθήναια noch Reste erhalten sind, die Zahl der in der

nächsten Lücke zu ergänzenden Buchstaben mit Sicherheit ermitteln: nach ε fehlt zu Ende der Zeile ein, vor Παναθήναια fehlen sieben Buchstaben. Die Endung des Wortes wird durch die Reste ι / ι, die von den letzten drei Buchstaben geblieben sind, bestimmt. Da der zweite Λ oder A gewesen ist, der letzte Iota, ist die Endung -αι oder -ίαι: ε[ὐ]ανδρ]ίαι entspricht allein allen Bedingungen. Siege εὐανδρίᾳ καὶ λαμπάδι καὶ τραγῳδοῖς schreibt sich der Sprecher der Rede gegen Alkibiades 42 zu: περὶ δὲ τῶν λειτουργιῶν οὐκ ἀξιῶ μεμνῆσθαι πλὴν κατὰ τοσοῦτον ὅτι τὰ προσταττόμενα δαπανῶ οὐκ ἀπὸ τῶν κοινῶν ἀλλ᾽ ἀπὸ τῶν ἰδίων. καίτοι τυγχάνω νενικηκὼς εὐανδρίᾳ καὶ λαμπάδι καὶ τραγῳδοῖς, οὐ τύπτων τοὺς ἀντιχορηγοῦντας οὐδ᾽ αἰσχυνόμενος εἰ τῶν νόμων (?) ἔλαττον δύναμαι. Freilich versagte E. Bethe, De scaenicorum certaminum victoribus (ind. lect. Rostoch. 1894) p. 8 der Stelle den Glauben, weil sie der Theorie widerspricht, daß der Siegespreis in den szenischen Aufführungen nicht dem Choregen, sondern dem Chore zukomme. Aber unzweifelhaft gilt gewöhnlicher Auffassung und Sprechweise schon seit dem fünften Jahrhunderte der Chorege als Sieger (E. Reisch, Griechische Weihgeschenke 116; Realencyclopädie III 2413). Urkundliches Zeugnis hat sich nach Bethes Abhandlung in dem Stein IG II 5. 1280 b (Sylloge 703; Urk. dram. Auff. S. 177 Anm.) gefunden: Γνάθις Τιμοκήδος, Ἀναξανδρίδης Τιμαγόρο χορηγόντες κωμωιδοῖς ἐνίκων; schon früher bekannt waren die Inschriften II 1283: νικήσας ἀνέθηκ[ε κυκλίωι] χορῶι καὶ κωμωιδοῖς, II 1281 b, 1282 b, 1283 b, 1283 c, und die Bruchstücke II 1277 und 1278 sind sicherlich, trotz Bethes Zweifeln, entsprechend zu deuten. Über die λαμπαδοδρομία und den Agon εὐανδρίας an den Panathenaien J. H. Lipsius, Griechische Altertümer II 485. 488. [Die Bemerkung über die Choregen als Sieger war geschrieben, bevor ich auf J. H. Lipsius übereinstimmendes Urteil aufmerksam wurde, Leipziger Studien XIX 310; ich bedauere auch Urk. dram. Auff. S. 177 nicht auf seine Besprechung der Inschrift aus Eleusis IG II 5, 1182 b verwiesen zu haben.]

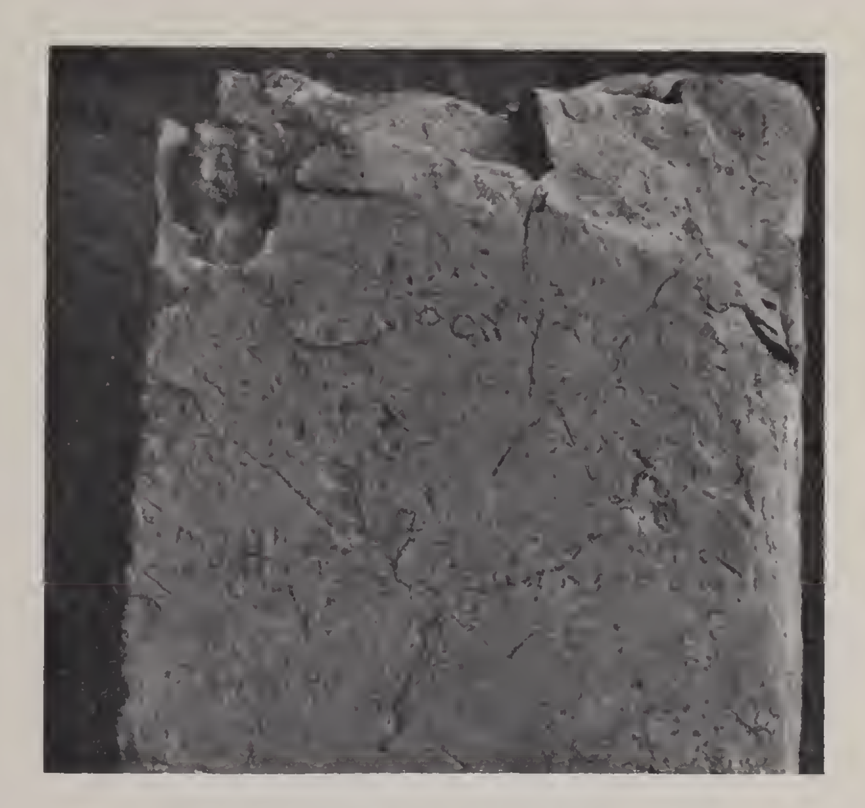
Z. 3/4 erlaubt der Raum nur παι[σί], nicht παίδ[ων].

30. Im Hofe der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen findet sich eine Stele bläulichen Marmors, 0·23 m bis 0·24 m breit, 0·18 m bis 0·19 m dick, 0·61 m hoch, oben ausladend und zur Aufnahme eines Weihgeschenkes mit einer 0·12 m langen, 0·08 m breiten, mindestens 0·08 m tiefen Einarbeitung versehen. Sind auch infolge starker Absplitterung der Oberfläche von einzelnen Buchstaben nur verschwindende Reste erhalten, so ist doch die Lesung völlig sicher (Abb. 21).

Der Ἥρα Βουλαία, deren Verehrung sonst für Athen nicht bezeugt ist, wird auf Geheiß ‚des Gottes‘ ein Weihgeschenk dargebracht. Bekannt sind für Athen die Culte des Ζεὺς Βουλαῖος und der Ἀθηνᾶ Βουλαία, sowie der Ἑστία Βουλαία im

Buleuterion zu Athen (Jessen, Realencyclopädie III 1019; Judeich, Topographie von Athen S. 309) und der Ἄρτεμις Βουλαία; die von dem Museum in Berlin erworbene Bronzeplatte Arch. Anz. XIX 32 Διονυσία Ἡφαιστίωνος ΤΗΙΑΡΙΣΤΗΙ — ich dachte zuerst an Τ[ιμ]αρίστῃ — ἱερείαι τῆς (so) Ἀθηνᾶς Βουλαίας καὶ τῶν (so) Χαρίτων — halte ich für gefälscht, ebenso wie die zweite Inschrift Κένχραμος Ἀριστοκλέους Θεσπιεὺς ἐξ Εὐπατριδῶν ἱεροφάντης. Über den Ζεὺς Ἡραῖος, dessen Name in der Opferordnung IG I 4 Z. 21 zu ergänzen ist, H. von Prott, Fasti sacri p. 4.

Leider ist der Fundort des Steines nicht angegeben. Es läge nahe anzunehmen, daß er aus dem Heiligtum des Asklepios am Südabhange der Akropolis stammt, in dem Basen mit entsprechenden Aufschriften zutage gekommen sind: προστάξαντος τοῦ θεοῦ steht ebenso IG II 1491 und Ἀθήναιον VI 371; die Nennung des Priesters ist gewöhnlich. Κηφισοφῶν Ἀθμονεύς ist aber als Priester des Asklepios nicht bekannt, und daß er fünfmal diese Würde bekleidete, ist bei einem in der Ordnung der Phylen wechselnden Losamte wie es das Priestertum des Asklepios war (J. Sundwall, Epigraphische Beiträge zur sozial-politischen Geschichte Athens 47. 75 ff.; W. S. Ferguson, The priests of Asklepios, University of California publications, Class. philol., vol. I 138; J. Kirchner, Berl. philol. Wochenschr. 1906 S. 980 und Rhein. Mus. LXI 344), undenkbar. Stammte die Inschrift aus dem Heiligtum



21: Oberteil einer Stele im Nationalmuseum zu Athen.

Ἥραι Βουλαίαι
[Ἀ]πο[λ]λό[δ]ωρος Ἀρίστωνος: Ὀ[ῆθεν]
[πρ]οστάξαντος τοῦ θεοῦ ἀν[έθηκεν.]

Ἐπ[ὶ] ἱ[ε]ρ[έως] Κηφισοφῶντος
Ἀθμ[ον]ε[ίω]ς τὸ πένπτον.

des Asklepios, so müßte zu ihrer Zeit, abweichend von sonst bezeugter Gepflogenheit, die Bestellung seines Priesters während einer Reihe von Jahren nicht durch das Los erfolgt sein. Der Priester wird der des Gottes sein, dessen Geheiß die Weihung veranlaßt hat — im Traume kann jeder Gott erscheinen —; ist es Asklepios nicht, so denkt man zunächst an einen der Ἥρα Βουλαία verbundenen Gott, also den Ζεὺς Βουλαῖος. Vielleicht der Priester oder sein Enkel ist Κηφισοφῶν Ἀθμονεύς, der II 334 d Z. 18 im Jahre des Archon Diomedon 232/1 (J. Kirchner, Berl. philol. Wochenschr. 1906 S. 982) εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας zweihundert Drachmen zeichnete. Als Demotikon habe ich Z. 2 Ὀ[ῆ]θεν ergänzt, weil nach dem ersten für vier breite Buchstaben Raum bleibt. Der Weihende scheint sonst nicht bekannt; einem Sohne oder späteren Nachkommen gilt möglicherweise die von St. Kumanudis, Ἐπιγρ. ἐπιτ. 1325 und nach seiner Abschrift IG II 2705 veröffentlichte Inschrift einer Grabsäule, die ich im Hofe des Μετόχι des Klosters Penteli zu Athen in der ὁδὸς Πεντέλης vergeblich gesucht habe: Ἀρίστων | . . . . ου | . . . . θεν, falls, freilich nicht im Einklange mit der bezeichneten Zahl fehlender Buchstaben, [Ἀπολλοδώρ]ου [Οἰῆ]θεν zu ergänzen ist.

31. Einen bisher unbekannten Priester des Asklepios nennt eine Weihinschrift, die ich in der an das Wächterhaus über dem Theater des Herodes anschließenden Mauer an schwer zugänglicher Stelle entdeckt habe; der Stein liegt jetzt herausgenommen westlich vom Wächterhause. Es ist eine Stele weißen Marmors von der durch die Weihgeschenke Jahrbuch III 271, Ath. Mitt. XXI 295 bekannten, auch sonst (vgl. n. 19. 28) vielfach üblichen Form; der Schaft, 0·30^{m} breit, noch auf eine Höhe von 0·36^{m} erhalten, 0·27^{m} dick, geht vermittelst einer Hohlkehle in ein 0·38^{m} breites, 0·30^{m} hohes, 0·30^{m} dickes viereckiges Kapitell über, das auf der Oberseite eine flache Eintiefung zur Aufnahme des Weihgeschenks zeigt und auf der Vorderseite in fünf Zeilen, von denen die beiden ersten weggebrochen sind, die Weihinschrift und darunter in zweien die Datierung nach dem Priester trägt:

	— — —
	— — —
Η Τ Τ Ι	[Γαργ]ήττι[ος] oder [Γαργ]ηττί[ου]
Λ Η Π Ι Ω Ι	[Ἀσκ]ληπιῶι
Θ Η Κ Ε Ν	[ἀνέ]θηκεν.
ΑΜΦΙΤΕΚΤΟΝ	[Ἐπὶ] Ἀμφιτέκτον[ος]
Ε ΩΣ:ΠΡΟΣΠ	[ἱερ]έως : Προσπ[αλτίου.]

Der Name Ἀμφιτέκτων scheint neu.

Der Schrift nach ist die Weihung nicht älter als die Mitte des vierten Jahrhunderts. Das Jahr des Priesters Amphitekton kann daher, nach J. Kirchners Ermittlungen Rhein. Mus. LXI 347 über die Priesterliste der Jahre 350/49 bis 319/8 v. Chr. frühestens das Jahr 348/7 sein; die übrigen Jahre, in denen die Akamantis den Priester zu stellen hatte, sind besetzt. Amphitekton kann aber auch in einem der Jahre nach 319/8 bis 275/4, für die eine geschlossene Liste (Berl. philol. Wochenschr. 1906 S. 981) fehlt, Priester gewesen sein; der Schrift nach ist die Verweisung in die ersten Decennien des dritten Jahrhunderts nicht ausgeschlossen.

32. Der Priester Λυσίθεος Τρικορύσιος, bekannt durch das Weihgeschenk II 1459 und die Inschrift II 767, erscheint auch auf einer Basis weißen Marmors, von deren unterem Teile ich drei Bruchstücke, vereint 0·36^{m} lang, 0·13^{m} hoch, das größte Stück noch 0·38^{m} dick, zusammengesetzt habe (Buchstabenhöhe in der ersten Zeile 0·013^{m}, in der zweiten 0·011^{m}):

Φ̣ Ι Σ Ο Δ ◡ Ι ◡ ⸜	[Κη]φισόδ[οτος ἐποίησεν.]
(0·07^{m} frei)	
ΥΣΙΘΕΟΥΤΡΙΚΟΡΥ ΙΟΥΙΕΡΕ	[Ἐπὶ Λ]υσιθέου Τρικορυ[σ]ίου ἱερέ[ως.

Nach W. S. Ferguson, The priests of Asklepios p. 131 und 145, und J. Kirchner, Rhein. Mus. LXI 349 fällt seine Priesterschaft in das Jahr 344/3 v. Chr. Der Künstler ist der Sohn des Praxiteles, Prosop. Att. 8334 [Jahreshefte IX 211 ff].

33. Auf den Asklepiospriester Νικωνίδης Φλυεύς II 1495, J. Sundwall S. 77 bezieht sich nachstehende, noch unveröffentlichte Inschrift der Sammlung des Nationalmuseums. Bruchstück einer Stele weißen Marmors, noch 0·32^{m} breit, 0·155^{m} hoch, 0·087^{m} dick; rechts Rand, sonst gebrochen, im oberen Teile versintert. Fundort nach dem Inventar Ἐπ. ἀρ. Λ. 3064: *Ζάππειον, μέγαρον Ὀλυμπίων.* Zwischen deutlichen Vorzeichnungslinien steht in 0·01^{m} bis 0·011^{m} hohen Buchstaben des dritten Jahrhunderts:

Η Β Ο Υ Λ Η		Ἡ βουλὴ
Ο Δ Η Μ Ο Σ		ὁ δῆμος
ΤΟΝΙΕΡ Ε Α		τὸν ἱερέα
ΝΙΚΩΝΙΔΗΝ		Νικωνίδην
Φ ΄Ε	5	Φ[λυ]έ[α.]

Der Beschluß des Rates und des Volkes, der Nikonides die Ehre eines Kranzes zuerkannte, ist mit dem oberen Teile der Stele verloren.

34. Aus dem Wächterhause in der hadrianischen Bibliothek ist auf meine Veranlassung mit anderen Steinen auch eine Basis in das Nationalmuseum gebracht

worden (Abb. 22), aus weißem Marmor gefertigt, 0·145^{m} hoch, links und rückwärts verstümmelt, noch 0·405^{m} breit und 0·21^{m} bis 0·24^{m} dick, einst vermutlich 0·49^{m}, also eine Elle, breit. Die obere Seite zeigt eine viereckige 0·045^{m} tiefe Einarbeitung, im Ausmaße von 0·23^{m} zu 0·075^{m} erhalten, außerdem, nahe der rechten Ecke, parallel zur rechten Seitenfläche, ein kleines rechteckiges Loch, 0·015^{m} breit, 0·028^{m} lang und etwa 0·05^{m} tief. Die Inschrift lautet:



22: Basis im Nationalmuseum zu Athen.

[Ὁ δῆμος ὁ Ἀθην]αίων στεφανώσ[ας χρυσῶι]
[στεφάνωι Δεινο]κράτην Κλεομβρότου Ἀχαρ[νέα].

Deinokrates von Acharnai ist durch Plutarch, Leben der zehn Redner 843a als Vater des Kleombrotos bekannt, der des Redners Lykurgos Enkelin Kallisto, die Tochter seines Sohnes Lykophron und der Kallistomache, der Tochter des Philippos von Aixone, heiratete. Ich bin geneigt, in diesem Deinokrates, der, sicher einem hervorragenden Hause angehörig, von den Athenern, wie die Inschrift lehrt, auch durch einen goldenen Kranz ausgezeichnet wurde, den durch die Seeurkunden II 808 und 809 bekannten Strategen des Jahres 336/5 zu erkennen (Prosopographia 3181).

35. Bei dieser Gelegenheit sei eine Stelle des Verzeichnisses goldener Kränze IG II 741 add. p. 510 ergänzt. In der zweiten Spalte werden als Stifter solcher vom Volke verliehener Kränze, nach sicherer Herstellung der Namen, Χαρίδημος Φιλοξένου Ἀχαρνεύς, Ναυσικλῆς [Αυ- oder Σω-]σάρχου Ὀῆθεν, Νεοπτόλεμος Ἀντικλέους Μελιτεύς genannt. Mit Recht hat Köhler auf Demosthenes Kranzrede

114 verwiesen: πρῶτον μὲν γὰρ Ναυσικλῆς στρατηγῶν ἐφ' οἷς ἀπὸ τῶν ἰδίων προεῖτο, πολλάκις ἐστεφάνωται ὑφ' ὑμῶν· εἶθ' ὅτε τὰς ἀσπίδας Διότιμος ἔδωκε καὶ πάλιν Χαρίδημος ἐστεφανοῦντο· εἶθ' οὗτος Νεοπτόλεμος πολλῶν ἔργων ἐπιστάτης ὢν ἐφ' οἷς ἐπέδωκε τετίμηται. Diotimos voller Name ist Διότιμος Διοπείθους Εὐωνυμεύς. Er füllt die bisher unergänzten letzten Zeilen der ersten Spalte:

[στέφανος ὃν Διότιμος Διοπεί]θους
[Εὐωνυμεὺς ἀνέθηκεν στεφανωθ]εὶς
[ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ 'Αθηναίων]
[σταθμόν — —]

Die Zahl der fehlenden Stellen ist, da die Inschrift strenge στοιχηδόν geordnet ist, durch sichere Ergänzungen in den vorangehenden Zeilen bestimmt. In dem Abdrucke des Corpus sind aber die Enden dieser letzten Zeilen um eine Stelle zu weit nach links geraten. Wird dieses Versehen berichtigt, so entspricht der Name des Diotimos genau den Lücken. In Kirchners Prosopographia Attica 4384 ist also dies Zeugnis nachzutragen, zu Νεοπτόλεμος 'Αντικλέους Μελιτεύς 10652 das Epigramm

Δῆμος 'Αθηναίων σέ, Νεοπτόλεμ', εἰκόνι τῇδε
τίμησ' εὐνοίης εὐσεβίης θ' ἕνεκα

(Simonides frg. 186), das Th. Bergk PLG III 1187 richtig auf den Zeitgenossen des Demosthenes bezogen hat.

36. Ebenfalls noch unveröffentlicht ist die Inschrift einer in der Sammlung des Nationalmuseums zu Athen aufbewahrten Basis weißen Marmors, 0·21^{m} hoch, 0·31^{m} breit, doch vorne nur 0·25^{m}, weil rechts und links durch Bruch beschädigt, 0·43^{m} dick, mit Standspur auf der Oberseite:

ΜΟΔΗΜΗ	[Τι]μοδήμη
ιΑΤΩΝΟΣ	[Πλ]άτωνος
ΙΚΟΡΥΣΙΟΥ	[Τρ]ικορυσίου.

Der Grabstein IG II 2598, wie die Inschrift der Timodeme dem vierten Jahrhundert v. Chr. angehörend, nennt [Τ]ιμόδημος [Πλ]άτωνος [Τ]ρικορύσιος.

37. In einem Hause zu Keratea in Attika befindet sich der nachstehend (Abb. 23) nach einer Photographie R. Zahns gezeichnete, in drei Stücke gebrochene Inschriftstein, auf den mich eine freundliche Mitteilung A. Milchhöfers aufmerksam gemacht hat. Es ist ein Pfeiler weißen Marmors, 0·41^{m} breit, 0·25^{m} hoch, 0·105^{m} dick. Die Vorderseite ist in ihrem oberen Teile (0·185^{m}) zur Aufnahme der Schrift hergerichtet



23: Inschrift aus Keratea.

und mit einer 0·03 m tiefen, augenscheinlich zur Aufnahme des geweihten Gegenstandes bestimmten runden Einarbeitung von 0·10 m Durchmesser versehen, sonst roh behauen. Über und unter der Einarbeitung steht in zwei Zeilen die dem fünften Jahrhunderte angehörige Inschrift:

Ἱερὸν.
Μεδοντιδõν.

Die Inschrift (vgl. IG II 1652. 1653) bezeichnet den geweihten Gegenstand, vielleicht eine Schale, als zum heiligen Besitze und dem Geschlechte der Medontiden (J. Toepffer, Attische Genealogie 228; IG II 5, 603 c; U. v. Wilamowitz, Arist. u. Athen II 131) gehörig.

38. Nur durch eine Mitteilung A. Milchhöfers kenne ich nachstehende Inschrift, die er im Frühjahre 1897 im Hause des Panagiotis J. Orphanos zu Markopulo in Attika gesehen hatte, ich aber wenige Monate später nicht mehr zu Gesicht bekam:

ὅρος χωρίου ἀποτίμημα ἐπὶ συνθήκαις
Διονύσῳ ΓΗΗΓ (Striche schräg durch die Zahlen scheinen absichtliche Tilgung auszudrücken; der Betrag war 750 Drachmen; die in den beiden Γ eingeschriebenen Zeichen Η und Δ sind übersehen oder gänzlich zerstört).

In seiner Fassung steht dieser ὅρος unter den erhaltenen attischen ὅροι, die IG II 1103 ff., II 5 p. 245 und 301; Inscr. jurid. I 107—142 und in Nachträgen von E. Ziebarth, Sitzungsber. Akad. Berlin 1897 S. 604, 1898 S. 776 und H. J. W. Tillyard, Annual of the British School at Athens XI 63 gesammelt sind, einzig da.

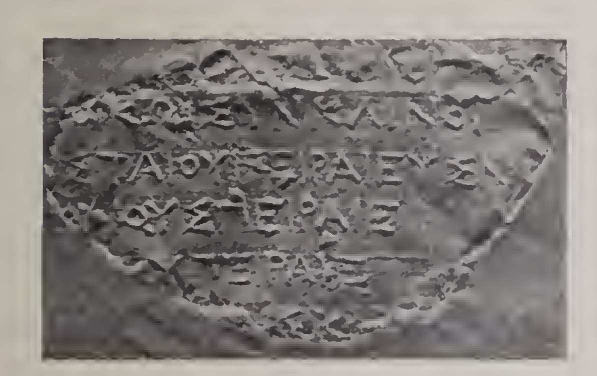
39. Einen Gott als Gläubiger auf ὅροι zu nennen, ordnet der Beschluß der Myrrhinusier II 578 an Z. 28 ff.: ἐὰν θετ . . . . . ει ἀργύριον, δανείζειν τοὺ(ς) ἱερέα[ς] ἀξιοχρείωι ἐπ[ὶ χωρίω]ι ἢ οἰκίαι ἢ συνοικίαι καὶ ὅρον ἐφ[ισ]τάναι οὗ ἂν εἶ [θεοῦ πα]ραγράφοντα ὅτου ἂν εἶ τὸ ἀργύριο[ν. Die richtige Ergänzung der Lücke hatte vor mir schon St. N. Dra-

gumis Ἐφημ. ἀρχ. 1885 σ. 183 gefunden: ἐὰν δέ τ[ινι δέ]ει, nicht aber die richtige Abteilung des Satzes. Denn wenn er erst nach τοὺς ἱερέας interpungiert: ἐὰν δέ τινι δέει ἀργύριον δανείζειν τοὺς ἱερέας, κτλ. und erklärt: ἐὰν δεήσῃ νὰ δανείσωσιν εἴς τινα ἀργύριον οἱ ἱερεῖς, bekenne ich nicht einzusehen, wie ἀξιοχρείωι ἐπὶ χωρίωι κτλ. anschließen und καὶ ὅρον ἐφιστάναι folgen kann. Augenscheinlich ist zu lesen:

ἐὰν [δ]έ τ[ινι δέ]ει ἀργύριον, δανείζειν τοὺς ἱερέας κτλ. καὶ ὅρον ἐφιστάναι.

Dieselbe Konstruktion liegt in Euripides Hiketiden V. 594 vor: ἓν δεῖ μόνον μοι. Damit ist der Vorschlag: ἐὰν ὁ ἔτ[ειος θῆι, den M. Nilsson, Studia de Dionysiis Atticis p. 82 mit der Erklärung vorgetragen hat: „non solum τίθεσθαι, sed etiam τιθέναι de pecunia soluta vel deposita vel pignore dicitur; ad ἔτειος facile δήμαρχος auditur“ ebenso erledigt wie E. Szantos Vermutung, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht S. 42 Anm. 1, es sei mit Annahme eines Schreibfehlers ἐὰν δὲ [περιτεύ]ει zu lesen.

40. Nachstehende Abbildung 24 zeigt in einem Drittel wirklicher Größe einen Abklatsch, der sich mit anderen im Nachlasse des Professors Athanasios Rhousopulos gefunden hat. Das Bruchstück ist 0·17^{m} breit, 0·075^{m} hoch; über der Inschrift lief eine etwas vorspringende Leiste; die Buchstaben, zwischen deutlich vorgezeichneten doppelten Linien, sind 0·009^{m} bis 0·010^{m} hoch, der Zwischenraum 0·008^{m}. Ein Vermerk über die Herkunft und Beschaffenheit des Steines fehlt.



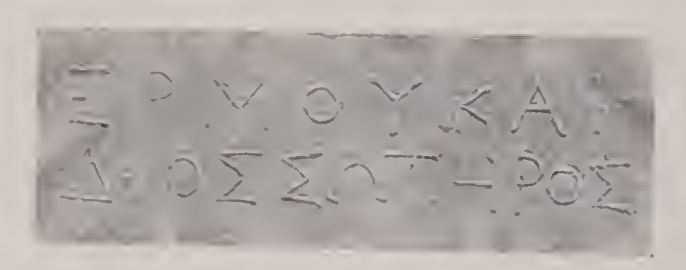
24: Abklatsch der Sammlung Rhousopulos.

]οἴκωι σύνκλινοι
Ἀρ]ισταίου Πειραιεὺς ν(εώτερος)
-έν]ους Πειραιε(ύς)
-]ου Πειραιε(ύς)
-]ς Κο[-

Wie die Überschrift der Liste zu ergänzen ist, muß dahingestellt bleiben. Als Bezeichnung des Nachbars bei einem Gelage ist σύγκλινος durch Polydeukes IV 12 bezeugt: καὶ προκλίτης μὲν ὁ τῆς ἑστιάσεως πρωτοστάτης, ὁ δὲ παρακατακείμενός τινι συμπότης συγκλίτης παρακλίτης· σύγκλινον δὲ Μένανδρος λέγει. Eine Inschrift aus der Gegend von Tomis Arch.-epigr. Mitt. XIX 223 erwähnt κλεινοκόσμοι. Ein Verzeichnis seiner συνέφηβοι καὶ συντρίκλεινοι καὶ φίλοι weiht ein gewisser Epigonos IG III 1105. In Rhousopulos' Inschrift bezeichnet [οἱ ἐν τῶι —]οἴκωι σύγκλινοι die Genossen eines in einem bestimmten Gebäude stattfindenden Gelages. Als Bezeichnung eines Vereines ist οἶκος durch Inschriften aus Tomis bekannt, in denen

ein οἶκος τῶν ἐν Τόμει ναυκλήρων und ὁ οἶκος τῶν Ἀλεξανδρέων erwähnt werden (K. Keil, Jahrb. Suppl. IV 577; 651; Rev. arch. 1874 II 28; E. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen 32), ferner durch eine Inschrift aus Nikomedeia Nachr. des russ. Inst. II 104 (Inscr. gr. rom. III 1, 4) und eine Inschrift aus Amastris Bull. de corr. hell. XXV 36, die ich folgendermaßen zu lesen versuche: Ὁ οἶκος ὁ τῶν ναυκλήρ[ω]ν Μ. Οὔλπιον Ῥουφωνιαν[ὸν] τὸν διὰ βίου προσ[τάτην] ἀρετῆ[ς ἕνεκα] κ[αὶ π]ρο[νοίας ἀνέθηκεν?]; der Herausgeber, G. Mendel, faßt die beiden ersten Zeilen als Überschrift, läßt Z. 6 unergänzt und liest in der letzten Zeile nach ἀρετῆ[ς ἕνεκα: ναύ]ΚΛΗΡΟΙ [ἀνέθηκαν]; die naheliegende Ergänzung ἀρετῆ[ς τῆς περὶ τοὺς ναυ]κλήρο[υς ἕνεκα ergäbe eine viel zu lange Zeile. Dazu kommt der Beschluß Inschriften von Magnesia 94, der Euphemos ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας ἧς ἔχων διατελεῖ εἴς τε τὸν οἶκον τὸν ἱερὸν καὶ εἰς τὸν δῆμον belobt; auch hier bezeichnet, wie M. Fränkel, Rhein. Mus. LVII 153, 1 mit Recht bemerkt, οἶκος die Genossenschaft. Über die οἶκοι als Gebäude J. Delamarre, Revue des études grecques 1903 p. 160; P. Foucart, Le Culte de Dionysos en Attique 97; zuletzt Furtwängler, Aegina, Das Heiligtum der Aphaia 2 f. In der letzten Zeile der attischen Inschrift ist an sich die Lesung Διο]σκο[υρίδου möglich, doch kann der Stellung der Reste nach in ihnen auch das Ende des Patronymikon und der Anfang der Heimatbezeichnung vorliegen, die ich freilich nicht errate; der Abklatsch scheint nach ΚΟ noch zwei oder drei obere Enden von Buchstaben zu zeigen, welcher, vermag ich nicht zu entscheiden: ΚΟ˙˙˙. Der Schrift nach gehört der Stein in die zweite Hälfte des vierten oder die erste des dritten Jahrhunderts.

41. In der Sammlung Meletopulos im Peiraieus findet sich eine Platte weißen Marmors, 0·28 m breit, 0·10 m hoch, mit folgender Aufschrift, die dem Ende des vierten oder dem dritten Jahrhundert v. Chr. angehören wird (Abb. 25):



25: Marmorplatte der Sammlung Meletopulos.

Ἑρμοῦ καὶ
Διὸς Σωτῆρος.

Der Stein, über dessen Herkunft sein Besitzer keine Auskunft zu geben vermag, stammt vermutlich aus dem an der Bucht Krommydaru gelegenen Heiligtume, in dem im Jahre 1866 eine Reihe von Altären und Inschriften aufgedeckt worden sind (Arch. Anz. 1866 S. 291; G. Hirschfeld, Arch. Zeitung 1860 S. 20; P. Foucart, Des associations religieuses 103; A. Milchhöfer, Text zu den Karten von Attika I 52; W. Judeich, Topographie von

Athen 397). Darunter war auch eine Basis, die ich nicht gesehen habe, mit der Inschrift IG II 1549, nach Köhlers Abschrift und Lesung:

Παῖδες [Φ]αλέο[υ —
Σωτῆρι ἀνέθε[σαν.

Köhler vermutete, es sei [Ἑρμῆι] Σωτῆρι zu ergänzen, weil sich die ebendort gefundene Weihung des Python von Abdera IGA 349, IG I Suppl. p. 104, 373 [268], GDI 5643 an Hermes, die phönikische Inschrift CI Sem. 118 an Sochem richtet. Aber für so viele Buchstaben scheint die Lücke nicht zu reichen. Milchhöfer bemerkt, ich weiß nicht weshalb, der fehlende Name sei „weder Zeus noch Apollon“. Doch paßt der Name des Zeus, soweit sich nach den Abschriften urteilen läßt, sehr gut in die Zeile, und er wird nun deshalb als sehr wahrscheinlich gelten dürfen, weil der Stein der Sammlung Meletopulos die Verbindung der Culte des Hermes und des Zeus Soter bezeugt und man diese doch wohl an einem Altare angebrachte Inschrift gerne der Stätte zuteilen wird, für die die Culte des Hermes und eines Σωτήρ zubenannten Gottes durch Funde erwiesen sind. Ob für die Ergänzung [Διὶ] Σωτῆρι auch Pervanoglus Abschrift Archäol. Anz. 1866 Sp. 292* angerufen werden darf, die P. Foucart, Des associations religieuses p. 211 wiederholt, ist freilich zweifelhaft, denn wenn in ihr die erste Zeile ΠΑΙΔΗ . . . . ΔΙΙ lautet, können die letzten drei Zeichen aus ΑΛΕΟ in der Erwartung, Ζεὺς Σωτήρ erwähnt zu finden, verlesen sein.

42. In der Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 147, 35 ist eine von mir in einem Hause des Dorfes Kato Vathya bei Eretria gefundene, leider überaus zerstörte Inschrift veröffentlicht, ein Beschluß von Soldaten zu Ehren des Feldherrn Θούκριτος. Ich wiederhole den wesentlichsten Teil meiner Lesung.

Von den Zeilen 16 bis 18 sind zu kümmerliche Reste erhalten, als

Ἀγαθῆι τύχηι· ἔδοξεν τοῖς στρατιώται[ς
τοῖς τεταγμένοις ὑπ[ὸ Τ]ιμ[ο]κράτην· Ἀργα[ῖ-]
ος Κλέω[νος Κρὴς εἶ]πεν· ἐπειδὴ Θούκριτος πρό-
[τ]ερόν τε [χειροτονηθεὶς] ὑπὸ τοῦ δήμου στρατ[η-
5 [γ]ὸς . . . . — ἐπὶ — . . . . ο]υ ἄρχοντος κα[ὶ]
[πάλιν ἐπὶ . . . . ἄρχοντ]ος διατετέλε-
[κεν ἀνὴρ ἀγαθὸς ὢν καὶ εὔνους το]ῖς στρατιώτα[ις]
[καὶ κοινῆι καὶ ἰδίαι χρείας παρεχόμ]ενος εἰς
[ὃ ἄν τις αὐτὸν παρακαλῆι· ὅπως οὖν φ]ανεροὶ γίνω[ν-]
10 [ται οἱ στρατιῶται εἰδότες ἀποδιδόναι] τὰς χαρι-
[τας ἀξίας τῶν εὐεργετημάτων· ἀγ]αθῆι τύχη[ι]
[δεδόχθαι τοῖς στρατιώταις ἐπαιν]έ[σα]ι Θούκριτ[ον]
[. . . . . καὶ στεφαν]ῶσ[αι] χρυσ[ῶι]
[στεφάνωι κατὰ τὸν νόμον ἀρετῆς ἕνεκα κα]ὶ εὐ[νοί-
15 ας κτλ.]

daß ihre Ergänzung möglich wäre; jedenfalls war die Aufstellung einer εἰκών des Strategen beschlossen. Z. 19 ff. erkenne ich: ἑλέσ]θαι δὲ τρεῖς ἄν[δρας αὐτίκα μάλα οἵτινες ἐπιμελήσ]ονται τῆς ἀναθέσ[εως (Lücke von etwa 26 Stellen)·] τὸ δὲ ἀνάλωμα τ[ὸ (Lücke von etwa 26 Stellen) τοῖς στρατιώταις, vermutlich λογίσασθαι τοῖς στρατιώταις, wenngleich die auf meinem Abklatsche kenntlichen Reste nicht sämtlich zu stimmen scheinen; die Formel steht IG II 591. 567 b. 605 nach meiner Verbesserung Gött. gel. Anz. 1900 S. 103 (Jahreshefte IV 73), II 5, 587 b und Michel 831 und ist sicher zu ergänzen in dem Beschlusse der Eranisten II 615, den ich vervollständigt in der Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 243 vorgelegt habe Z. 9: δοῦναι δὲ αὐτοῖς] τὸν ταμίαν εἰστεφάνο[υς . . . . δραχμὰς καὶ λογίσασθα]ι τοῖς ἐρανισταῖς. Es folgt ein Verzeichnis der an der Stiftung des Denkmals beteiligten Soldaten, eingeleitet durch ο[ἵδε ἀνέθεσαν· -]ταῖος Κρής, ... νδρος Κρής, Θεοφ-; Z. 19 — Εὐωνυμεὺς, Ξενόφιλος —; Z. 20 — Κορίνθιος, Ἀργαῖος Κρής; zum Schlusse werden die drei mit der Fürsorge für die Errichtung der εἰκών Beauftragten genannt gewesen sein: οἵδε ᾑρέθησαν ἐπὶ τὴν ἀνάθεσιν τῆς εἰκόνος, vgl. II 1216. II 5, 614 b Z. 81. Im Hinblick auf den Fundort habe ich den Strategen Thukritos voreilig als Eretrier bezeichnet und in dem Εὐωνυμεύς mit Berufung auf Stephanos von Byzantion einen Karer vermutet, da mir die Beziehung auf den attischen Demos Euonymia nur in einer attischen Inschrift zulässig schien; ich übersah, daß der Athener Φανοκλῆς Φανιάδου Πτελεάσιος in dem Beschlusse der Eretrier Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 126 (1904 σ. 94) auch nur nach dem Demos bezeichnet ist (ähnliche Fälle in Delos Bull. de corr. hell. XXVIII 123). Jetzt glaube ich, daß die Inschrift attisch und von dem nahen Rhamnus über das Meer nach Vathya verschleppt ist und der Stratege Thukritos und der Εὐωνυμεύς attische Bürger sind. Denn Θούκριτος Ἀλκιμάχου Μυῤῥινούσιος ist durch die auf oropischem Gebiet im Kloster Kalo Livadhi eingemauerte Inschrift IG II 1194 (Sylloge 498) als στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν bekannt und sein Name füllt passend die Lücke Z. 13: Θούκριτ[ον Ἀλκιμάχου Μυῤῥινούσιον]. Seinen Vater erkennt man (zuletzt J. Kirchner, Prosop. Att. I 621. 7261) in dem πάρεδρος des Archon Nikias von Otryne II 5, 318 b Z. 19 (Sylloge 636) Ἀλκίμαχος Κλεοβούλου Μυῤῥινούσιος, 282/1 v. Chr. (Berl. philol. Wochenschr. 1906 Sp. 581). Somit scheint Thukritos in die Mitte des dritten Jahrhunderts zu gehören und in diese Zeit weist auch die Schrift des von mir bei Eretria gefundenen Steines.

43. Dank den Ausgrabungen der letzten Jahrzehnte besitzen wir eine Reihe von gleichartigen Beschlüssen, Ehren- und Weiheinschriften aus Eleusis, Sunion und Rhamnus, die des Vergleiches wegen eine Zusammenstellung lohnen (H. Francotte, De la législation athénienne sur les distinctions honorifiques, Musée belge IV 55.

105). Diese Ehrungen gehen aus von den in den Festungen liegenden Athenern, zu denen in zwei Fällen die im freien Felde befindlichen Abteilungen, ὕπαιθροι (Hermes XXXII 532) treten, und von den Söldnern, die als οἱ στρατιῶται οἱ παρὰ τῇ πόλει στρατευόμενοι oder kurz als ξένοι bezeichnet werden; Bürger und Fremde werden unter dem Namen στρατιῶται zusammengefaßt. Mit diesen Mannschaften vereinigen sich gelegentlich die Demoten oder auch die am Orte lebenden, nicht zum Demos gehörigen attischen Bürger.

Vollständig oder nahezu vollständig liegen aus Eleusis folgende Beschlüsse vor:

1. IG II 5, 614 b (Sylloge 192) für den Strategen Ἀριστοφάνης Ἀριστομένους Λευκονοεύς, beschlossen von der athenischen Besatzung der Festungen Eleusis, Panakton und Phyle, und den στρατιῶται οἱ παρὰ τεῖ πόλει στρατευόμενοι καὶ τεταγμένοι Ἐλευσῖνι. Angeschlossen ist ein Beschluß der Eleusinier, ein Verzeichnis der elf ἐπὶ τὴν ἀνάθεσιν τῆς εἰκόνος Gewählten und der mitbeteiligten ξένοι. Über die Zeit W. Kolbe, Festschrift für O. Hirschfeld 317 und gegen J. Beloch, Gr. G. III 2, 95 neuerdings Ath. Mitt. XXX 76, vgl. Berl. philol. Wochenschr. 1906 Sp. 981.

2. II 5, 614 c für Δίων, γραμματεὺς τῶι ταμίαι τῶν σιτωνικῶν ἐπὶ Μενεκλέους ἄρχοντος, beschlossen von der bürgerlichen Besatzung zu Eleusis.

3. II 5, 619 b (vervollständigt durch Ἐφημ. ἀρχ. 1897 σ. 41; Sylloge 247) für den Strategen Δημαίνετος Ἑρμοκλέους Ἀθμονεύς, beschlossen von der bürgerlichen Besatzung zu Eleusis, Panakton und Phyle καὶ οἱ ὕπαιθροι.

Nur unvollständig bekannt sind nachstehende Beschlüsse:

II 5 p. 142, 574 e für Ξενοκλῆς, beschlossen von dem Demos der Ἐλευσίνιοι und Ἀθηναίων οἱ ἐν(?) τῆι φυλακῆι 321/0 v. Chr.

II 5 p. 298, 619 c für den ταμίας τῶν στρατιωτικῶν Σωσικράτης Μιλτιάδου Σφήττιος, beschlossen von der bürgerlichen Besatzung in Eleusis im Jahre des Archon Philinos.

Ἐφημ. ἀρχ. 1896 σ. 33 für König Antigonos, beschlossen von den Ἐλευσίνιοι und der bürgerlichen Besatzung zu Eleusis.

Ebenda 1897 σ. 39, beschlossen von der bürgerlichen Besatzung und den ὕπαιθροι, aus dem Jahre eines Archons —τος oder —της.

Ebenda 1897 σ. 43 für den Strategen Θεόφραστος, beschlossen von der bürgerlichen Besatzung der drei Festungen, aus dem Ende des dritten Jahrhunderts. Die Lesung des Steines ist sehr schwierig und A. Skias' Abschrift bedarf, bei aller Anerkennung, die sie als erster Versuch verdient, mehrfacher Berichtigung. So ist z. B. 18 ff., wie mich ein Abklatsch lehrt, die Stellung der Buchstaben und

des ganzen Bruchstückes rechts unten nicht richtig wiedergegeben; es ist augenscheinlich zu lesen: καὶ [διὰ] ταῦτα ὑ[πό τ]ε τῆ[ς βου]λῆς καὶ το[ῦ δ]ήμου καὶ τῶν ἱπ[π]έων ἐστεφ[άνωτ]αι· [κατ]ασταθεὶς δὲ κτλ.

Ebenda 1897 σ. 49 für —ω]νύμου Ἰφιστιάδης, beschlossen von den Athenern usw.

Ebenda 1899 σ. 185 für Thrasykles, beschlossen von der athenischen Besatzung zu Eleusis, Panakton und Phyle und den οἰκοῦντες τῶμ πολιτῶν Ἐλευσῖνι.

Das Bruchstück ebenda 1899 σ. 194, zu Ehren eines στρατηγός namens Δημήτριος, den ich in der Prosopographia Attica nicht angeführt finde, ist vielleicht zu verbinden mit IG II 5, 614 d. Die Schrift ist außerordentlich ähnlich, und wenn jenes Stück die Buchstaben στοιχηδόν, dieses dagegen vielfach freier geordnet zeigt, so begegnen solche Unregelmäßigkeiten auch sonst gerade auf Steinen des dritten Jahrhunderts. Zudem ähneln beide Stücke in ihrer äußeren Beschaffenheit, und der Bruch, den das erste Stück Ἐφημ. ἀρχ. 1899 σ. 194 rechts zeigt, verläuft in der Linie des Bruches, den das zweite II 5, 614 d links zeigt, so daß dieses rechts unterhalb des anderen anzusetzen sein dürfte. Auch inhaltlich würden beide Stücke vereinbar sein. Das Psephisma fällt einige Zeit später als der in Z. 5 des ersten Stückes genannte Archon Antimachos (W. Kolbe, Ath. Mitt. XXX 76. 101).

44. Dazu kommen die Aufschriften der auf Grund solcher Beschlüsse errichteten Standbilder der Strategen und anderer Weihgeschenke: IG II 1218 zu Ehren des Δημήτριος Φανοστράτου Φαληρεύς (Sylloge 165); II 1216 zu Ehren des Ἀσκληπιάδης Ζήνωνος Φυλάσιος aus dem Jahre des Archon Niketes, dem οἱ στρατευόμενοι τῶν ὑπαίθρων ein Standbild errichten; II 1219, nach II 5, 1219 b zu ergänzen (vgl. U. v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen I 200):

[Οἱ] σ[τρατι]ῶ[τ]α[ι] σ[τεφανώσαντες τὸν στρατηγὸν καὶ]
τοὺς περιπολάρχ[ους ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύ-]
νης ἀνέθεσαν [ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος?]
[Στρατηγὸ]ς? Δειν[- κτλ.

Ἐφημ. ἀρχ. 1895 σ. 83: Οἱ στρατιῶται στεφανώσαντες τὸν στρατηγὸν ἀντιστεφανωθέντες ἀνέθεσαν. Στρατηγὸς Θρασύβουλος Θράσωνος Ἐρχιεύς.

II 5, 964 b zu Ehren des Strategen Ἔκφαντος Εὐφάνου Θριάσιος, mit einem Verzeichnisse der στρατιῶται, das an erster Stelle den ἡγεμών, dann durcheinander attische Bürger und Fremde und zum Schlusse, wie II 5, 610 b Z. 48, einen γραμματεύς nennt. Daß auch II 1198 einer solchen Weihung angehört, ist durch die Ergänzung τοὺς στρατηγούς Z. 10 f. gesichert, denn Z. 11 zu Anfang ist, von Köhler als

Iota verzeichnet, Gamma deutlich und davor noch von dem zweiten Buchstaben der Zeile der Rest einer senkrechten Linie sichtbar. Ich lese:

Ἡγε[μὼν
Δάμων Φι[. . . . . . .
γραμματεὺς [. . . . .
Φιλοκράτης Φιλισ[. . . . .
5 ὑπογραμματεὺς ʹ . . . .
Λυσίας
κῆρυξ κληρωτὸς Φιλο[. . . . . . .
[κ]αὶ οἱ τεταγμένοι ἐπιστ[. . . . . . .
καὶ ὁ ἐπὶ τὰ ἱερὰ Τηλεφά[νης . . . . .
10 [στ]εφανώσαντες τ[οὺς στρα-
[τη]γοὺς τοὺς ἐπὶ Ε[. . . . .
[ἄ]ρχοντος ἀ[νέθεσαν.

In Z. 3 und 5 mag ein ähnlicher Zusatz wie κληρωτός in Z. 7 gestanden haben; für Z. 8 wäre ich geneigt an ἐπιστ[ολεῖς] zu denken (ἐπιστ[ολιαφόροι] wäre zu lange) oder ἐπίστ[αθμοι?; die Lesung ἐπὶ στ- oder Στ- ergibt mir keine Ergänzung, und ἐπιστ[άται scheint etwas kurz.

45. Aus Sunion stammen sechs kürzlich von ihrem Entdecker V. Staïs, Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 131 ff. veröffentlichte Beschlüsse:

1. der στρατιῶται zu Ehren des ἐξεταστής Κηφισόδωρος Εὐαρχίδου Ἀχαρνεύς, nach Staïs aus dem Jahre des Archon [Μνησί]δημος 298/7 v. Chr., vgl. W. S. Ferguson, Klio V 171;

2. der Ἀθηναῖοι στρατευόμενοι ἐπὶ Σουνίου zu Ehren eines unbekannten Strategen;

3. des κοινὸν τῶν στρατευομένων ἐπὶ Σουνίου zu Ehren des στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παραλίαν Theomnestos aus dem Jahre des Archon Menekrates. Dieser Stratege Θεόμνηστος Θεομνήστου Ξυπεταιών (Prosop. 6970) ist schon durch die jetzt im Louvre befindliche Weihinschrift II 1195 bekannt, die aus Sunion stammt und demselben Jahre angehört; vermutlich bezieht sie sich geradezu auf die frommen Stiftungen, die der Beschluß mit den Worten πρὸς τοῖς ὑπάρχουσι ἱεροῖς προσκατεσκεύασε ναὸν καὶ τέμενος Ἀσκληπιοῦ erwähnt.

4. Ἀθηναίων τῶν τεταγμένων ἐπὶ Σουνίου zu Ehren des στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας Εὐρυκλείδης Μικίωνος Κηφισιεύς (Prosop. 5966.)

46. Zwei weitere Beschlüsse erlauben eine teilweise vollständigere Herstellung, als sie in der ersten Veröffentlichung erfahren haben. Von dem fünften (Abb. 26),

Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 147, zu Ehren eines leider unbekannten Strategen, gebe ich S. 59 eine neue vollständigere Lesung, die V. Staïs' Abschrift an einigen Stellen berichtigt.

Der Schrift nach gehört der Beschluß in das Ende des vierten oder den Anfang des dritten Jahrhunderts. Es könnte also ganz wohl in Z. 2 von dem hellenischen, d. h. dem lamischen Kriege die Rede sein, der in den Inschriften IG II 5, 231 b (Sylloge 163), II und II 5 270 (Sylloge 187), II 271 und von Plutarch Phokion 23 als Ἑλληνικὸς πόλεμος bezeichnet wird. Der Lesung des Herausgebers nach soll ferner in Z. 3 auf den ἔκπλους Bezug genommen sein,



26: Inschrift aus Sunion.

den auch die Psephismen II 270 Z. 17: καὶ ἐπὶ τοῦ Ἑλληνικοῦ πολέμου εἰς τὰς ναῦς τὰς μετ' Εὐετίωνος ἐκπλευσάσας εἴς τε τὴν πρώτην ἐξέτασιν καλῶς καὶ φιλοτίμως συνεπεμελήθησαν ὅπως ἂν ἐκπλεύσωσιν κτλ. und 271 Z. 10 καὶ τοῦ πολέμου γενομένου τοῦ Ἑλληνικοῦ καὶ ἐκπλευσασῶν τῶν νεῶν κτλ. erwähnen. Der Buchstabe vor ΛΟΥ ist aber I, nicht Γ, und wie Staïs selbst bemerkt, steht der Ergänzung τῶν ξυμμάχων entgegen, daß dies Wort, wie zu erwarten, in der nächsten Zeile mit σ geschrieben ist; das einzige Beispiel, das

. . . . νσ . . . . .
. . . . Ἑλλην:[- . . .
. . . . -ίλου τῶν ξέ[νων
διετέλει λέγων καὶ πράττω?]ν τὰ συμφέροντ[α Ἀ
5 θηναίοις καὶ πᾶσιν τοῖς?]συμμάχοις καὶ|διὰ τ
αῦτα ἐστεφάνωσαν αὐτὸν]οἱ σύμμαχοι ἀρε[τῆς
ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης· κ]αὶ ἐπὶ τοῦ Πειρα[ιέω
ς κατασταθεὶς πλεύσας]ἐπὶ Σούνιον διεφ[ύλα
ξεν τὸ φρούριον τῶι δήμ]ωι· καὶ περιπόλαρχ[ος
10 χειροτονηθεὶς ὑπὸ τοῦ]δήμου ἐξήγαγεν εἰς[τ
οὺς δήμους τῶν περιπόλ?]ων τοὺς β[ου]λομένους
διατηρῶν τὴν ἀσφάλεια?]ν τὴν ἐν τῆι χώραι καὶ
ἐλθὼν ἐπὶ τὰ ὅρια? φιλοτ]ίμως ἐπεμελήθη τῆς[φ
υλακῆς τῆς χώρας· καὶ στ]ρατηγὸς χειροτονηθ
15 εὶς ὑπὸ τοῦ δήμου εἰς Σα]λαμῖν[α] χρήματά τε πρ
οεδάνεισεν Σαλαμιν[ί]οις εἰς τὴν ἐπισκευὴν
τῆς πόλεως καὶ αὐτὸς ἐ]πεμελήθη τῶν τειχῶ
ν καὶ τῆς φυλακῆς δικα]ίως καὶ φιλοτίμως καὶ
διὰ ταῦτα ἐστεφάνωσ]αν αὐτὸν Σαλαμίν[ιο]ι ἀρ
20 ετῆς ἕνεκα καὶ δικαι]οσύνης τῆς εἰς ἑα[υ]τούς·
καὶ νῦν χειροτονηθε]ὶ[ς ὑ]πὸ τοῦ δήμου στρατη
γὸς ἐπὶ τὴν χώραν ἐπι]μεμέληται Σουνίου καὶ
Ῥαμνοῦντος καὶ τῆς ἄλ]λης παραλίας πάσης, ὁμ
οίως δὲ καὶ πάντων τῶν στρ]ατιωτῶν καλῶς καὶ
25 φιλοτίμως . . . .]ουν τῶν κακο[. . .
. . . .]καὶ διασέσωι[κε
. . . . τῶι δή]μωι κ[. . . . . .

Meisterhans-Schwyzer S. 221 Anm. 1760 für die Schreibung mit ξ aus dem vierten Jahrhundert beibringen, IG II 20, zählt nicht, weil diese Inschrift sicher dem fünften angehört. Zudem ist der durch Bruch beschädigte Buchstabe nach Ξ nicht Υ, sondern Ε gewesen, und ξ[ένων füllt die Lücke, die vor διετέλει und der vor τὰ συμφέροντα ergänzten Redensart bleibt. Es scheint also, wie II 5, 614 b Z. 93 und in einem unveröffentlichten Beschlusse, den ich kürzlich im Museum der Akropolis sah, von Söldnern (ξένοι) und eher von einem ihrer Befehlshaber —ιλος als ihrem ὅμ]ιλος die Rede, z. B. καὶ ἐπὶ τοῦ πολέμου τοῦ] Ἑλληνι[κοῦ κατασταθεὶς ἡγεμὼν μετὰ

Ζω]ΐλου τῶν ξένων. Indes ist die Erwähnung des hellenischen Krieges nicht sicher, weil auch hellenischer Städte, in welchem Zusammenhange immer, gedacht sein kann. Die besonderen Verdienste, welche sich der Geehrte in Kriegszeiten durch eine Fahrt vom Peiraieus nach Sunion, die Behauptung dieser Feste und seine Fürsorge für die Wiederherstellung der Mauern von Salamis erworben hatte, passen, wie die Erwähnung der Bundesgenossen, ebensowohl in die Zeiten des vierjährigen Krieges, und diesen Ansatz empfiehlt auch die Schrift; über die Geschicke von Salamis B. Niese, Geschichte I 244. 247. 333, über Sunion S. 312; IG II 962; C. Horner, Quaestiones Salaminiae (Basel 1901) 10 ff. In Z. 9 und allen folgenden zeigt der Abdruck der Ἐφημ. ἀρχ. die Buchstaben um eine Stelle zu weit rechts; kleinere Berichtigungen lasse ich unerwähnt. Die Ergänzungen Z. 11 bis 14 vermag ich nicht als befriedigend auszugeben. Über die περίπολοι und den περιπόλαρχος P. Foucart, Bull. de corr. hell. XIII 265; W. Dittenberger, Sylloge 526; U. v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen I 199 f. Τῶν ἐφήβων ergäbe in Z. 11 nach εἰς τοὺς δήμους (vgl. IG II 470 Z. 15: ἐξῆλθον δὲ πλεονάκις καὶ ἐπὶ τὴν χώραν) zwei Stellen zu wenig, doch sehe ich nicht ein, weshalb von den περίπολοι nur οἱ βουλόμενοι so verwendet worden sein sollen; ἐπὶ τὰ ὅρια Z. 13 entlehne ich den Ephebeninschriften IG II 467 Z. 86, 470 Z. 15, 471 Z. 25. 54. 66 (mit meiner Verbesserung Arch.-epigr. Mitt. XX 90).

47. In dem sechsten Beschlusse (Ἐφ. ἀρχ. 1900 σ. 149) ergänze ich die Zeilen 12 ff.

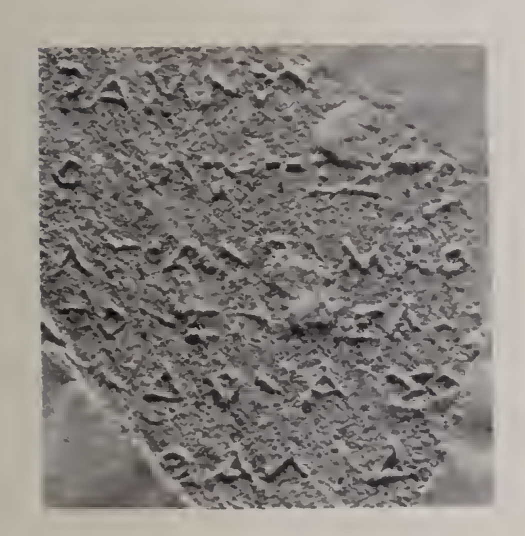
— — — ποιῶν ὅ τι παραγγέ]λλοιεν α[ὐ]τῶι ἀπρο-
φασίστως. λέγων καὶ πράττων καὶ κο]ινεῖ καὶ ἰδία[ι ἑ]κάστωι
ἀγαθὸν ὅτου ἄν τις δέηται αὐ]τοῦ κρίνας ἄρ[ισ]τον εἶ-
[ναι τοὺς ὑφ' αὑτὸν τεταγμένους εὐ]εργετεῖν· ἐπαγ[γ]έλλε-
[ται δὲ καὶ εἰς τὸ λοιπὸν εἰς ὅ τι ἂν] παρακαλῶσιν αὐ[τὸ]ν εὔ-
15 [χρηστον ἑαυτὸν παρέξεσθα]ι καὶ χορηγὸν παρασ[κευ]ᾶν·
[ὅπως οὖν φαίνωνται Ἀθηνα]ίων οἱ τεταγμένοι ἐ[πὶ] Σου-
[νίου μεμνημένοι ὑφ' ὧν ἂ]ν εὖ πάθωσιν καὶ ἀπο[δι]δόν-
[τες τὰς καταξίας χάριτας τοῖς εὐεργετή]σασιν· τύ[χηι ἀ-
[γαθῆι δεδόχθαι τοῖς στρατευομένοις ἐ]πὶ Σ[ουνίου κτλ.

Die Form κατασκευᾶν habe ich Gött. gel. Anz. 1898 S. 234 auch in dem Psephisma II 383 Z. 10 nachgewiesen, wo Köhler κατασκευ[ὴ]ν τῶι δήμωι geändert hatte. Dieses Psephisma gehört aber nicht in das Jahr 306/5, wie in Meisterhans und Schwyzers Grammatik 180 Anm. 1492 zu lesen steht; in dieses Jahr gehört der von mir damals als unveröffentlicht bezeichnete, nun Amer. Journ. of Arch. N. S.

III 44 (Sylloge 937) herausgegebene Mietsvertrag der Orgeonen des Egretes, in dem Z. 10 dieselbe, übrigens, wie Dittenberger bemerkt, schon bei Aristophanes nachweisbare Bildung begegnet. Ein Beispiel aus Ionien bringt die dem Anfang des vierten Jahrhunderts angehörige Inschrift aus Milet Sitzungsber. Akad. Berlin 1900 S. 113 (1901 S. 905; GDI 5493) Z. 26 ἐπεὶ ἔμελλον οἱ δικασταὶ δικᾶν τὴν δίκην.

48. Gleichartige Beschlüsse aus Rhamnus sind, teils in das Nationalmuseum nach Athen gebracht, teils noch an Ort und Stelle, leider noch unveröffentlicht. Bekanntgemacht ist bisher nur die Weihinschrift II 5, 1219 b, die die Bekränzung des στρατηγὸς Φερεκλείδης Φερεκλέους Περιθοίδης und des περιπόλαρχος Ἀριστομένης Καννωνοῦ Φιλαίδης durch die στρατιῶται meldet, und, von mir kürzlich in den Ausgrabungen vergeblich gesucht, die Weihung des mehrfach bekränzten Strategen Καλλισθένης Κλεοβούλου Προσπάλτιος χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὴν παραλίαν an Διόνυσος Ληναῖος, sehr wertvoll durch die in einer Reihe von Kränzen bei Angabe seiner militärischen Stellungen genannten Archonten, Πρακτ. 1891 σ. 13 (W. Kolbe, Ath. Mitt. XXX 76). Eine späte Weihinschrift eines Strategen ἐπὶ Ῥαμνοῦντα καὶ τὴν παραλίαν χώραν aus dem Jahre des Archon Medeios ist nach A. Milchhöfers Abschrift II 5, 1206 b veröffentlicht.

Offenbar aus Rhamnus stammt die nachstehend nach einem Abklatsche in halber wirklicher Größe abgebildete Inschrift, jetzt im Besitze der Frau Else von Bülow in Bulkeley bei Alexandria, ein Splitter weißen Marmors, 0·095^m^ breit, 0·095^m^ hoch (Abb. 27).



27: Inschrift aus Rhamnus.

Ῥαμνού[σιοι καὶ οἱ]
οἰκοῦντες τῶ[ν πο-]
λιτῶν Ῥαμνο[ῦντι]
τὸν ἐπιμελητ[ὴν]
Ἔ]νδιον Αἰσχ[—]
Αἰ]θαλίδ[ην.]

Die Bezeichnung der am Orte wohnhaften Bürger, die nicht Demoten sind, kehrt in dem Beschlusse aus Eleusis Ἐφημ. ἀρχ. 1899 σ. 187 wieder: Ἔδοξεν Ἀθηναίοις τοῖς τεταγμένοις Ἐλευσῖνι καὶ Πανάκτωι καὶ Φυλεῖ καὶ τοῖς ο[ἰκ]οῦσιν τ[ῶμ πο]λ[ιτῶν] Ἐλευσῖνι. Eine Reihe von ἐπιμεληταί nennt in Kränzen die Basis IG II 5, 1211 c, ebenfalls aus Rhamnus. Der durch den Kranz aus Ölzweigen geehrte Ἔ]νδιος Αἰσχ[— Αἰ]θαλίδ[ης ist sonst nicht nachzuweisen. [Πά]νδιον zu ergänzen verbietet der Raum; dieser Name wird aber in der Grabschrift II 2504 (Attische Grabreliefs 1434) herzustellen sein, in der bisher der unerhörte Name Πάναιος gelesen ward: Ὀνήτωρ

Παναλίου Πρασιεύς. Freilich steht Α, nicht Δ auf dem Steine. Aber solche Versehen finden sich auch sonst auf Steinen, selbst von so schöner, sorgfältiger Schrift wie dem Grenzstein aus Ambelokipi IG I Suppl. p. 190, 528[1], auf dem ΑΗΣ statt ΛΗΣ steht, oder IG II 4301; seltsamer Weise ist noch nicht bemerkt, daß in der Verlustliste IG I 432 A 32 in ἐπὶ ΣΙΔΕΙΟΙ in dem Δ der untere Strich deutlich getilgt ist, so daß St. A. Kumanudis Lesung ἐπὶ Σιγείοι, die U. Köhler für einen Schreib- oder Druckfehler hielt, und Köhlers eigene Deutung, Hermes XXIV 88 sich bestätigen.

49. Ältere Mitglieder des Hauses, dem Ἀλκίμαχος Κλεομάχου Μυῤῥινούσιος und der Stratege Θεόκριτος Ἀλκιμάχου Μυῤῥινούσιος angehörten, lehren uns zwei erst vor kurzem in das Nationalmuseum überbrachte Denkmäler kennen. Erstens eine Stele weißen Marmors 1·10 m hoch, oben durch eine Leiste abgeschlossen, 0·50 m breit, 0·17 m dick, die ich im September 1899 unweit der Kirche H. Stephanos im Ölwalde bei Athen westlich vom Gehöfte Kuvariotis in einem Brunnen vermauert fand und damals mit nicht geringer Mühe entzifferte.

Ἐπιπείθη[ς
Κ]λεοβόλ[ο
Μυῤῥινόσ[ιος.
Κλεόμαχ[ος
5 Κλ[ε]ο[βό]λο
Μυῤῥινόσ[ιος.

Κλεοπείθ[ης]
Μυῤῥινό[σιος]

Die letzten zwei Zeilen kennzeichnen sich durch kleinere Schrift als späterer Eintrag; die ersten sechs sind von derselben Hand.

50. Zweitens ein Bruchstück einer Grabvase aus weißem Marmor, angeblich in Brahami gefunden, 0·35 m hoch, 0·25 m breit, einst in Paul Wolters Besitz. Das sehr nachlässig gearbeitete Relief zeigt eine sitzende Frau, nach rechts, von der nur der rechte Unterarm und ein Teil des Unterkörpers erhalten ist, einem Krieger, der mit aufgestütztem Schilde vor ihr steht, die Hand reichend; ihr steht eine Dienerin zur Seite, dem Krieger ein jugendlicher Sklave. Die Inschrift ergänze ich:

Κλεό]βουλος: Κλειοπε[ίθους]
Μυῤῥινούσι[ος.

51. Der Name Ἐπιπείθης findet sich in einer Grabschrift IG II 3659, die von U. Köhler unter die tituli sepulcrales hominum originis incertae gestellt worden ist und nach Em. Loewys Abschrift und meiner Lesung Berl. philol. Wochenschr. 1902 S. 1094 folgendermaßen lautet:

Ἐπιπείθης ⁝ Ξενοπείθ[ου].
Ἀρισταίχμη ⁝ Λυσιμάχ[ου
Ἀφιγναί[ου].



28: Grabstele aus Attika.

Seltsamerweise war bisher das Demotikon nicht erkannt worden, wiewohl die Vertretung von δν durch γν für den Namen Ἀριάδνη: Ἀριάγνη in Vaseninschriften (P. Kretschmer 171; 198) und, wie W. Schulze, Gött. gel. Anz. 1896 S. 236 nachweist, auf Steinen (IG XII 1, 759; Ath. Mitt. XVII 199; Monatsber. Akad. Berlin 1867 S. 517) vielfach bezeugt und z. B. auch in den Worten παίγνιον, cygnus: Κύδνος, anzuerkennen ist. Ein neues Beispiel für Ἀριάγνη bietet ein noch unveröffentlichter Stein des Nationalmuseums in Athen, über den ich unten zu n. 124 berichte. Dieselbe Schreibung des Demotikon Ἀφιγναῖος begegnet auch auf drei Steinen des athenischen Nationalmuseums, von denen zwei ebenfalls noch unveröffentlicht sind.

52. Stele weißen Marmors, 0·45 ᵐ breit, 1·105 ᵐ hoch, mit schönem vortrefflich erhaltenem, 0·56 ᵐ hohem Palmettenakroterion geschmückt, jetzt abgebildet in den Attischen Grabreliefs Tafel CCCXXVII n. 1558 (danach Abb. 28).

Θούτιμος
Ἀριστογείτονος
Ἀπ(verbessert: φ)ιγναῖος.

In der letzten Zeile hatte der Steinmetz an zweiter Stelle erst Γ eingehauen (vgl. Meisterhans-Schwyzer, Gramm. der att. Inschr. 73 n. 667), dann ist

der zweite und dritte Strich des Buchstabens getilgt und über dem ersten das Rund des Φ eingezeichnet worden, von der Hand, von der die nächste Inschrift herrührt.

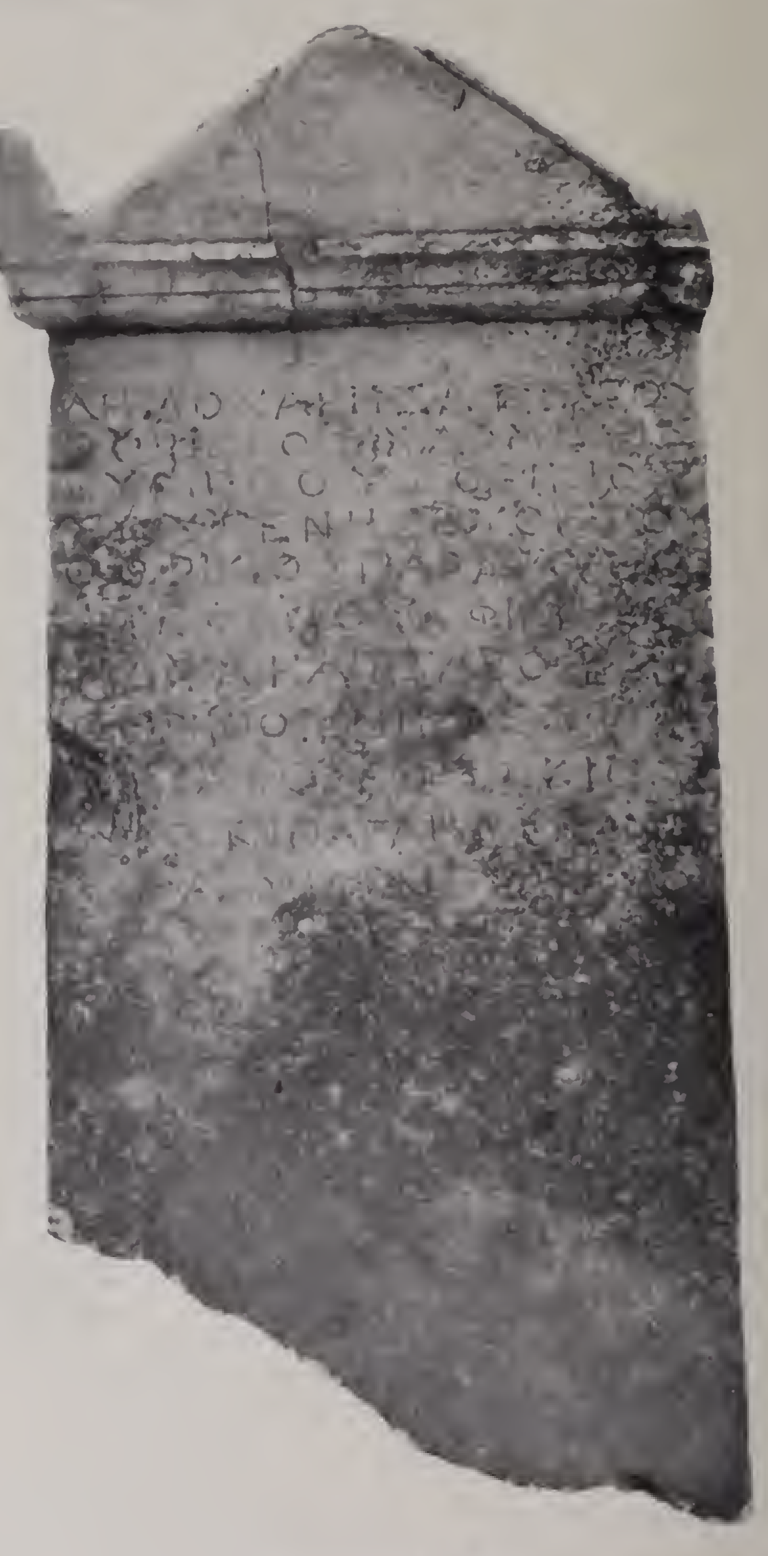
Unter zwei Rosetten folgt, von sehr ähnlicher Hand eingetragen:

Θεοσέβεια : Καλλιάδου
Ἀναφλυστίου.

Darunter zwei spätere Einträge, die trotz der rohen Schrift, namentlich des zweiten, auch noch dem vierten Jahrhundert angehören werden:

Ἀνδροκλῆς Ἀνδροκ[λέ]ους
Πόριος.
Θούτιμος Ἀνδροκλέους
Πόριος.

53. Im Juni 1904 ist ferner bei der Kirche Ἅγ. Δανιήλ auf dem Grundstück der Οὐρανία Δ. Φαραντάτου eine Stele weißen Marmors aufgefunden worden (Neue Erwerbungen der Inschriftensammlung 314), mit steilem Giebel, 0·41 ᵐ bis 0·435 ᵐ breit, noch 0·86 ᵐ hoch (unten gebrochen), 0·12 ᵐ dick, mit sieben Namen, von ein und derselben Hand eingezeichnet (Abb. 29).



29: Grabstele aus Athen.

Der in der Inschrift IG II 371 aus dem Jahre des Archon Thymochares, nach J. Kirchner zwischen 260 und 230 v. Chr., genannte Ἄτταβος Θ[ορίκιος] ist sicherlich ein Nachkomme dieses Attabos, des Vaters des Demochares, der Hedyle und Nikostrate, und sein Name nicht, wie Prosopogr. Att. 2687 vorgeschlagen wird, in Ἄτταλος zu ändern; freilich vermag auch ich den Namen Ἄτταβος im Augenblick nicht zu belegen. Auch die anderen Leute scheinen sonst nicht bekannt. In dem Παράμυθος Δημοχάρους, den die Liste IG II 338 Z. 23 aus dem Jahre des Archon Philoneos unter den Epheben der Antigonis verzeichnet, liegt es nahe, einen Nachkommen des Δημοχάρης Ἀττάβου Θορίκιος und des Παράμυθος Στεφάνου Ἀφιγναῖος zu erkennen; da die Demen Aphidna und Thorikos, deren einem man den Παράμυθος Δημοχάρους zunächst zuteilen möchte, in jener Zeit nicht zur Antigonis gehörten, wird die Vereinigung der Namen und die Verschiedenheit des Demos sich so erklären, daß eine Tochter des Demochares I einen Mann heiratete, dessen Demos unter die Antigonis aufgenommen ward, und einen ihrer Söhne nach ihrem Vater nannte, daß dieser Demochares II die Tochter eines Paramythos, ein ihm schon verwandtes Mädchen, heiratete, und einer seiner Söhne wieder den Namen des mütterlichen Großvaters erhielt. Zu dieser Annahme stimmt, da der Grabstein in das vierte Jahrhundert gehört, die Zeit, welcher der Archon Philoneos zugewiesen wird, um 260 v. Chr. Da die Namen, erst vierer männlicher, dann dreier weiblicher Angehöriger des Hauses, von derselben Hand geschrieben sind, ist die Grabstätte ihnen allen gemeinsam gestiftet worden.

Δημοχάρης Ἀττάβου
Θορίκιος· Χαρμίδης
Εὐθίππου Θορίκιος·
Σωσιγένης Εὐθίππου
5 Θορίκιος· Παράμυθος
Στεφάνου Ἀφιγναῖος·
Ἡδύλη Ἀττάβου
Θορικίου· Νικοστράτη
[Ἀτ]τάβου Θορικίου·
10 [Μ]ύρτη Παραμύθου
Ἀφιγναίου.

54. Die Schreibung Ἀφιγναῖος begegnet ferner auf einer 0·115^{m} hohen Basis bläulichen Marmors, von der zwei Bruchstücke erhalten sind, eines der rechten Ecke angehörend, links gebrochen, 0·19^{m} breit, noch 0·17^{m} dick, das andere, aus der Mitte, von mir erst kürzlich unter Steinen entdeckt, die aus dem Turm der Winde in die Inschriftensammlung übertragen wurden, links und rechts gebrochen, 0·165^{m} breit, noch 0·14^{m} dick, beide unten vollständig (Abb. 30 S. 66).

Ein Ἀμφι- Ἐλευσίνιος begegnet in der Weihinschrift IG II 5 add. 1185b, ein Τηλέμαχος Ἀφιδναῖος in einer Seeurkunde des Jahres 323/2 II 811d Z. 4 als Trierarch, ein Δωρόθεος [—μ]άχου Ἀναφλύστιος in dem Verzeichnisse der φιάλαι ἐξελευθερικαί II 5, 768b B Z. 4. Die Schrift, die den zur Verfügung stehenden Raum in je nach der Zahl der Buchstaben wechselnden Abständen ausfüllt (wie in den Listen

aus Pergamon Ath. Mitt. XXVII 108), weist in das Ende des vierten oder den Anfang des dritten Jahrhunderts.



30: Bruchstücke einer Basis in Athen.

. . . . ιΑ . . . . ος
. . . . ος . . . . ης
. μ]αχος [. . Αἰ]ξωνεύς
.]ης Ἀμφ[ίου Ἐλευ]σίνιος
Τηλ]έμαχος Δ[. . . . .] Ἀφιγναῖος
.]όθεος Δω[ροθέου? Ἀνα]φλύστιος

Die Demen, deren Namen erhalten sind, gehören der fünften bis zehnten Phyle der alten oder, da sich ihre Zuteilung in der Zeit der zwölf Phylen nicht änderte, der siebenten bis zwölften Phyle der neuen Ordnung an. Da sechs Namen in der Reihe stehen, wird das ganze Verzeichnis in zwei Abteilungen zwölf Namen umfaßt haben und demnach in die Zeit der zwölf Phylen gehören. Auf einer anderen Seite der Basis wird die eigentliche Weihinschrift vorauszusetzen sein.

55. Beobachtung der sprachlichen Fassung der Inschriften und der Form der Grabdenkmäler wird für die Kenntnis der Sitten verschiedener Orte und verschiedener Zeiten noch manche Aufklärung bringen. Die Grabschrift IG II 3481, auf einer 0·29^{m} breiten, noch 0·23^{m} hohen, oben durch eine 0·125^{m} hohe Leiste mit Kyma abgeschlossenen Stele weißen Marmors:

PIMNIΣTEIMAMN
Π O Θ E I N

las Köhler: Ἀ]ριμν(ή)στει μαμμίαι ποθεινῆι. Aber die Schreibung eines η durch ι ist für das vierte Jahrhundert, dem der Stein angehört, unglaublich und die

Fassung für eine attische Grabschrift dieser Zeit beispiellos. Nur IG III 2987 scheint in einer Grabschrift der bloße Dativ zu stehen: Ἀμμίαι Διονυσίου, aber, wie Dittenberger annimmt, vielleicht infolge eines Schreibfehlers. Sonst ist der Dativ mindestens mit dem Namen des Stifters des Denkmals verbunden: IG III 3433 ganz einfach μήτηρ θυγατρί, 3076 Διονυσία τῶι πατρί, sonst mit ἀνέθηκεν oder ἐπέθηκεν, ἐποίησεν oder dem Zusatze μνείας χάριν (H. Gutscher, Die attischen Grabschriften II 7. 9). Daß diese Form in alte Zeit zurückgeht, lehren ein Grabstein des fünften Jahrhunderts aus Amorgos IGA 392 (Bechtel, Inschriften des ionischen Dialekts 229): Σωτήριχος μνῆμα Πυθάρχηι, und in vollständigerer Fassung zwei andere archaische Grabschriften derselben Insel, GDI 5357 ᾿ΑΗρσίων Ξενοκρίτης μνῆμα ἔστησε, 5358 Σταφυλὶς μνῆμα ἔστησεν ἀδελφῆι ᾿ΑλΕΗσοῖ. Der Dativ allein findet sich auf Grabsteinen aus Samos, die ich nach P. Girards Beschreibung für Grabtische halten würde, Bull. de corr. hell. V 489: Μαιανδρίωι Ἀπολλοθέμιος Κυζικηνῶι; Κλειδίκηι Φωκύλο; Σωστράτωι Ἐπαμείνονος; Ath. Mitt. IX 261 Ἐμπρέποντι Ἀναξήνορος, nach E. Fabricius „aus der Zeit vor der attischen Occupation“. Es ist also der Dativ der Weihinschriften wie in der von E. Loch angeführten Grabschrift aus Makedonien ἥρωι Ἡροπύθωι und einigen ähnlichen Grabschriften, die ebenfalls ‚Heroen‘ gelten. Sonst findet sich der Dativ nur vereinzelt, auf Thera IG XII 3, 775, auf Thasos Journ. of hell. stud. VIII 429 n. 38a Κρίθηι Κάδμου, in Chalkis Bull. de corr. hell. XVI 117 n. 31 Λέωνι Κλέωνος, in Kreta auf Grabsteinen aus Phaistos Mus. ital. III 737 f. (GDI 5113 f.), von denen einer noch archaische Schrift zeigt (E. Loch, Festschrift für L. Friedlaender 276 n. 5). Die Grabschrift aus Gortyn Mus. ital. III 714 n. 163, (GDI 5035) wird aber nicht mit dem Herausgeber Χρημῶι Κλεάνορος Κλεάνορι Θιοχρήστω zu lesen sein, sondern Χρημὼ Κλεάνορος Κλεάνορι Θιοχρήστω; sie nennt die Stifterin des Denkmals, ganz wie die Grabschrift Mon. ant. XI 506 n. 39 aus Elyros: Λεύκων Δαμασίλα Θυίαι Εὐρυστάρτω καὶ Οὐδάμωνι Λεύκωνος oder n. 41 Μενεσθένης Χήριος καὶ Σχεινέα Λαγόρα Εὐθυμίαι τᾶι θυγατρί, p. 508 n. 45 ᾿Α]γησίφως ᾿Αδράστοι τῶι πατρὶ καὶ Γεροίτοι τοῖ νέννοι; andere Grabschriften dieses und anderer Orte setzen, wie die der Pytharche aus Amorgos μνῆμα, so μναμεῖον oder μνημόσυνον hinzu: Mon. ant. XI 499 n. 28, 500 n. 30, 507 n. 43.

56. Den Stifter des Grabdenkmals glaubt man auch auf zwei Steinen aus Ambrakia genannt, die mit der Sammlung Karapanos in das Nationalmuseum zu Athen gewandert sind. Der erste, eine Stele von 0·50 m Höhe, 0·47 m Breite, 0·10 m Dicke, ist von L. Duchesne, Archives des missions scientifiques III série,

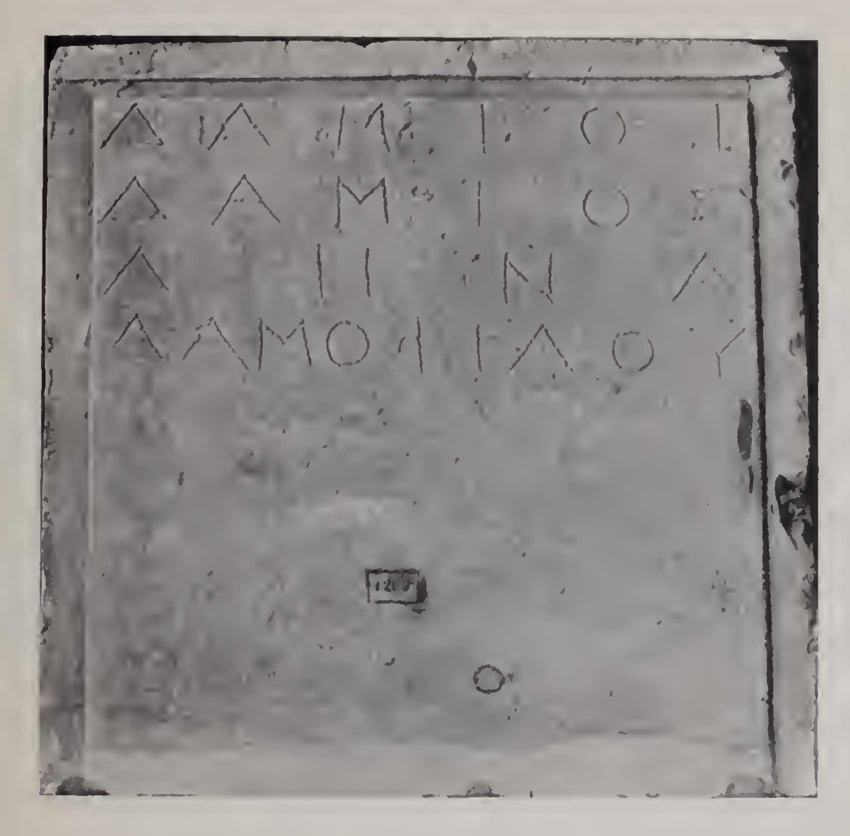
III p. 331 n. 19 veröffentlicht, dann von U. Köhler, Hermes XXVI 148 genauer beschrieben worden, der bei dieser Gelegenheit auch den zweiten Stein, eine Stele von 0·37 m Höhe, 0·36 m Breite und 0·11 m Dicke herausgegeben hat (Abb. 31. 32).



31: Grabstein aus Ambrakia.

Κλεοῖ und Δαμοῖ erklärt U. Köhler als Dative; nach einer älteren Sitte nenne sich der hinterlassene Erbe auf dem Grabstein als den, der dem Toten das Denkmal gesetzt hatte. Doch scheint dieser Auffassung der Umstand nicht günstig, daß die zwei Zeilen Λήνα Ἀπολλοδώρου durch ihre Anbringung auf besonderem Felde oben und durch ihre Schrift der dritten und vierten Zeile Κλεοῖ Εὐθυμένεος gegenüber bevorzugt sind; freilich beginnen manche der eben angeführten Grabschriften ebenfalls mit dem Namen des Stifters des Denkmals und nennen erst nach ihm den Toten. Ich möchte daher eher annehmen, daß der Grabstein zwei Frauen galt und Κλεοῖ Nominativ ist, mit der bekanntlich nicht seltenen Kürzung des auslautenden ωι. Den letzten Namen hat Köhler durch

ein Versehen Ἐπιμένεος gelesen, während schon F. Bechtel GDI 3183 in Duchesnes ΕΝωΥΜΕΝΕΟΣ das Richtige erkannt hatte. In der zweiten Inschrift scheinen alle vier Zeilen von derselben Hand eingezeichnet zu sein; die Schrift und ihre Anbringung stehen also der Auffassung nicht entgegen, daß der zweite Name der der Stifterin ist und der des Toten im Nominativ vorangeht. Aber auch hier ist die Deutung auf zwei Nominative möglich: Δαμοῖ Δάμιος. Λίγνα Δαμοφίλου.



32: Grabstein aus Ambrakia.

Auch in einer anderen Grabschrift aus Ambrakia, CIG 1803 Ἀριστοι Νικάρχου kann der erste Name Nominativ wie Dativ sein; ebenso auch IG IX 1, 574 und 575 in zwei Grabschriften aus Leukas; kein Zweifel besteht bezüglich des Steines CIG 1806 aus Ambrakia: Πουβλίωι Ἀριστίωνος.

57. Noch unveröffentlicht ist eine Grabschrift aus Dyme:

Χ Ρ Υ Σ Ο Γ Ο Ν Ω Ι	Χρυσογόνωι
Α Μ Α Τ Η Ρ Χ Α Ι Ρ Ε Ι Ν	ἁ μάτηρ χαίρειν

auf einer Stele gewöhnlichen Kalksteins, oben durch Leiste, Kyma und eine breitere Leiste abgeschlossen, 0·71 m hoch, 0·56 m breit, 0·13 m dick, die ich in Kato-Achaia an der von dem Orte zur Eisenbahn führenden Treppe gefunden habe. Die Schrift, sehr beschädigt, weist in hellenistische Zeit.

Belehrend sind auch einige eben erst veröffentlichte Steine von den Inseln Syros IG XII 5, 688: Μέγιον τῆι μητρί· Ξεναινὼ Ἀντιγόνου χρηστὴ χαῖρε, Syme XII 3 Suppl. 1277: Παρθένιον Ἡρακλεῶτις χαῖρε· Νικασύλος τᾶι ἀδελφᾶι, und Tenos, Musée Belge VII 96 n. 35.

Von den attischen zeigt eine einzige Inschrift guter Zeit diese Form: II 2359 ...... Λιου Μυῤῥινουσίου θυγατρὶ ποθεινοτάτη[ι, wo zu Anfang der Name der Frau verloren gegangen, der Name des Gatten verstümmelt ist. So wird auch II 3481 zu lesen sein:

Ἄρμινις τεῖ μαμμίαι Ποθείνηι.

Der Name ist Kurzform zu Ἀρίμνηστος wie Θέομνις und Πόλυμνις. Nur der Zweifel bleibt, ob Ποθείνηι Eigenname ist oder Adiectiv ποθεινῆι als vertraulicher Zusatz. Der Artikel vor μαμμίαι spricht für erstere Deutung. Allerdings vermag ich Ποθείνη als Frauenname sonst aus guter Zeit nicht nachzuweisen; eine Grabsäule, unter den neuen Erwerbungen der Inschriftensammlung zu Athen n. 193, ἐκ τοῦ καταστήματος τοῦ Φωταερίου, aus hymettischem Marmor, 1·01 m hoch, unten 0·35 m dick, zeigt, der Schrift nach etwa aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., folgende Inschrift, die ich nach einem Herrn B. Leonardos verdankten Abklatsche wiedergebe:

ΠΟΘΕΙΝΗ
ΔΗΜΑΡΧΟΥ
ΘΙΝΑΙΟΥ
ΘΥΓΑΤΗΡ
ΕΠΙΓΕΝΟΥ
ΑΛΩΠΕΚΗΘΕΝ
Γ Υ Ν Η

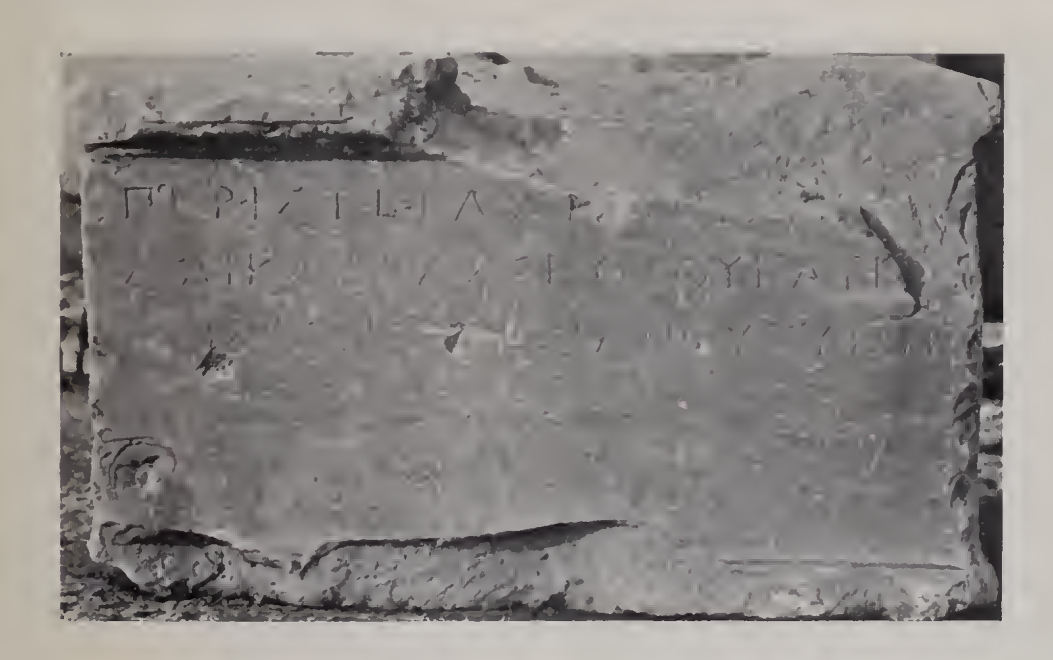
Die neutrale Form Πόθεινον bezeugen zwei Inschriften des zweiten Jahrhunderts v. Chr. IG XII 3, 1213 (Melos) und GDI 1973 (Delphi). Schließlich sei bemerkt, daß die Stele Attische Grabreliefs 1334 irrig als „Stele der Meter" bezeichnet wird; es ist die Stele der Mutter des Thrason: Μήτηρ Θράσωνος, vom Sohne errichtet.

58. Daß die Inschrift II 5, 2773b (Abb. 33) folgendermaßen zu lesen ist:

Περιστερὰ Ἄ[ν]δρω[νος]
Ἁλικαρνασσέως θυγάτηρ,
Ἀρίστωνος δὲ Κιανοῦ γυνή,

nicht Ἀρίστωνος Δεκιανοῦ, habe ich Jahreshefte III 41 gezeigt. Das Denkmal ist, wie Lolling Δελτ. ἀρχ. 1892 σ. 98 angibt, ein ἐπιτύμβιον ἐπίθεμα ἐν σχήματι τραπέζης, aber in Gestalt einer profilierten Basis (H. Bulle, Griechische Statuenbasen 30f.), die 0·75 m breit, 0·40 m hoch, 0·44 m dick, mit einer Einarbeitung 0·40 m lang, 0·23 m breit,

0·05 m tief, auf der Oberseite, eher eine Stele auf viereckiger Plinthe als einen anderen Aufsatz getragen hat, also aus der Zeit vor dem Grabgesetz des Demetrios von Phaleron stammt; die Schrift an sich weist in das Ende des vierten oder den Anfang des dritten Jahrhunderts. Der Name des Vaters, Andron, ist für ein hervorragendes Haus in Halikarnassos durch die Liste der Poseidonpriester Sylloge 608 bezeugt, die Z. 20 Ἄνδρων Φυλέως, Z. 23 Ἀνδροσθένης Ἄνδρωνος, Z. 27 Εὔανδρος Ἄνδρωνος nennt. Ich vermute in diesem Andron den bekannten Historiker (HGF II 349 ff.).



33: Grabdenkmal in Athen.

Daß er sich mit attischer Geschichte beschäftigte, zeigen die Anführungen aus dem achten Buche seiner Συγγένειαι bei Harpokration über das Φορβαντεῖον (frg. 10), die Nachrichten über den zweiten Eumolpos, den fünften Nachkommen des ersten, als Stifter der μύησις in Eleusis (frg. 11), über die Herrschaft des Nisos (frg. 12) und über die Proedrie der Athener bei den Isthmien. Zweimal wird er mit Hellanikos genannt. Daß seine Schriftstellerei in das vierte Jahrhundert weist, hat Ed. Schwartz RE I 2159 mit Recht hervorgehoben; wenn er aber meint, aus Strabon IX 392 folge nicht, daß Andron eine Ἀτθίς schrieb, so ist zu sagen, daß eine unbefangene Erklärung der Worte Οἵ τε δὴ τὴν Ἀτθίδα συγγράψαντες πολλὰ διαφωνοῦντες τοῦτό γε ὁμολογοῦσιν οἵ γε λόγου ἄξιοι κτλ., Φιλόχορος μὲν οὖν ἀπὸ Ἰσθμοῦ μέχρι τοῦ Πυθίου διήκειν αὐτοῦ (nämlich τοῦ Νίσου) φησι τὴν ἀρχήν, Ἄνδρων δὲ μέχρι Ἐλευσῖνος καὶ τοῦ Θριασίου πεδίου, der abgewiesenen Auffassung immerhin günstig ist. Jedenfalls liegt es nahe, einen mit attischer Überlieferung so vertrauten

Gelehrten mindestens zeitweise in Athen angesiedelt zu denken; so ist, da die Zeiten stimmen, die Vermutung erlaubt, der Andron von Halikarnassos, dessen Tochter Peristera als Frau des Ariston von Kios in Athen ihre letzte Ruhestätte fand, sei eben der Historiker. Nach H. G. Lolling, Δελτ. ἀρχ. 1892 σ. 98 ist die Basis westlich von der nach dem Peiraieus führenden Straße bei den στρατιωτικὰ παραπήγματα gefunden; ob U. Köhler auf Grund einer berichtigenden Mitteilung Lollings oder nur durch Versehen angibt: „repertum prope aream Concordiae", weiß ich nicht zu sagen.

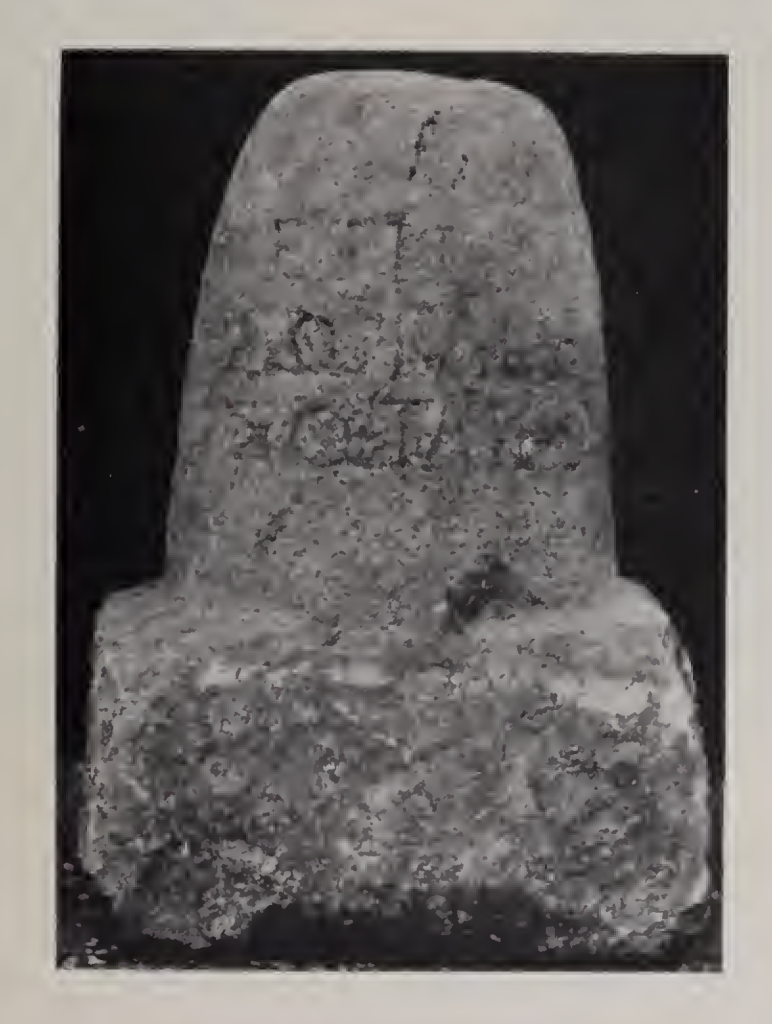


34: Grabdenkmal in Athen.

59. Ein „titulus inversa litterarum positura incisus" ist IG III 2761 mitgeteilt. Die Inschrift steht, wie richtig angegeben wird, auf einer verstümmelten Grabvase, die jetzt im Hofe der Inschriftensammlung des Nationalmuseums aufbewahrt wird. Diese alte Grabvase ist aber, des Halses und Fußes beraubt, umgedreht, als omphalosähnliches Grabdenkmal in neuer Verwendung so aufgestellt worden, wie nebenstehende Abbildung 34 zeigt; die Buchstaben der Grabschrift des Nestor stehen also, wie zu erwarten, aufrecht.

Ähnliche Denkmäler, aus Stein gefertigt, scheinen in Attika sonst nicht zutage getreten zu sein. Aus anderen Gegenden Griechenlands fehlt es nicht an Beispielen. Der Form nach entsprechen namentlich Grabsteine aus Thespiai in Boiotien. Zu der Inschrift IG VII 2082 bemerkt Dittenberger auf Grund von Lollings Mitteilung „lapis coni figura; eius modi lapides inventi dicuntur inmissi foraminibus rotundis quae sunt in superficie basium quae in parte antica anaglypha equites repraesentantia habent". Auskunft über die Herkunft, genauere Beschreibungen und Photographien zweier Grabdenkmäler, die ich im Museum zu Theben gesehen habe, verdanke ich der Güte des Herrn A. D. Keramopullos. Beide Steine sind aus Thespiai nach Theben gebracht. Das Denkmal des Λύσων (Abb. 36 S. 74) zeigt, im ganzen 0·55^{m} hoch, auf einer runden, durch Behauung teilweise beschädigten, 0·14^{m} hohen, unten mit einem Kymation

versehenen runden Basis von 1·04^{m} Umfang einen spitz zulaufenden, mit einem Ölzweige geschmückten Conus von 0·71^{m} Umfang. Das zweite Denkmal (Abb. 35), im ganzen 0·43^{m} hoch, zeigt auf einer viereckigen Basis von je 0·25^{m} und 0·30^{m} Seitenlänge und 0·16^{m} Höhe einen rundlichen Conus von 0·75^{m} Umfang mit der Inschrift Ἐπὶ Σωταίρῳ Σωταίρου. Da nach Herrn A. D. Keramopullos freundlicher Mitteilung im Museum zu Theben noch mehrere andere Steine dieser Art aufbe-



35: Grabdenkmal aus Thespiai in Theben.

wahrt und zwei in Theben selbst vermauert sind, dürfen solche Grabdenkmäler als auch in Theben gebräuchlich gelten. Sehr ähnlich ist das nur durch Le Bas' Abbildung bekannte Denkmal aus Aigina IG IV 61. Eine verwandte Form zeigen die Grabsteine aus Thespiai IG VII 3562 und 2009 und dem Anscheine nach auch der späte Grabstein aus Tarrha in Kreta Mon. ant. XI 516 n. 58; eine merkwürdige Ausgestaltung der Grabaufsatz IG VII 2053, von dem eine genaue Aufnahme erwünscht

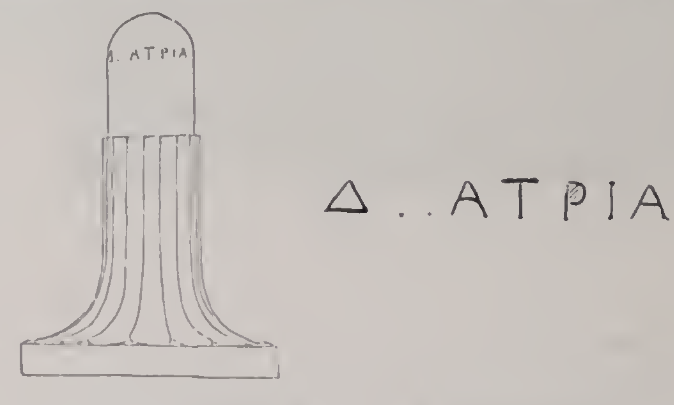


36: Grabdenkmal aus Thespiai in Theben.

wäre, ebenfalls aus Thespiai; die Form des Grabaufsatzes IG VII 2067 aus Thespiai kehrt in Theben VII 2661 wieder.

60. Bisher unbeachtet ist ein Grabaufsatz, den Ed. Schaubert bei dem Kloster Ἅγιος Νικόλαος auf dem Helikon gefunden, in dem in der Bibliothek der Berliner Museen aufbewahrten „Auszug aus dem Tagebuch einer kleinen Reise in Boiotien 1848“ Bl. 7 n. 29 abgebildet und als „Phallus auf einem Altar aus weißem Marmor“ beschrieben hat. Ich wiederhole nachstehend eine Herrn Dr. R. Zahn verdankte Durchzeichnung (Abb. 37). Die Inschrift ΔΜΜΑΤΡΙΑ war an demselben Orte schon von Clarke, Travels P. II S. III p. 104 gesehen worden; Lolling hat sie nach Dittenbergers Vermerk IG VII 1989 „periisse videtur“ nicht mehr vorgefunden.

Über solche Grabaufsätze im allgemeinen verweise ich auf die Ausführungen von Br. Schröder, Studien zu den Grabdenkmälern der römischen Kaiserzeit S 27 ff.; G. Karo, Omphalos (Dictionn. des antiq., p. 5 des Sonderabdruckes) und besonders E. Pfuhl, Jahrbuch XX 88 ff.



37: Grabdenkmal bei H. Nikolaos am Helikon.

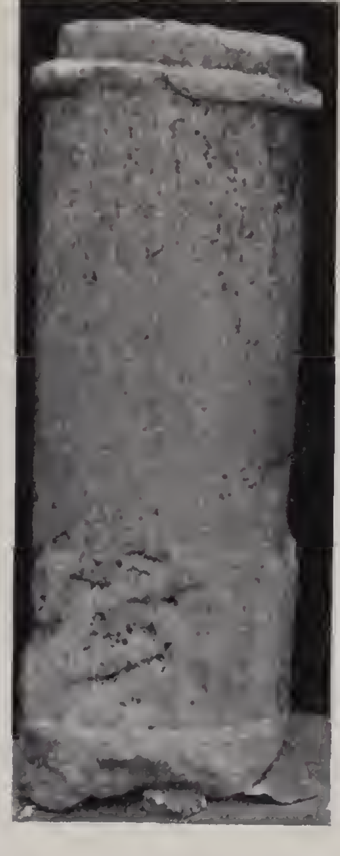
61. Die Untersätze von Luterien, die A. Brückner zuerst in ihrer Bedeutung erkannt hat (Arch. Anz. VII 23; P. Wolters, Arch. Jahrbuch. XIV 134; H. Dragendorff, Theräische Gräber 106), und Perirrhanterien sind nicht selten in Grab-

säulchen verwandelt worden, die ihren Ursprung durch die an ihrem Fuß erhaltene Kannelierung verraten. Zwei unveröffentlichte Grabsäulchen dieser Art, aus weißem, nicht dem sonst verwendeten bläulichen Marmor, sind nachstehend abgebildet.



Χαρ]ιάδης
Χα]ρίου
Ἀχα]ρνεύς.

38: Grabsäule in Athen.



Δορκὰς
χρηστὲ
χαῖρε.

39: Grabsäule in Athen.

Beide Inschriften scheinen dem dritten Jahrhundert v. Chr. anzugehören.

62. Eine Schwester des Chremonides, Pheidostrate, ist durch die Inschrift IG II 1369 bekannt; eine zweite ältere Schwester scheint die Ἐφημ. ἀρχ. 2155 veröffentlichte Weihung zu nennen, die von U. Köhler in seine Sammlung nicht aufgenommen worden und daher weder in seinen Auseinandersetzungen über die Familie Ath. Mitt. IX 53, noch von J. Kirchner, Prosop. Att. 5217 und Th. Homolle, Bull. de corr. hell. XXIII 547, berücksichtigt ist. Nach Pittakis trägt das Stück, eine Basis pentelischen Marmors, soweit erhalten, 10 Daktylen hoch, 1½ englische Fuß lang und 1 Fuß dick, am 2. October 1848 in dem nördlichen Teile der Propyläen gefunden, folgende Inschrift:

ΛΓΙ ΡΑΤΗ
ΕΤΕΟΚΛ ΡΕΜΩΝ
ΤΟΝΠΑΤΕΡΑΑΓΩΝ

Mir ist der Stein nicht zu Gesichte gekommen; daß des Herausgebers Herstellung: Ἀγρ[αύλου ἱέρεια Φειδοστ]ράτη Ἐτεοκλ[έους Χρ]εμων[ίδου θυγάτηρ, nach IG II 1369: Ἀγλαύρου ἱέρεα Φειδοστράτη | Ἐτεοκλέους Αἰθαλίδου θυγάτηρ, nicht das Richtige trifft, leuchtet ein; wie ich Berl. philol. Wochenschr. 1902 S. 1093 angedeutet habe (danach J. Kirchner, Prosop. Att. II 440, 182a), wird zu ergänzen sein:

Αγ[. Φειδοστ]ράτη
Ἐτεοκλ[έα Χ]ρεμων[ίδου
τὸν πατέρα ἀγων[οθετήσαντα Διονύσωι.

Der erste Name kann, wenn anders die Reste des zweiten an richtiger Stelle verzeichnet sind, nur ganz kurz gewesen sein; also Ἀγώ, vgl. IG II 2268 u. s., oder, um den Rest eines senkrechten Striches, den Pittakis nach dem zweiten Buchstaben verzeichnet, nicht unberücksichtigt zu lassen, Ἅγνη. Den Schluß, der eine vierte Zeile füllen würde, ergänze ich nach IG II 5 p. 308, 1402b.

63. Der Name Ἅγνη begegnet in einer eleusinischen Inschrift der Kaiserzeit, in der der Herausgeber Ἐφημ. ἀρχ. 1896 σ. 43, durch die Namen Z. 1. 4. 5 Γλαῦκος Τηρεύς Ἑρμιόνη und Αἰσχύλου Z. 8 verleitet, ein Verzeichnis von Dramen erkennen wollte; W. Larfeld hat in seinem Handbuch I 363 und 927 diese Vermutung ohne Widerspruch verzeichnet. Aber Ἑρμιόνη ist als Frauenname keineswegs selten, wie die Indices zu IG II und III lehren, Τηρεύς als Sklavenname in Delphi GDI 1812, sonst z. B. IG VII 2418 bezeugt. Aus dem Kreise der Heroen weist sicherlich Θρεπτίων vgl. IG III 1161; 1231; Εὐτυχίδης und Εὔοδος sind als Namen von Sterblichen ganz gewöhnlich. Es liegt also einfach ein Verzeichnis von Männern und Frauen, vermutlich geringen Standes, vor. Daß zu dem einen Namen Εὔοδος der Vatersname Αἰσχύλου tritt, darf nicht befremden; vgl. z. B. II 986 (über II 3436 U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 170).

64. In einer der aus roh zusammengelegten Steinen bestehenden Mauern um das Wächterhaus über dem Dionysostheater zu Athen fiel mir im Winter 1897 ein Block durch die Bearbeitung der allein sichtbaren Schmalseite auf. Ich ließ ihn herausnehmen und entdeckte nach Entfernung einer dichten Schichte von Schmutz und Erde eine sehr zerstörte Inschrift: oben in größeren Buchstaben -ίτων ἀνέθ[ηκεν, darunter die Enden dreier kleiner geschriebenen Zeilen [Πτο]λεμαίου [Εὐεργ]έτου [. . . Βε]ρενίκης. Sofort erinnerte ich mich eines Steines, der vor Jahren ebenfalls im Dionysostheater gefunden und von U. Köhler IG II 1655 veröffentlicht worden war. Nach Köhlers Abschrift steht in der ersten Zeile in größeren Buchstaben -ς δήμου κα-, links darunter, kleiner geschrieben, δήμου | -ρίτων, rechts

ἱερε-. „Ratio tituli obscurior. Ter repetitum fuisse videtur ἱερεὺς Δήμου καὶ Χαρίτων, Titulus ad partem alteram saeculi quarti pertinet.“ An dieses Stück paßt in der Tat das neue an. Beide ergeben eine Platte, die rechts und unten gebrochen $0{\cdot}63^{m}$ breit, $0{\cdot}31^{m}$ hoch und $0{\cdot}08^{m}$ dick ist, links Anschlußfläche hat, auf dem zur Aufnahme der Inschrift bestimmten $0{\cdot}15^{m}$ hohen Streifen fein, in dem unteren Teil roh gespitzt ist, in $0{\cdot}09^{m}$ Entfernung von dem Rande links oben ein $0{\cdot}04^{m}$ langes, $0{\cdot}01^{m}$ breites, $0{\cdot}025^{m}$ tiefes Loch zeigt und vermutlich zur Verkleidung einer Basis bestimmt war (Abb. 40).



40: Weihinschrift in Athen.

[— — — ἱερεὺ]ς Δήμου κα[ὶ Χαρ]ίτων ἀνέθ[ηκεν.

[Ἱερεὺς] Δήμου
[καὶ Χα]ρίτων.

Ἱερε[ὺς Πτο]λεμαίου
Ε[ὐεργ]έτου
καὶ [Βε]ρενίκης.

Das Heiligtum des Demos und der Chariten (W. Judeich, Topographie von Athen 323) wird in einer Reihe athenischer Volksbeschlüsse aus dem Ende des dritten Jahrhunderts und aus späterer Zeit erwähnt, in denen die Aufstellung von Stelen und Standbildern in diesem Heiligtum angeordnet wird. Alles spricht dafür, daß es nicht älter ist als die Zeit seiner ältesten inschriftlichen Bezeugung. Freilich sagte E. Curtius bei Besprechung der Stiftung des Heiligtums der Chariten, des Demos und der Roma (Stadtgeschichte von Athen 248), den Chariten „sei schon in der demosthenischen Zeit die ihren Namen entsprechende

Bedeutung dankbarer Gesinnung gegeben worden, wie wir daraus schließen dürfen, daß die Cherronesier, durch Athen gerettet, einen Altar der Chariten und des Demos der Athener errichtet haben sollen". Aber die Urkunde, die mit den Worten *Χεῤῥονησιτῶν οἱ κατοικοῦντες Σηστὸν κτλ. στεφανοῦσιν Ἀθηναίων τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον κτλ.* (Demosthenes XVIII 92) *καὶ Χάριτος βωμὸν ἱδρύονται καὶ Δήμου Ἀθηναίων* diesen Vorgang meldet, gehört, wie alle die in die Kranzrede eingelegten Aktenstücke, nicht demosthenischer Zeit an, sondern ist ein späteres Machwerk, und die Erwähnung eines angeblichen Heiligtums der Charis und des Demos der Athener bei den Cherronesiten beweist nicht für die Zeit der Stiftung des Heiligtums der Chariten und des Demos in Athen, sondern nur für die Zeit der Fälschung (über den Beschluß der vereinigten Byzantier und Perinthier 90 E. Szanto, Griechisches Bürgerrecht 160). Daß das Heiligtum in Athen erst in dem letzten Drittel des dritten Jahrhunderts gegründet worden ist, geht, wie die ersten Herausgeber, Lolling und Homolle, erkannt haben, aus den Psephismen IG II 5, 385 c (Sylloge 241 und 242) hervor. Das erste, aus dem Jahre des Archon Heliodoros, ordnet die Aufstellung einer Bildsäule des Eumarides von Kydonia auf der Akropolis an, das zweite, aus dem Jahre des Archelaos, bewilligt auf Einschreiten der Brüder Eurykleides und Mikion ihre Errichtung *ἐν τῶι τεμένει τοῦ Δήμου καὶ τῶν Χαρίτων*. Den beiden Archonten hat kürzlich J. Beloch, Griechische Geschichte III 2, 58, anderen Ansetzungen gegenüber die Unwahrscheinlichkeit eines großen Zwischenraumes mit Recht betonend, die Jahre 231/0 und 224/3 v. Chr. zugewiesen; in diesem oder den unmittelbar vorhergehenden Jahren wird, sicherlich veranlaßt durch die gegen Ende des Jahres 229/8 erfolgte Befreiung Athens von der makedonischen Herrschaft und vermutlich auch im Zusammenhange mit der wenig später erfolgten Errichtung der Phyle Ptolemais zu Ehren des Ptolemaios Euergetes, das Heiligtum des Demos und der Chariten gegründet worden sein. Daß damals solche Gründungen vorgenommen wurden, lehrt das Psephisma für Eurykleides, der mit seinem Bruder Mikion nach der Befreiung die athenische Politik in einem den Ptolemäern freundlichen Sinne leitete, IG II 379 (Sylloge 233). Den letzten Teil dieses Beschlusses habe ich Gött. Anz. 1903 S. 790 folgendermaßen ergänzt:

65. [22] εἰσήνεγκεν δὲ καὶ νό[μους συμφέροντας τῶι δήμωι· ἐποίη-
σεν δὲ καὶ τὰς θέας [τοῖς θεοῖς ὡς καλλίστας καὶ ἐπίθετον
ἀγῶνα εἰσηγήσατο ὁ[πλιτικὸν ὑπόμνημα τῆς ἐλευθερίας·
[25] η]ὔξησεν δὲ καὶ τὸν δ[ῆμον θεῶν ἱερὰ κατασκευάσας καὶ τε-
μένη καὶ στοὰν ἀνα[θεὶς ἐμ πᾶσιν ἀπόδειξιν ποιούμενος
τῆ]ς πρὸς πάντας Ἀθ[ηναίους φιλοτιμίας.

Zu Z. 22 vgl. IG II 584 (Sylloge 164), den Beschluß für Demetrios von Phaleron, nach meiner Ergänzung Gött. Anz. 1903 S. 784. 790. Die nächsten Zeilen nach IG II 314 (Sylloge 197) Z. 44; II 323 (Sylloge 205); Bull. de corr. hell. V 300 (Sylloge 206) Z. 5. Da nach εἰσηγήσατο ein Omikron deutlich ist, liegt die Ergänzung ὁ[πλιτικόν nahe, vgl. IG VII 2712 Z. 22. Mit Unrecht sagte ich seinerzeit, daß Z. 26 statt ἐμ πᾶσιν eine nähere Bestimmung zu στοάν gestanden haben könne. Die Ergänzung, die S. Shebelew in einem mir leider nicht verständlichen Aufsatze über das Heiligtum des Demos und der Chariten 111 vorträgt: ηὔξησεν δὲ καὶ τὸν Δ[ῆμον καὶ τὰς Χάριτας αὐτῶν τε]μένη καὶ στοὰν ἀνα[νεωσάμενος, vermag ich nicht für richtig zu halten. Daß die Gründung dieses Heiligtums gemeint ist, gilt freilich auch mir als sicher.

Engste Beziehungen des Hauses des Eurykleides und Mikion zu dem Heiligtum beweist nicht nur die Inschrift des Altars, der wie die das Heiligtum des Demos und der Chariten erwähnenden Volksbeschlüsse IG II 5, 385 c, 432 b, 432 c, 432 de nördlich von dem sogenannten Theseion in situ gefunden worden ist: Ἡ βουλὴ ἡ ἐπὶ Διονυσίου ἄρχοντος ἀνέθηκεν Ἀφροδίτει Ἡγεμόνει τοῦ δήμου καὶ Χάρισιν· ἐπὶ ἱερέως Μικίωνος τοῦ Εὐρυκλείδου Κηφισιέως, στρατηγοῦντος ἐπὶ τὴν παρασκευὴν Θεοβούλου τοῦ Θεοφάνου Πειραιέως II 5, 1161 b, sondern auch, wie E. Preuner, Rhein. Mus. XLIX 369 gezeigt hat, die vor 162 v. Chr. fallende Serie athenischer Tetradrachmen, die Εὐρυκλείδης und Ἀριαράθης als Münzbeamte nennt und als Beizeichen die Gruppe der drei Chariten trägt. In Mikion, der unter Archon Dionysios, Ende des dritten Jahrhunderts, Priester war, wird der Sohn, in dem Münzbeamten Eurykleides der Enkel des von Philipp V. um 213 durch Gift beseitigten Staatsmannes erkannt; es darf daher als sicher gelten, daß auch der erste Priester des Heiligtums dem Hause des Eurykleides angehörte, als wahrscheinlich, daß es Eurykleides selbst oder sein Bruder Mikion war. Ich glaube daher in der ersten Zeile der Inschrift aus dem Dionysosheiligtum: [Εὐρυκλείδης Μικίωνος] oder [Μικίων Εὐρυκλείδου Κηφισιεὺς ἱερεὺ]ς Δήμου καὶ Χαρίτων ἀνέθηκεν ergänzen zu dürfen. Gegenstand der Weihung wird des Stifters Standbild gewesen sein. Die besonderen Priestertümer, die er als Priester des Demos und der Chariten zu verwalten hatte, sind unter der Weihinschrift in kleinerer Schrift verzeichnet. Die Symmetrie verlangt aber links von den zwei erhaltenen noch eine dritte Unterschrift.

Die Weihinschrift zählte von der Fuge an rechts, wenn ἀνέθηκεν sie schloß, 24 Buchstaben, wenn mit Rücksicht auf den Fundort Διονύσωι zugesetzt werden darf, 32; links, falls [Εὐρυκλείδης Μικίωνος Κηφισιεὺς ἱερεὺ]ς ergänzt wird, 33, falls [Μικίων Εὐρυκλείδου κτλ.], 31 Buchstaben. Die Unterschrift, die das Priestertum des

Demos und der Chariten nennt, steht also gerade in der Mitte der an der Vorderseite aus zwei gleich breiten Platten zusammengesetzten Basis; die beiden Unterschriften zur Seite nennen die mit diesem Priestertume verbundenen Kulte. Die Annahme liegt nahe, daß zur linken ἱερεὺς Διογένους εὐεργέτου gestanden hat. Dem Befehlshaber der makedonischen Besatzung, der nach dem Tode seines Herrn, des Königs Demetrios, gegen Zahlung der zur Befriedigung seiner Söldner nötigen Summe den Athenern ihre Festungen übergab, sind überschwängliche Ehren erwiesen worden. Ein doppelter Thronsessel in der vierten Sitzreihe oberhalb des Thrones des Priesters des Διόνυσος Ἐλευθερεύς trägt die Inschriften Διογένους εὐεργέτου und ἱερέως Ἀττάλου ἐπωνύμου (II 1669. 1770; III 299. 300), die U. Köhler, der Diogenes in dem berühmten Aufsatze Hermes VII 3 entdeckt hat, nach dem Jahre 200 v. Chr. und vor 197, dem Todesjahre des Königs, und noch zu Lebzeiten des Diogenes eingehauen glaubte. Nach Diogenes ist das durch die Ephebeninschriften bekannte Διογένειον benannt, und an dem Feste der Διογένεια brachten die Epheben dem ‚Wohltäter Diogenes' ein Stieropfer dar (R. Heberdey, Festschrift für O. Benndorf S. 114; J. N. Svoronos, Journ. intern. numismat. IV 492; D. Philios, Athen. Mitt. XXX 185). Nach F. Deneken, Lexikon der Mythologie II 2545 und E. Kornemann, Beiträge zur alten Geschichte I 84. 88 sind ihm freilich erst nach seinem Tode heroische Ehren zuteil geworden. Aber da schon Lysandros zu Ehren Altäre gesetzt, Opfer veranstaltet und Paiane gesungen wurden (Plutarch, Lysandros 18 πρώτῳ κτλ. Ἑλλήνων βωμοὺς αἱ πόλεις ἀνέστησαν ὡς θεῷ καὶ θυσίας ἔθυσαν), Dion nach Diodor XVI 20 ebenfalls bei Lebzeiten heroische Ehren zuerkannt wurden,von Philippos, Alexandros, Antigonos (OGI 6 Z. 20), Lysimachos nicht zu reden (E. Rohde, Psyche³ 356), Demetrios Poliorketes selbst und seinen Freundinnen und Freunden gleiche Ehre widerfuhr (Athen. VI 253 c Λεαίνης μὲν καὶ Λαμίας Ἀφροδίτης ἱερὰ καὶ Βουρίχου καὶ Ἀδειμάντου καὶ Ὀξυθέμιδος τῶν κολάκων αὐτοῦ καὶ βωμοὶ καὶ ἡρῷα καὶ σπονδαί· τούτων ἑκάστῳ καὶ παιᾶνες ᾖδοντο), Attalos I. von den Sikyoniern, zum Danke für Geld und Getreidesendungen, durch jährliche Opfer gefeiert wurde (Polybios XVII 16, 3; Hermes XLI 77), für Ptolemaios den Sohn des Lysimachos (M. Holleaux, Bull. de corr. hell. XXVIII 408; C. F. Lehmann-Haupt, Klio V 385) von den Telmessiern ein dem Ζεὺς Σωτήρ gesetzter Altar geweiht wird, an dem jährlich ὑπὲρ τῆς Πτολεμαίου σωτηρίας gebetet und geopfert wird (Michel 547), Flamininus in Chalkis Weihgeschenke zugeschrieben, einen Priester und Opfer erhält (Plutarch 17), so ist nicht einzusehen, warum nicht auch Diogenes in gleicher Weise von den Athenern schon bei Lebzeiten gefeiert worden sein soll (vgl. auch P. Wendland, Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft

V 342). Immerhin bleibt die Ergänzung der ersten Unterschrift in diesem Sinne versucht, nur eine Vermutung, und die Möglichkeit einer anderen Ergänzung, am ehesten: Ἱερεὺς Ἀφροδίτης Ἡγεμόνης τοῦ δήμου nach IG II 5, 161 b ist nicht abzuweisen.

66. Den Namen des Παυσίμ[αχος, den das Bruchstück II 5, 416 f. als Höfling des Königs Eumenes (197 bis 159 v. Chr.) nennt, hat J. Kirchner in die Prosop. Att. aufgenommen (11737), entweder, weil er stillschweigend voraussetzt, daß der Beschluß einem Athener gelte oder einem Nichtathener das Bürgerrecht verliehen habe, oder nur weil er in ihm den durch die Weihinschrift II 1386 bekannten Pausimachos (Prosop. Att. 12738) vermutet. Daß jener Pausimachos tatsächlich athenischer Bürger wurde, zeigt das von mir als zu II 5, 441 f. gehörend erkannte Bruchstück II 427; als Name ergibt sich nunmehr Παυσίμαχος Φιλοστράτου. Als Vater der Priesterin Philtera, deren Standbild Eucheir und Eubulides anfertigten, wird in dem Epigramm II 1386 ein Pausimachos bezeichnet, der fünfmal Stratege, doch wohl erster Stratege war: ἇς γενέτωρ μὲν ταγὸς ἔφυ στρατιᾶς πεντάκι Παυσίμαχος; als ihre Voreltern Lykurgos und Diogenes: τοὶ πρόγονοι δ' ἄνθησαν ἐν Αἰγείδαισι Λυκοῦργος χὠ χθονὶ τιμάεις Ἀτθίδι Διογένης, der Redner Lykurgos aus dem Hause der Eteobutaden und der als Befreier Athens verehrte Diogenes. Mit Unrecht folgert Beloch Gr. G. III 383 aus der Inschrift, daß Diogenes selbst geborener Athener und Eteobutade gewesen sei. Ich glaube vielmehr vermuten zu dürfen, daß Diogenes ein Mädchen aus dem Hause der Eteobutaden geheiratet hat und dieser Ehe die Frau des Pausimachos entsprossen war; dann rückt Philtera (Prosop. Att. 14786) als Enkelin des Diogenes gerade in die Zeit, der die Basis der Schrift nach und der Nennung der Künstler Eucheir und Eubulides wegen angehört (Loewy 224), nämlich in die Mitte des zweiten Jahrhunderts. So könnte ihr Vater sehr wohl der zuerst am Hofe der Attaliden tätige und mit dem athenischen Bürgerrecht beschenkte Παυσίμαχος Φιλοστράτου sein, nicht der erste Fremde, der in seiner zweiten Heimat, vielleicht vermöge seiner Ehe mit einer vornehmen Athenerin, eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben gewann.

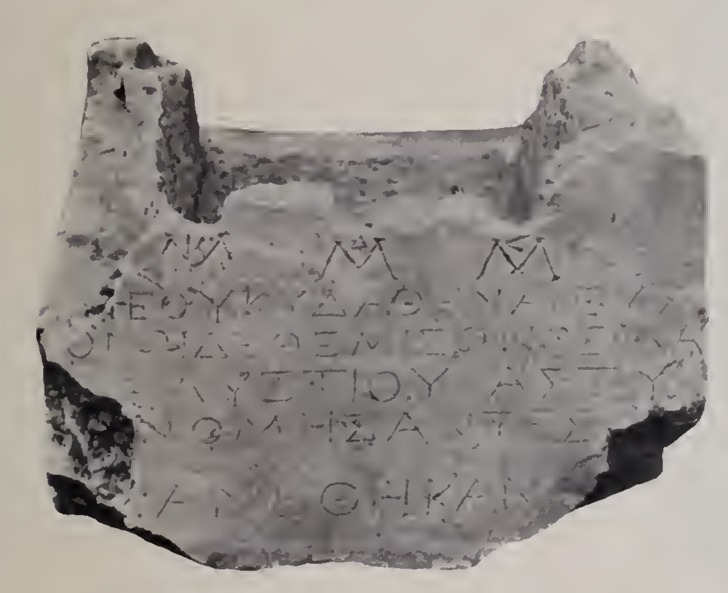
67. In der Inschrift des Bruchstückes einer panathenäischen Amphora, das O. Benndorf, Griechische und sicilische Vasenbilder Taf. X S. 22 veröffentlicht hat und Abb. 41 auf S. 82 wiedergibt, ist augenscheinlich eine Zeitbestimmung vorauszusetzen, vielleicht, wie der Herausgeber bemerkt, der Angabe des Archon auf der anderen Seite der Darstellung entsprechend. Zweifelnd wird κοσμητεύοντος ergänzt und auf die häufige Nennung des Kosmeten hinter dem Archon in Epheben-inschriften verwiesen. Aber dieser Vermutung, die A. Dumont, Essai sur l'éphébie



41: Bruchstück einer panathenäischen Amphora.

attique II 207 sehr glaublich fand und kürzlich noch Cecil Smith, Annual of the British School at Athens 1896/7 S. 182 als Herausgeber einer panathenäischen Vase aus Melos mit der Aufschrift ἀγωνο]θετοῦ(ν)το[ς τοῦ δεῖνος wiederholte, steht zweierlei entgegen: erstens, daß für Nennung des Kosmeten neben dem Archon auf einer panathenäischen Amphora ein Grund nicht zu ersehen, und zweitens, daß die Ergänzung κοσμητεύοντος mit den auf dem Bruchstück sichtbaren Resten nicht zu vereinigen ist. Denn der erste vollständig erhaltene Buchstabe ist Iota, nicht Tau, und der Rest über ihm gehört einem My an. Schon vor Jahren habe ich daher festgestellt, daß nur [ταμ]ιεύοντος gelesen werden kann und, wie schon Benndorf, an den berühmtesten Träger des Namens, den Staatsmann Eurykleides aus Kephisia gedacht, der zudem nach dem Zeugnis der Inschriften IG II 334 (Sylloge 232) und 379 (Sylloge 233) außer anderen Ämtern auch das des ταμίας τῶν στρατιωτικῶν bekleidet hat. Die Nennung des ersten Schatzmeisters des Staates auf einem solchen Gefäße durfte als an sich begreiflich gelten; nun ist obendrein durch Aristoteles πολ. Ἀθ. 49, 3 (60, 1) seine Mitfürsorge für die bei diesem Feste verteilten Preise ausdrücklich bezeugt: καὶ τῆς ποιήσεως τῶν Νικῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν εἰς τὰ Παναθήναια συνεπιμελεῖται (nämlich ἡ βουλή) μετὰ τοῦ ταμίου τῶν στρατιωτικῶν. Da es bisher schien, als reichten die panathenäischen Amphoren nicht über das Ende des vierten Jahrhunderts hinab — von den datierten stammt die jüngste aus dem Jahre 312/1, eine andere wird schon der Aufschrift ἀγω]νοθ[ετοῦντος wegen nicht älter sein (Cecil Smith S. 198) — gewänne die Scherbe, in das letzte Drittel des dritten Jahrhunderts verwiesen, erheblich an kunstgeschichtlicher Bedeutung. Vielleicht handelt es sich aber doch um einen älteren Angehörigen des Hauses.

68. Im Hofe des Nationalmuseums zu Athen steht ein eigentümlicher Trog aus hymettischem Marmor, 0·98^{m} lang, 0·515^{m} breit, 0·40^{m} hoch, im Inneren 0·65^{m} lang, 0·37^{m} breit, 0·25^{m} hoch, einst, wie die Einarbeitungen oben an der rechten und linken Langseite zeigen, durch einen Aufsatz geschlossen. An der Vorderseite befinden sich drei Löcher von 0·035^{m} Durchmesser, die sich von der Mitte der 0·10^{m} dicken Wand an trichterförmig bis auf 0·08^{m} Durchmesser erweitern; teils über, teils unter diesen Löchern war die Inschrift angebracht. Auf der rechten Langseite befindet sich über dem Boden des Troges ein Loch, das nach außen in eine Einarbeitung von länglichrunder Gestalt mündet, in die vermutlich ein besonderes Stück Marmor eingepaßt war. Augenscheinlich diente dieses Loch der Zuleitung der Flüssigkeit, die durch die kleinen Löcher ausströmte. Den Sinn der unmittelbar unter diesen Löchern angebrachten Zeichen $\overset{B}{M}$ $\overset{A}{M}$ $\overset{<}{M}$ habe ich nicht enträtselt; sicher ist nur, daß B 2, A 1, < $^{1}/_{2}$ bedeutet (Abb. 42).



42: Weihinschrift zweier Astynomen in Athen.

(Drei Zeilen fehlen)

[Ὁ δεῖνα καὶ ὁ δεῖνα]
$\overset{B}{M}$ $\overset{A}{M}$ $\overset{<}{M}$
[Κι]νέου Κυδαθηναιεύς,
[γ]όνωι δὲ Θεμίσωνος Ἀνα-
φλυστίου ἀστυ-
νομήσαντες
ἀνέθηκαν.

Der Name des ersten Astynomen ist ganz verloren, von dem des zweiten der des Adoptivvaters und des wirklichen Vaters erhalten. Vermutlich ist [Ἀντίπατρος] oder [Δημήτριος] Κινέου Κυδαθηναιεύς zu ergänzen. Denn ein Δημήτριος Κινέου Κυδαθηναιεύς begegnet in der Liste III 1005 aus augusteischer Zeit als Thesmothet, von einem Ἀντίπατρος Κινέου Κυδαθηναιεύς ist der Grabstein erhalten III 1771. Θεμίσων Ἀναφλύστιος gehört einem Hause an, das schon im vierten Jahrhunderte durch den Grabstein Ἀντίγονος Θεμίσωνος Ἀναφλύστιος II 1857 bezeugt ist.

69. Die von A. Skias, Πρακτικά 1893 σ. 136 veröffentlichte Grabschrift auf einer

Säule weißen Marmors, 1·07 m hoch, 0·40 m dick, jetzt im Hofe des Nationalmuseums, gibt, von J. Kirchner in seiner Prosopographia Attica nicht verwertet, über beachtenswerte Familienzusammenhänge Auskunft (Abb. 43).



Ⱶ \ΕΟΚΡΑΤΕΙΑ
⁚ ΥΚΛΕΟΥΣ
ΙꟾΙΝΕΜΕΕΩΣ
ΘΥΓΑΤΗΡ
ΑΜΦΙΟΥ
ΑΦΙΔΝΑΙΟΥ
ΓΥΝΗ

Κλεοκράτεια
Εὐκλέους
Τρινεμεέως
θυγάτηρ
Ἀμφίου
Ἀφιδναίου
γυνή.

43: Grabsäule in Athen.

Der Schrift nach scheint der Stein in die Zeit spätestens um 100 v. Chr. zu gehören. In zwei Inschriften aus Eleusis IG III 232 und Ἐφημ. ἀρχ. 1887 σ. 111 ist als Priesterin Κλεοκράτεια Οἰνοφίλου Ἀφιδναίου θυγάτηρ genannt; die Zeit ihrer Priesterschaft ist dadurch einigermaßen bestimmt, daß die zweite Inschrift den Exegeten Μήδειος Μηδείου Πειραιεύς ehrt; der Archon Μήδειος Μηδείου II 5, 626 c wird von J. Kirchner, Gött. gel. Anz. 1900 S. 479 kurz vor 62/1 v. Chr. gesetzt, der Exeget für seinen Sohn erklärt (Pros. Att. 10099. 10100). Als Gymnasiarch erscheint

Εὐκλῆς Εὐκλέους Ἀφιδναῖος, γόνῳ δὲ [Οἰνοφ]ίλου Ἀφιδναίου auf der Basis III 118; eine Liste der ersten Beamten Athens, die nach B. Latyschew, Bull. de corr. hell. V 260 und Köhler IG II 863 aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts stammt, nennt als βασιλεύς einen Οἰνόφιλος Ἀμφίου Ἀφιδναῖος, den J. Kirchner, Prosopogr. Att. 753. 11364 um 90 v. Chr. ansetzt. Den mutmaßlichen Zusammenhang zeigt folgender Stammbaum:

[Οἰνόφιλος Ἀφιδναῖος] — Εὐκλῆς Τρινεμεεύς Πρακτ. 1893 σ. 136

Ἀμφίας I Ἀφιδναῖος Πρακτ. 1893 σ. 136 ⁀ Κλεοκράτεια I Πρακτ. 1893 σ. 136

Οἰνόφιλος I Ἀμφίου Ἀφιδναῖος βασιλεύς um 90 v. Chr. II 863 — Εὐκλῆς Ἀφιδναῖος III 118

Ἀμφίας II — Οἰνόφιλος II als erster und zweiter Beamter auf Tetradrachmen der Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr. — Εὐκλῆς adoptiert von seinem Oheim Εὐκλῆς III 118 — Κλεοκράτεια II III 232; Ἐφημ. ἀρχ. 1887 σ. 111 — Εὐκλῆς Εὐκλέους Ἀφιδναῖος, γόνῳ δὲ Οἰνοφίλου Ἀφιδναίου III 118

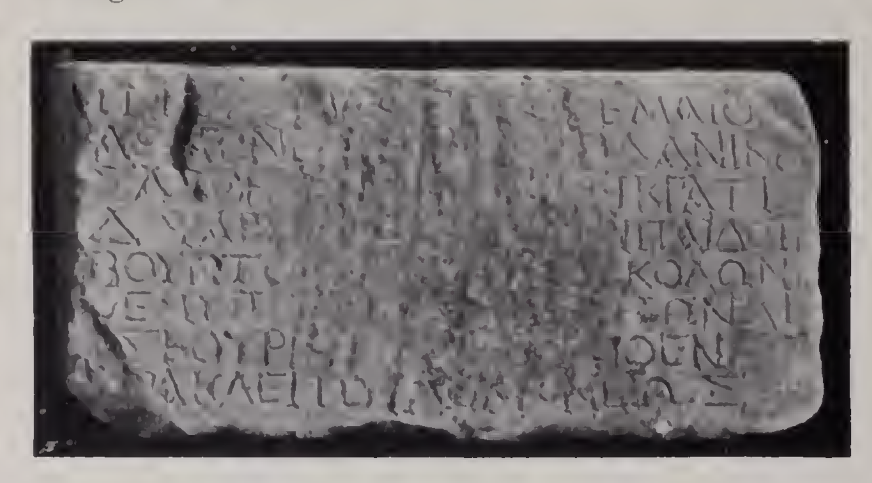
Die Vorfahren des Εὐκλῆς Τρινεμεεύς verzeichnet J. Kirchner, Prosopogr. 5732. Eukles I war Ende des fünften Jahrhunderts Herold des Rates und der Volksversammlung; dasselbe Amt wird seinem Sohne Philokles verliehen IG II 73. Eukles III, dessen Urenkel, erscheint in gleicher Eigenschaft II 329 im Jahre des Archon Eubulos 276/5 nach J. Kirchner, BphW. 1906 Sp. 981. Im Jahre 1901 ist bei den Ausgrabungen am Nordabhange der Akropolis der untere Teil der Stele II 431 gefunden worden, aus dem Jahre des Archon Archelaos, 224/3 v. Chr. nach Beloch, Gr. G. III 2, 61; die Kranzinschriften habe ich Urk. dram. Auff. S. 214 mitgeteilt. Unter den vom Rate Bekränzten ist Εὐκλῆς Τρινεμεεύς, wie die Reihenfolge der Kränze zeigt, wiederum als Herold, augenscheinlich der Enkel Eukles III. Dessen Enkel ist Eukles V, der Vater der Kleokrateia I.

Mit der auf Eukles I bezüglichen Inschrift II 73 (Sylloge 117) sind W. Larfeld seltsame Versehen begegnet. Er erwähnt sie in seinem Handbuche I 930 unter den ‚privatrechtlichen Urkunden' als ‚Freilassungsbeschluß'. Er liest nämlich Z. 4 ff. εἶναι πρόσοδον Εὐκλεῖ ἀνδραγαθίας ἕνεκα καὶ προθυμίας ἐπειδὴ ἀνὴρ ἀγαθὸς ἐγένετο

περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ τὴν κάθοδον τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων, καὶ τὴν ἐλευθερίαν· κηρυκεύειν δ' αὐτὸν κτλ., als ob καὶ τὴν (so!) ἐλευθερίαν die Fortsetzung von εἶναι πρόσοδον Εὐκλεῖ wäre!

70. Archonten der zweiten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts nennen die folgenden Inschriften der Sammlung des athenischen Nationalmuseums:

Basis bläulichen Marmors, 0·204^{m} breit, 0·096^{m} hoch, noch 0·145^{m} dick, rückwärts gebrochen; auf der Oberseite vorne in der Mitte ein rohes Loch, das im Durchmesser 0·035^{m}, in der Tiefe 0·028^{m} mißt, ferner in einer Entfernung von 0·085^{m} vom vorderen Rande, nur zur Hälfte erhalten, eine größere runde Einarbeitung von 0·11^{m} im Durchmesser, 0·045^{m} Tiefe; auf der Unterseite eine viereckige Aushöhlung, in 0·02^{m} Entfernung vom Rande beginnend, 0·135^{m} breit, 0.037^{m} tief (Abb. 44). Über die Weihgeschenke siegreicher Lampadarchen handelt E. Reisch, Griechische Weihgeschenke S. 49 f.



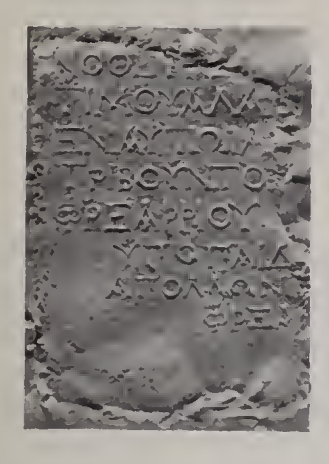
44: Basis in Athen.

Πτολεμα[ῖ]ο[ς] Πτολεμαίου
Ἀθμονε[ὺς λαμπά]δα νική-
σας Θησ[εῖα ἐ]π[ὶ Καλλ]ι-
κρατί-
δου ἄρχ[οντος Ἑρμῆ]ι παι-
δοτρ[ι-]
βοῦντο[ς Ἀντι]ό[χ]ου?] Κο-
λωνῆ-
[θ]εν, ὑπο[παιδοτριβούν]-
των Δι-
[ο]σκουρί[δ]ο[υ Κολω]νῆ-
θεν κ[αὶ]
[Ἡρ]ακλείτου Ἀθμονέως.

Der Archon Καλλικρατίδης, bereits durch die Inschriften IG II 482, II 5, 630 b und die in der Prosopographia Attica 7986 übersehene Weihinschrift Πρακτ. 1898 σ. 89 bekannt, ist nach J. Kirchner, Rhein. Mus. LIII 391 wahrscheinlich dem Jahre 34/3 v. Chr. zuzuweisen. Ich vermute, er sei der III 89 als γυμνασίαρχος und Ἐφημ. ἀρχ. 1898 σ. 19 genannte Καλλικρατίδης Συνδρόμου Στειριεύς. Weder der Sieger noch der παιδοτρίβης noch der erste ὑποπαιδοτρίβης sind anderweitig bekannt; der zweite kann ein Nachkomme der Prosopographia Attica 6495. 6496 genannten Männer gleichen Namens sein.

71. Bei den Ausgrabungen auf dem Nordabhange der Akropolis fand sich der nachstehend abgebildete linke Teil einer Basis blauen Marmors, oben, rechts

und rückwärts gebrochen, nur unten vollständig und noch 0·21 m hoch, 0·16 m breit, 0·18 m dick, wie der anhaftende Mörtel zeigt, einst verbaut (Abb. 45).

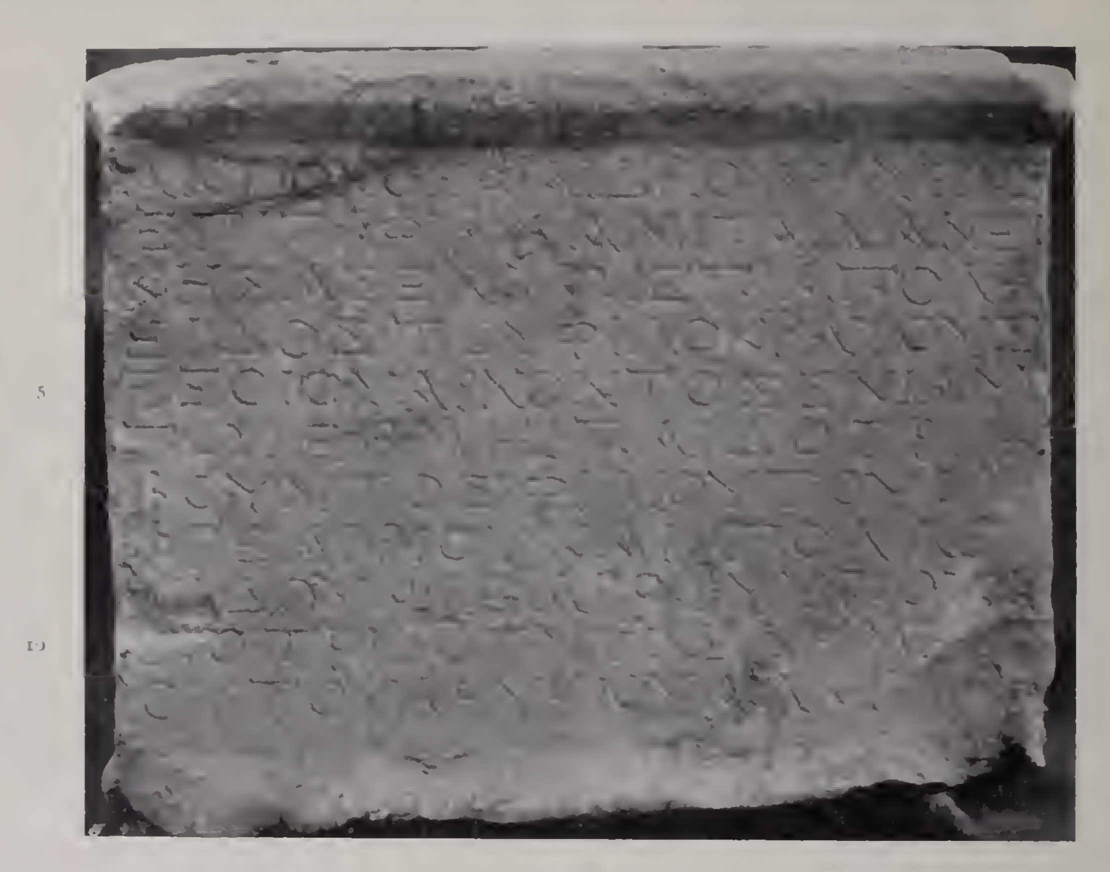


45: Bruchstück einer Basis in Athen.

[Ὁ δεῖνα ἀγω-]
νοθε[τή]σ[ας ἐν τῶι ἐπὶ . . .]
τίμου Ἀλαι[έως ἄρχοντος]
ἐνιαυτῶι Ἀ[πόλλωνι oder ἀ[νέθηκεν· παιδο-]
τριβοῦντος [Φιλίου τοῦ ⊃]
5 Φρεαρρίου [νεωτέρου]
ὑποπαιδ[οτριβοῦντος]
Ἀπολλωνί[δου τοῦ . . . . .
Φρεα[ρρίου.]

Der Name des Archons läßt sich nicht mit voller Sicherheit ergänzen. Ἀρχίτιμος wird in Inschriften aus Delphi genannt und von J. Kirchner, Rhein. Mus. LIII 391 (Prosop. Att. 2567) in das Jahr 30 v. Chr., von G. Colin, Le culte d'Apollon Pythien à Athènes p. 148 ff., 158 in das Jahr 26 oder 22 gesetzt. Sein Demotikon ist unbekannt; der Name ist sonst überhaupt in Attika nicht nachzuweisen. Ich bin deshalb geneigt, in dem Archon [Διό]τιμος Ἀλαιεύς zu erkennen. Διότιμος Διοδώρου Ἀλαιεύς wird als βουζύγης und ἱερεὺς τοῦ Διὸς τοῦ ἐπὶ Παλλαδίῳ in einem Briefe der Delpher an ein γένος zu Athen erwähnt, den ich durch Vereinigung eines unveröffentlichten Bruchstückes im Museum zu Athen mit dem von Le Bas, Attique 373 und Rangabé, Antiquités Helléniques 819 herausgegebenen, in das Corpus nicht aufgenommenen gewonnen habe (Berl. philol. Wochenschr. 1902 S. 1095), und eben veröffentlicht G. Colin p. 148 ff. Listen der Führer der athenischen Pythais, nun δωδεκηὶς genannt, aus den Jahren der Archonten Architimos p. 57 (vollständiger als Bull. de corr. hell. XX 709, hier n. 58), Apolexis n. 58, Theophilos, des Sohnes des Diodoros n. 59, Apolexis, des Sohnes des Philokrates n. 60 und Nikostratos n. 61, in denen derselbe Diodoros als ἐξηγητὴς ἐξ Εὐπατριδῶν ὑπὸ τοῦ δήμου καθεσταμένος (n. 60 κεχειροτονημένος ἐξ Εὐπατριδῶν ὑπὸ τοῦ δήμου) aufgeführt wird. Die Zeit jenes Briefes war für mich, bevor ich diese delphischen Inschriften kennen lernte, dadurch bestimmt, daß die in ihm genannten Παμμένης Ζήνωνος Μαραθώνιος und —ος Διοδώρου Ἀλαιεύς mit Διότιμος Διοδώρου Ἀλαιεύς vereint in der Liste Ἐφημ. ἀρχ. 1898 σ. 19 aus dem Anfange der Kaiserzeit erscheinen. Diese nennt, wie es scheint, die damals hervorragendsten Männer

der Stadt. Der zweite in der Liste Θεόφιλος Διοδώρου Ἁλαιεύς ist bereits durch IG III 1014, nun auch durch G. Colins Liste n. 59 als Archon eines Jahres, 11/0 (RE II 2699) oder gegen 11/0 v. Chr., bekannt (Colin p. 158), der dritte Λύσανδρος Θεοδώρου Ἐλευσίνιος wird der Archon 52/1 v. Chr. sein, Καλλικρατίδης Συνδρόμου Στειριεύς der Archon 34/3 (s. S. 86), Ζήνων Ζήνωνος Μαραθώνιος, der Bruder des Παμμένης, vielleicht der Archon 13/2; zu Οἰνόφιλος Συνδρόμου Στειριεύς Prosop. Att. 11367 sei erinnert, daß ein Οἰνόφιλος der Archon 28/9 n. Chr. ist, ein Καλλικρ- übrigens



46: Basis in Athen IG III 106.

auch der 25/6 nach der Liste IG III 1014, Prosop. Att. II p. 652. Παμμένης selbst (Prosop. Att. 11520) ist bekannt genug, doch nicht beachtet, daß er auch in der Inschrift II 630 aus dem Jahre 57/6 v. Chr. erscheint, in der ich Z. 3 lese: Ἡροιστῶν τῶν Διοτίμου [καὶ Ζήνωνος? κ]αὶ Παμμένου ὧν ἀρχερανιστὴς [Ζηνίων? Διοτί]μου Μαραθώνιος: zur Rechtfertigung der Ergänzung wird der Verweis auf Prosop. Att. 2165. 4390 f. genügen; Z. 5 ist der Buchstabe vor ΟΥ nicht Ξ, sondern Λ, also von Pittakis, L'ancienne Athènes p. 35 richtig verzeichnet Μ (s. jetzt E. Ziebarth, Neue Jahrbücher XIII 568 nach meiner Andeutung Jahreshefte V 139). Vor dem Θεόφιλος Διοδώρου Ἁλαιεύς nennt die Liste Ἐφημ. ἀρχ. 1898 σ. 19 [Δι]ότιμος (so ist in Z. 1 statt

[Θε]ότιμος zu ergänzen) Διοδώρου Ἁλαιεύς; vermutlich ist der Vater der Archon Διόδωρος des Jahres 53/2 v. Chr., und wie sein Vater und sein Bruder Θεόφιλος wird auch Διότιμος, in jener Liste an erster Stelle genannt, das Amt des Archons bekleidet haben. Unter diesen Umständen hat, da die Basis der Schrift nach in dieselbe Zeit gehört, die Ergänzung [ἐπὶ Διο]τίμου Ἁλαι[έως ἄρχοντος alle Wahrscheinlichkeit für sich.

72. Die Namen des Paidotriben und Hypopaidotriben lassen sich aus der Weihinschrift III 106 ergänzen, die schon deshalb Wiederholung verdient, weil in dem Abdrucke des Corpus die in der ersten Veröffentlichung Φιλίστωρ II 187 keineswegs übersehenen Worte τοῦ Φιλοκράτους und ἄρχοντος fehlen (Abb. 46 S. 88).

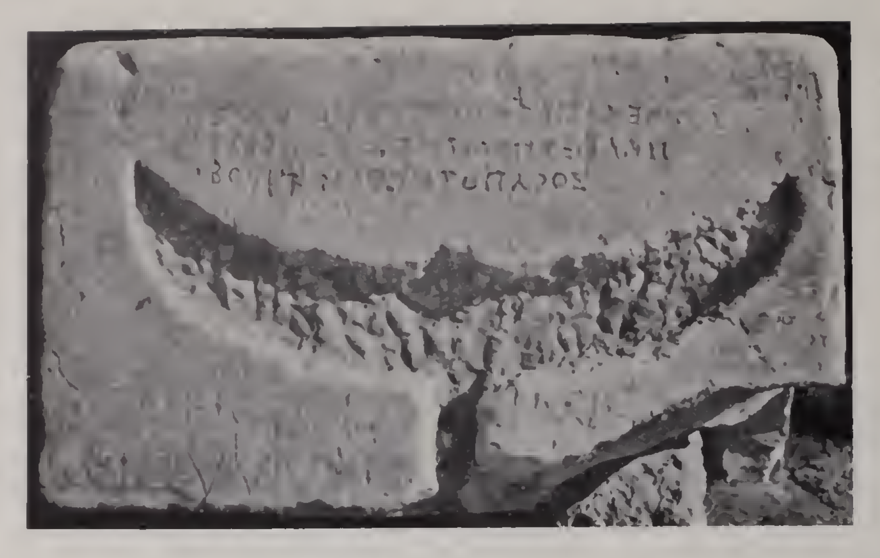
Ἀντίοχος Φαίδρου Φλυεύς
Ἐπιτάφια λαμπάδα νει-
κήσας ἐν τῶι ἐπὶ Ἀπολή-
ξιδος τοῦ Φιλοκράτους
5 ἐξ Οἴου ἄρχοντος ἐνιαυ-
τῶι Ἑρμῆι· παιδοτρι-
βοῦντος Φιλίου τοῦ Ɔ ν̄ε
Φρεαρρίου καὶ Ἀπολλω-
νίδου Φρεαρρίου, ὑποπαι-
10 δοτριβοῦντος Δημητρί-
ου τοῦ Λευκίου Ἁλαιέως.

Somit bestätigt sich J. Kirchners Vermutung (Prosopogr. Att. 1361 und in H. Pomtows delphischer Chronologie, Realencyclopädie IV 2700), daß der auch IG III 646 genannte Archon Ἀπόληξις ἐξ Οἴου der Archon ist, den die delphische Urkunde Bull. de corr. hell. XXII 151, jetzt in G. Colins Buch p. 151 n. 60, Ἀπόληξις Φιλοκράτους nennt, ungefähr 9 v. Chr. Der gleichnamige Archon Ἀπόληξις ohne Distinctiv IG III 87, Bull. de corr. hell. XXII 182, G. Colin p. 150 n. 58 ist demnach etwas früher anzusetzen.

Der Name des Paidotriben darf in der vorangehenden Inschrift ergänzt werden, weil Φιλίου τοῦ Ɔ die Zeile 4 füllt und die Lücke nach dem Demotikon einen Zusatz fordert. Da Ἀπολλωνίδης Φρεάρριος hier als zweiter Paidotribes, dort als Hypopaidotribes erscheint, wird der Archon [Διό]τιμος Ἁλαιεύς bald nach Ἀπόληξις Φιλοκράτους ἐξ Οἴου anzusetzen sein. Schwerlich ist dieser Hypopaidotribe der Ἀπολλωνίδης Νουμ[ηνί]ου Φρεάρριος, der II 482 Z. 98 als Ephebe unter Archon Menandros, wohl 35/4 v. Chr., verzeichnet ist, denn der Raum gestattet die Ergänzung eines so langen Namens nicht.

73. In der östlichen Eingangshalle des römischen Marktes bei dem Turme der Winde, den die griechische archäologische Gesellschaft im Jahre 1890 (Πρακτ. 1890 σ. 11 ff.) aufgedeckt hat, findet sich eine Basis bläulichen Marmors, 0·63^{m} breit, 0·37^{m} hoch, 0·60^{m} dick, die nachstehend in der ihrer späteren Verwendung entsprechenden Lage abgebildet ist.

Von ihrer ersten Verwendung rührt, auf der jetzigen Unterseite, eine Ein-



47: Basis in Athen.

arbeitung für die Plinthe eines Standbildes und die dem vierten Jahrhundert v. Chr. angehörige, jetzt verkehrt stehende Inschrift her:

. . . . ος Καλλίππου
Κυδαθηναιεὺς ἀνέθηκεν.

Der Mann, der einen langen Namen getragen haben muß, ist sonst nicht nachzuweisen. Daß es der Καλ]λίστ[ρατος] Κυδαθηναιεύς sei, dessen Name in der nur durch Pittakis bekannten Inschrift II 1032 ergänzt wird, wäre, selbst wenn hier der Name sicher stünde, nur eine entfernte Möglichkeit.

74. In römischer Zeit ist die Basis umgedreht, auf der alten Vorderseite zur Aufnahme eines Halbmondes mit Stiel mit einer tiefen Einarbeitung versehen, und über diesem Weihgeschenke folgende in ihrem Anfange nicht ganz leicht zu entziffernde Inschrift angebracht worden (Abb. 47):

Ἑρμῇ τὴν μήνην σωθεὶς ἀνέθηκε Σαβεῖνος,
ἐξόπιθεν κεφαλή, βουκτόνος ὢν τὸ πάρος.

Klar ist, daß Sabinus zum Danke für seine Rettung Hermes die Mondsichel weiht und sich als früheren βουκτόνος bezeichnet; dunkel bleiben zunächst die Worte ἐξόπιθεν κεφαλή. Doch scheint es geboten, sie in zeitlichem Gegensatz zu dem früheren gefährlichen Berufe des βουκτόνος (das Wort scheint sonst seltsamerweise nicht bezeugt), ἐξόπιθεν also im Sinne von ‚hinterher', ‚späterhin' zu verstehen. Dann bezeichnet κεφαλή notwendig eine Stellung, zu der der ‚Stiertöter' vorgerückt war, vermutlich die des Oberhauptes einer Genossenschaft oder einer Truppe. Freilich vermag ich κεφαλή in dieser Bedeutung nur in den ἐντολαί des heiligen Pachumios Patr. gr. XL p. 952 nachzuweisen; 29: μηδεὶς ἑαυτῷ κτήσηται μηδὲν χωρὶς τῶν δεδομένων παρὰ τῆς κεφαλῆς (irrig ‚viritim' erklärt), 43 μηδεὶς ἀπέλθῃ εἰς τὰ ἐργαστήρια τῶν χειροτέχνων χωρὶς τῆς κεφαλῆς wie χωρὶς τοῦ πατρὸς 30. 32. 39. χωρὶς τῆς προστάξεως 40 oder χωρὶς τῆς γνώμης τοῦ πατρός. Dem Sinne nach zu vergleichen wäre IG XIV 1832 Μαργαρίτης πάλος πρῶτος ἀσσεδαρίων, εἶτα ἐπιστάτης;

CIG 3764 (Epigr. gr. 351) Χρυσόμαλλον ῥητιάριον, τὸν πρὶν δὲ κυνηγόν. Die Weihung der Mondsichel wird sich aus der Gleichsetzung des Hermes und des Toth, des ägyptischen Mondgottes, erklären, vgl. R. Pietschmann, Hermes Trismegistos S. 29. 38.


48: Künstlerinschrift in Athen.

75. „Das Museum (der archäologischen Gesellschaft in Athen) erhielt vor kurzem einen kleinen fragmentierten Marmor mit der Inschrift:

[Μ]άαρκος [Π]ειραιεὺς ἐποίει."

So Pervanoglu, Arch. Anz. 1866 S. 172. Seine Mitteilung hat nach G. Hirschfeld E. Loewy, Inschriften griechischer Bildhauer 461 wiederholt und den Zweifel ausgesprochen, ob das Ganze nicht ein Sepulcralmonument war. Ich habe den Stein in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums wieder aufgefunden; es ist ein in seinem jetzigen Zustande pfeilerähnliches Stück weißen Marmors, 0·055^{m} breit, 0·135^{m} hoch, 0·10^{m} dick, unten und rückwärts gebrochen. Auf der Vorderseite, die in sanfter Abrundung in die Oberseite übergeht, steht die hierneben nach dem Abklatsche abgebildete Inschrift (Abb. 48).

Es ist augenscheinlich eine Künstlerinschrift, die dem zuletzt von P. Hartwig, Röm. Mitth. XVI 368 besprochenen Brauche neuattischer Künstler nach nicht an der Basis, sondern an dem Werke selbst angebracht war.

76. Im Besitze des verstorbenen Arztes Patrikios in Athen befand sich eine viereckige Platte weißen Marmors, 0·215^{m} breit und hoch, 0·03^{m} dick, mit der Nachbildung einer weiblichen Brust und darunter der Inschrift:

ΚΑΛΛΙϹΤΡΑΤΗ	Καλλιστράτη
ΑΡΤΕΜΙΔΙΚΟΛΕ	Ἀρτέμιδι Κολε-
ΝΙΔΙΕΠΗΚΟω	νίδι ἐπηκόῳ
ϾΥΧΗΝ	εὐχήν.

Leider ist nicht bekannt, ob der Stein aus der Stadt Athen stammt, für die die Verehrung der Ἄρτεμις Κολαινίς durch die Inschriften zweier Sitze im Dionysostheater IG III 275 und 360, den bei dem Olympieion gefundenen Altar Πρακτ. 1900 σ. 30 mit einer Darstellung der Göttin als Jägerin und der Inschrift Ἀβουρνία Κουρτία⟨ι⟩ θεᾷ Κολαινίδι κατ' ὄ[ναρ. und den Stein III 276 Δέσποινα Ἄρτεμι Κολαινί bezeugt ist,

oder ob er aus dem attischen Lande nach Athen gebracht ist. Ein Heiligtum der Ἄρτεμις Κολαινίς ist für Myrrhinus durch Pausanias I 31, 4 und das Scholion zu Aristophanes Vögeln 873 bekannt; das Psephisma der Myrrhinusier IG II 575 war dort aufgestellt, einen ihr geweihten Altar hat A. Milchhöfer in Markopulo (Ath. Mitt. XII 277), einen anderen, mit einem merkwürdigen Verzeichnisse ihrer Verehrer, bei Kalyvia Kuvara entdeckt (Ath. Mitt. XII 282). Einige Bemerkungen zu diesem Verzeichnisse habe ich Serta Harteliana p. 231 veröffentlicht. [Die Weihung der Kallistrate ist nun auch von P. V. C. Baur, Eileithyia (University of Missouri studies I 4) p. 61 veröffentlicht worden; die Vermutung, sie sei auf einem bei Eretria gelegenen Gute des Besitzers gefunden, ist nach den mir seinerzeit gemachten Mitteilungen ohne alle Gewähr.]

77. Ein Θρασύλοχος Κηφισοδώρου Ἀναγυράσιος ist aus der Zeit des Demosthenes durch Reden und Inschriften bekannt (Prosopogr. Att. 7347). Handelt es sich nicht um späte Erneuerung einer auf ihn bezüglichen Inschrift des vierten Jahrhunderts, so wird ein Nachkomme des Mannes durch eine im Hofe der Inschriftensammlung des Nationalmuseums aufbewahrte Basis eleusinischen Steines bekannt, die 0·33^{m} hoch, noch 0·51^{m} breit und rechts gebrochen, 0·56^{m} dick, mit Standspuren auf der Oberseite, in 0·02^{m} hohen Buchstaben römischer Zeit die Zeile trägt (Abb. 49):



49: Basis in Athen.

Θρασύλοχος Κηφισοδώρου Ἀν[αγυράσιος].



50: Altar in Athen.

78. In der Inschriftensammlung des Nationalmuseums finden sich die beiden nachstehend abgebildeten kleinen runden Altäre aus weißem Marmor.

Der eine, 0·155^{m} hoch, oben 0·105^{m} dick, trägt die Inschrift (Abb. 50):

Ἀπόλλωνι
Γεφυραίῳ
Κλ(αύδιος) Θησεὺς
Ψαφιάδης.

Die Verehrung des sonst mit diesem Beinamen nicht bekannten Ἀπόλλων Γεφυραῖος seitens eines Mannes aus dem Demos Ψαφίς ist angesichts der Überlieferungen über die Herkunft der Γεφυραῖοι aus Eretria und Tanagra und ihre Ansiedlung im attischen Aphidna (J. Toepffer, Attische Genealogie S. 164. 293 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 193) von Bedeutung. Das Demotikon ist bisher IG III 1122 und 1160 Ψαφ(ίδης) ergänzt worden.

79. Der andere Altar, 0·14^{m} hoch, oben 0·135^{m} dick, zeigt drei Sterne mit vier Zacken und einem erhöhten Rund in der Mitte, darunter die Inschrift (Abb. 51):



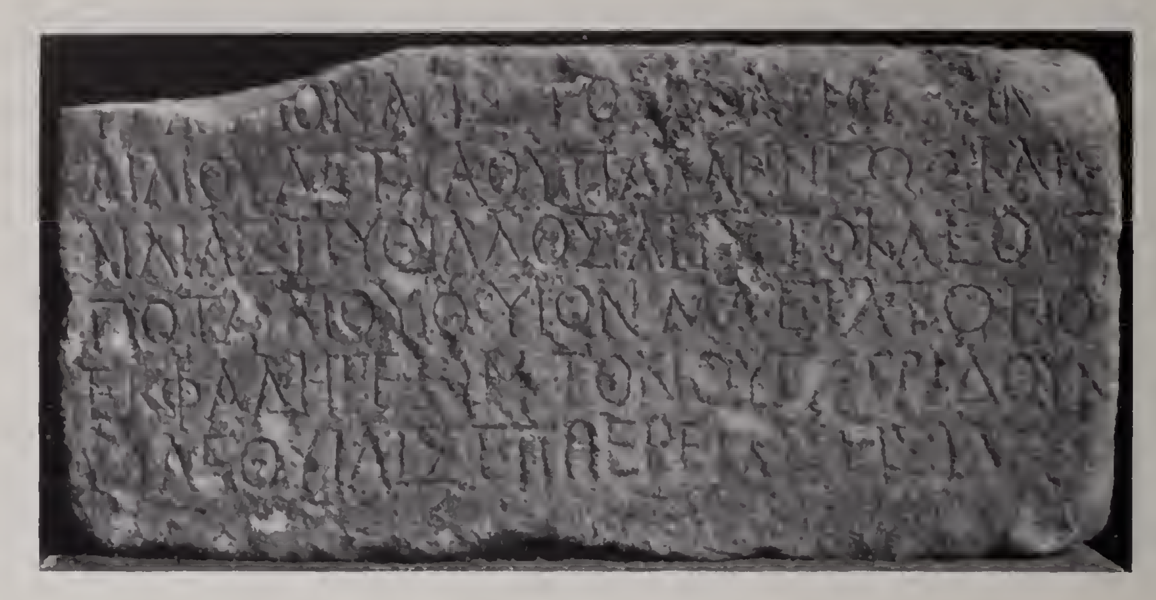
51: Altar in Athen.

Ὁρμῇ ἐπιταγὴν
Φιλημάτιν.

Das erste Zeugnis für die Verehrung der Ὁρμή in Athen, die Pausanias I 17, 1 mit den bekannten Worten erwähnt: ἀλλὰ καὶ θεοὺς εὐσεβοῦσιν (die Athener) ἄλλων πλέον. καὶ γὰρ Αἰδοῦς σφίσι βωμός ἐστι καὶ Φήμης καὶ Ὁρμῆς.

80. Kleine Basis weißen Marmors in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen, 0·37^{m} breit, 0·175^{m} hoch, noch 0·17^{m} dick, rückwärts ge-

brochen, sonst vollständig, mit 0·295 m breiter, 0·035 m tiefer Einarbeitung auf der Oberseite (Abb. 52):



52: Basis einer Weihung an die Eilethyien in Athen.

II. Αἴλιον Ἀριστο[κλέ]α Παλληνέ[α
Αἰλίου Ἀττάλου Παλληνέως καὶ
Αἰλίας Πυθιάδος Ἀριστοκλέους
Ποταμίου θυ(γατρὸς) υἱὸν Μᾶ Ἐράτωνος
5 ἐκ Φαληρέων τὸν θυγατριδοῦν
Ε]ἰλεθυίαις. ἐπὶ ἱερείας Εἰσιδώ-
ρας.

Die Großmutter Μᾶ, Tochter des Ἐράτων Φαληρεύς (Εὐφρόσυνος Ἐράτωνος Φαληρεύς IG III 2057), Frau des Ἀριστοκλῆς Ποτάμιος, weiht eine Statuette des Sohnes ihrer Tochter Πυθιάς, der Frau des Αἴλιος Ἄτταλος Παλληνεύς, den Eilethyien (vgl. A. Furtwängler, Athen. Mitt. III 197 und Sammlung Sabouroff zu Tafel XXXV S. 1; P. Baur, Eileithyia p. 13). Den Namen Μᾶ bezeugt für Attika auch die Grabschrift IG III 1510; Belege aus Kleinasien sammelt P. Kretschmer, Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache 338. Ein Πόπλιος Αἴλιος Ἄτταλος Παλληνεὺς νεώτερος begegnet III 61 A Sp. II Z. 6 in hadrianischer Zeit. Die Priesterin ist bereits aus der Weihinschrift IG III 926 bekannt und wird in dieser Eigenschaft auch in einer anscheinend noch unveröffentlichten Weihinschrift der Sammlung Finlay (jetzt in der British School zu Athen) erwähnt, die eigentümliche Rho, mit einem wagrecht gelegten, zugleich das Rund abschließenden Sporne zeigt: Ρ.

81. Nachstehende Abbildung 53 zeigt in $^{1}/_{7}$ wirklicher Größe eine im Hofe der Inschriftensammlung des Nationalmuseums zu Athen aufgestellte Herme weißen Marmors, 0·90^{m} hoch, 0·355^{m} breit, 0·265^{m} dick.



53: Herme in Athen.

Ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βου-
λὴ καὶ ἡ βουλὴ τῶν χ' καὶ ὁ
δῆμος ἱερέα Ἑρμοῦ Πυλή-
του καὶ Χαριδώτου καὶ Γῆς
5 Ἡμέρου καὶ Πόθου τὸν
παναγῆ Ἰάσονα Ζήθου
τὸν καὶ Λόγισμον Ἀγνού-
σιον ζακορεύσαντα
τοῦ Ἀσκληπιοῦ καὶ τῆς
10 Ὑγείας ἀρετῆς ἕνεκα
καὶ τῆς πρὸς τοὺς θε-
οὺς εὐσεβείας ἀνέ-
θηκαν.

Die Inschrift ist von Bedeutung zunächst durch die Erwähnung von Priestertümern, die zwar bekannten, am westlichen Abhange und am Aufgange der Akropolis gelegenen Heiligtümern angehören, aber neue Beinamen der Götter und einen bisher nicht bezeugten Kult kennen lehren. Der Ἑρμῆς Πυλήτης ist der nach Pausanias I 22, 8 κατὰ τὴν ἔσοδον αὐτὴν τὴν ἐς ἀκρόπολιν verehrte, sonst Προπύλαιος genannt. Als Spender aller Gaben, die auf Erden angenehm und glücklich machen, heißt Hermes Χαριδώτης, schon im homerischen Hymnos 18, 12: Ἑρμῆ χαριδῶτα, διάκτορε, δῶτορ ἐάων, und dieser Beiname, den er auch bei den Samiern nach Plutarch Qu. gr. 55 trägt, gewinnt durch die enge Verbindung, in der seine Verehrung mit der der Chariten steht, besondere Bedeutsamkeit. Γῆ Ἥμερος wird die sonst Γῆ Κουροτρόφος genannte Göttin sein, die mit Δημήτηρ Χλόη, der Göttin des Sprossens und Grünens, vereint ein Heiligtum vor dem Eingange zur Akropolis besaß, wie Pausanias I 22, 3 und andere Zeugnisse lehren, die Jahn und Michaelis,

Arx Athenarum[3] und A. Dieterich, Archiv für Religionswissenschaft VIII 37 beibringen. Sie führt den Beinamen als Beschützerin des Pflanzenbaues und der Baumzucht, der ἥμεροι καρποί und ἥμερα δένδρα; auch der Beiname der in Lusoi in Arkadien verehrten Ἄρτεμις Ἡμέρα (Jahreshefte IV 2. 37. 83) ist von der Pflege der ἥμερα ζῷα zu verstehen, zumal ihre θρέμματα ausdrücklich erwähnt werden. Der Kult des Πόθος, für Athen noch nicht bezeugt, weist auf das Heiligtum der Ἀφροδίτη Πάνδημος, in dem auch Πειθώ verehrt wurde. Die Lage dieses Heiligtums ist durch die Erwähnung bei Pausanias unmittelbar vor dem Heiligtum der Γῆ Κουροτρόφος und Δημήτηρ Χλόη, und durch die von Dörpfeld, Ath. Mitt. XX 201 besprochenen Funde bestimmt.

Von Bedeutung ist die Inschrift ferner durch die Nennung des Priesters Ἰάσων Ζήθου ὁ καὶ Λόγισμος Ἀγνούσιος (daß der Demos Ἀγνοῦς, nicht Ἄγνους heißt, zeigt A. Brückner, Ath. Mitt. XVI 206). Er führt den Titel παναγής. Ein ἱερεὺς παναγής wird in mehreren von W. Dittenberger in seinem Aufsatze über die eleusinischen Keryken, Hermes XX 27 und P. Foucart, Les grands mystères d'Eleusis (Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXVII 1900 p. 61) verzeichneten Inschriften der Kaiserzeit erwähnt; in der von St. Dragumis behandelten Urkunde Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 73 erscheint er als παναγής schlechtweg unter dem Kultpersonal von Eleusis nach dem πυρφόρος und vor dem ἱερεὺς θεοῦ καὶ θεᾶς und dem ἱερεὺς Τριπτολέμου. Im Theater hat er einen Sitz des ersten Ranges: Κήρυκος παναγοῦς καὶ ἱερέως IG III 226. Jedesfalls steht der παναγής in engsten Beziehungen zum eleusinischen Dienste; deshalb glaube ich mich berechtigt, in Ἰάσων Ζήθου ὁ καὶ Λόγισμος Ἀγνούσιος einen von Philostratos Βίοι σοφιστῶν II 20 erwähnten Hierophanten zu erkennen. In der Lebensbeschreibung des Apollonios aus Athen sagt Philostratos: διαπρεπὴς δὲ καὶ τὰ πολιτικὰ γενόμενος ἔν τε πρεσβείαις ὑπὲρ τῶν μεγίστων ἐπρέσβευσεν ἔν τε λειτουργίαις ἃς μεγίστας Ἀθηναῖοι νομίζουσι τήν τε ἐπώνυμον καὶ τὴν ἐπὶ τῶν ὅπλων ἐπετράπη καὶ τὰς ἐξ ἀνακτόρου φωνὰς ἤδη γηράσκων, Ἡρακλείδου μὲν καὶ Λογίμου καὶ Γλαύκου καὶ τῶν τοιούτων ἱεροφαντῶν εὐφωνίᾳ μὲν ἀποδέων, σεμνότητι δὲ καὶ μεγαλοπρεπείᾳ καὶ κόσμῳ παρὰ πολλοὺς δοκῶν τῶν ἄνω. Ein Λόγιμος kommt auf attischen Inschriften nicht vor; ich vermag den Namen auch sonst nicht nachzuweisen. Dagegen ist Λόγισμος durch Münzen aus Pergamon Mionnet II 616, Suppl. V 471 und Inschriften aus der Gegend von Gönen in Mysien Ath. Mitt. XXIX 337 Anm. 1, Akraiphiai, Bull. de corr. hell. XXII 248 und Phlius IG IV 448 bekannt und auch für Attika bezeugt. Ein Αἴλιος Λόγισμος Ἀγνούσιος begegnet nämlich als Ephebe in der Inschrift III 1171 Z. 84 aus den Jahren 197/8 bis 207/8 n. Chr. und als Prytane Αἴλιος Λόγισμος in der Inschrift III 1054 Z. 9, die nach Dittenberger aus dem Anfang

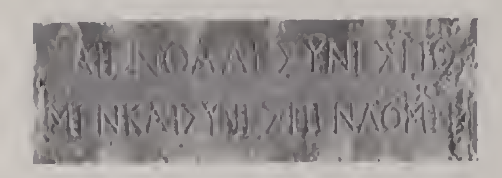
des dritten Jahrhunderts stammt; sein Vater wird der Ephebe Αἴλιος Λόγισμος aus der Ἀτταλίς, eben der Phyle, der der Demos Ἀγνοῦς angehört, in der Liste III 1126 aus dem Jahre 160/1 n. Chr. sein; dieser ist, da der Demos stimmt, vermutlich auch der Priester, dem die Herme gesetzt ist, und der Hierophant, den Philostratos erwähnt. Die Zeit des Hierophanten Apollonios ist durch die von Philostratos II 20, 2 erwähnte Gesandtschaftsreise nach Rom zum Kaiser Septimius Severus bestimmt; sie wird in das Jahr 203 n. Chr. fallen, weil der in Verbindung mit ihr erwähnte Aufenthalt des Kaisers in Libyen in dieses Jahr gesetzt wird (G. Goyau, Chronologie de l'Empire romain p. 252). Diesem Apollonios gelten die Inschriften aus Eleusis Ἐφημ. ἀρχ. 1883 σ. 79 (Br. Keil, Hermes XX 625; D. Philios, Bull. de corr. hell. XIX 126) und vermutlich IG III 775a (Pauly-Wissowa II 122. 144). Auf Glaukos, der, ebenfalls erst in hohem Alter, durch mehr als neun Jahre die Würde des Hierophanten innehatte, bezieht sich das Epigramm Ἐφημ. ἀρχ. 1883 σ. 81 nach Br. Keils Nachweis Hermes XX 627; erwähnt ist er auch in dem Epigramme auf Eunike Ἐφημ. ἀρχ. 1883 σ. 143, das Br. Keil S. 625 ergänzt, ferner, ohne daß es der Herausgeber bemerkte, in dem Epigramme Ἐφημ. ἀρχ. 1894 σ. 205 der Basis einer Statue, die [Εὐρυ?]άλη, die Tochter des Ritters Glaukos und Schwester des Hierophanten gleichen Namens, ihrem Manne errichtete, der Eponymos, Daduch — denn in Z. 5 ist [καὶ δαιδουχήσ]αντα zu ergänzen — und Hierophant, zudem nach Z. 2 vielleicht ebenfalls ein berühmter Sophist war. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens bemerkt, daß in dem Epigramme Ἐφημ. ἀρχ. 1894 σ. 209, ebenfalls aus Eleusis, Z. 15 statt CHICO, umschrieben: σῆς ο-, natürlich οἳ τάδ' ἐφ' ὑμετέροις ἱεροῖς σηκο[ῖς ἀνέγραψαν?] zu lesen und das letzte Distichon vermutlich zu ergänzen ist:

> Ὅστις χεῖρ' ὀλοὴν λώβης ἕνεκεν ἐ[πιβάλῃ]
> ἔκδικον ἐκ μακάρων μῆνιν ἔ[χοιτο θανών.]

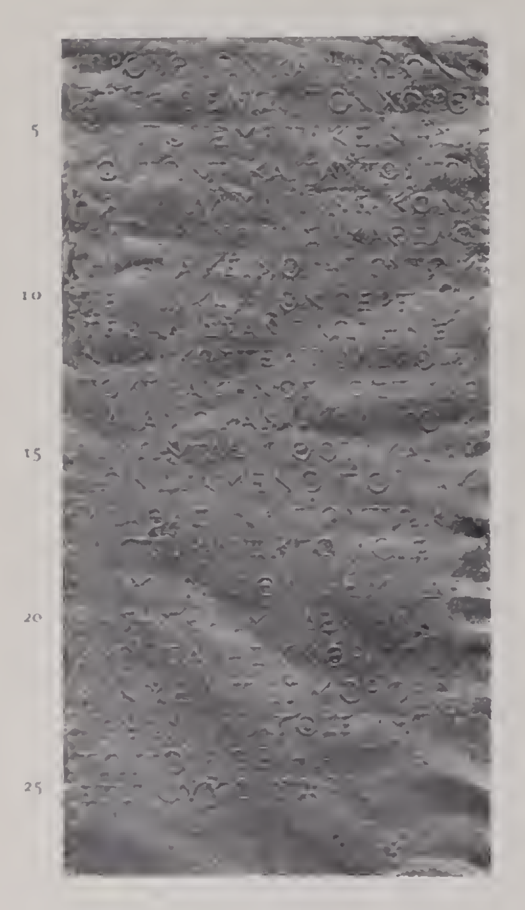
Für ἔχοιτο s. meine Nachweise Reisen in Kilikien (Denkschriften der Wiener Akademie 1896 XLIV, VI) S. 163 zu 272; E. Michon, Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France LXVI 29 ff. Dieselbe vulgäre Medialform ist, wie mir J. Zingerle zeigt, bisher verkannt in dem von mir AEM XX 85 angeführten Fluche aus Kyzikos (Le Bas-Waddington 1754; Σύλλογος VIII παρ. 173 n. 8), wo an Stelle von πάθοι τὸ πᾶν κακόν vielmehr zu lesen ist πάθοιτο πᾶν κακόν; das Wort kehrt wieder in einer Grabinschrift aus Daldis (K. Buresch, Aus Lydien 46 n. 27): Εἰ δέ τις ταύτην τὴν στήλην ἄρῃ κτλ., μήτε αὐτῷ γῆ καρποφόρος μήτε θάλασσα πλωτή, καὶ τὸν αὐτὸν μόρον πάθοιτο.

82. Eine kopflose Herme weißen Marmors, 0·162^m hoch, 0·30^m breit, 0·24^m dick,

unbekannten Fundorts, jetzt im Hofe des Nationalmuseums, augenscheinlich der stattlichen Reihe gleichartiger von Herodes Attikos gestifteter Denkmäler angehörig ist wegen der zweizeiligen Inschrift über dem Gliede bemerkenswert (Abb. 54 a).



54 *a*: Inschrift einer Herme in Athen.



54 b: Zweiter Teil der Inschrift dieser Herme.

Κ]αὶ ἐνθάδε συνεσιτο[ῦ-
μεν καὶ συνεσπένδομεν.

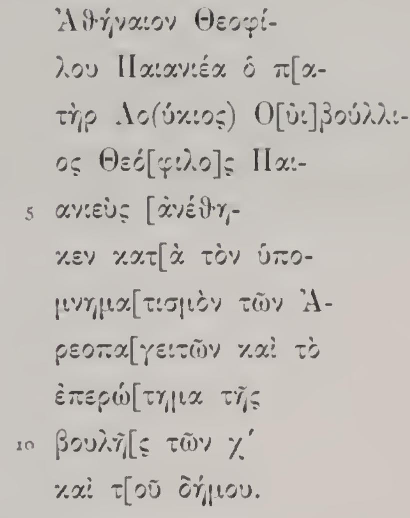
Πρὸς θεῶν καὶ ἡρώων ὅ-
στις εἶ ὁ ἔχων τὸν χῶρον
5 μήποτε μετακεινήσῃς
τούτων τι. καὶ τὰς τούτων
τῶν ἀγαλμάτων εἰκόνας
καὶ τιμὰς ὅστις ἢ καθέλοι
ἢ μετακεινοίη, τούτῳ μή-
10 τε γῆν καρπὸν φέρειν μή-
τε θάλασσαν πλωτὴν εἶ-
ναι κακῶς τε ἀπολέσθαι α[ὐ-
τοὺς καὶ γένος. ὅστις δὲ
κατὰ χώραν φυλάττοι καὶ
15 τιμῶν τὰ εἰωθότα καὶ αὔ-
ξων διαμένοι, πολλὰ καὶ
ἀγαθὰ εἶναι τούτῳ καὶ
αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις.
λυμήνασθαι δὲ μηδὲ λ[ω-
20 βήσασθαι μηδὲν ἢ ἀπο-
κροῦσαι ἢ συνθραῦσαι ἢ
συνχέαι τῆς μορφῆς κα[ὶ
τοῦ σχήματος· εἰ δέ τις οὕ-
τω ποιήσει, ἡ αὐτὴ καὶ
25 ἐπὶ τούτοις ἀρά.

Ähnlich sagt Herodes in der Inschrift der Herme IG III 1418: Ἥρως Πολυδευκίων, ταῖςδέ ποτ' ἐν τριόδοις σὺν σοὶ ἐπεστρεφόμην; seine Statue stellt er im Heiligtum zu Rhamnus auf, ᾗ μετ' αὐτοῦ ἔθυεν III 811, die Herme III 813: Πολυδευκίωνα ὃν ἀνθ' υἱοῦ ἔστερξεν καὶ ἐνθάδε Ἡρώδης ἀνέθηκεν ὅτι ἐνθάδε καὶ περὶ θήραν εἶχον; eine andere Herme III 814 Πολυδευκίωνα καὶ τοῖσδε τοῖς λουτροῖς προσομειλήσαντα ἑαυτῷ Ἡρώδης ἀνέθηκεν; in diese Reihe gehört auch die Herme Athen. Mitt. XII 315 ἥρωα λουτρῶν ἔφορον (vgl. das Epigramm aus Politika bei Chalkis Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 175 und Sylloge 891: Χαῖρον ἐγὼ λοετροῖσιν καὶ εἰσέτι τοῖσδε ἐσορῶμαι Ἀμφικλέης χώρου δεσπόσυνος φιλίου, das ich immer schon auf den Freund des Herodes, den Philostratos Βίοι σοφιστῶν II 8 und 10 nennt, zu beziehen geneigt war) und eine zweite Herme von demselben Orte Athen. Mitt. XII 315, Text zu den Karten

von Attika IX 10: Ἡρώδης Ἀχιλλεῖ· ὅς βλέπειν σε [θ]έ[λ]οιμι (so wird für CEEXOIMI zu lesen sein) καὶ ἐν τούτῳ τῷ νάπει αὐτός τε ναίειν κτλ.

Unter dem Gliede folgt die durch andere Steine aus Attika IG III 1417 (Sylloge 888) bis 1422, 3639—3641; Ἀθήναιον X 538; Ath. Mitt. XII 308 n. 341, 314 n. 384 und Euboia Bull. de corr. hell. XVII 630 (Ἀθηνᾶ 1899 σ. 298) bekannte Fluchinschrift, die ich, da die Aufstellung dieses, wie leider so mancher anderer Steine des epigraphischen Museums eine photographische Aufnahme nicht zuläßt, ebenfalls nur nach dem Abklatsche abbilden kann (54 b).

83. Der obere Teil einer kopflosen Herme aus schönstem weißen Marmor, in zwei Bruchstücken in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums aufbewahrt, 0·32 m breit, 0·64 m hoch, 0·25 m dick, trägt die folgende sorgfältigst ausgeführte Inschrift (Abb. 55):



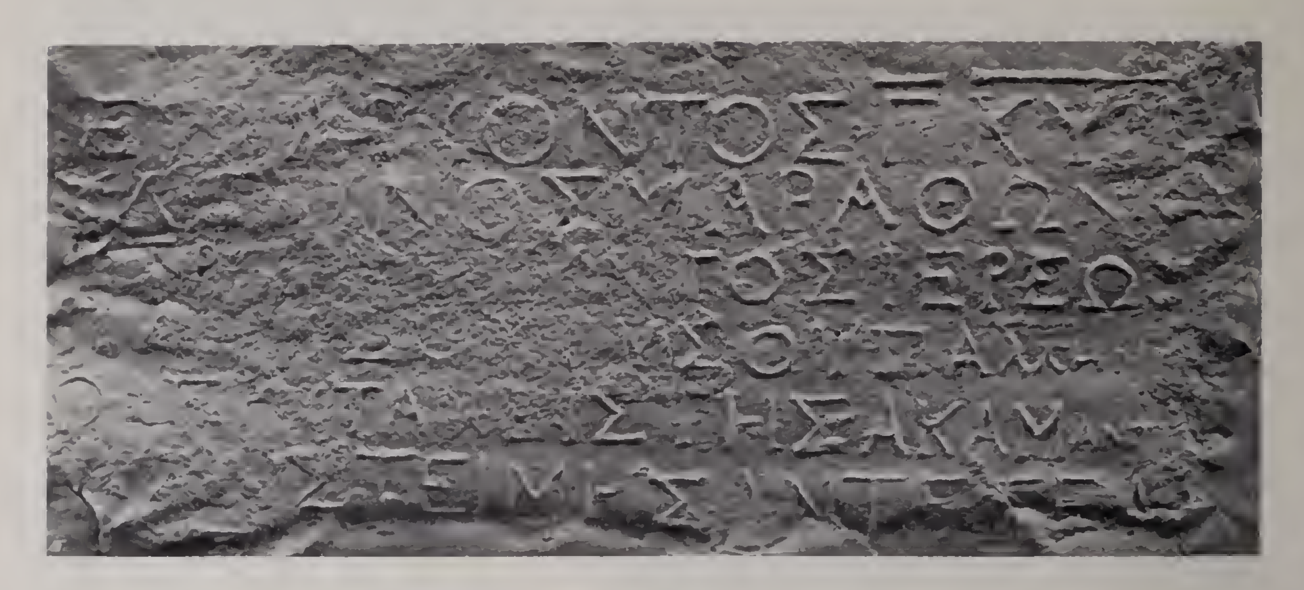
55: Herme in Athen.

Ἀθήναιον Θεοφί-
λου Παιανιέα ὁ π[α-
τὴρ Λο(ύκιος) Ο[ὐι]βούλλι-
ος Θεό[φιλο]ς Παι-
5 ανιεὺς [ἀνέθη-
κεν κατ[ὰ τὸν ὑπο-
μνηματ[ισμὸν τῶν Ἀ-
ρεοπα[γειτῶν καὶ τὸ
ἐπερώ[τημα τῆς
10 βουλῆ[ς τῶν χ'
καὶ τ[οῦ δήμου.

Ein Θεόφιλος Παιανιεύς begegnet als Prytane in den Listen IG III 1029 Z. 13 und 1032 Z. 29 aus den Jahren 165/6 bis 167/8 und 169/70 bis 174/5; 1029 Z. 25 wird aber nicht etwa [Θεόφιλ]ος Ἀθηναίου zu ergänzen sein, sondern [Ζώσιμ]ος, weil, wie in dieser Liste, auch 1032 Ζώσιμος Ἀθηναίου Z. 20 dem Ἐπαφρόδειτος Ἀθηναίου vorangeht. III 1024, nach Dittenberger aus den Jahren 140 bis 150, steht der vollere Name Βιβούλλιος Θεόφιλος. Er wird der Vater des Athenaios der Herme sein.

84. Bei der Wiederherstellung des alten Kirchleins des heiligen Spyridon, das östlich vom Turme der Winde

in der Ὁδὸς Λυσίου 4 liegt, sind im Juni 1902 drei Inschriften zutage gekommen: ein leider unbedeutendes Bruchstück eines Psephisma aus der Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr., ein Bruchstück einer marmornen Platte mit wenigen Buchstaben römischer Zeit, und der obere Teil einer Herme weißen Marmors, 0·29^m breit, 0·12^m dick, noch 0·21^m hoch, unten gebrochen, mit folgender nach dem Abklatsche abgebildeter Inschrift:



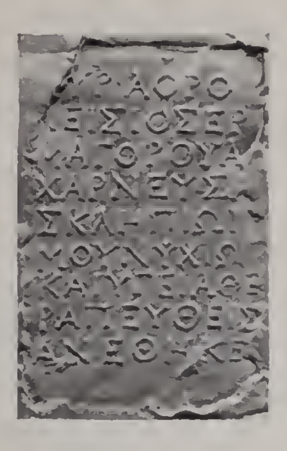
56: Inschrift einer Herme in Athen.

Ἐπὶ ἄρχοντος Γ. Κυιν(τιανοῦ)
Κλέωνος Μαραθωνίου,
στρατηγοῦντος ἱερέως
Π. Αἰλ. Ἰσοχρύσου Παλλην[έως]
οἱ πρυτάνεις τῆς Ἀκαμαντ[ίδος]
[φ]υλῆς τειμήσαντες ἑα[υ-]
[το]ὺς κτλ.

Die Inschrift lehrt den vollen Namen eines Archons aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts v. Chr. kennen, der bisher durch den Stein III 1055. 1050 nur unvollständig bekannt war. Den Namen eines anderen Archons römischer Zeit, dessen Jahr noch nicht bestimmt ist, Φλα. Ἁρπαλιανός IG III 1069 habe ich Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 252 aus einer anderen Inschrift hergestellt.

85. Aus dem Asklepiosheiligtum auf Munichia, über dessen Lage und Funde nach J. Dragatsis, Δελτίον 1888 σ. 132 P. Wolters, Ath. Mitt. XVII 10 und A. Furtwängler, Sitzungsber. Akad. München 1897 I 405 berichtet haben (vgl. Jahres-

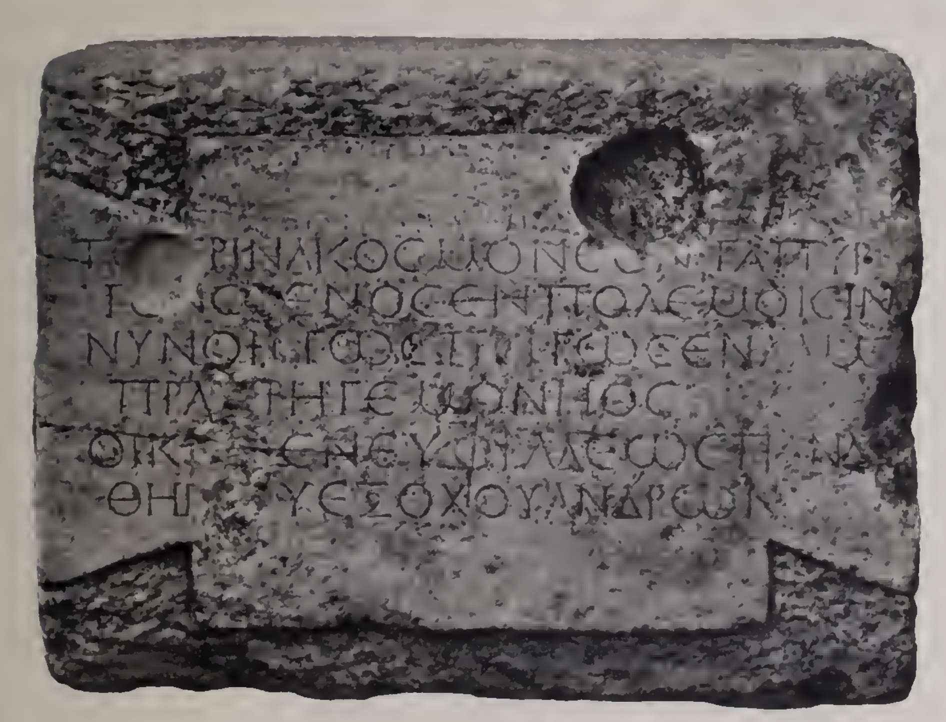
hefte V 134; W. Judeich, Topographie von Athen S. 388), stammt augenscheinlich eine in der Sammlung A. Rhousopulos aufbewahrte Platte (n. 1508) weißen Marmors, 0·033^{m} dick, 0·127^{m} hoch, 0·082^{m} breit, mit der Weihinschrift (Abb. 57):



57: Weihinschrift in Athen.

Α]ὐρ. Ἀφρο-
δ]είσιος Ἑρ-
μαγόρου Ἀ-
χαρνεὺς Ἀ-
5 σκληπιῶι
Μουνιχίῳ
καὶ Ὑγείᾳ θε-
ραπευθεὶς
ἀνέθηκε[ν.

86. Auf einem im Nationalmuseum zu Athen aufbewahrten Blocke weißen Marmors von 0·70^{m} Breite, 0·52^{m} Höhe und 0·34^{m} Dicke steht innerhalb einer 0·39^{m} hohen Tafel in 0·026^{m} hohen Buchstaben die Inschrift (Abb. 58).



58: Inschrift in Athen.

Τὸ[ν π]ρὶν ἄκοσμον ἐόντα πύρ-
γον σθένος ἐν πολέμοισιν
νῦν ὄντως πύργωσεν λαμπρὰ χὶρ ἡγεμονῆος
οἴκ[οθ]εν εὐφραδέως Παναθην[ί]ου ἐξόχου ἀνδρῶν.

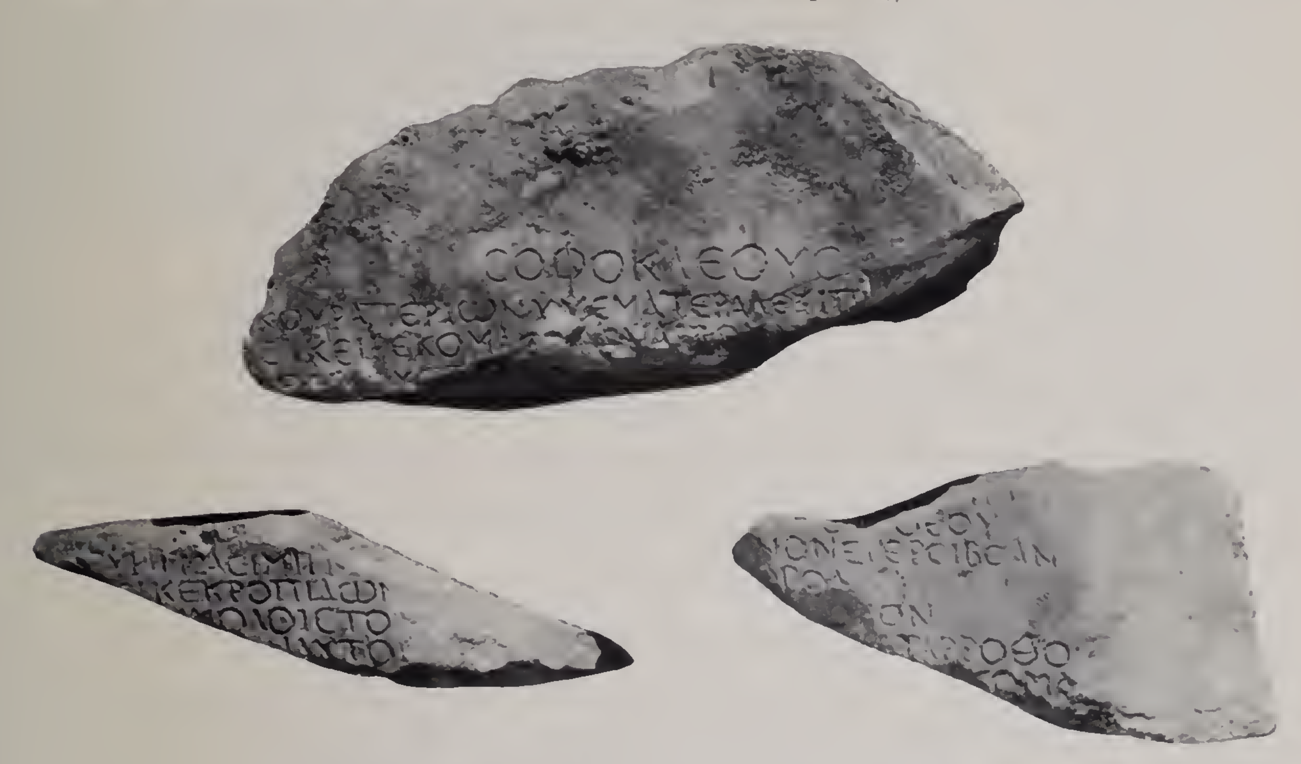
Der Stein hat augenscheinlich einst dem Turme selbst angehört, von dessen Verstärkung er berichtet. Der schönen sorgfältigen Schrift nach ist er keinesfalls jünger als die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr., vielleicht sogar noch dem zweiten zuzuteilen. Soviel ich sehe, liegt

keine Angabe über seine Herkunft vor, aber auch kein Grund zu bezweifeln, daß er aus Athen stammt. Der früher unansehnliche Turm, auf den sich die Inschrift bezieht, ist somit allerspätestens (vgl. IG III 398) bei der bekannten Wiederherstellung der Mauern Athens durch Kaiser Valerian (C. Wachsmuth, Stadt Athen I 705; H. G. Lolling, Δελτ. ἀρχ. 1889 σ. 134; W. Judeich, Topographie von Athen S. 100) 253 n. Chr. zu einem achtunggebietenden Bollwerk (σθένος als Apposition zur Bezeichnung des Bewirkten) aus gebaut worden. Der ἡγεμών Panathenios, dem das Verdienst der Verstärkung des alten Turmes, auf Grund eigenen wohlüberlegten Planes (εὐφραδέως) und aus eigenen Mitteln (οἴκοθεν, vgl. W. Dittenberger, Hermes XX 17 und Sylloge 409 u. s.), zugeschrieben wird, ist sonst nicht bekannt. Die Schreibung Παναθήνιος weist auf ein signum. Die Bezeichnung als ἔξοχος ἀνδρῶν, die einem ἡγεμών zukommt, auch die Angabe, daß er selbst die Kosten des Umbaues aufgebracht habe, zeigen, daß χείρ nicht wörtlich zu fassen und in Panathenios nicht etwa ein Architekt zu suchen ist.

Gedichte mit dem Artikel, dem πάρος, πρίν, πρότερον folgt, zu beginnen und so auf einen früheren Zustand des Gegenstandes, dem das Gedicht gilt, Bezug zu nehmen, ist namentlich in späterer Zeit sehr beliebt, vgl. Anth. Pal. V 270. 273, VI 46. 115, X 103; III (Cougny) III 253; Recueil des inscriptions chrétiennes du Mont Athos I n. 47 u[13]. Die zwei ersten Hexameter sind fehlerhaft.

87. Durch den großen Namen, der über ihnen steht, von Bedeutung, in ihrer traurigen Verstümmelung sonst wertlos, sind drei Bruchstücke eines Paians auf Asklepios (Abb. 59). Das ansehnlichste (0·41^{m} breit, 0·18^{m} hoch), mit der Überschrift Σοφοκλέους, ist vor Jahren bei den Ausgrabungen im Asklepieion zutage gekommen und von W. Dittenberger IG III 171 g und G. Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV 207 herausgegeben worden. Zwei weitere kleinere Bruchstücke habe ich in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums aufgefunden; eines von ihnen (0·23^{m} breit, 0·07^{m} hoch) ist IG III 1413, obgleich ebenfalls im Asklepiosheiligtum gefunden, unter den metrischen Grabschriften mitgeteilt, das dritte (0·18^{m} breit, 0·13^{m} hoch, 0·31^{m} dick) anscheinend unveröffentlicht. Alle drei gehören einer vermutlich dreiseitigen Basis weißen Marmors von ansehnlichen Abmessungen mit abgestumpften Ecken und concaven Flächen an; zahlreiche teils veröffentlichte teils unveröffentlichte Bruchstücke eines anderen Denkmals dieser Form, ebenfalls römischer Zeit, haben Herr B. Leonardos und ich zusammengelegt. Daß der Name Σοφοκλέους den Dichter des Gedichtes, nicht den Stifter des Denkmals bezeichnet, wird heute nicht mehr bezweifelt werden (vgl. Jahreshefte II 239 Anm. 48, III 94), und da die Schrift an den Dichter des ersten vorchristlichen

Jahrhunderts (IG VII 3197) nicht zu denken erlaubt, handelt es sich um eine in der Kaiserzeit erfolgte Aufzeichnung eines Paians des berühmten Sophokles, dem ja auch die Einführung des Asklepios in Athen (A. Körte, Ath. Mitt. XXI 311; C. Watzinger, Ath. Mitt. XXIX 242) zugeschrieben wird. Das größte Bruchstück lautet (A. Fairbanks, A study of the Greek Paian p. 104):



59: Bruchstücke eines Paians des Sophokles auf Asklepios.

Σοφοκλέους.

Ὦ Φλέγυα] κούρα περιώνυμε, μᾶτερ ἀλεξιπό[νου — — —

— —] \C ἀκειρεκόμας . . ἐναριθμ'' — —

— — ι εσι[ν] εὐεπ' — —

Auf dem zweiten lese ich:

◡ ι ΑΙ

συρίγμασι μιγν[υ-

⌐' Κεκροπίδων

' μόλοις τοι

-]ν αὐτο[ν?

In Zeile 2 gibt Lollings Abschrift und Dittenbergers Umschrift IG III 1413: -πυρήμασι μηνι-, in Zeile 3: ἔλοις (für μόλοις vgl. C. Ausfeld, De Graecorum precationibus quaestiones, Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. Bd. XXVIII 516 f. 530), in Zeile 4: ἐμ]αυτόν.

Das dritte Bruchstück enthält die Enden einiger Zeilen:

ΜΝ

ι ◡ . . θεοῦ

νον ἐγερσιβόαν

-οβοα

-ον

ἐπ]ιτάρροθο[ν

]κομα[

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die Bruchstücke IG III 171 h und 171 d aneinanderpassen, so daß Z. 1 folgendermaßen endet: σεβαζόμενοι παῖ, Z. 2 -βου θεὸ[ν ἀρχ]έγονον, nicht γόνοιν.

88. Auf der Insel Salamis ist in der Kirche Ἅ. Λαυρέντιος auf der Höhe zwischen dem Ναύσταθμος und Kuluri, nördlich von der Straße, ein Block dunklen hymettischen Marmors rechts von der ersten Tür der Südseite eingemauert, 1·35 m lang, 0·345 m hoch, über 0·09 m dick, mit der nachlässig eingezeichneten Inschrift:

ΑΡΙΣΤΩΝΥΜΟΣΑΝΕΘΗΚΕΝ ΗΡΩΟΣ ΣΟΦΟΚΛΕΟΥΣΚΑΙΜΙΚΑΣ

Ἀριστώνυμος ἀνέθηκεν. Ἥρωος Σοφοκλέους καὶ Μίκας.

Die Schrift weist in das zweite oder spätestens den Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. Natürlich kann der Genetiv ἥρωος auch den Dativ vertreten. Eine Anzahl von Grabschriften aus Salamis veröffentliche ich an anderer Stelle.

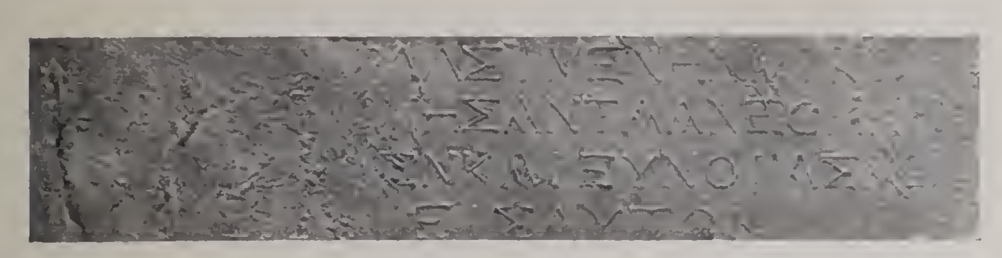
89. In einem Hause in Ambelaki auf Salamis fand ich eine Platte weißen Marmors, 0·39 m breit, 0·31 m hoch, 0·09 m dick, oben mit Rand, möglicherweise von späterer Zurichtung, sonst verstoßen, mit folgender Inschrift:

— — —

ΤΟΥΔΗΜΟΥ	τοῦ δήμου
ΤΟΥΑΘΗΝΑΙΩΝ	τοῦ Ἀθηναίων
ΑΝΕΘΗΚΕΝ	ἀνέθηκεν
ΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΩΝ	γυμνασιαρχῶν
ΖΩΙΛΟΣΕΥΚΛΕΟΥΣ	Ζώϊλος Εὐκλέους
ΣΦΗΤΤΙΟΣ	Σφήττιος.

In der Liste IG II 983 aus dem Jahre 183/2 v. Chr. ist Sp. I Z. 143 Ζώϊλος Σφήττιος mit einer Spende von fünf Drachmen für sich und zehn Drachmen ὑπὲρ τῶν υἱῶν Εὐκλέους καὶ Ζωΐλου verzeichnet. Der Schrift des Steines aus Salamis nach ist der Gymnasiarch Ζώϊλος Εὐκλέους Σφήττιος vermutlich sein Enkel.

90. Eine Basis weißen Marmors in einem Hofe zu Megara, 0·78 m breit, 0·17 m hoch, 0·70 m dick, jetzt zu einem Waschtroge ausgehöhlt, trägt auf der Vorderseite die von F. Koepp, Arch. Anz. 1890 S. 144[61] und von Dittenberger, IG VII p. 727, 4236 nach E. Schauberts Abschrift veröffentlichte Inschrift römischer Zeit (Abb. 61):



60: Inschrift aus Megara.

[Ὁ δᾶμο]ς Τλασι-
μένην Μικίω[νος
[ἀγοραν]ομήσαντα
ἀνέθηκεν ἀρε-
[τᾶς ἕνεκ]εν καὶ εὐ-
νοίας ἇς
[ἔχει] εἰς αὐτόν.

Vermutlich mit eigenmächtiger Ergänzung von Schauberts Abschrift hatte Koepp folgende Lesung mitgeteilt: Τλασιμένην νικ|ήσαντα ἀνέθη|[κ]?εν καὶ εὐνοίας εἰς αὐτόν. Daß die in angeblich drei Zeilen erhaltenen Reste nicht unmittelbar zu verbinden, sondern Lücken vorauszusetzen sind, hat Dittenberger erkannt, und seine Herstellung [Ὁ δᾶμος] Τλασιμένην Νικ[— | στραταγ]ήσαντα ἀνέθη[κεν ἀρε|τᾶς ἕνεκ]εν καὶ εὐνοίας εἰς αὐτόν kommt, wie nun die Wiederauffindung des Steines lehrt, der Wahrheit so nahe, als nach der unzureichenden Veröffentlichung möglich war.

Auf der Rückseite stehen, 0·09 m hoch, die beiden Buchstaben Ɏ und B, unter ihnen wagrechte Striche, vgl. S. 109 und 120.

Übrigens hat sich auch der Stein IG VII 103, den Dittenberger und Foucart zu Le Bas 46d nach Ἐφημερὶς τῶν Φιλομαθῶν 23. Μαρτ. 1855 n. 555 mitteilen, wiedergefunden: die Basis, aus weißem Marmor, 0·58 m hoch, 0·59 m breit, über 0·33 m dick, ist in Megara an einer Ecke der Agora bei der Kirche Κοίμησις τῆς Θεοτόκου eingemauert und kürzlich wenigstens teilweise von dem die Schrift bedeckenden Putze befreit worden.

91. Eine ungefähr 0·045 m dicke Platte weißen Marmors, 0·14 m breit, 0·185 m hoch, links vollständig, sonst gebrochen, in Megara gefunden, trägt in 0·02 bis 0·022 m großen Buchstaben folgende Inschrift:

ϹΕΡΑΠΙΔ	Σεράπιδ[ι Ἴσιδι,
ΑϹΚΛΗΤ	Ἀσκλη[πιῷ Ἀλεξαν-
ΔΡΟϹΑ/	δρος Ἀλ[εξάνδρου
ΘΕΟΙϹϹ	θεοῖς σ[-
ΥΧΗΝ	εὐχὴν [ἀνέθηκεν.

In der vierten Zeile ist θεοῖς σ[ωτῆρσιν zu ergänzen, vgl. z. B. IG XIV 314. 2547; oder θεοῖς σ[υμβώμοις, vgl. z. B. IG XIV 1007.

92. In dem an ausgezeichneten Bemerkungen überreichen Anhange seiner Schrift „Ein delphisches Weihgeschenk“ hat E. Preuner S. 82 darauf hingewiesen, daß die von P. Monceaux im Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques XX 1880 p. 228 ff. veröffentlichten Inschriften aus Megara von W. Dittenberger in seine Sammlung nordgriechischer Inschriften nicht aufgenommen worden sind. Nur eine dieser Inschriften ist durch Inhalt und Umfang von Bedeutung: das Bruchstück eines Beschlusses einer unbekannten dorischen Stadt zu Ehren eines aus Megara gesendeten Richters und des ihn begleitenden Schreibers. Monceaux' und Preuners Annahme, der Beschluß gelte zwei Richtern, deren einer Sohn eines uns bekannten Grammatikers oder selbst Grammatiker sei, beruht meiner Überzeugung nach auf irrigen Ergänzungen. Leider ist der Stein, wie mir der um die Altertümer seiner Heimat verdiente Rechtsanwalt P. G. Stambolas in Megara nach vergeblicher Suche mitteilt, jetzt verschollen; somit bleiben Monceaux' Angaben und Abschrift p. 230 die einzige Quelle unserer Kenntnis.

„A Mégare, maison d'Athanasios Spengos. Hauteur 0·38 m, largeur 0·28 m, épaisseur 0·11 m. La pierre a été régulièrement coupée à gauche; à droite, elle n'est brisée qu'à la partie inférieure.“

Nachstehend wiederhole ich Monceaux' Abdruck in Umschrift und mit meinen Ergänzungen. Da Monceaux jedem ΑΕΘΣΦ einen Stern vorgesetzt hat, um anzudeuten, daß die Typen den Buchstaben nicht genau entsprechen, scheinen besondere Zier- oder runde Formen vorzuliegen; für letztere spricht, daß Z. 19 in ΟΥ· ΑΡΙ · ΣΤΙΔΙ sicherlich ε]ὐ[χ]αριστί[αν steckt. Die Abteilung der Zeilen macht Schwierigkeiten, weil Monceaux' Abdruck sie auch in dem oberen Teile der Inschrift rechts in ganz ungleichen Breiten enden läßt, die irrigen Ergänzungen, mit denen er diese ersten zehn Zeilen versieht, mit dem Abdrucke selbst nicht im Einklange stehen und Angaben über die Zahl der in dem unteren Teile rechts fehlenden Buchstaben mangeln.

τὰ] προυπάρχοντα δίκαια
διὰ τοῦ πεμφ]θέντος πρεσβευτᾶ δικ[α-
στὰν προχειρι]σαμένα ἀπέστειλεν Ἰού[νι-
ον . . . . . .]ίου τοῦ Ἀντέρωτος, γραμ-
5 ματέα δὲ] Γνησίοχον Ἰουνίου· δεδό[χ-
θαι τᾷ βου]λᾷ καὶ τῷ δάμῳ τὰν πόλιν
μὲν τὰν τ]ῶν Μεγαρέων φίλαν ἐοῦσαν [τε-
τειμῆσθ]αι ταῖς ἐπιφανεστάταις τει-
μαῖς καὶ ἐ]στεφανῶσθαι τῷ πατρίῳ καὶ [ἱε-
10 ρῷ στε]φάνῳ· τοὺς δὲ ἄνδρας τετει[μῆ-
σθαι πολ]ειτήας καὶ βουλᾶς κοινωνί[ᾳ καὶ
εἰκόνω]ν ἀναθέσεσιν σεμνῶς [παρεπι-
δαμήσαντ]ας καὶ δικάξαντας ὑγιῶ[ς καὶ
συμφερόντ]ως ἀκολούθως τοῖς νό[μοις
15 καὶ τᾷ πρὸ]ς ἑκατέραν τὰν πόλιν [εὐνοί-
ᾳ· πεμφθῆμ]εν δὲ καὶ ἀντίγραφον [τοῦ
ψαφίσμα]τος ποτὶ τοὺς π[ολείτας αὐ-
τῶν ὅπως] εἰδῶντι τὰν [τᾶς πόλιος τᾶς
ἁμετέρας ε]ὐ[χ]αριστί[αν — — —
20 — ἀγαθοὺς] ἄνδρας — — —

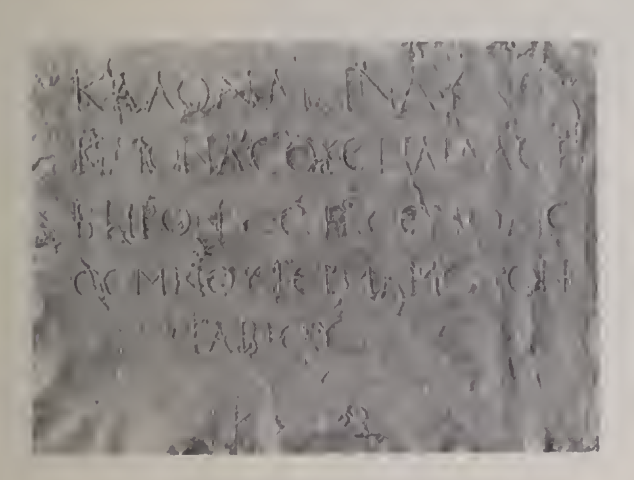
Im Anfange mag etwa zu ergänzen sein: [ἐπειδὴ ἁ πόλις ἁ Μεγαρέων ἔν τε τοῖς προτέροις χρόνοις φίλα καὶ εὔνους οὖσα διετέλει τᾷ πόλει τᾷ ἁμετέρᾳ καὶ νῦν αἰτησαμένων ἁμῶν δικαστὰν καὶ ἀνανεωσαμένων τὰ] προυπάρχοντα δίκαια κτλ. Für προχειρίζεσθαι vgl. z. B. Inschriften von Priene 42 Z. 13, 59 Z. 7 ebenfalls von Richtern. Z. 3 ff. las Monceaux ἀπέστειλεν Ἰού[νιον Ἀπολλων]ίου τοῦ Ἀντέρωτος γραμ[ματικοῦ καὶ] Γνησίοχον Ἰουνίου und sah in diesem Richter aus Megara einen Sohn des durch Suidas bekannten Ἀντέρως ὁ καὶ Ἀπολλώνιος Ἀλεξανδρεύς, γραμματικός, παιδεύσας ἐν Ῥώμῃ ἐπὶ Κλαυδίου τοῦ μετὰ Γάιον βασιλεύσαντος. Preuner dagegen schlägt [Ἰούνιον Ἰουν]ίου τοῦ Ἀντέρωτος γραμ[ματικὸν καὶ] Γνησίοχον Ἰουνίου vor und erklärt, „an den sonst üblichen γραμματεύς der δικασταί zu denken, verbietet die Nennung des Ἰούνιος an erster Stelle." Meine Lesung γραμ[ματέα δὲ gibt dem γραμματεύς den ihm gebührenden Platz nach dem δικαστής. Den Z. 4 fehlenden Namen vermag ich nicht zu ergänzen. Möglicherweise ist der Schreiber der Sohn des Richters; in dieser Eigenschaft hatte den von den Pariern als Richter nach Mylasa gesendeten und dort verstorbenen Akrisios sein gleichnamiger Sohn begleitet, wie die Grabschrift Bull. de corr. hell. VI 246 (IG XII 5, 305) meldet Z. 7: υἱὸς δ' Ἀκρίσιος συνομόπλοος ἤλυθε πατρὶ γραμματέως τά[ξει], πειθόμενος πόλεϊ. Der Name Γνησίοχος ist aus Megara auch sonst bezeugt durch Ephoros im Scholion zu Apoll. Rhod. II 351; vielleicht steckt er auch in der ersten Zeile der von mir Jahreshefte III 42 besprochenen Inschrift IG VII 119, die M. Fränkel viel vollständiger nach Le Bas II 2745 unter Aigina IG IV 5 add. p. 379 mitteilt; über Namen auf -οχος K. Schmidt, Beiträge zur griechischen Namenkunde, Elberfeld 1903 S. 11. Im übrigen bedarf die Herstellung nicht erst der Rechtfertigung. Nur in Z. 15, zu deren Anfang Monceaux' Abschrift ΩΣ gibt, und in Z. 19 sah ich mich zur Annahme leichter Verlesungen genötigt. Für die Ergänzung der Z. 19 f. bieten sich verschiedene Möglichkeiten; vor ἄνδρας stand: τοὺς καλοὺς κἀγαθοὺς oder einfach τοὺς ἀγαθούς.

Der Name der dorischen Stadt, von der dieser Beschluß ausgeht, ist nicht erhalten und die verwendeten Formeln ergeben, soviel ich, ohne über die nötigen Sammlungen zu verfügen, sehe, keine unmittelbare Entscheidung. Bei der Verleihung eines Kranzes wird seine herkömmliche Eigenart nicht selten hervorgehoben, so in Psephismen aus Delphi z. B. GDI 2507 ff. δάφνης στεφάνωι παρὰ τοῦ θεοῦ; 2662 δάφναι στεφάνωι τᾶι (so?) παρὰ τοῦ θεοῦ καθὼς πά[τριόν ἐστι (nicht τοῖς!) Δε]λφοῖς; GDI 2737 (OGI 150) [δάφνας] στεφάνωι τᾶς παρὰ τοῦ θεοῦ; 2685 (IG II 550); 2738 (OGI 345) τῶι τοῦ θεοῦ στεφάνωι ὥι πάτριόν ἐστιν Δελφοῖς, ebenso G. Colin, Le culte d'Apollon Pythien à Athènes p. 114 n. 48, p. 162 n. 18; p. 119 n. 49 χρυσῶι στεφάνωι τῶι τοῦ θεοῦ ὧι πάτριόν ἐστι στεφανοῦν τοὺς ἰδίους εὐεργέτας, vgl. p. 131 n. 51, p. 163

n. 64; GDI 2756 στεφανῶσαι δὲ στεφάνωι τῶι παρὰ τοῦ θεοῦ καθὼς πάτριόν ἐστιν Δελφοῖς; G. Colin p. 64 n. 33 στεφανῶσαι Τετραπολεῖς παρὰ τοῦ θεοῦ δάφνας στεφάνωι, vgl. 69 n. 36; in Beschlüssen der Delier, z. B. Michel 322: δάφνης στεφάνωι τῶι τοῦ θεοῦ oder δάφνης στεφάνωι τῶι ἱερῶι 389; 390; in einer Inschrift aus Minoa Michel 383 χρυσῶι στεφάνωι τῶι ἱερῶι ἐκ τοῦ νόμου; in einem Beschlusse aus Ptolemais Bull. de corr. hell. XXI 187 στεφανῶσαι κτλ. κισσοῦ στεφάνωι πατρίωι. Die Athener bekränzen IG II 464 Z. 16 θαλλοῦ στεφάνου ὦ[ι πάτριόν ἐστι στεφανοῦν] (so ist nach den angeführten delphischen Inschriften zu ergänzen, nicht στεφανῶσαι) τοὺς ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν; die Keryken und Eumolpiden IG 2, 597 c μυρρίνης στεφάνωι ὧι πάτριόν ἐστι αὐτῶι (nämlich τῶι γένει), ebenso II 605; die Megarer δάφνης στεφάνωι παρὰ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ τῆς πόλεως ἀρχηγέτου, wie es auf der Ehrentafel des Kassandros heißt Sylloge 291, A. Nikitsky, Forschungen auf dem Gebiete der griechischen Inschriften (russisch; Dorpat 1901) S. 163, H. Pomtow, Hermes XLI 356; die Peparethier κιττοῦ στεφάνωι τῶι πατρίωι τοῦ θεοῦ Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 69 Z. 30. Einen ἱερὸς στέφανος ἐκ τοῦ ἀδύτου für König Seleukos erwähnt sein Brief an die Milesier OGI 227; daß dieses ἄδυτον der unbedachte Teil der Cella des Tempels von Didyma ist, mit Lorbeerbaum und Quelle, einst die Stätte des Beilagers von Zeus und Leto, zeigt R. Herzog, Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 991. Irrig hat H. Demoulin, Musée Belge VII 77 und 84 in Beschlüssen der Tenier in der Formel στεφανῶσαι αὐτὸν θαλλοῦ στεφάνωι τῶι ἱερῶι τοῦ Ποσειδῶνος καὶ τῆς Ἀμφιτρίτης zweimal vor ἱερῶι Ausfall eines ἐν angenommen. Nach πατρίωι habe ich nicht ändern und etwa [π]α[ρὰ τοῦ θεοῦ] ergänzen wollen; καὶ ἱερῷ fügt sich passend in die Lücke. Die durch die Formel vorausgesetzten engen Beziehungen zu einer bestimmten Gottheit ergeben somit, solange diese selbst unbekannt bleibt, keinen Anhalt für Ermittlung der Stadt. Die Verweisung an Delphi stünde mit dem Dialekt im Einklang. Auch ist nach Ausweis kürzlich veröffentlichter Inschriften die Verleihung von Bürgerrecht und Ratsherrenwürde in Delphi üblich gewesen. Freilich kehrt dort die Formel τετειμῆσθαι πολειτείας καὶ βουλᾶς κοινωνίᾳ, für die ich auch anderswo keine Beispiele finde, nicht wörtlich wieder: Bull. de corr. hell. XIX 548 (GDI 2732) Γάιον Ἰούλιον Εὐδαίμονα Ταρσέα κτλ. Δελφοὶ Δελφὸν ἐπ[οίησαν καὶ βουλευτάν; XX 723 (aus dem Jahre 129 n. Chr.) Z. 11 ἐπαινεθέντος τοῦ ἀνδρὸς καὶ μαρτυρηθέντος ἐπὶ τούτοις ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δάμῳ Κατίλλιον Μάκερα εἶναι πολείτην καὶ βουλευτήν; XIX 183 erwähnt Homolle „des décrets delphiens conférant la proxénie, le droit de cité, le titre de βουλευτής à des Athéniens ou à des étrangers.“ Solche Beschlüsse sind jetzt von E. Bourguet, De rebus Delphicis imperatoriae aetatis p. 25. 26. 31. 34. 35 herausgegeben worden. Gerade in römischer Zeit, der die

megarische Inschrift nach Namen und Orthographie angehört, wird Ratsherrenwürde in fremden Städten nicht selten als besondere Ehre hervorgehoben; es genüge auf die Steine IG III 129 (Σινωπεὺς βουλευτὴς καὶ Ἀθηναῖος καὶ Δελφὸς βουλευτὴς κτλ. καὶ ἄλλων πολλῶν πόλεων πολείτης καὶ βουλευτής), Inschriften von Olympia 243, Le Bas-Waddington 1620 a, Bull. de corr. hell. XXVIII 421 aus Argos (mit meinen Lesungen XXIX 576) und die Bemerkungen von G. Hirschfeld, Gött. gel. Anz. 1888 S. 589, W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche S. 240 und M. N. Tod, Catalogue of the Sparta Museum p. 7 zu verweisen. Die Verleihung der Ratsherrenwürde neben der des Bürgerrechtes hat demnach als eine in der Kaiserzeit nicht seltene Auszeichnung zu gelten und wird allenthalben in ähnlichen Formeln zuerkannt worden sein. Bevor weitere Untersuchung und neue Funde Sichereres lehren, läßt sich eine Zuteilung des in Megara gefundenen Beschlusses nicht versuchen. Zu Z. 12 εἰκόνων ἀναθέσεσιν vgl. z. B. Le Bas-Wadd. 868 und 1020 a.

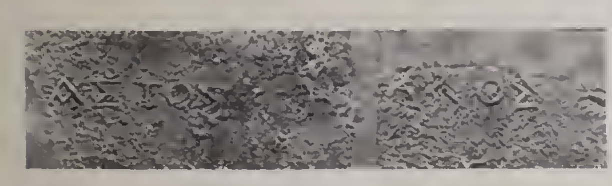
93. Bei einem Besuche von Aigira in Achaia fand ich östlich von der gewaltigen, gegen 60^m breiten und 80^m langen, von wohlerhaltenen Mauern gestützten Terrasse an der Nordostecke der Stadt eine Basis aus grauem Kalkstein, unten gebrochen, 0·625^m breit, 0·55^m hoch, noch 0·22^m dick, welche das bisher nur von J. G. Frazer in seinem Commentar zu Pausanias IV 177 nach mangelhafter Abschrift und ohne Umschrift veröffentlichte Epigramm aus der Kaiserzeit trägt (Abb. 61):



61: Metrische Grabschrift in Aigira.

Καλὸν Ἀκινδύνου καὶ Ὀνασοῦς παῖδα Σεβῆρον
στῆσε πόλις σεμνοῦ τέρμα μολόντα βίου.
ψ(ηφίσματι) β(ουλῆς).

94. In einer Mauer, in der zahlreiche alte Steine zertrümmert liegen, fand ich ferner nördlich von den beiden Häusern gegen die eben erwähnte Terrasse zu mitten im Stadtgebiete zwei Stücke grauen Kalksteins (Abb. 62), die sich unmittelbar aneinanderfügen ließen und, vereinigt 0·25^m breit, an der Schriftfläche 0·10^m hoch, unter ihr mit Hohl-



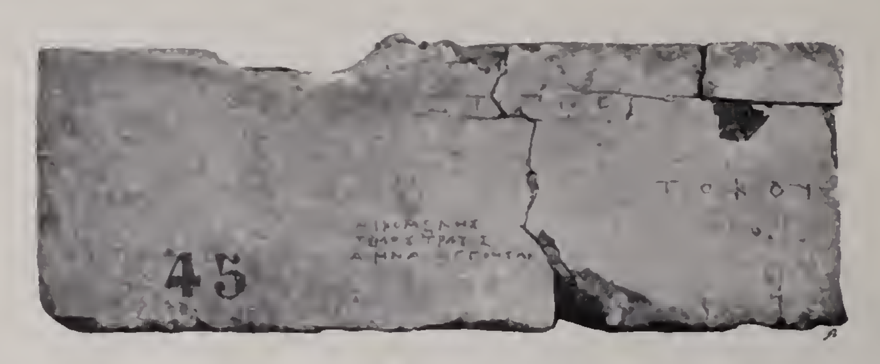
62: Grabschrift in Aigira.

[—]αστος Τήλωνος.

kehle versehen, augenscheinlich dem Oberteil einer Grabstele angehören (Höhe der Buchstaben 0·014 bis 0·018^{m}).

Der Name mag Θεόφρ]αστος oder ein Name auf -μν]αστος gewesen sein. Τήλων begegnet auch in einer Freilassungsurkunde aus Delphi Wescher-Foucart 316 und ist gegen die Zweifel der Herausgeber, die an Ζήλων dachten, von J. Baunack, GDI 1981 (Bechtel-Fick S. 265) mit Recht verteidigt worden.

95. IG IV 1111 wiederholte M. Fränkel die Fouilles d' Épidaure I 31 von P. Kavvadias herausgegebenen Inschriften einer im Heiligtum von Epidauros gefundenen Basis, die einst drei Standbilder getragen hat; von ihren drei Platten sind die mittlere und die erste links erhalten, die dritte rechts fehlt; ich habe im Museum nur die erste Platte links gesehen und teile eine Aufnahme nachstehend mit (Abb. 63).



63: Basis aus Epidauros.

Ἀπία Ἀριστίππου — Ἀριστόμαχος Ἀριστο[μάχου] — [. δεῖνα τοῦ δεῖνα]

Ἀ ρ γ ε ῖ ο ι

Τὸ κοι[ν]ὸν τῶν Ἀσι[να]ίων ἀνέ[θηκεν.]

Νικομένης — [Ὁ δεῖνα] ἐπό[η]σε Ἀργεῖος. — [Künstlerinschrift]

Τιμόστρατος

Ἀθηναῖοι ἐπόησαν.

Die Künstlerinschrift des ersten Steines war von Kavvadias zuerst in griechische Zeit, möglicherweise das vierte Jahrhundert, später, bei Veröffentlichung des durch den zweiten Stein vervollständigten Denkmals, in das zweite Jahrhundert gesetzt worden; E. Loewy, Inschr. gr. Bildh. S. 357 n. 131a erkannte in Timostratos den in einer attischen Inschrift des dritten Jahrhunderts IG II 1626 begegnenden Künstler. Ohne diese ausdrücklich zu erwähnen, setzte Fränkel mit Recht auch die epidaurische Inschrift in das dritte Jahrhundert. Es ist aber auch ihm entgangen, daß ihre Zeit durch die Dargestellten bestimmt war, wie ich schon im

Jahre 1891 ausgesprochen habe, als ich in einer Sitzung des deutschen archäologischen Instituts, Athen. Mitt. XVI 150 f. den von mir aus drei Bruchstücken, Sitzungsber. Akad. Berlin 1887 S. 1194, IG II 161 und 285 zusammengesetzten Beschluß der Athener zu Ehren des Aristomachos von Argos, jetzt IG II 5, 371 c vorlegte. Daß die Dargestellten dem Hause der Tyrannen von Argos angehören, in dem die Namen Aristippos und Aristomachos wiederkehren, hat dann auch B. Niese, Geschichte II 778 bemerkt. Der ältere Aristippos erscheint als Führer der makedonischen Partei in Argos im Jahre 272 v. Chr. (Plut. Pyrrh. 30), ein Aristomachos ist als Tyrann der Stadt um die Mitte des dritten Jahrhunderts bekannt und von einem seiner Sclaven um das Jahr 240 ermordet worden. Der jüngere Aristippos, der ihm folgte, wurde im Jahre 234 von Aratos bei Kleonai geschlagen und auf der Flucht von einem Kreter niedergemacht (Plut. Arat. 25 ff.). Sein Nachfolger, der jüngere Aristomachos, ließ sich im Jahre 229 bereden, die Tyrannis niederzulegen und die Stadt Argos dem achäischen Bunde zuzuführen, wurde 227 Bundesstratege, eroberte im Jahre 223 mit Kleomenes im Bunde Argos, fiel aber bei der Wiedergewinnung der Stadt in die Hände des Antigonos Doson und der Achaier, die ihn eines martervollen Todes sterben ließen (Polyb. II 44. 59 ff.; Plut. Arat. 35. 44, Kleom. 4. 17; Paus. II 8. 6). Er wird in dem Ἀριστόμαχος Ἀριστο[μάχου] der Inschrift aus Epidauros zu erkennen und somit, wie auch B. Niese vermutet, ein jüngerer Bruder Aristippos II sein. Leider fehlt die dritte Unterschrift. Ἀπία Ἀριστίππου kann eine Tochter dieses Aristippos II, also eine Nichte Aristomachos II sein, aber auch eine Tochter Aristippos I und somit eine Tante Aristomachos II. In der Mitte der Gruppe stehend, hatte dieser ein anderes Mitglied der Familie links zur Seite; es lohnt nicht in Unkenntnis der Verhältnisse Möglichkeiten zu bezeichnen; hoffentlich bringt eines Tages der Fund des dritten Blockes selbst Aufklärung. Der Name Ἀπία ist für die Ansprüche und für den Adel des Hauses bezeichnend; es ist der alte Name für die Peloponnesos und für ‚Argos' (Ed. Meyer, Forschungen I 86).

Die Weihungen sind merkwürdig, weil Denkmäler der Tyrannen die Zeit ihrer Herrschaft nur selten überdauert haben. Ein Gesetz wie das von Ilion OGI 210 fordert mitleidlose Tilgung aller Erinnerung an die Tyrannen und ihre Anhänger (Z. 116 ff.). In dieser Absicht hat auch der Demos von Athen den von dem jüngeren Peisistratos gestifteten Altar der zwölf Götter mit einem Anbau versehen, der die Weihinschrift unsichtbar machte, Thuk. VI 54, 7: καὶ τῷ μὲν (nämlich τῶν δώδεκα θεῶν βωμῷ) ἐν τῇ ἀγορᾷ προσοικοδομήσας ὕστερον ὁ δῆμος μεῖζον μῆκος ἠφάνισε τοὐπίγραμμα. und aus demselben Grunde ist, wie ich glaube, die Inschrift

des Altares im Pythion, einer Weihung desselben Peisistratos, entfärbt oder wenigstens nicht mehr nachgefärbt worden; so erklärt sich Thukydides Aussage (mißverstanden von E. Szanto, Wiener Studien III 755) τοῦ δ' ἐν Πυθίου ἔτι καὶ νῦν δῆλόν ἐστι ἀμυδροῖς γράμμασι λέγον τάδε· μνῆμα τόδ' ἧς ἀρχῆς κτλ., denn die Schrift ist, wie die erhaltenen Bruchstücke IG I Suppl. p. 41, 373 e, Ath. Mitt. XXIII Tafel X 1 lehren, äußerst sorgfältig und deutlich eingezeichnet gewesen.

96.[1]) Drei Antonier haben im Laufe des ersten vorchristlichen Jahrhunderts vorübergehend in die Geschichte Griechenlands eingegriffen. Ein gutes Andenken hat keiner von ihnen hinterlassen, weder M. Antonius der Triumvir, noch sein Vater, dem schimpfliche Mißerfolge den Spottnamen Creticus eintrugen, noch sein Oheim, Ciceros College im Consulate, C. Antonius Hybrida. Begreiflicherweise wurde an den Triumvir gedacht, als der Name eines Machthabers Antonius auf einer griechischen Inschrift jener Zeit zuerst zutage trat, in dem Beschluß der Stadt Gytheion zu Ehren der zwei Römer Νεμέριος und Μάαρκος Κλοάτιοι (Sylloge 330), in dem es Z. 33 heißt ὅτε Ἀντώνιος παρεγένετο. In einer Mitteilung an Foucart zu Le Bas 242 a hat aber Waddington mit Recht eingewendet, daß der Triumvir schwerlich je nach Gytheion gekommen sei, und durch Identification anderer in der Inschrift genannter Römer zu zeigen versucht, daß sie in beträchtlich ältere Zeit gehöre und in dem Antonius, dessen Erscheinen und dessen Forderungen die Gytheiaten in Verlegenheit brachten, der C. Antonius zu erkennen sei, der Sulla im Jahre 87 nach Griechenland begleitete und gegen Mithradates focht, bei der Rückkehr des Oberfeldherrn im Jahre 83 v. Chr. aber mit einer Reiterschar in Griechenland blieb und raubte. Diese Vermutung darf als anerkannt gelten, wenn sie auch von E. Klebs (Realencyklopädie I 2577) und in der neuen Bearbeitung von W. Drumanns Geschichte Roms nicht berücksichtigt ist; sie nachzuprüfen, fordert eine andere griechische Inschrift auf, die einen Antonius und zwar mit seinem Vornamen Marcus nennt und erst kürzlich bekannt geworden ist. Es ist dies ein Beschluß der Epidaurier zu Ehren ihres Mitbürgers Euanthes, den M. Fränkel IG IV 932 vollständig vorlegt, nachdem Chr. Blinkenberg schon vor Jahren die untere Hälfte der Inschrift veröffentlicht hatte. M. Fränkel hat auf dem Steine, der in seinem oberen Teile schwer zu entziffern ist, aber stellenweise mehr und anderes zu bieten scheint als der genannte Gelehrte gelesen hat, in Z. 25 glücklich Namen und Titel eines M. Antonius erkannt: Μάρκου Ἀντωνίου τοῦ ἐπὶ πάντων στρατηγοῦ, und hält ihn mit einer Zuversicht für den Triumvir, die für seine Auffassung einer andern Stelle der Inschrift entscheidend geworden

[1]) Mit Berichtigungen und Zusätzen wiederholt aus Athen. Mitt. XXVI 419.

ist. Z. 21 wird erwähnt, daß Euanthes in einem bestimmten Jahre das Amt des Agoranomen übernommen hatte: ἐπεδέξατο ἀγορανομῆσαι τὸ τέταρτον καὶ [ἐ]νεν[η]κοστὸν ἔτος. Fränkel bemerkte, seine vollständigen Lesungen bestätigten Blinkenbergs Zeitbestimmung: aedilem enim fuisse Euanthem anno pugnae Actiacae a. Chr. n. 31, quo M. Antonii exercitus Graeciam summis aerumnis affecit, patet e versu 35. Cum annus dicatur nonagesimus quartus, aeram quandam Epidauri usitatam patet incepisse ab anno a. Chr. n. centesimo vigesimo quinto.

So bestimmt diese Behauptungen vorgetragen sind, so wenig treffen sie zu. Die Identification des M. Antonius mit dem Triumvir leuchtet keineswegs ein, weil, wie sich sogleich zeigen wird, außer diesem noch ein anderer M. Antonius in Griechenland als Machthaber eine Rolle gespielt hat, und die Annahme, es hätte in Epidauros ‚offenbar' eine nur in dieser Inschrift befolgte, sonst gänzlich unbekannte Ära vom Jahre 125 v. Chr. gegeben, ist an sich so bedenklich, daß zu ihr nur unter dem Zwange gewichtigster Gründe und nach reiflichster Überlegung Zuflucht genommen werden durfte. Vor allem aber hat Fränkel nicht aufgeklärt, wie der Triumvir zu dem Titel ἐπὶ πάντων στρατηγός kommt. Dieser Titel beweist, daß nicht von dem Triumvir, sondern von seinem Vater M. Antonius Creticus die Rede ist, der als Proprätor im Jahre 74 v. Chr. mit dem Auftrag die Seeräuber zu vernichten den Oberbefehl an allen Küsten des Mittelmeeres und über die ganze römische Flotte erhielt. Wie wenig er seiner Aufgabe gewachsen war und genügte, wie schamlos er die ihm verliehene außerordentliche Machtstellung zu seinem Vorteil mißbrauchte, ist bekannt. Seine Unternehmungen gegen die mit den Seeräubern verbündeten Kreter scheiterten gänzlich und er starb in der Schande seiner Mißerfolge auf Kreta im Jahre 72/1 v. Chr. Das imperium infinitum (Mommsen, Staatsrecht II 1, 606), das ihm durch Senatsbeschluß zuerkannt war, ist durch den Titel ἐπὶ πάντων στρατηγός wiedergegeben. Daß er in seiner Stellung auch den Epidauriern gefährlich werden konnte, bedarf nicht des Beweises; sicherlich ist er auch der Antonius, unter dessen Bedrückungen die Gytheiaten zu leiden hatten.

Aber wie vereinigt sich mit dieser für die zeitliche Bestimmung der epidaurischen Inschrift maßgebenden Tatsache ihre Jahresangabe? Nach Fränkel ist zu Ende der Z. 21 — die Silben -κοστόν stehen erst am Anfange der folgenden — nach τέταρτον erhalten ΚΑΙΓΝΕΝΙ; diese Lesung erlaubt schlechterdings keine andere Ergänzung als τὸ τέταρτον καὶ [ἐ]νεν[η]|κοστὸν ἔτος. Auf dem Abklatsche, der mir vorliegt, vermag ich aber die beiden Ν ebensowenig wie das angeblich in ihrer Mitte stehende Ε zu erkennen; ich sehe nur καὶ ΕΙ ΔΟ. Trotz aller Zerstörung

scheint mir namentlich der dritte Buchstabe als dreieckig durchaus sicher; nach dem runden ist noch für zwei Buchstaben Raum. Das ergibt: τὸ τέταρτον καὶ ἑ[βδ]ο-[μη]|κοστὸν ἔτος, der Beschluß ist demnach entweder noch in dem 74. Jahre selbst oder bald nach Ablauf des 74. Jahres gefaßt. Wie in anderen Inschriften Achaias liegt der Jahrzählung sicherlich die neuerdings mehrfach mit unverdienter Geringschätzung behandelte Ära von der Unterwerfung Griechenlands unter die römische Herrschaft zugrunde; der Beschluß für Euanthes fällt also in das Jahr 72 v. Chr., gerade in die Zeit von M. Antonius außerordentlicher Machtstellung und ruhmloser Wirksamkeit.

In der Abhandlung über den Beschluß der Stadt Pagai zu Ehren des Soteles, Jahreshefte X 20 ff., die, zuerst diesen Beiträgen bestimmt, vor Jahren niedergeschrieben war, ließ ich dahingestellt, ob diese Ära, die zahlreiche von mir angeführte Inschriften voraussetzen, wie die makedonische vom Jahre 148 ab oder von der Unterwerfung Griechenlands, vom Jahre 146, zu rechnen sei. Die Frage wird durch die Inschrift aus Epidauros zugunsten des Jahres 146 v. Chr. entschieden. Denn P. Foucart hat soeben in einer Abhandlung, die von meiner Richtigstellung der Datierung IG IV 932 ausgeht, Journal des Savants 1906 p. 578 ff. gezeigt, daß M. Antonius im Jahre 74 nach der Ernte in Sicilien, wahrscheinlich im Jahre 73 auf den Balearen, im Jahre 72 in Orient war; das Jahr 74 kommt also für seine Anwesenheit in Griechenland, die die Inschriften aus Epidauros und Gytheion erwähnen, nicht in Betracht, und 74 Jahre von 72 an gerechnet führen auf das Jahr 146 als Beginn der Zählung.

Bei dieser Gelegenheit sei die Lesung zweier weiterer Stellen des Beschlusses für Euanthes berichtigt. Es heißt Z. 44 ff. nach der letzten Veröffentlichung: αἰτηθείσας δὲ καὶ τᾶς ἁμετέρας πόλιος στρατιώτας Εὐάνθης κτλ. [ἐ]πι[θ]ύσας ἐποίησεν παρεθῆμεν. Fränkel verstand ἐπιθύσας von Geldopfern, die Euanthes gebracht hätte: „impetravit Euanthes a ducibus Romanis ut conquisitionem militum urbi condonarent soluta pecunia cuius quidem partem pependit ipse.“ Ich begnüge mich festzustellen, daß auf dem Steine, auch auf dem Abklatsch deutlich, σπεύσας steht. Am Schlusse schrieb Fränkel Z. 74/5: ἀναγράψαι δὲ εἰς στάλαν τοῦ [δωρήμα]τος τὸ ἀντίγραφον mit der Bemerkung: restitutio certa e vestigiis servatis: [ψηφίσμα]τος Blinkenberg. Der Stein läßt keinen Zweifel, daß statt des unerhörten [δωρήμα]τος: [δόγ]ματος zu lesen ist.

97. Ein seltenes Eigenschaftswort habe ich verkannt in dem von mir Athen. Mitt. XXIX 108 behandelten Epigramme aus T e g e a Bull. de corr hell. XX 271:

[Ἀθάνατο]ν Τεγέαι τε καὶ Ἀρκάσιν ἐξέτ[ι τηλ]οῦ
[κῦδος ἀ]π' ἀρχαίων πέπταται ἁγεμό[νων]·
[τοίδε δ' ἐπε]ιγόμενοι πατέρων κλέος ἶσον [ἀρέ]σθαι
. . . . ⁻αιαν ἀμφιέσαντο κόνιν.

Ich hatte nach G. Mendel [ῥύομενοι γ]αῖαν ergänzt, mir aber nie verhehlt, daß vielmehr ῥυόμενοι πάτραν wie in dem gleichartigen Gedichte Anthol. Pal. VII 242 Οἵδε πάτραν πολύδακρυν κτλ. ῥυόμενοι δνοφερὰν ἀμφεβάλοντο κόνιν, oder statt γαῖαν ein zu κόνιν gehörendes Adiectivum erwartet wird. An ein den Ort des Kampfes bestimmendes Wort dachte ich zunächst, weil in anderen Epigrammen demselben oder einem ähnlichen Schlusse des Pentameters geographische Bezeichnungen vorhergehen, so in dem unter Aischylos Namen überlieferten Gedichte Anth. Pal. VII 255:

Κυανέη καὶ τούσδε μενέγχεας ὤλεσεν ἄνδρας
μοῖρα πολύρρηνον πατρίδα ῥυομένους·
ζωὸν δὲ φθιμένων πέλεται κλέος οἵ ποτε γυίοις
τλήμονες Ὀσσαίαν ἀμφιέσαντο κόνιν.

Ferner in dem Gedicht auf König Philipp II, Anth. Pal. VII 238: Αἰγαίῃ κεῖμαι βῶλον ἐφεσσάμενος, und in dem des Hegesippos VII 446:

Ἑρμιονεὺς ὁ ξεῖνος, ἐν ἀλλοδαπῶν δὲ τέθαπται
Ζωΐλος Ἀργείαν γαῖαν ἐφέσσαμενος;

ein Gedicht des Leonidas VII 660 schließt:

ἀντὶ δὲ βώλου
πατρίδος ὀθνείαν κεῖμαι ἐφέσσαμενος,

etwas anders VII 551 καὶ παρὰ θῖνα Βοσπορίην ξυνὴν ἀμφεβάλοντο κόνιν. Doch finde ich unter den arkadischen Namen, die zunächst in Betracht kommen, keinen der paßte, wenigstens unter der Voraussetzung nicht, daß die Schlacht, in der jene Bürger von Tegea gefallen sind, eine der aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts bekannten sei.

Ich suche daher in ⁻ΑΙΑΝ ein Eigenschaftswort, das dem Sinne nach δνοφερὰν ἀμφεβάλοντο κόνιν in dem ersterwähnten Gedicht entspricht, und ergänze:

τοίδε δ' ἐπε]ιγόμενοι πατέρων κλέος ἶσον [ἀρέ]σθαι
γυίοις λυγ]αῖαν ἀμφιέσαντο κόνιν.

So heißt es Anth. Pal. VII 251 (M. Boas, De epigrammatis Simonideis p. 211):

Ἄσβεστον κλέος οἵδε φίλῃ περὶ πατρίδι θέντες
κυάνεον θανάτου ἀμφεβάλοντο νέφος.

Λυγαῖος, durch σκοτεινός erklärt, ist bei Sophokles ein Beiwort der Wolke, bei Euripides und Apollonios von Rhodos ein Beiwort der Nacht und der Wolke (so vermutet auch A. Fick, Bezz. Beitr. XVIII 89 bei Hesych λυγαίη statt γυγαίη νύξ); λυγαῖα εἱρκτή sagt Lykophron und V. 973 πᾶς δὲ λυγαίαν λεὼς ἐσθῆτα προστρόπαιον ἐγκλαινούμενος. Übrigens zeigt eine Abschrift, die Herr Professor Chr. Hülsen gelegentlich von dem Bruchstücke genommen und mir übergeben hat, ΓΑΙΑΝ, also den entscheidenden ersten Buchstaben als ganz erhalten.

98. Um den Verbleib des wichtigen Steines zu ermitteln, der die von A. Milchhöfer, Ath. Mitt. VI 304 veröffentlichten, von M. Holleaux mit glänzendem Scharfsinne Revue des études grecques X 297 behandelten Briefe des Bundes der Magneten und der Stadt Demetrias an die Kleitorier trägt (vgl. Jahreshefte III 43), habe ich von Lusoi aus mehrmals Kleitor aufgesucht, leider ohne Erfolg; mit vieler Mühe habe ich schließlich nur festgestellt, daß der Stein von dem Finder wieder vergraben worden ist. Außer dem nun CIL III Suppl. p. 2328 nach meiner Abschrift herausgegebenen Bruchstücke des Diocletianischen Edictes sind mir in den Dörfern Mazeika, östlich, und Karnesi, nördlich von der alten Stadt, nur unbedeutende Inschriften bekannt geworden.



64: Grabstele in Mazeika.

Von einem Grabe der Palaeopolis stammt nebenstehende, jetzt in einem Hause in Mazeika eingemauerte Stele weißen Kalksteins 0·52 m hoch, 0·40 m breit (Abb. 64).

Der Name Ἕκτικος begegnet auch CIA III 1124. 1154.

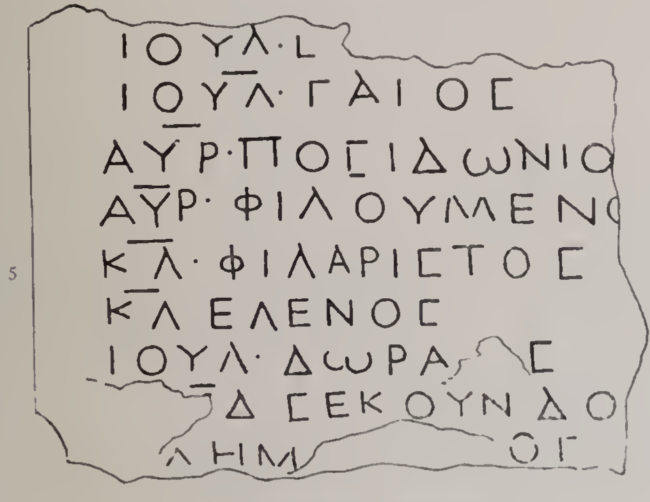
99. Als ἁγία τράπεζα dient der 1890 erbauten Kirche des Ἅγιος Γεώργιος südwestlich von Mazeika eine Platte grauen Kalksteins, 1·03 m hoch, 0·78 m breit, 0·19 m dick, die, wie Anschlußflächen und Dübellöcher zeigen, ursprünglich einer baulichen Anlage angehörte. Sie trägt in 0·03 m hohen Buchstaben die Inschrift:

ΞΕΝΟΦΩΝ	Ξενοφῶν
ΘΕΑΡΙ	Θεαρί
ΘΡΑΣΕΑ	Θρασέα
ΚΑΕΩ	Κ[λ]εὼ
ΧΑΙΡΕΤΕ	χαίρετε.

Die von A. Conze und A. Michaelis Ann. 1861 p. 61 veröffentlichte Grabschrift GDI 1192 ist nach Aussage des Geistlichen, der sich nicht dazu verstehen konnte, sie mir zu zeigen, jetzt als ἱερὰ τράπεζα in der Kirche τῶν γενεσίων τῆς Θεοτόκου in Karnesi eingemauert.

100. Drei Inschriften fand ich ferner in dem Dorfe Karnesi bei Kleitor.

Platte (?) grauen Kalksteines, 0·205^{m} breit, 0·19^{m} hoch, in einem Hause eingemauert. Buchstaben 0·012^{m} hoch, Abstand der Zeilen 0·02^{m}. Schrift der Kaiserzeit; die Abkürzung der Vornamen ist durch einen Strich über und einen Punkt nach der Silbe bezeichnet (Abb. 65).

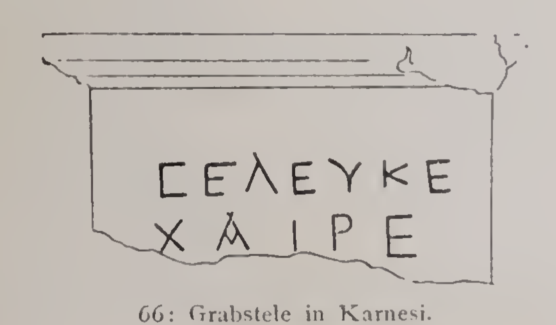


65: Inschrift in Karnesi.

Ἰούλ(ιος) Σ-
Ἰούλ(ιος) Γάιος
Αὐρ(ήλιος) Ποσιδώνιο[ς
Αὐρ(ήλιος) Φιλούμενο[ς
5 Κλ(αύδιος) Φιλάριστος
Κλ(αύδιος) Ἕλενος
Ἰούλ(ιος) Δωρᾶς
Ιούλ(ιος)]? Σεκοῦνδο[ς
δημ . . . . . ος

In Z. 7 ist der letzte Buchstabe alter Beschädigung des Steines wegen nach rechts gerückt. In der nächsten Zeile ist das Zeichen vor Δ ausgebrochen, und dieses vielleicht für Λ verschrieben, also Ἰούλ](ιος) zu lesen. Z. 9 allenfalls δημ[ιουργ]ός? oder Δημ[ήτρι]ος?

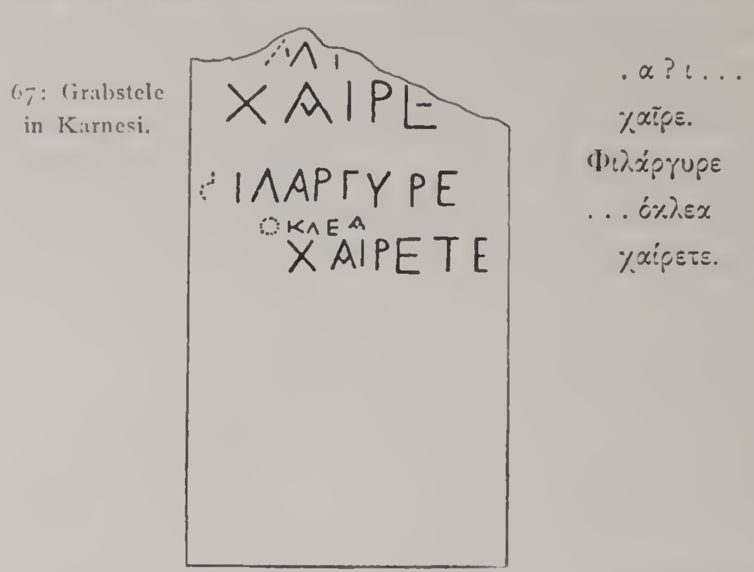
101. In einem anderen Hause liegt der obere Teil einer Stele grauen Kalksteines mit einfacher Bekrönung, 0·425^{m} breit, 0·36^{m} hoch, 0·125^{m} dick. Schrift der Kaiserzeit (Abb. 66).



66: Grabstele in Karnesi.

Σέλευκε | χαῖρε.

102. Im Hause des Georgakis Papaspyropulos in Karnesi ist als unterste Stufe der Treppe eine Stele aus Kalkstein, 0·67^{m} hoch, 0·365^{m} breit, 0·09^{m} dick, eingemauert, die nachstehende Zeichnung in $^{1}/_{10}$ wirklicher Größe wiedergibt (Abb. 67).

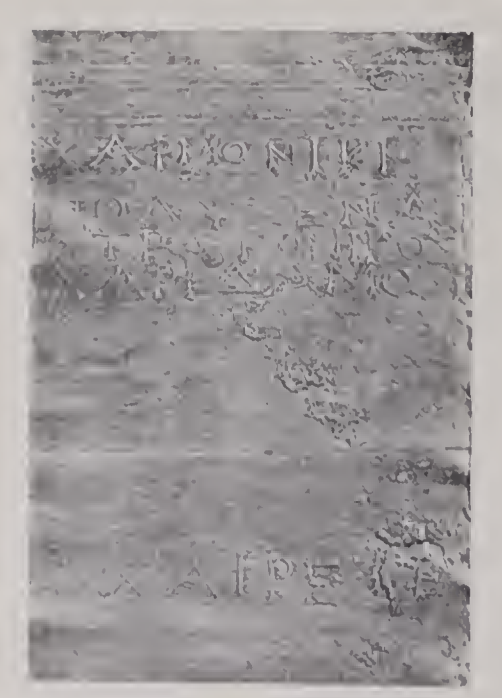


67: Grabstele in Karnesi.

Der zweite Buchstabe der ersten Zeile ist vielleicht Α. In dem letzten Namen schien mir Ο nicht sicher. Die Schrift ist sehr zerstört. In χαίρετε ist τε vermutlich erst nachträglich zugesetzt, von der Hand, die den Namen —κλεα einschob, aber den übrigen Buchstaben angeähnelt.

103. Deutlich ist, und zwar von derselben Hand erfolgt, der Zusatz der Silbe τε zu χαῖρε bei späterer Eintragung dreier weiterer Namen auf einem ursprünglich nur einem Toten bestimmten Grabstein aus Heraia in Arkadien, der mir durch einen Abklatsch von Bas. Pulopulos bekannt geworden ist. Stele in einem Garten zu Ἅγιος Ἰωάννης, δῆμος Ἡραίας, ohne den Giebel 0·66^{m} hoch, 0·36^{m} breit (Abb. 68).

Χαρμονῖκι
χαῖρε.
Von derselben Hand
später zugesetzt:
Πολυξένα
Στρατόνικος
Χαρίδαμος
und τε in χαίρετε.



68: Grabstele in Heraia.

An demselben Orte befindet sich, in eine Kelter vermauert, der Stein Bull. de corr. hell. III 190 mit der Weihinschrift: Τιμαρχίς Ἀσκλαπιοῦ παισὶν ἀνέθηκεν.

104. Abkürzungen und vollends Siglen sind in griechischen Inschriften so selten, daß es nicht wundernimmt, wenn sie, unerwartet mitten im Texte auftretend, gelegentlich verkannt werden. So liest auch M. N. Tod in der Inschrift aus Sparta Le Bas-Foucart 194 b, GDI 4439, Catalogue of the Sparta Museum p. 44 n. 224 wie seine Vorgänger in Z. 9: — ον]τες· ἐν τῶι δ' ὑπέδειξαν διότι —; aber wie kann ein Satz so beginnen? Der Stein zeigt, wie Le Bas-Foucart und Tod richtig angeben: ΕΝΤΩΙΔ ΥΠΕΔΕΙΞΑΝ; vor diesem Worte bleibt ein kleiner Zwischenraum, in dem Tod nach Δ einen kleinen wagrechten Strich in der Mitte der Zeile erkennt; eine zweite ganz ähnliche Vertiefung findet sich unmittelbar darunter; ich glaube, es handelt sich beidemal um zufällige Verletzungen und nicht um Zeichen der Abkürzung. Über die Lesung selbst kann kein Zweifel sein: οἱ ἄρχον]τες ἐν τῶι δάμωι ὑπέδειξαν.

Vielleicht wird so auch ein Zeichen zu Ende der dritten Zeile der Inschrift verständlich, das auffälligerweise, so deutlich es ist, weder in P. Foucarts Abschrift verzeichnet noch von M. N. Tod erwähnt wird. Der Stein bietet ψαφί]σματα Ἀρτεμιτίου ΤΑΣΑΒ; der letzte Buchstabe ragt beträchtlich, der vorletzte etwas über die Zeile: sicherlich kommt beiden also eine besondere Bedeutung zu. Ich kann nur deuten τᾶς α' (nämlich: πρώτας) β(ουλᾶς), nicht von einer ersten Sitzung des Rates zu verstehen, sondern von der ersten mehrerer βουλαί. Solche sind für Sparta freilich anscheinend noch nicht erwiesen, wohl aber, in der Zahl von zweien, für Delphi, wie H. Pomtow, Philologus N. F. XI 524 ff. klargestellt hat, für Argos durch die eine βωλὰ δευτέρα erwähnende Urkunde IG XII 3, 1259 (Sylloge 428), wie ich (nicht R. Heberdey und ich) in meinen Erläuterungen zu den Urkunden der Stele des Eudemos von Seleukeia, Reisen in Kilikien S. 112 gezeigt habe; ferner z. B. für Rhodos, vgl. zuletzt Jahreshefte IV 159, für Gela IG XIV 256 (GDI 4250): βουλᾶς ἁλίασμα τᾶς δευτέρας ἑξαμήνου; vermutet habe ich zwei βουλαί auch für Tarsos, eine Gründung von Argos und Rhodos, auf Grund von Dions zweiter tarsischer Rede 35; nebenbei sei auch an die vier je ein Jahr die Staatsgeschäfte führenden Räte erinnert, die die Verfassung der Fünftausend vorsieht, Aristoteles πολ. Ἀθ. 30, 3, und die vier Räte der Boioter, vgl. U. Köhler, Sitzungsber. Akad. Berlin 1895 S. 455; Ed. Meyer, Forschungen II 433. 529; G. Busolt, Gr. G. III 1488. Überhaupt setzen die vielfach bezeugten Teilungen des Jahres in eine ἑξάμηνος, τετράμηνος, τρίμηνος überall einen Wechsel der Beamten innerhalb des Jahres voraus. Mein früherer Vorschlag Jahreshefte IV Beiblatt S. 26 ψαφίσματα Ἀρτεμιτίου τᾶς ἀ[πέλλας], zu einer Zeit erstattet, als ich den Stein noch nicht kannte, ist somit erledigt. Die Ergänzung [καθὰ καὶ οἱ γέρο]ντες ἐπέκριναν, die ich bei derselben

Gelegenheit für die nächste Zeile des Beschlusses vortrug, auf Grund der Inschrift aus Janitsa Ath. Mitt. XIX 361, hat Tod übersehen; die Formel ist von Bedeutung für den verfassungsmäßigen Geschäftsgang und die Befugnisse der beschließenden Körperschaften. In Z. 6 wird übrigens [συναλλα]γμάτων oder [ἐπιτα]γμάτων τῶν ὑπερχρονεύντων statt [πρα]γμάτων zu lesen sein.

Die Inschrift, auf Ordnung von Schulden in Zeiten großer Geldnot und wenigstens in ihren ersten, einem anderen Beschlusse angehörigen Zeilen auf Auszeichnungen hilfsbereiter Geldmänner bezüglich, stammt aus dem Ende des zweiten oder dem ersten Jahrhundert v. Chr. und dürfte somit die ältesten Beispiele solcher Abkürzungen bieten, wie sie sich für die im Staatsleben und seinen Aufzeichnungen häufigsten Worte frühzeitig aufdrängen mußten. Lakonische Inschriften späterer Zeit zeigen zahlreiche ähnliche Siglen. In Ehreninschriften der Kaiserzeit sind die Zeichen ΨΒΔ bekanntlich häufig (IG VII 2241 ΨΒ, dann ausgeschrieben: καὶ δήμου; für Olympia s. Dittenberger, Inschriften von Olympia Sp. 471); die Inschrift aus Chalkis Ath. Mitt. VI 168 (Sylloge 607) schreibt in Z. 28 ΕΒΟΔ d. i. ἐβ(όησεν) ὁ δ(ῆμος). Inschriften aus Kyretiai Le Bas 1308 f. kürzen ΤΗ Π, d. i. τῇ πόλει; Steine aus Kalymnos Inscr. Brit. Mus. 306 ff. Μ̊, Μ̊, Μ̄ für μόναρχος; auch sonst sind Kürzungen gerade für Amtsbezeichnungen, besonders des Eponymen, wie στρατηγός, πρύτανις (IG XII 2, 112; fehlt in den Indices p. 155) usw. beliebt. Soviel nur beispielsweise. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die Inschrift Bull. de corr. hell. XI 104 aus Selendi in der Hermosebene: Βα]σιλέα Φίλιππον [ἡ βου]λὴ Κ ὁ δῆμος zu Ehren Philipps V, das älteste inschriftliche Beispiel dieser Abkürzung für καὶ zu sein scheint.

105. Auf Grund der nun von W. Kolbe, Ath. Mitt. XXIX (1904) S. 364 veröffentlichten Urkunde über die im Jahre 78 n. Chr. erfolgte Revision der Grenzen Messeniens, die ich im Jahre 1900 in Mavromati am Berge Ithome abgeschrieben und alsbald in Sitzungen des archäologischen Instituts in Athen und des Eranos in Wien kurz besprochen hatte, unternahm ich im Frühjahre 1903 die Lage des Heiligtums der Ἄρτεμις Λιμνᾶτις über dem Wildbache Χοίρειος zu ermitteln, doch blieb bei ungünstiger Witterung und sehr beschränkter Zeit dieser erste von Herrn Dr. S. B. Kujéas aus dem nahen Abia freundlichst unterstützte Versuch erfolglos. Eine Inschrift, mit wenigen Buchstaben der Kaiserzeit in fünf Zeilen, die ich in einer Kirche in der Gegend Ambelistra, eine halbe Stunde von Sotirianika, nördlich von der großartigen Schlucht des Choireios, jetzt Sandava, entdeckte, lohnt nicht der Mitteilung; dagegen ist durch die Namen des Weihenden und des Gottes eine Stele von Bedeutung, die sich in der alten Kirche Ἅγιοι Θεόδωροι in der Gegend Nerinda, zu den hochgelegenen Dörfern Γαϊτζαῖς gehörig, fand. Die

Stele ist 0·77 m hoch, mit 0·08 m hoher einfacher Bekrönung, auf der Oberseite mit einem kleinen runden Loche für einen Einsatz versehen, oben 0·405 m und gegen unten zu breiter; die Schrift weist mit schönen breiten, bis zu 0·025 m hohen Buchstaben in das dritte Jahrhundert v. Chr.

ΠΕΔΙΑΡΧΟΣ
ΑΠΕΛΛΩΝΙ

Den Namen Πεδίαρχος bezeugt Polyän I 27, 2 für einen Feldherrn des Gelon, die Inschrift Bull. de corr. hell. XV 583 aus Amorgos für einen Akanthier; in diesem Beschluß wird Z. 5 ff. leicht ergänzt ὅτι παρ[αινοῦσιν τὰ βέλ]τιστα τῶι δήμωι [τῶν Ἀρκεσινέων] καὶ πολλὴν πρόνοιαν ποιο[ῦνται ὅ]πως ὁμονοο[ῦ]ντες οἰκῶμε[ν.

106. Die nachstehend abgebildete archaische Inschrift ist mir gelegentlich einer Reise durch Achaia im Sommer 1899 in dem Dorfe Ἄνω Σουδεναίϊκα, südlich von Krali, am rechten Ufer des aus den Bergen von Ano Achaia hervorströmenden Τευθέας (Strabon p. 342), bekannt geworden. Sie soll an der παλαιόμυλος genannten Stelle, περιφέρεια Ἄρλας, kaum zehn Minuten östlich von dem genannten Dorfe gefunden sein, wo ich eine Reihe kürzlich eröffneter Grabhügel sah. Jetzt ist sie, ein Block aus grauem Sandstein, in einem Hause als Türsturz, und zwar so eingemauert, daß die Schrift nach unten sieht; die gesamte Länge beträgt 1·22 m, davon sind aber linkerhand 0·13 m verdeckt; die Breite 0·11 m, die Dicke 0·18 m. Ein Abklatsch war nur mit größter Mühe zu nehmen (Abb. 69). Die Schrift ist linksläufig, vor dem ersten Buchstaben ist freier Raum. Das zweite Delta, wenn anders meine Lesung zutrifft, ist sehr schmal und infolge einer Beschädigung neben dem senkrechten Striche nur der obere Teil der Rundung deutlich.



69: Grabschrift aus Achaia.

Δαμοκάδεος τ[ὸ — ?

Der Name Δαμοκάδης ist für einen Achaier auch durch die Inschrift aus Aptera, Bull. de corr. hell. III 429 (GDI 4943; abgebildet Mon. ant. XI 527): Ἰάσων Σάμο Ἀχαιός, Ἀρίσταινος Δαμοκάδηος Ἀχαιὸς πρόξενοι αὐτοὶ καὶ ἔκγονα bezeugt. In diesem Ἀρίσταινος hat G. de Sanctis den achäischen Strategen der Jahre 198, 195 und 186 v. Chr. erkannt, vgl. G. Cardinali, Riv. di filol. XXXV 15. Daß Τείσων Πατρεύς, der auf diesem Steine links als Proxenos von Aptera verzeichnet ist, der von Livius XXXV 26 als Philopoimens praefectus classis 192 v. Chr. erwähnte Patrensis Tiso ist, habe ich schon Ath. Mitt. XVI 347 und Jahreshefte IV 71 Anm. 50 bemerkt.

107. Daß in der Inschrift aus Olympia 154 nicht mit dem Herausgeber προτέρο δ' ἐπάτε Δ[αμάσι]ππος, κλενοτέραν δὲ πόλιν πατρίδ' ἔ[θεκε ◡ ⏓] gelesen werden darf, sondern προτέρο δὲ πατὲ[ρ gemeint sein muß, hatte ich mir längst angemerkt, bevor ich durch C. Roberts Mitteilung, Hermes XXXV 180 erfuhr, daß F. Blass auf dieselbe Deutung verfallen war. Roberts Vermutung, der Schluß des Hexameters habe προτέρο δὲ πατὲρ [ἐλάσ]ιππος gelautet, vermag ich mich aber nicht anzuschließen. Die Zeichnung läßt keinen Zweifel, daß der Buchstabe nach πατε- ein Delta und kein Rho ist, denn drei sichere Delta zeigen genau dieselbe Gestalt und bei den drei Rho der Inschrift reicht die Schlinge sonst nie bis an den Fuß. Die Zeichnung läßt ferner den Buchstaben nach πατεδ als Alpha erkennen, dessen erster schräger Strich augenscheinlich am Bruche noch erhalten ist. Somit ist die Ergänzung ἐλάσιππος unstatthaft und mit ihr fallen auch die an sie anknüpfenden Vermutungen. Der Sinn verlangt unbedingt προτέρο δὲ πατέρ; προτέρω wie in Kallimachos Hymnos auf Ares 72. Nur hat das Rho überhaupt nie dagestanden. Nach den vorangehenden beiden Rho in προτέρο ist es vor dem anlautenden Delta unterdrückt worden: προτέρο δὲ πατὲ(ρ) Δ[αμάσ]ιππος (wenn die Buchstaben sehr gedrängt, oder Δ[άμ]ιππος, wenn sie sehr weit standen). Wie leicht es ist so zu sprechen, daß das dritte Rho fast unhörbar wird, zeigt ein Versuch lauten Lesens, vgl. W. Schulze, Quaest. ep. 518 zu p. 134 n. 5. Andere Schreibungen dieser Art sind von mir Klio V 299 Anm. 1 nachgewiesen; aus den Papyri belegt den Schwund oder Zusatz einer Liquida Edw. Mayser, Grammatik der Papyri 186 ff. Als neues Beispiel sei die Inschrift einer kleinen Grabsäule

Λ Ͱ ΜΗΓΡΙΟΣ
Χ Η Σ Τ Ο Σ

mitgeteilt, die von mir im Jahre 1899 zu Kephissia in dem Garten der Frau Ph. Palli abgeschrieben worden ist und wie sieben andere Grabsäulen an demselben Orte aus Grabungen in der ὁδὸς Μουσῶν in Athen stammt (vgl. Ἐφ. ἀρχ. 3666 ff.). Daß ich übrigens auch in dem von mir Bull. de corr. hell. XXIX 576 verbesserten Epigramme aus Rhodos IG XII 1, 140 μεΓα Γένθος statt μέγα πένθος stets als eine durch den folgenden Laut veranlaßte, nicht als grundlose Verschreibung aufgefaßt habe, sei ausdrücklich bemerkt.

108. Im Sommer des Jahres 1890 ließen mich Bauern, die ich zwischen Dystos und Aliveri auf Euboia begegnete, eine kleine, 0·075 m hohe Statuette des Poseidon aus Bronze, vollgegossen, sehen, die die folgende, sehr eilig angefertigte Zeichnung meiner Erinnerung nach etwas verschönert zeigt (Abb. 70).

Die Inschrift, in 0·025ᵐ hohen Buchstaben auf der linken Seite eingezeichnet, lautet vollständig:

ΘΙΟΠΙΘΙDAϟ
ΓΘΤΙDAONI



70: Auf Euboia gesehene Bronzestatuette des Poseidon

Auf meine Frage, nach der Herkunft des Stückes, wiesen die Leute nach der ‚Rumeli', also nach Boiotien, in die Landschaft, die nach Aristarch ὕλη ἱερὰ Ποσειδῶνος (U. v. Wilamowitz, Sitzungsber. Akad. Berlin 1906 S. 46 Anm. 3). Zu dieser Angabe stimmt der Dialekt. Über die Formen und Schreibungen des Namens Poseidon, der allerdings IG VII 2465 und Ἐφημ. ἀρχ. 1899 σ. 64 Ποτειδάων geschrieben ist, L. Sadée, Dissert. Halens. XVI 180 und F. Solmsen, Rhein. Mus. LVIII 619. Welchem boiotischen Poseidonheiligtume die Bronze angehört — das berühmteste war das von Onchestos— läßt sich nicht erraten.

109. In dem Beschlusse der Stadt Eretria für den Gymnasiarchen Mantidoros den Sohn des Kallikrates, Amer. journ. of arch. XI 1896 p. 188 (Papers of the American School VI 198) heißt es Z. 8 ff. ἔθηκεν δὲ καὶ ἔλαιον ἱκανὸν καὶ ἐπαλείμματα ὡς χαριέστατα· . . . σχερέστερόν τε βουλόμενος τοὺς νέους ὠφελεῖν παρέσχεν ἐκ τοῦ ἰδίου Ὁμηρικὸν φιλόλογον Διονύσιον Φιλώτου Ἀθηναῖον (der Mann fehlt in der Prosop. Att.) κτλ. Die Lücke ergänzt R. B. Richardson [προ]σχερέστερον, Dittenberger zu Sylloge 935 Anm. 3 zweifelnd [εὐ]χερέστερον, was wohl auch zu kurz ist. Ich lese [ὁλο]-σχερέστερον.

110. In der in Chalkis gefundenen, aber jetzt in Eretria aufbewahrten Inschrift aus der Zeit um 300 v. Chr. Ἐφημ. ἀρχ. 1899 σ. 139 liest der Herausgeber Z. 2 ff.:

[ἔδοξε τοῖς συνέδροις? κ]αὶ τῶι κοινῶι Ἀεναύ-
[την? τοῦ δεῖνος καὶ . . . β]ουλον Διονυσοφάνου
[στεφανῶσαι μυρσί]νης στεφάνωι κτλ.

Steckt in Ἀεναυ[τ- nicht vielmehr der Name des κοινόν? Die Ἀειναῦται sind aus Milet durch Plutarch, Qu. gr. 32 bekannt (vgl. U. v. Wilamowitz, Sitzungsber. Akad. Berlin 1906 S. 78) und für Chalkis durch die leider verlorene Inschrift IGA 375 bezeugt. Allerdings würde ich nach [δεδόχθ]αι τῶι κοινῶι vor dem Namen des Vereines gerne den Artikel sehen, doch entscheidet dieses Bedenken nicht gegen

die Vermutung. Denn für diese spricht, daß καὶ στεφανῶσαι δάφ]νης στεφάνωι in Z. 4 der Lücke, deren Ausdehnung durch die Ergänzungen der nächsten Zeilen bestimmt ist, besser entspricht als στεφανῶσαι allein, selbst wenn δάφ]νης στεφάνωι durch das um zwei Buchstaben längere μυρσί]νης ersetzt wird. Ich schlage, mit Benutzung der Ergänzungen, welche ich Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 223 für die letzte Zeile vorgetragen habe, folgende Lesung vor:

δεδόχθ]αι τῶι κοινῶι Ἀεναυ-
τῶν ἐπαινέσαι . . . . β]ουλον Διονυσοφάνου
καὶ στεφανῶσαι δάφ]νης στεφάνωι δικαιοσύ-
5 νης ἕνεκα τῆς περὶ τὰ] κοινὰ καὶ φιλοτιμίας· ἀνα-
γράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφι]σμα εἰς στήλην λιθίνην
καὶ ἀναθεῖναι ὅπου ἂν δ]όξηι τοῦ ἱεροῦ ἐν καλλί-
στωι εἶναι· τὸ δ' ἀνάλωμα] ἐναπολογίσασθαι τῶ[ι
κοινῶι τὸν γραμματέα] Ἀρχέμαχον.

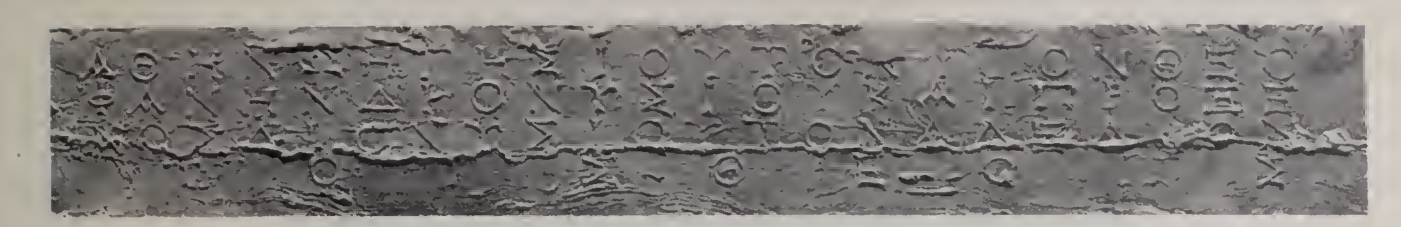
Nebenbei sei bemerkt, daß die beiden nach Chalkis verschleppten Stücke der von J. Matsas veröffentlichten Urkunde über das ὅρκιον der Knidier und Römer Ἀθηνᾶ XI σ. 283 und σ. 288 zweifellos einer Inschrift angehören; sie ergeben zusammen eine Stele von 1·84^{m} (sechs römische Fuß) Höhe. Den ersten Zeilen läßt sich erheblich mehr abgewinnen, als dem Herausgeber, dessen Lesung und Erklärung Anerkennung verdient, möglich war.

111. Im Hause des Εὐάγγελος Ἰωάννου Κουρκουτάκης zu Limni auf Euboia sah ich im Jahre 1890 eine in der Gegend Λιβάδια gefundene Stele weißen Marmors, vollständig erhalten, mit Giebel und Einsatzzapfen 0·90^{m} hoch, 0·33^{m} bis 0·58^{m} breit und 0·07^{m} dick; das Relief, das die Stele füllt, zeigt ein Ehepaar, stehend, von vorne gesehen; der jugendlich bärtige Mann trägt in seiner Linken ein Winzermesser, die Frau legt ihm die rechte Hand auf seine linke Schulter; vor ihr stehen zwei Kinder, ein Knabe und ein etwas kleineres Mädchen, das in ihren Händen einen einer Rolle ähnlichen Gegenstand hält. Über dem Relief steht in drei Zeilen, von denen zwei im Giebel, die dritte auf der Leiste über dem Bildfelde angebracht ist, folgende metrische Inschrift:

ΝΕΙΚΟΚΡΑΤΗΣ	Νεικοκράτης
ΝΕΟΣΩΝΚΙΤΕΝΘΑ	νέος ὢν κῖτ' ἐνθά-
ΔΕΠΑΣΙΠΟΘΗΤΟΣ	δε πᾶσι ποθητός.

112. In Aidepsos auf Euboia habe ich im Winter 1890 im Hause des Γεώργιος Μαυρέλος unweit der Bäder den Oberstein einer Basis aus dunkelblauem,

vermutlich eleusinischem Marmor, 0·795^{m} lang, 0·46^{m} dick, 0·125^{m} (mit dem Ablauf 0·22^{m}) breit, gefunden, mit folgender, anscheinend unveröffentlichter Inschrift, die der schönen Schrift wegen eher dem Ende des zweiten als dem Anfange des ersten Jahrhunderts v. Chr. angehört (Abb. 71):



71: Weihinschrift aus Aidepsos.

Ἀθηνὼ Ἡγησίου τὸν υἱὸν Θεο-
φάνην Διονυσίου καὶ Πρόξε-
νος Διονυσίου τὸν ἀδελφὸν
τοῖς θεοῖς.

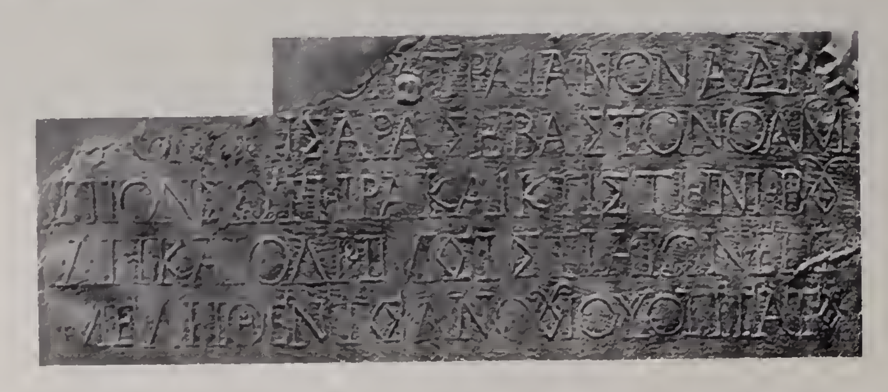
Die ersten drei Zeilen zeigen die Buchstaben στοιχηδόν geordnet.

Die engere Heimat des Πρόξενος Διονυσίου ist zufällig bekannt; die von H. G. Lolling, Athen. Mitt. VIII 18 veröffentlichte Liste der Beiträge zur Wiederherstellung des Heiligtumes der Ἄρτεμις Προσηῴα nennt in Z. 33 einen Πρόξενος Διονυσίου ἐξ Ἄνω λόφου als Spender von 700 Drachmen. Es ist zweifellos der Sohn der Atheno. Und ein Bruder dieser Frau wird der Θεοφάνης Ἡγησίου Ναπαῖος sein, der nach Z. 8 der Liste für denselben Zweck 500 Drachmen gewidmet hat. Unter 33 Beiträgen ist der von 700 Drachmen der höchste, einer beträgt 600, zwei 500, zwei 400, vier 300, drei 200, 10 je 100 Drachmen. Sicherlich ist das Haus der Atheno und ihrer Kinder eines der reichsten jener Zeit im nördlichen Euboia gewesen. Der Stammbaum ist:

	Ἡγησίας (Ναπαῖος)	
Θεοφάνης	Ἀθηνὼ Ἡγησίου × Διονύσιος (ἐξ Ἄνω λόφου)	
Ἡγησίου	Θεοφάνης	Πρόξενος
Ναπαῖος	Διονυσίου	Διονυσίου
	(ἐξ Ἄνω λόφου)	ἐξ Ἄνω λόφου

113. Vor Jahren sind zu Aidepsos gelegentlich einer Ausgrabung am Fuße des Hügels der Ἅγιοι Ἀνάργυροι bei den zu den alten Bädern gehörigen Gebäuderesten zwei Basen gefunden worden, deren Inschriften öfter, aber unzureichend veröffentlicht sind.

Basis weißen Marmors, 0·64 m hoch, 0·925 m breit, 0·71 m dick; auf der Oberseite Fußspuren, die auf mehrfache Benützung deuten. Auf der Vorderseite die nach Postolakkas' Mitteilung aus der Zeitung Αὐγή im Arch. Anz. 1866 S. 264, von Alex. Stamados in der Ἐφημερὶς τῶν Φιλομαθῶν 20. Αὐγ. 1866 σ. 1022 und von Π. Βουγιούκας im Παρνασσός 1877 σ. 511 veröffentlichte Inschrift Die beiden ersten Zeilen waren damals links noch unverstümmelt (Abb. 72).



72: Weihinschrift in Aidepsos.

Αὐτοκράτορα Τραϊανὸν Ἁδρι-
ανὸν Καίσαρα Σεβαστὸν Ὀλύμ-
πιον σωτῆρα καὶ κτίστην ἡ βου-
λὴ καὶ ὁ δῆμος Ἱστιαιῶν ἐπι-
5 μεληθέντος Λ. Νοουίου Ὀπτάτου.

In der Benennung des Kaisers nimmt das Wort Καῖσαρ statt der zweiten die vierte Stelle ein, wie in der Inschrift aus Athen OGI 574, und in den auf Traian bezüglichen Inschriften von Pergamon 436 und 438, CIG 3548 (abgedruckt Inschriften von Pergamon II S. 305). Zu beachten sind die wo immer sich Gelegenheit bot, selbst in Α, Δ, Λ, Ι angesetzten häßlichen großen geraden Zierstriche und die Ligaturen: dreimal, sehr verschnörkelt, von Ο und Υ darüber, zweimal von eckigem Ο und Σ, von Υ und Μ in Ὀλύμπιον und Η und Β in ἡ βουλή. Den Beinamen Ὀλύμπιος nahm Hadrian im Jahre 128 an. In Z. 4 ist in Ἱστιαιῶν das anlautende Jota deutlich; die Inschriften 113. 115. 117 schreiben Ἑστιεῶν und Ἑστιαιῶν. Auch Pausanias bezeugt VII 26, 4, daß zu seiner Zeit der alte Name Ἑστίαια für die Stadt in Geltung war: ἐπεὶ κατ' ἐμὲ ἦσαν ἔτι οἳ Ὠρεὸν τὴν ἐν Εὐβοίᾳ τῷ ὀνόματι Ἑστίαιαν ἐκάλουν τῷ ἀρχαίῳ; G. Busolt, Gr. G. III 430 Anm. 2.

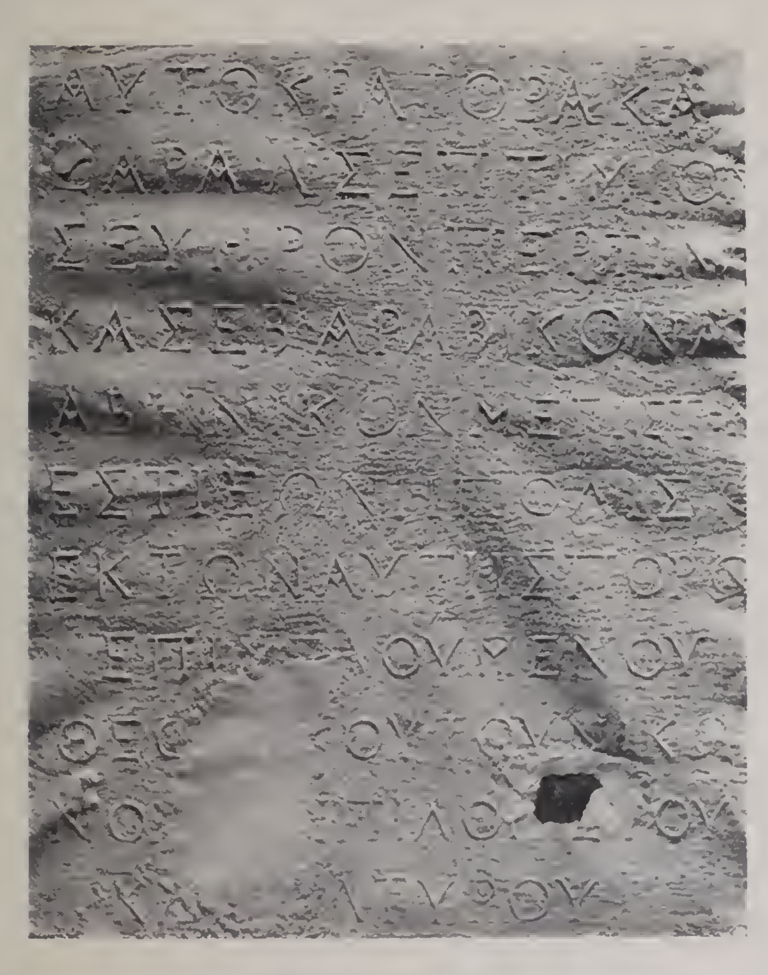
114. Auf der Rückseite stehen zwei noch unveröffentlichte Inschriften. Von der älteren ist nur die Unterschrift:

Ἑστιαιῶν ἡ πόλις

in schlechten, späten, nach rechts kleiner werdenden Buchstaben deutlich; anscheinend drei Zeilen über ihr sind der späteren Inschrift zuliebe getilgt worden und bei mehr Zeit und Geduld, als ich bei winterlichem Unwetter für die Lesung des Steines erübrigen konnte, vielleicht zu entziffern. In höchst ungleichmäßigen Zügen mit Verwendung cursiver Formen eingetragen lautet die spätere Inschrift:

Τὸν ἐπιφανέστατον
Αὔγουστον Φλ. Κωνσταντεῖνον
ἡ πόλις Αἰδηψηνῶν.

115. Die zweite Basis, ebenfalls aus weißem Marmor, 1·18m hoch, 0·63m breit, 0·58m dick, trägt auf der Vorderseite die in den angeführten Zeitschriften veröffentlichte Inschrift (Abb. 73):



73: Weihinschrift in Aidepsos.

Αὐτοκράτορα Κα[ί-
σαρα ·Λ· Σεπτίμιον
Σευῆρον Περτίνα-
κα Σεβ. Ἀραβικὸν Ἀδι-
5 αβηνικὸν μέγιστον
Ἑστιεῶν ἡ πόλις
ἐκ τῶν αὐτῆς πόρων
ἐπιμελουμένου
Θεο[νίκ]ου τοῦ Νίκω-
10 νος, ἐπὶ λο[γιστ]οῦ
Κλ. [Σ]ατύρου.

Die letzten Buchstaben der ersten Zeile und die Zeilen 9—11 haben die griechischen Herausgeber vollständig gelesen. In Z. 4 zu Ende sind in dem Worte Ἀδιαβηνικόν die beiden ersten Buchstaben verbunden Ⲇ. In der letzten Zeile bietet Stamados irrig ΛΚΛ. Da Septimius Severus den Titel Παρθικός noch nicht führt, gehört die Inschrift in die Jahre 195 bis 199 n. Chr. Über die Logisten zuletzt M. N. Tod, Journ. of hell. stud. XXV 44. Von dem Kappa des Namens Θεονίκου scheinen noch die Enden der schrägen Linien erhalten.

116. Auf der Rückseite steht, der Breite des Steines nach, unter vier absichtlich zerstörten Zeilen, von denen verschiedene Reste noch kenntlich sind, in Buchstaben, die nach rechts an Größe zunehmen, die unveröffentlichte Inschrift·

Ἑστιεῶν ἡ
πόλις.

117. Eine dritte Kaiserinschrift kenne ich nur durch Ἐφημερὶς τῶν Φιλομαθῶν 20. Αὐγ. 1866 σ. 1023:

Ἐπὶ ἑτέρου λίθου μικροῦ:

ΤΟΝ ΚΥΡΙΟΝ ΗΜΩΝ ΤΟΝ	Τὸν κύριον ἡμῶν τὸν
ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑ ΑΥΓΟΥ	Αὐτοκράτορα Αὔγου-
CΤΟΝ. Φ. Λ. Α ΘΕΟΔΟCΙΟΝ	στον Φλα. Θεοδόσιον
Η ΠΟΛΙC ΑΙΔΗΨΗΗΩΝ	ἡ πόλις Αἰδηψη[ν]ῶν.

Ist eine zweite Zeile, vielleicht der Gleichheit der letzten Silbe wegen, in der Abschrift ausgelassen: τὸν ⟨ἐπιφανέστατον⟩ Αὐτοκράτορα?

118. Zu diesen drei Steinen kommt, nach Lokris verschleppt, ein vierter, der jetzt als Schwelle im Hofe des an der Stelle des alten Daphnus gelegenen Klosters H. Konstantinos vermauert ist. Auch er trägt zwei Inschriften, die mehrfach (bis zur Unkenntlichkeit entstellt, auch Πανδώρα 1. Ἰαν. 1870), zuletzt von W. Dittenberger IG IX, 288. 289 herausgegeben sind. Die ältere, die sich auf einen rechts anstoßenden verlorenen Block fortgesetzt hat, galt Caracalla und Geta, dessen Name getilgt ist, stammt also aus den Jahren 211 oder 212 v. Chr.

Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μ. Αὐρήλιον Ἀντωνεῖνον καὶ [Αὐτοκράτορα Καίσαρα Π. Σεπτίμιον Γέταν Σεβαστοὺς]
ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος.

Später wurde das Denkmal Kaiser Gordian (238 bis 244 n. Chr.) zugeschrieben; über der älteren Inschrift steht:

Μ. Ἀντώνιον Γορδιανὸν Ἑστιαιῶν ἡ πόλις.

Die Vermutung, daß der Stein von Euboia nach der gegenüberliegenden Küste verschleppt sei, wird nun, da in Aidepsos gleichartige Denkmäler nachgewiesen sind, zur Gewißheit.

119. In H. G. Lollings Nachlaß fanden sich einige Blätter mit Abschriften von Inschriften, die der Verewigte auf einer Reise durch das ozolische Lokris in dem Dorfe Malandrino an Stelle der alten Stadt Physkos 4¼ Stunden landeinwärts von Vitrinitza auf dem Wege nach Lidhorikion, entdeckt hatte. Mit einer Ausnahme sind diese Inschriften, durch Erwähnung der Ἀθηνᾶ Ἰλιάς merkwürdige

Freilassungsurkunden, nach Lollings Mitteilungen von W. Dittenberger IG IX 1, 349—352 veröffentlicht; durch einen Zufall ist folgender Stein nicht aufgenommen:

„Im Dorfe Malandrino (bei den Ruinen von Physkos) bei Charalampos Molojános; zwei aneinanderschließende Fragmente, links und oben Rand erhalten. Breite 0·39^m, Dicke 0·20^m."

Das zweite (rechte) Bruchstück habe ich im Jahre 1901 bei einem flüchtigen Besuche von Malandrino in dem nahe der Quelle mitten im Orte gelegenen Hause, und zwar in den Ofen eingemauert gefunden und einen Abklatsch genommen, der Lollings Abschrift durchaus bestätigt. Ich begnüge mich daher, seine Zeichnung wiederzugeben.

ΣΤΡΑΤ ΓΕΟΝΤΟΣ
ΜΗΝΟΣΕΡΜΑΙΟΥΑΠΕ/
ΚΕΙΣΤΑΙΑΘΑΝΑΙΤΑΙΙΛ
ΟΙΣΟΝΟΜΑΤΑΦΙΛΩΝΙΔ/
5 ΛΟΥΣΤΙΜΑΣΑΡΓΥΡΙΟΥ/
ΤΟΝΝΟΜΟΝΠΛΕΙΣΤΑΙΝΟ
ΚΟΣΛΕΟΝΤΙΟΥΚΡΙΤΟΛΑΟ
ΤΑΝΤΙΜΑΝΑΠΕΧΟΝΤΙΜΑ
ΑΡΙΣΤΟΔ ΛΟΣ ΣΤΡΑΤΑΓ
10 ΔΑΣ:ΦΥ ΑΛΕΞΑΝΔ
ΑΝΔΡΟΒΙ ΝΕΣ
Π Ν

Στραταγέοντος [ungefähr 28 Buchstaben]
μηνὸς Ἑρμαίου ἀπέ[δοντο — καὶ — Φυσ-
κεῖς τᾶι Ἀθάναι τᾶι Ἰλ[ιάδι σώματα ἀνδρεῖα —
οἷς ὀνόματα Φιλωνίδ[ας — τὸ γένος Θεσσα-
5 λοὺς τιμᾶς ἀργυρίου [μνᾶν — · βεβαιωτῆρες κατὰ
τὸν νόμον Πλείσταινο[ς τοῦ δεῖνα, ὁ δεῖνα —
κος Λεοντίου, Κριτόλαο[ς τοῦ δεῖνα, ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνα.
τὰν τιμὰν ἀπέχοντι . Μά[ρτυρες — —
Ἀριστόδ[α]μος : Στράταγ[ος — —
10 δας : Φυ[σκεῖς :] Ἀλέξανδ[ρος — — —
Ἀνδρόβι[ος : Δυμ]ᾶνες — — — —
π . . . . ν

Während die bisher aus Physkos bekannten Steine wie zahlreiche in Delphi für Lokrer aufgezeichnete Urkunden (GDI 1842. 1851. 1878. 1901. 1908. 1937.

1954. 2019. 2028. 2097. 2140; Bull. de corr. hell. XXII 10 n. 2) nach dem Agonotheten der Lokrer datiert sind, rechnet Lollings Inschrift nach dem Strategen der Aitoler und dem aitolischen Kalender. Sie ist also älter als der Austritt der ozolischen Lokrer aus dem aitolischen Bunde und die Wiederherstellung ihres landschaftlichen Städtevereins, die nach W. Dittenbergers Darlegung, Hermes XXXII 180 ff. (Sylloge 855 Anm. 3) bald nach 168 v. Chr., wie H. Pomtow zeigt Jahrb. f. cl. Philol. 1897 S. 789. 799 zwischen Juni und November des Jahres 160 erfolgt sind. Daß sie aber auch nicht viel älter ist als dieses Ereignis, zeigen die Schrift und die Beziehungen, die sie mit den anderen Urkunden aus Physkos und Delphi verbinden. Denn Πλείσταινος und Στράταγος erscheinen vereint wie hier in der Freilassungsurkunde GDI 1851 aus dem Jahre 166/5, die schon den Agonotheten nennt, als Zeugen und Στράταγος Πορθάονος GDI 1739 im Jahre 170 als Freilasser, sein Vater Πορθάων Στρατάγου als βεβαιωτήρ, ein Στράταγος auch IG IX 1, 351, Πορθάων 352; ferner Κριτόλαος als Vater eines Ἀριστόφυλος und Großvater eines Κριτόλαος in der Urkunde GDI 2019 aus dem Jahre 152/1, so daß als Vatername Ἀριστοφύλου vermutet werden darf. Der Name Λεόντιος begegnet in Physkos in Verbindung mit zwei Namen, zu denen aber die ihm hier vorangehende Endung —κος nicht paßt. Κρινίας Λεοντίου ist Zeuge in der Freilassungsurkunde GDI 1842 (A. Nikitsky, Forschungen auf dem Gebiete der griechischen Inschriften [russisch] S. 227), die nach J. Baunack ihrer Stellung auf der Polygonmauer wegen älter ist als das Jahr 156, aber schon den Agonotheten nennt. Das Ethnikon ist nicht zugesetzt; daß er und die übrigen Zeugen aber, wie die προαποδόται, aus Physkos stammen, macht die Nennung des Archon von Physkos nach dem Agonotheten in der Datierung wahrscheinlich; zudem begegnet er in einer andern von mir in Physkos gefundenen Inschrift. Übrigens hat der Name Κρινίας, auch für Tolophon und Oiantheia bezeugt (Bull. de corr. hell. XXIII 542; Nikitsky, Die geographische Liste der delphischen Proxenoi S. 23), als eigentümlich lokrisch zu gelten. Aus späterer Zeit ist Λεόντιος Δαμάνθεος (um eine Verwechslung auszuschließen, mit dem Vaternamen bezeichnet, der bei den übrigen Männern fehlt) als Teilnehmer an einer Volksversammlung des Jahres 132 v. Chr. durch GDI 2097 bekannt.

Die Länge der Zeilen läßt sich auf ungefähr vierzig Buchstaben berechnen. Denn Z. 3 folgt auf σώματα ἀνδρεῖα die Zahl, und Z. 4 ist in der Lücke höchstens für zwei kurze, wahrscheinlicher nur für einen Namen Raum; dann erhält Z. 3 mit der Ergänzung δύο 38 Buchstaben. Als Heimat der freigelassenen Sklaven vermute ich Thessalien; es ist bemerkenswert, daß nach GDI 1771 Archedamos aus Physkos im Jahre 168/7 die Sokrateia τὸ γένος Θεσσαλάν, nach GDI 2133

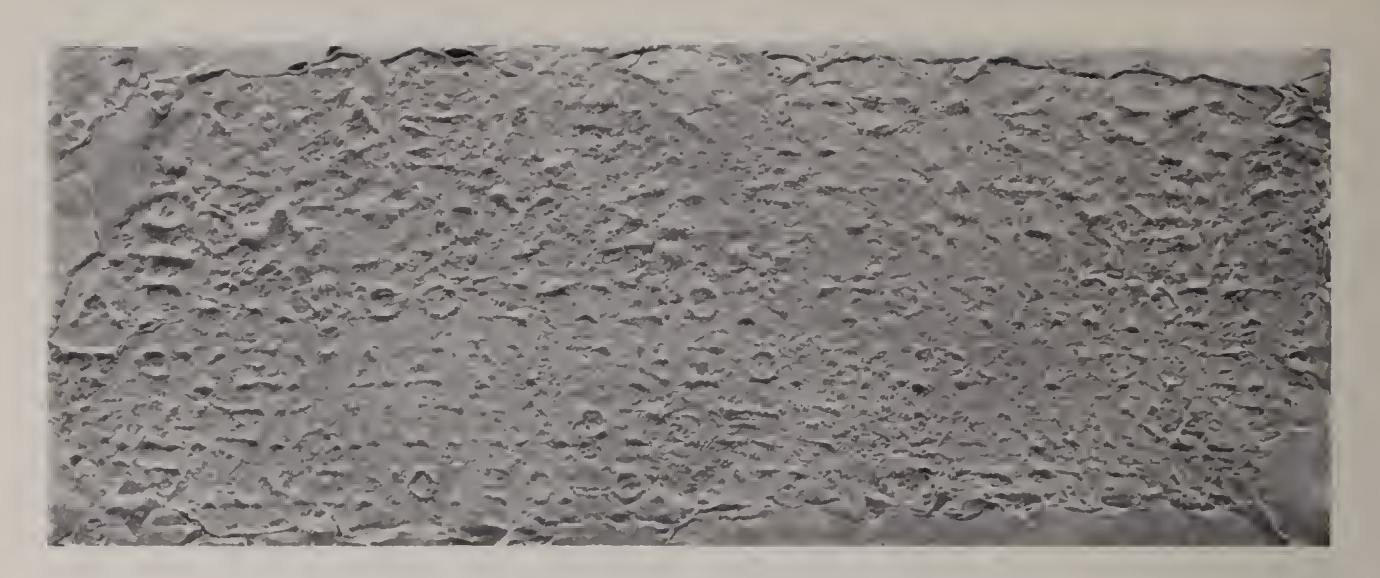
Megakles von Amphissa im Jahre 182/1 die Nikaia τὸ γένος Θεσσαλὰν ἐξ Σκοτούσσας freigelassen hat; sie sind vielleicht in dem Kriege der mit Antiochos verbündeten Aitoler gegen die Thessaler im Jahre 191 v. Chr. in Gefangenschaft und Sklaverei geraten. Skotussa ergab sich damals nach der Eroberung von Pherai freiwillig den Truppen des Königs (Livius XXXVI 9); daß Antiochos die ausgelieferte larisäische Besatzung unter Hippolochos Führung frei entließ, hindert nicht, daß mit der Einwohnerschaft weniger schonungsvoll verfahren wurde. Aber auch in dem Kriege der Römer und Aitoler gegen Philippos, der in der Nähe von Skotussa durch die Schlacht bei Kynoskephalai 197 v. Chr. entschieden ward, können Nikaia, Sokrateia und die Thessaler, die Lollings Inschrift nennt, in die Sklaverei verkauft worden sein; selbstverständlich will ich nur Möglichkeiten andeuten. Die Geschichte des Epikles, der als Sohn eines von Oaxos auf Kreta nach Kypros ausgewanderten Soldaten dort mit den Seinen in Gefangenschaft geriet, nach Amphissa verkauft und durch Erlag des Lösegeldes wieder frei ward, ist durch die von A. Nikitsky, Forschungen auf dem Gebiete der griechischen Inschriften (russisch) XXIV behandelten Urkunden bekannt. Über IG XII 3, 1302 vgl. U. v. Wilamowitz, Hermes XL 175.

In Z. 5 gehört der nach ἀργυρίου sichtbare Rest einem Μ an, sei es als erstem Buchstaben des Wortes μνᾶν mit folgender Zahl, sei es als Wertzeichen wie in den Inschriften 349. 350 (Bull. de corr. hell. XXII 157). Ersteres ist wahrscheinlicher, da beide Sklaven vermutlich zusammen mehr wert waren als fünf Minen, die durch 𐅄 bezeichnet werden. Die von Lolling am Ende der Zeilen 8 ff. verzeichneten Buchstaben erscheinen auf meinem Abklatsche nicht und werden jetzt abgebrochen sein. Z. 9 ist das erste Zeichen auf dem erhaltenen Steine sicher Μυ. Z. 10 wird meine Ergänzung Φυ[σκεῖς] dem Raume gerecht, ohne als durchaus gesichert gelten zu können. Die von Lolling unter dem Namen Ἀλέξανδ[ρος angegebenen Reste sind jetzt spurlos verschwunden. Ich denke, sie führen auf die Ergänzung [Δυμ]ᾶνες; ein Φιλόνικος Δυμάν (vgl. E. Szanto, Griechisches Bürgerrecht S. 22) ist durch die Inschriften GDI 1842 als Agonothet der Lokrer und GDI 1851 bekannt.

120. An der Südostecke des als ἀχυρών dienenden Gebäudes neben der Kirche Ἅγιος Ἰωάννης in Malandrino ist ein Block, 0·37 m breit, 0·15 m hoch, 0·26 m dick, vermauert, der folgende nachstehend nach dem Abklatsche abgebildete Inschriften trägt (Abb. 74):

Die ersten Zeilen Κρ]ινίας Λεοντίου Σωτη[ρ- — — —

Λ]εοντίου Σώστρατος — —



74: Freilassungsurkunde in Physkos.

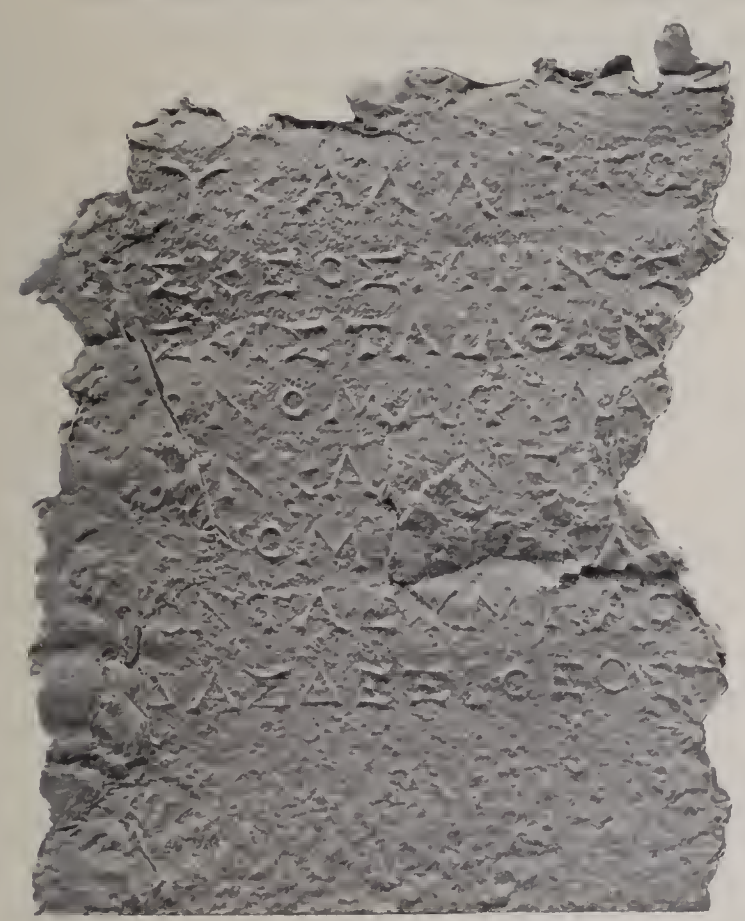
gehören dem Verzeichnisse der Zeugen an, das eine erste Urkunde schloß. Κρινίας Λεοντίου begegnet in Delphi GDI 1842, s. oben S. 130; Λέοντιος Κρινίαο Φουσκεύς wird von der Stadt Thespiai durch den Beschluß IG VII 1727 (Michel, Recueil 227) zum Proxenos und Wohltäter ernannt (E. Preuner, Delph. Weihgeschenk 68).

Es folgt in kleinerer Schrift eine zweite Urkunde:

Ἀγωνοθετέοντος Ἀριστο [— — μηνὸς —]
του, ἐν δὲ Φυσκέοις ἄρχοντος Ν[— μηνὸς — ἐν ἐννόμωι ἐκ-]
5 κλησίαι ἀπέδοτο Ξενοδόκα Χαιρε[- — —
.]ρειαμεν οἷς ὀνόματα Ἀριστε[ίδ]α[ς — —

Zum Vergleiche bietet sich die Freilassungsurkunde aus Delphi GDI 2097, die nach Nennung des delphischen Archon (Hybrias 132 v. Chr.), der Buleuten und des Schreibers mit dem Vermerke: ἀνεγράφη ἁ ἀνάθεσις eingeleitet wird: Ἀγωνοθετέοντος Εὐνίκου Τριτέος μηνὸς τετάρτου, ἐν δὲ Φυσκέοις ἄρχοντος Εὐκλείδα μηνὸς Ἀρατύου τριακάδι, ἐν ἐννόμωι ἐκκλησίαι ἀνέθηκε Ἀγησιβούλα Φυσκὶς κτλ. Als μάρτυροι werden am Schluß aufgeführt: ἄρχοντες Εὔνικος Εὐκλείδας Δαμοκλείδας, ταμίας Ἀρχέπολις καὶ οἱ συνπαρόντες ἐν τᾶι ἐκκλησίαι (folgen 18 Namen). Der Anfang der sechsten Zeile ist mir rätselhaft. Liegt eine Verschreibung durch Versetzung der Buchstaben vor, wie sie auch sonst vorkommt (W. Schulze, Quaestiones epicae 247[4]; F. Buecheler, Rhein. Mus. LI 639; F. Bechtel, Hermes XXXIV 401; R. Meister, Ber. sächs. Ges., philol. hist. Kl. LVII 285), und ist ἱερὰ εἶμεν zu lesen? Die Formel ὥστε ἱερὰ εἶμεν steht IG IX 1, 351.

121. An der Nordostecke desselben Gebäudes fand ich liegend einen 0·41 m hohen, 0·19 m breiten, 0·28 m dicken Stein vermauert, auf dem sorgfältig eingezeichnet und wohlerhalten die nach dem Abklatsche in Abb. 75 wiedergegebene Inschrift steht (Buchstaben in den ersten zwei Zeilen bis 0·017 m hoch, in den weiteren bis 0·012 m).



75: Freilassungsurkunde in Physkos.

Zu lesen:

Στραταγέοντ]ος [τῶν Αἰτωλῶν — —
. ο]υ Καλλιπολ[ίτα, κατὰ πόλιν δὲ ἄρ-
χοντος —
Φυ]σκέος μηνὸς[—, — ἀπέδοτο
Φυ]σκὶς τᾶι Ἀθάν[αι τᾶι Ἰλιάδι σῶμα
γυναικεῖον
5 ἆι] ὄνομα Φίλα [τὸ γένος — , ὥστε
ἐλευθέραν
εἶμε]ν κα[ὶ ἀ]νέ[φαπτον. βεβαιωτῆρες
κατὰ
τὸν ν]όμον Τ[- — — — — — —
. .]οντα Εὔμηλο[ς — — — — —
. .]δας Δεξίθεος Π[- — — — — —

Auch diese Freilassungsurkunde gehört in die Zeit der Zugehörigkeit der ozolischen Lokrer zum aitolischen Bunde, denn in dem in Z. 2 genannten Καλλιπολίτας wird einer seiner Strategen zu erkennen sein. Da dem Ethnikon die Silbe -ου vorhergeht und ein Name allein nach Στραταγέοντος τῶν Αἰτωλῶν die Zeile, deren Länge sich ungefähr aus Z. 4 ergibt, nicht füllt, kann der Stratege nicht Λοχαγὸς Ἀγήτα Καλλιπολίτας sein, 179/8 v. Chr. (Pomtow, RE IV 2678), aber allenfalls sein Sohn, so daß Ἀγήτα τοῦ Λοχαγο]ῦ Καλλιπολίτα zu ergänzen wäre, doch ist ein Sohn des Lochagos in dieser Eigenschaft noch nicht bekannt, wohl aber Lochagos' Vater Agetas (218/7 und 201/0, vgl. RE IV 2677; Gött. gel. Anz. 1898 S. 226; Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 94). In der zweiten Zeile scheint die vorausgesetzte Zeilenlänge die Ergänzung eines Monatsnamens nicht zu erlauben. Ein Εὔμηλος begegnet in der S. 132 besprochenen Freilassungsurkunde GDI 2097 aus dem Jahre 132 v. Chr.

Eine andere Freilassungsurkunde, ebenfalls aus dem zweiten Jahrhundert v.

Chr. und nach einem Strategen datiert, sah ich an der Nordwestecke desselben ἀγυρῶν bei der Kirche Ἅγιος Ἰωάννης in Malandrino vermauert; der Stein ist 0·25 m hoch, 0·20 m breit, oben vollständig, sonst gebrochen und zeigt zehn verstümmelte Zeilen Schrift. Ich begnüge mich mit der Erwähnung dieses und anderer Steine, weil ich, ohne Möglichkeit ausreichender Prüfung an Ort und Stelle, nach meinen Abklatschen nur eine meinen eigenen Ansprüchen nicht genügende Lesung vorzulegen vermöchte. Da nunmehr durch die Fürsorge des Herrn G. Sotiriadis, der im Sommer des Jahres 1905 mit mehr Muße den Ort besucht hat, die Inschriften aus den Häusern entfernt und in einer Sammlung vereinigt worden sind, wird ihre Entzifferung erheblich leichter sein.

122. Nicht weniger als drei Steine fand ich in der Kirche Ἅγιος Ἰωάννης in Malandrino vermauert. Auf einem in die Südmauer, fast unmittelbar an der Südostecke eingebauten Steine, 0·44 m hoch, 0·26 m breit, stehen zwei Urkunden, von denen Lolling die erste, soweit sie erhalten ist, vollständig entziffert hat IG IX 1, 352. Mein Abklatsch liefert einige Berichtigungen zu seiner Lesung. In der ersten Zeile erscheinen folgende von Lolling nicht verzeichnete Reste: ΙΥΜΑΙ; in Z. 2 zu Anfang ΟΣ, in Z. 3 nicht -εμον, sondern \ΕΝΟΝ, der erste Strich gehört einem My an; also [ποιέων oder ποιέουσα τὸ ἐπιτασσό]μενον. Z. 7 deutlich ΑΩΝ. Z. 9 stehen nach Κρινίας vor Πορθάων deutlich zwei Punkte, und dieser zweite Name selbst steht weder, wie im Abdrucke, höher in der Zeile noch ist er kleiner geschrieben als der erste; nur der Abstand zwischen den letzten drei Zeilen der Urkunde ist ein etwas geringerer als zwischen den darüberstehenden.

Von der in kleinerer, sehr beschädigter Schrift unter IG IX 1, 352 stehenden Urkunde hat Lolling nur Reste der beiden ersten Zeilen abgeschrieben; ich erkenne auf dem Abklatsch zehn Zeilen und lese in der ersten, in der Dittenberger eine Datierung ἀγωνοθετέοντος . . . .]τωνος τοῦ Λυκ[- ergänzen wollte, χειρόγρ]αφον (vgl. A. D. Keramopullos, Klio IV 18 ff. und unten S. 224) Ἀρίστωνος τοῦ Λυκ[-? Weitere Entzifferung wird lehren, ob eine Urkunde von der aus delphischen Inschriften z. B. Bull. de corr. hell. XXII 107 u. s. bekannten Fassung oder ein Zusatz zu der darüber eingezeichneten Freilassungsurkunde vorliegt, in deren erster erhaltener Zeile der Name Ἀρίστων wiederkehrt: παρὰ Ἀρίσ[τωνα (vgl. GDI 2097, Sylloge 855 Z. 16). An der Südwestecke der Kirche trägt ein Stein, 0·47 m breit, 0·255 m hoch, 0·275 m dick, die Freilassungsurkunde IG IX 1, 351. Schließlich zeigt ein Block auf der Westwand der Kirche an der Nordwestecke, 0·44 m breit, 0·28 m hoch, 0·18 m dick, eine absichtlich zerstörte Inschrift.

123. Rechts vom Eingangstor eines Hauses nahe bei der Quelle mitten im

Dorf Malandrino fand ich so vermauert, daß die Buchstaben auf dem Kopf stehen, einen Block 0·32 m breit, 0·29 m hoch, 0·185 m dick, unten und rechts d. h. einst oben und links vollständig, mit einer Freilassungsurkunde in 14 Zeilen, die ebenfalls dem zweiten Jahrhundert v. Chr. angehört, nach einem Strategen datiert ist und in Z. 2 den Monat Ἑρμαῖος nennt, als Freilasser Φορμίων καὶ Ἀριστολα[- (Ἀριστόλαος Φυσκεύς GDI 2097, Sylloge 855 Z. 14, 19).

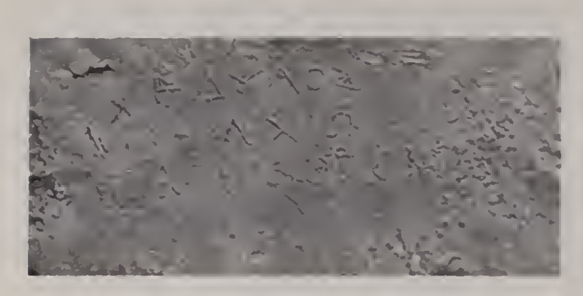
124. Zu der von E. Cahen, Bull. de corr. hell. XXII 356 veröffentlichten, an der Quelle Aspro Vryssi bei Malandrino vermauerten Inschrift sei bemerkt, daß ein der Umstände wegen leider nicht tadellos geratener Abklatsch die ersten Zeilen vollständiger zeigt:

ΟΕ ΕΟΝ Τ Σ
ΣΠΡΩΤΟΥΕΝΔ
_ΤΕΟΝΤΟΣΑΡΧΕΛΑΟ

Die Reste in der ersten Zeile führen auf [Ἀγωνοθ]ε[τ]έον[το]ς und dazu stimmt die Zählung der Monate (μηνὸ]ς πρώτου), die auch die nach dem Agonotheten datierten Freilassungsurkunden GDI 1842. 1878. 1901. 1954. 2028. 2097; Bull. de corr. hell. XXII 355 Z. 10 zeigen; Namen für die Monate begegnen aber auch in diesen Datierungen 1851. 1908. 2019. 2140 und in Datierungen für einzelne Städte, für Physkos 1842. 2097, Tolphonia 1954; vgl. A. Nikitsky, Forschungen auf dem Gebiete der griechischen Inschriften (russisch) p. 85, mir leider nicht verständlich. Auf das zeitliche Verhältnis dieser Urkunden vermag ich hier nicht einzugehen. Höchst auffällig ist, daß die Reste, die von dem Verbum der zweiten Datierung geblieben sind, ἐν δ[ὲ ebenfalls auf ἀγωνοθ]ετέοντος zu führen scheinen. Liegt ein bloßes Versehen vor, indem der Steinmetz dieses Zeitwort statt einer anderen Amtsbezeichnung wiederholt hat? Welche es sein könnte, ist nicht zu erraten; der eponyme Beamte des (damals) aitolischen Oinoa, nach dem vermutlich an dieser Stelle datiert wird, denn der Freilasser ist ein Οἰνοαῖος, ist unbekannt. Nach dem Agonotheten der Lokrer und dem γραμματεύς von Kallipolis datiert die Urkunde Bull. de corr. hell. XXII 354 Z. 10 ff.

125. Am Ausgange einer kleinen Schlucht nördlich außerhalb der an dieser Seite vorzüglich erhaltenen Stadtmauer liegen unterhalb einer Quelle Reste eines Rundbaues von ungefähr zehn griechischen Fuß im Durchmesser, und in der Nähe eine Kalksteinplatte von 0·33 m Dicke, unregelmäßig vierseitig geschnitten, oben 0·77 m, unten 0·73 m breit, 0·56 m hoch, rauh bearbeitet bis auf ein eingetieftes, weder zur unteren noch zur oberen Kante paralleles Feld von 0·19 m

Höhe, 0·39 m Breite, das eine dem dritten, vielleicht noch dem vierten Jahrhundert angehörige Inschrift trägt, die Abb. 76 nach dem Abklatsche wiedergibt.



76: Weihinschrift in Physkos.

Ἥδυλος
Διὶ Μειλιχίωι
Ἀγαθοῖς θεοῖς.

Über die Schreibung Μειλίχιος Br. Keil, Ath. Mitt. XX 431. Einen Hain und Altar der θεοὶ μειλίχιοι in Myonia in Lokris, denen nächtliche Opfer dargebracht wurden, erwähnt Pausanias X 38, 8. Über die Verbindung des Ζεὺς μειλίχιος und der Ἀγαθοὶ θεοὶ A. S. Arvanitopullos Ἐφημ. ἀρχ. 1906 σ. 44, vgl. E. Rohde, Psyche[3] 249, 701. Der Ἀγαθὸς θεός wird auch in einer unveröffentlichten Inschrift aus Athen erwähnt, die ich aus zwei Stücken (Λίθινα der archäologischen Gesellschaft 4888 und 4895) zusammengesetzt habe; sie nennt in den ersten erhaltenen Zeilen Priester verschiedener Gottheiten, so des Ὧρος, Θεὸς Ἀγαθός, Ζεὺς Κάσιος, Ἀπόλλων, Διόνυσις, des [Διόνυσος und der] Ἀριάγ[νη?, der Μήτηρ θεῶν, der [Οὐρ]ανία Ἀφροδείτη Νείκη ἐν Κανώπῳ, teilt dann einen Antrag mit, der sich auf die ἱερατευκότες und κεκλειδουχηκότες der Göttin bezieht, die Frage (ἐπηρωτήθη) des Vorsitzenden ὅτῳ δοκεῖ κτλ. und das Ergebnis der Abstimmung, doch wohl [πάντες ἐπῆραν] oder nach ὅτῳ δὲ μή: οὐδεὶς ἐπῆρεν, vgl. IG III 1132 (Sylloge 407) Z. 7 ff., die Jobakcheninschrift Sylloge 737 Z. 20 ff. und meine Nachweise Arch.-epigr. Mitt. XX 79 ff., endlich den Namen des die Abstimmung leitenden ([ὁ δεῖνα] ἐπηρώτησεν).

126. In einem neugebauten Hause am Norden des Dorfes Malandrino fand ich eine Stele gewöhnlichen Steines, mit Giebel, deren Feld ein kleines Schild ziert, 0·56 m hoch, 0·415 m breit und mit einer tabula ansata in besonderem 0·34 m breiten, 0·23 m hohen Felde; auf dieser steht eine Inschrift römischer Zeit:

ΟΝΗΣΙΜΕ
ΧΑΙΡΕ

127. Ein äußerst unwahrscheinlicher Name ist in der Inschrift gelesen worden, die der Schild eines der Kämpfer auf dem Nordfriese des Schatzhauses der ‚Knidier' in Delphi trägt. Die nachstehende Abbildung 77 S. 136 ist der ersten Veröffentlichung Bull. de corr. hell. XX 587 entlehnt, vgl. G. Perrot, Histoire de l'art VIII 377; Fouilles de Delphes, IV Sculpture, pl. XIII.

Mit Recht bemerkt Th. Homolle Bull. de corr. hell. XIX 537: „Les caractères sont de forme si bizarre qu'on a cru d'abord que l'inscription était dépourvue de sens et servait de simple remplissage; qu'on peut se demander, après en avoir saisi le sens, si l'interdiction de signer n'avait pas conduit l'artiste à déguiser sa signature; le début de l'inscription a disparu, sauf une lettre; le milieu est de lecture difficile." Er schlägt sodann folgende Lesung vor, an zwei Stellen ausdrücklich mit Fragezeichen:

? Ἀ[ργεῖ]ο[ς Θρασυμή]δης Καλιορίσο (?) ἐμ' ἐποίε.

Quoi qu'il en soit de la lecture, un point semble acquis, et c'est l'essentiel: le patronymique contient le lambda caractéristique de l' alphabet argien, ⊦."



77: Von dem Nordfriese des Schatzhauses der „Knidier".

Ich kann nur das letzte Wort ἐποίε für richtig erkannt halten. Über den Namen Καλιορίσο ist kein Wort zu verlieren. Auch scheint mir jeder Versuch, aus diesen Zeichen einen Namen, als Vatersnamen zu dem im Anfange der Inschrift genannten Namen des Künstlers zu gewinnen, aussichtslos. Die Buchstaben sind augenscheinlich mit Absicht durch willkürlichen Zusatz von Strichen entstellt, um den Schein, als handle es sich um gewöhnliche Schriftzeichen, zu vermeiden. Ich erkenne in den sieben Zeichen vor ἐποίε das Wort ὄπισθεν; da unmittelbar nachher καὶ sicher ist und ebenso vor καὶ ein δε, ist die einzig mögliche Lesung:

— ◡ ◡ ◡ ◡ τάδε καὶ τὄπισθεν ἐποίε.

Daß sich ungezwungen ein Hexameter ergibt, den der Name des Künstlers und sein Ethnikon eröffneten, z. B. ὁ δεῖνα Πάριος, sichert meine Lesung, und zu ihr stimmt ferner die sofort nach der Entdeckung bemerkte Tatsache (G. Perrot, Histoire de l'Art VIII 376 f.), daß der Fries das Werk zweier verschiedener Künstler ist. Mit τὰ ὄπισθεν ist die Rück-, d. h. die Ostseite des Schatzhauses gemeint, und längst ist in dem Friese der Nord- und der Ostseite die Hand desselben Künstlers erkannt worden.

128. Das im Bull. de corr. hell. XXIII 383 veröffentlichte Epigramm aus Delphi, von dem mir durch Th. Homolles Güte ein Abklatsch vorliegt, wird schwerlich anders, als wie folgt, ergänzt werden können:[1])

[Εἰκόνα τάνδ]ε πατὴρ Ἀγησιπόλει φιλῶι υἱῶι
Πα[υ|σανίας ἀν]έθηκε· Ἑλλὰς δ' ἀρετὰν ὁμοφωνεῖ.

Daß der Name Hagesipolis in das Königshaus der Agiaden weist, hat Homolle hervorgehoben, aber nicht gewagt, das Denkmal auf einen der bekannten Träger des Namens zu beziehen, da ihm bestimmende Anhaltspunkte zu fehlen schienen. Solche sind durch obige Herstellung gegeben. Der Name Πα[υ|σανίας, dessen erste Silbe, wohl um zwei nahezu gleich lange Zeilen zu erzielen, noch in der ersten steht, fügt sich ungezwungen in den Vers und lehrt, daß, wenn überhaupt von einem Fürsten die Rede ist — und dies legt der stolze Nachsatz denn doch von vorneherein nahe — nur der erste König Hagesipolis gemeint sein kann, der nach seines Vaters Pausanias Verurteilung und Verbannung noch unmündig neben Hagesilaos im Jahre 395/4 vor Chr. auf den Thron erhoben wurde und nach nur vierzehnjähriger Herrschaft im Jahre 381/0 auf einem Feldzuge in der Chalkidike einem hitzigen Fieber erlag (B. Niese, Realencyclopädie I 805).

Seine Waffentaten, der Überfall von Argos im Jahre 388/7, die Eroberung von Mantineia 385, der erfolgreiche Zug gegen die chalkidischen Städte, rechtfertigen den Nachruhm, den das Gedicht in strenger wortkarger Altertümlichkeit wirkungsvoll verkündet. Da König Pausanias im Jahre 385 noch am Leben war — damals erbat er von Hagesipolis für die ihm befreundeten Demokraten von Mantineia freien Abzug —, haben wir keinen Grund anzunehmen, daß er gerade in den nächstfolgenden Jahren verstorben sei. Im Gegenteil, die Jugendlichkeit seines Sohnes macht es geradezu wahrscheinlich, daß Pausanias des Hagesipolis Ende noch erlebt hat. Das Gedicht aus Delphi bringt den Beweis; aus seiner Fassung allein — dem mit ἀνέθηκεν verbundenen Dative — geht unweigerlich hervor, daß das geweihte Standbild einem Toten galt. Dem aus seiner Königsherrlichkeit in der Blüte der Jugend dahingerafften Heldensohne hat der aus der Heimat verbannte Vater im Heiligtum von Delphi ein Denkmal treuer stolzer Liebe errichtet. Aus dem Gedichte spricht die Stimme des charaktervollen hochgesinnten Mannes, der „als Hauptgegner des Lysandros Vertreter einer ehrenhaften Politik war, welche das feierlich verpfändete Wort Spartas, es sei gekommen, die Hellenen von Athens Tyrannis zu befreien, wahrmachen wollte, des Königs, der die Ver-

[1]) Wiederholt aus Athen. Mitt. XXV 306.

gewaltigung Athens hinderte und noch in seiner Verbannung durch seine Verwendung bei seinem Sohne die mantineischen Demokraten vom Tode und Sparta von der Schmach rettete," der über Lykurgos in der Muße unfreiwilligen Privatlebens eine Schrift verfaßte, in welcher Orakel der Pythia veröffentlicht waren, die, im Sinne seiner politischen Ziele, „die Grundlage der altererbten Staatsform und Lebensordnung in idealem Gewande codificieren und als göttliche Offenbarung darstellen, um dadurch die Gegenwart zum rechten und gottwohlgefälligen Leben zurückzuführen" (Ed. Meyer, Forschungen I 234, GdA. V 33. 365).

Zu der Beziehung auf König Pausanias und seinen Sohn Hagesipolis scheint freilich die Schrift des Gedichtes nicht stimmen zu wollen. So schwerfällig breite, an den Enden der Linien mit starken Verdickungen ausgestattete Buchstaben, wie sie nach Homolles Aussage in den Anfang des zweiten Jahrhunderts vor Chr. weisen, sind für die ursprüngliche Weihinschrift schlechterdings undenkbar. Ganz andere, feine und elegante Züge zeigt die darunterstehende Künstlerinschrift:

— — ἐπόησε Σικυώνιος,

nach Homolle aus dem Ende des vierten Jahrhunderts. Kann sie älter sein? Für die Weiheinschrift ist jedesfalls spätere Erneuerung anzunehmen, wenn auch der Abklatsch keine Spuren eines älteren Eintrages zeigt. Stand sie erst auf der Oberseite der Basis? Vielleicht ergibt neuerliche Untersuchung des Denkmals Aufklärung. Trotz dieser Bedenken scheint seine Beziehung auf König Hagesipolis, den Sohn des Königs Pausanias, begründet genug, um öffentlich ausgesprochen zu werden.

[H. Pomtow, Athen. Mitt. XXXI 554 erblickt auch in der Weihinschrift des Lysandros, die „feine, zierliche, leicht geschwungene Schrift, zum Teil mit schon verstärkten Hasten" ganz wie die Naxiersäule (S. 556) zeigt, eine um 332 v. Chr. erfolgte Restaurierung der ursprünglichen, wahrscheinlich auf der Oberseite der Basis angebrachten Inschrift, die „dort schnell verwittert oder gar von Spartanerfeinden nach dem phokischen Kriege beschädigt worden" war. Über eine andere Basis mit Inschriften auf der Ober- und der Vorderseite spricht H. Pomtow ebenda S. 536.]

129. In Lamia fand ich in der großen Kirche Παναγία ἡ Ἀρχοντικὴ (εἰσόδια τῆς Θεοτόκου) „εἰς τὴν δεξιὰν κόγχην ἐντὸς τοῦ ἁγίου βήματος" eine Platte weißen Marmors mit roten Adern, 0·81^{m} hoch, 0·635^{m} breit, 0·27^{m} dick, oben mit 0·16^{m} breitem, etwas erhöhtem Rande, auch links und unten vollständig, rechts verstümmelt. Der namentlich in seinem unteren Teile durch Risse sehr beschädigte

Stein war dick mit Wachs verschmiert, die Entzifferung erst nach mühsamer Reinigung nur mit Hilfe von Abklatschen vorzunehmen. Meine Abschrift ist von Otto Kern im Herbste des Jahres 1899 am Steine nachgeprüft und an einigen wenigen Stellen ergänzt worden. Mir sodann zurückgegeben, ist sie leider im Frühjahre 1904, als ich sie mit meiner Abschrift eines Steines aus Hypata nach Rostock sendete, in Verlust geraten. So liegt mir zur Zeit nur eine Umschrift vor, die ich für zweifelhafte Stellen mit den Abklatschen wieder verglichen habe. [Durch O. Kerns Freundlichkeit erhalte ich nach der ersten Correctur Einsicht in die Druckbogen des von ihm besorgten Bandes IG IX 2, in dem die Inschrift unter n. 66 steht. Er hat an einer in meinem Abklatsche nicht völlig deutlichen Stelle in ἀνασαοίζεσθαι richtig die Buchstaben ΑΟΙ erkannt.]

Der Stein trug zwei Urkunden. Von einem umfangreichen Beschlusse zu Ehren eines Bürgers der Stadt Lamia liegen in sorgfältiger Schrift des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Buchstabenhöhe 0·009 bis 0·01 m, Zeilenabstand 0·015 m) folgende vierzehn Zeilen vor:

Στραταγέοντος τῶν Θ]εσσαλῶν Πρωτέα τοῦ Μονίμου Ματροπολίτα μηνὸς Γεύστο[υ — — —
— — — — — -]ος τοῦ Δαμοφῶνος· ἐπεὶ Πολύξενος Φίλωνος καὶ Φίλων Π[ολυξένου — — —
— — — — — κ]α[ὶ κο]ινᾶ[ι] τᾶ[ι] πόλει καὶ καθ' ἰδίαν τοῖς ἐντυγχανόντοις τῶν πο[λιτᾶν —
— — — — — -]ε [χρ]ή[μ]ατα ἐν τὸ ἀνασαοίζεσθαι ἕκαστον ἐκ τᾶς αἰχμαλω[σίας — —
5 — κατὰ τὸν νῦν? ἐνεσ]τακότα πόλεμον ἐνευπόρησε καὶ ἔδωκε τᾶι πόλει χρήσασθ[αι — —
— — — καὶ ἐν τοῖ]ς λοιποῖς πάντοις φροντίζει περὶ αὐτᾶς καὶ τῶν πολιτ[ᾶν — — —
— — — — καθὼς κ]αὶ ἐ[πιβ]άλλον ἐστὶ ἀνδρὶ καλῶι κἀγαθῶι· ἔδοξε τ[ᾶι πόλει ἐπαινέσαι — —
— — ἐπὶ τᾶι εὐνοίαι καὶ καλ]οκἀγαθίαι ἅι ἔχων π[ερὶ] αὐτὰν καὶ τοὺς πολίτας διετέλ[εσε — —
— — — — — —]αυτ[α] φαίνηται τιμὰς καὶ χάριτας ἀποδιδοῦσα τοῖς[— — — — —
10 — ἑκάτερον εἰκόνι χαλκ]έ[αι] τετραπάχε[ι ἃς] στᾶσαι ἐν τῶ[ι ἐπιφ]ανεστάτωι τόπω[ι — — —
— — — — — ἑλέ]σθ[αι] τῶν πολιτᾶν ἄνδρας τρεῖς οἵ[τινες μετ]ὰ Φίλωνος ποιήσ[ονται τὴν ἐπιμέλειαν
— — — — — — καὶ τ]ᾶς βάσ[εω[ς] καὶ ὅπως σταθέωσιν ἐν τῶι προειρημένωι [τόπωι — —
— — — — — — — — ι]λω . . . . . ων ἐνευπορεῖ ἀργυρίου μνᾶς τεσσα[ρ]άκοντα [— —
— — — — — τ]ὸ [ψάφισμα] ἀναγραφῆι ἐν τᾶι βάσει τῶν ἀνδριάντων· αἱρέ[θησαν — —

Auf eine Ergänzung verzichte ich mit Absicht, weil sich der Zusammenhang der Sätze zwar erkennen, aber bei der Größe der Lücken und der Schwierigkeit der Lesung der Anfänge der Zeilen 9 bis 14 irgendeine Sicherheit für den Wortlaut nicht erreichen läßt. Die Ergänzung der Formeln in dem zweiten Beschlusse lehrt, daß zur Rechten ungefähr ebensoviel fehlt, als auf dem Steine erhalten ist,

zur Linken etwa die Hälfte, somit nur $^2/_5$ der Länge der Zeilen vorliegen. Der Stratege der Thessaler, Proteas, Monimos Sohn aus Matropolis, scheint in dieser Eigenschaft noch nicht bekannt zu sein, wenigstens fehlt er in den Listen, die P. Monceaux, Rev. arch. 1888 XI 221, XII 198. 299, 1889 XIII 50 zusammengestellt hat. Daß ihm eines der Jahre zwischen 178 und 146 v. Chr. zukomme, ist schon der Schrift nach wahrscheinlich; eine genauere Bestimmung ergibt die Erwähnung eines Krieges in Z. 5, in dem, wie ich bereits Bull. de corr. hell. XXIV 219 bemerkte, der gegen Perseus zu erkennen sein wird, und die Nennung des Πολύξενος Φίλωνος, der als πρόξενος in der geographischen Liste der delphischen Proxenoi Bull. de corr. hell. VII 189 ff. (GDI 2580) in der dritten Spalte des Bruchstückes A Z. 13 verzeichnet ist (vgl. A. Nikitsky, Die geographische Liste der delphischen Proxenoi, Jurjew 1902 S. 9). Neben Polyxenos, dem Sohne des Philon, ist sein Sohn oder sein Vater Φίλων [Πολυξένου], wohl mit dem ausdrücklichen Zusatze ὁ υἱὸς oder ὁ πατὴρ αὐτοῦ, im Anfange des den Antrag begründenden Satzes genannt; weiterhin ist in Z. 5 bis 8 und in der Belobung Z. 8 nur von einem Manne die Rede, wohl von Polyxenos, während der Standbilder, deren Errichtung der Beschluß anordnet, nach Z. 11. 12 und 14 mindestens zwei sind. Augenscheinlich erhalten Polyxenos und Philon Standbilder auf einer gemeinschaftlichen Basis, der der erhaltene Stein als linker Teil des mittleren Blockes der Vorderseite angehört. Von den Summen, die Polyxenos oder Philon (Z. 13?) in einer Zeit der Bedrängnis der Stadt geliehen oder auch geschenkt hatte, werden, wie es scheint, vierzig Minen für die Errichtung der ehernen vier Ellen hohen Standbilder ausgeworfen. Dasselbe Maß von vier Ellen wird z. B. auch in den Beschlüssen aus Akraiphiai IG VII 4130 Z. 38 und 4131 Z. 11 für Standbilder aus Erz vorgesehen, auch in dem Beschluß aus Phayttos Ath. Mitt. VIII 126 ist Z. 18, wo Lolling ΕΤΡΑΤΗΧΕΙ abgeschrieben hat, εἰκόνι χαλκέαι τ]ετρα[π]ήχει καὶ σταθῆναι τὴν εἰκόνα αὐτοῦ κτλ. zu lesen; fünf Ellen in der Inschrift von Pergamon 246 (OGI 332) Z. 7, nach deren Muster übrigens vielleicht auch in der Inschrift aus Herakleia am Latmos, Le Bas-Waddington 1697 Z. 1 statt ἐ]νβεβηκό[τα] ἐπὶ [ἵππου? vielmehr zu ergänzen ist: [ἄγαλμα (die weiteren Bestimmungen erlaubt mir die Abschrift nicht zu erraten) ἐ]νβεβηκὸ[ς] oder -]ν βεβηκὸ[ς] ἐπὶ [σκύλων; sechs Ellen Höhe werden nach M. Holleaux' richtiger Ergänzung REA V 210 in dem Beschluß aus Argos IG IV 558, acht Ellen in dem der Amphiktionen OGI 234 Z. 26 gefordert. Über die Kosten eherner Standbilder handelt L. B. Stenersen, De historia variisque generibus statuarum iconicarum apud Athenienses (Christiania 1877) p. 127 und M. K. Welsh (Mrs. Daniel), Annual of the British School at Athens XI 37.

Zu Δαμοφῶνος Z. 2 vgl. z. B. Ἀπολλόδωρος Καλλιφῶνος Τροζάνιος auf einem Steine des Weihgeschenkes der Lakedaimonier in Delphi Bull. de corr. hell. XXI 288, Ξενοφῶνος IG IV 764 Z. 4, Θεοφῶνος und Τιμοφῶνος auf Amphorenhenkeln Jahrb. Suppl. Bd. X 93. In der Lücke nach dem Monatsnamen, dem vielleicht die Angabe des Tages folgte, werden die ersten Beamten von Lamia (vgl. GDI 1444 ff.) genannt gewesen sein. Über ἀνασῴζεσθαι Urk. dram. Auff. S. 77. 246, Bull. de corr. hell. XXX 98. In Z. 9 hatte ich an ὅπως οὖν ἁ πόλις καὶ τοῖς μετὰ τ]αῦτα φαίνηται gedacht, wie in dem Beschlusse der ὑπόστολοι aus Makrinitza bei Volo Ath. Mitt. VII 336 b Z. 8 βουλόμενός τε τὴν ἑα[υτοῦ προαίρε]σιν (so ist zu lesen statt ἀρχὴν πᾶ]σιν) ἀείμνηστον καὶ τοῖς μετὰ ταῦτα καταστῆσαι; Inschriften von Priene 108 Z. 311, 109 Z. 233. Aber O. Kern hat vor αυτα ein N erkannt, also wohl ὅπως οὖ]ν αὐτὰ (oder αὗτα?) φαίνηται. Für die Herstellung der Standbilder haben drei Bürger im Einvernehmen mit Philon zu sorgen; ihre Namen waren zu Ende des Beschlusses verzeichnet.

130. Ein halbes Jahrhundert später ist unter dem Beschlusse zu Ehren des Polyxenos und Philon ein Beschluß zu Ehren eines Mannes aus Kierion eingetragen worden. Die Schrift ist etwas größer und derber (Buchstabenhöhe 0·01 m, Zwischenraum 0·006 m); bemerkenswert ist, daß in dem breiten Epsilon die untere Linie hie und da geschwungen ist (bestes Beispiel die Inschrift von Olympia 52) und der Mittelstrich freiliegt, wie schon in den Briefen der Attaliden OGI 315 (vgl. Arch.-epigr. Mitt. VIII 95 und meine Bemerkung XVII 44). Die Oberfläche des Steines war stellenweise schon vor der Schrift beschädigt, wie in Z. 3 E NKTHΣIN zeigt; Risse und Löcher machen die Entzifferung namentlich der Anfänge der Zeilen schwierig und die Lesung unsicher. Ich lese und ergänze:

Στρατηγοῦντος Ἀμυν]έα τοῦ Ὀλυμπιάδα Κιεριέως, ἐν δὲ Λαμίαι ταγευ[όντων (drei Namen mit Vaternamen)

. . . . μηνὸς Θ]εμιστίου προστατεύοντος τᾶς ἐκκλησίας Σ[-, τοῦ δεῖνα εἴπαντος, Λαμιεῖς ἔδωκαν]

Ἀμυνέαι Ὀλυμπιάδα] Κιεριεῖ προξενίαν πολιτείαν ἔνκτησιν γᾶς κ[αὶ οἰκίας καὶ ἀσφάλειαν καὶ ἀσυλίαν καὶ πολέ-

μου καὶ εἰράνας καὶ κ]ατὰ γᾶν καὶ κατὰ θάλασσαν, ἰσοτέλειαν καὶ [ἐπινομίαν αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις ἐν τὸν ἅπαν-

τα χρόνον καὶ ὅσα κα]ὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις δίδοται. ἔγγυοι τᾶς πρ[οξενίας (Namen mit gegen 30 Buchstaben)

. . . . -]ο[.] Λεύκιππος Λευκίου.

Die Vermutung, der Beschluß gelte dem thessalischen Strategen selbst, aus dessen Jahr der Beschluß stammt, habe ich Bull. de corr. hell. XXIV 219 mit

dem Hinweise auf den Beschluß der Thaumaker zu Ehren des thessalischen Strategen Alexippos GDI 1459 (s. unten S. 148) und die Liste der Proxenoi von Histiaia, Sylloge 494 begründet, die aber nicht in das Jahr 232 gehört, wie H. Pomtow, Jahrb. 1897 S. 844 und Hermes XX 33 auf Grund seiner Ansetzung des Archons Damosthenes annahm, sondern wie J. Beloch, Griechische Geschichte III 2, 329 ff. zeigt, in ein Jahr um 264/3, so daß mein Ansatz, Arch.-epigr. Mitt. XV 122 „um 260 v. Chr." wieder zu Ehren kommt; in dieser Liste sind als neuernannte Proxenoi die drei aitolischen Hieromnemonen des Jahres verzeichnet. Derselbe Stratege der Thessaler begegnet in der von G. Colin, Bull. de corr. hell. XXIV 94 (vgl. XXVII 122) herausgegebenen Urkunde aus Delphi Z. 2, wo aber nur der Vatername erhalten ist, und in der Freilassungsurkunde aus Larisa Ath. Mitt. VII 231, nach H. G. Lollings Lesung [jetzt IG IX 2, 539]:

Δημάρχου τοῦ Αἰσχίνου
ταμιεύοντος τὴ[ν] [π]ρώ[την ἑ-
ξάμηνον τὴν ἐπὶ σ[τρατηγοῦ. . . . .
Ξου Κιεριέως, ταγεύον[τος Δημο-
5 νίκου κτλ.

Seinen vollen Namen lehrt, was mir seinerzeit entgangen war, die Inschrift aus Kierion Le Bas II 1188 kennen, in der ein Ἀμυνέας Ὀλυμπιάδου als einer der ταγοί der Stadt im Jahre des thessalischen Strategen Αγασιμ (?)- erscheint:

131. Στρατηγοῦντος τῶν Θεσσαλῶν Ἀγασιμ . . . . .
. . τους Λαρισαίου, ταγευόντων δὲ τῆς πό[λεως .
. . . τοῦ] Ἀριστάρχου. Ἀναξάνδρου τοῦ Ἀρχίππ[ου, .
. . . τοῦ Φιλονίκου, Ἀμυνέου τοῦ Ὀλυμπιάδου, ...
5 τοῦ] Μενάν[δρου·] μηνὸς Ἰτωνίου δευτέραι· ἐκκλησία[ς οὔ-
σ]ης ἐννόμου· [λόγον] ποιησαμένων τῶν ταγῶν κτλ.

Ich zweifle nicht, daß dieser Ἀμυνέας Ὀλυμπιάδου der Stratege des thessalischen Bundes ist; in der Inschrift aus Lamia ist vor -έου zudem noch der Rest eines Ny erhalten und die Vernachlässigung der Silbenteilung, die die Inschrift aus Larisa nach Lollings Abschrift in dem Namen [Ἀμυν]|έου zu zeigen scheint, spricht deshalb nicht gegen die Ergänzung, weil die Anfänge anderer Zeilen verraten, daß der Abdruck in diesen Äußerlichkeiten schwerlich genau ist.

Den thessalischen Strategen, aus dessen Jahr die Inschrift von Kierion Le Bas II 1188 stammt und dem Münzen mit ΑΓΑ- zugeteilt werden (Greek

Coins, Thessaly p. 47), pflegt man auf Grund der allein bekannten Abschrift Leakes Northern Greece pl. 42 n. 216, 1 Ἀγάσιμ[ος] zu nennen. Da aber der Name sonst nicht vorkommt, kann ich mich des Verdachtes nicht erwehren, daß M statt N verlesen ist und der Name, in dieser Form auch durch die Grabschrift IG IX 1, 292 bekannt (F. Solmsen, Rhein. Mus. LIX 487), Ἀγασῖνος lautet. Zudem ist wahrscheinlich derselbe Mann in einer Inschrift aus Larisa genannt, die H. G. Lolling, Ath. Mitt. VII 344 vollständiger als L. Duchesne, Archives des missions scientifiques III série, III p. 309 n. 157 herausgegeben hat. Es wird zu ergänzen sein [in Z. 8 hat ἀπὸ δὲ U. v. Wilamowitz erkannt IG IX 2, 509]:

Ἀγαθῆ τύχη.
Στρατηγοῦ]ντος τῶν Θεσσαλῶ[ν Λέ-
οντος τοῦ Ἁ]γησίππου Λαρισαίο[υ, ἱπ-
παρχοῦντος] Παυσανίου τοῦ Κ[λ]ίτω[νος
5 Λαρισαίου, τ]αραντιναρχοῦντος
Ἀντ?ιπάτ]ρου τοῦ Πολυνίκου [Λαρι-
σαίου, γραμ]ματεύοντος τῶν σ[τρα-
τηγῶν ἀπ]ὸ [τ]ῆς δεκάτης τοῦ [Λ]εσ[χα-
νορίου μηνὸς Ἱ]έρωνος τοῦ Δυνατοῦ Κ[ι-
10 εριέως, ἀπὸ δὲ] λοιπῶ[ν] ἑπτὰ τοῦ αὐτοῦ μη-
νὸς . . . . .]το[υ] τοῦ Δυνατοῦ Κιεριέως,
ἱερέως δὲ Δ]ιὸ[ς τ]οῦ Ἐλευθερίου Ἀγασίνου
τοῦ . . . . ο]υ Λαρισαίου
ἔδοξε τοῖς συνέδροι]ς Νίκανδρον κτλ.

Λέων Ἁγησίππου Λαρισαῖος ist als Stratege der Zeit zwischen 150 und 147 v. Chr. durch die Inschrift von Narthakion Sylloge 307 Z. 1 (mit meiner Bemerkung Gött. Anz. 1903 S. 195) bekannt; somit kann der Ἀγασῖνος . . . . . ου Λαρισαῖος, der damals nach E. Preuners Ergänzung Ath. Mitt. XXVIII 373 Priester des Ζεὺς Ἐλευθέριος war, sehr wohl der Stratege der Thessaler Ἀγασῖ[νος —]τους Λαρισαῖος sein, unter dem Ἀμυνέας Ὀλυμπιάδου Κιεριεύς, dann selbst Stratege im Jahre 117 v. Chr., ταγός in Kierion war. Die Nennung zweier verschiedener Schreiber, von denen der erste vom zehnten des Λεσχανόριος an, der zweite während seiner letzten sieben Tage im Amte war, erklärt sich durch die wiederholte Verhandlung, welche der Antrag auf Auszeichnung des Nikandros verfassungsmäßig durchzumachen hatte. Ich begnüge mich diesbezüglich mit einem Verweise auf C. G. Brandis' Ausführungen, RE V 2196 f. Seine Bemerkungen S. 2167 über die von mir Ath. Mitt. XV 283

herausgegebene Inschrift aus Volo bedürfen der Berichtigung. Die mit Berufung auf meine eigene Angabe aufgestellte Behauptung, das Datum μηνὸς Ἀφροδισιῶνος ιη′ in Z. 2 sei „durch freien Raum von dem folgenden getrennt und gehöre offenbar nicht dazu“, trifft insofern nicht zu, als ich ausdrücklich nur von den Buchstaben IH gesagt hatte, sie seien „von dem vorangehenden und dem folgenden Worte durch freien Raum gesondert“ und daher als Zahlzeichen zu deuten. Es liegt somit kein äußerer Grund vor, die beiden Daten in Z. 2 μηνὸς Ἀ]φροδισιῶνος ιη′ und in Z. 3 μη]νὸς Ἀφροδισιῶνος δεκάτηι zwei verschiedenen Urkunden zuzuteilen, einem Beschlusse des Bundes der Magneten, dessen Sitzungstag der 18., und einem Beschlusse der Stadt Demetrias, deren Sitzungstag der 10. Aphrodision gewesen sei. Ferner beweist, nach M. Holleaux' Ausführungen Dictionnaire des antiquités V 638 und Dittenbergers Bemerkungen zu Sylloge 790 Anm. 4, die Bezeichnung des Antragstellers und des geehrten Bundesfeldherrn als Δημητριεῖς, daß der vorliegende Beschluß nicht wie Brandis will, ein Beschluß der Stadt Demetrias, sondern ein Beschluß des Bundes ist. Haltlos ist schließlich auch der Einwand, „die Beziehung der beiden Daten auf die verschiedenen Stadien des Zustandekommens des Beschlusses, so daß derselbe am 18. Artemision in der Ekklesia, am 10. dagegen im Synedrion zur Annahme gelangt sei, ist ohne Analogon und widerspricht dem überall beachteten Grundsatz, daß der Beschluß der vorberatenden Synedroi an sich ganz nichtig ist und erst durch seine Annahme und Gutheißung in der Ekklesia gültig wird“. Denn ähnliche Angaben finden sich, von Brandis übersehen, leider unvollständig in Inschriften aus Oropos IG VII 388 ἐκυρώθη ἐμ βουλεῖ Δαμιατρίου τριακάδι, ἐν δήμωι δὲ —, 399 ἐκυρώθη ἐν βουλεῖ Ἑρ]μαίου τρ[ιακάδι. ἐπὶ δικασ]τηρίου δὲ —, 400 ἐπὶ δ]ὲ τοῦ δικαστηρίου — ίου τριακάδι (hiezu hat Dittenberger nicht versäumt, an die entsprechende athenische Übung zu erinnern) und vielleicht in dem Beschlusse der Stadt Syrakus, Inschriften von Magnesia 72, wie ich S. 181 in einer Erörterung der προγραφή zeigen werde. Die Folge, in der diese Tagesangaben erscheinen, ist lediglich Sache der Redaction. In Oropos setzt der Beamte, der die Vorlage für die Veröffentlichung auf Stein aus den Acten zusammenstellte, die Daten in der zeitlichen Ordnung: erst den Tag der Genehmigung im Rate, dann den Tag der Genehmigung in der Volksversammlung. Der Beamte in Demetrias hat dem Beschlusse der σύνεδροι mit seinem Datum 10. Aphrodision das Datum der Genehmigung durch die ἐκκλησία vorgesetzt. In anderen Fällen hat er auf dieses Datum verzichtet: so beginnt die Urkunde Ath. Mitt. VII 75 einfach Στρατηγοῦντος Κρίτωνος μηνὸς Ἀφροδισιῶνος ι′ (s. Ath. Mitt. XV 286); sie wird, wie die ihr auf dem Steine vorangehende, mit

den Vermerken geschlossen haben: ἔδοξεν. ἔδοξεν καὶ τῆι ἐκκλησίαι, vgl. Ath. Mitt. XIV 51 (XV 294; Bull. de corr. hell. XIII 374) und Sylloge 790. [Für die wiederholte Abstimmung über Beschlüsse ist die Inschrift aus Priene 64, ein Beschluß von Phokaia zu Ehren der Stadt Priene, bezeichnend: „die Vorsitzenden der drei Prytanien etwa des zweiten, sechsten und zehnten Monates, haben die Stimmenzahl abgegeben, die für einen gültigen Beschluß vorgeschrieben sind. Es galt also in Phokaia das Gesetz, daß ein Beschluß von besonderer Wichtigkeit dreimal in Abständen von je vier Monaten angenommen sein mußte“ (Hiller von Gaertringen)].

132. Bei einem Aufenthalt in Hypata sind mir im Winter des Jahres 1890 außer der in der Festschrift für O. Benndorf S. 248 herausgegebenen (vgl. Bull. de corr. hell. XXI 157 und jetzt IG IX 2, 32) zwei bisher unveröffentlichte Inschriften bekannt geworden.

Block grauen Marmors, auf der Ostseite des Gartens Daskalopulos, 0·82^{m} hoch, 0·31^{m} breit, Dicke nicht zu bestimmen; das Schriftfeld etwas eingetieft. Die Inschrift ist sehr beschädigt; vor dem Steine selbst war seiner Lage nach und während dreitägiger schwerer Winterregen eine Arbeit unmöglich. Meine auf mühsamer Entzifferung des Abklatsches beruhende Abschrift war von Otto Kern im Herbste des Jahres 1899 „bei guter Beleuchtung“ am Steine nachgeprüft und richtig befunden worden, ist aber leider mit der Abschrift der Inschrift von Lamia im Jahre 1904 verloren gegangen. Mit Hilfe jener Abschrift war im archäologischen Institute von einem seiner schwierigen Aufgabe nicht völlig gewachsenen Zeichner eine Durchzeichnung des Abklatsches versucht worden; sie ist für den letzten Teil der Inschrift, Z. 42 bis 52, die einzige Grundlage meiner Kenntnis, da der Abklatsch dieser Zeilen später ebenfalls in Verlust geraten ist. Die Umschrift, die ich zurückbehalten hatte, ersetzt die Abschrift deshalb nicht, weil in ihr der Schwierigkeit der Lesung wegen Erhaltenes und Zerstörtes, Sicheres und nur Vermutetes noch nicht überall endgültig geschieden war; für zweifelhafte Stellen der Z. 1 bis 42 ist der Abklatsch neuerdings von mir eingesehen worden. [Während der Correctur erhalte ich O. Kerns Abdruck IG IX 2, 11 nach der mir nicht zugänglichen Veröffentlichung von Jardé und Laurent, Bull. de corr. hell. XXVI 394. Für die letzten Zeilen hatte ich augenscheinlich dem Abklatsche erheblich mehr abgewonnen, ohne sichere Ergänzungen zu finden.]

[Ματροπολιτῶν ο]ἱ ταγοὶ καὶ ἡ π[ό]λις
[Ὑπαταίων το]ῖ[ς ἄ]ρχου[σι] καὶ τ[ῆ]ι πό-
λε[ι χαίρε]ιν· τ[ῶ]ν δεδομένων τι-
μίων ὑ[π]ὸ [τῆ]ς πόλεως ἡμῶν
5 Γλαύκωι Εὐδώρου τῶι ὑμετέ-
[ρω]ι πολείτηι ἀπεστάλκαμεν

ὑμεῖν τὸ ἀντίγραφον ἵνα εἰ-
δῆ[τ]ε. Στρατηγοῦντος
Ἀλεξίππου τοῦ Ἱπ[π]ολόχου
10 Λαρισαίου μηνὸς Ἀφρίου δε[υ?-
[τέρ]αι ἐκλησίας ἐννόμ[ου
[οὔση]ς [προστ]ατεύοντος
τῆς ἐ[κκ]λησίας τῶν ταγ[ῶν
καὶ εἴπαντος] Λύκου τοῦ Θέ[ρ-
15 σω[ν]ος (?)· ἔδοξε τῆ πόλει· ἐπ[ει-
δὴ Γλαῦκος Εὐδώρου Ὑπατα[ῖ-
ος ἀνὴρ κ[α]λὸς κἀγαθὸς ὑπά[ρ-
χων ἐνδημήσας εἰς τὴν πόλ[ιν
ἡμῶν καὶ παρεπιδημήσας χ[ρό-
20 νον καὶ πλείονα τήν τε παρε-
πιδημίαν καὶ ἀναστροφὴν
[πε]π[οίητ]αι εὔτακτόν τε καὶ
σώφρονα καθ' ὃ]ν τρόπον ἐπέ-
βαλλεν ἀνδρὶ καλῶι καὶ ἀ[γα-
25 [θῶ]ι ἀξίως τῆ[ς] τε ἡμετέ[ρας
πόλεω[ς] καὶ τῆς Ὑπαταίων
[καὶ τῆι] καθ' ἑαυτὸν τέχνη κα[ὶ
καθ' ἰδίαν καὶ κατὰ κοινόν ἀνέν-
κλητον ἑαυτὸν παρεισχημέν[ος
30 ἐπιδιδοὺς [ἑ]αυτὸν εἰς τὰ παρακ[α-
[λού]μενα ἀπροφασίστως σπου-
[δ]ῆς καὶ [φιλο]τιμίας ο[ὐ]θὲν ἐλ-
[λεί]πων· ἵνα οὖν φανερὸν πᾶσιν
ἦι ὅτι ὁ δῆμος ὁ ἡμέτερος τοῖ[ς
35 ἀγαθοῖς τῶν ἀνδρῶν δύναται
χάριτας ἀπονέμειν· δεδόσθαι
Γλαύκωι Εὐδώρου Ὑπαταίωι
προξενίαν καὶ πολιτείαν ἔγ[κ]τη-
σιν [ἐ]π[ινομίαν ἀσυ]λίαν ἀσφάλ[ει-
40 αν πολέμου καὶ] εἰρήνης [αὐτῶι καὶ
[χρήμασιν? καὶ τὰ λοιπ]ὰ τίμια πάν[τα
[ὅ]σα [καὶ τοῖ]ς [ἄλλοι]ς προξένοις [καὶ
[εὐεργέταις τῆς πόλεως δ]έ[δοται . . . . .
— — — — — — ναι δὲ τα . . . . . .
45 — — — — — — ψ]ήφισμα ἀναγ[ρ]α-
[ψαι ἐν Μητρο]πόλει ἐν τῶι ἐ[πιφανε-
[στάτωι τόπωι? ἐν στήλῃι] λιθίνηι καὶ [ἐν
[Ὑπάται ἐν τ]ῶι ἐπιφανεστάτωι [ἱε-
[ρῶι? — — Κ . . . . ΙΛΕ . . . ΕΝΑ . ΛΓΑ
50 — — — — — Π . . . . Τ . . . . Ι . . .
— — — — — — διαπο[στ]ε[ιλ- . .
— — — — — [ψ]ήφισμα . ΛΙΙ . . ΙΙ Ι

Schrift des zweiten Jahrhunderts v. Chr.. Α und wie es scheint, einige Male Η (vgl. S. 142).

Voran steht in Z. 1 bis 8 ein Begleitschreiben, das in den herkömmlichen, auch in den Papyri häufig begegnenden Formeln abgefaßt ist. Diese Formeln, die z. B. in dem Schreiben der Stadt und der Behörden von Amphissa an die Behörden und die Stadt Skarpheia Bull. de corr. hell. XXV 234 wiederkehren, hat G. Colin verkannt, wenn er in der Inschrift aus Delphi, Le Culte d'Apollon Pythien à Athènes p. 114 (Bull. de corr. hell. XXX 273 n. 49), liest: [τᾶς ἐψαφισμένας παρ' ἁμῖν] ἀποκρίσιος ὑπογεγράφαμες ὑμῖν τὸ ἀντίγραφον ὅ[περ ἀκολουθεῖ]; es war auch hier ὅ[πως εἰδῆτε] zu ergänzen, übrigens statt παρ' ἁμῖν auch ὑφ' ἁμῶν. So ist auch in der Inschrift aus Herakleia Ἐφημ. ἀρχ. περ. A. 824 herzustellen: Ἡρακλεωτῶν οἱ ἄρχοντες καὶ ἁ [πόλις — τοῖς] συ[ν]έδρο[ις] καὶ τᾶι πόλει χαίρε[ιν]· τῶν

δ[εδομένων τιμίων] Σέξστωι Κορνηλίωι Μαάρκου Ῥωμαίω[ι ἀπεστάλκαμεν ὑ]μῖν τὸ ἀντί-[γ]ραφον ὅπως εἰδῆτε; und in der Inschrift aus Larisa Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 188 ἀρ. 4 steckt in Z. 4 doch wohl ἀπ]ελστάκ[αμ]εν π[οθ]' ὑμέ. Von dem Namen der Stadt, den ich früher und den auch O. Kern auf dem Stein nicht erkannt hatte, glaube ich auf dem Abklatsche jetzt trotz aller Zerstörung die Zeichen .ΑΙ ΡΟΠΟ zu erkennen. Es folgt der Beschluß der Stadt zu Ehren des Glaukos, Sohnes des Eudoros aus Hypata, der nach Z. 27 τῆι καθ' ἑαυτὸν τέχνῃ mit einiger Wahrscheinlichkeit als Arzt gelten darf. Eine Sammlung der in großer Zahl erhaltenen Beschlüsse zu Ehren von Ärzten stellt R. Pohl in Aussicht; in seiner Dissertation, De Graecorum medicis publicis p. 19. 71 u. s. ist meine Behandlung Arch.-epigr. Mitt. XX 69 der Inschrift von Gytheion, Inscr. Brit. Mus. 453 wie in R. Meisters Veröffentlichung GDI 4566 übersehen. Alexippos, Hippolochos Sohn, aus Larisa ist als Stratege der Thessaler in einem der Jahre zwischen 179 und 146 v. Chr. bereits durch den Beschluß der Thaumaker Bull. de corr. hell. VII 44 (GDI 1459) bekannt, der Alexippos, als Oberhaupt des Bundes, und seinen Bruder Hippolochos durch Verleihung der Proxenie, Isopolitie usw. auszeichnet. Ihr Vater Hippolochos war im Jahre 182/1 v. Chr. Stratege des Bundes; was wir sonst von ihm wissen, stellt E. Preuner, Delphisches Weihgeschenk S. 63 zusammen; den Großvater Alexippos, der als ταγός von Larisa schon durch die große Inschrift Ath. Mitt. VII 65 Z. 24. 40 bekannt ist, nennt auch die Urkunde Ἐφ. ἀρχ. 1905 σ. 188 ἀρ. 3. Der zweite des Monates begegnet als Versammlungstag z. B. auch in dem erwähnten Beschlusse der Thaumaker, in dem Beschlusse der Stadt Lamia GDI 1447 und dem aus Kierion Le Bas 1188 (oben S. 143), in dem ich Z. 5 f. ergänze: μηνὸς Ἰτωνίου δευτέραι, ἐκκλησίας οὔσης ἐννόμου [λόγον] ποιησαμένων τῶν ταγῶν, vgl. Bull. de corr. hell. XIII 400 (Hoffmann, Gr. D. II S. 42 n. 63) Z. 6: τοῦν ταγοῦν τὸν λόγον προθέντουν. Der Vorsitzende der Volksversammlung stellt zugleich den Antrag, wie in Larisa Alexippos in Angelegenheit des Briefes König Philipp V, O. Hoffmann, Gr. D. II S. 20 n. 16 (Michel 41) Z. 41 Θεμιστίοι τᾶ ὑστερομειννίᾳ ἀγορανομέντος Ἀλεξίπποι (vgl. Br. Keil, Hermes XXXIV 196) πὲρ ἱεροῦν (Jahreshefte VIII 281), Ἀλεξίπποι λέξαντος ἐψάφιστει τᾶ πολιτείᾳ κτλ., vgl. H. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse S. 169 zu O. Hoffmann, Gr. D. II 39 n. 54; andere Beispiele bringt Brandis, Realencyclopädie V 2175. Dazu kommt noch eine Inschrift aus Larisa, von E. Pridik in den Nachr. d. russ. Inst. I 134 n. 127 veröffentlicht (E. Preuner, Delphisches Weihgeschenk S. 64).

Der Name Θέρσων, den ich Z. 14 ergänze, ohne mir zu verhehlen, daß die zu Anfang der Z. 15 vorhandenen Reste keine völlig sichere Beziehung ge-

statten, ist für einen Thessaler IG II 2992, und in der großen Inschrift aus Larisa O. Hoffmann, Gr. D. II 20 n. 16 Z. 55 und der geographischen Liste der Proxenoi von Delphi GDI 2580 D Sp. II Z. 6 (162) bezeugt; vgl. H. Usener, Der Stoff des griechischen Epos, Sitzungsber. Akad. Wien, phil. hist. Cl. CXXXVII, III S. 49 ff. Zu Z. 20 ff. sei bemerkt, daß in der ebenfalls auf einen Arzt bezüglichen Inschrift aus Amphissa Bull. de corr. hell. XXV 234 Z. 14 ff., teilweise im Widerspruch mit der Abschrift des Herausgebers, zu lesen ist: τάν τε κατὰ τὸν βίον ἀναστροφὰν [παρὰ] πά[ν]τα τ[ὸν] τᾶς ἐπιδαμίας χρόνον εὔτακτον καὶ σώφρονα παρέσ[χηται] ἀξίαν τᾶς τε πόλιος καὶ τοῦ ἐπιταδεύματος, ἔτι δὲ καὶ τᾶ[ς αὐτοῦ ἁ]λικίας, εἵνε[κ]εν(?) δὲ τῶν ποτιπεπτωκότων αὐτῷ κτλ. Ein ähnlicher Satz in der Inschrift aus Tomis Arch.-epigr. Mitt. XI 41, XII 127 ist Z. 4 ff. von den Herausgebern nicht richtig gelesen. Er soll nach dem letzten, W. Weinberger, lauten: παρεπιδημή]σας καὶ πρότερον ἐν τῆι [πόλει ἐποίησε τήν] τε ἀναστροφὴν εὔτακτω[ς καὶ εὐχρήστως] καὶ ἀξίαν ἀμφοτέρων ἐπ[ιμέλειαν ἔσχε πό]λεων χωρισθεὶς τε εἰς π[όλιν αὐτοῦ πατρί]δα εὔνουν καὶ πρόθυμο[ν εἰς τὰ πράγματα] τῆς πόλεως παρέσχετο ἑαυτόν κτλ. Ich vermute vielmehr: παρεπιδημή]σας καὶ πρότερον ἐν τῆι [πόλει ἡμῶν τήν] τε ἀναστροφὴν εὔτακτ[ον καὶ σώφρονα] καὶ ἀξίαν ἀμφοτέρων ἐπ[οιήσατο τῶν πό]λεων χωρισθεὶς τε εἰς [τὴν ἑαυτοῦ πατρί]δα κτλ., indem ich zuversichtlich annehme, daß die Abschriften Z. 6 in εὐτακτΩ den letzten Buchstaben statt eines O und in Z. 8 εις Π statt TH verlesen haben.

Die in den letzten zehn Zeilen verzeichneten Buchstaben kann ich um so weniger als sicher ausgeben, als sie auf eine Durchzeichnung des Abklatsches zurückgehen, die, wie Versehen in anderen Zeilen der Inschrift zeigen, nicht völlig zuverlässig ist. Daher bleiben auch die angedeuteten Ergänzungen zweifelhaft.

133. Im Hause des damaligen Demarchen Χρῆστος Τσακνίας in Hypata fand ich ferner einen Block weißen Marmors 0·755 m lang, 0·22 m hoch, 0·255 m dick, links mit Ausnahme der Ecke, oben und unten vollständig, rechts gebrochen. Die Schrift bedeckt einen Streifen von 0·12 m Höhe, die Buchstaben sind 0·013 m bis 0·02 m hoch. Wie mir Otto Kern im Herbste 1899 mitteilte, ist der Stein jetzt als Stütze des Hauses vermauert und die Schrift unsichtbar (vgl. IG IX 2, 18).

ΕΠΙΚΡΑΤΟΥΣΤΑΜΙΕΥΟΝΤΩΝΔΕΛΥΣΙ
ΙΕΡΩΘΕΝΤΕΣΚΑΙΔΟΝΤΕΣΤΟΓΕΙΝΩΜΕΝΟΝ
ΛΙΑΣΚΑΙΕΥΠΡΑΞΙΣΑΠΟΣΩΣΑΝΔΡΟΥΚΑΙΛΑΝΙΚΑΣ ΤΡΥΦ
ΚΕΡΔΩΝΑΠΟΝΙΚΟΒΟΥΛΟΥΤΟΥΞΕΝΟΔΟΚΟΥΓ ΧΡΥΣΙΠΠΟΣΑΙ
5 ΗΡΑΙΙΣΑΠΟΑΡΙΣΤΩΝΟΣ ΤΟΥΑΡΙΣΤΩΝΟΣ

[Στρατηγοῦντος] Ἐπικράτους, ταμιευόντων δὲ Λυσί[ππου — —
[οἱ ἐλευθ]ερωθέντες καὶ δόντες τὸ γεινώ(so!)μενον [τῆι πόλει —
[. .]λίας καὶ Εὔπραξις ἀπὸ Σωσάνδρου καὶ Λανίκας. Τρυφ[- —
Κέρδων ἀπὸ Νικοβούλου τοῦ Ξενοδόκου. Χρύσιππος Λυ[- —
Ἡρ[α]κῆς ἀπὸ Ἀρίστωνος τοῦ Ἀρίστωνος.

Der Stratege Epikrates scheint sonst noch nicht bekannt; der Schrift nach, für deren Beurteilung ich leider auf meine Abschrift angewiesen bin, kann der Stein nicht älter, wohl aber beträchtlich jünger sein als die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr.

134. In dem Dorfe **Kanalia** am Ostufer des Sees Boibe fand ich im Jahre 1890 eine Stele weißen Marmors, 0·78 m hoch, 0·565 m bis 0·595 m breit, 0·115 m dick. Sie hat im Altertume zuerst zur Aufzeichnung eines Beschlusses, dann mit ihrer Rückseite, verziert mit Pilastern und Architrav, zweimal als Grabstein gedient; von letzteren Verwendungen rühren die zwei Inschriften her, die kürzlich Alan J. B. Wace, Journ. of hell. stud. XXVI 162 allein veröffentlicht hat. Auf dem Architrav steht:

ΣΩΣΑΝΔΡΟΣΣΙΝΟΥΗΡΩΣ

also nicht Σάνδρος Ε?ΙΠΟΥ, in dem Felde in ganz roher Schrift:

ΛΥϹΙΜΑΧΑΜΑΡΚΟΥ
ΗΡΩϹΧΡΗϹΤΗΧΕΡΕ
ΜΑΡΚVϹΑΙϹΧΡΙΩΝΟϹ

So meine Abschrift; in der letzten Zeile hat Herr Wace Μαρκος ΑἰσχΟΝΝος gelesen (vgl. jetzt IG IX 2, 1099 a).

135. Daß auf der andern Seite des Steines eine Urkunde steht, ist Herrn Wace entgangen. Allerdings ist die Schrift, einst schön und sorgfältig (Buchstaben 0·012 m hoch, mit Knöpfen an den Enden der Linien, Zeilenabstand 0·022 m), in der oberen Hälfte der Stele fast völlig verrieben und auch in der unteren nur in den letzten Zeilen einigermaßen deutlich. In der zweiten Zeile glaube ich von der Mitte an Δημητρίου κατα, in der vierten ἐπ[ωνυμο- zu lesen; sonst erkenne ich auf dem Abklatsche hie und da einzelne Buchstaben und Silben, namentlich von Z. 12 an an den Anfängen und Enden, auch in der Mitte der Zeilen, ein ganzes Wort in der Mitte der Z. 15, ἄρχειν, und mit Geduld und außerordentlicher Anstrengung der Augen mag auch diesem Teil der Inschrift noch etwas mehr abzugewinnen sein. Eine zusammenhängende Lesung ist erst von Z. 20 an möglich. Meine mit vieler Mühe hauptsächlich nach dem Abklatsch angefertigte Abschrift

hat O. Kern vor dem Steine nachverglichen, ohne neue Lesungen zu gewinnen; kleine Berichtigungen und Vervollständigungen der Abschrift haben sich mir jüngst bei neuerlicher Prüfung meines Abklatsches ergeben (vgl. IG IX 2, 1099 b).

ρο .
ε
ου ⁀ρ
20 .ωΙ. . ου ν.Ι⁝ΙΙε⁀υ. . ʼ. ε⁀. ΙΛ'Ι. .
ἐπιμελεῖσθαι τοὺς ἄρχοντας. αιτ . . . . . .
νομο . . . . τὸ [δὲ ἀνά]λωμα τὸ [εἰς] τὸν βοῦν
δ]ιδόναι τὸ[ν] τ[αμ]ίαν [ἀεὶ] τὸν ἐπὶ τῆ[ς διοι-
κ]ή[σ]ε[ως] ὄντα .[τῆς δὲ λ]ο[ιπ]ῆς θυσίας ἐ[πι-
25 μελεῖ]σθαι τούς τε ἱερεῖς καὶ τοὺς ἐν τοῖς
ἀ]ρχείοις ὄντας. τὴν δὲ ἐπιμέλειαν τῆ[ς
ἑστιάσεως ποιεῖσθαι τοὺς ἄρχοντας.
ἵ]να δὲ τούτων συντελουμένων ἦι ὑπό-
μνημα τῆι πόλει τῆς πρὸς τοὺς ἀρχηγ[έ-
30 τα[ς] καὶ κτίστας εὐσεβείας, ἀναγράψαι
τόδε τὸ ψήφισ[μα τοὺς ἄρχ]οντας εἰς στή-
λην λιθίνη[ν καὶ ἀναθεῖναι ἐν τῶι ἱερ]ῶι
τῶν ἀρχηγ[ετῶν.]

Wie die Begründung des Schlußsatzes zeigt, der die Aufstellung der Stele in dem Heiligtum der ἀρχηγέται anordnet, ist der Beschluß ein Act der Pietät gegen die Ahnherren und Gründer des Gemeinwesens. Man ist versucht, bei diesen an Demetrios Poliorketes, den Gründer von Demetrias, zu denken; der Name der Stadt, von der der Beschluß ausgeht, bleibt leider auch deshalb zweifelhaft, weil die Stele schon im Altertum zum Zwecke neuerlicher Verwendung von dem Orte ihrer ursprünglichen Aufstellung entführt worden ist. So ist Herkunft aus Demetrias mindestens möglich. Die Schrift scheint mir spätestens in die Zeit um 200 v. Chr. zu weisen. Der von dem Beschlusse allein zu entziffernde Teil handelt von der Fürsorge für ein mit Opfer und Schmaus verbundenes Fest. In Z. 20 glaube ich zu Anfang jetzt ΝΟΜΟΥΞ als sicher bezeichnen zu können und nach τοὺς ἄρχοντας auf dem Abklatsche noch . ΑΙΤ zu sehen; somit wird wohl κ]αὶ τ[οὺς ἱερον]όμο[υς oder ἀγοραν]όμους zu lesen sein. Über die Formel ἵνα τούτων συντελουμένων vgl. meine Bemerkung Festschrift für O. Benndorf 243.

130.[1]) In einer Freilassungsurkunde aus Larisa, die L. Duchesne, Archives des missions scientifiques III série, III (1876), p. 317 n. 162 veröffentlicht, ist eine Datierung bisher verkannt worden [vgl. jetzt IG IX 2, 544]. Duchesne liest Z. 2 ff.:

τα]μιεύοντος τὴν δευ-
τ]έραν ἑξάμηνον ἐν τῷ π-
ρ]ώτῳ ἔτει Τιβερίου Κλαυδίο-
5 υ Καίσαρος Γερμανικοῦ Σ-
εβαστοῦ τοῦ Καίλα, στρα-
τηγοῦντος Ἀπολλοδώ-
ρου τὸ τέταρτον κτλ.

Statt τοῦ Καίλα ist zu lesen: τοῦ καὶ λα', zu denken ἔτους. statt τῷ καὶ λα'; der Genetiv τοῦ statt des zu erwartenden τῷ hat sich wohl durch bloße Verschreibung nach der vorangehenden gleichen Endsilbe von Σεβαστοῦ eingedrängt. Das erste Jahr des Kaiser Claudius, 41 n. Chr., ist also zugleich das 31. einer Ära, deren erstes Jahr 11 nach Chr. ist. Ich finde sie in J. W. Kubitscheks Abhandlung über die Ären, Realencyclopädie I 651 nicht erwähnt. Sie liegt aber augenscheinlich auch in einer Inschrift aus Hypata vor, die Pittakis, Ἐφημ. ἀρχ. 1839 ἀρ. 196 veröffentlicht und Le Bas II 1131 nachgedruckt hat [vgl. jetzt IG IX 2, 13]. Ich lese Z. 6 ff.:

ἔτους] Σεβαστοῦ ἑβδόμου Καίσαρο[ς Γερ-
μα]νικοῦ Σεβαστοῦ τοῦ καὶ τρι[ακο-
σ]τοῦ καὶ ἑβδόμου, στρατηγοῦντο[ς. .
. . . νου τοῦ Ἀριστομένους κτλ.

Auch diese Freilassungsurkunde setzt eine Ära vom Jahre 11 n. Chr. voraus, wenn sie das siebente Jahr des Claudius einem 37. gleicht.

Ein drittes Zeugnis für diese Ära ist die im Δελτίον τῆς ἐν Ἁλμυρῷ φιλαρχαίου ἑταιρείας τῆς Ὄθρυος III 17 veröffentlichte Urkunde aus Meliteia, in der A Z. 25 ff. gelesen wird [jetzt IG IX 2, 206]:

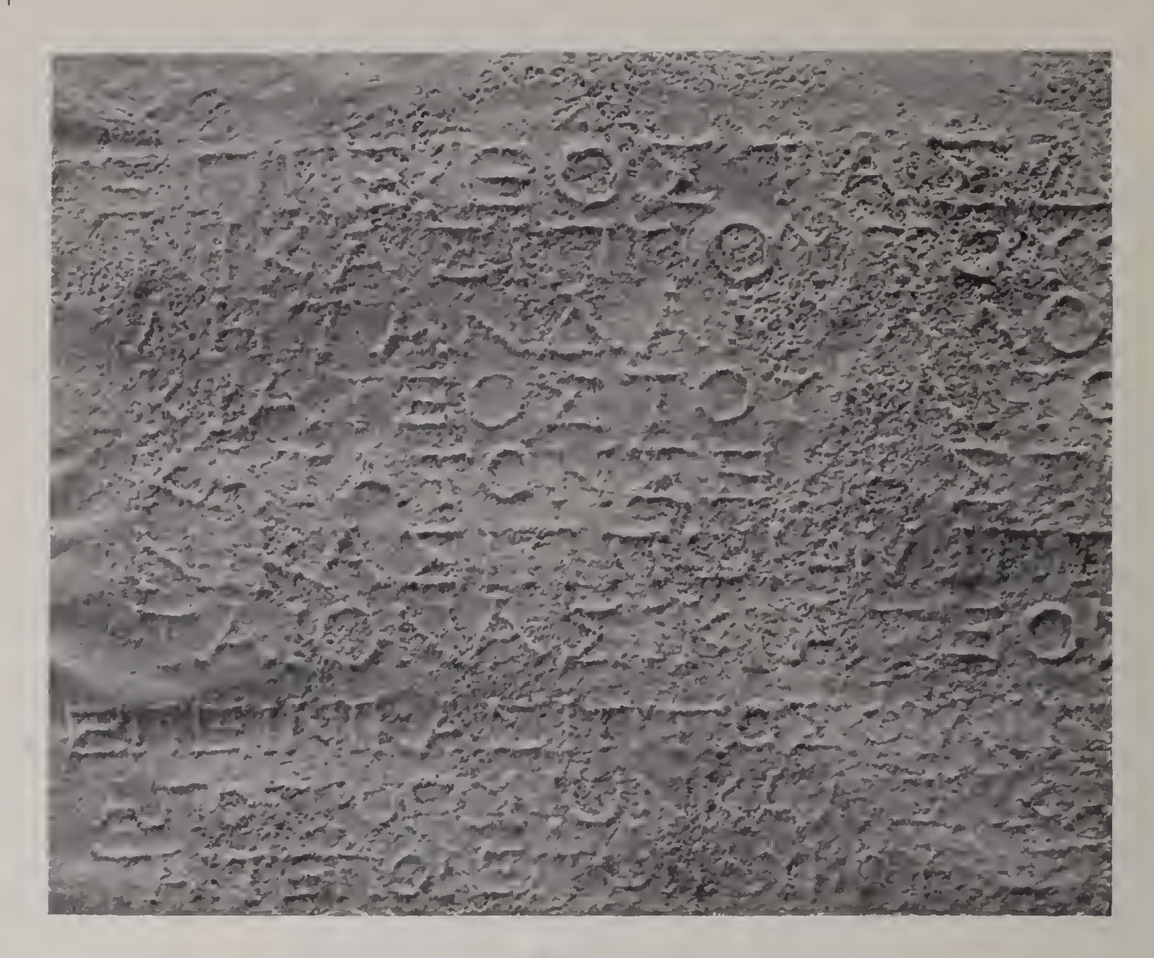
ἔτους γ' Τιβερίου
Κλαυδίου Καίσαρο-
ς Γερμανικοῦ Σε-
βαστοῦ τοῦ καὶ λ' καὶ γ',

also aus dem dritten Jahre des Kaisers, das nach anderer Zählung ein 33. ist.

[1] Die nachstehenden Ausführungen habe ich in Vorlesungen und in einer Sitzung des Eranos Vindobonensis im Winter 1906 vorgetragen, bevor mir durch die von O. Kern freundlichst übersendeten Druckbogen des Bandes IG IX 2 seine übereinstimmenden Lesungen der Inschriften von Larisa und Hypata bekannt wurden.

Mag es auch gewagt scheinen, eine neue Ära von vielleicht örtlich und zeitlich beschränkter Geltung über das engere Gebiet hinaus, für das sie durch diese Inschriften aus Hypata, Larisa und Meliteia bezeugt ist, zu verfolgen: die Frage muß aufgeworfen werden, ob nicht dieselbe Rechnung auch das Rätsel löst, das die Jahrzählung einer Urkunde aus Arkadien bietet. Der Beschluß aus Lykosura, der zuerst im Δελτ. ἀρχ. 1890 σ. 43, dann Fouilles de Lycosoura p. 14 veröffentlicht ist, stammt aus dem 32. Jahr einer Ära κατὰ τὸν Σεβαστόν. Er erwähnt, daß der Geehrte, Nikasippos, das Priestertum der Despoina in einem olympischen Jahre, als sonst niemand sich bereit fand, und auf Wunsch seiner Mitbürger auch im folgenden Jahre mit seiner Frau übernommen habe, Z. 12 ff.: ἐπεδέξατο δὲ καὶ τὰν ἱερατείαν Νικάσιππος τᾶς Δεσποίνας ὄντος Ὀλυμπικοῦ ἐνιαυτοῦ μηδενὸς θέλοντος προσελθεῖν τῶν τε χρημάτων μὴ πεσόντων τοῖς μυστηρίοις ἀπέδωκεν ἐκ τοῦ ἰδίου βίου τῷ φίσκῳ τόν τε ἐχόμενον ἐνιαυτὸν ἀφορίας καρπῶν γενομένας θελόντων τῶν Λυκουρασίων ἐπεδέξατο τὰν ἱερατείαν μετὰ Τιμασιστράτας τᾶς γυναικός κτλ. Daß dieser Beschluß eben aus diesem Jahre nach dem olympischen stammt, lehrt die Datierung: ἐπὶ ἱερέος τᾶς Δεσποίνας τὸ β′ Νικασίππου τοῦ Φιλίππου καὶ ἐπιμελητᾶν Δαμύλλου τοῦ Ζευξία καὶ Δαμοκράτεος τοῦ Κλίτορος, ἔτους λ′ καὶ β′ κατὰ τὸν Σεβαστόν. O. Kaestner, De aeris, quae ab imperio Caesaris Octaviani constituto initium duxerint p. 75 stand der Jahrzählung ratlos gegenüber. Daß man zunächst an die aktische Ära zu denken geneigt ist, diese aber durch die Angaben der Inschrift selbst ausgeschlossen wird, bemerkt J. W. Kubitschek, Realencyclopädie I 651; das 32. Jahr der aktischen Ära folgt keinem Olympiadenjahr. C. Robert vermutete (Hermes XXIX 433) die Rechnung von Kaiser Hadrians erster Anwesenheit in Griechenland an, die auf das Jahr 154 n. Chr. führt, und glaubte sich für diesen Ansatz auf Kavvadias' Aussage berufen zu dürfen, daß die Schrift für das Jahr 2 n. Chr., an das der aktischen Ära wegen gedacht worden war, zu jung sei. Mein Gefühl war stets, daß die der Zeit entsprechend sorgfältige Schreibung (z. B. Κορειτήαις, γείνεσθαι, γεινώσκοντες; das Jota adscriptum stets gesetzt, nur einmal, Z. 29 λειφθῆ ἐν, am Ende des Wortes, bezeichnenderweise vor anlautendem Vocal, ausgelassen) und die ganze Sprache der Inschrift, vor allem auch das Fehlen römischer Namen, kaum erlaube, mit ihr in das zweite Jahrhundert n. Chr. hinabzugehen. Nun gestattet mir ein Abklatsch, den ich B. Leonardos bewährter Freundschaft verdanke, auch die Schrift zu beurteilen: auch sie scheint mir das erste Jahrhundert n. Chr. nicht auszuschließen. Eine Probe der ersten Zeilen gibt nachstehend Abb. 78.

Gerade in Inschriften des ersten Jahrhunderts findet ferner der Beschluß dem Inhalte und der Sprache nach Gegenstücke. Auffällig ist nur die Erwähnung des



78: Schriftprobe der Inschrift Fouilles de Lycosoura p. 14.

φίσκος, die ich in der letzten Behandlung der ihn betreffenden Fragen (O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian S. 1 ff.) nicht berücksichtigt finde; doch wird diese älteste Erwähnung des fiscus in einer griechischen Inschrift dann nicht gegen ihren frühen Ansatz entscheiden, wenn diesen gewichtige andere Gründe empfehlen. Darf in Ansehung dieser der Beschluß zu Ehren des Nikasippos in die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. gesetzt werden, so entspricht die Rechnung vom Jahre 11 der vorausgesetzten Jahrzählung, denn das 32. Jahr dieser Ära ist 42 n. Chr., und das vorangehende Jahr, 41 n. Chr., ist das erste Jahr der 250. Olympiade. Zudem verdient besondere Beachtung, daß die Urkunde aus Lykosura durch diese Rechnung ebenso wie die Urkunden aus Hypata, Meliteia und Larisa in die Zeit des Kaisers Claudius rückt.

Aus derselben Zeit stammen aller Wahrscheinlichkeit nach, wie der Beschluß zu Ehren des Nikasippos, zwei andere Inschriften aus Lykosura, in denen ebenfalls ein Δάμυλλος Ζευξία erwähnt wird. Sie sind von B. Leonardos Ἐφημ. ἀρχ. 1896 σ. 111 ff. veröffentlicht:

Ἐπὶ ἱερέος Δα-	Ἐπὶ ἱε[ρέος Δα-
μύλλου	μύλλου
ἁ πόλις ἁ τῶν	ἁ πόλις ἁ τῶν
Μεγαλοπολι-	Μεγαλοπολι-
τᾶν	τᾶν
Γάιον Ἰούλιον	Ἰουλίαν Παντι-
Λάκωνος	μίαν Λάκω-
υἱὸν Κρατῖνον	νος θυγατέρα
Δεσποίναι.	Δεσποίναι.

Einen Abklatsch der ersten dieser beiden Weihinschriften gibt Abb. 79 wieder. Der Herausgeber nahm an, da sich in beiden Weihinschriften Damyllos ohne Vatersnamen nenne, sei er zu seiner Priesterschaft schon bekannter gewesen als zur Zeit des Beschlusses für Nikasippos, in der er als Sohn des Zeuxias erwähnt ist; somit sei diese einige Jahre älter. Ich vermag auf die Nennung des Vaters in diesem Beschlusse und seine Verschweigung in den Weihinschriften nicht soviel Gewicht zu legen; jene nennt alle Beamten, die in der Datierung anzuführen waren, mit den Vatersnamen, diese konnten auf ihn in ihrer überhaupt so knappen Fassung verzichten. Welche Ära in dem Beschlusse für Nikasippos vorliege, ließ Leonardos dahingestellt, bemerkte aber mit vollstem Rechte, daß mit dem Ansatze nach der aktischen Ära die Lebenszeit des Kratinos, des Sohnes des C. Julius Lakon, dann nicht zu vereinigen sei, wenn in diesem C. Julius Lakon ein Sohn jenes Eurykles, der in Sparta eine Zeitlang eine fast fürstliche Stellung innehatte, erkannt wird. Denn Eurykles stand kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung auf der Höhe seiner Macht, wurde dann ihres Mißbrauchs wegen gestürzt,

79: Weihinschrift aus Lykosura Ἐφημ. ἀρχ. 1896 σ. 111.

später in seine Herrschaft wieder eingesetzt, aber, nach Dittenbergers zweifellos richtiger Erklärung der früher mißdeuteten Nachrichten Strabons p. 366, nach dem Tode des Augustus alsbald durch Tiberius abgesetzt (Inschriften von Olympia 426, Sylloge 360—363). Seinem Sohne Lakon hat vermutlich erst Kaiser Gaius die väterliche Herrschaft zurückgegeben; seine Zeit ist bestimmt durch die von R. Weil, Athen. Mitt. VI 10 besprochenen Münzen, die auf der Vorderseite Kopf und Name des Kaisers Claudius, auf der Rückseite Dioskurenhüte und Sterne mit der Datierung ἐπὶ Λάκωνος zeigen. Für das Ansehen, das Lakon als Hegemon der Lakedaimonier genoß, sprechen die Denkmäler, die ihm und den Seinen an verschiedenen Orten Griechenlands errichtet wurden. Wir kennen zwei seiner Söhne, Argolicus (Tac. Ann. VI 8) und C. Julius Spartiacus IG III 865, IV 1469; in dem C. Julius Eurykles Herclanus, Bull. de corr. hell. XX 152, XXI 210 erblickt Dittenberger, Sylloge 302 mit Recht nicht einen Enkel, sondern einen späteren Nachkommen des Eurykles. Ein Sohn Kratinos ist, mindestens unter diesem Namen, ebensowenig von Lakon, dem Sohne des Eurykles, bekannt wie eine Tochter Julia Pantimia. Der Vater des Kratinos und der Julia Pantimia könnte daher ein späterer Mann gleichen Namens sein — einen Γ. Ἰούλιος Λάκων nennt eine Inschrift, nicht älter als hadrianische Zeit, aus Sparta, CIG 1347 — und W. Dittenberger ist zu Sylloge 362 für diese Möglichkeit eingetreten. Die Schrift dieser Basen ist, soweit sich bei dem geringen Umfang der Texte und ihrer schlechten Erhaltung urteilen läßt, der des Beschlusses für Nikasippos ähnlich. Jedenfalls geht es, wie B. Leonardos bemerkt hat, nicht an, die Jahre des Beschlusses für Nikasippos nach der aktischen Ära zu rechnen, weil so auch Δάμυλλος Ζευξία als Priester und die Weihungen der Kinder des Lakon in den Anfang des ersten Jahrhunderts rücken würden; am liebsten würde man die beiden Basen aus Lykosura der Mitte des ersten Jahrhunderts zuteilen, der Zeit also, der Damyllos dann angehört, wenn der Beschluß für Nikasippos, in dem er, später zum Priester erhoben, noch als ἐπιμελητής erscheint, in das 32. Jahr der Ära vom Jahre 11 nach Chr., nämlich 42, gesetzt wird.

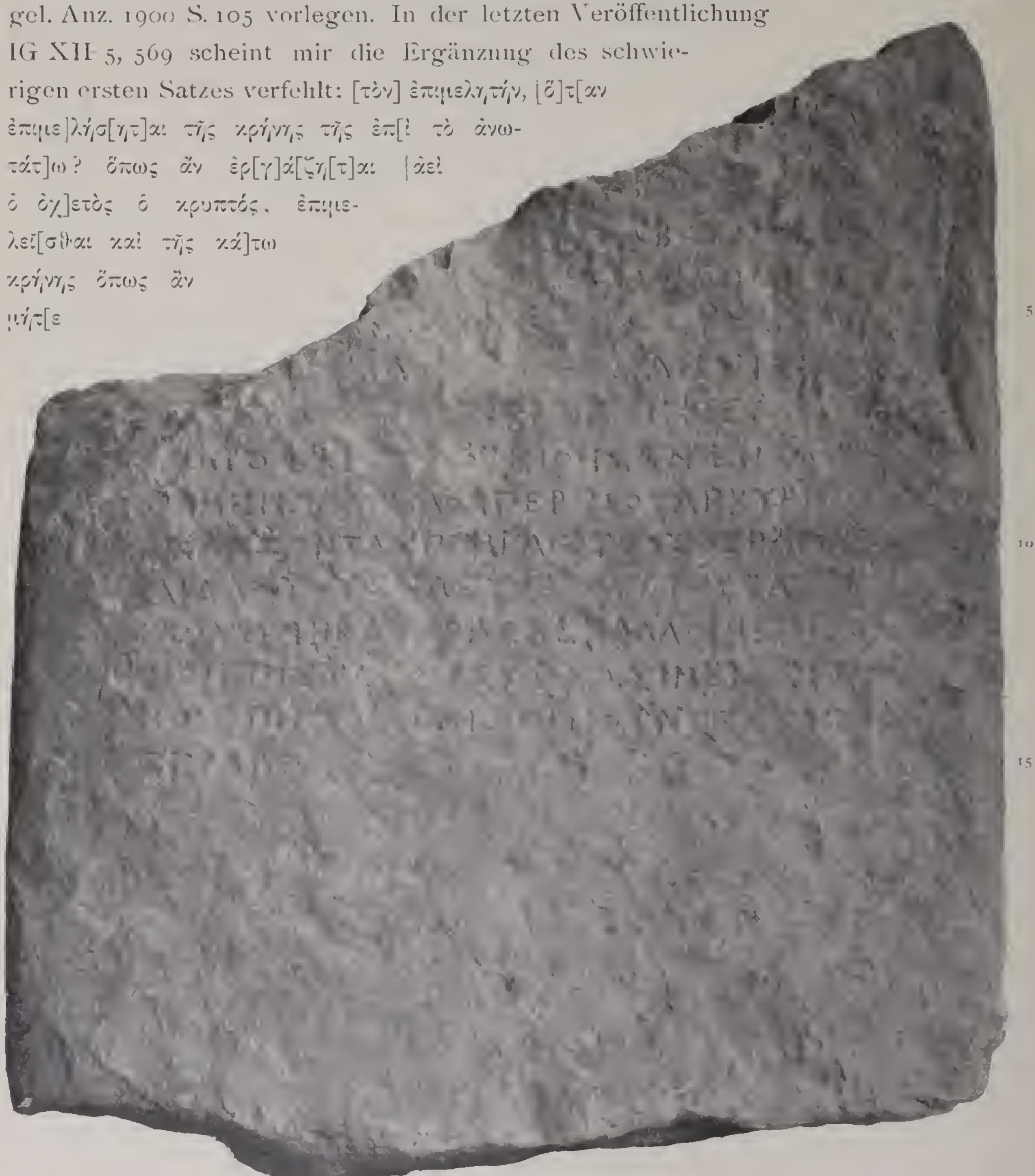
Sollte diese Datierung des Beschlusses für Nikasippos, die ich lediglich zur Erwägung stellen will, zutreffen, so wächst mit der Ausdehnung des Geltungsgebietes der Ära vom Jahre 11 n. Chr. für uns die Pflicht ihrem Anlasse nachzuspüren. Leider muß ich bekennen, daß dieser mir wenigstens bisher dunkel geblieben ist. Ihn in Beziehungen zum Kaiser selbst suchen, legt die Tatsache, daß die drei oder vier Inschriften, die nach dieser Ära rechnen, sämtlich der Regierung des Claudius angehören, und die Bezeichnung der Ära κατὰ τὸν Σεβαστόν

in der Urkunde aus Lykosura nahe, falls die Deutung auf diese Jahrzählung richtig ist. Eine fünfte Inschrift, deren Datierung Z. 25 ἔτους β' καὶ λ' auf diese Ära bezogen werden kann, ist der Beschluß IG IV 853 (add. p. 382, Bull. de corr. hell. XXIV 207 ff.) aus Methana; die Herausgeber haben an die aktische Ära gedacht. Sind die 32 Jahre von 11 n. Chr. an zu zählen, so fällt auch diese Inschrift in die Regierung des Kaisers Claudius. Ich beschränke mich auf diese Andeutungen. Liegen einmal die Inschriften aus Nordgriechenland und aus der Peloponnesos gesammelt vor, so werden die berührten Fragen auf sicherer Grundlage eingehendere Behandlung fordern und finden; insbesondere werden auch die Jahrzählungen, welche die Inschriften von Messene und Epidauros befolgen, erneute Untersuchung erfahren müssen.

137. Die nachstehend S. 158 (80) abgebildete Inschrift ist im Jahre 1898 von Professor G. Vatova aus Capodistria anläßlich der Inselreise des deutschen archäologischen Institutes in Karthaia auf Keos in einer Mauer gefunden und dem Nationalmuseum in Athen übergeben worden. Es ist der untere Teil einer 0·08^{m} dicken Stele unrein weißen Marmors, 0·345^{m} breit, 0·37^{m} hoch, oben und an den Seiten sehr beschädigt; Höhe der Buchstaben 0·007^{m}, Abstand der Zeilen 0·015^{m}.

Zu Ende des ersten Antrags mag καὶ τὸ πρότερομ ψήφισμ[α ὃ εἶπεν. . . . στρ]ατος zu ergänzen sein. Den Zusatzantrag stellt derselbe Aristopeithes, der auch den Beschluß Bull. de corr. hell. XXX 96 beantragt hat; da dieser Ptolemaios II und Patroklos erwähnt, fällt Aristopeithes' politische Tätigkeit in die Zeit des chremonideischen Krieges. Ein Aristopeithes begegnet, wie P. Graindor bemerkt hat, auch in den Listen XII 5, 544 A 2 Z. 12 als Stratege, als ἀγορανόμος in der soeben Bull. de corr. hell. XXX 433 veröffentlichten Urkunde Z. 19, Ἀριστοπείθης Ἐρασικλείους ebenda Z. 37 als χορηγήσας παισὶν εἰς Δῆλον; der Name kehrt auch XII 5, 544 C 2 Z. 9 und in der großen Liste XII 5, 609 wieder, die im Hofe der Inschriftensammlung zu Athen an der Südwand links steht; da erstere Inschrift nach Hiller von Gärtringen aus dem dritten oder noch aus dem vierten, die Liste aus dem Ende des vierten Jahrhunderts stammt, wird es sich wohl überall um denselben Mann handeln. In dem Zusatzantrage bezieht sich αὐτούς Z. 10 auf eine in dem vorangehenden Antrage genannte Obrigkeit, die Z. 14 wieder erwähnten ἐπιμεληταί; doch hat möglicherweise ohne solche Verweisung einfach κυρίο[υς δ' εἶναι καὶ] κολάζοντας dagestanden. Schläge werden als Strafe für Sclaven und freie Knaben auch in der Inschrift XII 5, 569 verordnet, die Hiller von Gärtringen Poiessa zuteilt, „quamquam initium decreti Carthaeensium morem sequitur et Carthaeae agros ἐν Κρηνίσιν novimus". Auf Manthos' ganz unzureichende Abschrift Ἐφ. ἀρχ. 3523 angewiesen, hatte ich Arch.

epigr. Mitt. XX 98 in Z. 8 τοὺς δὲ π[αροίκ]ους [καὶ ξένους καὶ] τοὺς οἰκέτας gelesen; kurz darauf entdeckte ich in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums unter den vielen unbezeichneten Stücken den Stein, auf dem deutlich τοὺς π[αῖδα]ς τοὺς ἐλευθέρους καὶ τοὺς οἰκέτας steht, und konnte so die letzten Zeilen in besserer Lesung Gött. gel. Anz. 1900 S. 105 vorlegen. In der letzten Veröffentlichung IG XII 5, 569 scheint mir die Ergänzung des schwierigen ersten Satzes verfehlt: [τὸν] ἐπιμελητήν, [ὅ]τ[αν ἐπιμε]λήσ[ητ]αι τῆς κρήνης τῆς ἐπ[ὶ τὸ ἀνωτάτ]ω? ὅπως ἂν ἐρ[γ]ά[ζη[τ]αι [ἀεὶ ὁ ὀχ]ετὸς ὁ κρυπτός, ἐπιμελεῖ[σθαι καὶ τῆς κά]τω κρήνης ὅπως ἂν μήτ[ε



80: Inschrift aus Karthaia auf Keos

λό]ωνται μήτε πλύνωσιν ἐ[ν ταῖς κρήναις κτλ. Denn den erhaltenen Resten nach ist nur ὅπως ἂν εἶ [κ]α[θ]α[ρὸς ὁ ὀχ]ετὸς ὁ κρυπτός möglich; ist auch von dem I nach E bestenfalls nur eine verschwindende Spur zu erkennen, so ist doch K sicher, und PΓ ganz ausgeschlossen; dazu ist nun aus dem Astynomengesetz von Pergamon zu vergleichen Ath. Mitt. XXVII 52 (OGI 483) Z. 159: περὶ δὲ τῶν ἐν τῆι πόλει καὶ τοῖς προαστίοις κρηνῶν ἐπιμελὲς γεινέσθω τοῖς ἀστυνόμοις ὅπως καθαραί τε ὦσιν καὶ οἱ εἰς αὐτὰς ὑπόνομοι εἰσάγοντες καὶ ἐξάγοντες τὸ ὕδωρ εὔρους ὑπάρχωσιν. Und zu Anfang des Beschlusses IG XII 5, 569 ist statt [ὅ]τ[αν ἐπι]μελήσ[ητ]αι vielmehr [ὅσ]τ[ις ἐπι]μελήσ[ετ[αι zu lesen.

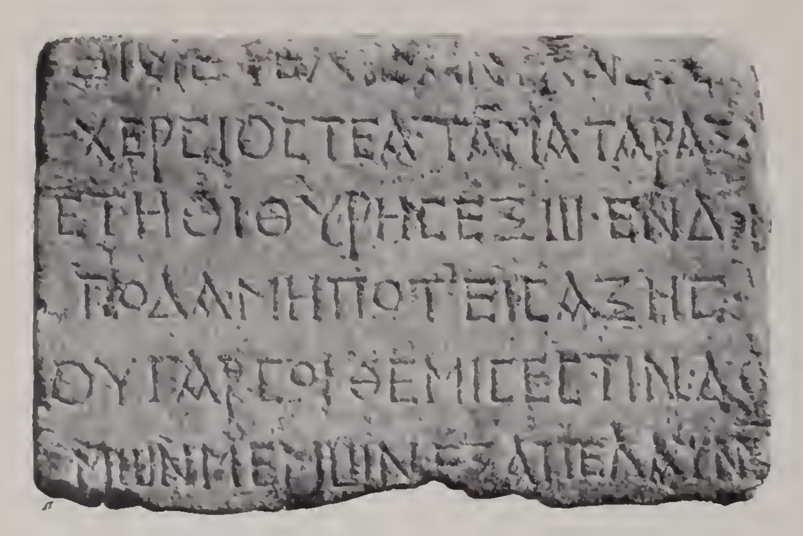
— — — — — — — — — — —
— — — — — τ]ῆς βουλ[ῆς — — —
— — — — — — ·βουλ[- — — —
— — — — — — ¨ ὅπω[ς — —
5 — — — — — — — ερωθε — —
— — — — — — -]ναι τῶν τ[α . . . . .
. . . . | καὶ τὸ πρότερομ ψήφισμ[α . . . .
. . . . ατος: Ἀρ[ισ]τοπείθης εἶπεν· ἔδ[οξεν τῶι
δήμωι· τ]ὰ μὲν ἄλλα [κ]αθάπερ ἡ βουλή· κυρίο[υς δ' εἶναι
10 αὐτοὺς] κολάζοντας πληγαῖς τοὺς θεράπον[τας καὶ
τοὺς π]αῖδας τοὺς ἐλευθέρους τοὺς ἀτ[ακτοῦντας.
τὸν δ]ὲ χοῦν μὴ καταβάλλειν ἄλλοῖ ἢ ἐπὶ το[ῦ τόπου
οὗ ἂ]ν οἱ ἐπιστά[ται] κελεύωσιν· εἰ δὲ μ[ή, κύριοι
ἔστω]ν οἱ ἐπιμεληταὶ ζημιοῦντες καὶ [τούτους
15 καθὰ γ]έγραπται.

Ein Verbot des χοῦν καταβάλλειν und anderer Verunreinigung auf der Agora im Peiraieus und in den Straßen enthält das bekannte Psephisma IG II 5, 192c Z. 34 ff. (Sylloge 500) mit der durch meine Bemerkung Gött. Anz. 1898 S. 222 veranlaßten Ergänzung W. Kolbes, Ath. Mitt. XXVII 62, vgl. Aristoteles πολ. Ἀθ. 50; ähnliche Bestimmungen standen zu Anfang der zerstörten zweiten Spalte des βασιλικὸς νόμος aus Pergamon Ath. Mitt. XXVII 49 und 61. Im allgemeinen vgl. K. F. Hitzig, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. XXVI 432 ff.

138. Die Inschrift aus Karthaia auf Keos XII 5, 564 befindet sich jetzt in der Sammlung des Nationalmuseums zu Athen. Es ist ein Block weißen Marmors, 0·44 m breit, 0·275 m hoch, 0·28 m dick, rechts und links mit Anschlußfläche (Abb. 81).

In der ersten Zeile war bisher ἀνιχνεῖν gelesen worden. Bemerkenswert ist die in der Umschrift wiedergegebene Interpunktion, die wohl auch in der ersten Zeile nach θέλις vorauszusetzen ist, die in den Veröffentlichungen übersehene Verwendung eines Häkchens als ἀπόστροφος in Z. 4 und 6, und in ἐξαπελαύν(ειν der Strich über dem letzten Buchstaben, wohl Ny, als Zeichen der Abkürzung, die sich bei dem knappen Raume mit Schreibung der beiden Consonanten der

Silbe νειν begnügt; vgl. auch Br. Keil, Anon. Argent. 72. Ein Strich über der Zeile vertritt das schließende Ny zweimal in der ebenfalls nach Athen gebrachten Grabschrift aus Poiessa IG XII 5, 590 Z. 6 πατὴρ ΘΣ̄ αἴθερι ΝΑΙΩ̄, Z. 7 ὡς μὴ πένθος ΑΤΛΗΤ̄[ο (über dieses Verfahren W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern S. 69); übrigens ist in der ersten Zeile dieser Inschrift τρισμακάρισ[τ ος deutlich.



81: Inschrift aus Karthaia auf Keos.

Εἴ με [θ]έλις ἀνιχνε[ύ]σ[ας
χερσὶ ὄστεα · τἀμὰ · ταράξα[ι
στῆθι· θύρης ἔξω · ἔνδον
πόδα · μήποτ᾽ εἰσάξῃς ·
οὐ γάρ σοι θέμις ἐστὶν · δό-
μον μ᾽ ἐμῶν · ἐξαπελαύν(ειν).

Zwei ähnliche Inschriften mit Drohungen gegen den Schänder der Grabstätte sind in der Gegend von Poiessa gefunden worden IG XII 5, 587. 588, und Hiller von Gärtringen hat nicht unterlassen die Vermutung auszusprechen, daß auch der von ihm unter die Denkmäler von Julis gestellte Stein 633 verschleppt und mit 587. 588 zu verbinden sei. Ich zweifle nicht, daß 564 trotz der Verschiedenheit des Fundortes in dieselbe Reihe gehört, vermutlich auch 589. 590. 691 (ebenfalls in Athen), denn außer dem eigenartigen Inhalt und der Form der Gedichte stimmen auch die Maße der Blöcke und die Schrift in auffälliger Weise. Namentlich verwenden 587 und 633, 588 wenigstens an einer Stelle, ganz dieselbe Interpunktion. IG XII 5, 591 zeigt, sonst ähnlich, nicht die unter die Zeile reichenden Rho.

139. Lesezeichen, wie sie diese Inschriften aus Keos verwenden, werden häufig übersehen. So zeigt die Abschrift des Gedichtes, das über dem Grabe des komischen Schauspielers Straton in Athen stand, Ath. Mitt. XVII 272, nicht, daß in Z. 2 ευ˥εροῖς (ebenso IG III 664 Z. 3 Ἀθηνα˥δα), in Z. 7 Ὁματρῆι, in Z. 8 βωστρέεΤ᾽ ῆ geschrieben steht. Ebensowenig verzeichnet die Abschrift, durch die das Gedicht auf den Arzt Kraton aus Athen IG III 1327 bisher allein bekannt war, die Zeichen des rauhen Hauches, die auf dem Steine, den ich in der Sammlung des Nationalmuseums in Athen wieder aufgefunden habe, in Z. 3 über Ἡ in ἧδε und in Z. 5 über Ὁ in ὁ λάινος stehen. Es ist ein Bruchstück einer Herme (vgl. L. Curtius,

Die antike Herme S. 27; E. Pfuhl, Jahrbuch XX 79) weißen Marmors, 0·17m breit, 0·26m hoch. In Z. 1 ist übrigens nach Νούσων εἰη- nach einer Lücke, die für drei breite Buchstaben Raum läßt, noch der deutliche Rest eines Sigma erhalten, mit dem die bisherige Ergänzung εἰη[τῆρα καὶ ἔξοχον ἄνδρα nicht zu vereinen ist. Ich lese beispielsweise — denn auch andere Ergänzungen, wie: εἰη[τῆρα,] σ[οφώτατον ἄνδρα], sind möglich —:

Νούσων εἰη[τρὸν] σ[οφίῃ λάμψαντα
Κράτωνα Κυιντ[ιανοῦ υἱὸν
Γαργήττιον ἥδε κ[αλύπτει
χθών. φιλίους δὲ τ[ύπους δείκνυ-
σιν ὁ λάϊνος Ἑρ[μῆς.

Vgl. Epigr. gr. 202: τὸν τέχνῃ λάμψαντα Μελάνθιον ἰητῆρα κτλ. Die Schrift weist in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. Nach Meisterhans-Schwyzer, Grammatik³ 13 lassen sich Spiritus asper, Apostroph und Koronis seit dem fünften Jahrhundert nach Chr. in attischen Inschriften nachweisen! W. Crönert, Mem. gr. herc. p. 9 hat diese Bemerkung wiederholt, aber richtig wenigstens auf eine Inschrift aus Epidauros hingewiesen, in der Ⱶ Ο Ⱶ ἱερεύς steht (jetzt IG IV 1003); er meinte sie nach J. Baunack in die Anfänge der römischen Zeit setzen zu sollen, während sie M. Fränkel dem Jahre 304 n. Chr. zuweist, weil er das 181. Jahr von Hadrians erstem Besuche Griechenlands an gerechnet glaubt; ich zweifle nicht, daß der Beginn dieser Ära anfangs des ersten Jahrhunderts v. Chr. gesucht werden muß. Über solche Zeichen auf Inschriften aus Epidauros handelt M. Fränkel zu IG IV 995; in der Inschrift IG XIV 1560 Z. 7 will Br. Keil, Anon. Argent. 72 einen Spiritus erkennen; Beispiele aus attischen Inschriften bringt W. Larfeld, Handbuch II 563 bei. In betreff der Diple >—, die in der Inschrift Ath. Mitt. XVII 272 den letzten, eine Antwort enthaltenden Vers von den vorangehenden, mit einer Aufforderung schließenden Distichen trennt, wiederholt W. Larfeld E. Pernices Bemerkung: „genau die gleiche Interpunction sei von Inschriften sonst nicht bekannt.“ Das Zeichen findet sich aber auf Steinen aus Rom IG XIV 1188. 1934 und aus Eleusis Ἐφημ. ἀρχ. 1894 σ. 209; auf einem oben verstümmelten Steine der Inschriftensammlung des Nationalmuseums in Athen steht über einem noch unveröffentlichten Gedichte das Wort ἄλλο, das ebenso auf den Steinen XII 5, 588 aus Keos, IG XIV 1863, in der Inschrift von Bazarköi in Bithynien Bull. de corr. XXIV 380 (dazu Br. Keil, Revue de philologie XXVI 257 und unten S. 219) und auf dem Steine Ath. Mitt. XII 93, aus der Gegend von Spata in Attika, zwischen Gedichten steht; dem ἄλλο ent-

spricht auf jenem athenischen Steine an dem Rande links das Zeichen ⸖—; unter den sechs Zeilen des Gedichtes folgt an dem Rande dasselbe Zeichen, in der Mitte wieder ἄλλο über folgender Zeile: Νίκων ἀθανάτοισι τετίμενε, χαῖρε φίλοισιν; den Schluß bezeichnet am Rande links darunter als Koronis das Zeichen ⸖ (s. H. Diels, Sitzungsber. Akad. Berlin 1894 S. 357 Anm. 1; W. Larfeld, Handbuch II 586; W. Wattenbach, Anleitung zur griechischen Palaeographie S. 120; U. v. Wilamowitz, Timotheos Perser S. 8; J. Strzygowski, Eine alexandrinische Weltchronik S. 172; F. Jacoby, Berliner philol. Wochenschr. 1905 S. 1340; über das Zeichen IG XIV 1560 Z. 8 am Schlusse Br. Keil, Anon. Argent. 71; W. Schubart, Das Buch S. 77).

140. Ein Beschluß aus Tenos zu Ehren eines Römers wird folgendermaßen eingeleitet Musée Belge VIII 83: ἐπειδὴ Κόϊντος Κοΐντου Καλπόρνιος ὁ ἔπαρχος εὔνους ὢν καὶ εὐ[σεβ]ὴς ὑπάρχων τοῦ δήμου παραγέγονεν [πρὸ]ς ἡμᾶς καὶ τὰς παρεπιδημίας ποιεῖται καλῶς καὶ εὐτάκτως. H. Demoulin erklärt Musée Belge IX 86 „le génitif τοῦ δήμου dépend plutôt de l'expression εὔνους καὶ εὐσεβὴς ὑπάρχων que du substantif ὁ ἔπαρχος.“ Beide Auffassungen sind gleich unzulässig. Es wird, wenn der Raum die Ergänzung so vieler Buchstaben nicht zuläßt, mit Überspringen einer Silbe dagestanden haben: εὔνους ὢν καὶ εὐ[εργέτ]ης ὑπάρχων τοῦ δήμου.

141. Die Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. III 364 wird gelesen:

Ἡλιόδωρον Αἰσχύλου τὸν σ[ύντροφον βασιλέως
Σελεύκου, τεταγμένον δὲ κ[αὶ ἐπὶ τῶν πραγμάτων
καὶ τὴν συγγένειαν αὐτο[ῦ . . . .
Ἀρτεμίδωρος Ἡρακλείδου τῶν [. . . . .
5 ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ δικα[ιοσύνης . . . . ἧς ἔχων
διατελεῖ εἴς τε τὸν βασιλέα καὶ . . . .
φιλίας δὲ καὶ εὐεργεσίας τ[ῆς εἰς ἑαυτὸν ἀνέθηκεν
Ἀπόλλωνι [Ἀρτέμιδι Λητοῖ.

In Z. 3 soll τὴν συγγένειαν nach A. Deissmann, Bibelstudien S. 173 „mit einem zu ergänzenden Participium einen ähnlichen Titel bezeichnen, der uns als συγγενής sonst bekannt ist“. Συγγένεια bezeichnet vielmehr einfach die Angehörigen, die Familie des Geehrten, wie bei Athen. V p. 205 f ἵδρυτο δ' ἐν αὐτῷ (nämlich τῷ ἄντρῳ auf der θαλαμηγός des Ptolemaios Philopator) τῆς τῶν βασιλέων συγγενείας ἀγάλματα εἰκονικὰ λίθου λυχνέως. Heliodor, der auch durch eine andere Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. I 285 (OGI 247) bekannte Minister Seleukos IV

Philopator (187 bis 175 v. Chr.), war also mit seinen Angehörigen dargestellt, und das Weihgeschenk des Artemidoros war eines der Familiendenkmäler, der *συγγενικά*, die kürzlich E. Preuner, Delphisches Weihgeschenk S. 49 ff. 103 (vgl. Bull. de corr. hell. XXIII 434) besprochen hat. Vielleicht war auch der Stifter Artemidoros mit Heliodoros durch nähere verwandtschaftliche Beziehungen verbunden; wenigstens sucht man die Bezeichnung eines solchen Verhältnisses in der Lücke, die in Z. 3 vor dem Namen bleibt; unter der Annahme, er sei z. B. sein Neffe, ergänze ich:

Ἡλιόδωρον Αἰσχύλου τὸν σ[ύντροφον βασιλέως
Σελεύκου, τεταγμένον δὲ κα[ὶ ἐπὶ τῶν πραγμάτων
καὶ τὴν συγγένειαν αὐτο[ῦ ὁ ἀδελφιδοῦς?
Ἀρτεμίδωρος Ἡρακλείδου τῶν [πρώτων φίλων
ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ δικα[ιοσύνης ἧς ἔχων
διατελεῖ εἴς τε τὸν βασιλέα καὶ [τὰ πράγματα,
φιλίας δὲ καὶ εὐεργεσίας τ[ῆς εἰς ἑαυτὸν
Ἀπόλλωνι.

142. Von dem im Louvre aufbewahrten Beschlusse des *κοινὸν τῶν Τυρίων Ἡρακλειστῶν ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων* in Delos, der CIG 2271. Le Bas II 1915, von Froehner, Inscriptions grecques du Louvre 68 und mit erheblichen Verbesserungen von P. Foucart in seiner Schrift Des associations religieuses 223 veröffentlicht, von Ch. Michel in seinem Recueil d'inscriptions grecques 998 wieder abgedruckt worden ist, hatte ich in meiner Besprechung dieser Sammlung Gött. gel. Anz. 1900 S. 103 angesichts der zahlreichen Anstöße, die in dem ersten Teile des Textes geblieben sind, eine neue Lesung gefordert. Seither hat mir ein Aufenthalt in Paris Gelegenheit geboten sie, von M. Holleaux freundschaftlichst unterstützt, selbst zu liefern. Da der zweite Teil der Inschrift, der eigentliche Beschluß, von E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes³ III S. 57 abgedruckt, keinerlei Schwierigkeiten bietet, beschränke ich mich auf den Abdruck der Zeilen 1—27.[1])

vor 151/0 v. Chr.

Ἐπὶ Φαιδρίου ἄρχοντος Ἐλαφηβολιῶνος ὀγδόει· ἐκκλησί-
α ἐν τῶι ἱερῷ τοῦ Ἀπόλλωνος· Διονύσιος Διονυσίου
ἀρχιθιασίτης εἶπεν·
ἐπειδὴ Πάτρων Δωροθέου τῶν ἐκ τῆς συνόδου ἐπελθὼν
5 ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν καὶ ἀνανεωσάμενος τὴν ὑπάρχου-

[1]) Wiederholt aus dem Anzeiger der Wiener Akademie, philos.-hist. Cl. 1901, 10. Juli.

σαν αὐτῶι εὔνοιαν εἰς τὴν σύν[ο]δον καὶ ὅτι πολλὰς χρείας
παρείσχηται ἀπαρακλήτως, διατελεῖ δὲ διὰ παντὸς κο[ι-
νεῖ τε τεῖ συνόδωι λέγων καὶ πράττων τὰ συμφέροντ[α
καὶ κατ' ἰ[δί]αν εὔνους ὑπάρχων ἑκάστωι τῶν πλοιζομέ[νων
10 ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων, νῦν [ἔτι] μᾶλλον ἐπευξημέ-
νης αὐτῆς μετὰ τῆς τῶν θεῶν εὐνοίας παρεκάλεσεν τὸ
κοινὸν ἐξαποστεῖλαι πρεσβείαν πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθη-
ναίων ὅπως δοθῇ αὐτοῖς τόπος ἐν ὧι κατασκευάσουσιν τέ-
μενος Ἡρακλέους τοῦ πλείστων [ἀγαθ]ῶν παραιτίου γ[ε-
15 γονότος τοῖς ἀνθρώποις, ἀρχηγοῦ δὲ τῆς πατρίδος ὑπά[ρ-
χοντος, αἱρεθεὶς πρεσβευτὴς πρός τε τὴν βουλὴν καὶ
τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων προθύμως ἀναδεξάμενος ἔ-
πλευσεν δαπανῶν ἐκ τῶν ἰδίων ἐμφανίσας τε τὴν
τῆς συνόδου πρὸς τὸν δῆμον εὔνοιαν παρεκάλεσεν
20 αὐτὸν καὶ διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἐπετελέσατο
τὴν τῶν θιασιτῶν βούλησιν καὶ τὴν τῶν θεῶν τιμὴν ⟨συνεύξησεν⟩
καθάπερ ἥρμοττεν αὐτῶι· πεφιλανθρωπηκὼς δὲ
καὶ πλείονας ἐν τοῖς ἁρμόζουσιν καιροῖς, εἴρηκεν
δὲ καὶ ὑπὲρ τῆς συνόδου ἐν τῶι ἀναγκαιοτάτωι
25 καιρῶι τὰ δίκαια μετὰ πάσης προθυμίας καὶ φιλοτι-
μίας καὶ ἐδέξατό τε τὸν θίασον ἐφ' ἡμέρας δύο ὑπὲρ
τοῦ υἱοῦ· ἵνα οὖν κτλ.

Nur einige Lesungen bedürfen besonderer Erwähnung. Aus ἀνανεωσάμενος Z. 5 (noch Foucart: ἀνα[μνη]σάμενος) ist für den durch ὅτι eingeleiteten Satz ein verbum dicendi zu entnehmen. Z. 7 διατελεῖ erkannt von Foucart; δὲ bisher übersehen wie τε Z. 16. Z. 9 κατ' ἰ[δί]αν in κατιαν erkannt von Foucart. Z. 10 bisher συν[ελθόντων]; deutlich ist νῦν ... μᾶλλον und fraglich nur, ob in der zerstörten Mitte καὶ oder ἔτι steht. Die einleuchtende Lesung μετὰ τῆς τῶν θεῶν (früher παλαιᾶς) εὐνοίας fand auch M. Holleaux; die bekannte Formel begegnet in zwei Inschriften aus Magnesia 46 Z. 37, 73 a Z. 21, und in einer Inschrift aus Kilikien Journ. of hell. Stud. XII p. 233 heißt es: ἔδοξε τοῖς ἑταίροις καὶ Σαββατισταῖς θεοῦ εὐνοίᾳ Σαββατιστοῦ συνηγμένοις. Auch in dem von W. Vollgraff, Bull. de corr. hell. XXV 234 veröffentlichten Beschlusse aus Amphissa wird Z. 11 statt σπουδάζων κατὰ δύναμιν ἰδίαν μετὰ τὰς τῶν θε[ῶν δυν]άμιας σώζειν τοὺς κινδυνεύοντας zu lesen, mindestens gemeint gewesen sein, falls das Wort aus Versehen nach δύναμιν

wiederholt ist: μετὰ τᾶς τῶν θε[ῶν εὐνο]ίας oder εὐμενε]ίας, vgl. OGI 194 Z. 12. In Z. 13 hat τόπος und Z. 14 πλείστων Foucart hergestellt. Z. 17 bisher πρ[εσβεί]αν ἀναδεξάμενος; die Redensart kehrt wieder in der Inschrift von Sestos Michel 327 Z. 20: τάς τε πρεσβείας προθύμως ἀναδεξάμενος. Z. 20 mag ἐπετελέσατο wahrscheinlicher sein als ἐξετελέσατο. Z. 22 gaben Froehner und Foucart καθάπερ ἥρμοττεν αὐτῶι ὑπὲρ δικαίου· ἀπη⟨ρ⟩κῶς δέ; aber von anderen Bedenken abgesehen, wie der Auslassung des ρ in ἀπηρκώς, nach αὐτῶι folgt nicht υ, sondern unmittelbar π. Auch von M. Holleaux erkannt, steht πεφιλανθρωπηκὼς in zwar dürftigen, doch keiner anderen Deutung fähigen Resten auf dem Steine. Über φιλανθρωπεῖν vgl. auch Dittenberger zu OGI 90 Anm. 42. In Z. 27 ward nach ἐφ' ἡμέρας δύο gelesen: ὑπὲρ τούτων; aber ὑπὲρ τοῦ ὑοῦ ist völlig deutlich, dann folgt vor ἵνα οὖν getilgt, aber noch zu erkennen ΙΝ; der Steinmetz hatte diese Silbe versehentlich wiederholt. In Z. 20 schien mir der Einschub des Verbums nötig.

143. Ein Beschluß aus Paros IG XII 5, 121 beginnt nach der Ergänzung des Herausgebers: προξένους εἶναι Παρίων [ἐν τῶι — — ἄρχοντος ἐνιαυ]τῶι πρὸς τοῖς ὑπάρχου[σι]. In -τωι liegt vielmehr die Endung eines Ortsnamen vor, z. B. [ἐν Μιλή]τωι, [ἐν Καρύσ]τωι oder wie immer. So heißt es in dem Beschlusse aus Ios XII 5, 2 B.: πρόξενον εἶναι Ἰητῶν Αἰνησίαν Ἐπαινέτο Καρύστιον καὶ ἐγγόνος πρὸς τοῖς ὑπάρχοσι προξένοις, nicht ἐ[ν Ἴωι], wie Hiller von Gärtringen ergänzt, sondern notwendig: ἐ[ν Καρύστωι], vgl. Bull. de corr. hell. XXVIII 313 Z. 6 μετὰ τῶν ὑπαρχόντων προξένων Ἀθήνησιν. Diese Formel ist neuerdings gleichlautend oder ähnlich öfter in Verleihungen der Proxenie zutage getreten. Wie Dittenberger bemerkt hat, ist für die Bedeutung des Amts in älterer Zeit der Beschluß der Knidier Sylloge 475 besonders bezeichnend: — — εος Ἀβυδηνὸν πρόξενον ἦμεν Κνιδίων, ἐπεὶ καὶ αὐτὸς ὑποδέκεται τὰμ προξενίαν μετὰ τοῦ ὑπάρχοντος προξένο τᾶι πόλι ἐν Ἀβύδωι, auch der Einzahl wegen, in der der Proxenos als bisher alleiniger Vertreter der Stadt erscheint wie in der von Dittenberger angeführten Stelle Xenophon Hell. V 4, 22 (vgl. auch H. Francotte, Musée Belge VII 357). Das Vorhandensein mehrerer Proxenoi, zu denen ein Neuernannter tritt, hebt der eben erwähnte Beschluß von Ios IG XII 5, 2 B hervor, ein anderer von derselben Insel Bull. de corr. hell. XXVII 394 (OGI 773) Z. 8, der von Sikinos XII 5, 24 Z. 7 μετὰ τῶν ὑπαρχόντων προξένων, die Beschlüsse von Paros XII 5, 114 Z. 17 πρὸς τοῖς ὑπάρχουσιν und ebenso 121 (diese Formel wird auch 122 Z. 2 statt πρό[ξενον καὶ εὐεργέτη]ν zu ergänzen sein); ferner der Beschluß von Arkesine auf Amorgos Michel, Recueil 379; noch unveröffentlicht scheint ein Reste von neun Zeilen umfassendes Bruchstück eines Beschlusses derselben Stadt, in der Inschriftensammlung zu Athen aufbewahrt, auf

dem ebenfalls die Formel μετὰ τῶν ὑπαρχ[όντων προξένων] begegnet [jetzt IG XII 7, 28 abgedruckt].

144. Die Inschrift aus Ios IG XII 5, 1 (GDI 5392), die ich der Schrift nach mit Zuversicht dem fünften Jahrhundert zuteile (die Heta mit geschwungenen eingebogenen Linien und die Omega finden sich genau so auf der athenischen Urkunde über Phaselis IG II 11, Gött. Anz. 1898 S. 205, 1903 S. 781; Ed. Meyer, Forschungen II 5 aus der Zeit nach der Schlacht am Eurymedon) wird auch von L. Ziehen, Leges sacrae p. 280 n. 99 gelesen:

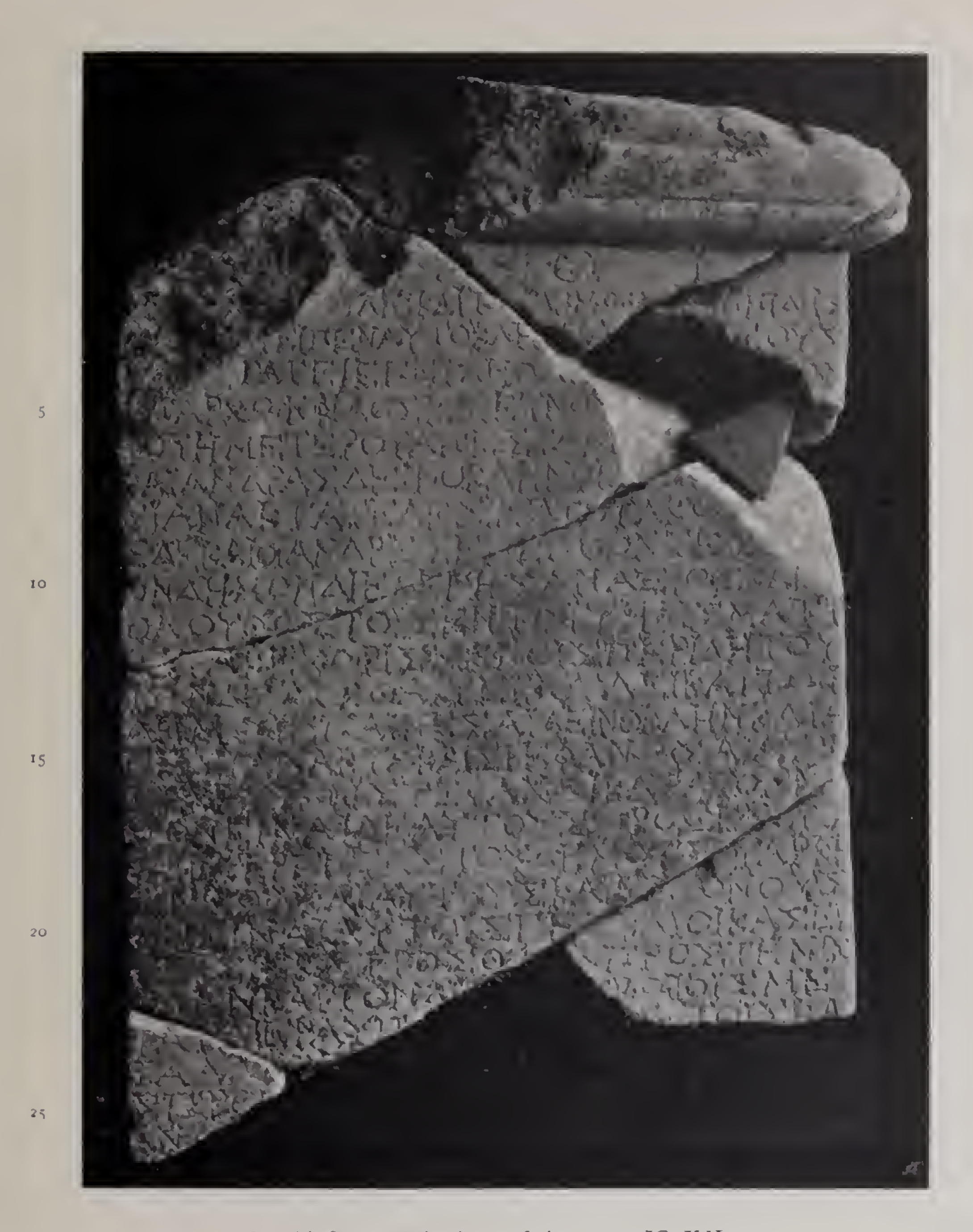
[. . . . . α]κοσίας δ[ρα-]
[χμὰς] ὀφελέτω· ξένο-
[ς πρόβατα μὴ νεμέτ-
[ω πλέ]ον πένθ' ἡμηρ[έ-]
5 [ων· ἢν δ]ὲ νέμηι, ὀφε-
[λέτω ἡμέρη]ν ἑκάσ[τ-]
[ην προβάτο] ἑκάστ[ο]
[δραχμὰς . . . .]

Hiller von Gärtringen nahm an, daß Z. 5 zu Ende eine Stelle frei geblieben sei; was der Sinn fordert, versuchte U. v. Wilamowitz durch ὀφέ[λ εν καθ' ἡμέρη]ν zu erreichen; ich ergänze:

. . ἢν δ]ὲ νέμηι, ὀφε[λ]-
[έτω δραχμὴ]ν ἑκασ[τ-]
[ης ἡμέρης χ]εκάστ[ο]
[προβάτο.]

Ähnliche Bestimmungen: Sylloge 531 Z. 35, 790 Z. 82 ff., 560 Z. 30 f., Michel 695 Z. 11 ff., 707 (GDI 5662).

145. Die nachstehende Urkunde (Abb. 82) aus Arkesine auf Amorgos habe ich durch Vereinigung von sechs in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums getrennt aufbewahrten Bruchstücken gewonnen, von denen zwei kleine, der Mitte des Anfanges und der rechten oberen Ecke angehörig, von St. A. Kumanudis im Ἀθήναιον X 535, 4 und zwei größere ebenda σ. 535, 3 veröffentlicht sind, ohne daß ihre Zusammengehörigkeit ausgesprochen wäre; dazu füge ich noch ein Stück links oben und einen Splitter mit den Anfängen der Zeilen 23 bis 26 und verschwindenden Resten einer folgenden Zeile, so daß die Stele, aus weißem Marmor gefertigt, 0·27 m bis 0·28 m breit, 0·05 m dick, oben durch einen Giebel abgeschlossen, nunmehr eine Höhe von 0·35 m zeigt. [Jetzt nach meiner Mitteilung IG XII 7, 31.]



82: Beschluß aus Arkesine auf Amorgos IG XII 7, 31.

Θ] ε ο ί.
[Ἔδοξεν τεῖ β]ουλεῖ καὶ τῶι δήμωι· Κ[αλ-
λ]ιππίδης
[. . . .]ου εἶπεν· Αὐτοκλῆς Αὐ[τοκλ]έους
[ἐπε]στάτει· ἐπειδὴ ὁ δ[ῆμος ὁ Ῥοδί]ων
5 [ὑ]πάρχων φίλος καὶ εὔνου[ς τοῦ δήμου]
[τ]οῦ ἡμετέρου ἀπέσταλκ[εν ψήφισμα]
καὶ ἄνδρας Δεινοκλῆν Φιλ[ίππου, Ἁγη-]
σιάνακτα Τελεσικράτου, ἀκολ[ούθω-]
ς δὲ καὶ οἱ ἄνδρες ἐπελθόντες ἐ[πὶ τ-]
10 ὸν δῆμον διελέγησαν ἀξίως καὶ [ἀκ-]
ολούθως τοῖς ἐν τῶι ψηφίσματι

κατακεχωρισμένοις· περὶ δὴ τού-
των δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ καὶ τῶι
δήμωι ἐπαινέσαι Δεινοκλῆν καὶ Ἁ-
15 γησιάνακτα καὶ στεφανῶσαι αὐτο-
ὺς χρυσῶι στεφάνωι κατὰ τὸν νό-
μον· εἶναι δὲ αὐτοὺς προξένους
καὶ εὐεργέτας τοῦ δήμου τοῦ Ἀρκε-
σινέων καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους
20 καὶ εἶναι αὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἔγ-
κτησιν καὶ πρόσοδ[ον] πρὸς τὴν βο-
υλὴν καὶ τὸν δῆ[μον] πρώτοις με-
τὰ τὰ ἱερά, ὑπ[άρχειν δὲ] αὐτοῖς καὶ
τὰ ἄλ[λα πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοι-]
25 ς προ[ξένοις καὶ εὐεργέταις δέδοται·]
ἀνα[γράψαι δὲ κτλ.

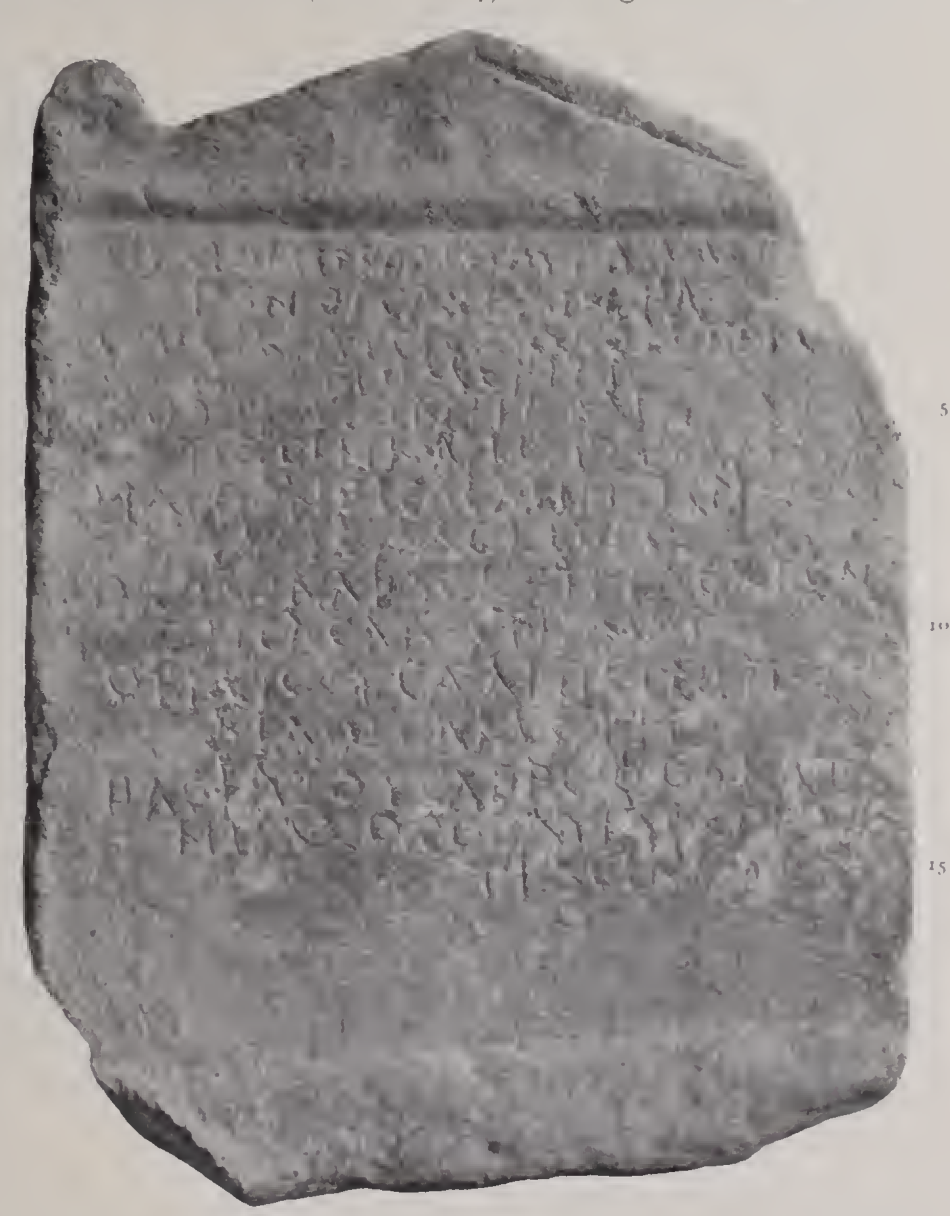
Beschluß der Stadt Arkesine zu Ehren zweier Gesandten: Δεινοκλῆς Φιλίππου und Ἁγησίαναξ Τελεσικράτου. Ich erkenne in ihnen Rhodier. Die Basis eines Standbildes des in den Festen der Ἅλιεια und Ἀθάναια siegreichen Δεινοκλῆς Φιλίππου hat sich in Lindos gefunden IG XII 1, 842. Die Künstlerinschrift unter dem Epigramme nennt Θέων Ἀντιοχεὺς ᾧ ἁ ἐπιδαμία δέδοται; dieser Theon wird von M. Holleaux, Revue de philologie 1893 p. 176 und H. van Gelder, Geschichte der alten Rhodier 230. 490 und zu GDI 4108 als Bildhauer des ersten Jahrhunderts v. Chr. bezeichnet, gehört aber nach freundlicher Mitteilung von Hiller v. Gärtringen „offenbar mehr in das zweite als in das erste Jahrhundert". Zu dem Ansatze, der sich somit für Δεινοκλῆς Φιλίππου ergibt, stimmt die Schrift des Steines. Ein Ἁγησίαναξ Τελεσικράτου ist, wie es scheint, sonst noch nicht bekannt, aber die Namen klingen rhodisch, auch in ihrer Verbindung: ein Ἁγησίδαμος Τελεσικράτου wird in einer Inschrift des dritten Jahrhunderts, ebenfalls aus Lindos IG XII 1, 764 Z. 15 genannt. Der Name der Rhodier paßt in die Lücke Z. 4. Beschlüsse der Amorgier für Rhodier sind auch sonst erhalten; s. H. van Gelder, Geschichte der alten Rhodier 453 ff. n. 85 (Michel 383), 86. 87 (Ἀθήναιον X 533 f.), 88 (Ath. Mitt. I 338, 7 c) [jetzt IG XII 7, 8. 9. 31. 221. 228].

Ein Καλλιππίδης erscheint als Vorsitzender der Versammlung auch in dem von G. Radet, Bull. de corr. hell. XII 236 herausgegebenen Bruchstücke eines Psephisma, angeblich aus Minoa auf Amorgos [jetzt IG XII 7, 39]. Verbindungen wie Z. 6 ἀπέσταλκεν ψήφισμα καὶ ἄνδρας oder πρεσβευτάς begegnen sehr häufig; in dem von R. Herzog, Koische Forschungen und Funde 10 n. 2 mitgeteilten Beschlusse wird statt mit dem Herausgeber ἐπ[εὶ . . . . . ψάφι]σμα ἀποσ[τείλαντες καὶ] ἄγγελον Πυ[θ . . . . .] τάν τε φιλίαν καὶ [ὁμοφροσύ]ναν τὰν ὑπάρ[χουσαν] ταῖς πόλεσιν [ἀνανεοῦν]ται eher zu lesen sein [καὶ τὰν εἰρά]ναν; dieselbe Verbindung begegnet z. B. auch OGI 116 Z. 7. Zu den ebenda von R. Herzog zusammengestellten Verbindungen mit φιλία sei τὴμ φιλίαν καὶ τὴν συμφωνίαν in dem auf Rhodos bezüglichen Beschlusse von Ios IG XII 5, 8 Z. 3 nachgetragen.

Bemerkenswert sind die Verstöße gegen die Silbenteilung Z. 8. 9. 10. 15. 21. 24.

Eine Grabschrift, die ohne Vermerk über ihre Herkunft in die athenische Sammlung gewandert ist, Bull. de corr. hell. XIII 183, von mir besprochen Jahreshefte III 48, jetzt IG XII 7, 117, gilt einem Αὐρ. Αὐτοκλῆς Αὐτοκλέους und preist seine vornehme Herkunft und seine Verdienste. Vielleicht stammt der Stein aus Amorgos, zumal gerade von dieser Insel ähnliche gefaßte Grabschriften bekannt sind, und ist dieser Αὐρ. Αὐτοκλῆς Αὐτοκλέους ein später Nachkomme des Antragstellers. Zu παντεβίπασιν in dieser Grabschrift (s. oben S. 27) sei übrigens an Zusammenfügungen wie παππεπίπαππος, von Polydeukes III 18 aus Philonides angeführt und als δεινῶς ἰδιωτικόν bezeichnet, und λεπτεπίλεπτος, zur Bezeichnung von etwas besonders Feinem (ich habe das Wort in Athen gehört) erinnert.

146. Unter den nicht bezeichneten Steinen der Inschriftensammlung zu Athen befindet sich die hierneben (83) abgebildete rohgearbeitete Stele aus weißem Marmor, mit Giebel und unten mit einer Leiste, 0·41 m hoch, 0·315 m breit, 0·04 m dick. Nachlässige Schrift der Kaiserzeit.



83: Grabstele im Nationalmuseum zu Athen.

Ich lese:

Ἠέλιον προλιποῦσα φαεσ[φό]ρον | εἰς Ἀχέροντα |
Σωσικράτει' ἔμολον ⟨πατ⟩ρὶ σ[υ]νεσπομένη· | 5
Κουρίδιον προλιποῦσα | πόσιν καὶ μητέρα λυγρὰ[ν |
ἤλυθον εἰς Ἀίδην πένθος | ἀφεῖσα δόμοις. |
ὀκτωκαιδεκάτη δὲ χρόνον | 10 ζήσασα κατ' ἦμαρ |
οὐκ εἴσχυσα λιπεῖν σπέρμα | φίλῳ γαμέτῃ |
βαστάζουσα βρέφος κατὰ | νη[δύ]ος ὃ γλυκὺ φέγγος | 15
[— ◡◡ — ◡ -]τ ἰδεῖν DYKE [◡ — ◡◡ —]

Von dem letzten Pentameter hat der Steinmetz augenscheinlich nur den Schluß der ersten Hälfte und den Anfang der zweiten eingehauen. Wie nachlässig er arbeitete, zeigt die Auslassung einer Silbe in Z. 3 und die Verschreibung Z. 14 ΝΗΛΧΟϹ statt ΝΗΔΥΟϹ. In Z. 10 wird κατ' ἦμαρ wohl so zu verstehen sein, daß die Tote an ihrem Geburtstage starb, vgl. W. Levison, Die Beurkundung des Civilstandes im Altertume S. 19. Ihr Name muß, wenn in Z. 2 Σωσικράτει, nicht Σωσικράτει' gelesen wird, anderswo gestanden haben.

Vielleicht gehört auch dieser Stein der Insel Amorgos, von der zahlreiche ähnliche Grabgedichte bekannt sind.

147. Noch unveröffentlicht scheint — wenigstens ist οἰκτροτόκεια in den Nachträgen zu unseren Wörterbüchern nicht nachgewiesen — eine Grabschrift auf einer Platte blauen, mit roten Adern gestreiften Kalksteines, 0·17 m breit, 0·33 m hoch, 0·075 m dick, die ich in dem Hofe der Inschriftensammlung des Nationalmuseums aufgefunden habe; nach dem Inventare der archäologischen Gesellschaft stammt sie aus Amorgos.

ΕΛ, ͰΝΟϹΘΥ	Ἕλληνος θυ-
ΓΑΤΙͰΡΚΑΙΙͰ	γάτηρ καὶ Ἰή-
ϹΟΝΟϹΕϹΘΛΟ	σονος ἐσθλο-
ΥΑΚΟΙΤΙϹ	ῦ ἄκοιτις
ΝΑΞΙͰΟΙΚΤΡΟ	Ναξίη οἰκτρο-
ΤΟΚΕΙΑΚΑΤΑ	τόκεια κατὰ
ΧΘΟΝΟϹΕΝ	χθονὸς ἔν-
ΘΑΦΙΛͰΤͰ	θα Φιλήτη.
Zwei Blätter	

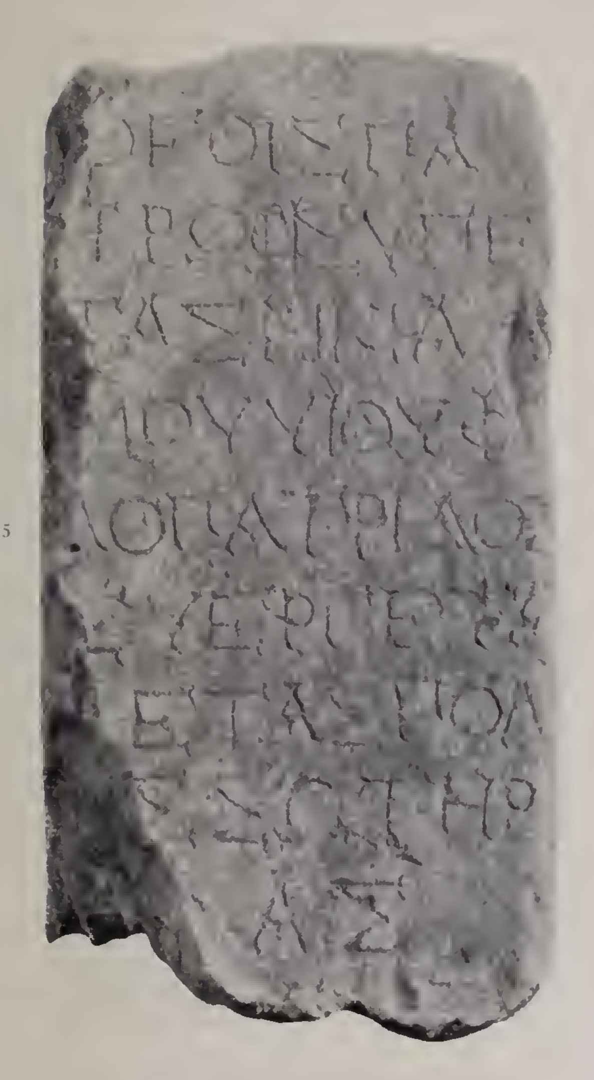
Die Schrift weist in das zweite oder dritte Jahrhundert n. Chr. Die Form des Ͱ, in dem von der zweiten Senkrechten nur die untere Hälfte erscheint, glaube

ich vereinzelt auch sonst gefunden zu haben, wenn meine Erinnerung nicht trügt; deutlich ist sie auf einer auch der Form des Sigma wegen merkwürdigen Inschrift im Museum zu Theben

ЄѠΤ
ҺΡΙΧ◊
V

Bekanntlich begegnet sie auch auf den Papyri; ich führe nur Flinders Petrie Papyri II pl. V (nach p. 25 um 240 v. Chr.) an.

148. Ein Block weißgrauen Marmors, 0·76 m hoch, 0·215 m breit, 0·28 m dick, vorne in der ganzen unteren Hälfte bis auf 0·17 m Dicke abgebrochen, auf der rechten Seite einst geglättet, sonst roh zubehauen, trägt ohne irgendeine Bezeichnung, im Hofe des Nationalmuseums zu Athen aufbewahrt, nachstehende Inschrift (Abb. 84).



84: Weihinschrift aus Kos in Athen.

Θεοῖς πα-
τρώοις ὑπὲ[ρ]
τᾶς Ν[ι]κία δ[ά-
μου υἱοῦ φ[ι-]
5 λοπάτριδος,
εὐεργέτα
[δ]ὲ τᾶς πόλ[ι-]
[ο]ς σωτηρ[ί-]
ας.

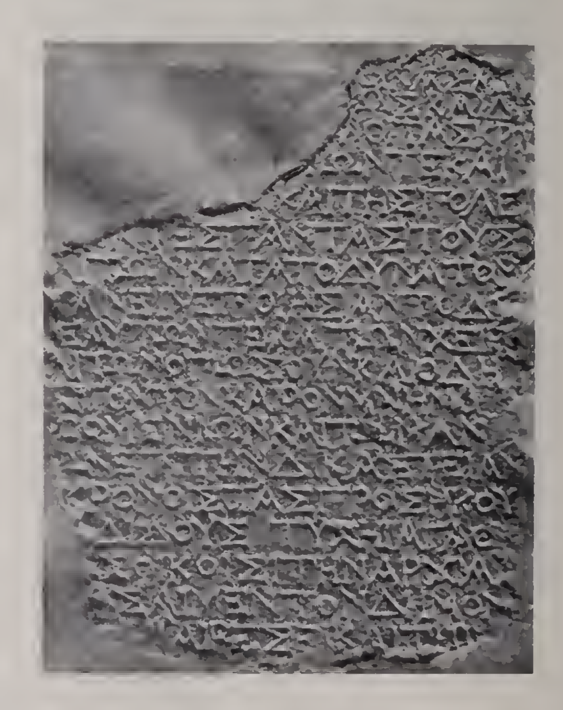
In der zweiten Zeile hat der Steinmetz in dem Worte πατρώοις zuerst das Omikron ausgelassen, in der dritten fehlt in dem Worte Νικία das erste Iota.

Offenbar ist der Stein, wenn auch ein äußeres Zeugnis fehlt, von der Insel Kos nach Athen gebracht worden. Nur durch den Zusatz ἥρωος nach φιλοπάτριδος unterschieden, sonst völlig gleichlautend sind die Inschriften Paton-Hicks, Inscr. of Cos 76—80; R. Herzog, Koische Forschungen und Funde 63 n. 17—20, sämtlich Weihungen, errichtet von Verehrern des Tyrannen Nikias, der in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr., und zwar, wie R. Herzog, Sitzungsber. Akad. Berlin 1901 S. 487 vermutet, als Anhänger des Antonius über Kos herrschte, s. Strabon XIV 658; Aelian v. h. I 29; Anth. Pal. IX 81 (Crinagorae Mytilenaei epigrammata edd. M. Rubensohn 1888 n. XXV); über die Münzen Paton-Hicks

Inscriptions of Cos p. 319. Die Bezeichnung als ἥρως gehört nach Br. Keil, Hermes XXXII 500 „in das Capitel der politischen Apotheose“. Über solche Heroisierung Lebender E. Kornemann, Beiträge zur alten Geschichte I 55; E. Herzog, Koische Forschungen 197; P. Wendland, Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft V 342 und oben S. 80; daß nur Lebenden Weihungen ὑπὲρ σωτηρίας gelten, hat E. Rohde, Psyche³ 457 Anm. und kürzlich W. Dittenberger, Or. gr. inscr. 16. 34 bemerkt (dazu U. Wilcken, Archiv f. Papyrusforschung III 318. 378; W. S. Ferguson, Classical Philology I 232).

149. In der Inschrift aus Anaphe IG XII 3, 254 (F. Blass, GDI 5146) Z. 12 ff. ἄσυλον ἦμεν [Ἀναφαίων] τὰν πόλιν κα[ὶ τὰν χώρα]ν καθὼς καὶ τὸ [ἱερὸν ὑπ]άρχει ἄσυλον [ἀπὸ τῶ κ]οινῶ τῶν Κρηταῖ[έων ῥη]τῶ ist das letzte Wort in dieser Schreibung auffällig. Denn Hiller v. Gärtringen verzeichnet nach ΤΩ den obersten Teil eines Iota, freilich mit einem Fragezeichen; aber auch dem Raume nach scheint vor dem folgenden εἰ δὲ ein Buchstabe nach ΤΩ zu erwarten. Ferner ist ῥητῶ in diesem Zusammenhange als Genetiv unbegreiflich, als Dativ, der in der Inschrift stets mit Iota geschrieben ist, dagegen verständlich; es ist einfach statt [ἀπὸ τῶ κ]οινῶ τῶν Κρηταιέων ῥητῶ zu lesen: [τῶι τῶ κ]οινῶ τῶν Κρηταιέων ῥητῶι. Auf das Wort (vgl. ῥήτρα Ed. Meyer, Forschungen I 263; Journ. of hell. stud. XXV 50), im Sinne von Spruch, Abmachung, wird auch sonst zu achten sein.

150. Ebenfalls im Cabinet des Médailles befindet sich, im Stiegenhause vermauert, die CIG 3184 nach Pocockes Abschrift veröffentlichte Inschrift, angeblich aus Smyrna. Es ist eine marmorne Platte, rechts mit Rand, sonst gebrochen, 0·27 m hoch und 0·21 m breit; die Schrift zeigt sorgfältig und wohlerhalten zwischen 0·014 m und 0·015 m entfernten Zeilen gedrängte, 0·011 bis 0·012 m hohe Buchstaben, deren Formen in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. weisen.[1]) Abb. 85 nach dem Abklatsche.



85: Inschrift CIG 3184 im Cabinet des Médailles zu Paris.

Der Rechtfertigung bedarf vor allem die Ergänzung der für die Herkunft des Beschlusses entscheidenden Formel Z. 17 f. Da der Stein nach Pococke aus

[1]) Wieder abgedruckt aus dem Anzeiger der Wiener Akademie, philos.-hist. Cl. 1901, 10. Juli.

Smyrna stammt, hat Boeckh in der ἀρχαία πόλις Altsmyrna erkennen wollen. Aber Altsmyrna hat, von der neuen Stadt nach Strabon 634. 646 nur zwanzig Stadien entfernt, neben dieser, soviel wir wissen, niemals und namentlich nicht in der Zeit, der die Inschrift angehört, eine gesonderte selbständige Gemeinde gebildet. Dagegen ist nunmehr, zur Bestätigung der von C. Schuchhardt und P. Wolters in den Athen. Mitteil. XI 398 ff. veröffentlichten Untersuchung über Kolophon und Notion, durch eine Urkunde aus Magnesia am Maeander, 53 in O. Kerns Sammlung, ausdrücklich bezeugt, daß um das Jahr 200 v. Chr. die beiden Städte der Κολοφώνιοι οἱ τὴν ἀρχαίαν πόλιν οἰκοῦντες und der Κολοφώνιοι ἀπὸ θαλάσσης, oder, wie sie Polybios XXII 27 und Livius XXXVIII 39 nennen, Κολοφώνιοι οἱ τὸ Νότιον οἰκοῦντες, Colophonii qui in Notio habitant, nebeneinander bestanden (vgl. M. Holleaux, Bull. corr. hell. XXX 351). Ich erkenne daher in den Bewohnern einer Altstadt, die um ungefähr dieselbe Zeit Richter aus Klazomenai durch den vorliegenden Beschluß geehrt haben, ebenfalls die Kolophonier und setze nach δεδόχθαι, den Bedingungen des Raumes durchaus entsprechend, Κολοφωνίοις und dann ausdrücklich wiederholt den Namen Κολοφῶνα in die zweite Lücke ein, die zwischen τοῖς οἰκοῦσι τὴν ἀρχαίαν πόλιν und ἐπαινέσαι bleibt. Sonach ist als Heimat des Steines entweder Kolophon oder wahrscheinlicher Klazomenai zu betrachten; denn Beschlüsse zu Ehren fremder Richter werden vorzugsweise in deren Heimat veröffentlicht, und es leuchtet ein, wie leicht gerade aus Klazomenai ein Stein nach dem nahen Smyrna verschleppt werden konnte. Daß der Stein in Z. 17 deutlich οἰκοισι bietet, darf nicht zugunsten aiolischen Ursprungs geltend gemacht werden; die Inschrift zeigt sonst nicht die geringste Spur aiolischen Dialektes, und die versehentliche Schreibung οι statt ου kann durch das zufällige Vorhergehen von οι in der ersten Silbe des Wortes veranlaßt sein.

— — — — — — — — ἐ]δίκασα[ν
τὰς δίκας τὰς εἰσαχθείσας πάσας ὀρθ]ῶς καὶ δι-
καίως καὶ συμφερόντως ποιησάμε]νοι τὰς κρί-
5 σεις ἀπὸ τοῦ βελτίστου ἀξίως ἑαυτ]ῶν τε καὶ
τῆς πατρίδος τῆς ἀποστειλάσης] καὶ τῆς πόλε-
ως τῆς ἡμετέρας σπεύδο]ντες πάντας τοὺς
διαφερομένους τῶν πο]λιτῶν κατὰ τὸ δυνατὸν
εἰς ὁμόνοιαν ἀποκαθισ]τάνειν· ἐποιήσαντο δὲ
10 καὶ τὴν ἐπιδημίαν ἀξίως] ἑαυτῶν τε καὶ τῶν χειρ[ι-
σάντων τὴν πίστιν πο]λιτῶν· ὅπως οὖν καὶ ὁ δῆ-
μος φαίνηται καὶ κατὰ τοῦ]τον τὸν καιρὸν μνημο-
νεύων τοῦ δήμου τοῦ Κλα]ζομενίων καὶ τῶν ἀν-
δρῶν τῶν παραγινομέν]ων ἐπὶ τὴν δικαστείαν
15 ἐν τοῖς ἀεὶ καθήκουσι] χρόνοις τὰς προσηκού-
σας τιμὰς καὶ χάριτας ἀπο]διδούς· τύχηι ἀγαθῆι
δεδόχθαι Κολοφωνίοις τοῖ]ς οἰκο[ῦ]σι τὴν ἀρχαί-
αν πόλιν Κολοφῶνα ἐπαινέ]σαι μὲν τὸν δῆμον
τὸν Κλαζομενίων ἐπί τε τ]ῆι αἱρέσει καὶ τῆι [πε-
20 ρὶ κτλ.

Aus Z. 13 ff. τῶν ἀν[δρῶν τῶν παραγινομένων]ων ἐπὶ τὴν δικαστείαν [ἐν τοῖς ἀεὶ καθή-κουσι] χρόνοις geht hervor, daß fremde Richter sich in bestimmten Fristen, nicht nur ausnahmsweise und gelegentlich, zur Rechtssprechung in Kolophon einfanden. Dieses Ergebnis einer sicheren Ergänzung war mir seinerzeit auffällig; bald bezeugte aber eine Inschrift aus Magnesia auch für diese Stadt regelmäßig alle sechs Monate erfolgende Wiederkehr fremder Richter 99 (Sylloge 554), Z. 16: οἱ εὔθυνοι εἰσαγόντων εἰς τὸ καθ' ἑξάμηνον παραγινόμενον δικαστήριον.

151. Eine Grabschrift aus Ephesos wird Inscr. Brit. Mus. 625 b gelesen: τοῦτο τὸ πωμάριν ἐστὶν σὺν τῇς ἐώροις κὲ τῷ θόλω Ἀφροδισίου κτλ. Das Wort αἴωρος wird als neu bezeichnet. Ich denke, in σὺν τῇς ЄШΡΟΙϹ steckt nichts als ϹШΡΟΙϹ. Ebenso einfach erklärt sich ein Wort in der Grabschrift aus Raktscha bei Philippoi in Makedonien, Heuzey et Daumet, Mission archéologique en Macédoine p. 94 n. 49 Z. 11 ff.: ἰ δέ τις τολμήσι ἕτερον ϹΚΗΝΙΜΑ καταθέσθαι, δώσι κτλ. Man hat weder ein Fragezeichen zu σκήνιμα zu setzen noch dafür εἰς μνῆμα zu vermuten; σκήνιμα oder σκήνημα — vielleicht ist eine zweite Ligatur übersehen — bedeutet nichts anderes als das in späten Grabschriften gewöhnliche σκῆνος (s. Kaibels Index zu Epigr. gr. p. 662 und sonst). M. Γ. Δημήτσας, Ἡ Μακεδονία σ. 732 ἀρ. 929 hat σκήνιμα richtig verstanden; in H. van Herwerdens Lex. suppl. und seinen Nachträgen suche ich das Wort vergebens.

152. In dem Beschlusse der Tenedier zu Ehren eines Richters aus Erythrai, den W. Christ, Sitzungsber. Akad. München 1866 I 248 veröffentlicht und nach Cauer, Delectus[2] 432 zuletzt O. Hoffmann, Gr. D. II S. 97 n. 130 abgedruckt hat, wird Z. 14 ff. gelesen:

δεδόχθαι τᾷ βόλλᾳ καὶ τῶι δάμωι· ἐ[πει-
15 δὴ ὠφέ](λ)ηται ὁ δᾶμος ὁ Τενεδίων διατη[ρέων
τὰ ὑπάρ](χ)οντα ἑαυτῶι φιλάνθρωπα πρὸ[ς τὸν
δᾶμον τὸ]ν Ἐρυθραίων, ἐπαίνησαι κτλ.

Frühere Ergänzungsversuche Christs und Bechtels bedürfen nach O. Hoffmanns Erörterung keiner Erwähnung mehr. Der Anfang des Satzes ist aber auch von ihm noch nicht richtig hergestellt worden. Von einem Ε ist nach τῶι δάμωι auf dem im Antiquarium zu München aufbewahrten Steine nichts zu sehen, in der nächsten Zeile lassen sich vor ηται allenfalls Reste der zweiten Hälfte eines Ν erkennen; der schräge Strich, der bisher als Rest eines Λ galt, steht so tief, daß er nur zufällige Verletzung sein kann. Also heißt es einfach:

δεδόχθαι τᾷ βόλλᾳ καὶ τῶι δάμωι [ὄ-
15 πως φαίν]ηται ὁ δᾶμος ὁ Τενεδίων διατη[ρέων
τὰ ὑπάρ]χοντα ἑαυτῶι φιλάνθρωπα κτλ.

Der erste erhaltene Buchstabe in Z. 16 ist deutlich Χ.

153. In dem zweiten von W. Christ a. a. O. S. 250 veröffentlichten Beschlusse einer unbekannten Stadt zu Ehren mehrerer Richter aus Erythrai hatte ich in Z. 2, da auf dem ebenfalls in München aufbewahrten Steine Reste der beiden Γ deutlich sind, δικαστα[γωγ]όν erkannt, bevor ich merkte, daß schon U. v. Wilamowitz bei E. Sonne, De arb. ext. p. 57 Anm. 31 das Wort vermutet hat. Vielleicht läßt sich eines Tages dieser δικασταγωγὸς Θεοφάνης Νε-, vermutlich Νέ[ωνος oder, wie U. v. Wilamowitz vorschlug, Νε[αίου oder Νε[άρχου anderweitig nachweisen und so die Stadt ermitteln, von der dieser Beschluß ausgeht. Vgl. auch OGI 487.

154. Der Beschluß von Airai in Ionien, den Michel, Recueil d' inscriptions grecques 497 nach W. Ruge, Berl. philol. Wochenschr. 1892 S. 739 abdruckt, erlaubt ein augenscheinlich vom selben Orte stammendes, bisher nur ungenügend bekanntes Bruchstück mit Sicherheit zu ergänzen. Der Bericht der Εὐαγγελικὴ σχολή 1876/8 teilt σ. 34 σμ' nach Fontriers Abschrift folgende Inschrift mit:

Ἐπὶ πλακὸς ἐκτισμένης ἐπὶ τῆς δεξαμενῆς τοῦ κήπου τοῦ Μακαρονᾶ ἐν τῇ μεταξὺ Γενὶ Δεμιρτζιλὶ καὶ Ἐσκὶ Δεμιρτζιλὶ ὁδῷ καὶ πρὸς τὸν τὸν νότιον αἰγιαλὸν τοῦ ἰσθμοῦ τῆς Ἐρυθραίας Χερσονήσου:

. . . .
. . . . . . νθε . . . . .
. . δε]δόσθαι αὐτ[ῷ . . .
. . . . ὀ]κτὼ ὀβολού[ς . . .
5 . . . ς οἰκίημ πέντ[ε . . . .
. . . μὰς τοῦ ἐνια[υτοῦ . . .
. . . ΑΝΕΙΟΙ καλεῖν . . .
. . ἑ[ορτάς . . . ΑΕ . . . . .
. . . .

Augenscheinlich Reste eines Psephisma, das mit dem von W. Ruge in Nea Demirdschili entdeckten wörtlich übereinstimmt; daß beide Steine nicht etwa identisch sind, beweist, von anderem abgesehen, die verschiedene Stellung der Buchstaben hier und dort. Ruges Inschrift ist *στοιχηδόν* geordnet (je 22 Buchstaben in der Zeile, in der ersten 23); darf ich für das sicher derselben Zeit angehörige, nur durch Fontrier bekannte Bruchstück dieselbe Schreibweise annehmen, so ergibt sich unter Voraussetzung von je 24 Stellen in der Zeile und mit der Abteilung, welche die Abschrift, ohne Aussage über das Vorhandensein eines Randes zur linken, immerhin anzudeuten scheint, folgende Herstellung:

. καὶ ἢ]ν θέ[λῃ· οἰκεῖν ἐν Αἰρῆσ-
ιν δί]δοσθαι αὐτ[ῶι παρὰ τῆς πό-
λεως ὀ]κτὼ ὀβολού[ς ἡμέρης ἑκά-
στης καὶ ἐ]ς οἴκίημ πεντ[ήκοντ-
5 α δραχ]μὰς τοῦ ἐνια[υτοῦ καὶ εἰ-
ς πρυτ]ανεῖον καλεῖν [τὰς δημο-
σίας ἑ]ορτάς· [ταῦτ]α ε[ἶναι καὶ α-
ὐτῶι καὶ ἐκγόνοις.]

Mit dem ersten Teil beider Beschlüsse, die augenscheinlich Fremden als Wohltätern des Demos von Airai gelten, ist auch die Begründung der verliehenen Ehrenrechte verloren (zu Anfang der vollständiger erhaltenen Inschrift Michel 497 ist zu ergänzen: ἀσυλίαν καὶ ἀσφάλειαν πολέμο]υ κ[α]ὶ εἰρήνης, δίκας προδίκους καὶ ἔφοδον ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά). Falls die Geehrten, vielleicht als Verbannte, in Airai Wohnsitz nehmen, wird ihnen für Kost und Wohnung ein bestimmter Betrag zugesichert; es ist beachtenswert, daß in einem ionischen Landstädtchen im vierten Jahrhundert v. Chr. — diesem werden die Inschriften schon der στοιχηδόν-Schrift wegen zuzuteilen sein — acht Obolen als angemessenes Taggeld und fünfzig Drachmen als ausreichender Jahresbetrag für eine standesgemäße Wohnung gelten. Bald nach der Mitte des Jahrhunderts bewilligen die Athener Peisitheides IG II 115 b (Sylloge 137) ὅπως ἂν μὴ ἀπορῆται τροφῆς eine Drachme tagtäglich bis zu seiner Rückkehr nach Delos; das Tyrannengesetz von Ilion, zuletzt OGI 218, bald nach 281 v. Chr., verspricht dem Mörder des Tyrannen, wenn er ein freier Bürger ist, zwei Drachmen täglich, dem Sclaven eine Drachme auf Lebenszeit. Auf eine Drachme erhöhte Demetrios von Phaleron als Gesetzgeber die Gnadengabe von drei Obolen, die er selbst verarmten Nachkommen des Aristeides, der Mutter des Traumdeuters Lysimachos und deren Schwester, vom Volke erwirkt hatte. Aristeides Sohn Lysimachos soll auf Antrag des Alkibiades, des Großvaters des berühmten Alkibiades (Dittenberger, Hermes XXXVII 7), nebst einem Geldgeschenke von 100 Minen und Landbesitz ein Taggeld von vier Drachmen bewilligt worden sein (vgl. Jahreshefte VIII 16), eine Summe, deren Höhe nur durch die Rücksicht auf eine Familie begreiflich ist. Für athenische Verhältnisse ist bezeichnend, daß der Archon auf Salamis und die Amphiktionen auf Delos nach Aristoteles πολ. Ἀθ. 52 eine Drachme täglich beziehen, ebenso die Sophronisten, die Epheben dagegen vier Obolen (ebenda 42), ebensoviel die neun Archonten, die Mitglieder des Rates fünf, die Prytanen sechs Obolen, die Richter drei und für die Teilnahme an der Volksversammlung eine Drachme, für die an

der κυρία ἐκκλησία sogar neun Obolen gezahlt werden. Vgl. J. Th. Clarke, Investigations at Assos I 343 ff.; H. Francotte, L'industrie dans la Grèce ancienne I 310 ff.

Ἐς οἴκησιν erhalten die Geehrten fünfzig Drachmen jährlich. Was Inschriften aus Delos für die Hausmiete lehren, stellt E. Ziebarth zusammen, Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft XIX 272 ff.; für Athen vgl. Boeckh-Fränkel, Staatshaushaltung I 178.

Für die Lage der Stadt Airai bei Demirdschili war Buresch, Aus Lydien 182 eingetreten. W. Ruge, Petermanns Mitteilungen 1892 S. 6 setzt dort Chalkideis, Airai bei Duverlu an und ihm pflichtet G. Weber, Athen. Mitt. XXIX 225 f. mit Recht bei.

155. In den Mélanges Weil p. 150 behandelt B Haussoullier einen Stein aus Milet, der nur durch die Abschriften von Le Bas, Asie mineure 222 und Cockerell, veröffentlicht von E. A. Gardner, Journ. of hell. stud. VI 351, bekannt ist. Haussoullier hat erkannt, daß die Inschrift sich auf die βουγία am Feste des Zeus Soter bezieht (Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion 217. 232, vgl. Jahreshefte III 107), aber für den ersten Teil und für den Schluß der Urkunde die richtige Lesung nicht gefunden. Er liest nach Le Bas und Cockerells Abschrift, welch' letztere ich wiederhole, Z. 2 ff.:

ΔΙΑ7Ε . . ΘΕΝΤΟΣΤΟΥ
. . ΚΑΙΤΟΙΣΣΤΙΛΤΗΙ . Λ . . .
. . . . ΝΟΙΑΤΕΝΗΤΑΙΟΝ . . Ν .
5 ΣΙΑΘΙΣΤΑΜΗΤΑΙΡΟΝΓΟΣ . . .
ΝΕΙΣΤΗΝΟΦΙΛΟΥΣΑΝΙ . . ΛΛΚ
ΡΘΥΣΙΑΝΚΑΙΙΕΡΟΥΡΓΙΑΝΣΥΝΤ
. . ΙΣΘΑΙΚΑCΩΣΕΟΙΣΕΤΑΙΤΩΙΣΩΙΔΙΑΤΟ
ΚΙΤΛΗΟΝΟ ΣΧΙΟΝΟΥΜΗΣΕΝΑΥΠΟΜΕL . .
10 ΙΗΚΕΝΑΙ ΕΔΟΞΕΤΟΙ . ΣΥΜΕΔΙΟΙΣ

. . . .] δια[κ]ε[λευ]θέντος τοῦ [δήμου τοῖς
συνέδρ]οις καὶ τοῖς στρατηγ[οῖς συνεπιμελη-
θῆναι ὅπω]ς πρόνοια γένηται ὃν [ἄ]ν [ὁ
5 θεὸ]ς καθιστά[ν]ῃ [κ]αιρὸν π[ρ]οσ[ή-
κοντα] εἰς τὴν ὀφείλουσαν [τῶι] Δ[ιὶ τῶι
Σωτῆ]ρ[ι] θυσίαν, καὶ ἱερουργίαν συντ[ελ-
ε]ῖσθαι καθὼς ἐθίζεται τῶι [θ]εῶι, διὰ τὸ
ἐ]κ πλείονος χρόνου μηδένα ὑπομε[με-
10 νηκέναι· ἔδοξε τοῖ[ς] συ[ν]έδ[ρ]οις κτλ.

In dieser Fassung ist mir der Satz, wenigstens von Z. 4 an, nicht verständlich. Zu Anfang scheint der Raum in Z. 2 συνεπιμεληθῆναι nicht zu erlauben, aber auch für ein kürzeres Verbum nicht zu reichen; ὅπως allein genügt der Lücke kaum. Auf die Herstellung der beiden ersten Zeilen glaube ich überhaupt verzichten zu müssen; auch das Verbum dürfte Haussoullier nicht erraten haben, denn die Reste führen, ohne daß ich das Wort in diesem Zusammenhange zu erklären wüßte, auf διαζε[υχ]θέντος. Wichtiger ist Z. 5. Cockerell gibt hier ΣΙΛΘΙ ΣΤΑΜΗΤΛΙΡΟΝΓΟΣ, Le Bas ΣΙ ΛΟΙΣΤΑΝΗΤΛΙΙ C . . . Γ . . . . ., im wesentlichen über-

einstimmend. Ist es nicht einleuchtend, daß die Worte anders abgeteilt werden müssen als Haussoullier getan hat, nämlich nicht καθιστάνῃ [κ]αιρόν, sondern καθιστάνηται, und in ΡΟΝΓΟΣ: ΒΟΗΓΟΣ steckt? Somit ist zu lesen:

— —] ἐπεν]ε[χ]θέντος? το[ῦ δήμου
τοῖς συνέδρ]οις καὶ τοῖς στρατηγ[οῖς
ὅπω]ς πρόνοια γένηται ὅ[π]ω[ς] ἂν [κατ'
5 ἔτο]ς [κ]αθιστάνηται [β]ο[η]γὸς [ἐκ τῶν πο-
λιτῶ]ν εἰς τὴν ὀφείλουσαν . . . . . .
. . . . α θυσίαν καὶ ἱερουργίαν συντ[ε-
λε]ῖσθαι καθὼς ἐθίζεται τῶι [Δι]ί? διὰ τὸ
ἐ]κ πλείονος χρόνου μηδένα ὑπομε[με-
10 νηκέναι.

Für den Anfang Z. 3 f. vergleiche ich aus der von P. Foucart, La formation de la province romaine d' Asie (Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXVII 1904) p. 31 (327) mitgeteilten Inschrift aus Bargylia, a Z. 6: τῆς τε τῶν στεφανηφόρων καταστάσεως προενόησεν καὶ ψήφισμα συνγράψας ἐπέταξεν ὅπως καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν καθιστῆται στεφανηφόρος ὁ ἱερασόμενος τοῦ Ἀπόλλωνος: zu τὴν ὀφείλουσαν κτλ. θυσίαν καὶ ἱερουργίαν συντελεῖσθαι Inschriften von Priene 113 Z. 92 τὴν κατὰ νόμον (vgl. S. 187 f.) ὀφείλουσαν ἀνατίθεσθαι φιάλην. Z. 4 zu Ende gibt Cockerell ΟΝ . . Ν, Le Bas Ω . ΑΝ (ὅπως ἄν), Z. 6 nach ὀφείλουσαν Cockerell Ι . . ΛΛΚ, . . . ΛΛ Le Bas. Zu Anfang der nächsten Zeile überliefert Le Bas Abschrift _ΙΙΙ' Α, worin man, wenn auch der an erster Stelle verzeichnete Rest nicht stimmt, das Wort μῆν]α vermuten könnte; κατὰ, κατ' oder καθ' findet nach ὀφείλουσαν Platz; somit steckt in den Zeichen ΛΛΚ oder ΛΚ entweder, falls das Opfer nur einmal im Jahre stattzufinden hatte, der Name eines Monates, den ich nicht zu erraten vermag, oder ἕ]κ[αστον. In Z. 8 hat Haussoullier aus den von Cockerell gelesenen Zeichen ΤΩΙΣΩΙ: τῶι θεῶι gemacht, doch ist auch ΤΩΙΔΙΙ nicht unmöglich.

Der eigentliche Beschluß lautet nach B. Haussoulliers Lesung:

11 γ]νώμη ἐπιστατῶν· συ[γ]κεχωρῆσθα[ι
Ἐπινίκῳ Ἐπινίκου τοῦ Ἡ[φ]αισ[τί]ωνο[ς
στῆσαι στήλην πρὸς τῶι ἱερῶι το[ῦ] Δ[ι-
ὸς τοῦ Σωτῆρος χάριν τοῦ ἀναγρά[φ]ε-
15 σθαι τὰ ὀνόματα τῶν ὑπομενόντων
β]οηγῶν παρὰ Δία ἐν τῶι ἱε[ρ]ῶι τῶι ἐν Δι-
δύμοι[ς] καθότι ἡ [ἀνα]γρα[φὴ τ]ῶ[ν] χ]ορ-
ηγῶν? κεῖται . . .]

Da Cockerell in der letzten Zeile überliefert: Η . . ΡΟΓΡΑΙ . Ι . ΩΕΧ ., zweifle ich nicht, daß statt καθότι ἡ [ἀνα]γραφ[ὴ] τῶν χορηγῶν κεῖται, wie Haussoullier zweifelnd vorschlägt, καθότι ἡ [π]ρογραφ[ὴ περι]έχ[ει] zu lesen ist. Das Wort περιέχει ist geradezu terminus technicus, wenn auf den Inhalt von schriftlichen Aufzeichnungen oder Urkunden verwiesen wird; zu den in Dittenbergers Index verzeichneten Stellen aus seiner Sylloge 314 Z. 13, 324 Z. 31, 655 Z. 11, 929 Z. 21. 42. 58. 84. 108 kommen, wie ich Wiener Studien XXIX 19 zeigte, noch die Inschrift aus Thera IG XII 3, 325 Z. 15 und 326 Z. 24, XII 3, 274 aus Anaphe (καθὼς τὰ γενόμενα ψηφίσματα περιέχει) und die Inschrift von Priene 108 Z. 59 hinzu.

156. Προγραφή kann ich in der Bedeutung „Ausschreibung der bevorstehenden Versammlung mit Angabe der Tagesordnung, Tagesordnung, Antrag (Vorlage) als Gegenstand der Tagesordnung" auch in anderen Inschriften nachweisen. Von der Ausschreibung einer Sitzung des Rates sagt die Inschrift aus Mylasa Bull. de corr. hell. XX 526 (OGI 515) Z. 37 γενομένης μετὰ τὸ ἐπιδοθῆναι τὴν προσαγγελίαν προγραφῆς ἐφεξῆς ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας ἐν ἱεροῖς καὶ δημοσίοις τόποις ῥητῶς τῆς προγραφῆς λεγούσης ὅτι συνάγεται ἡ βουλὴ διὰ τοῦτο. Das Wort begegnet ferner in einer Inschrift aus Dhomoko, Ath. Mitt. VIII 128, deren Anfang H. G. Lolling folgendermaßen las:

. . . . . . τῶ[ν] Θ[ε]σσαλῶν, ἀγορὰ μηνὶ [Ἀδρομίῳ . . . .] δευτέ[ρᾳ . . . . . . στρατηγοῦντος] Κλεαγένεος Περιάνδρου τοῦ Λάμπων[ος . . . . . ΕΤΟΣ Νικοβού[λου . . . ΞΜ . . . . .]ένων ἐκ προγραφῆς· ἐπειδὴ κτλ.

Aber Κλεαγένεος wird nicht als Name des Strategen zu betrachten sein; der Stratege der Thessaler war als Eponymos zu Anfang der Inschrift genannt. Ich fasse Κλεαγένεος als Vatersnamen des ersten von drei Antragstellern und lese [s. jetzt IG IX 2, 219]:

Τοῦ δεῖνα | στραταγέοντος] τῶ[ν] Θ[ε]σσαλῶν ἀγορὰ μηνὶ Ἀδ[ρο-
μίῳ δευτέ[ρᾳ ἀρχόντων . .
. . τοῦ] Κλεαγένεος, Περιάνδρου τοῦ Λάμπων[ος . . . . ς]
το[ῦ] Νικοβούλ[ου εἰσηγη-
σαμ]ένων ἐκ προγραφῆς· ἐπειδὴ κτλ.

Der Name des thessalischen Strategen wird in einer besonderen Zeile vorangestellt gewesen sein. Der Einleitung εἰσηγησαμένων ἐκ προγραφῆς entsprechen Formeln, die C. G. Brandis, Realencyclopädie V 2191 zusammengestellt und ich soeben Wiener Studien XXIX 9 zur Ergänzung des Beschlusses der Samier GDI 5699 herangezogen habe, z. B. IG XII 5, 722 Z. 3. 24. 46: ἀρχόντων γνώμη περὶ ὧν προεγράψαντο καὶ ἡ βουλὴ προεβούλευσεν. Der Beschluß aus Pergamon Ath. Mitt.

XXIX 152 (OGI 764) sagt Z. 46 ἐφιλοτιμήθη προγραφῆναι περὶ τούτων ψήφισμα κτλ. οὗ καὶ κυρωθέντος κτλ.; ein Beschluß der Nesioten aus Tenos Bull. de corr. hell XXVII 234 Z. 34 οἱ προστάται προέγραψαν· Ἀπολλώνιος Ἱεροκλέους Μιλήσιος ἰατρὸς ὑπάρχων κτλ. ἐπαίνων καὶ στεφάνων ἠξιώθη (beachtenswert, daß die briefliche Mitteilung des Beschlusses geradewegs mit einem Hauptsatze. nicht mit ἐπειδὴ beginnt, vgl. Jahreshefte IV Beiblatt 33, außerdem IG VII 2711 Z. 2, Bull. de corr. hell. XXVIII 422 Z. 5). Ein Antrag ist auch gemeint, wenn der Verfasser der Inschrift aus Aizanoi, Ath. Mitt. XXV 401 sich rühmt δύο θεῶν μιᾷ προγραφῇ μιᾷ ἀτελήᾳ Priester geworden zu sein.

Schließlich ist das Wort προγραφή, wie ich schon in meiner Erörterung eines Beschlusses aus Hyettos Jahreshefte VIII 282 bemerkt habe, in dem in Delphi gefundenen Beschlusse der Chier über die Feier der Soterien Bull. de corr. hell. V 300 (Sylloge 206) Z. 38 herzustellen. Man ergänzt: [τὰ εἰς τὴν ἀναγρ]αφὴν εἶν[αι] εἰς φυλακήν. Der Ausdruck befremdet, weil in den zahlreichen Beispielen der Formel sonst immer von dem in Verhandlung befindlichen Beschlusse (τόδε τὸ ψήφισμα) oder den in ihm enthaltenen Bestimmungen (ταῦτα oder ταῦτα ἅπαντα) gesprochen wird, vgl. H. Swoboda, Volksbeschlüsse 6 ff. und meine Bemerkungen Jahreshefte VIII 282. Freilich finden sich Anordnungen, daß ein Aufwand aus der Kasse εἰς πόλιος σωτηρίαν zu bestreiten sei, in der Inschrift aus Mytilene IG XII 2, 15 Z. 36, oder εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως in dem Beschlusse aus Erythrai ΜΕΣ περ. α΄ σ. 128 ἀρ. μβ΄. Aber von den Kosten der Aufschreibung der Stele war in dem Beschlusse der Chier schon an früherer Stelle die Rede Z. 31: τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ ε[ἰς τὴν ἀναγραφὴν καὶ] τὴν στήλην δοῦναι τοὺς τὰς τάξεις [κτλ.; somit zweifle ich nicht, daß der ganze Antrag mit den Worten schließt: [τὴν δὲ προγρ]αφὴν εἶναι εἰς φυλακήν.

Da H. van Herwerdens Lexicon suppletorium samt der appendix und den Nachträgen, Mélanges Nicole p. 241 im Stiche lassen, mögen noch einige Nachweise für προγραφή folgen. Im eigentlichen Sinne der Voranstellung eines Schriftstückes bei der Aufzeichnung steht das Wort in der Inschrift aus Aphrodisias CIG 2811 b, Le Bas Waddington 1620 a Z. 33: ἐπιγραφησομένων τῶν τειμῶν τῇ προγραφῇ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος; so verordnet auch der Beschluß aus Astypalaia IG XII 3, 168, nach Dittenbergers richtiger Lesung Sylloge 493: ὁ δὲ πριάμενος προγραψάτω τὰς ἀναγραφᾶς τῶν προξένων τόδε τὸ ψάφισμα (in der Tat ist auf der Stele zuerst der Beschluß mit dem Vermerke ἔδοξε πάσαις, eingetragen, dann folgt die ἀναγραφὴ τῶν προξένων). Eine Überschrift, wie wir sagen würden, bezeichnet προγραμμός in dem SC von Lagina, OGI 441 Z. 130: προγράψας προγραμμὸν (richtig erkannt von

Dittenberger) τόνδε· αἵδε ἀπεδέξαντο τῶν πόλεων καὶ βασιλέων καὶ δυναστῶν τήν τε ἀσυλίαν κτλ.; es folgen die Namen. Als Bezeichnung der schriftlichen Verlautbarung im Gegensatze zur mündlichen, die durch Heroldsruf erfolgt, steht προγραφή neben προκήρυξις, προγράφειν neben προκηρύττειν in den Auszügen aus Theophrasts Schrift περὶ συμβολαίων in Th. Thalheims griechischen Rechtsaltertümern S. 128 ff., vgl. Br. Keil, Ath. Mitt. XX 37 f.

157. In diesem Zusammenhange sind Präscripte des Beschlusses der Stadt Syrakus, Inschriften von Magnesia 72, zu behandeln, die von dem Herausgeber nicht erörtert worden sind. Die Lesung wird als schwierig bezeichnet, auch soll nach O. Kerns Aussage „bei der Reinigung offenbar mancherlei versehen" sein.

Ἐπὶ Πολυξενί[δ]α τοῦ Φιλοξένο[υ — — — —
νους . . μμ . ργόρα Ἐπικύδης Ξεν[- — — —
ἕκτα δόγμα τᾶς σ[υ]γκλήτου Ἀπο[λλωνίου — —
ἱσταμένου, προστάτας Ἀρτεμίδ[ωρος — — — —
5 τριτα πέμπτα[ι] ὑπὲρ πρεσβείων καὶ θε[αρῶν ἐπαγ-
γελλόντων τὰ[ν θ]υσίαν καὶ τὸν ἀγῶν[α Ἀρτέμιτι Λευκο-
φρυηνᾶι ἔδ[ο]ξε τᾶι σ[υ]γκλήτωι καθα κ[— — —
σάντων τῶν προσγραφέντων ὑπὲρ — — — —
στογένου Φιλοκράτεος Σωσιπάτρ[ου — — — — —
10 Δάμωνος Σω[σ]ανδρίδα(ς) Σιμωνίδα [— ἡκόντων? πρεσ-
βευτᾶν καὶ θεαρῶν παρὰ τοῦ δάμου τ[ῶν Μαγνήτων τῶν ἀπὸ
Μαιάνδρου Διοτίμου τοῦ Μηνοφίλου κτλ.

Um von dem Sicheren auszugehen, sind in Z. 9 ff. und 10, vielleicht schon in Z. 8, augenscheinlich die Männer namentlich angeführt, die an der Beschlußfassung in der in Z. 8 zu Anfang bezeichneten Weise beteiligt waren. Die Länge der Zeilen ist durch die Ergänzungen in Z. 5, 6 und 11 gegeben: sie hatten um 40 Buchstaben. Darf Ὑπερ- als Anfang eines Namens gelten und Σιμωνίδα als letzter der Reihe — nach ihm füllt statt ἡκόντων mit einem kleinen Zwischenraum παραγενομένων die Lücke —, so werden 10 Männer als προσγραφέντες genannt, als solche die hinzugeschrieben worden sind (nicht: die ihre Namen hinzugeschrieben haben). Sie müssen als Antragsteller, als Sprecher genannt sein, denn mit παραγενομένων πρεσβευτᾶν κτλ. beginnt der Antrag selbst. Die Formel in Z. 7 kann nur ἔδοξε τᾶι συγκλήτωι καθὰ κ[αὶ τᾶι βουλᾶι sein; so sagt die Inschrift aus Rhegion XIV 612 (Sylloge 323) ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθάπερ τᾶι ἐσκλήτωι καὶ τᾶι βουλᾶι, von Brandis, Realencyclopädie V 2165 richtig erklärt: „Beschluß der ordentlichen Volksversammlung

wie auch der außerordentlichen und des Rates"; die Inschrift aus Akragas IG XIV 952 ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθὰ καὶ τᾷ συγκλήτῳ, ein Beschluß aus Athen IG II 5, 441 c ἐκκλησία σύκλητος ἀπὸ βουλῆς στρατηγῶν παραγγειλάντων. Dann bleibt vor σαντων nur wenig Raum für ein Wort, das dem Sinne nach etwa εἰσηγησαμένων entsprechen würde; allenfalls, wenn der erste Buchstabe der nächsten Zeile verlesen sein sollte, εἰπ]άντων. Den Gegenstand des Beschlusses gibt Z. 5 ff. an: ὑπὲρ πρέσβειων καὶ θε-; ist πρέσβειων nicht verlesen oder verhauen statt πρεσβευτᾶν, da in Z. 11 πρεσ]βευτᾶν καὶ θεαρῶν steht? Das vorhergehende Wort πέμπτα[ι] wird auf den Tag der Beschlußfassung durch die σύγκλητος zu beziehen, τριτα zu πρότριτα zu vervollständigen sein. Πρότριτα braucht dann ein Verbum, doch wohl προγράψας, auf den προστάτας zu beziehen, vgl. A. Reusch, Dissert. Argent. III 80; Aristoteles πολ. Ἀθ. 43, 3; Bekk. Anecd. I 296 πρόπεμπτα· τὸ πρὸ πέντε ἡμερῶν τῆς ἐκκλησίας (über diese Ausdrucksweise W. Schulze, Graeca latina 15 ff.; unter den Belegen vermisse ich Theophrast περὶ συμβολαίων bei Stob. XLIV 52, Thalheim, Rechtsaltertümer[3] 129, 1: πρὸ ἡμερῶν μὴ ἔλαττον ἢ ἑξήκοντα) προγράφειν ὅτι ἔσται ἐκκλησία εἰ τύχοι. Die Ergänzung προστάτας Ἀρτεμίδ[ωρος (ohne Vatersnamen) προγράψας πρό]τριτα füllt die Zeile. Der Beschluß der σύγκλητος ist an einem Tage der ersten Dekade des Monats Ἀπο[λλώνιος zustande gekommen; da πέμπτα[ι] in Z. 5, ohne Zusatz eines Monatsnamens, dem ganzen Zusammenhange nach, sich nicht etwa auf eine frühere Sitzung des Rats beziehen kann, würde nach Ἀπολλωνίου ebenfalls πέμπται einzusetzen und an der zweiten Stelle πέμπτα[ι] sonach mit προγράψας πρότριτα zu verbinden sein. Am einfachsten ist es aber, in Z. 5 ein Versehen bei der Reinigung anzunehmen und in τριτα πέμπτα[ι]: π]ρ[ό]πεμπτα zu finden, da diese Frist für die Ansage der Volksversammlung für Athen bezeugt und auch sonst gewöhnlich ist; so in der Inschrift der Demotioniden Sylloge 439 Z. 61 προγράφεν δὲ πρόπεμπτα τῆς Δορπίας; in der Inschrift aus Lampsakos CIG 3641 b, jetzt in Constantinopel (Ἔτος und ἐνιαυτὸς S. 4), Z. 22 πρόπεμπτα καὶ πρότριτα καὶ αὐθημερόν; die oben erwähnte Inschrift aus Mylasa OGI 515 Z. 37 ordnet die προγραφή für eine Sitzung des Rates nach dem Einlangen einer gewissen Anzeige ἐφεξῆς ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας an. Es bleibt dann ἕκτα, auffälligerweise ohne ἱσταμένου, für den Tag der ἁλία, der Tag nach der σύγκλητος, wenn in der Lücke Z. 2 derselbe Monatsname stand: Ἀπολλωνίου. Vorher sind Beamte genannt, im Nominativ und mit Vatersnamen; Vorsitzende oder vielleicht Schreiber, die ähnlich auch sonst, z. B. in athenischen Beschlüssen verzeichnet werden, so in einer unveröffentlichten Inschrift aus dem Jahre des Archon Apollodoros 319/8 v. Chr.: [Ἐπὶ Ἀπολλοδώ]ρου ἄ[ρχοντος ἐπὶ τῆς ἑβδό]μης π[ρυτανείας· γραμματεὺ]ς Ἀφόβητο[ς Κοθωκίδης, ἀναγρα]φεὺς

Εὔκα[δμος Κολλυτεύς]. Es sind ihrer zwei, z. B. [Εὐθύ]νους [Δα]μ[ασα]γόρα, [Θε]μ[ιστα]-γόρα, [Τι]μ[ασα]γόρα oder wie immer der in seinem ersten Teile verlesene Name herzustellen sein mag, und Ἐπικύδης z. B. Ξεν[οκλέος. Vielleicht auch ein dritter, falls nämlich in -εκτα das Ende eines Vatersnamens erkannt werden darf; dann würde das Datum [Ἀπολλωνίου] ἕκτᾳ verschwinden und die Annahme einer Schlußverhandlung in der ἁλία überflüssig sein. Diese Lösung empfiehlt sich vor allem auch deshalb, weil durch sie die Überschrift δόγμα τᾶς συγκλήτου zu ihrem Rechte kommt. Die Datierung gibt Πολυξενίδας Φιλοξένου, als ἀμφίπολος, vgl. Diodor XVI 70, 6; Kaibel zu IG XIV 9. Ich schlage somit folgende Lesung vor, nur wesentliche Ergänzungen bezeichnend:

Ἐπὶ Πολυξενίδα τοῦ Φιλοξένο[υ· (Amtsbezeichnung) . . . . .
νους [Τι]μ[ασα]γόρα ?, Ἐπικύδης Ξεν[οκλέος ? . . . .
εκτα ?. δόγμα τᾶς συγκλήτου Ἀπο[λλωνίου . . . .
ἱσταμένου· προστάτας Ἀρτεμίδ[ωρος . . . . προγράψας
5 [πρό]πεμπτα ὑπὲρ πρέσβειων? (wohl πρεσβευτᾶν) καὶ θε[αρῶν ἐπαγ-
γελλόντων τὸν θυσίαν καὶ τὸν ἀγῶν[α Ἀρτέμιτι Λευκο-
φρυηνᾶι. ἔδοξε τᾶι συγκλήτωι καθὰ κ[αὶ τᾶι βουλᾶι εἰ-
π]άντων τῶν προσγραφέντων Ὑπερ[--, II, --
στογένου, Φιλοκράτεος, Σωσιπάτρ[ου, VI, VII,
10 Δάμωνος, Σωσανδρίδα, Σιμωνίδα [παραγενομένων πρεσ-
βευτᾶν καὶ θεαρῶν κτλ.

158. Eine merkwürdige Inschrift aus Stratonikeia in Karien ist nach Le Bas Abschrift in den Inscriptions d'Asie mineure 527 mitgeteilt.

ΔΕΥΤΕΡΟΣΕΥΡΕΟΣΤΩΙ
ΗΡΑΚΛΕΙΩΙΚΑΙΤΩΙΕΧΟ
ΜΕΝΩΙΦΥΛΑΡΕΙΩΙΑΜΦΟ
ΔΑΤΟΣΑΜΟΣΡΑΙΚΙΟΝΚΑΙΤΟ
5 ΕΧΟΜΕΝΟΝΕΩΣΤΟΥΠΟ
ΤΑΜΟΥΕΠΙΣΗΜΟΝ
ΡΟΠΑΛΟΝ

Waddington gab folgende Umschrift, Ergänzung und Erklärung:

Ὅρος] δεύτερος [ἡ πρ]ὸς τῶι
Ἡρακλείωι καὶ τῶι ἐχο-
μένωι φυλα[κ]είωι ἀμφο-
δ[ί]α, τὸ Σαμο[θ]ράικιον καὶ τὸ
5 ἐχόμενον ἕως τοῦ πο-
ταμοῦ ἐπίσημον [φέρον
καπηλεῖον] ῥόπαλον.

'Si cette inscription a été bien copiée, la construction de la phrase laisse bien à désirer. Il s'agit évidemment d'une délimination passant près de l' Heracléum, de la prison, du Samothracium et d'une maison, ayant pour enseigne la massue d' Hercule; mais l'arrangement des mots est loin d'être satisfaisant. Ἄμφοδος est une rue, ou un quartier; je suppose l'existence du mot ἀμφοδία pour les besoins de la cause. Le Σαμοθράκιον devait être un édifice consacré aux mystères des Cabires'.

Der Einschub zweier Worte zwischen die beiden letzten, in an sich unglaublicher Stellung, macht die Inschrift in keiner Weise verständlicher, und die Änderung ἀμφοδία ist ebenso unnötig als unzulässig, da ἄμφοδον längst durch zahlreiche Zeugnisse als Bezeichnung der Straße bekannt ist; es genügt auf U. Wilcken, Ostraka I 342 zu verweisen. Auch wird ein vollständiger Satz schwerlich in der Inschrift zu erwarten sein; was kenntlich ist, erweckt den Eindruck einer Aufschrift, die ohne Zeitwort mehrere Örtlichkeiten eines Stadtgebietes, aber wie die Verschiedenheit der Casus zeigt, nicht als gleichwertige Glieder einer Aufzählung, und zum Schlusse als Zeichen (ἐπίσημον) eine Keule nennt; worauf sich das erste Wort δεύτερος bezieht, bleibt unklar. Von den Örtlichkeiten sind zwei Heiligtümer. Das erste ist das des Herakles, im Dativ angeführt, also nicht als selbständiges Glied der Aufzählung, das zweite das der samothrakischen Götter. An ersteres schließt sich räumlich eine Örtlichkeit an, deren Namen, so wie ihn Le Bas Abschrift überliefert, Bedenken erweckt: denn ein Eigenname, von dem Φυλάρειον abgeleitet sein könnte, ist nicht bezeugt und klänge auch nicht wahrscheinlich. Daher liegt Waddingtons Änderung φυλακείῳ um so näher, als der Zusatz ἐχόμενον bei einer nur einmal vorhandenen, durch Lage und Namen bestimmten Örtlichkeit oder Baulichkeit ebenso eigentümlich wäre, wie er begreiflich ist bei einer Örtlichkeit oder Baulichkeit, die nicht die einzige ihrer Art ist; ich finde denselben Ausdruck bei Aineias 22, 9: προφυλάσσοιεν τ' ἂν ἐκ τῶν ἐπὶ τῷ τείχει φυλακείων οἱ προφύλακες ὧδε· ἐξ ἑκάστου γὰρ φυλακείου καθ' ἑκάστην φυλακὴν προφυλασσόντων εἷς ἀνὴρ ἐπὶ τὸ ἐχόμενον φυλακεῖον καὶ ἀπ' ἐκείνου ἄλλος ἐπὶ τὸ ἐχόμενον κτλ. Anders steht es mit dem Ausdruck τὸ ἐχόμενον ἕως τοῦ ποταμοῦ, der zusammenfassend ein ganzes Gebiet, von dem Σαμοθράκιον an bis zum Flusse, bezeichnen würde, falls nicht τὸ Σαμοθράκιον καὶ τὸ ἐχόμενον ἕως τοῦ ποταμοῦ mit ἄμφοδα zu verbinden ist, so daß τὸ Σαμοθράκιον der Name eines ἄμφοδον wäre und τὸ ἐχόμενον κτλ. seine namenlose Fortsetzung. Gegen diese Verbindung könnte eingewendet werden, daß wenigstens der für Ägypten durch die Papyri bezeugten Übung nach Straßennamen Eigennamen, namentlich die Namen von Heiligtümern, im Genetiv zu sich zu nehmen pflegen und Adjektiva nur dann,

wenn sie wirklich Eigenschaften der Straßen bezeichnen, so z. B. τὸ τρίτον ἄμφοδον, τὸ κατώτερον ἄμφοδον; aber ebenso erklärt sich auch der Name ἐπ' ἀμφόδου Ἰουδα(ι)κ(οῦ) Oxyrhynchus Papyri II p. 300 n. 335, daher wäre auch ἄμφοδον Σαμοθράκιον als Bezeichnung einer von Samothrakern bewohnten Straße nicht unmöglich, vgl. über Straßennamen überhaupt Pappritz, Thurii 36 und Wiegand-Schrader, Priene 48. Wäre vor τὸ Σαμοθράκιον eine Interpunktion zu denken, so würde ἄμφοδα vielmehr in Beziehung zu den vorangehenden Worten treten; in welcher Beziehung aber 'Straßen' — ohne Artikel — zu dem Heraklesheiligtum und dem anschließenden nächsten φυλακεῖον stehen, bliebe sprachlich unklar, weil die Dative ohne Präposition zwischen den die ganze Aufschrift einleitenden Worten und ἄμφοδα stünden. Von jenen Worten ist allerdings nur das erste verständlich, das zweite rätselhaft, weil augenscheinlich verlesen. Der Endung wegen möchte man darin das zu δεύτερος zu erwartende Substantivum suchen — es sei denn, daß dieses als selbstverständlich fehlen konnte. Am nächsten liegt es in ΕΥΡΕΟΣ: ΠΥΡΓΟΣ zu erkennen. In Inschriften aus Teos, die E. Scheffler, De rebus Teiorum p. 35 und E. Szanto, Die griechischen Phylen S. 48 (Ausgew. Abhandl. 271) zusammenstellen, ist πύργος vielfach als Bezeichnung für einen Stadtteil betrachtet worden, aber Ed. Meyer hat längst erkannt GdA II 307, daß diese Türme nach den Herren benannte Adelsburgen sind (nach U. v. Wilamowitz, Sitzungsber. Akad. Berlin 1906 S. 64 Landhäuser des grundbesitzenden Adels); in diese ,Türme' zerfällt das Gebiet von Teos. Der Versuch von J. D. Rogers, Amer. journ. of arch. IX (1905) p. 422, in über zwanzig von Hamilton, Asia Minor II 17 beschriebenen gewaltigen und zum Teil verschiedenartig bearbeiteten Steinklötzen nahe bei den Mauern von Teos solche πύργοι als ,a peculiar form of register or poll list' zu erkennen, ist verfehlt; es handelt sich, wenn ich ohne eigene Anschauung eine Vermutung wagen darf, wohl nur um Denkmäler der Tätigkeit von Steinmetzen in einem Steinbruch. Somit könnte πύργος in der Inschrift aus Stratonikeia nur in seiner eigentlichen Bedeutung ,Turm' sein, und zwar eher als ein ,Turm' auf dem Lande, sei es nun der befestigte Sitz eines Grundherrn oder ein gewöhnlicher Wachtturm, ein Turm der Stadtmauer, weil für diese eine Zählung, wie sie δεύτερος andeutet, angemessen ist. Wie immer, unausweichlich ist die Annahme, daß zwischen [π]ύρ[γ]ος und τῶι etwas ausgefallen ist. Nun hält es schwer einen Einschub von der Art zu ersinnen, daß äußere Zufälligkeiten ein Übersehen durch den Abschreiber entschuldigen. Die Ergänzung nur weniger Silben, z. B. ⟨τὰ πρὸς⟩ τῶι Ἡρακλείωι καὶ τῶι ἐχομένωι φυλακείωι ἄμφοδα würde die Gleichheit der Zeilen stören, die mehrerer Worte erhöht schon an sich die Unsicherheit. Zugleich

erheben sich andere Bedenken. Weshalb wird τὸ Σαμοθράκιον selbständig genannt, das Heraklesheiligtum und das anschließende φυλακεῖον nur zur Ortsbestimmung (allenfalls πρ]ὸς τῶι Ἡρακλείωι καὶ τῶι ἐχομένωι φυλακείωι?) Und klappt nicht ἄμφοδα, ohne eine Spur des Artikels, wenn es zum Vorangehenden gehören sollte, unangenehm nach? Gerade in einer Aufzählung stünde es doch sicherlich besser an der Spitze. Sollte also ἄμφοδα τὸ Σαμοθράκιον καὶ τὸ ἐχόμενον κτλ. doch zusammengehören und τὸ Σαμοθράκιον ἄμφοδον samothrakische Straße bedeuten, weil von Samothrakern bewohnt, nicht Straße des Heiligtums der samothrakischen Götter? Dann müßte das Vorangehende irgendwie gegensätzlich sein. Darin erinnern die Dative an Ortsbestimmungen, wie sie sich in der von mir Jahreshefte III 45 besprochenen Inschrift aus Akrai IG XIV 217 (GDI 3246) und in der von U. v. Wilamowitz Gött. gel. Anz. 1898 S. 676 erkannten Liste der Wächter von Oxyrhynchos finden, Oxyrhynchus Papyri XLIII verso; z. B. dort ποτὶ φρητίοις, ποτὶ τῶι Ἀρτεμιτίωι, ποτὶ πλυνίοις, ποτὶ Λαμίας μασθοῖς (nebenbei, steckt in Z. 43 in ἐν ΔΡΙΕΙ ΚακκαΡικοῖς vielleicht ἐν δρι[σ]ὶ κακκα[β]ικοῖς?), hier πρὸς τῷ Σαραπίῳ (dann ἐν τῷ Σαραπίῳ φύλακες ϛ), πρὸς τῷ γυμνασίῳ (und dann ἐν τῷ γυμνασίῳ φύλακες β'). πρὸς τῷ Θοηρίῳ (und dann ἐν τῷ Θοηρίῳ φύλακες ζ'), πρὸς τῇ οἰκίᾳ z. B. Ζωίλου, πρὸς τῆι βορινῇ ἐκκλησίᾳ, πρὸς τῇ Λιβυκῇ πύλῃ usw. Handelt es sich um Angelegenheiten des Wachdienstes, so ist nicht nur die Erwähnung eines πύργος, falls dieses Wort in ΕΥΡΕΟΣ steckt, und eines φυλακεῖον unmittelbar verständlich, sondern auch der Schluß, in dem zunächst nur das eine klar, wenn auch bisher nicht erkannt ist, daß das ἐπίσημον, von dem die Rede ist, eben des Heraklesheiligtumes wegen die Keule ist. Ich glaube, dieses ἐπίσημον ist das Schildzeichen einer bestimmten Abteilung der bürgerlichen Mannschaft, und das Heraklesheiligtum ihr Alarmplatz, wie in Athen das Theseion (W. Judeich, Topographie von Athen S. 313): die Mannschaft, die sich πρὸς τῶι Ἡρακλείωι καὶ τῶι ἐχομένωι φυλακείωι zu versammeln hat, führt als Schildzeichen die Keule. So gedeutet, erinnert der Stein an eine Inschrift aus Smyrna, Rev. archéol. 1876 II 41 (Sylloge 528): τοὺς ἐν τῶι ἀνφόδωι τετάχθαι ἀπὸ τοῦ πύργου τοῦ τῆς Ἀγαθῆς Τύχης ἕως τοῦ τῆς Εὐετηρίας, die mit Unrecht, auch von Dittenberger, als unvollständig betrachtet wird, und an die Steine aus Pompei, die H. Nissen, Pompeianische Studien S. 497 bespricht; über die Verteidigungsmaßregeln, die in einer Stadt und in und für ihre Straßen zu treffen sind, belehrt außer Aineias insbesondere das fünfte Buch der μηχανικὴ σύνταξις des Philon (rec. R. Schoene p. 92, 40 u. s.).

Ist soweit der Sinn der ganzen Aufschrift erraten, so urteilt man auch leichter über den Wortlaut. Die vor τῶι Ἡρακλείωι κτλ. fehlende Präposition wird, wie

oben angedeutet, nur πρός sein können. Schon Waddington hat πρός in ΕΥΡΕΟΣ finden wollen. Aber es bleibt nicht nur ein Zeichen übrig, wenn man ΥΡΕΟΣ in ΠΡΟΣ aufgehen läßt, und dieses Zeichen könnte kaum eine mißverstandene Interpunktion oder ein Anfangsbuchstabe als Abkürzung für ein ganzes Wort sein — δεύτερος bliebe auch ohne Substantiv, es sei denn, daß dieses in einer verlorenen Zeile vorherging oder als selbstverständlich (z. B. λόγος) fehlen konnte. Auch würden Verba als selbstverständlich weggelassen sein. So scheint die Lesung δεύτερος (z. B. λόγος) πρὸς τῶι Ἡρακλείωι κτλ., ἄμφοδα κτλ. mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden. Und ΠΥΡΓΟΣ liegt ΕΥΡΕΟΣ doch viel näher als ?ΠΡΟΣ. Dem Sinne würde ein Einschub einer Zeile entsprechen, die Abschrift also von dem ersten zu dem zweiten ΟΣ abgeirrt sein:

Δεύτερος [π]ύρ[γ]ος . ⟨συν-
αθροίζεσθαι πρὸς⟩ τῶι
Ἡρακλείωι καὶ τῶι ἐχο-
μένωι φυλα[κ]είωι . ἄμφο-
δα τὸ Σαμοθράικιον καὶ τὸ
5 ἐχόμενον ἕως τοῦ πο-
ταμοῦ . ἐπίσημον
ῥόπαλον.

„Zweiter Turm. Zu sammeln hat sich die zu seiner Bewachung berufene Mannschaft bei dem Heiligtum des Herakles und dem anschließenden Wachthause; zu stellen haben sie die Bewohner der samothrakischen Straße und die der nächsten bis zum Flusse; Schildzeichen: eine Keule."

Als Fundort der Inschrift wird Stratonikeia angegeben. Ich vermag über die örtlichen Verhältnisse dieser Stadt nicht zu urteilen. Heiligtümer der samothrakischen Götter sind nicht so häufig, vgl. O. Gruppe, Griechische Mythologie S. 1497; in der Inschrift aus Odessos (Varna) Athen. Mitt. X 315, E. Kalinka Antike Denkmäler in Bulgarien S. 83 n. 93 ist zum Schlusse τὸν δὲ ἱεροποιὸν ἀν[αγράψαι τὸ ψήφισμα τ]όδε εἰς τελαμῶν[α καὶ θεῖναι εἰς τὸ] Σαμοθράκιον zu lesen, nicht [εἰς ἱερὸν] Σαμοθράκιον. Indes ist es nach dem oben Gesagten sehr zweifelhaft, ob von einem Heiligtume und nicht vielmehr von einer samothrakischen Straße die Rede ist. Jedenfalls wäre die Wiederauffindung des Steines oder wenigstens genauere Nachricht über seine Herkunft sehr erwünscht.

159. Der Beschluß der Stadt Priene zu Ehren des Zosimos 113, aus der Zeit nach 84 v. Chr., erwähnt Z. 91 ff.: ἐπήγγελται δὲ ἀναθήσειν καὶ τὴν κατὰ τὸν νόμον ὀφείλουσαν ἀνατίθεσθαι φιέλην στεφανηφορικὴν τῶι Διὶ τῶι Ὀλυμπίωι χάριν τοῦ καὶ ⟨τὸ⟩ τούτου

τοῦ θεοῦ κεκοσμῆσθαι διὰ τῆς αὐτοῦ φιλαγαθίας ἱερόν. Die Stephanephoroi waren also gesetzlich verpflichtet, dem Zeus Olympios eine Schale zu weihen. Die gleiche Verpflichtung legte ein zur Zeit des Krieges gegen Aristonikos von Poseidonios beantragter Beschluß den Stephanephoroi in Bargylia auf, wie die von P. Foucart, Mémoires de l'Académie des Inscriptions XXXVII 1904 p. 327 aus Blondels Papieren veröffentlichte Inschrift lehrt, A Z. 10 ff.: ψήφισμά τε εἰσενέγκας μετὰ τῶν συναρχόντων ἐπέταξεν τοῖς στεφανηφόροις ἀνατιθέναι τῶι Ἀπόλλωνι καὶ τῶι δήμωι φιάλην ἀργυρᾶν ἀπὸ δραχμῶν Ἀλεξανδρείων ἑκατόν; sie verschweigt auch nicht die doppelte Absicht, die Poseidonios bei diesem Antrage leitete, τειμᾶσθαι μὲν τὸ θεῖον βουλόμενος, τῶι δὲ δήμωι σπεύδων συναγωγὴν χρημάτων γίνεσθαι. Zwei φιάλαι gleichen Wertes verspricht der ἐπιστάτης Apollonios in Nakrasa OGI 268. Solche Weihungen kostbarer Gegenstände seitens der ersten Beamten ὑπὲρ τῆς πόλεως εὐσταθίας καὶ τῆς ἑαυτῶν ὑγιείας, an verschiedene Gottheiten, sind namentlich durch Inschriften aus Olbia bekannt IPE I 50 ff., IV 15 ff. mit B. Latyschews Erläuterungen I p. 85 f. Wie alt die Formel ist, lehrt der Beschluß eines attischen Demos IG II 588, in dem Z. 13 von üblichen Spenden der Gemeindebeamten, der ἐπαρχή ἣν ἐπάρχονται οἱ δημόται ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕκαστος ἧς ἂν λάχει εἰς τὴν οἰκοδομίαν τῶν ἱερῶν κτλ. ὑπὲρ αὑτῶν καὶ τῆς τοῦ δήμου σωτηρίας die Rede ist. Übrigens ist in der ἐπαρχή, zu der die Ordnung des Amphiaraosheiligtumes IG VII 235 (Leges sacrae 65) τὸμ μέλλοντα θεραπεύεσθαι ὑπὸ τοῦ θεοῦ verpflichtet, der Sinn der Gabe besonders deutlich: sie wird der Gottheit bei Beginn einer Handlung, um sich für das Vorhaben ihre Gunst zu sichern, nicht zum Danke nach erfolgreichem Ausgange dargebracht. Die ἐπαρχή in den eleusinischen Rechnungen IG II und II 5, 834 b (Sylloge 587) Z. 182, 263, 288 wird allgemein als gleichbedeutend mit der ἀπαρχή Z. 297 aufgefaßt.

Eine gleiche Leistung wie in Priene, Bargylia, Olbia legte die Phyle der Ταρβεσυταί in Mylasa allen denen auf, die sie ehrte: der Beschluß, Ath. Mitt. XV 268 (Michel, Recueil 725) verordnet Z. 3 ὅπως μηδὲν τῶν συμφερόντων παραλείπηται, δεδόχθαι ὅσοι ἂν τῶν φυλετῶν τιμηθῶσιν ὑπὸ τῆς φυλῆς μετὰ στεφανηφόρον Ἀντίπατρον ἀνατιθέναι ἕκαστον τῶι Διὶ τῶι Ταρβεσυτῶν ποτήριον ἀργυροῦν ἢ φιάλην ἀπὸ δραχμῶν Ἀλεξανδρείων ἑκατόν. ἐπιγραφὴν ποιησαμένου τοῦ κατασκευαζομένου τοῦ τε ὀνόματος τοῦ τε[τειμ]ημένου (so habe ich Gött. gel. Anz. 1900 S. 100 statt τε[χνησα]μένου ergänzt, doch wiederholt B. Haussoullier, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion 236 die mir vollends unverständliche Lesung τε[χνη]μένου) καὶ ὅτι τιμηθεὶς ἀνέθηκεν Διὶ Ταρβεσυτῶν καὶ τῆς ὁλκῆς· τὴν δὲ ἀνάθεσιν ποιεῖσθαι ἕκαστος (gemeint ist entweder ποιεῖσθαι ἕκαστον oder ποιείσθωι ἕκαστος) ἐμ μησὶν ἕξ· ἐὰν δὲ ἀφ' ἑτέρας φυλῆς ὑπάρχων τις τιμηθῆ, ἀνατιθέτω ἐν τῶι αὐτῶι χρόνωι ποτήρια τρία ἢ φιάλας τρεῖς ἀπὸ δραχμῶν Ἀλεξανδρείων τρια-

κοσίων καὶ ὁμοίως τὴν ἐπιγραφὴν ποιείσθω ἐφ' ἑκάστου καὶ παραδιδότω αὐτὰ τοῖς ταμίαις ἢ οἰκονόμοις τῆς φυλῆς κατὰ χρηματισμὸν τὸν τῶν δικαστῶν καὶ τοῦ νομοφύλακος. Der Brauch, von den ersten Beamten nach glücklichem Ablauf ihres Amtsjahres und von allen durch besondere Ehrung Ausgezeichneten eine Abgabe in Gestalt eines innerhalb gewisser Frist darzubringenden Weihgeschenkes aus edlem Metalle zu fordern, sicherte den Heiligtümern in Zeiten, in denen sich private Frömmigkeit bei zunehmender Verarmung nur selten zu ansehnlichen Stiftungen herbeiließ, einen regelmäßigen Eingang von Wertgegenständen, der umso erwünschter war, als den heiligen Besitz stets die Gefahr bedrohte, im Falle besonderer Not an barem Geld verpfändet, eingeschmolzen oder veräußert zu werden. Über das Schicksal der *ἱερὰ ποτήρια* in Olbia belehrt die Protogenesinschrift, Sylloge 226 Z. 14 ff. Die Sitte im einzelnen zu verfolgen, wird auch nach W. H. D. Rouses Bemerkungen Greek votive offerings p. 259 ff. lohnend sein. Für die Weihung von Kränzen von Seite der ersten Beamten, siegreicher Choregen usw. sei auch auf die Inschriften aus Karthaia auf Keos IG XII 5, 544 A und Bull. de corr. hell. XXX 433 verwiesen.

160. Die vielbesprochene, im Cabinet des Médailles zu Paris aufbewahrte Inschrift aus Tralleis, Sylloge 573 (Ed. Meyer, Forschungen II 497; E. Szanto, Jahreshefte II 104, Ausgew. Abh. 215) ist an zwei Stellen noch nicht richtig gelesen. Ich erkenne in der ersten Zeile deutlich *μηνὸς* ΕΒΡΔΟΜΩ, nicht *ἑ*Μ*δόμω* auf dem Steine, und zu Anfang der sechsten nicht *Διονυσίω Βακχίωι*, sondern, wie zu erwarten, *Διονύσωι Βακχίωι*.

161. In dem Beschlusse aus Pergamon 252 bedürfen Fränkels Lesungen auch nach meinen Bemerkungen Arch. epigr. Mitt. XX 57 mehrfach der Berichtigung. Vor allem ist in Z. 25 ff.: *ἔν τε ἄλλαις τῶν ἐπισημ[ασιῶν καὶ αὐτ]ὸς εἰςποιησάμενος πρὸς εὐωχίαν καὶ ἐν τοῖς Καβειρίο[ις μεγαλομερῶ]ς τῆι χορηγίαι χρησάμενος οὐκ ὀλίγας ἀνεδέξατο δαπάνας* statt *ἐπισημ[ασιῶν καὶ αὐτ]ὸς εἰσποιησάμενος* zu lesen: *ἔν τε ἄλλαις τῶν ἐπισήμ[ων ἡμερῶν διαδ]όσεις* oder *ἐπιδ]όσεις ποιησάμενος. Ἐπιδόσεις, ἀργυρικαὶ* oder *ἀργυρίων ἐπιδόσεις* werden nicht selten erwähnt, z. B. Bull. de corr. hell. XIV 171; Lanckoroński, Pisidien S. 199 n. 34 (dazu Sitzungsber. Akad. Wien CXLII, IV S. 3 und 13); R. Heberdey und E. Kalinka, Reisen im südwestlichen Kleinasien S. 21 n. 7 Z. 17 und 19; in der Opramoasinschrift IX C Z. 8 und IX G Z. 2: *δωρεὰς χρημάτων ἐπιδεδωκὼς ἐξ ὧν ἡ κατ' ἔτος πρόσοδος ἐν ταῖς ἐπισήμοις καὶ σεβασμίοις ἡμέραις διανέμεται*: so sind auch die *ἐπιδόσεις δημοτελεῖς* in der Inschrift aus Bakir bei Pergamon Ath. Mitt. XXIV 218 zu verstehen. *Διαδόσεις* bei Festen finden sich in der Opramoasinschrift II B Z. 6 *τετειμῆσθαι ἐπί τε αἷς ἐποιήσατο ἀργυρικαῖς διαδόσεσι καὶ ἐπιδόσεσι χρημάτων*; in dem leider so verstümmelten Beschlusse aus Kios Bull. de corr. hell.

XVII 541 f. Z. 12 διαδόσεις ποιούμ[εν— ; in der Inschrift aus Akraiphia zu Ehren des Epameinondas IG VII 2772 Z. 63 ff. ἐνστάντος δὲ τοῦ ἀγῶνος τῷ ἕκτῳ ἐνιαυτῷ τὸ ἐπὶ πόλεος διάδομα ἐς τὴν μέλλουσαν ἑορτὴν ἔδωκεν πᾶσι τοῖς πολείταις καὶ παροίκοις καὶ ἐκτημένοις διδοὺς κατ᾽ ἄνδρα ἕκαστον κόφινον σείτου καὶ οἴνου ἡμίναν; οἴνου διαπομπαί erwähnt die Inschrift aus Panamara Bull. de corr. hell. XXVIII 21 Z. 10, vgl. meine Bemerkungen zu dem Beschlusse von Pagai für Soteles Jahreshefte X 26 und nunmehr vor allem zahlreiche Stellen der Inschriften von Priene, darunter 109 Z. 218 καλλιερήσας δὲ τ[ἀπὸ] τῆς θυσίας διέδωκεν τῆι τε βουλῆι καὶ ταῖς συναρχίας πάσαις. Ganz gewöhnlich ist der Ausdruck διανομαί namentlich von Geldspenden. Z. 23 ist statt τοὺς [μὲν ἀνειμένου]ς εἰς τὴν καθήκουσαν ἐπιτι[μία]ν ἦγεν (vgl. Br. Keil, Die solonische Verfassung 103) wohl τοὺς [μὲν ἀτακτοῦντα]ς oder [ἀπειθοῦντα]ς zu schreiben. Leider bleiben in der Inschrift noch eine Reihe von Lesungen und Ergänzungen anstößig, ohne daß ich einleuchtende Vorschläge zum Ersatze vorzutragen hätte.

162. Die Inschrift aus Pergamon 482 las Fränkel mit Ergänzungen, die der auf dieselbe Frau bezüglichen Inschrift 481 entlehnt sind:

[Ὁ δῆμος Φίλαν Μενάνδρου τὴν]
[ἱέρειαν τῆς Μητρὸς τῆς Βασι-]
[λείας, γυναῖκα δὲ Κλείτου τοῦ Τί-]
μων[ος διά τε τὴν πρὸς θεοὺς]
εὐσέβειαν καὶ τὴν πε[ρὶ τὸν βί-]
ον σωφροσύνην καὶ τὴ[ν ἐκτενῆ]
Κλείτου πρὸς ἑαυτὸν εὔ[νοιαν.]

Statt ἐκτενῆ wird τοῦ ἀνδρός erwartet oder, da diese Ergänzung für die Zeile zu lang scheint, αὐτοῦ, wie in der Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. III 159: Ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων καὶ οἱ τὴν νῆσον οἰκοῦντες Κόϊντον Ὁρτήσιον Κοΐντου υἱόν, τὸν θεῖον Καιπίωνος διὰ τὰς ἐξ αὐτοῦ Καιπίωνος εἰς τὴν πόλιν εὐεργεσίας Ἀπόλλωνι. Vermutlich ist ähnlich αὐτῆς auch in der Inschrift 492 einzusetzen:

163. Ὁ δῆμ[ος
Σωσιπάτραν Μηνοφίλο[υ μὲν θυγατέρα
τοῦ γυμνασιάρχου καὶ Πρ[α . . . . ς
γενομένην δὲ καὶ ἱέρεια[ν τῆς Πολιάδος
5 καὶ Νικηφόρου Ἀθηνᾶ[ς διὰ τὴν αὐτῆς
Σωσιπάτρας σωφροσύνην κ[αὶ ἀρετὴν καὶ
εὐσέβειαν καὶ διὰ τὴν χάριν [τῶν γονέων
πρὸς τὸν [δῆμον.

Z. 5 hatte Fränkel [διά τε τὴν] Σωσιπάτρας σωφροσύνην ergänzt, etwas kurz; zudem empfiehlt sich αὐτῆς zur Hervorhebung der persönlichen Eigenschaften der Geehrten im Gegensatze zur Rücksicht auf ihre Eltern. Ein Name wird dagegen, trotz Fränkels Ablehnung, in der Inschrift 408 einzusetzen sein, die ebenfalls, wie übrigens auch 501 und 516, die Ehre eines Standbildes mit Verdiensten Angehöriger begründet:

164. [Ὁ] δῆμος ἐτίμησεν
. . . . ο]ν Ἰούνιον Μαάρκου υἱὸν
διὰ τὴν ἀ]ρετὴν καὶ τὴν ἐκ τοῦ υἱοῦ
. . . .] εἰς τὸν δῆμον εὔνοιαν.

Freilich sagte Fränkel, „daß der Vorname des mitgerühmten Sohnes zu Anfang von Z. 4, also nach υἱοῦ gestanden hätte, wäre wider den Gebrauch. Das Verschweigen dieses Namens ist aber auch nur dann ohne Anstoß, wenn eine Ehreninschrift seines Trägers so neben der unsrigen angebracht war, daß die Zusammengehörigkeit notwendig zur Anschauung kam: Vater und Sohn hatten Standbilder auf einer gemeinsamen Basis.“ Daß die Basis ein zweites Standbild trug, lehrt allerdings ihre Beschaffenheit; daß der Brauch das Verschweigen des Namens nach υἱοῦ fordere, kann ich im Hinblick auf die eben erwähnte Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. III 159 nicht zugeben. Fehlt der Name in anderen Inschriften, wie z. B. in der von Fränkel angeführten aus Delos Bull. de corr. hell. VIII 154 [ὁ δῆμος κτλ.] Μινυκίαν Μάρκου [Μινυκίου θυγ]ατέρα, μητέρα δὲ Κοΐντου [Μινυκίου διὰ τὰ]ς ἐκ τοῦ υἱοῦ αὐτῆς ε[ἰς τὴν νῆσον εὐεργε]σ[ίας κτλ., so war eben dieser Sohn unmittelbar zuvor mit Namen genannt. Auch hatte Fränkel übersehen, daß αὐτοῦ vor εἰς die Zeile nicht füllt.

Die Inschrift aus Pergamon 428 wird ergänzt:

165. Ὁ δῆμος ἐτίμη[σεν
Λεύκιον Κλαύδιον[. . . . .
ἔπαρχον δι' ἀρε[τὴν καὶ διηνεκῆ
εἰ]ς ἑαυτὸ[ν εὔνοιαν.

Warum nicht δι' ἀρε[τὴν καὶ τὴν πρὸ]ς ἑαυτὸ[ν εὔνοιαν]?

166. Eine Grabschrift, Inschriften aus Pergamon 590 lautet nach der Lesung des Herausgebers:

Ζῶν. Αὖλ(ος) Ἰούλ(ιος) Ἀνείκητος
κατεσκεύασε τὸ μνημεῖον
τῇ ἰδίᾳ μάμμηι Ὀνησίμηι
καὶ τῷ πάππωι Ἀνεικήτωι
5 ἑαυτῶι γυναικὶ τέκνοις ἐκγόνοις
ἀνεξαλλοτρίωτον ἕως διαδοχῆς·
μετὰ τοῦτο [δὲ . . . .]ωι τῆς πόλεως
ὅπως μη[δὲν αὐτοῖ]ς ἀπαλλοτριωθῇ.

Fränkel bemerkte: „In ähnlichen Bestimmungen pflegt die Grabstätte nach den ἔκγονοι auch deren Rechtsnachfolgern, den διάδοχοι, zugesprochen zu werden. In unserer Inschrift wird für den Fall der διαδοχή eine leider defecte besondere Anordnung oder Erwartung ausgesprochen, in welcher der Auffassung des Iota in Z. 7 als eines stummen durch die beiden Punkte der Diärese vorgebeugt ist. Etwa μετὰ τοῦτο [δὲ (μελέτω) τῷ ἥρ]ωϊ τῆς πόλεως (Pergamos) mit durch das Homoioteleuton veranlaßter Auslassung?"

Unzweifelhaft bedeuten aber die Worte ἕως (vgl. R. Günther, Die Präpositionen in den griechischen Dialektinschriften S. 80) διαδοχῆς, daß die gesamte διαδοχή in der Nachfolge im Besitze des Grabes eingeschlossen ist; nicht für den Fall der διαδοχή, sondern für den Fall des Mangels von Rechtsnachfolgern nach den ἔκγονοι und deren διάδοχοι trifft der Stifter eine Verfügung, deren Sinn doch nur der sein kann, daß das Grab, wenn keine Rechtsnachfolger vorhanden sind, in den Besitz und Schutz der Stadt übergehen solle. Die dem Raume völlig entsprechende Lesung μετὰ τοῦτο [δὲ ἔστ]ωι τῆς πόλεως liegt am nächsten nicht nur dem Sinne nach, sondern auch weil der Rest einer wagrechten Linie oben vor Ω·Ι· auf ein Tau deutet. Auch Fränkel hat sie erwogen, denn auf sie zielt die Bemerkung, daß „der Auffassung des Iota als eines stummen durch die beiden Punkte der Diärese vorgebeugt sei". Er verweist auf die Steine 324 und 333 und seine Bemerkungen S. 241 und 246. In der Tat stehen in dem Hymnos 324 mehrmals zwei Punkte über anlautendem Ypsilon, einmal auch über Heta, und in den Isopsephen des Nikon 333 und 339 (vgl. Ath. Mitt. XXVII 140) stehen die Iota in αϊ und ἱεροῖς, ἰδίῃ, ἴσῃ, ἱλαρόν zwischen zwei Punkten, ferner das zweite Iota in εὐποιΐα. Die Grabschrift 590 selbst zeigt je einen Punkt nach ζῶν und nach den Abkürzungen ΑΥΛ und ΙΟΥΛ, nach κατεσκεύασε, μάμμῃ und πάππωι, dagegen nicht, wie es dem Gebrauche jener anderen Inschriften entspräche, zu Anfang des Wortes vor und nach dem ersten Iota in ἰδίᾳ. Ich könnte Fränkels Auffassung nur dann folgen, fände sie für -ωϊ eine Ergänzung, die dem Sinne angemessen und mit dem vor ωι erkennbaren Reste vereinbar ist. Die vorgeschlagene Lesung muß aber eine Auslassung annehmen und befriedigt auch für die letzte Zeile nicht, denn Absicht der Bestimmung kann nur die Verhinderung der Enteignung des ganzen Grabes sein, nicht die Verhinderung der Enteignung einzelner Gegenstände oder einzelner Teile des Grabes (ὅπως μη[δὲν αὐτοῖ]ς ἀπαλλοτριωθῇ) zum Schaden der rechtmäßigen Eigentümer (αὐτοῖς!). Ich glaube daher, daß die beiden Punkte, die das Iota in -ωι umgeben, falls sie dieses von dem vorangehenden Omega trennen sollen, irrig gesetzt sind; weniger wahrscheinlich ist, daß sie, in einer aus den Hand-

schriften bekannten Verwendung (W. Wattenbach, Anleitung zur griechischen Palaeographie S. 15. 60), die Tilgung des irrig zugesetzten Buchstaben bezeichnen. Jedenfalls ist [ἔστ]ωι zu lesen. Gerade für solche Imperative ist der Zusatz eines Iota durch viele Schreibungen, auf Stein wie auf Papyros, bezeugt; zu W. Crönerts Nachweisen, Mem. gr. herc. 44 sei die Inschrift aus Kos, Ath. Mitt. XVI 411 (Michel, Recueil 720) nachgetragen, ferner γενέσθωι unten S. 224; E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri S. 135. In der letzten Zeile wird der Buchstabe vor ἀπαλλοτριωθῆι nicht Σ, sondern das mit diesem leicht zu verwechselnde Ξ sein; ich lese: μετὰ τοῦτο [δὲ ἔστ]ωι τῆς πόλεως ὅπως μη[δέποτε ἐξ]απαλλοτριωθῆι. Allerdings vermag ich diese Zusammensetzung ἐξαπαλλοτριόω sonst nicht zu belegen; dem Sinne nach entspricht das Wort, stärker als das einfache ἀπαλλοτριόω, vortrefflich: mangels gesetzlicher Rechtsnachfolger hat die Stadt für das Grab zu sorgen, damit es niemals durch Übergang in fremde Hand den in ihm bestatteten rechtmäßigen Eigentümern völlig entfremdet werde.

167. Die von Alfred Körte in der wissenschaftlichen Beilage zum Vorlesungsverzeichnisse der Universität Greifswald, Ostern 1902 S. 7 nach Karl Bureschs Abschrift und schon früher ΜκΒΕΣ 1875 σ. 117 veröffentlichte Inschrift aus der Gegend von Parsa in Lydien glaube ich folgendermaßen lesen und ergänzen zu sollen:

— — — — — — — ετ]έλεσε[ν .
— — — — — — _ιιις, ἔθηκεν δὲ
τὸ ἔλαιον (oder τὸ ἄλειμμα) πάσας τὰς ἡμέρας? ἀπὸ τῆ]ς ὀγδόης ἕως
τῆς ἐνάτης ὥρας τοῦ ἰδίου βίου προτ]ιθέμενος τὸ τῆς
5 συνόδου συμφέρον καὶ ἐν π]αντὶ καιρῶι προειρημένος
φιλοτιμεῖσθαι καὶ συνεπαύξ]ειν τὰ κοινὰ τῆς συνόδου·
ὅπως ἂν οὖν καὶ οἱ. . . . . . . α]σταὶ φαίνωνται τὰς καταξί-
ας τιμὰς ἀποδιδόντες τοῖς ἀ]γαθοῖς ἀνδρ[ά]σιν καὶ μηδὲν
ἐλλείποντες κατὰ χάριτος ἀπόδ]οσιν: τύχηι τῆι ἀγαθῆι
10 καὶ ἐπὶ σωτηρίαι . . . . α]στῶν καὶ γυναικῶν καὶ τέ-
κνων δεδόχθαι ἐπῃνῆσθαι Με]νέδημον Κωκίω[ν]ος τοῦ
. . . . ἐπὶ τῆι αὑτοῦ μεγα]λομερεί[α]ι καὶ στεφανοῦσ-
θαι αὐτὸν διὰ βίου . . . . . . στε]φάνωι ἔν τε τῆι θυσίαι κα[ὶ
κατὰ τὰς ἄλλας πάσας συνόδο]υς· καλεῖσθαι δὲ αὐτὸν κ[αὶ
15 ἐπὶ τὰ ἱερὰ ὅταν (oder καθὼς) τοὺς ἄλλους εὐ]εργέτας· εἶναι δὲ αὐ-
τ . . . . Με]νεδήμου φιλαγ[α-
θ . . . . ¯ΕΡ. .

Für die ἐλαιοθεσία an bestimmten Tagen, vom achten ab, von der in der dritten Zeile die Rede sei, verweist A. Körte auf die Inschrift aus Magnesia 179; ich denke vielmehr an die Stunden, die nach Martial den Übungen der Palaistra und dem Bade gewidmet waren, IV 8: sufficit in nonam nitidis octava palaestris, XI 52: octavam poteris servare, lavabimur una; X 48 (G. Bilfinger, Die antiken Stundenangaben S. 127). So habe ich denn in die Lücke Z. 4 ἕως [τῆς ἐνάτης ὥρας eingesetzt. Solche Beschränkung auf die Stunde fand ein Wohltäter großen Stiles, wie Zosimos in Priene, kleinlich; die Inschrift 112 rühmt von ihm Z. 57 ff. συλλογισάμενος δὲ τὸ πρὸς ὥραν τεθησόμενον ἄλειμμα τῆς τε ἰδίας οὐκ ἄξιον ἔσεσθαι κρίσεως καὶ πολλοὺς διακλείειν τῆς φιλανθρωπίας, τοῦτο μὲν ἀπεδοκίμασεν. ἔθηκεν δὲ τὸ ἄλειμμα ἀπὸ ἀνατολῆς ἡλίου δι' ἡμέρας μέχρι πρώτης τῆς νυκτὸς ὥρας κτλ.; er ging also noch über die z. B. Inschriften von Priene 114 Z. 14, IG IV 576 erwähnte ἐλαιοθεσία ἀπὸ πρωίας ἄχρι ἡλίου δύσεως hinaus. Für ἔλαιον τιθέναι bringt A. Liermann, Diss. Halens. X 82 Beispiele. In Z. 7 und 10 ist der Name der σύνοδος leider nicht zu ermitteln, [Ἀρτεμισι]ασταί oder ähnlich; der Name kann aber auch von dem eines Sterblichen abgeleitet sein, vgl. E. Ziebarth, Vereinswesen S. 139. Vielleicht ist auch vor ἔθηκεν der Name zu ergänzen: — ασταὶ]ς. Die Z. 8 f. von mir ergänzte Redensart vermag ich wörtlich sonst nicht nachzuweisen; häufig ist ἐν χάριτος ἀποδόσει oder μέρει μὴ λείπεσθαι oder μηδενὸς λείπεσθαι, Michel 327 Z. 98, Sylloge 287 Z. 15, IG II 464 Z. 8 nach meiner Ergänzung Ath. Mitt. XV 296; Michel 80 Z. 30; OGI 352 Z. 18; GDI 5185 Z. 30; auch IG II 438 b Z. 12 ff. ist herzustellen: ἵνα οὖν καὶ ὁ δ[ῆμος ὁ Ἀθηναίων φαίνηται καταξίας χάρι]τας ἀπονέμων τῆς εἰς [ἑαυτὸν φιλοτιμίας καὶ μὴ λειπόμενος ἐν χά]ριτος ἀποδόσει. In Z. 10 las A. Körte [δεδόχθαι τῆι συνόδωι τῆι — α]στῶν καὶ γυναικῶν καὶ τέκνων und fand die Mitwirkung von Weibern und Kindern an der Beschlußfassung mit Recht merkwürdig (nach τέκνων sei, meinte er, viel leicht συναινούντων zu ergänzen); meine Herstellung beseitigt diese Schwierigkeit. Beispiele für die Formeln bringt H. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse S. 8 f. Κωκίων gehört zu dem aus Inschriften z. B. aus Andros IG XII 5, 729, Ilion Michel 667 Z. 43, Ephesos Jahreshefte VIII 167 n. 3 Z. 6, aus Sebaste CIG 3871 b Z. 21 und durch Münzen aus Ephesos und Hierapolis Greek Coins, Ionia p. 69, Phrygia p. 244 bekannten Namen Κῶκος; Κώκων Bull. de corr. hell. XXIX 578 Z. 87 aus Delos. Z. 12 hatte A. Körte ὁ]λομερείαι ergänzt und daran gedacht, daß vielleicht ‚pro πάσαις τιμαῖς audacter' τιμῶν ὁλομερείαι gesagt sei. Zu der Einladung ἐπὶ τὰ ἱερά vergleiche ich die drei Beschlüsse aus Mantineia, für Nikippa Le Bas-Foucart 352 h (Michel 992) Z. 29 ff.: καλεῖν δὲ αὐτὰν καὶ ἐπὶ τὰ ἱερὰ τοὺς ἀεὶ ὑποδεχομένους καθὼς καὶ τοὺς λοιποὺς τοὺς τὴν σύνοδον τετιμακότας ἐν ταῖς αὐταῖς ἁμέραις, πέμπειν δὲ καὶ τὰν

αἶσαν ὡσαύτως κτλ., für Phaena Le Bas-Foucart 352 i (Michel 993) Z. 34 ff. und 43 ff., und für Iulia Eudia Le Bas-Foucart 352 j Z. 22 ff.: καλεῖν δὲ καὶ αὐτὴν καὶ ἐπὶ τὰ γέρα δι' αἰῶνος καὶ τοὺς ἐκγόνους αὐτῆς καθ' ὃ ἂν δειπνῶσι οἱ ἱερεῖς ἔν τε τοῖς ἰσικοῖς καὶ πυροφορικοῖς δείπνοις ἀποστέλλειν αὐτῆι αἶσαν, καλεῖν δὲ ἐπὶ τὰ γέρα καὶ Γάϊον Ἰούλιον Στρόβειλον. Die Lücke in dem ersten dieser Beschlüsse Z. 33 ff. εἰ δέ κά τις μὴ καλέσει τῶν ὑποδεχομένων κα.. . . . . ιωμα καὶ ἐπαναγκαζέσθω καλεῖν καὶ ζαμιούσθω ὁ τούτων τι μὴ ποιήσας [δραχμαῖς πεντήκοντ]α (die Zahl ergänzt E. Ziebarth, Vereinswesen 177 nach dem dritten Beschlusse Z. 27 ff.) ist vermutlich zu ergänzen: κα[λείτω ὁ ἐπιγν]ώμα, denn auch in dem dritten Beschlusse heißt es: ἐὰν δέ τις μὴ καλέση ει (statt ἢ) μὴ ἀποστείλη τὴν αἶσαν οἷς ἐπιβάλλον ἐστίν, ὑπόδικος ἔστω δραχμαῖς πεντήκοντα αὐτῆι τε Εὐδίαι καὶ τοῖς ἱερεῦσιν καὶ τοῖς ἐκγόνοις αὐτῆς, ἐπιμέλειαν ἔχοντος ἀεὶ τοῦ ἐπιγνώμα; da κα[λείσθω ὑπὸ τοῦ ἐπιγν]ώμα zu viel Stellen für die Lücke ergibt, habe ich, ihr genau entsprechend, κα[λείτω ὁ ἐπιγν]ώμα ergänzt und betrachte ἐπιγνώμα als Nominativ ohne Sigma wie τελεστά, Ὀλυμπιονίκα, Πυθιονίκα (Dittenberger zu der Inschrift aus Olympia 9 Sp. 24). Die Lesung der Z. 45 dieses Beschlusses aus Mantineia habe ich Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 234 berichtigt; es ist ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὰν κοινὰν πινακίδα. Κατεστάθεν Ἀλεξίνικος κτλ. zu lesen. Statt καθώς Z. 15 ist auch ὅταν möglich, vgl. IG II 5, 624 b Z. 20 ἀναγορεύειν κτλ. ὅταν καὶ τὰς ἱερείας. Z. 17 war vielleicht die Feier eines besonderen Tages, genannt Μενεδήμου φιλαγ[άθου, angeordnet, wie in dem eben erwähnten Beschlusse aus Mantineia für Iulia Eudia Z. 15 ἄγειν δὲ αὐτῆς καὶ γενέθλιον ἡμέραν ἀεὶ τοῦ πέμπτου μηνὸς θύοντας τῶι Ἀσκληπιῶι καὶ τῆι Ὑγιείαι ὑπὲρ τῆς σωτηρίας αὐτῆς τε καὶ Γαΐου Ἰουλίου Στροβείλου, in dem Beschlusse eines delischen Vereines Bull. de corr. hell. XIII 240 Z. 21 ἄγεσθαι δὲ αὐτῶν κατ' ἐνιαυτὸν ἡμέραν τὴν ιε' (nach M. Holleaux' Lesung REA I 10) τοῦ Μεχείρ εἰς ἣν καὶ δίδοσθαι ἱεροποιοὺς ἐκ τοῦ κοινοῦ ἀργυρίου ∠ ν'; durch Feier einer ἡμέρα ἐπώνυμος für alle Zeit ehrt auch der Demos Κορμέων seinen Wohltäter Opramoas, R. Heberdey und E. Kalinka, Reisen im südwestlichen Kleinasien (Denkschriften der Wiener Akademie 1896 XLV, I) S. 11. Freilich paßt εἶναι und αὐ[τ- weniger gut in solchen Zusammenhang, in dem eher ἄγεσθαι oder ἀναδεδεῖχθαι wie in der Inschrift aus Magnesia 100 A Z. 24 erwartet wird. Daher ist für den Satz auch ein anderer Sinn denkbar; sicher ist nur Με]νεδήμου φιλαγ[άθου] oder [τῆς Με]νεδήμου φιλαγ[αθίας].

168. In der Inschrift des Heroons des Opramoas zu Rhodiapolis wird XIII C Z. 3 ff. gelesen: ἐλ[θὼν] δὲ ἐπὶ τὸ τέλειον καὶ πρωτ[οφανὲς(?) ἀναλαβ]ὼν τὴν λυκιαρχίαν καὶ τὴν τῶν Σεβαστῶν ἀρχιερωσύνην. Der Abdruck zeigt aber nach πρωτ den unteren Teil eines E; also wird ἐλ[θὼν] δὲ ἐπὶ τὸ τέλειον καὶ πρωτε[ῦον ἀξίωμα zu ergänzen sein, zumal πρωτ[οφανές], von allem anderen abgesehen, auch der Lücke nicht zu

genügen scheint. Einige andere Berichtigungen der Lesung habe ich Jahreshefte III 60 vorgebracht, vgl. Inscr. gr. rom. III 739. 1524. Die Sprache der Inschrift verdient besondere Untersuchung.

169. Eine Inschrift aus Attaleia in Pamphylien, die beim Abbruche des türkischen Einbaues im Hadrianstore zutage trat, hat W. Ramsay Bull. de corr. hell. VII 260 so gelesen:

ΑΡΧΕΤΕΗΠΑΝΗΓΥΡΙϹ	Ἄρχετ(αι) ἡ πανήγυρις
ΤΟΥΖΙΖΥΦΟΥΚΑΤΑΤΟ	τοῦ Ζιζυφου (?) κατὰ τὸ
ΘΕΙΟΝΘΕϹΠΙϹΜΑΑΠΟΤΗϹ	θεῖον θέσπισμα ἀπὸ τῆς
ΠΡΟΑΕΙΔΩΝΜ ΙΩΝΕΩϹ	πρὸ α' εἰδῶν Μ[α]ίων ἕως
ΤΗϹΠΡΟΙΚΑΛΙΟΥΝΙΩΝΚΑΤΑ	τῆς πρὸ ι' Καλ. Ἰουνίων, κατὰ
ΠΑΜΦΥΛ$\overset{\text{Η}}{\text{Μ}}$Η$\overline{\text{Κ}}$ΒΕΩϹΛΑ	Παμφύλ. μη(νὶ) η', κβ' ἕως λα'
ΕΧΟΥϹΑΑΓΕΛΙΟΝΤΩΝΙΗΜΕΡΩΝ	ἔχουσα ἀπέ[δ]ιον (?) τῶν ι' ἡμερῶν
ΗΛΑΜ^{S}ΑΤΤΑΛΕΩΝΚΟΛΩ	ἡ λαμ(προτάτη) Ἀτταλέων κολω[νία.

„This inscription was exceedingly hard to read, as the letters are very faint and badly formed. The name of the feast is therefore very doutful, especially the Φ. In line 7 also the word ἀπέδιον is uncertain: I tried to read some form derived from ἀγγέλλω, but could not reconcile it with the traces of the letters. I find no example of a word ἀπ-έδιον which might mean ‚feast'." Ich war einst versucht, statt ΑΓΕΛΙΟΝ: ΑΓΟΡΑΙΟΝ zu lesen, die griechische Bezeichnung für conventus s. Th. Mommsen, Eph. epigr. VII 436; E. Kornemann, RE III 1174; K. Buresch, Aus Lydien S. 92 und 102. Derselbe Gedanke muß dem Herausgeber der Inscr. gr. rom. vorgeschwebt haben, wenn er III 785 zu ἀγέλιον (?) bemerkt; „ferri vix potest. intellige coetum, conventum" Wie ich bereits Ἐφημ. ἀρχ. 1904 σ. 92 andeutete, wird aber statt ΑΓΕΛΙΟΝ zu lesen sein ΑΤΕΛΙΑΝ. Πανηγύρεις pflegen mit ‚Messen' verbunden zu sein (Dittenberger zu Sylloge 552 Anm. 6; G. Rutgers van der Loeff, De ludis Eleusiniis p. 87; Bull. de corr. hell. XXXI 89; vgl. auch L. Ziehen, Leges sacrae II 1 p. 256) und für eine solche außerordentliche Gelegenheit wird Freiheit von den sonst eingehobenen Abgaben gewährt. So in Eretria bei dem Feste der Artemis, dessen Feier der Beschluß Ἐφημ. ἀρχ. 1902 σ. 97 (von mir besprochen und datiert ebenda 1904 σ. 89, Jahreshefte VIII 13, jetzt GDI 5315) ordnet Z. 32: πωλεῖν δὲ ἐν τοῖ ἱεροῖ τὸμ βολόμενον ὅτι ἂμ βόληται ἀτελέα, μὴ τιθέντα τέλος μηδέν, μήτε πρήττεσθαι τοὺς ἱεροποιοὺς μηδὲν τοὺς πωλέοντας. und in dem Briefe des Königs Antiochos OGI 262 aus Baitokaike Z. 12: ἄγωνται δὲ καὶ κατὰ μῆνα πανηγύρεις ἀτελεῖς τῇ πεντεκαιδεκάτῃ καὶ τριακάδι. mit den entsprechenden

Bestimmungen des Beschlusses der Stadt Z. 22 ff. ἀνδράποδα δὲ καὶ τετράποδα καὶ λοιπὰ ζῷα ὁμοίως πωλείσθω ἐν τῷ τόπῳ χωρὶς τέλους ἢ ἐπηρείας τινὸς ἢ ἀπαιτήσεως; ein soeben Annual of the British School XII 447 veröffentlichter Beschluß aus Sparta sagt B Z. 11 τῶν εἰσαγόντων τι ἐν ταῖς τῆς πανηγύρεως ἡμέραις ἐχόντων ἀτέλειαν τῆς τε εἰσαγωγίμου καὶ τῆς πρατικῆς. Anderer Art ist die in einer Inschrift aus Naxos IG XII 5, 38 erwähnte ἀτέλεια bei den Sarapisfesten; wenn es von den Archonten dieser Veranstaltungen heißt: ἦρξαν τὰ Σαραπίηα καὶ ἀφῆκαν ἀτέλειαν προκηρύξαντες κατὰ τὸν νόμον, so ist die Freigebigkeit gemeint, die ein Beschluß aus Arkesine auf Amorgos IG XII 7, 22 (Sylloge 642) von Kleophantos als Archon der Ἰτώνια rühmt: Z. 7 παρήγγειλεν ἐν τῆι ἀγορᾶ μετὰ κηρύγματος πορεύεσθαι εἰς τὰ Ἰτώνια ἀσυμβόλους Ἀρκεσινεῖς πάντας καὶ ξένους τοὺς ἐνδημοῦντας. Z. 16 καὶ παρ' αὑτοῦ ἀνάλωσεν εἰς τὰ ἱερεῖα πρὸς οἷς ἐκ τῆς πόλεως ἔλαβε δραχμὰς πεντακοσίας καὶ τὸ εἰς τὰς συμβολὰς δραχμὰς δισχιλίας πεντακοσίας (der Teilnehmer an dem sechstägigen Feste waren nach Z. 12 siebenhundert) καὶ τοῦτο ἅπαν ἐπέδωκεν καὶ ἀφῆκεν ἀτελεῖς τοὺς ἰόντας τῶν συμβολῶν. Für die Inschrift aus Attaleia ist besonders lehrreich der Beschluß aus Kyzikos zu Ehren der Antonia Tryphaina, herausgegeben von J. Millingen, Ἑλλ. φιλολ. Σύλλ. VII 1872/3 und E. Curtius, Monatsber. Akad. Berlin 1874 S. 16, Ath. Mitt. VI 55, Bull. de corr. hell. VI 613 (vgl. auch Ἐφημ. ἀρχ. 1890 σ. 157) Z. 6: ἐν τῇ πέρυσιν ἀγομένῃ ἀτελείᾳ τῶν Παναθηναίων und Z. 13: οἱ ἀφειγμένοι εἰς τὴν πανήγυριν καὶ ἀτέλειαν τὴν ἀγομένην ἐν Κυζίκῳ; danach habe ich auch für Z. 127 der Inschrift von Skaptopara (Sylloge 418; CIL III Suppl. 12336) πλησίον δὲ καὶ πανήγυρις πολλάκις μὲν ἐν τῷ ἔτει συναγομένη, περὶ δὲ καλ(άνδας) Ὀκτωμβρίας καὶ εἰς πεντεκαίδεκα ἡμερῶν ἀ[τέλειαν, statt, wie bisher ergänzt ward, ἀγ[ομένην vermutet. Die erwähnte Inschrift aus Kyzikos bietet übrigens in Z. 9 ein von mir in meiner Abhandlung über ἔτος und ἐνιαυτός Sitzungsber. Akad. Wien CXLII, IV (1900) übersehenes Beispiel der Verwendung von καθ' ἔτος im Sinne von ‚heuer'. Denn sie fährt nach den oben ausgeschriebenen Worten fort ἐν δὲ τῷ κατ' ἔτο[ς ἀγῶνι, offenbar im Gegensatze zu ἐν τῇ πέρσυ (so steht statt πέρυσι nach S. Reinachs Zeugnis auf dem Stein) ἀγομένῃ ἀτελείᾳ. Ein anderes Beispiel gibt eine Inschrift aus Mylasa Le Bas-Wadd. 403, in der ich Z. 2 ff. lese: [ἐπειδὴ Ἀντίοχος Θαργηλίου] τοῦ Λέοντος ἔν τε τοῖς πρότερον χρόνοις ἐν ἀρχείοι[ς γενόμενος πλείοσιν ἦρξεν τὰς] ἀρχὰς ἀξίως τῆς φυλῆς καὶ ἔν τε τῶι καθ' ἔτος δει[νῶι καιρῶι ἀξιωθεὶς (nicht ἠξίωσεν) ὑπὸ τῆς φυλῆς] ὑπομεῖναι ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν καὶ δημοσίων ἔργων κτλ.; der Beschluß erlaubt auch sonst weitere Ergänzung, die ich hier nicht vornehmen will; Z. 12 ist natürlich ὑπεριδὼν διάφορα καὶ π[λε]ί[ονα] zu lesen. Bei dieser Gelegenheit sei zugleich zu S. 9 meiner Abhandlung aus der delphischen Inschrift

GDI 1696 Z. 11 ἄρχει τῶν τριῶν ἐτέων ὁ ἐνιαυτὸς ὁ μετὰ τὰν Εὐαρχίδα ἀρχάν nachgetragen (E. Nachmanson, Ath. Mitt. XXXII 40).

Die Gleichung der Tage des pamphylischen und römischen Kalenders hat kürzlich J. W. Kubitschek, Jahreshefte VIII 108 besprochen. Das Fest des Ζίζυφος fällt in die Tage vom 14. bis 23. Mai. Um diese Zeit blüht in der Umgebung von Athen, in der Ebene von Eleusis und sonst der ζίζυφος, heute τζιτζυφιά genannte Baum, Zizyphus vulgaris, dessen Früchte (Jujuben) auch heute im Süden als heilkräftig verwendet werden. So schien mir die Vermutung gerechtfertigt, daß sich das πανήγυρις τοῦ Ζιζύφου genannte Fest in Attaleia an die Blüte dieses Baumes knüpfe. Eine durch Herrn R. Heberdey vermittelte Erkundigung, ob in und bei Attalia heute Zizyphusbäume vorkämen und ob dortselbst in der zweiten Hälfte Mai allenfalls ein Markt stattfinde, ist von einem mit den Ortsverhältnissen vertrauten Manne leider verneinend beantwortet worden. Indessen sieht man auch in der jedem Athener wohlbekannten Gegend Τζιτζιφιαῖς (auch Διασταύρωσις und neuerdings Μεσιά genannt) zwischen Alt- und Neuphaleron heute die Zizyphusbäume nicht mehr, von denen der Ort seinen Namen hat. So wage ich diesen Versuch einer Erklärung des Festes in Erwartung einer besseren zur Erwägung zu stellen.

Der ‚Festordnung' ist noch kürzlich nachgesagt worden, sie sei „in etwas auffälligem Satzbau concipiert"; ich finde, nachdem ΑΓΕΛΙΟΝ verständlich geworden ist, alles in Ordnung. Das beste Gegenstück zu diesem ‚Programm' aus Attaleia ist eine Inschrift aus Thessalonike, die nach Le Bas II 1359; L. Heuzey und H. Daumet, Mission archéologique en Macédoine p. 274 n. 112 und L. Duchesne, Archives des missions scientifiques III série III (1876) p. 206 veröffentlicht haben; ein Stück des Steines hat neuerdings, ohne sich dieser Veröffentlichungen zu erinnern, D. G. Hogarth herausgegeben, Journ. of hell. stud. VIII 362. Sie enthält eine auf die bevorstehenden Spiele bezügliche Kundmachung des Statthalters: Z. 6 εἰδέναι (vgl. Papers of the American School III p. 167 n. 275 τοὺς παγκρατιαστὰς εἰδέναι κτλ.) ἐπιτελεσθησόμενα κυνήγια [καὶ μονομ]αχίας ἡμέραις τρισὶν ἐκ διαθηκῶν Ἐρεννί[ας κτλ., Z. 12 ἄρξεται δὲ τὰ κυνή[για καὶ] αἱ μονομαχίαι τῇ πρὸ ιζ' καλανδῶν Ἀπρειλίων, Ἑλλη[νιστὶ δ]ὲ Ξανδικοῦ δευτέρᾳ τοῦ θπς' ἔτους (141 n. Chr.) εὐτυχεῖτε.

170. In der elenden späten Grabschrift CIG 3685 (Kaibel Epigr. gr. 339), die, von unbekannter Stätte durch Peyssonel nach Paris gebracht, jetzt im Stiegenhause des Cabinet des Médailles vermauert ist und von Böckh lediglich, weil andere von Peyssonel entführte Steine aus Kyzikos stammen, dieser Stadt zu-

gewiesen wurde, ist der Anfang der zweiten Zeile bisher nicht richtig gelesen. Auf dem Steine steht

Σῆμα Ἐσορᾶς ἐπιτύμβιον ὦ παροδεῖτα
ΙΜΑΡΤΟΝ πᾶσιν, οὐχὶ δ' ἐμοὶ δὲ μόνον.

Man hat viel versucht; ἦμαρ τῶν schrieb Welcker, ἥμαρτον Boeckh, τέκμαρ ἐόν Jacobs, εἵμαρτο zweifelnd Kaibel. Alles verfehlt, kann doch über den Sinn ein Zweifel nicht bestehen. In [εἰ]μαρτὸν müßte ἱμερτὸν erkannt werden, auch wenn sich die Schreibung mit dem vor ρ besonders leichten Wandel des ε zu α sonst nicht belegen ließe. Aber εἱμαρτὸς begegnet auch auf einer späten Grabschrift aus Makedonien, Kaibel Epigr. gr. 525: Γάιος εἱμαρτῇ ἀλόχῳ τόδε σῆμα θανούσῃ θῆκε κτλ. In einer Inschrift aus Dewna, jetzt in Sophia, E. Kalinka, Antike Denkmäler in Bulgarien S. 274 n. 345, steht παρείφρον statt περίφρον, in einer Inschrift aus Trozen IG IV 758 Z. 30 φαναρόν (im Index nicht verzeichnet, dafür verzeichnete Fränkel ein harmloses φανερός aus dem Beschlusse IV 1 Z. 49 unter den res et verba notabiliora!). Einige andere Beispiele bringt K. Dieterich, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache S. 19; ich füge hinzu ταλαμῶνι Bull. de corr. hell. XXIV 415. [Zu spät sehe ich, daß Ed. Cougny, Epigr. Anth. Pal. III, II 702 εἱμαρτόν gefunden hatte.]

171. Der Beschluß aus Maroneia Bull. de corr. hell. V 88 (Dumont-Homolle, Mélanges d'épigraphie p. 444, 110 b[5]) jetzt in Paris, wird folgendermaßen zu ergänzen sein:

Ἔδοξεν τ]ῆι βουλῆι· ἐπειδὴ frei?
. . . .]ος Καλησίτου καὶ frei?
. . . .]τος Ἐκφάντου αἱρεθέντε
σιτών]α ἐπέδωκαν σῖτον τῆι [πόλει
5 καὶ τῆ]ς τιμῆς ἐπίρασιν λαβού[σης
παρεπ]ώλουν τοῖς προσδεομέ[νοις
βουλ]όμενοι συντηρῆσαι τὴν [εὐ-
θηνία]ν ἐν τῆι πόλει καὶ διασῶσα[ι
. . . . μενον περ[ι

S. Reinach hat sehr lange Zeilen angenommen und in Z. 3 die Ergänzung αἱρεθέντε[ς ἀγορανόμοι ὑπὸ τοῦ δήμου ὡς εὐωνότατ]α ἐπέδωκαν gewagt; ich glaube unter Voraussetzung geringen Verlustes eine befriedigende Lesung erzielen zu können. Z. 4 fordert die Abschrift den in Anbetracht der Zeit beachtenswerten Dual σιτών]α, falls nicht vor dem folgenden Vocal das Jota am Schlusse von σιτῶναι ausgefallen

(vgl. Ath. Mitt. XXXI 92. 230) oder übersehen worden ist. Die Redensart τῆ]ς τιμῆς ἐπίβασιν λαβο[ύσης und [παρεπ]ώλουν hatte ich schon Arch. epigr. Mitt. XX 76 hergestellt; zu den ebenda von mir zuerst gesammelten Belegen für παραπωλεῖν ist Arch.-epigr. Mitt. VI 36 (Sylloge 325) Z. 39, für παράπρασις Bull. de corr. hell. XXVIII 428 nachzutragen. Vgl. jetzt H. Francotte, Mélanges Nicole p. 144. Die Inschrift scheint in das zweite Jahrhundert v. Chr. zu gehören. Zu dem Namen Καλήριτος vgl. Urk. dram. Auff. 90.

172. In dem Beschlusse aus Schumen in Bulgarien, Arch.-epigr. Mitt. X 197; E. Kalinka, Antike Denkmäler in Bulgarien Sp. 83 n. 94 suche ich Z. 7 ff.: [οὔτε κίνδυνον οὔ]τε κακοπαθίαν [ἐκκλίνων ὑπὲρ τοῦ τ]ῶ[ι] δ[ά]μωι τι τῶν ποτὶ [σωτηρίαν ἀνηκόντων ἐκ]πονῆσαι, wenn auch nicht alle Reste, die die Abschrift verzeichnet, stimmen; in Z. 35 f. τοὺς δὲ προβούλους [τοὺς προ]βουλεύοντας τὸν μῆνα τὸν [παρόντα ἀπ]οδεῖξαι τόπον κτλ. ist statt παρόντα ein Monatsname einzusetzen. In Z. 12 bleibt mir in dem Satze τοῦ τε βασ[ιλέος — — ἀ]ξιωθέντος ὑπὸ Ἀσαμιθ — — — ων ὅπως λύσῃ τὸν ποτὶ Σ — — ν ἐνεστακότα πόλεμον ἐξ ἀπο[καταστάσιο?]ς ἐκτενῶς καὶ προθύμως καὶ με[τὰ παρ]ρησίας ἐχρημάτιξεν περὶ τῶν [τᾶς π]όλιος δικαίων der Sinn der Worte ἐξ ἀπο[καταστάσιο]ς dunkel; E. Szantos Ergänzung ἐξαπο[σταλεί]ς wird als zu kurz bezeichnet, genügt aber auch dem Sinne nach nicht, der einen Zusatz wie ἔκδικο]ς zu fordern scheint.

173. In den Jahresheften I Beiblatt S. 108 n. 3 veröffentlicht E. Kalinka einen Grabstein aus Perinthos. In der Mitte des Schriftfeldes ist ein Mädchen dargestellt, stehend, in Obergewand, das auch den Kopf verhüllt; in der oberen Hälfte des Schriftfeldes zeigt sich zu beiden Seiten je eine offene Hand, daneben rechts eine Grabstele, links vielleicht ein Ruder(?) Eine Zeile, oberhalb des Schriftfeldes, ganz verwittert, läßt nach des Herausgebers Abschrift nur folgende Buchstaben erkennen:

ΚΥ ΗΛ⁝ ⁝Ρ Λ

die im Schriftfelde selbst stehenden gut erhaltenen Zeilen werden folgendermaßen gelesen: ΧΙΟΝΗ Πλωτεινάδι Περινθία | κατεσκεύασα λατόμιον ὡς ἐτῶν δεκαεπτά· εἴ τίς [τιν]α θάψεται, δώσει τῇ πόλει (δηνάρια) βφ' καὶ τῷ ταμείῳ (δηνάρια) βφ'. Der Eingang soll lauten: Κυ[--- — τῇ ἐκγ]όνῃ (?) Πλωτεινάδι. Aber Χιόνη, wie der Abschrift nach deutlich dasteht, gibt einen auch sonst bezeugten Namen (vgl. C. Th. Sontag, De nominibus apud Alciphronem propriis, nach K. Fr. W. Schmidt, BphW 1906 S. 963); merkwürdigerweise ist eine Chione als Freundin des Plotin bekannt. Ich fasse Χιόνη als Nominativ, als den Namen der Stifterin des Grabmals der Plotinas. Ob des Händepaares wegen vermutet werden darf, daß diese eines gewaltsamen Todes gestorben sei, ist mir im Hinblick auf Grabreliefs im Museum zu

Kairo, Catalogue général, Greek sculpture pl. XIX 27535. 27536, pl. XXI 27546. 27547, pl. XXII 27620, auf die mich A. Brückner verwies, zweifelhaft geworden. Beispiele für Händepaare auf Grabsteinen habe ich in meiner Veröffentlichung der Rachegebete von Rheneia Jahreshefte IV Beiblatt S. 16 (dazu A. Deissmann, Philol. N.F. XV 252) erwähnt; nachzutragen ist die Grabstele des Χαρίξενος Χαριξένου Μιλήσιος aus Athen Ἐφημ. ἀρχ. 1893 σ. 222 ἀρ. 11, vgl. P. Kastriotis, Γλυπτὰ τοῦ Ἐθνικοῦ Μουσείου I σ. 213 ἀρ. 1236; Gött. gel. Anz. 1897 S. 411 n. 62 aus Dorylaion; ein Stein, aus Messenien nach Sparta gebracht, Catalogue of the Sparta Museum p. 27. 61 n. 398). Jedenfalls wird von der Voraussetzung aus, daß die Hände auch auf dem Grabsteine aus Perinthos ein Rachegebet bedeuten, auch die erste Zeile verständlich, wenigstens ihre zwei ersten Worte: es ist Κύ[ριε] Ἥλι[ε] zu lesen, eine Aufforderung an den allessehenden Sonnengott, wie sie die Inschrift aus Kormasa beschließt, Amer. journ. of arch. I ser. IV 265, mit P. Wolters Berichtigung V 46: Ἑρμῆς Λευκίου ΓΗΑΛΟΠΟΥ? γυνεκὶ κὲ Ἑρμῇ ὑῷ προμοίρῳ ἀνέστησε μνήμης χάριν· εἰ μὲν ἰδίᾳ μοίρῃ ὤφειλεν, εἰ δὲ χερσὶ δολοποιοῖς, ἥλιε βλέπε. Es ist aber nicht mit Wolters nach μοίρῃ zu interpungieren und zu erklären: „Wenn er infolge seiner μοίρῃ starb, so mußte es sein und wir müssen uns zufrieden geben; starb er aber durch Mörderhand, dann rufe ich die allessehende Sonne an." Vielmehr fehlt nach dem Bedingungssatze εἰ μὲν ἰδίᾳ μοίρῃ ὤφειλεν der Nachsatz (vgl. R. Kühner-B. Gerth, Syntax[3] 484). Die Inschrift beweist, wie tief diese Redeweise in der Sprache des Volkes wurzelt.

174. Die Inschrift eines Sarkophags aus Thessalonike, zuerst von J. H. Mordtmann, Ath. Mitt. XXI 98 n. 3, dann von R. Münsterberg, Glasnik XIII 452 veröffentlicht, aus dem 288. Jahre der aktischen Ära, also 256/7 n. Chr., schließt mit den Worten: Ὁ βίος ταῦτα ΤΙΣΤΗΚΙΣ ἄνθρωπε ταῦτα βλέπων ΥΠΑΛΟΥΣΟΥ. Die Formel ὁ βίος ταῦτα, nicht selten durch ταῦτα allein vertreten (mißverstanden von Heberdey und Kalinka, Reisen im südwestlichen Kleinasien S. 5 und 53, vgl. S. 41), hat E. Loch, Festschrift für L. Friedlaender S. 291 besprochen und vielfach nachgewiesen. Τί στήκις, ἄνθρωπε ist jedem Kenner des Neugriechischen verständlich und so schon von dem ersten Herausgeber erkannt worden; kürzlich hat W. Crönert in Wesselys Studien zur Paläographie und Papyruskunde IV 100 richtig in der Mithrasliturgie S. 16 Dieterich σὺ δὲ στήκεις ἐνεὸς ὥς gelesen. Zu ταῦτα βλέπων erinnere ich noch an die Grabschrift XIV 1794 (Epigr. gr. 713) aus der Umgebung von Rom, die in ihrem letzten Verse als Ergebnis der Mühen eines Menschenlebens angibt ἵνα] τοῦτο γένωμαι ὃ βλέπις. ΥΠΑΛΟΥΣΟΥ hat auch J. H. Mordtmann als unverständlich bezeichnet. Wer sich indes der Grabschrift des M. Septimius

Diokles und seiner Tochter IG XIV 2002 aus Rom, jetzt in Urbino erinnert, die an den Leser die Mahnung richtet:

ὡς οὖν καιρὸν ἔχεις, λοῦσαι, μυρίσαι, σπατάλησον
καὶ χάρισαι, δαπάνησον ἅπερ δύνασαι· τίνι τηρεῖς,

wird λούσου als Imperativ in der noch heute gebräuchlichen Form (s. G. Hatzidakis, Einleitung in die neugriechische Grammatik S. 101; K. Dieterich, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache S. 248) auffassen und in ΥΠΑ: ὕπαγε erblicken, vgl. ὕπαγε, ὁδοιπόρε in der Grabschrift von der via Aurelia bei Rom IG XIV 1746 (Epigr. gr. 646) Z. 7. Die letzte Silbe fehlt nicht etwa durch Versehen; ὕπα ist aus ὕπαγε durch Verhauchung des γ und Zusammenziehung entstanden, nach dem Muster von ἔλα usw.; anderer Art ist die Kürzung, die, in vielgebrauchten Worten begreiflich, in dem in neugriechischen Mundarten vorkommenden κά für καλέ, μῶ für μῶρε vorliegt (P. Kretschmer, Der heutige lesbische Dialekt S. 368). Für λοῦσθαι verweise ich noch auf das zweite Latrinenepigramm aus Ephesos Jahreshefte I Beibl. S. 75, V Beibl. S. 33 πίνοντες ἢ τρυφῶντες ἢ λελουμένοι mit E. Kalinkas Erklärung Wiener Studien XXIV 294. In der Grabschrift XIV 2003 (Inscr. gr. rom. I 347) aus der Umgebung von Rom wird übrigens am Schlusse doch wohl zu lesen sein: τὰ δὲ λοιπά, Ἡράκλειτε, εὔφραινε [θυμ]ὸν ἀφθόνως. τὸ γὰρ πότε [δέο]ν (statt γάρ ποτε [δεῖ]ν) σε θανεῖν μοίραις [μ]εμέληται; πότε also fragend; statt δέον ist auch δεῖν möglich, vgl. L. Radermacher, Jahrbücher CLI 250, CLIII 115; J. Wackernagel, Vermischte Beiträge zur griechischen Sprachkunde S. 20, aber wie immer man liest, bleibt zu Anfang der Zeile für die zu ergänzenden Buchstaben wenig Platz.

175. Dieselbe Form des Imperativs liegt bisher verkannt auch in einer Grabschrift aus Katane IG XIV 524 vor: Ἀγάθη ἐτελεύτησεν ἐτῶν ξ′ παρασκευῇ τῇς θ′ ἀπὸ Καλανδῶν Σεπτεμβρίων, ἐξεκομίσθη δαὶ Σαββάτοις, χάρις οὗ τῷ κυρίῳ καὶ τῷ Χριστῷ. So nach Kaibels Lesung. Richtig: Χαρίσου τῷ κυρίῳ κτλ. „danke dem Herrn und Christus." Anders die Unterschrift Ἡ χάρις τοῦ Χρισ[τοῦ . . . auf einem christlichen Grabsteine aus Attika Bull. de corr. hell. I 397. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß die Grabschrift IG XIV 169 aus Syrakus sich in der Sammlung des verstorbenen russischen Generalconsuls Trojansky in Athen befindet.

176. Die Grabschrift XIV 603 aus Melite (Malta) las Kaibel:

κοιμητήριον
ἠγορασμένον
ἀπὸ Ζωσιμή-
τινος? καὶ Ἀνι-
κ[ήτου?],

Kirchhoff CIG 9450 dagegen:

ὑπὸ Ζωσιμη-
[α]νο[ῦ] καὶ Ἀνι-
κ[ήτου],

doch gibt Abelas Abschrift deutlich:

ΑΠΟΖΩϹΙΜΗ
ΤΙΝΟϹΚΑΙΑΝΙ
ΚΕ

Ich glaube, beide Gelehrte haben τίνος verkannt, das im späteren Griechisch nicht selten relativisch erscheint (O. Immisch, Leipziger Studien X 309; P. Cauer, Grammatica militans S. 120. 172; C. Brugmann, Gr. Gr.[3] § 644; W. Dittenberger zu OGI 455 Anm. 15). Die Inschrift besagt, daß das Grab gekauft wurde, d. h. abgekauft, von der (früheren Besitzerin) Zosime, der es auch gehörte (ἀνῖκε statt ἀνῆκε); für ἀπό gleich παρά sei z. B. auf die Grabschrift aus Syrakus XIV 83 Βίκτωρ ἠγόρασεν τόπον ἀπὸ Ἀε(?)ρίου verwiesen, vgl. die Grabschrift aus Ioppe Rev. crit. 1885 II 14 Ἠγόρασα ἐγὸ Σαοὺλ ἐν τῇ Ἰόππῃ παρὰ Βαρουχίου μνῆμα κτλ.; für den Kauf von Grabstätten, soweit ihn Inschriften aus Sicilien erwähnen, auf J. Führer, Forschungen zur Sicilia sotteranea 160. Sicherlich ist auch in der von P. Perdrizet mitgeteilten Grabschrift aus Thessalonike, Mélanges d'archéologie et d'histoire XIX 548 n. 8 zu lesen: Ἐνθάδε κατάκιτε Φιλόξενος οἰκέτης τοῦ κόμητος Πατρικίου· ὃ (nämlich κοιμητήριον hinzugedacht) ἠγόρασα παρὰ Βονοφατίου, statt mit dem Herausgeber ὁ ἠγοράσα(ς). Fehlt aber in der letzten Zeile der Grabschrift aus Melite ein Buchstabe, so ist τίνος καὶ ἀνίκε[ι] (ἀνήκει) zu lesen und ἀπό wie ὑπό zu deuten: gekauft von Zosime, der es auch gehört, d. h.: die denn auch hier bestattet ist.

177. Auch F. W. Hasluck hat sich dieses Gebrauches nicht erinnert, wenn er in der Grabschrift aus Kyzikos Journ. of hell. stud. XXIII 75 n. 4 liest: [ὅσ]τις ἂν π(ρ)οσκόψ(ε)ι⟨ς⟩, ἔστη αὐτῷ πρὸς τὸν θεόν; wie die Abschrift zeigt, ist für zwei zu ergänzende Buchstaben vor ΤΙϹ kein Raum, also liegt auch hier relativisches τίς vor, und der Satz gibt einen Vers.

178. Trifft die Beobachtung zu, daß das einfache Kreuzeszeichen anfangs des fünften Jahrhunderts an Stelle des Monogrammes tritt, in dem der Oberteil des Ρ auf das Kreuz gesetzt ist: ⳨ (Fr. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst I 131; R. Knopf, Ath. Mitt. XXV 318), so wird auch die Grabschrift IG III 3513 aus Athen eher in das fünfte als in das vierte Jahrhundert gehören, und der λαμπρότατος ἀνθύπατος Πλούταρχος, dessen οἰκέτης Διονύσιος sie gilt, denn doch

eher der Plutarchos sein, dem die Athener und die Megarer Standbilder errichteten IG III 776, VII 94. 95 und der den Herkulios durch ein Standbild ehrte III 637, als, wie Ch. Bayet, Bull. de corr. hell. I 396 annahm, dessen Großvater.

179. Eine Grabschrift aus Kallatis, jetzt in der Sammlung Kogalnitscheano zu Küstendsche, ward Bull. de corr. hell. VI 142 und Arch.-epigr. Mitt. VI 6 folgendermaßen gelesen:

Νικία.
Χαῖρε, Ἡρακλείδα θύγατερ, πολυαίνετε νύμφα·
νίκα σοι μεγάλας ἀντὶ σαοφροσύνας,
ἅς ἔτι τοι μνάμαν φέρεται πόσις, οὐδέ τις ἄλλα
κείνου ἐς εὐναίους ἦλθε ἄλοχος θαλάμους.

Den merkwürdigen Satz νίκα σοι μεγάλας ἀντὶ σαοφροσύνας haben die Herausgeber nicht erklärt, vielleicht weil sie für selbstverständlich hielten, daß der ‚Sieg' gemeint sei, den die Verstorbene durch ihre σωφροσύνη insofern errang, als ihr Gatte nach ihrem Tode keine neue Ehe einging. Zweifel an der Richtigkeit der Lesung bekundet Cougny, wenn er Epigr. Anth. Pal. III p. 595, II 372b Νίκα als Eigenname faßt und πολυαίνετε Νύμφα, Νίκα, σοί schreibt. Aber dann ist σοί überflüssig, zudem wird τοι erwartet, da das Gedicht auch sonst dorische Formen zeigt und τοι als Pronomen auch in dem zweiten Hexameter steht. Also ist Νικασοῖ zu lesen, wie ich Bull. de corr. hell. XXIX 417 vorschlug; daß als Überschrift aber nicht, wie ich vermutete, [Νικασῶι] Νικία ergänzt werden kann — ohnehin war mindestens der Zusatz γυνά zu erwarten — lehrte mich erst kürzlich in Wien ein Abklatsch des durch seine schöne hellenistische Schrift ausgezeichneten Steines. Die Überschrift ist vollständig erhalten; es hat als solche nie mehr dagestanden als das eine Wort Νικία. Man wird es für den Namen des Dichters halten müssen, der ebenso auf einigen allerdings erheblich späteren Steinen als Überschrift über dem Gedichte verzeichnet ist, so Kaibel, Epig. gr. 810. 993. 1001; IG III add. 171a. 171g (vgl. Rhein. Mus. XXXIV 207 und oben S. 102), während er sonst zumeist eine Unterschrift bildet, so Ath. Mitt. VIII 23 (richtig gelesen von Dittenberger, Observationes epigraphicae Ind. lect. Halens. 1885/6 p. IX), Bull. de corr. hell. XVI 150; IG XIV 453; Epigr. gr. 1009. 1026; IG VII 1796, Bull. de corr. hell. XXVI 130ff., 153. 155; Sterrett, Papers of the Amer. School II 352; Jahreshefte III 94 f., vgl. II 239 Anm. 48.

180. Die ersten Zeilen eines jetzt im Museum zu Bukarest aufbewahrten Beschlusses aus Olbia, der schon IPE I 171 und von E. Egger, Bull. de corr.

hell. IX 375 veröffentlicht war, hat G. Tocilescu, Arch.-epigr. Mitt. XI 37 vollständiger gelesen. Aber seine Ergänzung: τούς τε καταλαβό[ντας θάλασσαν λη]στείαι τῶν Ἑλλήνων [ἀπέ]κτει[νεν κ]αὶ τοὺς μεθ' αὐτῶν ἐκ τῆς ν[ήσου ἐξ]έβαλεν, die B. Latyschew, IPE IV 276 sehr wahrscheinlich findet, halte ich nicht für geglückt. Schwerlich kann man καταλαμβάνειν θάλασσαν (ohne Artikel) ληστείαι sagen, und überhaupt handelt es sich nicht um eine an sich schwer denkbare Besetzung des Meeres, sondern um die einer bestimmten Örtlichkeit, nämlich der Insel Λεύκη, zum Zwecke, des Seeraubes: [ἐπὶ λη]στείαι. Von dieser den Donaumündungen vorliegenden, durch ihr Heiligtum des Achilles berühmten Insel ist auch späterhin in dem Beschlusse die Rede: Z. 12 ff. ἔδοξε]ν τῶι δήμωι τῶν Ὀλβιοπολιτῶν [στῆσαι] αὐτοῦ εἰκόνα ὅπως ἂν αἵ τε πράξει[ς αὐτοῦ μ]νημονεύωνται καὶ ἡ πόλις φανερ[ὰ ἦι πᾶσι τοῖ]ς Ἕλλησιν ὅτι καὶ τῆς νήσου πολ[λὴν πρόνοιαν] ποεῖται κατὰ τὰ πάτρια καὶ τοὺς [ἀγαθοὺς γενομέ]νους εἰς αὐτὴν καὶ ζῶντας τιμ[ᾶι καὶ τελευτήσασ]ιν α[ὐτ]οῖς ἀ[ξ]ίας ἀποδίδωσι χάριτας. Aus diesen Worten geht hervor, daß der Beschluß durch Vorfälle veranlaßt ist, deren Schauplatz ,die Insel', nämlich Leuke war. Latyschew hatte also den Sachverhalt richtig erkannt, wenn er in Z. 3, doch ohne die Lücke vor ληστείαι zu füllen, τὴν νῆσον ergänzen wollte. Ich ziehe es vor, ihren Namen einzusetzen und zu lesen: τούς τε καταλαβό[ντας Λεύκην ἐπὶ λη]στείαι τῶν Ἑλλήνων [ἀπέκτεινεν κτλ.

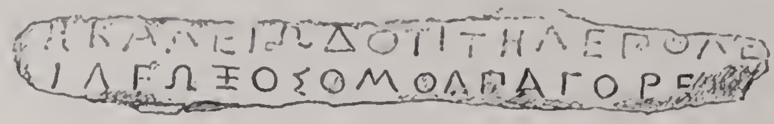
181. In einem Beschlusse aus Olbia IPE IV p. 298 n. 456 liest der Herausgeber: ἐπειδὴ Καλ[λ- κτλ. πρότερόν τε διατετέλεκε τὰ] βέλτιστα τῶι δήμωι κα[ταπραττόμενος κτλ. Ich ziehe κα[τανυόμενος vor, denn so heißt es in einem andern Beschlusse derselben Stadt, IPE I 22 Z. 9 ἐκ προγόνων λαμπρῶν καὶ πολλὰ τῇ πατρίδι ἡμῶν κατανυσαμένων; daß hier nach κατανυσαμένων wahrscheinlich ἀγαθά ausgefallen ist, bemerkt B. Latyschew IV p. 267 auf Grund der Inschrift IV p. 268 n. 42, in der er Z. 5 πολλὰ καὶ μεγάλα ἀγαθὰ τῷ δήμῳ κατη[νύσατο liest. Ähnliche Wendungen habe ich kürzlich Jahreshefte X 22 und Wiener Studien XXIX 20 zusammengestellt. Auch in der Inschrift aus Halikarnassos Inscr. Brit. Mus. 899 ist Z. 5 f. nicht mit G. Hirschfeld ἔν τε πρεσβείαις [παρασχόντα τῇ πόλει τὰ μ]έγιστα καὶ ὠφ[ελιμώτατα zu lesen, sondern, wie in der von mir Arch.-epigr. Mitt. XX 65 behandelten Inschrift aus Perge, Lanckoroński, Pamphylien S. 166 n. 33 κατορθωσάμενον τῇ Περγαίᾳ Ἀρτέμιδι τὴ[ν ἀσυλί]αν καὶ τῷ δήμῳ τὰ μέγιστα καὶ συμφέροντα, wohl κατορθωσάμενον, κατεργασάμενον, κατανυσάμενον oder κατοικονομησάμενον.

182. In den Inscriptiones graecae orae septentrionalis Ponti Euxini IV teilt B. Latyschew p. 21 n. 36 zwei Inschriften aus Olbia mit, die auf den Schmalseiten einer Stele stehen, die auf ihrer Vorder- und ihrer Rückseite mit Reliefs geschmückt ist. Das Relief der einen, nach Latyschew der Rückseite, stellt einen nackten

Jüngling, von vorne gesehen, dar; die andere, nach Latyschew die Vorderseite, zeigt nach links, von der Seite gesehen, einen Krieger; beidemale fehlen die Köpfe und von den Oberschenkeln ab die Füße. Von der Inschrift, die auf der Schmalseite rechts von diesem Relief läuft — ob auf- oder abwärts, wird nicht ausdrücklich gesagt — sind in zwei Zeilen nur die fünf letzten Buchstaben erhalten; von der der linken Schmalseite gibt Latyschew folgende Abschrift:

„Titulum propter litteraturae indicia ad IV a. Chr. saeculum referre non dubito. Ad anaglypha titulos non pertinere persuasum mihi habeo. Lapis antiquis temporibus ter in usu fuisse videtur. Primum enim statuae aut donarii alicuius basis videtur fuisse, cui alteruter titulus fuerit subscriptus, deinde lapide inverso aliam statuam ei fuisse impositam probabile est, altero titulo subscripto, denique lapidem ad anaglypha sculpenda adhibitum esse, cum etiamtum fuerit integer, recentiore vero aetate superne et inferne esse fractum. Quae si ita sunt, facile explicatur cur tituli B extremae tantum supersint litterae. Tituli A non nisi mediam partem superesse verisimile est multis litteris a dextra et a sinistra lapidis fractura ablatis."

Es ist schwer ferne vom Steine zu beurteilen, ob äußere Gründe wirklich zu so verwickelten Annahmen nötigen. Der Beschreibung nach scheinen mir solche nicht vorzuliegen. Die einfachste Annahme ist, daß der Stein, 0·07 m dick, 0·35 m breit, noch 0·54 m hoch, von jeher als Grabstele verwendet war, die Reliefs auf beiden Seiten, wenn sie derselben Zeit oder gar Hand zugeschrieben werden dürfen, entweder einen und denselben Mann oder wahrscheinlicher zwei in engen verwandtschaftlichen Beziehungen stehende Männer darstellen und daß sich auf die Dargestellten auch die Inschriften beziehen, von denen leider nicht ausdrücklich gesagt ist, ob ihre Beschaffenheit Zuteilung an dieselbe Hand verbietet. Die eine dieser Inschriften ist als verloren zu betrachten, so wenig ist von ihr erhalten; von der zweiten liegt genug vor, um einen Versuch der Ergänzung zu wagen (Abb. 86)



86: Grabschrift aus Olbia.

Vor allem kann, wie auch F. Bechtel, GDI 5552 gesehen hat, nicht bezweifelt werden, daß in beiden Zeilen metrisch geordnete Worte vorliegen. Λέωξος ὁ Μολπαγόρεω ergibt die zweite Hälfte eines Pentameters. In der ersten Zeile liest Bechtel ὅτι τῆλε πόλε[ως ἀπὸ τῆσδε]. Ich hatte mir von ihrem Ende, als ich mich im Jahre 1901 zuerst mit der Inschrift beschäftigte, eine andere Meinung gebildet und glaube an ihr deshalb festhalten zu müssen, weil Bechtels Auffassung καλειωδ unerklärt läßt. Ich glaube, daß δέ einen zweiten Satz im Hexameter anzeigt,

der mit καλείω anhebt, das ich nur als Verbum gleich καλέω verstehen kann, mit Einschiebung eines Iota, wie in den von O. Hoffmann, Gr. D. III 426 aus Denkmälern des ionischen Dialekts gesammelten Beispielen, zu denen ich aus E. Kalinkas Antiken Denkmälern in Bulgarien die Grabschriften aus Apollonia S. 202 n. 254 Δημείο und S. 203 n. 257 Ἀριστοκλείους (der Name in der zweiten Zeile ist nicht Οἰνοπίλεω, sondern Οἰνοπίδεω, richtig gelesen GDI 5539) füge. Dieselbe Einschiebung glaube ich zu Ende der Zeile annehmen zu sollen, da τῆλε πολε- auf τῆλε πόλε[ιως führt; die Schreibung πόλειως begegnet auch in der Inschrift aus Zeleia Sylloge 154 (GDI 5532) Z. 19 und in dem Epigramm aus Priene GDI 5585, Z. 5, in dem das Wort allerdings, wie in anderen Fällen (W. Schulze, Quaest. ep. 42), anapästisch gemessen wird; doch wird die Verwendung am Ende des Hexameters wohl durch das Beispiel von πόληος usw. in der epischen Dichtung gerechtfertigt. Καλεῖν kann ich in gleicher Verwendung sonst im Augenblick nicht nachweisen, nehme es aber unbedenklich im Sinne von ‚laut verkündigen‘.

Der Name Λέωξος in der nächsten Zeile wird nicht, wie Bechtel wollte, auf das Appellativum λεωξόος ‚Steine glättend‘ zurückzuführen sein; er verhält sich, denke ich, zu dem sonst nicht bezeugten Λεώξενος (aber Ξενόλαος ist bekannt) wie Λέωτος Ath. Mitt. XIII 319 zu Λεώτιμος GP S. 185, Μένετος in Eretria zu Μένετιμος oder Ὕψιτος, GP S. 271 mit der Bemerkung ‚ohne Vollnamen‘ verzeichnet, zu Ὑψίτιμος; man vergleiche ferner Πόλυττος : Πολύτιμος, Βίοττος : Βιοτέλης, Zeitschrift für vergl. Sprachforschung XXXII 195; Ἄντιφος und Ἀντίφονος A. Fick, Bezzenbergers Beiträge XXVI 112, Ἀγέδας zu Ἀγέδαμος, Χαρόξα zu Χαροξένα Dittenberger, Inschriften von Olympia Sp. 32f. Da, mit Synizese gelesen, der Name mit dem Vaternamen die zweite Hälfte eines Pentameters darstellt, hat die Schmalseite nicht mehr und nicht weniger als ein elegisches Distichon getragen und die Zahl der links und rechts verlorenen Buchstaben ist weniger groß als der erste Herausgeber vorauszusetzen schien. Dann sind aber auch die Möglichkeiten der Ergänzung sehr beschränkt. Καλείω leitet einen Aussagesatz ein, der das Schicksal des Toten verkündigt; nicht der Tote selbst, sondern die Stele wird als sprechend gedacht sein, wie z. B. in den Gedichten auf Schiffbrüchige Anthol. Palat. VII 272 (Callimachi epigr. 18) χὠ μὲν ἐν ὑγρῇ νεκρός, ἐγὼ δ᾽ ἄλλως οὔνομα τύμβος ἔχων κηρύσσω πανάληθες ἔπος τόδε κτλ.; 274 Οὔνομα κηρύσσω Τιμοκλέος; 291 Z. 7 καὶ σὸν μὲν φωνεῖ τάφος οὔνομα καὶ χθόνα Κύμην, ὀστέα δὲ ψυχρῷ κλύζετ᾽ ἐπ᾽ αἰγιάλῳ. Lediglich beispielsweise schlage ich vor: καλείω δ᾽ ὅτι τῆλε πόλε[ιως κάτθανεν ἐμ πελάγε]ι oder ἐμ πολέμω]ι, oder [εἰν ἁλί που φέρετα]ι Λέωξος ὁ Μολπαγόρεω, oder mit erlaubtem Hiatus ὤλετο ἐμ πόντωι, vgl. IG IX 1, 867. Schwerer fällt es

den Anfang des Hexameters zu ergänzen. Vielleicht: [Ναυηγοῦ στήλ]η, wie IG I 468 Σῆμα Φρασικλείας, Anthol. Palat. VII 279 Z. 3 Ναυηγοῦ τὸ μνῆμα, Anthol. Palat. VII 575 Σῆμα Ῥόδης, Anthol. Palat. VII 661 Εὐσθένεος τὸ μνῆμα usw.; mit dem einfachen Genetiv begnügt sich IG VII 2852 aus Haliartos Καλλία Αἰγίθοιο; Anthol. Palat. VII 265. 266. 282 (vgl. 591): Ναυηγοῦ τάφος εἰμί. Es kann aber auch ausdrücklich ausgesprochen sein, daß das Grab leer ist, z. B. in den Worten Γῆ ὑπ' ἐμοὶ κενέ]η; vgl. Anthol. Palat. VII 271 (Callimachi epigr. 17) νῦν δ' ὁ μὲν εἰν ἁλί που φέρεται νέκυς, ἀντὶ δ' ἐκείνου οὔνομα καὶ κενεὸν σῆμα παρερχόμεθα, Jahreshefte IV Beiblatt 17 und sonst oft.

Daß die Inschrift von unten nach oben lief, zeigen die in der Abbildung erscheinenden Erhebungen der Reliefs über den Buchstaben ΤΗΛΕ der ersten und unter den Buchstaben FΩ der zweiten Zeile; sie entsprechen augenscheinlich dem linken Ellenbogen des nackten Jünglings, der auf der einen Seite der Stele, und dem Köcher des Kriegers, der auf ihrer anderen Seite dargestellt ist. Die Ergänzung der fehlenden Teile der Reliefs erlaubt die Größe der Stele und die Ausdehnung der Inschrift ungefähr zu bestimmen: zu Anfang werden, wenn die Schrift mit der unteren Begrenzung der Darstellung beginnt, etwa zwanzig, zu Ende etwa neun Buchstaben fehlen. Daß die erste Zeile nur den Hexameter, nicht auch, wie in dem Epigramme aus Delphi Bull. de corr. hell. XXIII 383 (oben S. 138), den Anfang des Pentameters aufgenommen hat, ist wahrscheinlich, aber keineswegs sicher: die vorgeschlagenen Ergänzungen des Pentameters [ὤλετο ἐμ πόντῳ]: entsprechen der Zahl der Buchstaben nach wenigstens ungefähr den des Hexameters [ναυηγοῦ στήλ]η oder [γῆ ὑπ' ἐμοὶ κενε]ή.

Für „die bei einer Grabstele auffallende Skulpierung beider Seiten" weiß A. Körte, Ath. Mitt. XX 7 zu der Stele von Dorylaion, die auf der Vorderseite den Toten als Reiter und Wagenlenker, auf der Rückseite Artemis zeigt, wenigstens ein sicheres Beispiel archaischer Zeit anzuführen, die Attische Grabreliefs 16 Taf. X 1 a b abgebildete Stele, auf der einerseits ein jugendlicher Reiter, andrerseits eine Sphinx dargestellt ist.

183. Die Urkunde IPE IV 64 aus Chersonesos liest B. Latyschew:

Προξενία Τιμαγόρα Ῥοδ[ίου.

Βουλ]ὰ καὶ δᾶμος ἔδωκε· Θεότιμο[ς τοῦ δεῖνα, Ἀν-
τί]γονος Πρόνου τοῦ Αὐτέα εἶπαν· [δόμεν Τιμαγό-
ραι Ν]ικαγόρα Ῥοδίωι προξενίαν καὶ πο[λιτείαν αὐ-
τῶι κ]αὶ γένει καὶ εἴσπλουν καὶ ἔκπλ[ουν αὐτοῖς
καὶ χρήμ]ασι τοῖς αὐτῶν καὶ πολέμου κ[αὶ εἰράνας.

Es fällt auf, daß dem Namen des zweiten der beiden Antragsteller nicht nur der Name seines Vaters, sondern auch der seines Großvaters beigegeben ist und daß ein Object zu ἔδωκε fehlt. Freilich ist dieses unschwer aus der Überschrift zu ergänzen. Dennoch kenne ich kein entsprechendes Beispiel solcher Fassung. In der Inschrift aus Magnesia 7 b liest der Herausgeber, dem Dittenberger, Sylloge 480 folgt, allerdings:

> Ἔδωκαν Μάγνητες Φωκαιεῦσι· ἀ[τέ-
> λειαν] εἶναι Φωκαιεῦσιν ἐμ Μαγνησίαι ἀπ-
> άντων] ἐξάγοντας ὅσα ἂν εἰς τὸν ἴδιον
> οἶκ]ον ἐξάγωσιν, εἶναι δὲ καὶ εἰσαγωγὴν
> κτλ.

Ich habe mir Jahreshefte IV Beiblatt 23 erlaubt zu fragen, ob vor ἔδωκαν allenfalls τάδε Platz findet. Denn Kerns Umschrift muß jeden aufmerksamen Leser bei einem Vergleich mit den nächsten Zeilen auf die Vermutung führen, daß vor ἔδωκαν etwa vier Buchstaben fehlen. Vor dem Nachweise, daß in der Zeile vor ἔδωκαν nichts gestanden hat, würde ich mich gerne beugen. Aber Kern hat sich Inscr. thess. antiqu. syll. (Ind. schol. Rost. 1901/2) p. 7 damit begnügt, meine Ergänzung als unmöglich abzuweisen, ohne sich darüber zu äußern, wieso die erste Zeile gegen die folgenden um vier oder fünf Stellen eingerückt erscheint. Daß zudem [Τάδε] ἔδωκαν Μάγνητες Φωκαιεῦσι· ἀτέλειαν εἶναι Φωκαιεῦσιν ἐμ Μαγνησίαι κτλ. besser gesagt ist als Ἔδωκαν Μάγνητες Φωκαιεῦσι ἀτέλειαν εἶναι Φωκαιεῦσιν, wird hoffentlich nicht bestritten werden; einer altertümlichen lokrischen Inschrift würde ich diese stammelnde Wiederholung allenfalls zutrauen, nicht aber einer Urkunde aus Magnesia, die in allem Übrigen die klare, knappe, wohlgesetzte Rede des vierten Jahrhunderts zeigt. Ἔδωκαν an sich zu bestreiten, ist mir nie in den Sinn gekommen, wird doch die Verleihung von Ehrenrechten ganz gewöhnlich so beurkundet; aber daran nahm ich Anstoß, daß das Wort, ohne vorangehende Datierung, den Satz eröffnen soll; wer nach Datierungen z. B. in dem Beschlusse der Amphiktionen Michel 245 aus Delphi Ἐπὶ Καλλικλέος ἄρχοντος πυλαίας ὀπωρινῆς ἱερομνημονούντων Αἰτωλῶν Νικιάδα κτλ. Ἔδωκαν οἱ ἱερομνάμονες Μέντορι schreibt, statt ἔδωκαν, und so das Verbum an die Spitze eines neuen Satzes setzt, verkennt das einheitliche Satzgefüge. Durch den Verweis auf die Sotairosinschrift Θετόνιοι ἔδοκαν Σοταίροι τοῖ Κορινθίοι καὐτοῖ καὶ γένει καὶ ϝοικιάταις καὶ χρέμασιν ἀσυλίαν κἀτέλειαν werden also die Schwierigkeiten, die mir die Inschrift aus Magnesia in der Lesung des Herausgebers zu bieten schien, nicht beseitigt. Aber auch die Inschrift aus Chersonesos wird nicht zur Verteidigung der von mir angefochtenen

Lesung herangezogen werden können. Denn für sie bietet sich unschwer eine Ergänzung, welche die beiden Schwierigkeiten, von denen ich ausging, verschwinden macht:

Βουλ]ὰ καὶ δᾶμος ἔδωκε Θεοτίμο[υ τοῦ Ἀριστο-
γείτ]ονος, Πρόνου τοῦ Αὐτέα εἰπάν[των Τιμαγό-
ραι Ν]ικαγόρα Ῥοδίωι προξενίαν καὶ πο[λιτείαν κτλ.

Gegen Latyschews Herstellung spricht überdies, daß der Name Ἀν[τί]γονος mit nur zwei Buchstaben die Lücke zu Anfang der zweiten Zeile nicht füllt; daß der erste erhaltene Buchstabe ebensogut Τ wie Γ sein kann, zeigt seine Abschrift: ΓΟΝΟΣ.

184. Eine Kranzinschrift aus Chersonesos liest B. Latyschew, Inscr. Pont. Eux. IV 91: ἐπὶ τᾶς συμμαχ[ίας γενηθέν]τι τᾶς πρὸς βα[σιλέα Πολέμω]να δι' ἀγεμο[νίαν εὐτυχῆ? und bemerkt: „Quid sibi haec velint, non satis est clarum. Cum litterarum partes superiores quae postremo versu supersunt, non videantur pertinere nisi ad adiectivum εὐτυχῆ, titulus maxima cum veri specie ita supplendus est ut in transcriptione dedimus; sed ad praemii sive honoris causam exprimendam ἕνεκα c. gen. solet usurpari, non διά c. accusativo." Aber zwischen να und διαγεμο zeigt die Abbildung eine Lücke, und in der letzten erhaltenen Zeile, der vorletzten der ganzen Inschrift, erkenne ich nach Resten des Ν und einer Lücke von drei Stellen deutlich Υ⁻, davor aber eher einen runden Buchstaben als Ε und nachher nur zwei Punkte, die freilich am ehesten Υ, doch vielleicht auch den Enden der obersten Linie eines Τ angehören können. So glaube ich [κ]αὶ ἀγεμόν[ι το]ῦ [στόλου lesen zu dürfen.

185. Eine Grabschrift aus Chersonesos Inscr. Pont. Eux. IV 135 hat der Herausgeber nicht völlig richtig verstanden: Ἡμέρα γυνὴ Μητροδώρου εἰς ἔτη ε' ἥμυσυ. θυγάτηρ Ἀπελλᾶ κτλ. „Quod in titulo legitur εἰς ἔτη ε' ἥμυσυ, significare videtur Hemerae ossa $5^1/_2$ annos in arca fuisse conservanda quibus elapsis potuisse eximi, ut arca alius mortui ossibus conservandis inserviret." Zwischen γυνὴ Μητροδώρου und θυγάτηρ Ἀπελλᾶ eingeschoben, bedeutet der Zusatz doch wohl einfach, mit γυνή zu verbinden: durch fünfeinhalb Jahre Metrodoros' Frau. Die Dauer der Ehe wird in griechischen Grabschriften gelegentlich auch sonst angegeben; so in dem Epigramme aus Larisa, veröffentlicht von G. de Sanctis, Monum. ant. VIII 51 und von E. Pridik, Inschriften aus Thessalien (russisch), Odessa 1896 p. 8 n. 15: ἓξ ἔτεσιν παρέμεινεν ἐμοί; Inschriften von Pergamon 604: συμβιωσάσῃ ἀμέμπτως ἔτη λ'; Ath. Mitt. XIV 240. 243; XXV 408 n. 16; Nachr. des russ. Inst. II 135 πλήρη δυώδεκα ἔτη; K. Buresch, Lydien S. 14 Ἀγέλην ἐτῶν κδ' συνζήσασαν ἔτη γ' ἁγνῶς καὶ φιλάνδρως ἐτείμησεν Αἴλιος Ἰουλίου Κανδίδου; Arch.-epigr. Mitt. VIII 222 n. 55; E. Kalinka,

Antike Denkmäler in Bulgarien S. 274 n. 345 Z. 13; IG XIV 1845. 1850. 1891 u. s., 1927: Παπείριος Ἑρμῆς Παπειρίᾳ συμβίῳ γλυκυτάτῃ μνήμης χάριν τύμβον ἀνέστησα παραλαβὼν ἐτῶν ιβ', συνζήσας ἔτεσιν η' καὶ μησὶν ε': einige Beispiele aus lateinischen Inschriften bringt W. Schulze, Graeca latina 23.

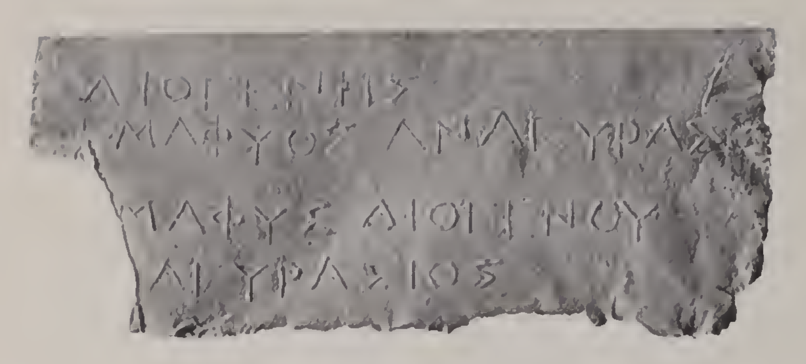
186. Ein Name, der auf einem Bleitäfelchen aus Kamarina ganz deutlich steht, hat dem Herausgeber und seinen Beratern unnötige Schwierigkeiten bereitet (Mon. ant. XIV 921): nach Λάκαινα, Δαμαρέτα ist ΑΝΑΞΙΜΕΝΗ, dazu das am Ende der zweiten Zeile stehende Σ, doch einfach Ἀναξιμένης, und in der zweiten Zeile folgt auf —αρέτα wieder ein Name: ΚΥΤΑ, eher Κύ(ρ)τα (ρ nach —αρέτα unterdrückt) als ein zu Κύτων Anthol. Palat. VI 212 gehöriger Name. An Εὐαγόρας ὁ Κυρτός Athen. p. 244 f erinnerte F. Bechtel, Personennamen aus Spitznamen, Abh. Gött. Ges. 1898 S. 31. Damit sind die Vorschläge <ἐν> φθιμένη(σι) κ'υ[ί]ά[σι erledigt.

187. Der Name Ἀμπελῖνος ist für Athen nur durch eine Stelle der Rede Antiphons περὶ τοῦ χορευτοῦ 35 bezeugt: κατηγορήσειν ἔμελλον Ἀριστίωνος καὶ Φιλίνου καὶ Ἀμπελίνου καὶ τοῦ ὑπογραμματέως τῶν θεσμοθετῶν. Ich will den Namen nicht für unmöglich erklären, wenn mir auch im Augenblick ein Zeugnis für ihn fehlt. Aber gerade nach Φιλίνου (über den Mann U. v. Wilamowitz, Arist. u. Athen II 347) konnte Ἀμπελίνου sehr leicht aus Ἀμπελίδου entstellt werden, und dieser Name findet sich auf einer Grabschrift, die unveröffentlicht geblieben ist, obgleich oder vielleicht gerade weil sie an einem der besuchtesten Orte Athens steht. Grabsäule bläulichen Marmors, 0·88^{m} hoch, oben 0·325^{m} dick, bei dem westlichen Vorbau des Bühnengebäudes des Dionysostheaters; Schrift des zweiten Jahrhunderts v. Chr.

ΠΛΟΥΤΑΡΧΗ	Πλουτάρχη
ΔΙΟΔΩΡΟΥ	Διοδώρου
ΠΕΙΡΑΙΕΩΣ	Πειραιέως
ΘΥΓΑΤΗΡ	θυγάτηρ,
ΑΜΠΕΛΙΔΟΥ	Ἀμπελίδου
ΦΥΛΑΣΙΟΥ	Φυλασίου
ΓΥΝΗ	γυνή.

188. Ein merkwürdiger Name begegnet auf dem nachstehend (Abb. 87) abgebildeten Bruchstücke einer Grabstele IG II 1844 (Attische Grabreliefs 1250):

U. Köhler schrieb beidemal: Ἔ]μαφυος und Ἔ]μαφυς (vgl. U. v. Wilamowitz, Arist. u. Athen II 170). Aber der erste Buchstabe in Z. 2 ist deutlich Gamma, nicht Epsilon; auch die Stellung des folgenden Buchstabens setzt Gamma voraus. Somit lautet der Name, gleich unverständlich, doch wahrscheinlicher



87: Grabstein IG II 1844.

klingend, Γμάφυς. Der Anlaut γμ ist sonst unerhört, aber von den Griechen nicht als unmöglich empfunden worden, denn γμ gehört zu den Consonantengruppen, die bei der Silbenteilung nicht getrennt werden (E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften 117; W. Crönert, Mem. gr. Herc. 10).

189. Unter den als Frauennamen verwendeten Ortsnamen führt F. Bechtel, Attische Frauennamen S. 59 Καιάτα an. Die Inschrift IG II 1508 wird aber schwerlich mit Köhler Καιάτα [—] | ἀνέθ[ηκεν] zu lesen sein. Allerdings scheint der Stein oben und links vollständig, dennoch dünkt mir spätere Zurichtung der Oberseite keineswegs ausgeschlossen und die Lesung [ὁ δεῖνα] καὶ Ἄτα[ρβος] | ἀνέθ[ηκαν] zulässig.

190. Einen neuen Beinamen des Zeus würde die Inschrift aus Eleusis Ἐφ. ἀρχ. 1899 σ. 191 kennen lehren, wenn in Z. 10 A. Skias' Lesung Διὸς Μελιτουσί[ου richtig wäre. Der Stein soll, wie viele der von Skias veröffentlichten, sehr beschädigt sein, daher ist trotz aller Sorgfalt der Entzifferung der Zweifel erlaubt, ob der Buchstabe nach ΜΕΛΙΤ wirklich, wie er angibt, ein sicheres Ο ist. Ich schlage vor:

Δῖος Μελιτ[ε]ὺς [ὑπὲρ ἑαυτοῦ
καὶ τῆς γυναικὸς (Name)
[κα]ὶ τοῦ [ὑ]οῦ [Ἐπ]ιγένου [κ]αὶ τῆς]
θυγατρὸς Ἀρι[στ]οτίμης.

Es sind die Ahnen der Δῖος und Ἐπιγένης aus Melite, die aus dem Ende des zweiten und dem ersten Jahrhundert v. Chr. bekannt sind (Prosop. Ath. 4812 mit Stammbaum). In Z. 12 bietet Skias' Abschrift Ι.ΙΤΟΥΤΟΥ..ΙΓΕΝΟΥ, ... τούτου [κα]ὶ γένου[ς die Umschrift. Von der Erkenntnis der Namen aus wird sich die Lesung dieser anscheinend dem dritten Jahrhundert angehörenden Beitragsliste noch weiter fördern lassen. So ist in der folgenden Zeile nicht .Ω [Λάμ]αχος Ἀλωπεκῆθεν zu lesen, sondern [Σ]ω[σίμ]αχος; es ist ein Vorfahr des Μενεκλῆς Σωσιμάχου Ἀλωπεκῆθεν und des Λυσίμαχος Μενεκλέους Ἀλωπεκῆθεν IG II 1044 (aus der Zeit um 130 v. Chr.). Und Z. 15 erlaubt die Zeile nur [Ἀρ]ιστόμαχο[ς, nicht [Κρα]τιστόμαχο[ς, vielleicht [Με]λιτ[εύς, aus einem aus dem vierten und dem zweiten Jahrhundert bekannten Hause; Skias' Abschrift zeigt allerdings vor ΛΙΤ für den Anfang des Demotikons eine Lücke von drei Buchstaben. Schreibt man dann [ὑπὲρ] ἑαυτοῦ

καὶ τ[ῆς] γυν[αικὸς —]τίου καὶ τοῦ υ[οῦ] (wie in Z. 12, nicht υἱοῦ), so kann das nach drei nicht entzifferten Buchstaben folgende O dem Namen [Σ]θ[ενέλου] angehören; Ἀριστόμαχος Σθενέλου Μελιτεύς wird als ἐπιμελητής einer πομπή unter Archon Zopyros 186/5 v. Chr. belobt IG II 420 Z. 43. Z. 20 wird nicht [κο]σμητ—, sondern κ[αὶ τῆ]ς μητ[ρός zu lesen sein, und ein Name E . . . . ο[υ] vorhergehen, vielleicht der des Sohnes des Spenders: ὑπὲρ ἑαυτοῦ [κα]ὶ τοῦ [ὑοῦ] E . . . ου; der Name entspricht dem des Großvaters, der in Z. 18 nicht entziffert ward: Διονύσιος E' . . . O[υ.

191. In der Liste von Söldnern IG II 963 wird Sp. VII Z. 61 ein Achaier namens ΜΕΙΙΛΙΧΟΣ, nach Köhlers Abschrift und Umschrift Μ[εί]λιχος angeführt; Br. Keil sagt Ath. Mitt. XX 431 in einer Erörterung der Schreibungen Μιλίχιος, Μειλίχιος, es sei bezeichnend, daß der attische Steinmetz in diesem Namen zwischen ει und ι geschwankt habe. Ich finde in ΜΕΙΙΛΙΧΟΣ vielmehr ΜΕΝΑΡΧΟΣ. Der Name ist auch sonst bezeugt, GDI 2525 Z. 4 für einen Aitoler und in Plautus Captivi, vgl. K. Schmidt, Hermes XXXVII 196; auf einem Grabstein aus Eretria Ἐφημ. ἀρχ. 1897 σ. 161 ἀρ. 18; Μενάρχα IG VII 1934.

192. In meinen Urkunden dramatischer Aufführungen S. 129 habe ich den Namen Πυρήν, der mir auf dem Steine 977 m den Resten nach trotz aller Beschädigung wahrscheinlicher war als Πύρης oder Πύρων, als sonst nicht belegt bezeichnet. Er fehlt in der Tat in dem Verzeichnis der Namen gleicher Bildung, das F. Blaß GDI 3225 gibt. Es war mir aber entgangen, daß Πυρρήν längst durch die große Bauinschrift aus Epidauros IG IV 1485 Z. 31. 37. 71 bekannt ist.

193. Den Namen Ἄνταμις auf einer attischen Fluchtafel IG III app. 39 Z. 17 erklärt R. Wünsch für ein „nomen secundum Persarum morem formatum". Es war Ἀνταλλίς zu lesen; der Name begegnet in einer Inschrift aus Epidauros IG IV 1348 und, wie M. Fränkel zu dieser bemerkt hat, in einer von J. Baunack Philol. XLVIII 386 herausgegebenen, in IG VII nicht aufgenommenen Inschrift aus Megara. Ἄνταλλος habe ich kürzlich Wiener Studien XXIX 9 auch in einer nach Aussage des ersten Herausgebers, W. Vischer (Rhein. Mus. XXII 315 und Kl. Schr. II 142) aus Samos stammenden Inschrift GDI 5699 aufgezeigt.

194. Die Grabschrift IG III 2529, zu Athen vor dem Dipylon von Dodwell gesehen und bisher nur durch seine Abschrift bekannt, habe ich in der Inschriftensammlung des Nationalmuseums wieder aufgefunden. Sie steht auf einer Grabsäule bläulichen Marmors, 0·36^{m} hoch, unten gebrochen, 0·15^{m} dick:

ΝΙΚΑΝΔΡΟϹ
ΑϹΚΛΗΠΙΑΔΟΥ
ΚΤΑΕΝΙΤΗϹ

Dodwells Abschrift erweist sich also bis auf die irrige Verdopplung des Tau in der Endung des Ethnikons ΚταενίΤΤης als zuverlässig. Leider ist Κταενίτης nicht mit Sicherheit zu deuten. Man erinnert sich zunächst der pisidischen Stadt Κότεννα oder Κάτεννα (Lanckoroński, Pisidien S. 192; W. M. Ramsay HG 418; Greek Coins of Lycia Pamphylia and Pisidia p. CXIX; Dittenberger zu OGI 86 Anm. 8), doch ist als Ethnikon, wie Ἐτεννεύς zu Ἔτεννα, nur Κατεννεύς bekannt. Der Anlaut Κτ- ist in Eigennamen aus dieser Gegend bezeugt. Viel weiter liegen die durch Ptolemaios bekannten Κατανῖται in Arabien ab, und Κυανείτης (vgl. Κυανίτας IG XII 1, 36) setzt eine nicht gerade wahrscheinliche, aber immerhin mögliche (vgl. S. 132) Verschreibung voraus.

195. In meiner Anzeige des ersten Bandes der Prosop. Att. habe ich Berliner philol. Wochenschr. 1902 Sp. 1098 vermutet, daß in der nur durch Pittakis Abschrift bekannten Liste IG I 437 statt Ανεσίμαχος: Μνεσίμαχος zu lesen sei. Gleiche Änderung macht auch die mit Ἀνασι- beginnenden Namen verschwinden, die F. Bechtel, Hermes XXXIV 480 zusammenstellt. Der vermeintliche Ἀνασικλῆς der archaischen Inschrift aus Thera hatte sich schon damals in einen sicheren Ἀγασικλῆς verwandelt (IG XII 3, 573; suppl. p. 311). Es bliebe die Grabschrift aus Chalkis, Bull. de corr. hell. XVIII 499 n. 10: Ἀνασὼ Πειθαγόρου, entweder [Μ]νασώ oder nach J. Matsas Abschrift Ἀθηνᾶ XI 294 vielmehr Ἀναξώ, und eine Grabschrift aus Chorsiai, ebenda p. 534: Ἀριστόνικος Ἀνασιάδα, nach Jamot: Ἀνασ[τ]άδα, doch wohl [Μ]νασιάδα. Ebenso könnte man den Πτωΐων Ἀνασιώνιος (in der Umschrift Ἀνασίωνος) der Liste aus Orchomenos IG VII 3175 Z. 14 in einen Μνασιώνιος verwandeln wollen, zumal Μνασίων vielbezeugt und Μνασιώνιος aus Kopai IG VII 2781 Z. 17 bekannt ist. Ist in der Liste aus Orchomenos, für die nur ältere Abschriften vorliegen, A sicher, so ist Ἀνασιώνιος durch Angleichung des anlautenden Vocales an den folgenden statt Ὀνασιώνιος geschrieben, wie Ἀνασιφόρον IG VII 3242 und IX 1, 194 statt Ὀνασιφόρον, vgl. Joh. Schmidt, Kuhns Zeitschrift XXXII 321; L. Sadée, Dissert. Halens. XVI 235.

196. In dem Beschlusse aus Megalopolis Excavations at Megalopolis p. 129 n. VII B wird Z. 4 ff. gelesen: Ἔδοξε τοῖς συνέδροι[ς . . . . . . Ἀρά]του υἱὸν γε⟨νό⟩μενον ἐπ[ιφανῆ ταῖς τοῦ πατ]ρὸς τιμαῖς ἰσοθέοις [ἐπαινέσαι κτλ., und vermutet, der Geehrte sei ein Sohn des berühmten Aratos. Ich frage, ob nicht in ΓΕΜΕΝΟΝ vielmehr der Beiname Geminus steckt; allerdings finde ich in Th. Eckingers Abhandlung über die Orthographie lateinischer Wörter in griechischen Inschriften S. 29 ff. kein Beispiel dieser Schreibung des Namens. Der Abdruck gestattet kein Urteil über die Zeit. Immerhin sei auf Inschriften von Olympia 349 verwiesen.

197. Στένων auf einem Bleitäfelchen aus Styra Rhein. Mus. LIX 620 deute ich Σθένων; Beispiele für στ statt σθ habe ich Jahreshefte VII 103 auch aus attischen Inschriften beigebracht, vgl. auch IG II 3298.

198. In der jüdischen Grabschrift aus Lakonien Inscr. Brit. Mus. CXLIX ist Κυραπαντὼ θυγάτηρ Μαρωνίου doch κυρὰ Παντώ. Irrig betont man κύρα (z. B. Pap. Grenfell 61, W. Crönert in C. Wesselys Studien IV 86). Für κυρία vgl. IG XIV 1711. 1782 und über κυρά P. Kretschmer, Der heutige lesbische Dialekt 105.

199. Eine Weihinschrift aus Delos Inscr. Brit. Mus. 369 soll einen wahrscheinlich semitischen Namen enthalten. ΞΩΓΛΟΣ Τύριος Ἀπόλλωνι [χ]αριστήριον ἐπικόω. Boeckh hatte CIG 1290 nach Müllers Abschrift, in der der erste Buchstabe T ist, Τῶγλος gelesen, „but the two horizontal strokes are quite clear on the stone". Ist aber Γ ebenso sicher? Ist der Name nicht einfach Ζώιλος?

200. In der Namenliste aus Ios IG XII 5, 10, für die nur Pasch van Krienen's Abschrift vorliegt, sind einige Verbesserungen, die ich in diesen Beiträgen vorzuschlagen gedachte, bereits durch P. Graindor Bull. de corr. hell. XXVIII 329. 332 vorweggenommen worden, so Z. 15 statt Λεξιφάνου: [Δ]εξιφάνου, 20 Ἀρετέου, jetzt durch die Bull. de corr. hell. XXVIII 321 veröffentlichten Inschriften gesichert, Z. 23 ΑΚΕΣΜΙΑΡΙΛΗΣ Ἀκεσ[ανδ]ρί[δ]ης statt Ἀκεσ[το]ρί[δ]ης. Z. 22 wird ΚΡΑΤΕΡΟΣΚΛΑΤΕΡΟΥ ein bemerkenswertes Beispiel von Dissimilation und nicht durch die Lesung Κρατέρου zu beseitigen sein; Dissimilation erklärt auch den Namen Φρασιηλίδης statt Φρασιηρίδης in den Inschriften aus Amorgos IG XII 7, 421 und 423. Z. 26 ist der Vatername des ΔΗΜΟΣΟΡΝΗΣ (Δημοσθένης) ΛΑΜΩΝΙΚΟΥ Δαμονίκου nicht in Δ[η]μονίκου zu ändern; vgl. Inschriften von Magnesia 168: Τι. Κλ. Χαριδάμου υἱὸς Χαρίδημος und dazu E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften 33, der Μενέδημος Μενεδήμου τοῦ Δαμοκράτου Le Bas-Wadd. 288 und 289 aus Iasos, Πασιδήμου Δαμοκράτους Journ. hell. stud. XV 109 aus Lykien beibringt. Daß in Z. 28 ΔΙΑRΧΟΣ ΟΡΗΓΙΩΝΟΣ der Vatername, für den man Θρασίωνος, Ἀριστίωνος, Ἀρηξίωνος vorgeschlagen hat, einfach [Χ]ορηγίωνος ist, habe ich Urk. dram. Auff. 126 bemerkt und trage nach, daß Χορηγίων auch in der Inschrift aus Naxos IG XII 5, 38 Z. 3 begegnet. Δίαρχος klingt mir auch nicht wahrscheinlich, vielleicht verbirgt sich einfach Δ[ήμ]αρχος darin. In Z. 38 würde ich Ἀδάκρυτος nicht zu bezweifeln wagen; Ἀγέλαστος, als Beiname aus dem Altertum mehrfach bezeugt, findet sich als Name noch heute, vgl. übrigens auch Ἄκρυπτος IG XII 5, 653 Z. 1, Ἀλύπητος Bull. de corr. hell. XXIII 545 und in Athen, Ἀπτόητος Ἀφόρητος (vielleicht in der Theorenliste GDI 5470 b Z. 1 zu ergänzen), Ἀτρόμητος, Ἀμέθυστος, Ἄμεμπτος, Ἀμώμητος, Ἀφθόνητος in Thessalien und sonst nicht selten (E. Preuner, Ath. Mitt. XXVIII 381). Schließlich

mag Z. 46 in ΛΕΑΔΙΑΣ Λεά[ν]α[ξ] oder [Κ]λεά[ν]α[ξ] stecken — das Ny setzt hie und da mit einem schrägen Striche an, auch in späterer Zeit und in sorgfältigen Inschriften, wie z. B. in der von mir Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 191 vollständiger herausgegebenen Liste aus Thuria in Messenien Le Bas-Foucart 363 (GDI 4679) — doch befriedigt mich keiner der beiden Namen. An Τελλίας hat Graindor S. 332 gedacht. Dieser Name gibt mir übrigens Anlaß zu bemerken, daß in J. Kirchners Prosopographia Attica der Τελλίας Εὐωνυμεύς fehlt, der das Weihgeschenk, augenscheinlich eine Herme, denn an den Sohn der Maia richtet sich das Gedicht, Anthol. Palat. VI 346 gestiftet hat; Τελεσίας Τελλίου Εὐωνυμεύς IG VII 4255.

201. In der Inschrift aus Naxos XII 5, 36 (Sylloge 244) wird Z. 10 schwerlich mit U. v. Wilamowitz Δήμω[ν Μ]άρ[ιος] zu lesen sein. Vielleicht [Χ]άρ[ιο]ς? Dem Namen Χάρις habe ich Bull. de corr. hell. XXIX 411 in der Inschrift XII 3, 192 aus Astypalaia zu seinem Rechte verholfen, vgl. Athen. Mitt. XXXII 8 Z. 8 f. und E. Nachmansons Bemerkungen ebenda S. 70.

202. Auf dem Grabstein IG XII 5, 89, ebenfalls aus Naxos, dürfte ΘΕΙΑΟΣ nicht Θέιλος, sondern Θειᾶος gleich Θειαῖος, Θεαῖος sein.

203. In zwei nur durch Cyriacus bekannten Inschriften aus Paros wird IG XII 5, 160 ΑΓΕΛΛΙΩΝ nicht Ἀ[γα]λλίων, von K. Fr. W. Schmidt soeben Berl. philol. Wochenschr. 1906 Sp. 963 als weitere Stütze für Ἀγελαρχίδης angeführt, sondern Ἀ[π]ελλίων und 163 ΕΠΦΡΟΔΙΤΟΣΣΕΒΟΚΛΕΟΣ nicht Ἐπ[α]φρόδιτος Σεβοκλέο[υ]ς, oder Σεβαστοκλέους, sondern [Ἱ]ε[ρ]οκλέο[υ]ς sein. Übrigens hat auch der Name Ἡβακῶν aus der Prosop. Att. 6275 zu verschwinden; wenn auch Β auf dem Stein IG II 444 Z. 65 steht, so ist es doch sicher verschrieben statt Ἡρακῶν.

204. In der Inschrift aus Paros XII 5, 143 ist Z. 11 ἑστία so zu verstehen, wie in den Inschriften aus Lakonien CIG 1435. 1440. 1442. 1446, vgl. Bull. de corr. hell. III 195 (M. N. Tod, Catalogue of the Sparta Museum p. 66 n. 456), Olympia 473 Z. 13, 474 Z. 3 und Akarnanien IG IX 1, 486 (vgl. E. Preuner, Ath. Mitt. XXVII 334), und gehört also zu Ἐπιγόνη Ἀνθείου.

205. Die Inschrift eines aus Paros in das Museum zu Aigina gebrachten Totenmahlreliefs liest Hiller von Gärtringen 326 wie M. Fränkel, Epigraphisches aus Aegina, Abh. Akad. Berlin 1897 S. 109 zweifelnd: ΟΘDΛΟΊCΝΛΛΕDWIC [Θ]ερμο[ξέ]να ἐρωΐς. Ich vermute in der zweiten Hälfte der Zeile vielmehr das Wort ἀφέρωισ[εν oder —αν und vorher einen Namen, vielleicht —δοτον. Genauere Untersuchung wird lehren, ob die Inschrift, wie diese Erklärung voraussetzt, unvollständig ist; jedenfalls erinnert der Stein in Darstellung und Schrift an die bekannten

Denkmäler aus Thera, die Hiller von Gärtringen, Die Insel Thera I S. 178, III S. 193 behandelt hat.

206. In der Liste der Proxenoi von Astypalaia IG XII 3, 168 liest Hiller von Gärtringen Z. 40 fragend einen merkwürdigen Namen Λέων Αἴξωνεω—? Die Abschrift bietet in der Tat: ΛΕΩΝΑΙΞΩΝΕΩΗΣΓΟΣ. Ist das nicht Λεώναξ Νέω[ν]ος? Ich möchte vermuten, daß der Steinmetz zuerst ΛΕΩΝΝΕΩΝΟΣ eingehauen und dann ΛΕΩΝΑΞ gebessert hat.

207. Unter den Inschriften der Insel Karpathos teilt Hiller von Gärtringen IG XII 1, 987 einen Grabstein nach Manolakakis' Abschrift mit und glaubt in der vierten Zeile, wo dieser ein Ethnikon ΚΙΑΡΑΜΙΝΟΥ gelesen hat, [Περγ]αμ[η]νοῦ erkennen zu sollen. In Wahrheit bedurfte es nur einer ganz leichten Änderung: Κι[δ]ραμηνοῦ, und so steht denn auch auf dem Stein, der nach Athen gewandert ist und wie so viele ohne irgendeine Bezeichnung der Herkunft oder Erwerbung im Hofe der Inschriftensammlung lag. Es ist eine unansehnliche Stele bläulichen Marmors 0·20 bis 0·21 m breit, 0·24 m hoch, 0·05 m dick, unten mit einem kleinen Zapfen versehen, oben giebelförmig zugeschnitten.

ΞΕΝΟΚΡΑΤΕΑΣ	Ξενοκρατέας
ΕΦΕ ΣΙΑΣ	Ἐφεσίας
ΚΑΛΙΚΛΕΟΥ	Καλικλέου
ΚΙΔΡΑΜΗΝΟΥ	Κιδραμηνοῦ
ΗΡΩ ΩΝ	ἡρώων.

Über die Lage der Stadt Kidramos I. C. G. Anderson Journ. of hell. stud. XVII 396; F. Imhoof Blumer, Kleinasiatische Münzen I 139.

208. In der großen Inschrift von Olus in Kreta liest J. Demargne Bull. de corr. hell. XXIV 225 Z. 39 Ἀντίοχον ΗΑΤΙΔΑ Ἀπτεραῖον statt, denke ich, ΦΙΛΤΙΔΑ. Vermag ich auch Φιλτίδας sonst im Augenblicke nicht nachzuweisen, so ist der Name doch untadlig. Beispiele für die Lesung von ΗΛ, ΝΑ statt ΦΙΛ habe ich Arch.-epigr. Mitt. XX 71, Gött. gel. Anz. 1898, 205; 1900, 103; Athen. Mitt. XX 434 gesammelt. Leider wird statt Φιλίσκος wieder Ἧλισκος gelesen in der Liste aus Samothrake Ath. Mitt. XVIII 357, CIL III Suppl. 12322. In der Inschrift von Magnesia 5 steht, wie ich Jahreshefte V Beiblatt 22 vermutet habe, Φιλοκράτους auf dem Stein, nicht Ἡλοκράτους, was A. Fick, Bezzenbergers Beiträge XXVI 287 anzuerkennen geneigt war. ΓΛιστίδης in einer thasischen Theorenliste hat nun auch F. Bechtel, wie ich längst schon, in Φιλιστίδης verwandelt GDI 5476 (vgl. ΠΛωνος statt Φίλωνος 5470 c Z. 5), und ΓΛίννα IG II 768 (Hermes XXII 110) Z. 18 meint sicherlich Φίλιννα, doch vgl. Πλυεύς IG II 2640; P. Kretschmer, Vaseninschriften 124. In der Ehrentafel

des Kassandros (H. Pomtow, Hermes XLI 356. 361) gibt Leakes Abschrift Παλέων, E. Curtius Φιαλέων. ΠΑ ist auch in dem Bruchstücke Bull. de corr. hell. IV 321 statt ΦΙΛ gelesen worden, wie die soeben Bull. de corr. hell. XXXI 369 bestätigte Vereinigung mit einem anderen Bruchstücke XXVIII 109 ergibt. Dagegen ist in der Inschrift aus Olbia IPE I 75 Z. 9 ΗΛΙΤΑΣ ΗΛΙΟΥ durch andere Steine IV 349. 350. 421 Z. 20 gesichert.

209. In der Grabschrift aus Klazomenai Ath. Mitt. XV 339 wird jetzt nach Hiller von Gärtringen GDI 5609 richtig gelesen στήλη [Ἡ]συχίης (nicht [Τ]υχίης) τῆς Κλέωνος γυναικός; doch ist nicht bemerkt, daß der Name Ἡσυχίη für eine Priesterin aus Klazomenai gerade aus der Zeit der Inschrift durch Plutarch, Kimon 13 bezeugt ist.

210. In einer Grabschrift aus Assos Papers of the American School I p. 76 n. LIX, O. Hoffmann Gr. D. II 104 n. 145

Νικ[ό]δ[αμος]
Ἱππομέδων
Χυρίωνος
Φιλίκκα Ἀρίστων
Μίδα

erwecken die Namen Χυρίωνος und Μίδα (wenn man nicht an den Genetiv von Μίδας denken will) Bedenken. Ist nicht [Ἰσ]χυρίωνος ([Κ]υρίωνος wollte der erste Herausgeber) und Φιλίκκα Ἀριστων[υ]μίδα zu lesen?

211. In der Inschrift aus Thasos, die E. Ziebarth Ath. Mitt. XXII 133 n. 11 aus Cyriacus' Papieren veröffentlicht hat, ist in Z. 1 ΡΕΩΝΧΑΛΛΙΝΟΥ der zweite Name doch wohl [Κ]αλλίνου (er ist auch aus den Theorenlisten bekannt, denen das Bruchstück aller Wahrscheinlichkeit nach zuzuteilen ist, GDI 5460 a Z. 7 Καλλίνους Ξενοδόκου, 5467 a Z. 4 Οἴνιχος Καλλίνου), nicht Χαλίνου, wie der Herausgeber mit Verweis auf den Amphorenhenkel IG XII 1, 1323 vermutet. Bemerkenswert ist in Z. 4 Κάλαμις Λεωδίκου; der Name Κάλαμις, zu dem F. Bechtel, Spitznamen S. 14 Καλαμίσκος beibringt und dem Sinne nach Δόναξ, Δόνακος vergleicht (s. jetzt E. Reisch, Jahreshefte IX 255), steht der Form nach zu κάλαμος wie Ὄροβις GDI 320 (jetzt IG IX 2, 324) I Z. 7 (vgl. 12 f.) zu ὄροβος.

212. In den Gött. gel. Anz. 1900 S. 95 habe ich zu der Inschrift aus Kyzikos Michel 534 bemerkt, in dem letzten Satze τῆς ἀναγραφῆς ἐπεμελήθη Σ[ορύ]νης Φίλωνος ταμίας vermöge ich den von Fröhner ergänzten Namen Σορύνης nicht zu glauben, ebensowenig Σθρύνης, wie A. Schaefer Rhein. Mus. XXXIII 606 mit Berufung

auf ein attisches Psephisma nach Montfaucon las, das aber nicht, wie er meinte, einem Seher Σθορύνης gilt; die von mir als zugehörig erkannten Stücke (IG II 25, II 5 p. 11, II 10, II 5, 35 c und ein noch unveröffentliches) zeigen, daß der Mann Σθόρυς hieß. Meine Vermutung, es werde irgendein harmloser Name verborgen sein, deren sich mehrere darbieten: Σωφάνης, Σωγένης usw., hat sich bestätigt; ich habe seither Gelegenheit gehabt den Stein in der Sammlung des Louvre zu sehen: Σωγένης steht deutlich da.

213. Der Name des Helden, der in der Schlacht auf dem Κούρου πεδίον gefallen war, Βιόηρις nach G. Mendels Lesung der Epigramme von Bazarköi, Bull. de corr. hell. XXIV 350 Z. 7 und 16, von Br. Keil, Revue de philol. XXVI p. 257 und W. Spiegelberg als ägyptisch betrachtet, scheint in der Grabschrift Bull. de corr. hell. XXIV 415 n. 110 wiederzukehren: Ἐπιγένης Βιόβρεος χαῖρε, ἔτους πρώτου (vgl. ἐνιαυτοῦ auf Grabsteinen einjähriger Kinder, in meiner Abhandlung Ἔτος und ἐνιαυτός S. 13 f.) Στρατόνικος Βιόβρεος χαῖρε; ist die Lesung ΒΙΟΒΡΕΟΣ hier und zweimal ΒΙΟΗΡΙΟΣ in der Inschrift von Bazarköi gesichert? Jedesfalls ist die Zusammenstellung mit den ägyptischen Namen auf —οηρις unberechtigt; J. Beloch, Griech. Gesch. III 2 384 erinnert mit Recht an Γαρσύηρις; Σουμάνηρις findet sich mehrmals in den Inschriften von Sinekkalessi bei Korakesion, Reisen in Kilikien S. 138 f. n. 228 ff.

214. Ein Beschluß aus Theangela, Class. Rev. III 236, dadurch merkwürdig, daß Z. 7 ff. die Absendung von zwei ἀμφορίσκοι Honig als ξένια an den Geehrten angeordnet wird, nennt zum Schlusse drei Gesandte. Die Abschrift bietet Z. 14 ΠΡΕΣΒΕΥΤΑΠΑΤΡΟΚΛΗΣ κτλ.; darin steckt einfach πρεσβευταὶ Ἰατροκλῆς usw., und es ist nicht, wie der Herausgeber annahm, der letzte Buchstabe des Wortes πρεσβευταί ausgefallen und Πατροκλῆς der Name des ersten Gesandten.

215. In einer Grabschrift aus Pantikapaion Inscr. Pont. Eux. IV 239 will der Herausgeber den Namen Βα[σ]τάκου ergänzen und verweist auf Βάστακος II 443. Der Abschrift nach aber ist zwischen α und τ für einen Buchstaben kein Raum. Es war einfach Βατάκου zu lesen. Der Name ist durch die Inschrift IG III 778 (Loewy 238) bekannt, ein Βατάκης Νικαιεύς war Schüler des Karneades, W. Crönert, Sitzungsberichte Akad. Berlin 1904 S. 481. In einer anderen Inschrift aus Pantikapaion 285 steht zudem Βατάκη Μαέους χαῖρε, von Latyschew als Vocativ von Βατάκης gedeutet. Daß Βαττάκης und Βατθέκας zusammengehören, vermutet C. Robert, Hermes XVII 472 und findet auch W. Dittenberger, Hermes XLI 218 wahrscheinlich.

216. Auf einem anderen Grabsteine aus derselben Gegend IV 408 steht ΜΕΛΗΜΑ. „Patet titulum esse integrum; sed quam ob causam sola haec vox μέλημα

lapidi sit inscripta nescire me fateor". Es ist ein Frauenname, wie z. B. Ἀγάπημα IG XII 3, 886. 887. 895. 1266; Bull. de la Comm. Imp. archéol. (russisch) XIV 1905 p. 27; K. Buresch, Aus Lydien 52; Buresch merkte an, er kenne keine Namen auf -(η)μα, doch waren Beispiele längst von K. Keil, Jahrb. Suppl. Bd. II 376, IV 617 gesammelt. Einzelnes bringt F. Bechtel, Die attischen Frauennamen 229 ff.

217. Auf dem Grabsteine IV 253 aus Pantikapaion wird gelesen: ΜΙΚΑΑΙΝΗ γυνὴ Βασιλείδου κτλ. und Μικλαίνη als bisher in der Gegend nicht bezeugt bezeichnet. Ist es nicht einfach Μικαλίνη? Ein Μικαλίων Μικαλίωνος begegnet IV 327.

218. Eine Grabschrift aus Phrygien, die mit anderen jetzt der Sammlung des Louvre angehört, liest E. Michon, Mémoires de la Société nationale des Antiquaires LXVI 40:

Ἔτους τνε΄ (355, nach der sullanischen Ära 271 n. Chr.) | Ἀμμία CΕΚΥΡΟΙCΠΑ | Α κ(αὶ) Κρίσπῃ κ(αὶ) συνβίῳ γ|λυκυτάτῳ Μ|αρίῳ | κ(αὶ) Ὀνησίμῳ δαέρι | κ(αὶ) τέκνοις ταχυμο|ίροις Ζωτικῷ κ(αὶ) Ἀντωνίνῳ κ(αὶ) Ἀντω|νίνῃ κ(αὶ) Ἀμμιανῇ ἐποί[ησεν] μνήμης χά[ριν.

Schwierigkeit sollen nur ein Α am Ende der ersten Zeile, und ein zweites am Anfange der dritten machen — beide anscheinend irrig wiederholt — und der barbarische Name CΕΚΥΡΟΙCΠΑ. Das erste Α kann ich auch nur durch die Annahme erklären, der Schreiber habe den Namen Ἀμμία (nach Michon) in der ersten Zeile begonnen und den Anfangsbuchstaben in der zweiten versehentlich noch einmal gesetzt. Das zweite Α verschwindet wie der befremdende Name, wenn man liest:

Ἀμμιὰς ἑκυροῖς Πα[π]ᾷ κ(αὶ) Κρίσπῃ,

Papas und Krispe sind die Schwiegereltern der Stifterin des Grabes, Ammias.

219. In der Festschrift für Eugen Bormann, Wiener Studien XXIV 596 habe ich gezeigt, daß die Anrufungen Ἀλύπι und Εὐγένι in der Weihinschrift IG XIV 1030 aus Rom und der Inschrift des Sarkophages aus Tortona in Ligurien IG XIV 2277 (W. Altmann, Architektur und Ornamentik der antiken Sarkophage S. 102) irrtümlich als Imperative ἀλύπει und εὐγένει gedeutet worden sind. Schon während des Druckes war mir ein weiteres Beispiel dieses Mißverständnisses bekannt geworden. Unter der Grabschrift aus Desenzano bei Breschia IG XIV 2305 D. M. Atiliae P. fil. Urbicae P. P. Abidii P. P. f. f. Tilicius Atilianus et Vrbicus fil. matri piissimae steht ΕΥΧΡΩΤΙ. Kaibel hat dazu bemerkt: „εὐχρῶτι nihil aliud fere quam ὑγίαινε, χαῖρε, εὐστάθει sim."; fast möchte man glauben, er habe an unsere Redensart „in einer guten Haut stecken" gedacht. So hat denn auch H. van Herwerden das Wort in seinem Lex. gr. suppl. zu εὐμοίρει (IG XIV 2387, vgl. E. J. Goodspeed, Mélanges Nicole p. 180; Archiv f.

Papyrusforschung IV 250) gestellt. Es war Εὐχρώτι zu lesen. Aber auch εὐστάθει erlaube ich mir anzuzweifeln. Kann ΕΥΣΤΑΘΙ in der Grabschrift von der Via Appia IG XIV 1464 nicht Εὐστάθι sein?

220. Ein Name folgt εὐτύχει sicher auch in der Inschrift, die M. Collignon, Bull. de corr. hell. III 340, nach einer Abschrift mitteilt, die ihm der griechische Syllogos in Isbarta zugehen ließ: Ἀγωνοθετοῦντος διὰ βίου ἐκ τῶν ἰδίων Αὐρ. Θεοδώρου κτλ. Αὐρ. Τίτος β' Ἀπολλωνίου Καλλιμάχου νεικήσας κτλ. und darunter ΕΥΤΥΧΕΙΠΑΤΡΙ, vom Herausgeber πατρί umschrieben. Ist das zweite Wort vollständig, so ist Πάτρι als Vocativ von Πάτριος zu verstehen; ist er unvollständig, so wird man an Πατρί[κι] denken.

Die Überschriften ΖΜΙΝΘΙ über der Aufschrift: Τὸν λαμπρότατον πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον Αὐφίδιον Κορέσνιον Μάρκελλον ἡ πόλις, Papers of the American School III 298 n. 479 aus Adada (Karabaulo), Dessau ILS 8838 vgl. 7364 und ΥΜΟΡΦΙϹ, übrigens eher Ε]ὐμόρφις als Ε]ὐμόρφιε, über der Grabschrift aus Eumenia in Phrygien Bull. de corr. hell. VIII 234, hat mir W. Crönert nachgewiesen. Außerdem habe ich zu S. 597 meiner Abhandlung die Überschriften Οὐαλερίας und Σατορνείνης über den Inschriften der L. Paccia Valeria Saturnina aus Komama CIL III Suppl. 12149. 12150, Εὐχρωμίου über der Inschrift zu Ehren eines ἀρχιερεὺς καὶ ἀγωνοθέτης τῶν Σεβαστῶν Bull. de corr. hell. XVI 421 (CIG 4367 eg) nachzutragen.

221. Eine Grabschrift aus Ikonion, weniger vollständig nach Diamantidis Abschrift schon von Sterrett, Papers of the American School II p. 221 n. 248 mitgeteilt, liest H. S. Cronin, Journ. of hell. stud. XXII 349: Ο]ὐαλέριος Φρόν(τ)ων (nach Angabe des Herausgebers hat der Stein vielleicht Ν̅, wenn auch die Abschrift nur Ν verzeichnet) | [Φι]λήτῃ oder τῇ φιλητῇ) Μαρσούλλῃ [θ]|ειῶ μὲν ζῶν φρονῶν | τὸν τάφον καὶ τὸν περί|βολον· ἔχειν | δὲ ἐξουσίαν | ὅντινα βού|λομαι δὲ | πρόσοδον μετ‿ τέκν[ων. Nach βούλομαι wird ein zweites βούλομαι ausgelassen sein: ⟨βούλομαι⟩ δὲ, und Πρόσοδον ist Name wie z. B. CIG 2944 und 3015 b, IG VII 303; so wird auch μετὰ τέκν(ω)ν verständlich. Statt θ]ειῶ (gleich θεῷ!) ist, weil zu Ende der zweiten Zeile nach Μαρσούλλῃ ein υ abgeschrieben ist, ὑειῶ zu lesen, und statt [φι]λήτῃ erwarte ich den Namen eben dieses Sohnes, etwa [Οὐ]αλητη verlesen statt Οὐάλητι.

222. IG XII 3 Suppl. p. 324, 1586 liest Hiller von Gärtringen auf einer Säule aus Thera:

εὖ λαλι
Τύχασις
Εὐπροσβολίῳ
ταῦτα | ὑγιαίνοις μοι

„Verba εὖ λαλῖ i. e. λαλεῖ — ταῦτα coniuncta laudem eius, qui cetera scripserat, continent. Vocativum nominis proprii Εὐλάλι praefert Wilamowitzius.“ Zweifellos mit Recht. So kann dann auch ταῦτα mit den darüberstehenden Zeilen verbunden werden: Τυχάσις Εὐπροσφιλίῳ ταῦτα· ὑγιαίνοις μοι.

223. In einer Inschrift aus Lato in Kreta, Mus. ital. III 637, GDI 5078 hat F. Halbherr den Namen ΔΑΝΙθάλης gelesen. Ich glaube, er hat aus ΑΜΦΙ : ΔΑΝΙ gemacht: der Name ist ΑΜΦΙθάλης. Ähnliche Verlesungen sind auch sonst begegnet. Daß in der Inschrift Ramsay, Cities and bishoprics of Phrygia I 1 p. 157 n. 67 εἰ δέ τις τὴν στήλην καθελεῖ ἢ Μανίσει das letzte Wort ΑΦανίσει ist, habe ich Arch.-epigr. Mitt. XX 86 gezeigt; den ΦΑνάσιππος CIG 1936 hat F. Bechtel, Bezz. Beitr. XX 239 in Μνάσιππος verwandelt (E. Preuner, Delphisches Weihgeschenk S. 62); ΗΓΙασαγόρου ich Hermes XL 72 in ΜΝασαγόρου Papers of the American School I p. 17; übrigens hatte ich bei der Besprechung der Bezeichnung ἀγωνοθέται τοῦ μουσικοῦ, die sich in dieser Inschrift und in Inschriften von Magnesia findet, übersehen, daß auch in Epidauros IG IV 1508 Z. 4 einfach ἀγωνοθέτας τοῦ γυμνικοῦ und in Lebadeia Bull. de corr. hell. XXV 365, XXX 472 ἐκ τοῦ ἱππικοῦ gesagt wird.

224. In seiner Sammlung griechischer und lateinischer Inschriften aus Syrien liest P. Louis Jalabert auf einem Stein aus Gebeil, Mélanges de la Faculté orientale de l'Université Saint Joseph I p. 144 (Beyrouth 1906) Διον]ύσιος Διονυσίου τοῦ Φίλωνος ἃς πᾶς οἰκοδόμος [οἰκοδομήσεις] ἐπόησεν. Die Anordnung der Inschrift erlaubt den Zusatz οἰκοδομήσεις nicht, der nur dem angeblichen ἃς zuliebe erdacht ist; augenscheinlich liegt ein als zweiter Name von Dionysios getragener Kurzname, Ἀσπᾶς für Ἀσπάσιος (vgl. Ἀσκλᾶς) vor, der ebenso in einer ausführlicheren, auf denselben Mann bezüglichen Inschrift verkannt worden ist, die der verdiente Gelehrte am selben Orte schon einige Jahre früher gefunden hatte und nun S. 145 veröffentlicht. Auch in dieser ist Z. 1 f. zu lesen: Διονύσιος Διον[υσίου τοῦ Φίλων]ος Ἀσπᾶς οἰκοδόμος οἰκοδόμησ[εν κτλ.

225. In der Inschrift aus der Gegend von Siwas in Armenien, die F. Cumont, Comptes rendus 1905 p. 93 veröffentlichte, hat Th. Reinach REG XVIII 159 richtig den Namen der Stadt Aranda erkannt; aber seine Lesung

Ἀθάνα[τα] μνημεῖα | παρ' εὐ[θ]εμίτοις | σαδράπησιν
κεῖσεται Ὀρομάνῃ τε | Ἀριούκου καὶ Ἀριούκῃ φίλοι υἱῶι
οὕνεκεν Ἀράνδων | ὧν ἔκτισ[ε] χερσαῖα | λαβών
[στέ]γους τε | καλο[ῦ ποικ]ίλα τείχη

läßt in χερσαῖα und in den letzten Worten ungelöste Schwierigkeiten, da τείχη zu einem στέγος, sei dieses was immer, und ποικίλα zu τείχη nicht paßt. H. Schenkls

Versuch, Berliner philol. Wochenschr. 1905 Sp. 814 χερσαῖα λαβὼν „unbedenklich als metaphorischen Ausdruck für das Erlangen einer gesicherten Lebensstellung nach unruhigen und wechselvollen Schicksalen zu fassen“ und eine Stelle des Bakchylides XII (XIII) 131 für diese Deutung anzurufen, wird schwerlich überzeugt haben. Die Ergänzung des Wortes -γους hat mir längst die Erinnerung an die nicht seltene Zusammenstellung von πύργοι und τείχη ergeben, und das Adjectiv vor τείχη kann nur das häufig damit verbundene ὑψη]λά sein. Nach [πύρ]γους τε καλο[ύς] schließt [ὑψη]λὰ τείχη unmittelbar an; ich vermute, daß der Schreiber, der die letzten drei Buchstaben des Wortes τείχη ohnehin auf engem Raume zusammendrängte, vergessen hat die Zeichen ΤΕ zu wiederholen: er hätte πυργούς τε καλο[ὺς ὑψη]λά τε τείχη einhauen sollen. Was übrig bleibt ΧΕΡϹΑΙΑ, kann nur ein Eigenname sein: Oromanes und sein Sohn Ariukes haben des Chersaias Türme und Festen genommen und dann Aranda gegründet. Die Deutung des Namens Chersaias muß ich anderen überlassen.

226. In der Unterschrift der Eingabe, die auf der Stele aus Euhemeria im arsinoïtischen Nomos Archiv für Papyrusforschung II 555 n. 58 (OGI 736) verewigt ist: Lιγ' Ἥριδος· γεινέσθω. steht der Name des ὑπομνηματογράφος nicht, wie die ersten Herausgeber Fayûm towns and their papyri p. 48 gemeint hatten, im Nominativ, sondern im Genetiv, wie M. L. Strack, W. Dittenberger und J. C. Naber, Archiv III 15 erkannt haben. Es ist also χείρ oder χειρόγραφον hinzuzudenken, ein Wort, das zur Kennzeichnung eigenhändiger Unterschriften auch sonst in Veröffentlichungen auf Stein zugesetzt wird, so in Freilassungsurkunden aus Delphi und Amphissa, vgl. A. D. Keramopullos, Klio IV 18 ff. und H. Pomtow, Hermes XLI 309, oben S. 134. Der Name ist aber bisher nicht richtig gelesen. Er steht auch in Z. 14, wo man προστάξαι: Ἥριδι τῶι συγγενεῖ καὶ ὑπομνηματογράφωι abgeschrieben hat. Ich erkannte auf dem Stein, jetzt im Museum zu Kairo, an dieser Stelle deutlich ΘΗΡΙΔΙ, und in der Unterschrift Z. 26 LΙΓ ΘΗΡΙΔΟΣ; das Rund, mit dem Striche in der Mitte, ist freilich nur ganz fein eingezeichnet. Der Mann heißt also nicht Ἦρις, sondern Θῆρις. Der Stein bietet in Theris' Befehl ferner γεινέσθωι, und in der nächsten Zeile ἔγραψε (nicht ἔγραψεν) Πτολεμαῖος Διδύμου. Irrig ward in Z. 12 ἔχεις πρὸς τὸ ἱερὸν εὐ[σέβ]ε[ιαν] vor προστάξαι gelesen; auf dem Steine steht deutlich πρὸς τὸ ϴΕΙΟΝ, also πρὸς τὸ θεῖον, auch an sich viel angemessener. Vermutlich ist ἀξί]ως ἧς ἔχεις πρὸς τὸ θεῖον εὐ[σεβ]ε[ίας] zu lesen; ich glaubte nach [ἐπιγν]οὺς (so Dittenberger) τοῦ πράγματος Υ.Λ.ΘΙΙ...... ΣΕΗΣ zu erkennen. In Z. 5 hat M. L. Strack μηδενὸς εἰσ[βιαζο]μένου vermutet; ich sah εἰσ Υ..... μένου, also εἰσυ[βριζο]μένου. Leider ist mir trotz vieler Mühe eine völlig befriedigende Herstellung der sehr

beschädigten Inschrift nicht gelungen; ich verzichte daher auf die Veröffentlichung anderer abweichender Lesungen und bemerke nur, daß nach τρόπον in Z. 10 freier Raum vor δέομαι den Beginn des neuen Satzes anzeigt. [Erst während des Druckes wird mir J. G. Milnes Sammlung der griechischen Inschriften des Museums zu Kairo, Catalogue général des antiquités égyptiennes du musée du Caire XVIII zugänglich, in der p. 10 n. 33037 der Stein wieder veröffentlicht ist. Milne hat πρὸς τὸ θεῖον ebenfalls gefunden.]

227. Im Bulletin de la Société archéologique d'Alexandrie II 51 wird eine Inschrift aus Alexandreia mitgeteilt, die mir auffiel, weil ich in ihr kleinasiatische Namen zu erkennen glaubte. Eine vollständigere Abschrift, die ich von dem Steine (jetzt n. 34 im Saale I des dortigen Museums; 0·19^{m} breit, 0·18^{m} hoch, 0·04^{m} dick) nahm und im Typendruck nur sehr unvollkommen wiedergeben kann, zeigt, daß es sich in der Tat um eine Liste von Kleinasiaten handelt.

◡ υ ι
ΤΑΡΚΟΜΩ< ΑΡΤΕ
ΤΑΡΚΟΝΔΑΣΡΩΞΙΟΣΙΙΑ
ΚΒΩΛΛΑΣ ΛΑΛΑΤΟΣ ΣC
5 \ΙΔΑΣ ΟΑΡΩΛΛΟΥ ΚΑ∠
ΡΗΜΙ∩ΡΜΩΤΟΣ ΚΑΣΑ
Σ ΚΟΞΑΠΙΓΡΑΜΙ
ΜΙΔΩΡΟΣΔΩΡC
ΔΩΡΟΥ ΚΕ
10 ΝΗΣ ΝΙ
ΚΑΙ

Ὀβ[ρ-
Ταρκόμως Ἀρτε[μ-
Ταρκόνδας Ῥώξιος Πα-
Κβώλλας Λαλᾶτος Σο-
5 Μίδας Ὀαρώλλου Κασ[α-
. . . Ῥημιωρμῶτος Κασα-
. . . ς Κοξαπιγράμι[ος
Ἀρτε]μίδωρος Δωρο-
. . . . . Δώρου Κε-
10 . . . . . . νης Νι-
(Reste einer zehnten Zeile).

Mir fehlt die Zeit, für alle Namen Belege zu suchen; ich begnüge mich daher mit Verweisen auf P. Kretschmers Sammlungen, Einleitung in das Studium der griechischen Sprache S. 311 ff. und einigen Nachträgen aus den Inschriften, die in den Reisen in Kilikien veröffentlicht sind; eine vollständige Zusammenstellung der kleinasiatischen Namen ist nach Kretschmers trefflicher Vorarbeit dringend zu fordern. Über die Namen mit Ὀβρ- und Ὀπρ- handelt Kretschmer S. 367, über die mit Ταρκο- 362 ff.; ein Ταρκίμως begegnet in der Liste Reisen in Kilikien S. 76 Z. 10; Τροκόνδας ist vielfach bezeugt, Ταρκόνδας steckt in dem karischen Ortsnamen Ταρκόνδαρα S. 328; Τρακόνδας Reisen in Kilikien S. 139 n. 229 Z. 13. Ῥώξις Z. 3 ist der Name, der in der Schreibung Ῥώιξις durch die Inschrift einer Graburne Néroutsos, L'ancienne Alexandrie p. 115 n. 42 Ῥώιξις Ἀποάσιος

Ἐτεννεὺς bekannt ist (vgl. meine Bemerkung, Class. Rev. XIII 79 und Dittenberger zu OGI 86 Anm. 8) und in zahlreichen Zusammensetzungen vorliegt, wie Ῥωζάρμας, Ῥωζρύμερις und Ῥωυζρύμερις Reisen in Kilikien S. 76 usw., vgl. Kretschmer S. 361. Liegt der Name auch in der Grabschrift aus Samos vor, die P. Jacobsthal, Ath. Mitt. XXXI 416 Anm. 1 erwähnt: [Ἀ]θηναΐδι Ῥώτιος und ist Τ statt Ι verlesen? Κβώλλας vermag ich im Augenblick nicht zu belegen und nur Ἀζαρβόλλας Reisen in Kilikien S. 151 n. 256, Μαρβόλλας und Ὀξόλλας S. 76 Z. 57, Μιορβόλλας OGI 86 zu vergleichen; der Anlaut Κβ- (und Τβ-) begegnet auch sonst, vgl. Reisen S. 61 und 119, 138 n. 228 Z. 17, 139 n. 230 Z. 2. Für die Endung vgl. Kretschmer S. 326f., für den folgenden Namen Λαλᾶς S. 351. Μίδας ist der bekannte phrygische Name (Kretschmer S. 199). Zu Ὀαρώλλου verweise ich für den Anfang auf Kretschmers Zusammenstellungen S. 365. Μῶς ist vielfach bezeugt, auch in Zusammensetzungen; daher dürfte Ῥημιορμῶτος zusammenzufassen sein, und ein kurzer Name wie Μῶς vorhergehen; zu -μιορ- vgl. Μιορβόλλας OGI 86. Der Vatersname Κοζαπίγραμι[ς in Z. 7 zeigt in seinem ersten Teile ein mir im Augenblick sonst nicht bekanntes, im zweiten ein sehr verbreitetes Element, s. Kretschmer S. 316. 319. 323 f. 358.

Daß den Vatersnamen Bezeichnungen nach Orten folgten, läßt die Wiederholung des Wortanfanges Κασα- in Z. 4 und 5 vermuten. Unter der Voraussetzung, daß diese Orte im südlichen Kleinasien zu suchen seien, ergäbe sich für Κε- Z. 8 leicht Κε[λενδερίτης, für Σο- Z. 3 Σο[λεύς; eine verschollene Stadt Κάσαι weiß Ptolemaios V 5, 9 in Kilikien zu nennen; Πα- Z. 3 könnte z. B. Πα[ταρεύς sein. Wahrscheinlicher ist mir, daß die Genannten als Bürger von Alexandreie mit ihrem Demotikon bezeichnet sind. F. G. Kenyons Liste Archiv für Papyrusforschung II 75, soeben durch E. Breccia, Bull. de la Soc. arch. d'Alexandrie X 3 ff. vervollständigt, ergibt allerdings nur für Πα- und Σο- entsprechende Ergänzungen: Πα[ρεύς] und Σο[υνιεύς]; Κασα- könnte, bisher nicht nachgewiesen, Κασανδρεύς sein, vgl. Κοινεύς von Κοῖνος — ein Name, den ich übrigens anders als O. Hoffmann, Die Makedonen S. 123 ff., nach dem Muster von Δόκιμος geradezu von κοινός herleiten möchte — Λεοννατεύς, Λυσιμαχεύς, Σωστρατεύς und Καρανεύς in Ptolemais. Für die Ergänzung von Κε- bieten sich verschiedene Möglichkeiten; ein Κεῖσος erscheint als Sohn des Temenos in dem Stammbaum, den Satyros FHG III p. 164 frg. 21 in seiner Besprechung der Demen von Alexandreia mitteilt.

Daß Kleinasiaten in großer Zahl in Ägypten ansäßig waren und in dem Heere dienten, ist bekannt (P. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer S. 12 f., 93 f.; OGI 86). Die Liste wird noch dem dritten Jahrhundert v. Chr. angehören.



ÜBER
DIE ÖFFENTLICHE AUFZEICHNUNG
VON URKUNDEN



Über die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden.

I.

In seiner Abhandlung über die rechtliche Stellung der Staatssklaven in Athen bemerkte St. Waszýnski, Hermes XXXIV 566: „Für ganz besonders große Verdienste wurde den δημόσιοι nicht bloß Schutzverwandtschaft, sondern Isotelie gewährt. Davon zeugen die Inschriften IG II 279 und 279 b. Sie sind zwar sehr verstümmelt, doch so weit lassen sie betreffs ihres Inhaltes keinen Zweifel.“ Im Gegenteil. Beide Inschriften lassen auch in ihrer Verstümmlung keinen Zweifel, daß sie sich nicht auf Verleihung der Isotelie an δημόσιοι beziehen. II 279 lautet: Θεοί. [Ἰσ]οτέλεια [—]ι καὶ Φανοστρά[τωι —]ίοις αὐτοῖς καὶ [ἐκγόνοις. Ἐπὶ —]ος ἄρχ[οντος ἐπὶ τῆς Πανδ]ιον[ίδος ἕκτης πρυτανεί]ας. Den Einfall, —]ίοις sei statt zu einem beliebigen Ethnikon zu δημοσ]ίοις zu ergänzen, will ich Waszýnski nicht zumuten; so bleibt zur Erklärung seiner Behauptung nur der Verdacht, daß er II 279 und 279 b für zusammengehörig hielt und, weil in II 279 b von einem δημόσιος die Rede ist, die Beziehung beider Bruchstücke auf Staatssklaven erwiesen glaubte. Von der Zusammengehörigkeit der beiden Stücke ist aber im Corpus nicht die Rede; sie mußte auch dem, der die Steine nicht kennt, für ausgeschlossen gelten, weil die Zeile in II 279 nur 19, in II 279 b aber 42 Buchstaben zählt. Zudem hat aber

[Die vorliegende Abhandlung war ursprünglich für das Beiblatt der Jahreshefte 1901 bestimmt, doch mußte ihre Veröffentlichung unterbleiben, da ich mit meinen durch den kleinen Druck übermüdeten Augen die Correctur nicht rechtzeitig zu erledigen vermochte. Späterhin wollte ich sie den von mir vorbereiteten „Beiträgen zur griechischen Inschriftenkunde“ einverleiben und so erscheint sie erst mit diesen. Ihre Niederschrift hatte ich aus der Hand gegeben, bevor mir Br. Keils Anonymus Argentinensis zu Gesichte kam; daher hatte ich in der Correctur nur einige seiner Aufstellungen und auch diese nur in Nachträgen berücksichtigt. Daß ich in einer so lange liegen gebliebenen Arbeit heute nicht weniges ändern würde, wenn dies, ohne sie gänzlich umzugestalten, möglich wäre, wird jeder mir nachempfinden, der sich in ähnlicher Lage befunden hat. So habe ich mich darauf beschränkt, Verweise auf neue Funde, wo es anging, einzuschalten. Die Papyri, wie es sich gehört hätte, heranzuziehen, fehlte mir leider die Zeit, vgl. S. 271. Auch war es nicht mehr tunlich W. Larfelds Bemerkungen in seinem Handbuch der griechischen Epigraphik II zu berücksichtigen. Den Inhalt meines Vortrages auf der Philologenversammlung zu Basel am 25. September 1907 gibt der Bericht S. 111 in Kürze wieder. Daß die Ausführungen über die δημόσια γράμματα der Ergänzung und Berichtigung besonders bedürftig sind, verhehle ich mir nicht; von ihrer Kritik wird die weitere Untersuchung, die mir selbst nicht möglich ist, auszugehen haben. Auf die Nachträge S. 323 ff. sei ausdrücklich verwiesen.]

auch II 279 b nicht die Auszeichnung eines Staatssklaven zum Gegenstande, sondern nennt, wie nachstehende Ergänzung zeigt, den δημόσιος ἐκ τοῦ Μητρῴου nur, um ihm die Ausfolgung eines älteren Beschlusses aus dem Archive zum Zwecke neuerlicher Aufzeichnung aufzutragen:

[τοὺςπροέδρουςοἳἂνλάχωσινπρο-
εδρεύεινεἰς]τὴνπρώ[τηνἐκκλησίανπροσαγαγεῖναὐ-
τοὺςεἰςτὸνδ]ῆμονκαὶχρη[ματίσαιπερὶτούτων,γνώμ-
ηνδὲξυμβάλλε]σθαιτῆςβουλῆςεἰς[τὸνδῆμονὅτιδοκ-
εῖτῆιβουλῆιτὸ]νδημόσιοντὸνἐκτ[οῦΜητρωίουτὸψή-
5 φισμακαθ'ὅἐστιν]αὐτοῖςἡἰσοτέλε[ιαπαραδοῦναιτῶ-
ιγραμματεῖ·τὸνδὲ]γραμματέαπαρα[λαβόνταἀναγράψ-
αιτὴνἰσοτέλειαν]προσαναγράψαν[τατὸψήφισματόδ-
εκαὶτὸπρότερονγεν]όμενοναὐτοῖ[ς·εἶναιδὲαὐτοῖς
κυρίαντὴνἰσοτέλειαν?]κατὰτὸννό[μον . . . .
10 . . . . οκαὶεἰΛ . . . .
. . . . κενΛυ . . . .
. . . . τ . . . .

Der Vorgang ist augenscheinlich dem durch IG II 5, 458 b bezeugten gleichartig. Die Vorfahren des Telesias aus Trozen hatten um ihrer Verdienste willen in Athen Bürgerrecht erhalten und zwar durch ein von dem bekannten Stratokles beantragt es Psephisma, das also in die Jahre 307 bis 301 oder auch 295 bis 288 v. Chr. fällt. Auf dieses noch im Metroon aufbewahrte Psephisma beruft sich Telesias, als er im Jahre des Archon Hagnotheos, 152/1 v. Chr. (nach J. Kirchner, Gött. Anz. 1900 S. 462), um Anerkennung des ihm zustehenden Bürgerrechtes ansucht: Z. 15 ἐπέδειξεν δὲ [῎Ονασος (sein Fürsprecher im Rate) τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου] ἐν τῶι Μητρώιῳ κατ[ακεχωρισμένον τὸ περὶ αὐτοῦ; denn so glaube ich, statt mit Köhler κατ[ατεθειμένον, ergänzen zu sollen. Der Rat läßt Telesias in der nächsten Volksversammlung vorführen und bringt den ihm günstigen Antrag zur Verhandlung; damit bricht die Inschrift II 5, 458 b ab. Der eigentliche Beschluß fehlt — den untersten Teil der Stele bilden übrigens die Kranzinschriften IG II 1358 —, doch ist sein Inhalt unschwer zu erraten. Bei einer anderen Erneuerung, ebenfalls des Bürgerrechtes, genügt der Verweis auf die auf der Akropolis aufgestellte Urkunde: IG II 121 καὶ τὸ ψήφισμα καθ' ὃ [1]) ἡ ποίησις ἐγένετο ἀναγέγραπται ἐν ἀκροπόλει. In

[1]) So auch sonst ganz gewöhnlich. Es ist betrübend zu sehen, welch stumpfe Auffassung der Sprache hochgeschätzte Handbücher auch in neuesten verbesserten Auflagen vertreten, ohne daß eine der

dem Bruchstücke II 279 b handelt es sich um Anerkennung und Erneuerung der vermutlich ebenfalls den Vorfahren der Bittsteller verliehenen Isotelie. Der Staatssklave im Heiligtum der Göttermutter wird beauftragt, die darüber vorliegende Urkunde dem Schreiber auszufolgen, und dieser hat für öffentliche Aufzeichnung sowohl dieses wie der zugehörigen Beschlüsse zu sorgen. Für den δημόσιος ἐκ τοῦ Μητρωίου genügt es auf Demosthenes XIX 129, die bekannte Urkunde des Mauerbaues IG II 167 Z. 28, IG II 5, 700 b A Z. 6 ff. und C. Wachsmuth, Stadt Athen II S. 341 zu verweisen. Παραδοῦναι und παραλαμβάνειν sind die herkömmlichen Ausdrücke; so heißt es z. B. IG II 1 b Z. 25 (Dittenberger, Sylloge 57) τὸ δὲ βιβλίον [τõ ψήφισματος παραδõναι αὐτ]ῶι τὸγ γραματέα τῆς βουλῆς αὐτίκα μάλα; auch I Suppl. p. 15, 51 (Sylloge 49) mag Z. 30 ff. καὶ τὰ ὑπομνήμα]τα τούτον ἃ οἱ Νεοπολῖται ἔδο[σαν τοῖς στρατηγοῖς? παραδοῦναι τõι γρ]αμματεῖ τῆς βουλῆς χορὶς μὲν [τὰ τõν χρημάτον χορὶς δὲ τὰ ἄλ]λα zu ergänzen sein; τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι Demosthenes Lept. 94, ταῖς ἀρχαῖς Andokides Myst. 84; IG III 1085 τούσδε παρέδωκεν (der Kosmetes) ἐφήβους εἰς τὸ Μητρῷον in einem soeben Annual of the British School at Athens XII 452 veröffentlichten Beschlusse aus Sparta A Z. 3 τοὺς δὲ νεικήσαντας ἀναγράψουσιν οἱ γραμματεῖς ἐν τῷ γυμνασίῳ καὶ εἰς τὸ γραμματοφυλάκιον παραδώσουσιν; IG I 61 παραλαβόντες παρὰ το

zahlreichen Anzeigen Einspruch erhöbe. In dem Abschnitte, den die Grammatik der attischen Inschriften[3] den finalen Conjunctionen widmet, liest man S. 255 nach der Bemerkung, ὡς komme als Finalconjunction nicht vor: „Dagegen erscheint schon in klassischer Zeit (viertes Jahrhundert v. Chr.) wiederholt καθότι = damit, z. B. ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν περὶ Ἡρακλείδου καθότι εὑρήσεται ἄν τι δύνηται ἀγαθόν II 5, 179 b." Die Stellensammlung ist ganz unzureichend und hier wie sonst rächt sich bei mangelnder Sprachkenntnis die Nichtberücksichtigung der Literatur. Von gleich feinem Sprachgefühl zeugt die Behauptung S. 220: „πρὸς in der Bedeutung ‚auf' (?) ‚zu Ehren' findet sich in folgender Wendung: τὴν δὲ στήλην τὴν πρὸς Ἀλέξανδρον καθελεῖν"; es folgt doch τὴν περὶ τῆς συμμαχίας IG II 5, 59 b (Sylloge 108) Z. 39. Wie καὶ ὡς beurteilt ward, habe ich Gött. Anz. 1898 S. 204 angemerkt; nun fehlt es in der dritten Auflage überhaupt. S. 72 Anm. 636 wird von der Krasis und „den in der Volkssprache (im Laufe der Zeit) aufgekommenen ganz veränderten Contractionsgesetzen" unter Verweis auf K. Dieterichs Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache S. 43 ff. geredet; dafür sei aus attischen Inschriften „nur etwa" Ἀ(φ)υταις = Ἀφυταῖος IG II 2840 anzuführen: „doch scheint der Stein noch in gute Zeit zu gehören und die Beispiele Dieterichs für die Entwicklung von εο zu ε, die alsdann anzunehmen wäre, lassen teils andere Deutung zu, teils sind sie selbst zu wenig gesichert." Dieterichs Vermutungen mögen beiseite bleiben. Der Stein gehört in das vierte Jahrhundert v. Chr., wie, wenn es ausdrücklichen Zeugnisses bedurfte, die erste Veröffentlichung durch A. Milchhöfer, Ath. Mitt. V 185 und die letzte, Attische Grabreliefs 619 (Tafel CXX), hätte lehren können. Über dem gemalten Bilde eines sitzenden Mannes steht die Überschrift Τόκκης Πύρρωνος Ἀφυταῖος, erst bloß gemalt, dann so nachlässig eingemeißelt, daß im letzten Worte die Rundung des Φ und O unausgeführt blieben: AIYTAI Ƹ. Der Sachverhalt konnte selbst aus Larfelds Erörterung (in Müllers Handbuch I[2] 443) bekannt sein, zu der ich Jahreshefte III 147[4] Nachträge gegeben habe. Ich bemerke noch, daß auf dem Relief der Ärzte IG II 1449 vom Namen Μνησίθεος nur MIII eingehauen ist, und daß in dem Epigramme aus Volo Ath. Mitt. VII 225 (Kaibel, Epigr. gr. 519; Arch.-epigr. Mitt. XV 112), dem besten Beispiele für nur teilweise Einmeißelung und gänzliche Auslassung von Buchstaben, in Z. 3 ΣΤVΓΙ Ν στύγιον zu lesen war.

[βασιλέος; IG XII 3, 322 (Thera) λαβόντες τόδε τὸ ψήφισμα παρὰ τοῦ γραμματέως διαπεμψάσθων;[2]) Ath. Mitt. XXI 34 (Michel, Recueil 372) τὸν δὲ γραμματέα παραλαβόντα τόδε ψήφισμα ἀναγράψαι εἰς τὰ δημόσια (Leros); Michel, Recueil 469 (Iasos) παραλαμβάνοντος τοῦ γραμματέως τῆς βουλῆς παρὰ τῶν πρεσβυτέρων τὰς ἀπογραφάς; Aristoteles πολ. Ἀθ. 48, 1 παραλαβόντες τὰ γραμματεῖα und 49, 2: παραδιδόασι τοῖς ἱππάρχοις καὶ φυλάρχοις, οὗτοι δὲ παραλαβόντες εἰσφέρουσι κτλ.; in dem von J. Dragatsis Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 91 veröffentlichten Beschlusse über den Bau der Mauern des Peiraieus wird die Verfügung Z. 7 τοὺς πρυτάν]εις καὶ τὸν γραμματέα παραλαβόντας κτλ. die in den vorangehenden Zeilen erwähnten συγγραφαί betreffen; in ähnlichem Zusammenhange nennt das Metroon und den Staatssklaven die athenische Mauerbauinschrift II 167 Z. 28 καὶ εἰς τὸ Μητρῷιον πρὸς τὸν δημ[όσιον.[3])

[2]) Wird nicht in den ersten Zeilen [ὅπως δὲ Κνίδιοι παρακολου]θήσωντι τὰ γεγενημέν[α zu lesen sein? Wie weiter zu ergänzen ist, vermag ich dem Abdrucke nach nicht zu sagen; statt λαβόντες ist [παρα]λαβόντες zu erwarten.

[3]) Den Schluß dieser Urkunde versuche ich folgendermaßen zu ergänzen Z. 29 ff. τό τε ὄνομ]α τοῦ μεμισθωμένου καὶ τὸ ἀργύριον ὅσ[ου ἂν μισθώσηται (vgl. IG I Suppl. p. 66, 53 a = Sylloge 549 Z. 23; Aristoteles πολ. Ἀθ. 47, 2 τόν τε πρίαμενον καὶ ὅσου ἂν πρίηται), ὅπως ἐξῆι τῶι βου]λ[ομένωι Ἀθηνα]ίων εἰδέναι καὶ ἐξετάζειν τὰ περὶ τὰ τ[είχη (Lücke von 29 Stellen)]· ἀνα[γρ]ά[ψ]αι δὲ τόδε τὸ ψήφ[ι]σ[μ]α <τὸν γραμματέα> τὸ[ν κ]ατ[ὰ] πρυταν[είαν προσαναγράψαντα καὶ τὰς συγγραφὰς] ἃς ἂν εἰσενέγκωσιν οἱ ἀρχ[ι]τ[έ]κ[τονε]ς [καὶ] στ[ῆσαι ἐν τῆι ἀκροπόλει?· εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν] τ[ῆ]ς στήλης κτλ. Die bisherigen Lesungen (Wachsmuth, Stadt Athen II S. VIII): τὸ ἀργύριον ὅσ[ον ἂν αὐτοὶ εἰσενέγκωσιν τῆι οἰκο]δ[ο]μ[ήσει τῶ]ν ἔ[ργ]ων εἰδέναι κτλ., und späterhin, nicht einmal dem Raume genügend, τὸν κτλ. γραμματέα καὶ τὰς εἰσφορὰς] ἃς ἂν εἰσενέγκωσιν οἱ ἀρχιτέκτονες sind mir unverständlich. Wie kann von εἰσφοραὶ der Architekten die Rede sein? Die συγγραφαί erwähnt auch Z. 108; darnach glaube ich auch die Überschrift Z. 37 herstellen zu können. Nicht [Τάδε τὰ ἔργα τῶν τοῦ ἄστεως καὶ τοῦ] Πειραιέως καὶ τῶν μακρῶν τειχῶν καὶ τῶν κτλ. sondern: [Συγγραφαὶ τῶν τοῦ ἄστεως καὶ τοῦ Π. κτλ., um eine Stelle eingerückt, wenn nicht ἄστεως geschrieben war. Die richtige Ergänzung hätte schon die Überschrift Συγγραφαὶ τῆς σκευοθήκης κτλ. II 1054 lehren können. Solche συγγραφαὶ τοῦ τείχους τοῦ Μουνιχίασι stehen nun auf der neuen Urkunde aus dem Peiraieus Z. 46 ff., und der ihnen vorangestellte Beschluß erwähnt sie mehrfach; Z. 9 ist ὁπο]ίας δ' ἂν χειροτονήσει ἡ βουλή, κατά ταύτα[ς zu lesen. Z. 40 ergänze ich: εἰσενεγκεῖν τοὺς ἀρχιτέκτονας τοὺς πα]ρά τῆς πόλεως μισθοφοροῦντας καὶ ἄλλον τὸμ βουλόμενον συγγραφά[ς, und Z. 5 ist nach δεδόχθαι τοῖς νομοθέταις ebenfalls herzustellen: τοὺς ἀρχι[τέκτονας τούς παρὰ τῆς πόλεως μισθοφοροῦντας καὶ ἄλλον τὸμ βουλόμενον εἰσενεγκεῖν συγγρα]φάς; irrig gibt Dragatsis, durch einen Bruch getäuscht, in seinem Abdruck Z. 5 zu Ende **ΑΡΧΟ** statt **ΑΡΧΙ**. Die Länge der Zeilen ist mit Sicherheit zu bestimmen. An die erhaltene Platte schloß, wie ich schon bei erster Besichtigung ausgesprochen habe, rechts eine zweite von gleicher Größe an, die unter dem über die ganze Breite laufenden Psephisma eine dritte und vierte Spalte συγγραφαί, zu je 27 Buchstaben (zwölf Silben), durch Zwischenräume von je einer Stelle gesondert, enthielt. Die Zeile faßte aber $4 \times 27 + 3 = 111$ Buchstaben, und die Rechnung wird durch sichere Ergänzung der Zeilen 27 ff. bestätigt: ἢ ὀφείλειν ἕκαστον τῶμ προέδρων ἑκατὸν δραχμὰς [ἱερὰς τῆι Ἀθηναίαι· χειροτονῆσαι δὲ τὸν δῆμον αὐτίκα μάλα ἐπιστάτας δύο ἄνδ]ρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων. [Zeilen zu nur 83 Buchstaben nimmt P. Foucart, Journal des Savants 1902 p. 176. 233 in der Meinung an, daß dem Beschlusse die συγγραφαί nicht in vier, sondern in drei Spalten zu je 27 Buchstaben folgten. Daß so die Zeilen zu kurz bemessen sind, scheinen mir seine äußerst scharfsinnigen Ergänzungen an zahlreichen Stellen selbst zu verraten, ganz besonders Z. 33 εἶναι κατ' αὐτῶν τὰς αὐτὰς τιμωρίας καθάπερ περ[ὶ φυλακῆς τῆς χώρας· ἐπιμελεῖσθαι δ' αὐτο]ύς κτλ. Unter Voraussetzung einer Zeile von 111 Buchstaben wird eine befriedigendere Herstellung der wichtigen Urkunde,

Da die in Z. 6 bis 8 enthaltenen Bestimmungen über die Aufzeichnung zu einer weitgreifenden Erörterung Anlaß geben, schalte ich hier die Bemerkungen ein, die über die letzten Zeilen nötig sind. Leider erlauben sie keine gesicherten Ergänzungen. In Z. 9 könnte κατὰ τὸν νόμον auf das Recht der ἔγκτησις deuten, die IG II 48 und II 5, 145 b. 245 c. 270 mit der Isotelie und bekanntlich häufig mit dem Zusatze κατὰ τὸν νόμον verliehen wird. Der Lücke würde εἶναι δ' αὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν] κατὰ τὸν νόμον entsprechen, doch scheint der Buchstabe vor κατὰ τὸν νόμον seiner Stellung nach eher Iota, ohne daß aber Ny ausgeschlossen wäre; [εἶναι δ' αὐτοῖς οἰκίας ἔγκτησιν Ἀθήνησ]ι, mit Beschränkung der ἔγκτησις auf ein Haus, wie II 42 und 70, ergäbe eine Stelle zuviel, zudem würde, wenn damit fernere Privilegien erwähnt sein sollten, εἶναι δ' αὐτοῖς καί zu erwarten sein. Somit ist wahrscheinlich eine förmliche Anerkennung der Gültigkeit der verliehenen Isotelie: εἶναι δὲ αὐτοῖς κυρίαν τὴν ἰσοτέλειαν] κατὰ τὸν νόμον ausgesprochen. Die in den zwei vorletzten Zeilen vorhandenen Reste scheinen in keiner sonst bekannten Formel unterzubringen.

In der Lücke Z. 6/7 würde ἀναγράψαι ἐν ἀκροπόλει zwei Stellen frei lassen, ἐν στήλῃ oder ἐστήλῃ λιθίνῃ zwei oder eine Stelle zuviel fordern, und für die vollere Formel ἀναγράψαι καὶ ἀναθεῖναι mit Ortsangabe wie IG II 5, 231 b Z. 66 und IG II 97 b nach meiner Ergänzung, Arch.-epigr. Mitt. XVI 38 vollends kein Raum sein. Umso sicherer ist die der Zahl der Buchstaben völlig entsprechende Ergänzung ἀναγράψαι τὴν ἰσοτέλειαν. Mit der Isotelie soll τόδε τὸ ψήφισμα, d. h., wie immer, der eben beantragte Beschluß, der die Erneuerung enthält und uns auf dem Steine II 279 b zum Teile vorliegt, und der frühere Beschluß, über Verleihung der Isotelie, aufgezeichnet werden, und zwar, wie προσαναγράψαντα zeigt, anhangsweise. Von einer Stele, von einem Heiligtume oder einem öffentlichen Platze als Ort ihrer Aufstellung ist nicht die Rede. Es handelt sich also um eine amtliche Aufzeichnung andrer Art. Ist mit dieser ἀναγραφή lediglich die Eintragung der Isotelie in die Liste der Berechtigten, unter Anschluß der zugehörigen Urkunden, im ‚Archive' gemeint oder eine andere, öffentliche Aufzeichnung? Zum

wenigstens in einzelnen Sätzen, umso eher zu versuchen sein, als ihr Verständnis durch Foucarts Erläuterungen wesentlich gefördert ist. Die Ergänzung τὰς συγγραφὰς statt τὰς εἰσφορὰς IG II 167 Z. 32 hat auch Foucart p. 190 vorgeschlagen.]

[Nunmehr hat Aug. Frickenhaus, Athens Mauern im vierten Jahrhundert v. Chr. Bonn 1905 S. 15 die Breite der Inschrift ebenfalls richtig bestimmt. Da ihm seine Herstellung der Zeile 44 als entscheidend gilt, habe ich meine Ausführungen so belassen, wie sie im Jahre 1901 geschrieben waren. Für die von mir für IG II 167 Z. 29 ff. vorgeschlagene Ergänzung vgl. nun auch IG XII 7, 515 (Ἐφημ. ἀρχ. 1907 σ. 187 ff.) Z. 35 ὁ δὲ γραμματεὺς ὑπογραφέτω τήν τε μεμισθωμένην ὑποθήκην καὶ τὸν μισθωσάμενον καὶ πόσου ἐμισθώσατο.]

Vergleiche bietet sich IG II 39 ἐπαινέσαι Μελάνθιον Καλλίο Ἀρ[κάδα? Ἡραιέα? καὶ ἀνα]γράψαι αὐτὸν πρόξενον Ἀθηναίων καὶ εὐεργέτην καὶ αὐτὸν καὶ ἐγγόνος· καὶ τὴν βολὴν τὴν βολεύοσαν ἐπιμελεῖσθαι Μελανθίο καὶ τῶν ἐγγόνων ὅτο ἂν δέωνται· τὸν δὲ γραμματέα ἀναγράψαι τὸ ψήφισμα τόδε ἐν στήληι λιθίνηι κτλ. Ein solcher Zusatz, der, nachdem die Aufzeichnung als Proxenos schlechtweg angeordnet ist, noch die Verewigung auf einer steinernen Stele auf der Akropolis verfügt, mag, da wir ihn auf Stein erhalten haben, auch am Ende des Beschlusses II 279b vorauszusetzen sein, es sei denn daß diese Aufzeichnung auf der Stele nicht von Staats wegen, sondern auf Veranlassung des Geehrten selbst erfolgt ist.

Einen ähnlichen Sachverhalt setzen die Inschrift aus Theangela Class. Rev. III 236 Z. 2 ff. ἀναγράψαι δὲ] τὸ ψήφισμα [τόδε ἐν στήληι λιθίνηι] καὶ στῆσαι ἐν [τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς]· ἀναγράψαι δὲ αὐ[τὸν καὶ ὅπου οἱ ἕτε]ροι πολῖται καὶ πρόξ[ενοι καὶ εὐεργέ]ται ἀναγεγραμμένοι εἰσίν und einige Beschlüsse der Samier voraus. Der Beschluß Michel, Recueil 367 (Dittenberger, Sylloge 183) verleiht das Bürgerrecht Z. 24 ff.: δεδόσθαι δ' αὐτῶι καὶ πολιτείαν καὶ ἐνγόνοις ἐφ' ἴσηι καὶ ὁμοίαι· εἶναι δ' αὐτὸν καὶ εὐεργέτην καὶ πρόξενον τοῦ δήμου· ἐπικληρῶσαι δ' αὐτὸν καὶ ἐπὶ φυλὴν καὶ ἑκατοστὺν καὶ γένος καθότι καὶ τοὺς ἄλλους Σαμίους· τῆς δ' ἐπικληρώσεως καὶ τῆς ἀναγραφῆς ἐπιμεληθῆναι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς. Von einer ἀναγραφή war bisher im Beschlusse nicht die Rede; um die Aufzeichnung des Beschlusses kann es sich nicht handeln, denn dieser gilt erst der folgende Satz: τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι εἰστήλην λιθίνην καὶ στῆσαι εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἥρας. Aufklärung verschafft ein anderer Beschluß, in Ch. Michels Recueil 368, ebenfalls Verleihung des Bürgerrechtes betreffend. Es heißt Z. 15: δεδόσθαι δὲ αὐτῶι καὶ πολιτείαν κτλ. καὶ ἐπικληρῶσαι αὐτὸν ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν καὶ γένος καὶ ἀναγράψαι αὐτὸν καθότι καὶ τοὺς ἄλλους Σαμίους· τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἥρας· τῆς δὲ ἐπικληρώσεως καὶ τῆς ἀναγραφῆς ἐπιμεληθῆναι τοὺς πρυτάνεις καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου. Noch genauer spricht ein dritter Beschluß, Michel 366 (Dittenberger, Sylloge 162) Z. 26 δεδόσθαι αὐτοῖς πολιτείαν κτλ. καὶ ἐπικληρῶσαι αὐτοὺς ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν καὶ γένος, καὶ ἀναγράψαι εἰς τὸ γένος ὃ ἂν λάχωσιν καθότι καὶ τοὺς ἄλλους Σαμίους· τῆς δὲ ἀναγραφῆς ἐπιμεληθῆναι τοὺς πέντε τοὺς ἡιρημένους· τὸ δὲ ψήφισμα τόδε κτλ. Ähnliche Formeln hat ein viel jüngerer Beschluß der Samier geboten, der auf einem Steine aus Magnesia sehr verstümmelt vorliegt und dessen Inhalt die Antwort der Magneten wiederholt, Inschriften von Magnesia 103 Z. 45 f. ἵνα ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς ἀν[αγράφηι — — — καθ' ἑκατοστὺν καὶ] κατὰ γένος; darnach hat O. Kern auch den letzten Satz des Beschlusses der Samier Z. 34 f. ergänzt: τὸν δὲ γραμματέα τῆς βο[υλῆς ἀναγράψαι — — — καθ' ἑκα]τοστὺν καὶ γένος; die Lücke würde an beiden Stellen αὐτὸν κατὰ

φυλὴν καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκα]τοστὺν καὶ (dann nach Kern Z. 46 wiederholt: κατὰ) γένος füllen — falls Z. 46 κατὰ γένος überhaupt richtig gelesen ist; denn ich gestehe, daß ich überall εἰς, nicht κατὰ erwarte und daher geneigt bin, statt κατὰ γένος auf dem Steine καὶ γένος zu vermuten. Übrigens fällt auf, daß in dem an erster Stelle angeführten Beschlusse Sylloge 183 die Erwähnung der χιλιαστύς fehlt, außerdem auch nur das ἐπικληρῶσαι erwähnt ist, bezüglich dessen der Verweis auf die anderen Samier, die schon Bürger sind, doch nicht zutrifft; somit wird, glaube ich, zu erwägen sein, ob nicht die Worte καὶ χιλιαστύν vor καὶ ἑκατοστύν und καὶ ἀναγράψαι εἰς γένος nach γένος ausgefallen sind und der Satz wie in dem Beschlusse Sylloge 162 gelautet hat: ἐπικληρῶσαι δ' αὐτὸν καὶ ἐπὶ φυλὴν ⟨καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν⟩ καὶ γένος ⟨καὶ ἀναγράψαι εἰς γένος⟩ καθότι καὶ τοὺς ἄλλους Σαμίους. Der Neubürger muß also in Samos von Amts wegen als Angehöriger eines γένος (H. Swoboda, Festschrift für O. Benndorf 250; E. Szanto, Die griechischen Phylen, S. 52 und Ausgew. Abh. S. 204) in derselben Weise wie alle Samier aufgezeichnet werden; diese ἀναγραφή ist für die Gültigkeit des Bürgerrechtes erforderlich.

Daß unter Umständen eine solche Eintragung des Namens auf Stelen erfolgte, lehren die Beschlüsse Michel, Recueil 457 (Dittenberger, Sylloge 216) aus Bargylia Z. 27: τὸν δὲ ἐπιμήνιον τῶν ταμιῶν [ἀ]π[εγ]δοῦναι (Gött. Anz. 1900 S. 91), ὅπως ἀναγραφῆι τὸ ὄνομα αὐτοῦ πατρόθεν ἐν τῆι στήληι ἐν ἧι καὶ οἱ ἄλλοι πρόξενοι καὶ εὐεργέται καὶ πεπολιτογραφημένοι εἰσὶν ἀναγεγραμμένοι (vgl. Inschriften von Priene 47 Z. 20), IG VII 5 aus Megara Z. 12 ἀγγράψαι δὲ αὐτὸγ καὶ εἰς στάλαν ἔ[νθαπερ καὶ οἱ ἄ]λλοι πρόξενοι und aus Kyzikos, Recueil 535 Z. 93: τὸν δὲ ἀστυνόμον ἐπιμεληθῆναι ὅπως ἂν ἀναγραφῆι εἰς τὴν στήλην τῶν προξένων (vgl. Arch.-epigr. Mitt. XVII 64). Und solcher Stelen mit Verzeichnissen von Proxenoi, von Neubürgern usw. sind genug erhalten. Gelegentlich sind eben auch solche Listen auf Stein eingezeichnet und zu ewigem Gedächtnis öffentlich aufgestellt worden.

Immer handelt es sich in den besprochenen Beschlüssen um eine ἀναγραφή, die von der Verewigung des ganzen Beschlusses auf Stein verschieden ist.

II.

Daß die Eintragung eines rechtmäßig zustande gekommenen Beschlusses in dem Archiv selbstverständlich und daher nicht erst besonderer Verfügung bedürftig ist, die Verewigung auf Stein oder Erz dagegen immer nur auf Grund besonderer Verfügung oder Bewilligung seitens der Beschlußfassenden erfolgt, darf als allgemein bekannt und anerkannt gelten. Dagegen scheint bisher nicht ge-

nügend erwogen, welcher Art die Aufzeichnung in öffentlichen, namentlich in Ratsgebäuden ist, die neben der Verewigung auf einer Stele in Beschlüssen hie und da angeordnet wird. Eine solche Bestimmung begegnet nur in einem einzigen Psephisma der Athener, IG I 21, das eigentümliche Beziehungen mit einem anderen Psephisma verbinden, dessen Kopf ich durch Vereinigung der Stücke I Suppl. p. 21, 76 a und Ἐφημ. ἀρχ. 1859 n. 3517 gewonnen habe. Es heißt Z. 7 ff.: ἀνα]γράφσαι τὸν [γραμματέα τῆς β]ολῆς ἐμ πόλε[ι ἐστέλει καὶ ἐν] τοῖ βολευτε[ρίοι προχσένος] Ἀθεναίον. Die Wortstellung zeigt, daß nur die Aufzeichnung auf der Akropolis, nicht die im Rathause auf einer Stele erfolgt; anders nach sicherer Ergänzung II 5 p. 11, 25 Z. 9 ἐν στήλαιν λιθίναιν ἐν πόλη: καὶ ἐν Πυθίο; und so wird auch sonst, wenn Aufzeichnung auf zwei oder mehreren Stelen angeordnet wird, zu ἐν στήλαιν oder στήλαις die Zahl δυοῖν, τρισίν u. s. w. ausdrücklich hinzugesetzt; Beispiele sammelt W. Larfeld, Handbuch II 715 ff. Einen im Rathause aufgezeichneten Beschluß erwähnt Andokides II 23: τὸ ψήφισμα ὃ Μενίππου εἰπόντος ἐψηφίσασθε εἶναί μοι ἄδειαν πάλιν ἀπόδοτε. ἀναγνώσεται δὲ ὑμῖν αὐτό· ἔτι γὰρ καὶ νῦν ἐγγέγραπται ἐν τῷ βουλευτηρίῳ. Von einer Stele wird nicht gesprochen. Gewiß konnte eine solche vor dem Buleuterion oder allenfalls in der Vorhalle des Versammlungsraumes aufgestellt sein; so stand das Gesetz gegen die Hochverräter auf der bekannten Stele nach Andokides I 95 ff. ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου oder ἐν τῷ βουλευτηρίῳ nach Lykurgos g. Leokrates 124. 126 (dazu C. Wachsmuth, Stadt Athen II 1 S. 324, 2); so πρὸ τοῦ βουλευτηρίου παρὰ τοὺς ἐπωνύμους die eherne Stele mit der Liste der Epheben nach Aristoteles πολ. Ἀθ. 53; ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου auch die Stele mit dem Beschlusse des Rates zu Ehren des Euchares, der ἐπεμελήθη τῆς ἀναγραφῆς τῶν νόμων ὅπως ἂν ἐκτεθῶσι πάντες οἱ νενομοθετημένοι ἐπὶ Φερεκλέους ἄρχοντος (304/3 v. Chr.) σκοπεῖν τῶι βουλομένωι IG II 258 (Sylloge 182), von C. Wachsmuth irrig auf die Gesetzrevision des Jahres 403 bezogen; so ferner eine IG II 101 erwähnte Urkunde, wenn ich Z. 7 ff. richtig ergänze:

τὸ δὲ ψ-
ήφισμα] τὸ πρότερ[ον ὃ ἦν ἀναγεγραμμέ-
νον ἔμπ]ροσθεν τõ [βουλευτηρίο αὐτῶι
10 ἀναγρά]ψαντα τὸ[ν γραμματέα ἐστήλη:
λιθίνη: ἀναθ]εῖ[ναι ἐν ἀκροπόλει· προ-
[σαναγράψαι δὲ καὶ τόδε τὸ ψήφισμα].

Dazu kommt ein unveröffentlichter Beschluß aus dem vierten Jahrhunderte v. Chr., von dem nur die letzten Zeilen erhalten sind:

[τὸ δὲ ψήφι-]
[σμα τόδε ἀναγραψάτω ὁ γραμμ-]
ατεὺς ὁ τ]ῆ[ς βουλῆς] ἐστή[λῃ λ-
ιθίνῃ] καὶ στησάτω πρόσθε τ-
οῦ βουλ]ευτηρίου.

Der Beschluß IG II 328 aber, der die Aufstellung einer Stele in dem Rathause anordnen soll, ist eine Fälschung F. Lenormants.

Kann anderseits in der Stelle des Andokides von der im Archive aufbewahrten Urkunde des Psephisma die Rede sein? In diesem Sinne hat O. Miller, De decretis Atticis, sent. contr. 1 die Andokidesstelle zu Gunsten der von U. v. Wilamowitz Philol. Unters. I 205 aufgestellten Behauptung geltend gemacht, daß das Metroon erst im vierten Jahrhunderte als Staatsarchiv benutzt und vorher die wichtigsten Staatsakten im Buleuterion verwahrt worden seien. Dagegen bemerkte bereits Wachsmuth S. 326, es handle sich um eine besondere Aufzeichnung des Beschlusses im Buleuterion, weil hervorgehoben wird, daß sie ἔτι νῦν besteht, was bei einer Urkunde des Archives selbstverständlich wäre. Welcher Art aber diese besondere Aufzeichnung gewesen ist, ließ Wachsmuth unerörtert, und ist meines Wissens auch von anderer Seite nicht ermittelt worden

Wichtig sind für die Beurteilung dieser athenischen Übung einer Aufzeichnung im Buleuterion die bisher noch nicht gesammelt vorliegenden Beschlüsse der Delier. In diesen werden stets zwei Aufzeichnungen angeordnet: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὴν μὲν βουλὴν εἰς τὸ βουλευτήριον, τοὺς δὲ ἱεροποιοὺς εἰς τὸ ἱερόν, so um statt vieler nur ein Beispiel zu nennen, Sylloge 285. Ähnlich heißt es in einem Beschlusse von Minoa auf Amorgos Michel 383 (IG XII 7, 228) Z. 16 ἀναγράψαι καὶ τόδε τὸ ψήφισμα εἴς τε τὸ ἱερὸν τοῦ Διονύσου καὶ εἰς τὸ βουλευτήριον, doch mit dem beachtenswerten Zusatz: ἐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις τόποις, also an Plätzen, die eine besondere Sichtbarkeit verbürgen. Von Stelen, in der Mehrzahl, ist in diesen Anordnungen nicht die Rede. Es ist auch ganz unwahrscheinlich, daß in Delos, Amorgos und anderswo regelmäßig jeder Beschluß in zwei Ausfertigungen auf Stein, der einen im Buleuterion, der anderen in einem Heiligtume oder an einem anderen öffentlichen Orte, verewigt worden sei; nur ausnahmsweise werden in einer Stadt an mehr als einem Orte Stelen aufgestellt, wie IG II 5 p. 11, 25 ἐν πόλῃ καὶ ἐν Πυθίῳ, IG II 594 im Gymnasium und auf dem Markte von Salamis und Sylloge 211. 879 in je zwei Heiligtümern zu Erythrai und Gambreion oder gar an drei Orten, wie in Kos nach der Inschrift Brit. Mus. 343 (GDI 3424) Z. 22 ff. in dem Theater, dem Asklepiosheiligtum und auf dem Markte. So hat denn V. von

Schoeffer, De Deli insulae rebus 113. 116 erklärt: „senatores hieropoeique si iubentur decreta perscribere, hoc non de lapidibus, sed de chartis intellegendum est, quas in hunc usum emptas scimus e hieropoeorum rationibus". Von Staats wegen werde lediglich eine doppelte Aufzeichnung auf Papyrus angeordnet; die Veröffentlichung der Ehrenbeschlüsse auf einer Stele sei stets Sache des Geehrten gewesen; „nusquam in decretis στήλης λιθίνης mentio fit, in quam incidi iubeantur." Aber in drei delischen Beschlüssen, die V. von Schoeffer offenbar übersehen hat, nämlich CIG II 2268 und Bull. de corr. hell. XIII 236 Z. 17 und 36 heißt es ausdrücklich: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὴμ μὲν βουλὴν εἰς τὸ βουλευτήριον, τοὺς δὲ ἱεροποιοὺς εἰς τὸ ἱερὸν εἰς στήλην; dazu kommen zwei neue Beschlüsse, Bull. de corr. hell. XXVII 250 (jetzt in Tenos) Z. 12: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὴν μὲν βουλὴν εἰς τὸ βουλευτήριον, τοὺς δὲ ἱεροποιοὺς εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι εἰς τὸ ἱερόν, und Bull. de corr. hell. XXVII 301 n. 40 Z. 4 ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὴν μὲν βουλὴν εἰς τὸ βουλευτήριον, τοὺς δὲ ἱεροποιοὺς ἐν στήλει λιθίνει κ[αὶ ἀναθεῖναι ε]ἰς τὸ ἱερόν, und Psephismen aus Amorgos, deren Wortlaut ich später anzuführen haben werde, betrauen den Ratschreiber mit der Aufzeichnung εἰς τὰ δημόσια γράμματα und verordnen außerdem die Aufzeichnung εἰς στήλην λιθίνην in dem Heiligtum.

Die erhaltenen delischen Stelen stammen sämtlich aus dem Heiligtume, so gut wie IG I 21 aus dem heiligen Bezirke der πόλις. Nicht anders die Urkunden aus Amorgos, die zum Teil auf Steinen der Tempelwände eingezeichnet waren' zum Teil auf Stelen stehen. Wie in Athen fand also in Delos und Amorgos die Aufzeichnung im Rathause nicht auf Stein statt. Überhaupt ist es, wie ich schon Jahreshefte IV 87 hervorgehoben habe, irrig, sich in antiken Archiven steinerne Stelen zu denken und steinerne Stelen in Heiligtümern als Stücke eines Archivs zu betrachten, wenn auch IG II 1055 (Sylloge 535) anordnet: τὴν δὲ μίσθωσιν ἀναγράψαντας εἰστήλας λιθίνας τοὺς ταμίας τοὺς ἐπὶ Δημοσθένους δημάρχου στῆσαι τὴν μὲν ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἥρης ἐνδόν, τὴν δ' ἐν τεῖ λέσχει. Auch wenn eine Stele mit den Satzungen der ἁγνεῖαι und καθαρμοί der Demeter außer in ihrem Heiligtume auch in dem des Asklepios in Kos aufgestellt wird (Archiv für Religionswissenschaft X 401), nach des Herausgebers Ergänzung gar ἐς τὸν ἐντὸς [τοῦ ναοῦ τοῖχον?, ist dieses Heiligtum nicht „nur als Zentralarchiv des Staates genannt"; es ist durchaus begreiflich, daß solche Satzungen nicht bloß in dem Bezirke der Göttin, auf deren Dienst sie sich beziehen, sondern auch in dem angesehensten Heiligtume des Staates verewigt werden. Es ist auch nur ein Versehen, wenn Br. Keil behauptet (Anonymus Argentinensis 192), hundert Jahre nach der in Epikurs Testament erwähnten Schenkungsurkunde, „dem ältesten Beispiele einer in dem großen Staatsarchive

hinterlegten reinen Privaturkunde", hätte ein Orgeonencollegium im Metroon „gar eine Steinstele deponiert," denn die Inschrift IG II 621 ist mit einer anderen, II 614, in der die Göttermutter ausdrücklich genannt ist, im Peiraieus gefunden und hat mit dem Metroon in Athen, dem Heiligtum der Göttermutter als Staatsarchiv, nichts zu tun. Ganz unglaublich ist auch J. Baunacks Vermutung (GDI 2501), der Stein IG II 545 habe, „wie II 551 (GDI 2506) wahrscheinlich einst im Metroon von Athen" gestanden; denn ἐκ τοῦ Μητρωίου zu Beginn dieser Inschrift bezeichnet nur die Herkunft der alten, nach 140 Jahren wieder aufgezeichneten Urkunde.

Solche irrige Auffassungen sind dadurch herbeigeführt worden, daß Verwahrung der Urkunden in den Archiven, ihre Veröffentlichung und die nur gelegentliche Verewigung nicht genau geschieden und mit einer Art von Veröffentlichung überhaupt nicht gerechnet worden ist — der auf λευκώματα.

III.

Daß hölzerne Tafeln und Täfelchen im Altertum vielfach zur Aufzeichnung von Urkunden und zur Veröffentlichung von Mitteilungen aller Art benutzt wurden, ist bekannt. Platon, ein classischer Zeuge, sagt in den Gesetzen 741 c: γράψαντες ἐν τοῖς ἱεροῖς θήσουσι κυπαριττίνας μνήμας εἰς τὸν ἔπειτα χρόνον καταγεγραμμένας. Daß das megarische Psephisma auf einem πινάκιον aufgeschrieben und ausgestellt war, zeigt die Erzählung in Plutarchs Perikles 30: λέγουσι δὲ πρεσβείας Ἀθήναζε περὶ τούτων ἐκ Λακεδαίμονος ἀφιγμένης καὶ τοῦ Περικλέους νόμον τινὰ προβαλλομένου κωλύοντα καθελεῖν τὸ πινάκιον ἐν ᾧ τὸ ψήφισμα γεγραμμένον ἐτύγχανεν, εἰπεῖν Πολυάλκη τῶν πρέσβεων τινά· Σὺ δὲ μὴ καθέλῃς, ἀλλὰ στρέψον εἴσω τὸ πινάκιον· οὐ γὰρ ἔστι νόμος ὁ τοῦτο κωλύων. Ohne Vollständigkeit zu erstreben, auf die es nicht ankommt, stelle ich verschiedene griechische Bezeichnungen für solche Tafeln und Täfelchen zusammen. Freilich wäre eine Untersuchung des Wortgebrauches und zur Ergänzung, namentlich für Athen, eine Ordnung nach Inhalt und Ort der Aufzeichnung vonnöten; sie werden in einer neuen Darstellung des athenischen und des griechischen Urkundenwesens überhaupt, der meine Bemerkungen anspruchslos als Vorarbeit und Anregung dienen wollen, nicht fehlen dürfen.

Was delische Inschriften über Stoff, Herrichtung, Kosten und Verwendung der zu amtlichen Aufzeichnungen bestimmten Tafeln lehren, hat Th. Homolle, Les archives de l'intendance sacrée de Délos 13 in einer vortrefflichen Erörterung von allgemeinster Bedeutung zusammengefaßt; ich wiederhole die wichtigsten Sätze, ohne die Belege mitabzudrucken:

On écrivait sur des feuilles de papier les expéditions des contrats que se remettaient mutuellement les parties, ou qu'elles déposaient entre les mains d'un tiers, les reçus et les quittances, les minutes des pièces de tous genres, qui, après avoir été collationnées, vérifiées, étaient remises aux graveurs chargés de les copier et conservées ensuite dans les archives spéciales des intendants.

Le bois servait à l'affichage des documents destinés à une publicité temporaire. On achetait à cet effet chaque année un certain nombre de tablettes ou de panneaux, que l'on faisait enduire de couleur blanche et sur lesquels on peignait ensuite, au minium sans doute,[5]) les communications que l'on voulait porter à la connaissance du peuple. Chaque mois, par exemple, le bilan de la caisse sacrée était ainsi exposé sur l'agora. C'est aussi sur des planches pareilles qu'étaient dessinés les plans des édifices à élever.

Le marbre était réservé aux lois, décrets et règlements délibérés et votés par les assemblées, aux conventions ou contrats dans lesquels le peuple était partie, aux comptes des magistrats, à tous les actes enfin d'une gravité particulière, ou dont l'autorité devait être perpétuelle.

Es versteht sich, daß die für Delos vermöge überaus reicher Zeugnisse nachweisliche Übung überhaupt griechisch ist.

Ξύλον: Der Papyrus Grenfell, An Alexandrian erotic fragment and other greek papyri 14 (Brit. Mus. Pap. 609) erwähnt θῖβεις β′ ἐν αἷς λόγοι καὶ κλῆρ(οι) καὶ ἀναγνωστικὰ καὶ ξύ(λα) πύξινα, vgl. U. v. Wilamowitz, Gött. Nachr. 1896 S. 209.

Σανίς: IG I 324 c II Z. 31: χάρται hεονέθεσαν δύο hες ἃ(ς) τὰ ἀντίγραφα hενεγράφσαμεν ⊦⊦II σανίδες τέτταρες ⊦⊦⊦⊦; die Rechnungen aus Eleusis verzeichnen Sylloge 587 Z. 292 σανίδων ΔIII τιμὴ καὶ γραφὴ ☐⊦⊦; die Herausgeber verweisen für den Gegenstand der Aufzeichnung auf die unter πινάκιον ausgeschriebene Stelle des Beschlusses Sylloge 20 Z. 26 ἀναγράφσαντες δὲ ἐμ πινακίοι τὸ μέτρον τõ καρπõ κτλ. IG I 47 a Z. 5 ἐς σανίδα λελ[ευκομένεν. Psephisma des Teisamenos in Andokides Mysterienrede 83 ἀναγράφοντες ἐν σανίσιν ἐκτιθέντων πρόσθε τῶν ἐπωνύμων σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ, vgl. Aischines III 39; Demosthenes XX 94, XXIV 18 ff.; so auch

[5]) In bezug auf die Färbung der Schrift auf Stein ist F. Dürrbachs Beobachtung wichtig Bull. de corr. hell. XXIX 561, daß in den großen delischen Rechnungen die Zahlen aus dem Text durch verschiedene Farbe herausgehoben waren: „Nous avons trouvé des traces nombreuses de rouge au creux des caractères servant de signes numériques, et si nos observations sont exactes, à l'exclusion de toutes les autres lettres: il semble donc que les nombres fussent détachés du contexte par la couleur rouge.“ Die Verwendung von blau und rot abwechselnd von Zeile zu Zeile zeigt nicht nur der älteste athenische Volksbeschluß über Salamis, sondern, nach Murrays Aussage, auch die große Inschrift aus Tenos im British Museum, ferner ein unveröffentlichtes Bruchstück einer Inschrift römischer Zeit im Museum zu Athen, J G I 397, I Suppl. p. 88 und 181, 373 [90]; vgl. auch p. 185, 422 [14].

nach Isaios V 38: ἐπ' αἰσχίστῳ ἐπιγράμματι ἐξετέθη αὐτοῦ τοὔνομα ἔμπροσθεν τῶν ἐπωνύμων, ὅτι οἵδε εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως ὑποσχόμενοι τῷ δήμῳ εἰσοίσειν χρήματα ἐθελονταὶ οὐκ εἰσήνεγκαν (Jahreshefte X 26); für die Aufstellung ἔμπροσθεν τῶν ἐπωνύμων vergleiche man das in Pompei entdeckte Bild, das vor Reiterstatuen in einer Halle eine lange Tafel angebracht und Leute beschäftigt zeigt, sie zu lesen (W. Helbig, Wandgemälde 1491; O. Jahn, Abhandl. Leipzig XII, philol. hist. Cl. V 285 ff. mit Bemerkungen über den Brauch; Daremberg-Saglio I 178). Lysias XXVI 10 ὡς ἱππευκότος αὐτοῦ ἐπὶ τῶν τριάκοντα τοὔνομα (Reiske: ἅρμα die Hss.) ἐν ταῖς σανίσιν ἐνεγέγραπτο; XVI 6 ἐκ μὲν τοῦ σανιδίου τοὺς ἱππεύσαντας σκοπεῖν εὔηθές ἐστιν· ἐν τούτῳ γὰρ πολλοὶ μὲν τῶν ὁμολογούντων ἱππεύειν οὐκ ἔνεισιν, ἔνιοι δὲ τῶν ἀποδημούντων ἐπιγεγραμμένοι εἰσίν. Der Angeklagte beruft sich dann darauf, daß die Phylarchen seinen Namen nicht eingegeben hätten, als die κατάστασις eingetrieben werden sollte: πολὺ ἂν δικαιότερον ἐκείνοις τοῖς γράμμασιν ἢ τούτοις πιστεύοιτε· ἐκ μὲν γὰρ τούτων ῥᾴδιον ἦν ἐξαλειφθῆναι τῷ βουλομένῳ κτλ., s. dazu unter πίναξ. Von den Apodekten sagt Aristoteles πολ. Ἀθ. 48, 2: παραλαβόντες τὰ γραμματεῖα ἀπαλείφουσι τὰ καταβαλλόμενα χρήματα ἐναντίον τῆς βουλῆς ἐν τῷ βουλευτηρίῳ καὶ πάλιν ἀποδιδόασιν τὰ γραμματεῖα τῷ δημοσίῳ· κἄν τις ἐλλίπῃ καταβολήν, ἐνταῦθ' ἐγγέγραπται, dann τῇ μὲν οὖν προτεραίᾳ δέχονται τὰς π[άσα]ς? (ich erwarte τὰς καταβολὰς oder das im Neugriechischen übliche Wort für Zahlung: τὰς π[ληρωμὰ]ς) καὶ μερίζουσι ταῖς ἀρχαῖς, τῇ δ' ὑστεραίᾳ τόν τε μερισμὸν εἰσφέρουσι γράψαντες ἐν σανίδι καὶ καταλέγουσιν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ καὶ προτιθέασιν ἐν τῇ βουλῇ εἴ τίς τινα οἶδεν ἀδικοῦντα περὶ τὸν μερισμόν κτλ. Isokrates XV 237: ἐν γὰρ ταῖς σανίσι ταῖς ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐκτιθεμέναις ἀναγκαῖόν ἐστιν, ἐν μὲν ταῖς τῶν θεσμοθετῶν ἀμφοτέρους ἐνεῖναι, τούς τε τὴν πόλιν ἀδικοῦντας καὶ τοὺς συκοφαντοῦντας, ἐν δὲ ταῖς τῶν ἕνδεκα τούς τε κακουργοῦντας καὶ τοὺς τούτοις ἐφεστῶτας, ἐν δὲ ταῖς τῶν τετταράκοντα τούς τ' ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικοῦντας καὶ τοὺς μὴ δικαίως ἐγκαλοῦντας· ἐν αἷς τοῦτον μὲν καὶ τοὺς τούτου φίλους εὕροιτ' ἂν ἐν πολλαῖς ἐγγεγραμμένον, ἐμὲ δὲ καὶ τοὺς περὶ τὴν αὐτὴν ἐμοὶ διατριβὴν ὄντας οὐδ' ἐν μιᾷ τούτων ἐνόντας. Alle diese Beamten haben also σανίδες, um gewisse Mitteilungen öffentlich auszustellen, und unbedenklich wird man solche σανίδες allen Behörden überhaupt zuschreiben dürfen. Der Beschluß aus Delos über den Verkauf von Holz und Kohle Bull. de corr. hell. XXXI 46 ordnet Z. 29 an, daß die Agoranomen Namen und Schuld jener Verurteilten, von denen der Sold des Gerichtshofes und die Buße nicht eingetrieben werden können, auf einem für solche Zwecke vorhandenen Brette aufzeichnen und dem Rate übergeben: ἀναγράψαντες εἰς τὴν σανίδα οὗ καὶ τὰ λοιπὰ γράμματα παραδότωσαν εἰς τὸ δημόσιον τῆι βουλῆι; die Herausgeber erinnern S. 48 Anm. an andere Bestimmungen, in denen ἀναγράψαντες — παραδότωσαν ebenso verbunden sind, Aristot. πολ. Ἀθ. 47, 2 und

Sylloge 510 Z. 19 ff. Εἰς σανίδας ὡς λειοτάτας hat eine Aufzeichnung zu geschehen nach der Inschrift aus Thasos Athen. Mitt. XXVIII 437 (GDI 5461). Das neue von F. Hiller von Gärtringen und U. von Wilamowitz entzifferte Gesetz aus Aigiale auf Amorgos über die Schenkung des Kritolaos IG XII 7, 515 verordnet Z. 87 ff. πρὸ τοῦ δὲ τὸν ἀγῶνα συντελεσθῆναι οἱ ἐπιμεληταὶ λόγον ἀποδότωσαν τῆς δαπάνης γράψαντες εἰς σανίδας τοῖς τε πρυτάνεσι καὶ τῷ γυμνασιάρχῳ, οἱ δὲ ἐκτιθέτωσαν σκοπεῖν τῶι βουλομένωι.

Über die ἄξονες im Prytaneion zu Athen als σανίδες λελευκωμέναι, die beiderseitig beschrieben, je vier in einem drehbaren Balken eingefalzt waren, so daß man in dieser sehr unbeholfenen δέλτος blätternd lesen konnte, und das erhaltene Bruchstück einer Nachbildung in Stein IG I Suppl. p. 125, 556 s. U. v. Wilamowitz, Arist. u. Athen I 45 Anm.

Sehr bemerkenswert ist, daß die Inschrift aus Chalkedon Sylloge 596 für die im βουλεῖον aufzustellende σανίς ausdrücklich vertiefte Buchstaben fordert: γράψαι δὲ καὶ εἰς σανίδα κοῖλα γράμματα καὶ εἰστάλαν καὶ στᾶσαι τὰν μὲν στάλαν πρὸ τοῦ ἱεροῦ, τὰν δὲ σανίδα εἰς τὸ βουλεῖον, augenscheinlich zum Zwecke größerer Sicherheit und längerer Geltung, da bei solchen Buchstaben das bequeme ἐξαλείφειν ausgeschlossen war.

Daneben begegnet das Verkleinerungswort Σανίδιον: Eleusis Ἐφημ. ἀρχ. 1895 παρενθ. πίν. A col. III (IG I Suppl. p. 168, 225 c) Z. 39 σανίδια ἐν οἷς τὸς μύστας κ[αταγράφοσι? vgl. Z. 46 f. Beschluß der Demotioniden IG II und II 5, 841 b (Sylloge 439) Z. 123 in bezug auf die εἰσαγωγὴ τῶν παίδων: τὸν δὲ φρατρίαρχον ἀπογραψαμένων ἀναγράψαντα ἐκτιθέναι ὅπου ἂν Δεκελέες προσφοιτῶσι, ἐκτιθέναι δὲ καὶ τὸν ἱερέα ἀναγράψαντα ἐν σανιδίωι λευκῶι ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Λητοῦς; Aischines III 200: ἐν ταῖς γραφαῖς τῶν παρανόμων παράκειται κανὼν τοῦ δικαίου τουτὶ τὸ σανίδιον, τὸ ψήφισμα καὶ οἱ παραγεγραμμένοι νόμοι.

Πέτευρον: IG VII 235 (Sylloge 589) Z. 42 aus Oropos und dazu U. v. Wilamowitz, Hermes XXI 96; in Delos nach Homolle a. a. O., Bull. de corr. hell. XXIX 450 Z. 46 πέτευρον τῶι λόγωι ⊦III und unmittelbar folgend δέλτος τῶι λόγωι ⊦⊦⊦IIIC· Σωστράτωι λευκώσαντι ⊦⊦⊦ (vgl. p. 450 Z. 45 Σωστράτωι γράψαντι), p. 482 Z. 22 πέτευρον λευκόν, p. 504 Z. 72 πέτευρον ὥστε ταῖς διεγγυήσεσι und für denselben Zweck λευκώματα Bull. de corr. hell. XXVII 68 Z. 42: λευκώματα εἰς διεγγυήσεις ⊦I: p. 73 Z. 81 Νουμάκωι πέτευρα λευκώσαντι.

Von dem Material (vgl. oben unter ξύλον: ξύλα πύξινα und unten Hesych über λεύκωμα) hat den Namen πυξίον z. B. Aineias 31, 15, Arch. Anz. VII 121; zur Bezeichnung einer auf einer Tafel verzeichneten Liste, einer Abteilung der Gerusia in Hierapolis, s. W. Judeich, Altertümer in Hierapolis S. 135 und unten unter δέλτος.

Für πιττάκιον will ich die Stellen der Wörterbücher nicht ausschreiben, nur aus den Inschriften beibringen IG XIV 830 Z. 38, 956 B Z. 10 τὰ ἔκτυπα τῶν στηλλῶν καὶ τῶν πιττακίων πάντων τῶν προτεθέντων ἐν τῇ στατίωνι (über die ἀντίγραφα handelt Z. 20 ff.) und IPE II 307, aus den Papyri Oxyr. Pap. II p. 298 n. 297, Jahrb. Suppl. Bd. XVI S. 798 (Leyden) III 6. 11 (πιττακίδιον ebenda III 5).

Πίναξ: Aristoteles Πολ. Ἀθ. 49, 2 τὸν πίνακ' ἀνοίξαντες ἐν ᾧ κατασεσημασμένα τὰ ὀνόματα τῶν ἱππέων ἐστι (vgl. unter σανίς); IG XII 2, 508 (s. unten S. 253); Delphi Sylloge 306 Z. 33 ἀναγράψαντες τοὺς δεδανεισμένους καὶ τὰ ἐνέχυρα αὐτῶν ἐμ πίνακας λελευκωμένους δύο ἀναγνόντω ἐν τᾶι ἐκκλησίαι κτλ., καταθέντω δὲ τὸμ μὲν ἕνα πίνακα ἐν τὸν ναόν, τὸν δὲ ἕνα πίνακα ἐν τὸ δαμόσιον γραμματεῖον; Bull. de corr. hell. XXII 305 Z. 51 ζυγάστρου τιμὰ ἐν ᾧι τοὶ πίνακες δραχμαὶ ἴκατι δύο, ὀβολοὶ πέντε; vgl. Bull. de corr. hell. XXVI 72 und Sylloge 140 Z. 49 ζυγάστρου ὀβολοὶ πέντε ἡμιωβέλιον. πινακίων ὀβολός (Z. 30 πινακίοιν ὀβολοὶ τέτορες) und über ζύγαστρον· κιβωτός, und ζύγαστρα, auch ζύγαστρον Archiv Br. Keil, Anon. Arg. 305 Anm. Da der πίναξ der athenischen Ritter auch als σανίς bezeichnet wird, wird an eine zwei- oder mehrteilige zusammenlegbare, mit Siegeln verschlossene (zu κατασεσημασμένα Polydeukes X 59) Tafel zu denken sein, eher als an eine δέλτος mit zwei oder mehreren θύραι oder πτυχαί; von einem πίναξ πτυκτὸς spricht schon die Ilias Z 169, von κατασεσημασμένα γράμματα ἐν πτυκτοῖς πίναξι δι' ὧν τὰ ἀπόρρητα καὶ κρύπτα ἀγγέλματα τοῖς βασιλεῦσιν ἐπιστέλλεται Herodian VII 6; sehr bezeichnend sagt der Redner Aristeides XVII 22 von dem Golfe von Smyrna: ἑνὸς ἔχων κόλπου προσωνυμίαν εἰς πολλοὺς κόλπους ἀνελίττεται καθάπερ οἱ πίνακες οἱ πτυκτοί, die also in dieser Form ΛΛΛΛ gedacht sind. So auch πτυκτίον. In den athenischen Schatzurkunden begegnen γραμματεῖα δύο χαλκᾶ τὸ μὲν σεσημασμένον, τὸ δὲ ἀνεωιγμένον IG II 720 B I 2. 48; C. N. Brown, Amer. Journ. of Arch. N. S. VIII 279. Vgl. nunmehr Th. Birt, Rhein. Mus. LXIII 48.

Πίνακες werden auch für Pläne und Zeichnungen verwendet, z. B. Bull. de corr. hell. XIV 395 Z. 75 εἰς τὸ παράδειγμα τοῦ προπύλου πίνακα ἠγοράσαμεν παρὰ Χρησίμου ΔΗ· ἐπισκευάσαντι τὸμ πίνακα Θεοδήμωι Η· λευκώσαντι τὸμ πίνακα ἀμφοτέρωθεν ΗΗ; τὰ τῶν ζωγράφων πινάκια erwähnt Polydeukes X 80 f.

Neben πίναξ steht das Verkleinerungswort Πινάκιον: IG I Suppl. p. 59, 27 b (Sylloge 20) ἀναγράφσαντες δὲ ἐμ πινακίοι τὸ μέτρον τõ καρπõ τό τε παρὰ τõν δεμάρχον κατὰ τὸν δε̃μον hέκαστον καὶ τὸ παρὰ τõν πόλεον κατὰ τὲν πόλιν hεκάστεν καταθέντον ἔν τε τõι Ἐλευσινίοι καὶ ἐν τõι βολευτερίοι, d. h. wie L. Ziehen, Leges sacrae p. 25 richtig bemerkt, in dem Heiligtum zu Eleusis und dem Rathaus zu Athen. IG I 39 ἐς πινάκιον λελ[ευκομένον; I Suppl. p. 63, 34 a, unmittelbar zu verbinden mit c d Z. 10 ἐμ πι[ν]ακίοι μ[ὲ ἐλάττονι ἒ— ? ἔμπροσθεν τõ ἀγορανο]μίο; so vermutlich zu ergänzen nach

der Inschrift der Demotioniden Z. 63 προγράψαι κτλ. ἐν πινακίωι λελευκωμένοι μὴ ἔλαττον ἢ σπιθαμιαίωι (also mindestens 0·240ᵐ breit und hoch; so spricht auch Aineias 31, 20 von einem ξύλον ὡς σπιθαμιαῖον); I 32 (Sylloge 21) Z. 10 ἐχσαλειφόντον κτλ. ζετέσαντες τά τε πινάκια καὶ τὰ γραμματεῖα; Sylloge 140 Z. 30. 50 und Bull. de corr. hell. XXII 305 Z. 57 (Delphi); Aristoteles, πολ. Ἀθ. 49, 4 γράψας εἰς πινάκιον λελευκωμένον τοὔνομα τὸ αὑτοῦ καὶ τοῦ φεύγοντος κτλ.; Hesych u. d. W. ἀπ' αἰγείρων· ἐπειδὴ ἐκ τῆς ἐν τῇ ἀγορᾷ αἰγείρου τὰ πινάκια ἐξῆπτον (Wachsmuth, Stadt Athen II 1, 390); Demosthenes VIII 28. Lukian Hermot. 11 εἴ γε πιστεύειν χρὴ τῷ προγράμματι· πινάκιον γὰρ ἐκρέματο ὑπὲρ τοῦ πυλῶνος μεγάλοις γράμμασι λέγον· τήμερον οὐ συμφιλοσοφεῖν. Über das πινάκιον ἡρωικόν, wahrscheinlich ein Tontäfelchen, Aineias 31, 15 R. Schoene, Arch. Anz. VII 121. Auf einem πινάκιον war das megarische Psephisma aufgeschrieben und ausgestellt, Plutarch Perikles 30, s. oben S. 239.

Πινακίς: Nach Polydeukes X 58 Holztäfelchen mit κηρὸς oder μάλθη belegt. Das Psephisma der Sikyonier Inschriften von Magnesia 41 verfügt Z. 76: δόμεν δὲ καὶ ἐνεκέχειρα (vgl. IG VII 16, unten S. 268) τοῖς θεαροῖς τὸν γροφῆ τὰς βωλᾶς τὰ ἐκ τᾶν πινακίδων; da es sonst heißt τὰ ἐκ τοῦ νόμου oder ἐκ τῶν νόμων oder ähnlich, ist anzunehmen, daß in Sikyon πινακίδες zur Aufzeichnung gesetzlicher Bestimmungen von dauernder Geltung gedient haben, wenn nicht aller, so zunächst solcher, die für den täglichen Dienst der Verwaltung von Bedeutung waren. Sprachlich sei die athenische Bezeichnung: θυσίαι αἱ ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν Lysias XXX 17 verglichen (dazu G. Busolt, Griechische Geschichte II 291). Wie die σύνοδος τῶν Κοραγῶν in Mantineia nach der Inschrift Le Bas-Foucart 352 h ihre κοινὰ πινακίς hat, so wird in Vereinsinschriften aus Pantikapaion ein Beamter ἐπὶ τῆς πινακίδος IPE II 29 B Z. 28; 49[1] p. 292; 131 erwähnt, ein Schriftwart, neben dem der Rechnungsführer ἐπὶ τῶν λόγων steht: ebenda 29 A Z. 22, B Z. 1, beide in E. Ziebarths Schrift über das griechische Vereinswesen und in seinen Nachträgen Rhein. Mus. LV 500 nicht berücksichtigt. Πινακίδιον s. unter γραμματεῖον.

Δέλτος: Über die Bedeutung des Wortes Th. Birt, Die Buchrolle in der Kunst S. 210, Rhein. Mus. LXIII 41. In Delphi werden δέλτοι zur Aufzeichnung von χρησμοί verwendet, Plutarch Lys. 26. Die Aufzeichnung eines auf eine Stiftung bezüglichen νόμος auf einer δέλτος ordnet die Inschrift der Epikteta aus Thera IG XII 3, 330 Z. 271 ff. an (s. unten S. 255 f.) und die bereits erwähnte neue große Urkunde aus Aigiale auf Amorgos über die Schenkung des Kritolaos IG XII 7, 515 Z. 130: τὸν δὲ νόμον τόνδε εἶναι κύριον εἰς τὸν πάντα χρόνον καὶ ὁ γραμματεὺς αὐτὸν ἀναγραψάτω εἰς τὰ δημόσια γράμματα πάντα καὶ εἰς τὰς δέλτους οὗ οἱ νόμοι εἰσὶν ἀναγεγραμμένοι· ἀναγραψάτω δὲ καὶ Κριτόλαος εἰστήλην κτλ. Δέλτοι enthielten Listen der Bürger von Lagina,

nach den Demen geordnet, wie die Inschrift Newton, Halicarnassus etc. II p. 792 n. 97 lehrt, Z. 6 ἔδωκαν διανομῆς ἑκάστῳ τῶν πολιτῶν ἀνὰ δηνάρια δύο ἐν τῷ θεάτρῳ ἕκαστον δῆμον ἐκ τῶν δέλτων καλέσαντες: mit diesen δέλτοι vergleiche man die πυξία der Gerusie zu Hierapolis, s. oben. Eine δέλτος κυπαρισσίνη erwähnen delische Inschriften nach Homolle, Archives 13 n. 1; Bull. de corr. hell. XXIX 218 Z. 46 (s. oben unter πέτευρον); in der Rechnung aus dem Jahre des Sosisthenes 250 v. Chr. Bull. de corr. hell. XXVII 85 heißt es Z. 197 ff. Νεογένει γράψαντι τὴν στήλην ΗΔΔ δέλτον ποήσαντι ⱵⱵⱵ τῶι εἰς τὴν δέλτον γράψαντι τὰ ἐκ τῆς στήλης ⱵⱵⱵ, dann auf die Aufstellung der στήλη bezüglich: τοῖς τὴν στήλην ἀγαγοῦσι Ρ· μόλυβδος καὶ ξύλα ΡΗΗΙΙΙΙCT· τῶι περιχέαντι Ⱶ=, vgl. IG XII 1, 694 (Sylloge 449) Z. 10 und vorher p. 78 Z. 122 Μένητι τῆς στήλης καὶ τοῦ βατῆρος τιμή ΔΔⱵⱵⱵ. Hiernach stellen sich die gesamten Kosten dieser Stele, ihrer Beschreibung und Aufstellung auf über 190 Drachmen, während die Kosten der Herrichtung und Beschreibung der δέλτος nur sechs Drachmen betragen; der Preis des Materials der δέλτος erscheint in der Rechnung nicht, denn p. 101 f. heißt es Z. 144 καὶ ξύλα ἦν κτλ., Z. 145 καὶ οὗ αἱ γραφαί· κυπαρίσσινα ξύλα ΙΙ καὶ δρυΐνων παράτομα ΙΙ, dann Z. 146 ἀπὸ τῶν δοθέντων περιεγένετο παρατετμημένα; Z. 150 τῶν κυπαρισσίνων ἀπότομα δύο μὲν διπήχη, δύο δὲ τριπήχη· τούτων ἓν κατεχρήσθη εἰς δέλτον. Die Kosten der Einmeißelung allein belaufen sich auf 120, die der Bemalung auf 3 Drachmen; nach dem bekannten Satze 300 Buchstaben für eine Drachme (Bull. de corr. hell. XIV p. 399 Z. 118 γράψαντι τὴν στήλην Δεινομένει τῆς δραχμῆς γράμματα τριακόσια) waren es 36000 Buchstaben. Auf diese Rechnung scheint Th. Homolles Angabe p. 14 zurückzugehen; „le même document gravé sur marbre ou peint sur un album, coûte 165 drachmes environ ou 6 drachmes". Δημόσιοι δέλτοι erwähnt z. B. das Schreiben des M. Antonius an die Tyrier Josephus XIV 319 διάταγμα ἐμὸν ἀπέσταλκα πρὸς ὑμᾶς περὶ οὗ βούλομαι ὑμᾶς φροντίσαι ἵν' αὐτὸ εἰς τὰς δημοσίους ἐντάξητε δέλτους γράμμασι Ῥωμαϊκοῖς καὶ Ἑλληνικοῖς καὶ ἐν τῷ ἐπιφανεστάτῳ ἔχητε αὐτὸ γεγραμμένον ὅπως ὑπὸ πάντων ἀναγινώσκεσθαι δύνηται (doch wohl ἐν τόπῳ ἐπιφανεστάτῳ wie schon A. v. Gutschmid vermutet hat). Eine δέλτος τῶν ὑπομνημάτων, commentarii consulum, erwähnt das SC über Oropos IG VII 413 (Sylloge 334) Z. 31, und daß solche δέλτοι die Form eines codex hatten, lehrt Z. 50 f. derselben Inschrift: ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτωι πρώτηι κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτωι, wonach P. Viereck, Sermo graecus p. 101 bei Josephus A. J. XIV 219 δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοΐντω Ῥουτιλίω Κοΐντω Κορνηλίω ταμίαις κατὰ πόλιν, δέλτῳ δευτέρᾳ κηρώματι πρώτῳ statt des überlieferten καὶ ἐκ τῶν πρώτων verbessert hat. Vgl. auch Th. Mommsen, Sitzungsber. Akad. Berlin 1904 S. 1147.

Eine sehr häufige Bezeichnung ist, dem lateinischen album (Realencyclopädie I 1332) entsprechend, λεύκωμα. Von dem Hymnos, den Homer in Delos am κεράτινος βωμός stehend vortrug, berichtet der Wettkampf über Homer und Hesiod Z. 308 edd. A. Rzach (Hymni homerici edd. Baumeister p. 107; Th. W. Allen and E. E. Sikes, The Homeric Hymns p. LI): Δήλιοι δὲ γράψαντες τὰ ἔπη εἰς λεύκωμα ἀνέθηκαν ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ. Sehr belehrend sagt Hesych app. prov. 11, 63 ἐν λευκώμασι· ἔθος ἦν τὰ πιπρασκόμενα χωρία ἢ σώματα δημοσίᾳ ἐγγράφεσθαι ἐν σανίσι λευκαῖς ἢ πυξίναις κεχριομέναις λευκῇ γῇ; dazu vergleiche man was Theophrast περὶ συμβολαίων 2 (Th. Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer S. 128) sagt: παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβόλων, ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα καὶ τὰ αὑτοῦ πωλεῖ δικαίως, εὐθὺς γὰρ καὶ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον (vgl. U. v. Wilamowitz, Arist. u. Athen I 236). So werden λευκώματα zu Bekanntmachungen aller Art verwendet, z. B. in Olympia zur Aufzeichnung des Programmes der Wettkämpfe: οἱ Ἠλεῖοι κτλ. ἐκάλεσαν εἰς τὸ στάδιον παλαιστὴν οὐδένα καίπερ ἐν τῷ λευκώματι καὶ τοῦτο τὸ ἄθλημα προγράψαντες Cass. Dio LXXIX 10, namentlich aber zu gerichtlichen Aufzeichnungen, vgl. Lysias IX 6; Sylloge 510 Z. 5 und 21; 511 Z. 48; 540 Z. 5; IG VII 1739. Zu der Geschichte, die Athen. IX 407 c von Alkibiades erzählt: ἧκεν εἰς τὸ Μητρῷον ὅπου τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαὶ καὶ βρέξας τὸν δάκτυλον ἐκ τοῦ στόματος διήλειψε τὴν δίκην τοῦ Ἡγήμονος, s. Wachsmuth II 1 S. 337 (H. Erman, Mélanges Nicole p. 120 dachte an einen mit nicht metallischer Tinte geschriebenen Papyrus). Hesych u. d. W. πλάτανος· δένδρον πρὸς ὃ οἱ γυναικονόμοι τὰς ζημίας ἐν λευκώματι ἐξετίθεσαν, vgl. Polydeukes VIII 112. Inschrift aus Arkesine auf Amorgos Sylloge 511 (IG XII 7, 3) Z. 48 τὰς δὲ δίκας τὰς διαγραφείσας ἐν τοῖς λευκώμασι; über eine Bestimmung der großen Inschrift von Larisa s. unten S. 251. Zur Aufzeichnung von Beschlüssen, Abmachungen, Listen u. s. w.: Inschrift aus Keos Sylloge 522 (s. unten S. 252), Kos, Archiv für Religionswissenschaft X 401 (s. unten S. 252), Euboia Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 163, Korope Sylloge 790 Z. 34, Thera IG XII 3, 331 (s. unten S. 255), Trozen IG IV 823 Z. 49, Priene 59 Z. 36, Halasarna Sylloge 614 (alsbald des näheren zu besprechen). Ἐκ τῶν λευκωμάτων werden in der Inschrift aus Seleukeia, die ich Reisen in Kilikien S. 108 veröffentlicht habe (Michel 535 II), Beschlüsse der Rhodier über Verleihung der Proxenie an Eudemos von Seleukeia und die ihren Gesandten erteilten Weisungen mitgeteilt. Ἐνιαύσιοι διοικήσεις τῶν τεταγμένων standen auf λευκώματα, auf welche die Urkunde über den Grenzstreit zwischen Hierapytna und Itanos Inschriften von Magnesia 105 (Sylloge 929) Z. 74 Bezug nimmt: καὶ διὰ λευκωμάτων ἅτινα τὰς ἐνιαυσίους εἶχεν τῶν τεταγμένων διοικήσεις, und die Inschrift aus Theben an der Mykale Inschriften von Priene 361, aus der

ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, nennt einen Mann, der αἱρεθεὶς ὑπὸ τὸ δήμο ἀποκατέστησε τοὺς ὅρους ἐκ τῶν λευκωμάτων.

Für die Herstellung solcher Tafeln ist außer den schon S. 245 angeführten Stellen der Rechnung aus dem Jahre des Archon Sosisthenes Bull. de corr. hell. XXVII 101 f. Z. 144 ff. folgender Posten einer delischen Inschrift bezeichnend: Δεινομένει Λεωφάντου διαπρίσαντι καὶ κολλήσαντι καὶ λευκώσαντι λευκώματα; für die Verwendung, ebenfalls schon von Homolle angeführt, in der Rechnung aus dem Jahre des Sosisthenes Bull. de corr. hell. XXVII 68 Z. 42 λευκώματα εἰς διεγγυήσεις Η|; p. 72 Z. 71 Ἀνδροκράτει λευκωμάτων δύο ὥστε ταῖς συγγραφαῖς ⊬⊬||, Νουμάκωι λευκώσαντι Η||||; τοῖς κατὰ μῆνα λόγοις ἐκτιθεμένοις εἰς τὴν ἀγορὰν λεύκωμα, ferner εἰς τὸ παράδειγμα τοῦ προπύλου πίνακα ἠγοράσαμεν; die Erneuerung des Überzugs zum Zwecke weiterer Verwendung bezeugt die häufige Erwähnung des λευκοῦν, einmal λευκώσαντι τὸμ πίνακα ἀμφοτέρωθεν, BCH XIV 395 Z. 75 in den Rechnungen aus Delos und Delphi.

Große Buchstaben werden für ein auszustellendes λεύκωμα ausdrücklich verlangt in den Bestimmungen über eine Sclavensteuer Hibeh Papyri I p. 161 ff. (U. Wilcken, Archiv IV 181) a Z. 8, nach des Herausgebers Ergänzung: ὁ δὲ τελώνης το[ῦτο τὸ] γραμματ[εῖον] γράψας εἰς λεύκωμα μεγάλοις γράμμασι (vgl. unten S. 270) ἐκτιθέτω πρὸ τοῦ ἀγορανομίου ἑκάστης ἡμέρας; ich nehme an το[ῦτο τὸ] γραμματ[εῖον] Anstoß, weil ein γραμματεῖον doch nicht auf ein λεύκωμα geschrieben werden kann, und schlage vor: τὸ [διά]γραμμα τ[όδε] zu lesen. Γράμματα μὴ ἐλάττονα δακτυλιαίων verlangt nach meiner Ergänzung Jahreshefte VI 12 die Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. XIV 467, zu der F. Dürrbach kürzlich ein neues Bruchstück gefügt hat Bull. de corr. hell. XXIX 461, und die Inschrift aus Rhodos Jahrbuch XVI 162. Die Ausstellung eines λεύκωμα wird auch in den Revenue Laws col. 48 Z. 15 angeordnet: γράψαντες ἐκτιθέτωσαν τὸ εὑρίσκον ἐφ' ἡμέρας δέκα ἔν τε τῆι μητροπόλει καὶ ἐν τῆι κώμηι, und BGU 915 Z. 10 f.: ἀναγραφέσθωσαν κτλ. προτιθέσθω δὲ ἐν τῶι δημοσίωι ὑπὸ τῶν κωμογραμματέων.

Besondere Beachtung fordert die gewöhnlichste Bezeichnung γραμματεῖον; neben χάρται erwähnt solche Schrifttafeln oder -bücher der Komiker Platon in dem Verse τὰ γραμματεῖα τούς τε χάρτας ἐκφέρων Polydeukes VII 211. Sie werden als Schreibtafeln im Schulunterrichte verwendet Platon, Protag. 326 d, für alle möglichen privaten und amtlichen, namentlich auch für gerichtliche Aufzeichnungen, für Testamente, als Rechungsbücher, usw. Gewöhnlich sind sie aus Holz verfertigt, nach Theophr. h. pl. III 9, 7 aus dem weißen Kern (λοῦσσον) des Tannenholzes ἐξ οὗ τὰ τῶν ζωγράφων πινάκια ποιοῦσι καὶ τὰ γραμματεῖα τὰ πολλά; aus Bast Herod. I 17, aber auch aus Bronze: bekannt ist das χαλκοῦν γραμματεῖον des Oino-

pides. χαλκᾶ γραμματεῖα erwähnen die athenischen Schatzverzeichnisse (vgl. unter πίναξ); daß γραμματεῖα auch aus Tierhäuten hergestellt wurden, bezeugt das Etym. M. διφθέρα· τὸ γραμματεῖον. Über ihre Einrichtung belehrt Polydeukes IV 18: καὶ Ἡρόδοτος (VII 239) μὲν λέγει δελτίον δίπτυχον, οἱ δ' Ἀττικοὶ γραμματεῖον δίθυρον καὶ θύρας (Eurip. Iphig. Taur. 727 δέλτου μὲν αἵδε πολύθυροι διαπτυχαί, vgl. oben S. 243 unter πίναξ) τὰς πτύχας ἄχρι δύο, καὶ τρίπτυχον καὶ πολύπτυχον· Ὅμηρος δὲ (Z. 169) πίνακα πτυκτὸν εἴρηκεν; Demosth. XLIV 37 ἐπειδὰν ἀνοιχθῇ τὸ γρ. [vgl. jetzt W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern S. 17]. Λελευκωμένα γραμματεῖα und daneben einfach γραμματεῖα athenischer Beamten erwähnt Aristoteles πολ. Ἀθ. 47 und 53. Besonders lehrreich sind die Mitteilungen über die γραμματεῖα der Poleten: καὶ τὰ τέλη τὰ εἰς ἐνιαυτὸν πεπραμένα ἀναγράψαντες εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα κτλ. τῇ βουλῇ παραδιδόασιν, ἀναγράφουσιν δὲ χωρὶς μὲν οὓς δεῖ κατὰ πρυτανείαν ἑκάστην καταβάλλειν εἰς δέκα γραμματεῖα, χωρὶς δὲ οὓς τρὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ, γραμματεῖον κατὰ τὴν καταβολὴν ἑκάστην ποιήσαντες, χωρὶς δ' οὓς ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας. ἀναγράφουσι δὲ καὶ τὰ χωρία καὶ τὰς οἰκίας κτλ., εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν ἀναγράψας ἐν γραμματείοις λελευκωμένοις· εἰσφέρεται μὲν οὖν εἰς τὴν βουλὴν τὰ γραμματεῖα τὰ τὰς καταβολὰς ἀναγεγραμμένα, τηρεῖ δ' ὁ δημόσιος· ὅταν δ' ᾖ χρημάτων καταβολή, παραδίδωσι τοῖς ἀποδέκταις αὐτὰ ταῦτα καθελὼν ἀπὸ τῶν ἐπιστυλίων ὧν ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ δεῖ τὰ χρήματα καταβληθῆναι καὶ ἀπαλειφθῆναι· τὰ δ' ἄλλα ἀπόκειται χωρὶς ἵνα μὴ προεξαλειφθῇ. G. Kaibel hat unter den ἐπιστύλια (Stil und Text der Ἀθ. πολ. 98) „Nischen im Ratshause, in denen die Schuldbücher aufbewahrt liegen" verstanden, G. Wentzel übersetzt „aus den betreffenden Fächern." Ich habe nie gezweifelt, daß die Bezeichnung auf wagrechte Holzbalken von Gestellen geht, die sich geradezu als ἐπιστύλια darstellen, und freue mich nachträglich in E. Sandys Commentar dieselbe Anschauung vertreten zu finden. Die γραμματεῖα mag man sich, besserer Übersicht und leichterer Zugänglichkeit wegen, nicht nur aufgelegt, sondern allenfalls auch an diesen ἐπιστύλια aufgehängt denken. Für das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον und seine Erklärungen sei auf Toepffers Aufsatz Hermes XXX 391 verwiesen; leider stößt die Ergänzung der Inschrift IG I 79 gerade in dem Satze, in dem das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον erwähnt ist, auf Schwierigkeiten; im Übrigen ist die Herstellung leicht, wie einmal erkannt ist, daß die Zeilen, στοιχηδόν geordnet, 38 und von mindestens der neunten an 39 Buchstaben zählten. Ein φρατερικὸν γραμματεῖον führt Demosthenes XLIV 41 an, ein γραμματεῖον und ein ἀντίγραφον desselben die Inschrift der Demotioniden Sylloge 439 Z. 19 ff. (τὰ κοινὰ γραμματεῖα Z. 97 und dazu Dittenbergers Bemerkung 16), das κοινὸν γραμματεῖον der Phrateres auch Isaios VII 16, ein ὀργεωνικὸν γραμματεῖον ein Horos

aus Lemnos Revue des études grecques XV 140. Andere Stellen will ich nicht ausschreiben; für den späteren Sprachgebrauch wichtig ist Herodians Vorschrift γραμματεῖον καὶ δέλτον ἐρεῖς, οὐχὶ πίνακα und Bekker, Anecd. 226 γραμματεῖον τὸ πινακίδιον λέγουσιν (vgl. unten S. 253 f.). Über γραμματεῖον als Gebäude s. S. 254 f.

Neben γραμματεῖον steht γραμματείδιον, z. B. Polydeukes X 57 γραμματείδιον δίθυρον ἢ τρίπτυχον ἢ καὶ πλειόνων πτυχῶν.

In diesem Zusammenhange mögen zwei hölzerne Diptycha erwähnt sein, die von U. Wilcken, Archiv für Papyrusforschung IV 253. 267 besprochen werden. Das eine, vom 3. November 148 n. Chr., veröffentlicht Nouvelle revue historique de droit 1906 p. 47, bezeugt auf Grund beglaubigter Abschrift aus dem in Alexandrien bewahrten album professionum liberorum natorum einem Tib. Iulius Dioskurides die Anzeige der Geburt einer Tochter; gleichartig ist ein in Oxford aufbewahrtes Bruchstück aus dem Jahre 147 n. Chr. Solche Geburtsanzeigen römischer Kinder sind schon für Hadrians Zeit als Sitte bezeugt durch Apuleius Apol. c. 89 (W. Levison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum 1898 S. 12): pater eius natam sibi filiam more ceterorum professus est. tabulae eius partim tabulario publico partim domo adservantur. — Porrige tu Aemiliano tabulas istas; linum consideret, signa quae impressa sunt, recognoscat, consules legat, annos computet. Dazu bemerkt Wilcken: „Die tabula im tabularium publicum ist in unserem Falle die in Alexandrien aufbewahrte Originaleingabe, die hier mit anderen zusammen zu einem album professionum liberorum natorum zusammengefaßt war; die andere, die domo aufbewahrt wird, der amtlich beglaubigte Auszug aus jener alexandrinischen Tafel"; im Präscript ist zu ergänzen; „Descriptum et recognitum factum ex tabula albi professionum liberorum natorum quae praeposita erat in atrio magno in qua scriptum fuit id quod infra scriptum est."

IV.

In seinen Forschungen zur alten Geschichte II 115 hat Eduard Meyer zutreffend bemerkt, „die gewaltige Menge inschriftlich erhaltener attischer Psephismen läßt in der Regel die Tatsache nicht recht zum Bewußtsein kommen, daß es doch nur eine verschwindende Zahl attischer Volksbeschlüsse ist, die in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt worden ist. Nur bei denjenigen Beschlüssen war das angebracht — und in ihnen fehlt die Anweisung dazu nie — welche dauernde Anordnungen treffen. Eine Verwaltungsmaßregel dagegen, und mag sie noch so wichtig und einschneidend sein, wird nicht in Stein gehauen; sie ist mit

ihrer Ausführung erledigt und bedarf keiner Fixierung für ewige Zeiten." Eine Ausnahme schien die Inschrift IG I Suppl. p. 65, 35 c (Sylloge 27), aber wie ich Gött. gel. Anz. 1903 S. 774 bemerkte, fügt sich an sie unten das Bruchstück IG I 82 an; jene Bestimmungen über den Bau neuer Schiffe und die Bewegungen der Flotte sind nur deshalb auf Stein verewigt worden, weil der zweite Teil des Beschlusses dem König Archelaos gilt, der sich durch Spenden von κωπῆς und anderweitig um Athen verdient gemacht hatte und deshalb im Jahre 411/0 v. Chr. von den Athenern durch Verleihung des Bürgerrechtes ausgezeichnet wurde. Doch bedurften auch bloße Verwaltungsmaßregeln gerade als solche der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme seitens aller Beteiligten und Betroffenen. Ihre Veröffentlichung erfolgt in der Regel und, ich glaube, die Veröffentlichung von Beschlüssen der Staatsgemeinde oder besonderer Körperschaften und von Urkunden überhaupt, je nach Umständen in vollem Wortlaute oder in einem Auszuge, durch Aufzeichnung auf einem an öffentlichem Orte eine Zeit lang ausgestellten Brette, das der aufgetragenen weißen Farbe wegen λεύκωμα genannt wird, oder auf einer besonderen ‚Wand'.

Die Aufzeichnung von Beschlüssen, Listen usw. auf λευκώματα wird auch in den erhaltenen Inschriften nicht selten erwähnt. Die einzelnen Fälle erfordern besondere Betrachtung. Bezeichnend ist es, daß die Laodikeier den Beschluß zu Ehren der ihnen aus Priene gesendeten Richter auf einer Stele in dem Heiligtum der Athene in Priene verewigen lassen, sich selbst aber mit der Aufzeichnung auf einem λεύκωμα in dem Schatzhause der Artemis begnügen, Inscr. Brit. Mus. 421, jetzt Inschriften von Priene 59 Z. 34: εἶναι δὲ τὸ ψήφισμα τοῦτο ἐπὶ σωτηρίαι τῆς πόλεως, τοὺς δὲ ἐξεταστὰς ἀναγράψαντας αὐτὸ εἰς λεύκωμα θεῖναι ἐν τῶι Ἀρ[τέμιδο]ς θησαυρῶι. Soll damit nur die jedem rechtmäßig zustande gekommenen Beschlusse zuteil werdende Aufnahme in das Archiv ausgedrückt sein, das demnach in dem θησαυρός der Artemis untergebracht gewesen wäre, oder wünschen nicht die Laodikeier ihrer Dankbarkeit dadurch Ausdruck zu geben, daß der Beschluß auf einem λεύκωμα aufgezeichnet und an heiliger Stätte hinterlegt wird ἐν τῶι Ἀρτέμιδος θησαυρῶι, womit auch, wie die oben über die Aufstellung in und vor dem Rathause beigebrachten Stellen lehren, nicht das Innerste des Gebäudes gemeint zu sein braucht? Auch ist mit dieser Art der Aufzeichnung keineswegs ausgesprochen, daß es sich bloß um eine Veröffentlichung handelt; war doch auch ein homerischer Hymnos auf einem λεύκωμα als Weihgeschenk ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ aufbewahrt, und der πίναξ mit dem Verzeichnisse der Schuldner des Heiligtums (s. oben S. 243) wird in Delphi dauernd in dem

Tempel ausgestellt gewesen sein. Natürlich sind solche Aufzeichnungen gleich anderen Weihgeschenken nicht ewig an ihrem Platze geblieben (vgl. IG II 639 mit meinen Ergänzungen, Festschrift für O. Benndorf S. 243; L. Ziehen, Leges sacrae 39). Ebenso sind augenscheinlich λευκώματα, auf denen die Koer die Satzungen über die ἁγνεῖαι und καθαρμοί der Damater aufschreiben lassen, dauernder Aufstellung und Aufbewahrung als Weihgeschenke bestimmt; der soeben von R. Herzog, Archiv für Religionswissenschaft X 401 veröffentlichte Beschluß ordnet A Z. 7 ff. nicht nur ihre Aufzeichnung auf zwei Stelen an, einer im Heiligtume der Damater ἐς τὸν ἐντὸς [τοῦ ναοῦ τοῖχον?] wie der Herausgeber will, der anderen im Heiligtume des Asklapios, sondern auch die weniger kostspielige Aufzeichnung auf λευκώματα in drei anderen Heiligtümern; Abschriften sollen ferner zur Aufzeichnung in den beiden bedeutendsten Demen der Insel abgegeben werden, und schließlich wird noch eine Abschrift zum Zwecke der Aufzeichnung „im Amtslocale des staatlichen Ärztekollegiums", εἶ τοὶ ἰατροὶ τάσσονται, gefordert. Wenn dagegen der Beschluß der Larisaier Michel 41 Z. 41 f. verordnet: ὅσσουν μὲν ἐφανγρένθειν κινὲς τοῦν πεπολιτογραφειμένουν, τὸς ταγὸς ἐνγράψαντας ἐν λεύκουμα ἐσθέμεν αὐτὰς ἐν τὸν λιμένα, τοῦν μὰ λοιποῦν τοῦν πεπολιτογραφειμένουν κτλ. τὰ ὀνύματα καὶ τὰς ἐπιστολὰς τοῖ βασιλεῖος καὶ τὰ ψαφίσματα κτλ. ὀγγράψαντας ἐν στάλας λιθίας δύας (in einem Heiligtum der Stadt und einem der Akropolis), so werden die Namen derjenigen, deren Aufnahme in die Bürgerschaft bestritten wird, durch eine Veröffentlichung auf einer nur eine Zeit lang auf dem Markte ausgestellten Tafel zur Kenntnis gebracht, die Namen der mit dem Bürgerrechte Beschenkten zu dauerndem Gedächtnisse auf Stelen verzeichnet. Die große Inschrift von Ephesos Sylloge 510 ordnet Z. 18 an: τοὺς δὲ γενομένους κτλ. μερισμοὺς ἀνενεγκάτωσαν οἱ διαιτηταὶ καὶ οἱ δικασταὶ ἐπὶ τοὺς ἡιρημένους κτλ. ἀναγράψαντες τά τε ὀνόματα τῶν ἀνδρῶν καὶ τοὺς τόπους καὶ τοὺς ὅρους τῶμ μερισμῶν, οἱ δὲ ἡιρημένοι γράψαντες εἰς λευκώματα παραδότωσαν τοῖς νεωποίαις θεῖναι ἐπὶ τὸ ἔδεθλον, δότωσαν δὲ καὶ τῶι ἀντιγραφεῖ τούτων ἀντίγραφα, ἵν' ἐξῆι τῶι βουλομένωι τῶμ πολιτῶν ἐφορᾶν τοὺς γεγενημένους μερισμοὺς τῶν ἐγγαίων. Im Folgenden wird bestimmt, daß im Falle privaten Übereinkommens nur die Beteiligten, der γεωργός und der τοκιστής, ἀντίγραφα erhalten sollen, sonst niemand, auch οἱ ἐπὶ τούτων τεταγμένοι nicht; die gerichtlichen Entscheidungen dagegen sollen allgemeiner Kenntnis zugänglich sein, sie werden nicht nur auf Grund der Aufzeichnung der διαιτηταὶ oder vielmehr διαιρεταὶ und δικασταί von der Commission ἐπὶ τοῦ κοινοῦ πολέμου entgegengenommen (und von ihr aufbewahrt), sondern auch auf λευκώματα, die ἐπὶ τὸ ἔδεθλον aufgestellt werden, in einem Heiligtum verzeichnet und außerdem in Abschrift dem ἀντιγραφεύς übergeben.

Ein Irrtum ist es, wenn W. Larfeld (Müllers Handbuch I² 433) behauptet, nach einer Inschrift aus Keos (jetzt Sylloge 522) solle eine auf Festspiele bezügliche Anordnung vorläufig auf eine getünchte Tafel, nach erlangter Gesetzeskraft aber auf Stein geschrieben werden. Es heißt IG XII 5, 647 Z. 40 ff. ἀναγράφειν (Praesens!) δὲ εἰς λεύκωμα ἑξῆς τοὺς ἀεὶ νικῶντας τὸγ γραμματέα· ἂν δὲ δόξει ὁ νόμος, ἀναγράψαι εἰς στήλην καὶ στῆσαι εἰς τὸ τέμενος. Also sind auf dem λεύκωμα in Zukunft die Sieger der Reihe nach zu verzeichnen. Das Gesetz dagegen soll auf einer Stele verewigt werden; da es auf dem Steine in der Fassung des Antrages vorliegt, wird die Aufschreibung ausdrücklich an die Bedingung der Annahme geknüpft. Bloße Anträge, nicht zum Beschlusse erhoben, werden überhaupt nicht auf Stein veröffentlicht und verewigt (Gött. gel. Anz. 1903 S. 779); in der Inschrift aus Andros IG XII 5, 715 ist Z. 7 irrig ὅπως [ἡ γνώμη] ἥδε ἀναγραφεῖ εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος statt [ἡ προξενία] ergänzt worden. Übrigens wird auch der S. 231 erwähnte Beschluß aus Sparta Annual of the British School at Athens XII 452, da von einer Stele nicht die Rede ist, die Aufzeichnung der Sieger auf einem λεύκωμα in dem Gymnasion voraussetzen, ganz wie der Beschluß aus Keos.

Von besonderer Bedeutung für unsere Untersuchung ist es nun, daß in einigen Beschlüssen neben der Verewigung auf Stein ausdrücklich auch, gewissermaßen unseren Anschlägen und Ankündigungen am „schwarzen Brette" entsprechend, die Aufzeichnung auf einer nur eine Zeit lang öffentlich ausgestellten Tafel angeordnet wird. So in dem Psephisma von Halasarna Sylloge 614 Z. 65 ἐν δὲ τῶι δάμωι τὸ ψάφισμα τόδε ἀναγράψαντες εἰς λεύκωμα ἐκτιθέντω πᾶσαν ἁμέραν φανερὸν σκοπεῖν τῶι χρήζοντι ὅμπερ χρόνον καὶ ἁ ἀπογραφὰ ὑπάρχει; Z. 96 folgt die Anordnung der Aufzeichnung auf einer Stele mit besonderer Begründung: ὅπως δὲ καὶ εὐσαμοτέρα ὑπάρχῃ ἁ ἀναγραφά, τοὶ ναποῖαι ἀναγραψάντω μὲν τόδε τὸ ψάφισμα ἐς στάλαν. Ein lehrreiches Beispiel gibt der von E. L. Hicks im Journal of hellenic studies VIII 401 veröffentlichte, von mir in den Ath. Mitt. XXVIII 437 behandelte Beschluß der Thasier (besser GDI 5461) aus dem Jahre 412/1 v. Chr. Die auf die Verewigung und Veröffentlichung bezüglichen Bestimmungen lauten meiner Ergänzung nach, deren Begründung ich nicht wiederhole, Z. 16 ff.:

οἱ δὲ προστάτ]αι ἀναγράψαντες εἰς λίθον θέ-
σθω ἐς τὸ ἱερὸν τõ Δι]ονύσο ἀντίγραφά τε τῶν γραμμά-
των ἐς σανίδας ὡς λ]ειοτάτας ἀναγράψαντες ἐλ λι-
μένι καὶ ἐν ἀγορῆι θ]έσθω.

Augenscheinlich lassen sich die Verfügungen in diesen beiden Fällen aus besonderen Umständen und Absichten erklären.

In anderen Fällen mag zunächst zweifelhaft sein, wenn nur die ἀναγραφή, nicht aber die ἔκθεσις oder πρόθεσις zum Zwecke σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ angeordnet wird, ob ὁ πίναξ eine Tafel zu besonderer Aufzeichnung einer Veröffentlichung oder einfach ‚das Buch‘ ist, zumal Herodian πίναξ zu vermeiden und dafür γραμματεῖον und δέλτος zu sagen rät. Aber bei der Beurteilung auch dieser Fälle wird zu berücksichtigen sein, daß die Eintragung rechtsgültiger Beschlüsse in dem Archiv selbstverständlich und selbst ‚vom Standpunkte des Antragstellers‘ ein besonderer Antrag auf solche Aufzeichnung überflüssig war. Dagegen kann es nicht befremden, die Veröffentlichung auf dem ‚schwarzen Brette‘ auch dann ausdrücklich angeordnet zu sehen, wenn die Verewigung auf einer Stele bereits verfügt ist: die Verewigung gilt nicht als Ersatz für die herkömmliche Veröffentlichung, und es soll verhütet werden, daß man sich von Amtswegen mit der Verewigung begnügt.

So heißt es am Schlusse eines Psephisma von Methymna IG XII 2, 508: ἀναγράψαι] δὲ τὸ ψήφισμα [τοῦτο εἰς στήλην λιθίνην καὶ ἀν]αθεῖναι ἐν τῶι [--- — ἐν] τόπωι τῶι ἐπιφανεσ[τάτωι· ἀναγράψαι δὲ] καὶ εἰς τὸμ πίνακα [. . . . . · δεῖξ]αι δὲ καὶ ἄνδρας τρεῖς [κτλ.; ich schreibe auch an zweiter Stelle, statt mit dem Herausgeber W. R. Paton καταχωρίσαι, vielmehr ἀναγράψαι, obgleich es in dem Beschlusse der ἀλειφόμενοι aus Thera IG XII 3, 331 (Michel 1002) Z. 40 heißt: τοὺς — στεφάνους εἰς λεύκωμα καταχωρίσαι. Denn in dem Beschlusse 506 scheint ἀνα[— in gleichem Zusammenhange eine gleiche Bestimmung einzuleiten: ἀναγράψαι δὲ τοῦτο τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι εἰς τὸ] τέμενος· ἀνα[—, und beide Beschlüsse sind offenbar überhaupt gleichartig; 508 Z. 1 ff. läßt sich unschwer herstellen; offenbar ist von der Bekränzung der Geehrten die Rede: [στεφανοῦν δὲ αὐτὸν (oder nach dem Muster von 506 Z. 11 ff.) καθ' ἑκάστην σύνοδον δ]ιὰ βίου [τοῦ ἑαυτοῦ· ἐπιμελεῖσθαι δὲ τῶν κηρυγ]μάτων [τοὺς ἐπιμηνίους τοὺς ἐνεστ]ῶτας μετὰ [τοῦ γραμματέως]. IG XII 2, 500 ist leider gerade an entsprechender Stelle Z. 20 ff. unleserlich, scheint aber ähnlich ergänzt werden zu müssen. Diese Erwähnungen eines πίναξ zu amtlicher Aufzeichnung erlauben eine früher mißdeutete Stelle in dem bekannten Beschlusse der σύνοδος τῶν Κοραγῶν zu Mantineia zu Ehren der Nikippa (Le Bas-Foucart 352 h; Michel, Recueil 992) zu verstehen, wie ich bereits Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 234 bemerkt habe.[6]) Man liest Z. 41 ff. καταστασάτωσαν δὲ οἱ ἱερεῖς τοὺς ἀναγράψοντας τοῦδε τοῦ

[6]) Z. 4 ff. wird zu lesen sein ἐτήρησεν οὐ μόνον τὰ πρὸς τοὺς ἀνθρώπους δίκαια ἀλλὰ καὶ τὰ πρὸς τοὺς θεούς, εὐ[σεβῶ]ς διακειμένα καὶ τιμῶσα πάντας, [μάλιστα δὲ τὰν Κόρα]ν ἐμ παντὶ καιρῶι θεραπεύουσα statt [τοὺς θεούς, τὰν δὲ θεό]ν, vgl. Le Bas-Foucart 352 i (Michel 993) Z. 3 πρὸς πάντας μὲν τοὺς θεούς, μάλιστα δὲ πρός τε τὰν Δάματρα καὶ τὰν Κόραν und Sylloge 790 Z. 8 ff., Inschriften von Pergamon 248 (OGI 331) Z. 48, Inschriften von Magnesia 100 a (Sylloge 552) Z. 17. In dem Beschlusse für Nikippa liest man Z. 7 ff.: καὶ συνευκοσμοῦσα τοῖς ἀεὶ γινομένοις ἱε[ρεῦσι]ν ὧ[ν παρ]έχει ἑκάστοις [χρείας πρ]ὸς τὰν τᾶς

δόγματος τὸ ἀντίγραφον ἐν στάλαν λιθίναν καὶ ἀναθήσοντας ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τοῦ ἱεροῦ τόπωι· ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὰν κοινὰν πινακίδα κατέσταθεν Ἀλεξίνικος Ἀλέξωνος (folgen noch sieben Namen). Der Herausgeber übersetzte: „semblablement ont été inscrits sur le tableau de la société“ und bemerkte, die Liste gehöre nicht zum Beschlusse und sei nur, weil die in ihr verzeichneten Männer sich bei derselben Gelegenheit Verdienste erworben hätten, auf dem Steine eingetragen. Diese Lesung und Erklärung blieb unwidersprochen. Aber leuchtet es nicht ein, daß ὁμοίως δὲ καὶ εἰς τὰν κοινὰν πινακίδα. Κατέσταθεν κτλ. zu schreiben ist? Denn die Worte ὁμοίως δὲ κτλ. setzen den Satz τοὺς ἀναγράψοντας τοῦδε τοῦ δόγματος τὸ ἀντίγραφον ἐν στάλαν λιθίναν fort, und mit κατεστάθεν beginnt die Liste der mit der Aufzeichnung des Psephisma auf der Stele und auf der κοινὰ πινακίς Betrauten, ganz wie, um nur ein Beispiel zu bringen, in der Inschrift IG XII 2, 508 auf die soeben ausgeschriebenen Bestimmungen über die Aufzeichnung und den Satz δεῖξαι δὲ καὶ ἄνδρας τρεῖς οἵτινες ἐπιμελήσονται τῆς ἀναθέσεως τῆς στήλης zum Schlusse, eingeleitet durch [ἐδείχ]θησαν, die Namen der drei Gewählten folgen. Es handelt sich also um zwei ἀντίγραφα, das eine auf einer steinernen Stele, das andere auf der κοινὰ πινακίς, dem schwarzen Brette des Vereines.

Wie πίναξ in diesen Inschriften aus Methymna, die der Schrift nach dem zweiten Jahrhundert v. Chr. anzugehören scheinen, und πινακίς in dem Beschlusse der κοραγοί aus dem Jahre 63 v. Chr., könnte man γραμματεῖον in einer attischen Inschrift des vierten Jahrhunderts v. Chr. deuten wollen, nämlich dem Beschlusse der Μεσόγειοι IG II 5, 603 b, den ich Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 232 mit meinen Ergänzungen in einer Abhandlung herausgegeben habe, die im Druck durch zahlreiche Versehen (z. B. IG II 923 statt II 603 b) entstellt ist, weil meine Correctur des ersten Teiles gar nicht, die des zweiten Teiles nicht vollständig verwertet worden ist; die Berichtigung dieser Versehen ist mir leider deshalb versagt, weil ich von dem ersten Teile weder das Manuscript noch die unerledigte Correctur zurückerhalten habe. So ist, im Widerspruch mit meiner Abschrift und Umschrift, auch die irrige Stellung der Zeilen 1 bis 6 im Abdruck der Inschrift II 5, 603 b unberichtigt geblieben. An der Herstellung selbst ist kein Zweifel; nachdem Z. 1 ff. die Aufschreibung auf einer steinernen Stele im Heiligtum angeordnet ist, folgt Z. 5 noch der Auftrag: [ἀναγράψαι δὲ εἰς] τὸ γραμματ[εῖον τὸν ἄρχοντα Μεσο]γείων τὰ ἐψηφισμένα τῶι κοινῶι τ]ῶι Μεσογείων. Der Artikel zeigt, daß ein bestimmtes γραμματεῖον ge-

θεοῦ τιμὰν καὶ κ[όσμησ]ιν ἀπροφασίστως [ὑπηρετοῦσα καὶ] ἐν τῶι πέμπτωι καὶ ὀγδοηκοστῶι ἔτει. Ich erwarte: συνευκοσμοῦσα τοῖς κτλ. ἱε[ρεῦσι δι᾽] ὧ[ν παρ]έχει ἑκάστοις [χρειῶν] und nach ἀπροφασίστως etwa [ὁμοίως δὲ καὶ]. Sicherheit wird erst eine neue Abschrift des Steines bringen. Über Z. 33 ff. vgl. oben S. 194 ff.

meint ist, doch glaube ich, nicht ein Buch, sondern ein Raum in dem Gebäude oder das Gebäude des κοινὸν τῶν Μεσογείων selbst. Als Bezeichnung von Räumen und Gebäuden ist γραμματεῖον auch sonst bezeugt (nach Poseidonios bei Athen. V 210 f nannte man in Syrien so τὰ κοινὰ τῶν συνδείπνων); die Bestimmung des Beschlusses IG II 5, 603 b ἀναγράψαι εἰς τὸ γραμματεῖον ist, wenn diese Deutung zutrifft, zu den Anordnungen wie ἀναγράψαι εἰς τὸ ἱερὸν oder εἰς τὸ δημόσιον zu stellen, die ich im nächsten Abschnitte bespreche.

Der eben citierte Beschluß der ἀλειφόμενοι aus Thera IG XII 3, 331 (Michel, Recueil 1002) erwähnt Z. 7 frühere Auszeichnungen des Gymnasiarchen Baton und ihre ἀναγραφή in dem Gymnasion: ἀνθ' ὧν τὸ κοινὸν εὐδοκιμήσαντα ἐστεφάνωσεν αὐτὸν κτλ. θαλλοῦ στεφάνωι καὶ τὴν περὶ τούτων ἀναγραφὴν ὑπομνήματος χάριν εἰς τὸ γυμνάσιον κατακεχώρικεν φιλοτιμίας ἕνεκεν καὶ τῆς λοιπῆς ἐπιμελείας ἧς ἔχων διετέλεσεν εἰς αὐτούς; bezüglich der ihm neuerdings verliehenen goldenen Kränze und des vorliegenden Psephisma wird Z. 39 angeordnet: καὶ τοὺς μὲν χρυσοῦς στεφάνους εἰς λεύκωμα καταχωρίσαι· τὸ δὲ δόγμα τόδε ἀναγράψαι εἰς στήλην λιθίνην καὶ ἀναθεῖναι ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι τοῦ γυμνασίου. Mit Kränzen auf einem dem Archive einverleibten λεύκωμα würde Baton schwerlich gedient gewesen sein; und der Beschluß selbst ist sicherlich auch ohne ausdrückliche Anordnung in seinem vollen Wortlaut im Archiv der ἀλειφόμενοι hinterlegt worden. Beidemal ist also die Verleihung der Kränze durch ein im Gymnasion angebrachtes λεύκωμα zu nicht nur allgemeiner Kenntnis gebracht, sondern auch, wie die Worte ὑπομνήματος χάριν (vgl. z. B. IG II 311 Z. 50 u. s.) zeigen, in Erinnerung gehalten worden; die Worte φιλοτιμίας κτλ. scheinen geradezu aus der ersten dieser Bekanntmachungen übernommen, die man sich in der kurzen Fassung sogenannter Ehreninschriften in den Kranz eingeschrieben denken mag: Οἱ ἀλειφόμενοι ἐστεφάνωσαν κτλ. Die Fassung solcher Ehreninschriften, z. B. OGI 448 aus Pergamon (n. 410): Ὁ δῆμος ἐτίμησεν Λεύκιον Ἀντώνιον Μαάρκου υἱὸν ἀντιταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον, τὸν πάτρωνα καὶ σωτῆρα, δικαιοδοτοῦντα κατὰ τὴν ἐπαρχείαν καθαρῶς καὶ δημοτικῶς καὶ ὁσίως, OGI 449 ebendaher (n. 413): Ὁ δῆμος ἐτίμησεν Πόπλιον Σερουΐλιον Ποπλίου υἱὸν Ἰσαυρικὸν τὸν ἀνθύπατον γεγονότα σωτῆρα καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως καὶ ἀποδεδωκότα τῆι πόλει τοὺς πατρίους νόμους καὶ τὴν δημοκρατίαν ἀδούλωτον ist, wie ich späterhin darlege, am besten als Auszug aus umfangreichen Ehrenbeschlüssen zu begreifen.

In diesem Zusammenhange sind ferner die Bestimmungen des Testamentes der Epikteta IG XII 3, 330 (GDI 4706) über die Pflichten zweier Beamten, des ἐπίσσοφος und des γραμματοφύλαξ und über die Aufzeichnung der Stiftungsurkunde auf einer hölzernen δέλτος anzuführen. Es heißt Z. 271 καὶ αἱρεθήτω ἐπίσσοφος· οὗτος δὲ

ἐγγραφέτω τά τε κατὰ τὸν νόμον πάντα (nämlich, wie Z. 234 zeigt, ἐς τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα), προνοειθήτω δὲ καὶ ὅπως ὁ νόμος ἀναγραφῇ καὶ ά διαθήκα ἔς τε τὰν ὑπόβασιν τῶν ἀγαλμάτων τῶν ἐν τῶι Μουσείωι καὶ ἐς δέλτον ξυλογραφηθεῖ, κατασκευωθῇ δὲ καὶ γλωσσοκόμιον ἐς ὃ ἐμβαλοῦμες τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα· καὶ ὅπως αἱρεθεῖ ἀνὴρ γραμματοφύλαξ, ὅστις παραλαβὼν δι' ἀ(πο)λό[[ι]]γου παρὰ τοῦ ἐπισσόφου τάν τε δέλτον ἔχουσαν τὸν νόμον καὶ τὰν διαθήκαν ἐξυλογραφημέναν καὶ τὸ γλωσσοκόμιον καὶ τὰ ἐν αὐτῶι βυβλία φυλαξεῖ ἐς ὅ κα δόξει τῶι κοινῶι καὶ οἰσεῖ ἐπὶ τὸς συλλόγος· εἰ δέ κα ἄλλον ἕληται τὸ κοινὸν γραμματοφύλακα, ἀποδωσεῖ τῶι αἱρεθέντι μετ' αὐτὸν ἐν συλλόγωι δι' ἀπολόγου. Also wird das Statut des Vereines und der letzte Wille der Epikteta erstens auf der Basis der Standbilder eingezeichnet, zweitens auf einer Holztafel; ein γλωσσοκόμιον (vgl. Bull. de corr. hell. XXIX 544 Z. 72, p. 565; öfter in den Papyri) wird hergestellt, das τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα, ausdrücklich als βυβλία bezeichet, aufzunehmen hat. Augenscheinlich soll die Aufzeichnung auf der Holztafel die grundlegenden Bestimmungen der Stifterin bequem und dauernd zugänglich erhalten. Das gewählte Zeitwort ξυλογραφεῖν beweist, daß es sich nicht um ein gewöhnliches δελτογράφημα (Ath. Mitt. XXIV 290 Z. 62) mit aufgemalten, sondern um eine Holztafel mit vertieften Buchstaben (κοῖλα γράμματα s. oben S. 242) handelt. Diese wird δι' ἀπολόγου übergeben. Der Stein bietet ΔΙΑΛΟΙ¦ΓΟΥ: διὰ λοι[π]οῦ wie man gewöhnlich schreibt, bekenne ich nicht zu verstehen. Δι' ἀπολόγου aber steht in gleicher Bedeutung wenige Zeilen später. Auch dieser Stellen wegen glaube ich übrigens Br. Keil nicht zustimmen zu dürfen, wenn er Anon. Arg. 306 Anm. in der Inschrift aus Akragas IG XIV 952 φέρειν τὰν ἔξοδον διὰ τῶν ἀπολόγων das letzte Wort (vgl. in der Ehrenliste aus Kyaneai in Lykien, Serta Harteliana p. 1 Z. 16 ἐκλησίας ἀπόλογος, Z. 20 ἀπόλογος βουλῆς, ἀπόλογος τοῦ Λυκίων ἔθνους in einer anderen Inschrift desselben Ortes Eranos Vindobonensis 85 f. Z. 7) nicht ἀπολογισμοί, sondern als Beamtentitel deuten will.

Dieser Bestimmung des Testaments der Epikteta entspricht die Anordnung der neuen großen Urkunde aus Amorgos, daß das Gesetz über die Schenkung des Kritolaos (s. oben S. 242) nicht nur εἰς τὰ δημόσια γράμματα πάντα, sondern auch εἰς τὰς δέλτους οὗ οἱ νόμοι εἰσὶν ἀναγεγραμμένοι aufgezeichnet werden soll und überdies durch den Stifter auf einer Stele. Der Satz lautet Z. 130 ff. τὸν δὲ νόμον τόνδε εἶναι κύριον εἰς τὸν πάντα χρόνον, καὶ ὁ γραμματεὺς αὐτὸν ἀναγραψάτω εἰς τὰ δημόσια γράμματα πάντα καὶ εἰς τὰς δέλτους κτλ. Der Stellung nach scheint πάντα zunächst auf τὰ δημόσια γράμματα zu beziehen: es hat demnach verschiedene δημόσια γράμματα, dem Orte nach (allenfalls auch der Art der Aufzeichnung nach) verschieden, gegeben, in dem

[1]) Einige Berichtigungen zu dieser Inschrift bringen die Nachträge.

γραμματοφυλάκιον, dem Rathause, in einem Heiligtume oder sonst auf einem öffentlichen Platze. Die Beziehung von πάντα auf αὐτόν, nämlich τὸν νόμον, und die Deutung, dieser solle in seinem vollen Wortlaute, nicht etwa nur auszugsweise, εἰς τὰ δημόσια γράμματα verzeichnet werden, ist der Stellung wegen nicht zulässig, wäre aber sachlich wohl zu begreifen. Die Ankündigung einer Sitzung des Rates der Stadt Mylasa erfolgt ἐν ἱεροῖς καὶ δημοσίοις τόποις OGI 515 Z. 37 unten S. 285.

V.

Erörterung fordert nunmehr die Formel ἀναγράψαι εἰς τὸ δημόσιον und εἰς τὰ δημόσια γράμματα.

In dem Beschlusse der Smyrnaier über den mit Magnesia zu schließenden Vertrag (Michel, Recueil 19: Dittenberger, OGI 229) wird Z. 27 ff. angeordnet: προσδεξαμένων δὲ ταῦτα τῶν ἐμ Μαγνησίαι καὶ συνσφραγισαμένων τὴν ὁμολογίαν καὶ ὀμοσάντων καὶ ἐπανελθόντων τῶμ πρεσβευτῶν συντελείσθω καὶ τὰ λοιπὰ πάντα τὰ ἐν τῆι ὁμολογίαι γεγραμμένα καὶ τὸ ψήφισμα τόδε ἀναγραφήτω κατὰ τὸν νόμον· ἀναγραφήτω δὲ καὶ εἰς στήλας εἰς ἃς καὶ ἡ ὁμολογία ἀναγραφήσεται. Das Gesetz forderte also eine Aufzeichnung, die nicht auf Stelen stattzufinden hatte; daß eine ἀναγραφὴ εἰς τὸ δημόσιον gemeint ist, zeigt eine Bestimmung des folgenden Vertrages Z. 83 ff.: ἀναγραψάτωσαν δὲ καὶ τὴν ὁμολογίαν ἐν στήλαις λευκολίθοις καὶ ἀναθέτωσαν Σμυρναῖοι μὲν ἐν τῶι τῆς Ἀφροδίτης τῆς Στρατονικίδος ἱερῶι κτλ., οἱ δὲ ἐμ Μαγνησίαι κάτοικοι ἔν τε τῆι ἀγορᾶι κτλ.· ἀναγραψάτω δὲ καὶ ὁ γραμματοφύλαξ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τὰ ἀντίγραφα τῆς ὁμολογίας εἰς τὸ δημόσιον; dann erst ist von den Originalurkunden der ὁμολογία die Rede, die von den Bevollmächtigten beider Teile gesiegelt und übergeben werden: συνφραγισάσθωσαν δὲ τὰς ὁμολογίας τὴμ μὲν Σμυρναίοις δοθησομένην οὓς ἂν ἀποδείξηι τὸ κοινὸν τῶν ἐμ Μαγνησίαι τοῖς τε ἑαυτῶν δακτυλίοις καὶ τῶι ὑπάρχοντι κοινῶι, τὴν δὲ εἰς Μαγνησίαν δοθησομένην σφραγισάσθωσαν Σμυρναίων οἵ τε στρατηγοὶ καὶ οἱ ἐξετασταὶ τῶι τε τῆς πόλεως δακτυλίωι καὶ τοῖς ἑαυτῶν. Ebenso bestimmt der zweite Beschluß der Smyrnaier Z. 107: τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι εἰς τὰς στήλας τὰς ἀνατεθησομένας ἐν τοῖς ἱεροῖς ὑπό τε τοῦ δήμου καὶ ὑπὸ τῶν ἐκγ Μαγνησίας· ἀναγεγράφθαι δὲ αὐτὸ καὶ ἐν τοῖς δημοσίοις; augenscheinlich ist εἰς τὸ δημόσιον und ἐν τοῖς δημοσίοις (nämlich γράμμασι) in dieser Formel gleichbedeutend. Von einer im Archive niederzulegenden Urkunde, der Liste der κάτοικοι von Magnesia, handelt dagegen Z. 51: τὰς δὲ ἀνενεχθείσας γραφὰς (die Liste der κάτοικοι von Magnesia) οἱ ἐξετασταὶ παραδότωσαν τῶι γραμματοφύλακι τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, ὁ δὲ θέσθω εἰς τὸ δημόσιον. Der nächste Satz ordnet wieder eine ἀναγραφή, nämlich εἰς τὰ κληρωτήρια an, die Eintragung in die Bürgerlisten: ἐπικληρωσάντων δὲ

οἱ ἐξετασταὶ εἰς τὰς φυλὰς τὰ ἀνενεχθέντα ὀνόματα πάντα καὶ ἀναγραψάτωσαν εἰς τὰ κληρωτήρια καὶ ἔστω μετουσία τοῖς ἀναγραφεῖσιν εἰς τὰ κληρωτήρια πάντων ὧγ καὶ τοῖς λοιποῖς πολίταις μέτεστιν; eben solche ἀναγραφή in der Mitgliederliste eines γένος wird für Neubürger in den S. 234 erwähnten Beschlüssen der Samier gefordert.

Es scheint demnach mit ἀναγράψαι εἰς τὸ δημόσιον und ἐν τοῖς δημοσίοις in dieser Inschrift nicht die Niederlegung einer amtlich aufgezeichneten Urkunde in dem Archive, sondern die sichtbare Aufzeichnung der Urkunde in einem Staatsgebäude, ihre Aufnahme unter öffentliche Bekanntmachungen gemeint zu sein, mit der die Aufnahme der Urkunde in das Archiv allerdings notwendig verbunden war und deren öffentliche Bestätigung sie darstellt. Ebenso möchte ich die Anordnung eines Beschlusses der Phokaier, Inschriften aus Priene 64 Z. 9 deuten: καὶ ἂν ταῦτα δόξηι. ἀναγράψαι τὸ ψήφισμα τοὺς ἐξεταστὰς εἰς τὸ δημόσιον. Es handelt sich, wie in späterhin zu besprechenden Fällen, um Ehren für eine fremde Stadt, Priene; der Herausgeber bemerkt richtig, der Formel καὶ ἂν ταῦτα δόξηι wegen, „wir lesen die Formulierung des Antragstellers"; aber beabsichtigt diese wirklich nur, „daß im Falle der Annahme der Beschluß von den ἐξετασταί in das Stadtarchiv eingetragen werden soll?" Ist nicht vielmehr eine Veröffentlichung beabsichtigt? Diese Auslegung habe ich auch für ἀναγράψαι εἰς τὸ γραμματεῖον in dem Beschlusse der Mesogeier IG II 5, 603 b oben S. 254 vorgetragen. Dieselbe Bedeutung wird folgerichtig der Formel ἀναγράψαι εἰς τὰ δημόσια γράμματα zuzuschreiben sein.

Ich gehe aus von einem Beschlusse der Lerier Michel 372. Mit besonderer Begründung wird erst die Verewigung auf einer Stele angeordnet: ἵνα δὲ φανερὰ διαμένῃ ἥ τε Ἀριστομάχου προαίρεσις καὶ ἡ τοῦ δήμου εὐχαριστία, τὸ ψήφισμα τόδε ἀναγράψαι εἰς στήλην λιθίνην καὶ ἀναθεῖναι εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Παρθένου· τὸ δὲ ἐσόμενον ἀνάλωμα κτλ. Dann heißt es: τὸν δὲ γραμματέα παραλαβόντα τόδε ψήφισμα ἀναγράψαι εἰς τὰ δημόσια καὶ διαφυλάσσειν μετὰ τῶν ἄλλων γραμμάτων. Die Annahme liegt nahe, es handle sich in beiden Teilen dieses letzten Satzes um ein und dasselbe, vom Schreiber auszufertigende und im Archive aufzubewahrende Schriftstück; aber sie ist sprachlich nicht geboten. Um Bedenken zu beschwichtigen, sei auf ein Psephisma der Amphiktionen OGI 234 Z. 32 ff. verwiesen: ὅπως δὲ καὶ ὑπόμνημα ἦι εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον ἀναγράψαι τόδε τὸ ψήφισμα ἐν τᾶι βάσει κτλ. ἐν τῶι ἱερῶι κτλ., καὶ ἀποστεῖλαι ποτ᾽ Ἀντιοχεῖς σφραγισαμένους τᾶι κοινᾶι τῶν Ἀμφικτιόνων σφραγῖδι; der Beschluß wird auf der Basis aufgeschrieben und in einer Abschrift abgesendet. Sprachlich steht also der Auffassung nichts im Wege, daß sich in der Inschrift aus Leros der erste Teil des Satzes auf eine besondere Aufzeichnung des Beschlusses beziehe, der zweite auf Auf-

bewahrung der Urkunde im Archive; der Schreiber hat die Niederschrift des Beschlusses zu übernehmen, ein ἀντίγραφον εἰς τὰ δημόσια aufzuzeichnen, und dann die Originalurkunde mit den übrigen γράμματα zu verwahren. Die Formel kehrt wieder in Beschlüssen aus Amorgos. Besonders deutlich spricht der Beschluß von Arkesine Ἀθήναιον X 534, 2 (jetzt im Nationalmuseum zu Athen, IG XII 7, 30): ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς εἰς τὰ δημόσια γράμματα, ἀναγράψαι δὲ καὶ εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἥρας οὗ καὶ αἱ ἄλλαι προξενίαι ἀναγεγραμμέναι εἰσὶν εἰς στήλην λιθίνην. Freilich wird nicht in allen Beschlüssen aus Amorgos, richtiger: den auf uns gekommenen Veröffentlichungen, die ἀναγραφὴ εἰς τὰ δημόσια γράμματα ausdrücklich angeordnet. Die Beschlüsse der Stadt Arkesine Revue de philologie 1902 p. 308 und Michel, Recueil 380 (IG XII 7, 15. 16) sagen nur: ὅπως δὲ ἀναγραφῆι αὐτοῦ ἡ προξενία καὶ τεθῆι εἰς τὸ Ἡραῖον, ἐπιμεληθῆναι τὴμ βουλήν; von den vier Beschlüssen derselben Stadt, die vereint auf dem Steine REG XVI 162 (IG XII 7, 11) stehen, enthalten drei in lehrreich wechselnder Form nur den Auftrag der Aufzeichnung im Heiligtum der Hera. Der erste sagt ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι εἰς τὸ ἱερόν· τῆς δὲ ἀναγραφῆς ἐπιμεληθῆναι Ἀλέξανδρον Μελίτωνος; der zweite: ἀναγράψαι πρόξενον ὄντα κτλ. εἰς τὸ ἱερὸν οὗ καὶ οἱ ἄλλοι πρόξενοι ἀναγεγραμμένοι εἰσί· ἐπιμεληθῆναι δὲ τῆς ἀναγραφῆς Ἀλέξανδρον Μελίτωνος; der dritte: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα εἰς τὸ Ἡραῖον· ἐπιμεληθῆναι δὲ τῆς ἀναγραφῆς Φειδίλεων; der vierte Beschluß begnügt sich ohne solche Anordnung mit dem Satze: τῆς δὲ ἀναγραφῆς ἐπιμεληθῆναι Φειδίλεων, der sonst der ausdrücklichen Anordnung ἀναγράψαι κτλ. folgt, z. B. auch Bull. de corr. hell. XII 228 (Recueil 379), wo natürlich ἐπιμεληθῆναι δὲ Φίλτωνα zu schreiben ist (jetzt IG XII 7, 6). Über Art und Ort der ἀναγραφὴ ließ in jenem Falle der unmittelbar vorhergehende Beschluß, mit dessen Aufzeichnung derselbe Φειδίλεως betraut ist, keinen Zweifel; Selbstverständliches wird bei der Abfassung und vollends bei der Veröffentlichung von Urkunden oft genug unterdrückt. So wird die ἀναγραφὴ εἰς τὰ δημόσια γράμματα, wenn auch nicht immer ausdrücklich erwähnt, in Amorgos neben der Aufzeichnung auf Stein im Heiligtum als Regel gelten dürfen. Ich bin daher überzeugt, daß auch in der nur durch St. Kumanudis' Abschrift bekannten großen Inschrift aus Amorgos Bull. de corr. hell. VIII 23 (Inscr. jurid. I 313; Sylloge 517 Z. 46 ff.; IG XII 7, 67) Z. 81 ff.; zu ergänzen ist: ὡμολόγησαν δὲ Ἀρκεσινεῖς ἀναγεγραμμένην παρέχειν (so!) τήνδε τὴν συγγραφὴν ἐν Ἀρκεσίνηι ἔν τε τῶι δημ[οσί]ω[ι καὶ ἐν τῶι ἱ]ερ[ῶι τῆς Ἥ]ρας ἐσστήλημ λιθίνημ. Daß der Schuldvertrag im Archive oder bei Dritten erliegt, ist selbstverständlich; sicherlich wird von den Leuten verlangt, daß er wie im Heiligtum auf einer Stele, so auch ἐν τῶι δημοσίωι öffentlich sichtbar aufgezeichnet sein soll.

Man erinnere sich der doppelten Aufzeichnung in Delos: ἐν τῶι ἱερῶι und ἐν τῶι βουλευτηρίωι, die freilich V. von Schoeffer und Br. Keil, Anonymus Argentinensis 306 als ‚Doppelausfertigung' auf Papyrus verstehen wollten. Stets besorgt in diesen Beschlüssen aus Amorgos der Staatsschreiber die ἀναγραφὴ εἰς τὰ δημόσια γράμματα oder wie es IG XII 7, 49 Z. 30 ff. heißt: ὁ δὲ γραμματεὺς τῆς βουλῆς . . . κλειτος Ἰατροκλέους ἀναγραψάτω τὸ ψήφισμα καὶ (!) εἰς τὰ δημόσια γραμματοφυλάκια — sprachlich und sachlich zu deuten wie ἀναγράψαι εἰς τὸ ἱερόν oder εἰς τὸ γραμματεῖον. Die Sorge für Verewigung auf einer Stele bleibt oft den Geehrten oder deren Angehörigen und Freunden überlassen. So heißt es in dem Beschlusse aus Aigiale Sylloge 472 (IG XII 7, 392) τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ὁ μὲν γραμματεὺς ἀναγραψάτω εἰς τὰ δημόσια γράμματα, Σεραπίων δὲ εἰς στήλην λιθίνην καὶ στησάτω κτλ.; ebenso verfügt der Beschluß Bull. de corr. hell. XXIII 392 aus Aigiale IG XII 7, 389 und die neue große Urkunde ebendaher (S. 242. 256) IG XII 7, 515. Auch sonst wird die Verewigung auf Stein geradezu ins Belieben des Geehrten gestellt (z. B. Michel 428 Z. 16 ff.) und auf Verlangen gestattet (z. B. Michel 413; 423); in diesem Zusammenhange wird, nebenbei bemerkt, zu beachten sein, daß die Stele im Heiligtum zu Delos, die den in sorgfältigster Schrift einzeichneten Beschluß zu Ehren des Königs Nabis trägt, aus rotem lakonischem Marmor besteht Bull. de corr. hell. XX 503 (Sylloge 285) vgl. auch XXVIII 294, und Beschlüsse der Delier zu Ehren von Chiern auf Stelen aus dem eigentümlich graublauen Marmor von Chios eingezeichnet sind Bull. de corr. hell. XXVIII 292.

Daß diese Beschlüsse aus Amorgos dem Schreiber nicht die selbstverständliche Aufzeichnung der Urkunde im Archive, sondern eine mit dieser verbundene besondere Aufzeichnung auftragen, wie sie den δημόσια γράμματα herkömmlicherweise zukommt, wird unbefangene Betrachtung zugeben; wenn auch ἀναγράφειν „aufschreiben" neben γράφειν einfach „schreiben" und ἐγγράφειν „einschreiben, schriftlich eintragen" in ihrem unmittelbaren Sinne verständlich sind, so scheint doch im Worte ἀναγράψαι selbst, wenn es für rechtsgültige Beschlüsse und Urkunden besonders angeordnet wird, der Begriff einer Art öffentlicher Aufzeichnung zu liegen, besonders deutlich in dem Testamente der Epikteta Z. 274 ὅπως ὁ νόμος ἀναγραφῆι κτλ. neben ἐγγράφειν ἐς τὰ τοῦ κοινοῦ γράμματα und Z. 206 ff. 251, wo neben ἐγγράφειν auch γράφειν in allgemeinster Bedeutung steht; in dem Psephisma Inschriften von Pergamon 251 (Sylloge 592) Z. 36 ἀναγράψαι δὲ αὐτοὺς καὶ τὸ ψήφισμα τόδε εἰς στήλας λιθίνας τρεῖς καὶ στῆσαι αὐτῶν μίαν μὲν κτλ., ἐγγράψαι δὲ καὶ εἰς τοὺς νόμους τοὺς τῆς πόλεως τὸ ψήφισμα τόδε (wie καταχωρίσαι Sylloge 280 Z. 16, 295 Z. 26, 654 Z. 24). Von der Niederschrift des Beschlusses gebrauchen auch späte Inschriften aus

Amorgos γράφειν, nicht ἀναγράφειν IG XII 7, 240 Z. 31 ff.: περὶ τοῦ αὐτοῦ ἐγράφη ψηφίσματα τρία ἐξ ὧν τὰ δύο (vgl. meine Bemerkung Arch. epigr. Mitt. XX 59 f. zu Inschriften von Pergamon 591) ἐπεδόθη ἄρχοντι ἵνα ἀποθῆται εἰς τὸ ἀρχεῖον, während das dritte ἀντίγραφον dem Geehrten selbst übergeben worden sein wird, wie der Beschluß IG XII 7, 53 aus Arkesine lehrt Z. 36 περὶ τοῦ αὐτοῦ ἐγράφησαν ἁπλᾶ ψηφίσματα δύο ἐξ ὧν τὸ μὲν ἀπετέθη ἐς τὰ ἀρχεῖα, τὸ δὲ ἕτερον ἔλαβεν ὁ Ἑρμῆς; ebenso unterscheiden die Freilassungsurkunden aus Delphi, z. B. Bull. de corr. hell. XXII 91 n. 87 Z. 15 τὰν ὠνὰν τιθέμεθα κατὰ τὸν νόμον τὴν μὲν ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἀπόλλωνος ἐνχαράξαντες, τὴν δὲ Νίκων γράψας ἐν τὸ δαμόσιον γραμματοφυλάκιον διὰ τοῦ γραμματέως. Wie sollte vollends der Auftrag ἀναγράψαι δὲ καὶ τόδε τὸ ψήφισμα εἴς τε τὸ ἱερὸν τοῦ Διονύσου καὶ εἰς τὸ βουλευτήριον ἐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις τόποις in der Inschrift aus Minoa auf Amorgos Michel 383 (IG XII 7, 228) anders verständlich sein als von einer öffentlich sichtbaren Aufzeichnung? Und wenn am Schlusse dieser Inschrift vermerkt wird: διαχειροτονήσαντι τῶι δήμωι ἔδοξεν ἀναγράφειν καὶ εἰ δοκεῖ ἀποστέλλειν εἰς Ῥόδον, ἔδοξεν ἀποστέλλειν, wie soll die Aufzeichnung eines Beschlusses der Gemeinde in ihrem Archive ebenso erst eines besonderen Beschlusses bedürfen wie die Absendung einer Gesandtschaft?

Nicht selten wird die Aufnahme bedeutsamer Mitteilungen und Urkunden fremder Staaten, Machthaber und Vereinigungen in die δημόσια γράμματα in Beschlüssen besonders erbeten und verfügt; so lassen in der Inschrift aus Magnesia 103 Z. 14 und Z. 46 die Samier die Magneten durch Gesandte bitten: κατατάξαι καὶ παρ' ἑαυτοῖς εἰς τὰ δημόσια γράμματα. In der großen Urkunde aus Lampsakos Sylloge 276 habe ich Gött. Anz. 1900 S. 95 die Formel Z. 39 f. ergänzt: ἔλαβεν καὶ π]αρ' αὐτοῦ ἐπιστολὴν πρὸς τὸν δῆμον καὶ γνοὺς συμφέρουσαν εἶναι κατεχώρισεν εἰς [τὰ δημόσια γράμματα.

Ein Beschluß der Kyzikener Michel 534 ordnet Z. 24 die Aufzeichnung εἰς τὰ δημόσια γράμματα für Beschlüsse an, durch die die Parier ihren Mitbürger, den Nesiarchen Apollodoros, geehrt haben: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὰ ψηφίσματα καθ' ἃ τετίμηται Ἀπολλόδωρος ὑπὸ Παρίων εἰς τὰ δημόσια γράμματα. Soll damit nur die Einverleibung in das Archiv vermöge erneuerter Aufzeichnung gemeint sein? Der Beschluß ist veranlaßt durch ein Einschreiten parischer Gesandter; es versteht sich von selbst, daß das von ihnen überbrachte Schreiben der Parier, samt seinen Beilagen, den Beschlüssen zu Ehren des Apollodoros, dem Archive übergeben wird. Dagegen ist es durchaus angemessen, diese Beschlüsse durch eine öffentliche Aufzeichnung, wenn auch nicht auf Stein, zu allgemeiner Kenntnis zu bringen. Ebenso würde auch in dem Beschlusse der Parier Inschriften von Magnesia 50 (Sylloge 261:

O. Rubensohn, Ath. Mitt. XXVI 202) Z. 69 nach O. Kerns Lesung und Ergänzung, in der freilich der inf. praes. auffällt, ἀναγράφ]ειν δὲ καὶ τὸ ψήφισμα τὸ ἐγ Μαγ[νησίας] ἐν τῶι δημοσίωι τοὺς ἄρχοντας μετὰ τοῦ γραμματέως zu verstehen sein; damit dieser inf. praes. zu seinem Rechte kommt, könnte man versucht sein [φυλάσσ]ειν zu ergänzen, doch will mir auch dieses Wort nicht sonderlich wahrscheinlich dünken. Weniger interessiert scheinen allerdings die Eretrier an dem Schiedsspruch ihrer Richter in Streitigkeiten zwischen Naxos und Paros CIG 2265 (Journ. of hell. stud. XI 260, jetzt in Leeds), dem, wie ich Jahreshefte VIII 289 zeigte, aus Delos verschleppt, jetzt in Paros, auch das Bruchstück XII 5, 128 angehört, wenn Z. 25 angeordnet wird: τοὺς δὲ προ[βούλους (so ist zu ergänzen) καὶ τοὺς στρατη]γοὺς τοὺς Ἐρετριέων εἴς τε τὰ δ[ημόσια γραμμάτα παρ' ἑαυτ]οῖς ἀναγράψαι τὴν σύλλυσ[ιν καὶ ταῖς πόλεσιν αὐτὴν ἀπο]στεῖλαι σφραγισαμένους τῇ δ[ημοσίᾳ σφραγῖδι]. Das entscheidende Zeitwort fehlt leider auch in dem Beschlusse der Pharier CIG 1837 b, J. Brunšmid, Inschriften und Münzen der griechischen Städte Dalmatiens S. 18 Z. 12, muß aber dem Raume nach kurz gewesen sein, wohl: [θεῖναι] δὲ καὶ τοὺς ἄρχοντας τὰ γρά[μματα αὐτῶν (der Gesandten) ἐν] τῶι δημοσίωι μετὰ τοῦ γραμματέως. In dem Beschlusse der Milesier Ath. Mitt. XXV 101 in Angelegenheit des Beschlusses der Ioner zu Ehren des Hippostratos Z. 26 wird τὸ ψήφισμα τὸ ἐκ Πανιωνίου κυρωθὲν ἔδοξε τῶι δήμωι ἀναγράψαι εἰς τὸ δημόσιον ebenfalls auf eine besondere Aufzeichnung, nicht die bloße Übergabe an das Archiv zu beziehen sein; doch ist zuzugeben, daß in dem Beschlusse der Ioner Z. 17 ἀπενεγκεῖν δὲ ἑκάστους τῶν βουλευτῶν τὰ ἐγνωσμένα Ἴωσιν εἰς τὰς ἰδίας πόλεις, ὅπως ὑπάρχηι ἐν τοῖς δημοσίοις ἀναγεγραμμένα τὰ ἐγνωσμένα ὑπὸ Ἰώνων zunächst von dieser verstanden wird.

Häufig erwähnen jüngere Freilassungsurkunden aus Delphi die δημόσια γράμματα in Formeln, die G. Colin Bull. de corr. hell. XXII 193 und Br. Keil, Anon. Argent. 306 erörtern. Das αὐτόγραφον der ὠνά wird dem Gotte anvertraut (p. 109 n. 97), eine Abschrift den δημόσια γράμματα, dem γραμματοφυλάκιον oder δημόσιον τεῦχος einverleibt, stets διὰ τοῦ γραμματέως τᾶς πόλιος, ein anderes ἀντίγραφον auf Stein im Heiligtume aufgezeichnet, z. B. p. 87 n. 83: τὴν ὠνὴν τιθέμεθα κατὰ τὸν νόμον τὴν μὲν εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος ἐνχαράξαντες. τὴν δὲ τῇ Διοδώρου (des Freilassers) χειρὶ γράψαντες εἰς τὸ δημόσιον γραμματοφυλάκιον διὰ τοῦ γραμματέως Νικάνορος; p. 101 n. 94 bis: ἐθέμεθα τὰς ὠνὰς διὰ τοῦ γραμματέως τῆς πόλεως Μελισσίωνος τοῦ Λαιάδα εἰς τὰ δημόσια τῆς πόλεως γράμματα, τὸν δὲ ἑτέραν ἐνχαράξας ἐν τῷ θεάτρῳ: p. 95 n. 90: τὸ δὲ ἀντίγραφον τῆς ὠνῆς ἐθέμεθα κατὰ τὸν νόμον εἰς τὸ δημόσιον τεῦχος und p. 34 n. 26: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὰ γράμματα ἐν τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος. Augenscheinlich ist mit δημόσια γράμματα nichts anderes als τὸ γραμματοφυλάκιον und δημόσιον τεῦχος

gemeint, das ‚Archiv'; die Eigenart der Ausfertigung der beiden Abschriften, die von den Freilassenden ausgestellt und niedergelegt werden (τίθεσθαι), ist durch den Zusatz von γράψας und ἐγχαράξας bezeichnet, und nur in bezug auf die Aufschreibung auf Stein wird ἀναγράψαι gesagt. Mit der Einverleibung der Urkunden in das Archiv ist eine ἀναγραφή auch insoferne verbunden, als eine Eintragung in das bezügliche Register erfolgt und, wie ich annehmen möchte, oftmals außerdem eine entsprechende Verlautbarung; jedenfalls ist ἀναγραφή und ἀναγράφειν, sei es von dem im Worte selbst liegenden Gedanken der Aufschreibung in einer Reihe oder dem der öffentlichen Aufschreibung aus, zur Bedeutung eines Verzeichnisses und des Eintragens in ein Verzeichnis gekommen. Auf Stein verewigt liegen solche ἀναγραφαί z. B. in den Listen von Freilassungen vor, die aus dem nördlichen Griechenland in so großer Zahl erhalten sind; ich führe nur IG IX 2, 17 aus Hypata an: Παρὰ Νεικολάου κτλ. τοῦ ἐπιμελητοῦ τῶν ἀπελευθερικῶν χρημάτων ἀναγραφὴ τῶν δεδωκότων κτλ. Zweifellos erliegen neben diesen Listen die einzelnen Urkunden aller der geschehenen Freilassungen im Archive.

Erwähnenswert ist ferner, wenn auch später Zeit angehörig, ein Beschluß der Delpher GDI 2731: εὐφαμηθέντος Ἀρχελάου τοῦ Ὑγίνου τοῦ γυμνασιάρχου κτλ. ἔδοξε τᾷ Δελφῶν πόλει γραφῆμεν[8]) τὸν ἔπαινον αὐτοῦ ἐν τὰ δαμόσια τᾶς πόλεος γράμματα καὶ ἐν τὸν τοῦ Πυθίου Ἀπόλλωνος ναόν. Weil γραφῆμεν, nicht ἀναγραφῆμεν gesagt ist, mag die Deutung nahe liegen, es sei nur von der förmlichen Beurkundung der durch εὐφαμηθέντος κτλ. ausgedrückten, durch Acclamation beschlossenen Ehrung die Rede (vgl. Th. Mommsen, Staatsrecht III 949; Realencyklopädie I 150). Aber γράφειν wird auch sonst, selbst in attischen Inschriften vereinzelt (vgl. P. Panske, Leipziger Studien XIII 5 Anm. 2), statt des erwarteten ἀναγράφειν gesagt, weil jedes ἀναγράφειν ein γράφειν ist, so z. B. IG I 31 A Z. 17, IG XII 1, 977 A Z. 34

[8]) Γράφειν statt ἀναγράφειν steht ebenso in der in den Nachrichten des russischen archäologischen Institutes in Constantinopel VIII 153 mitgeteilten Inschrift aus Ineboli Z. 22, zu schreiben: γραφῆναί τε τὸ ψήφισμα τοῦτο διὰ Μάτριος εἰστήλην λευκόλιθον; soviel ich den Erläuterungen ohne Kenntnis des Russischen entnehmen kann, hat sich der Herausgeber um die Deutung der Lesung δι' ἀμάτριος bemüht, die er freilich selbst als fraglich bezeichnet. Μᾶτρις ist der Schreiber des κοινὸν τῶν φρατόρων; in Beschlüssen ist in dem auf die Aufschreibung bezüglichen Auftrag die namentliche Nennung des Schreibers oder eines anderen Beamten keineswegs unerhört (vgl. auch S. 285 zu Sylloge 790 Z. 89), sehr häufig die Nennung des die ἀναγραφή vornehmenden Schreibers in Freilassungsurkunden aus Delphi wie die oben S. 262 beigebrachten Stellen zeigen. [Ich finde die Lesung διὰ Μάτριος nunmehr auch in dem Berichte Th. Reinachs REG 1904 p. 252, der neuerdings die Inschrift auch Bull. de corr. hell. XXX 49 und Numismatic Chronicle 1905 p. 113 besprochen hat.] Für dieses διά ist auch eine Stelle aus Dions rhodischer Rede XXXI zu vergleichen 51: πάντες ἡγοῦνται κυριώτερα ταῦτα ἔχειν ὅσα ἂν δημοσίᾳ συμβάλωσιν διὰ τῶν τῆς πόλεως γραμμάτων, ferner z. B. Oxyr. Pap. III 492 Z. 28 ἀκολούθως ᾗ περιὼν ἔθετο διὰ τοῦ ἐν τῇ αὐτῇ πόλει ἀγορανομείου κτλ. διαθήκῃ, und Hibeh Pap. I 29 a Z. 2.

vgl. 7, Sylloge 426 Z. 65 γραψάντων δὲ τὰν ὁμολογίαν ἐν στάλαν καὶ ἀναθέντων ἐν τὸ ἱερὸν τᾶς Ἀθηνᾶς, θέστων δὲ τὰν ὁμολογίαν καὶ παρὰ ἰδιώταν ἐσφραγισμέναν. Jedesfalls kann ich nicht umhin, diese Bestimmungen des Beschlusses GDI 2731 mit denen zu vergleichen, die zwei andere Beschlüsse der Delpher enthalten. Den Beschluß Sylloge 306 habe ich bereits angeführt; zwei πίνακες λελευκωμένοι mit einem Verzeichnisse der δεδανεισμένοι und ihrer ἐνέχυρα sollen nach der Verlesung in der Volksversammlung der eine ἐν τὸν ναόν, der andere ἐν τὸ δαμόσιον γραμματεῖον aufgestellt werden. Weiter führt ein zweiter Beschluß GDI 2733 (OGI 228). Er gewährt, auf Ansuchen des Königs Seleukos und der Stadt Smyrna, die Anerkennung der Asylie des Heiligtums der Aphrodite Stratonikis und schließt: ἀναγράψαι δὲ τὸ μὲν ψάφισμα τόδε τὰν πόλιν ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ θεοῦ, τὰν δ' ἐπιστολὰν ἐν τῶι ἀρχείωι ἐν τῶι τοίχωι. Der Brief des Seleukos bot keinen Anlaß zur Verewigung; so gnädig er lauten mochte, zumal der König zu bitten hatte, die Veröffentlichung auf der Wand des ἀρχεῖον genügte, da das Schreiben durch den gewährenden Beschluß der Delpher gegenstandslos geworden war; dieser selbst wurde zu dauerndem Gedächtnisse im Heiligtume auf einem steinernen Pfeiler eingezeichnet.

VI.

Die Aufzeichnung von Urkunden auf ‚Wänden' wird auch sonst erwähnt, und mehrere Erwähnungen lassen keinen Zweifel, daß an Malerei auf bestimmten, besonders hergerichteten Wänden oder auf Tafeln in öffentlichen Gebäuden zu denken ist. In Platons Gesetzen 785 a heißt es: βίου μὲν ἀρχὴ τοῦ παντὸς ἑκάστοις ὁ πρῶτος ἐνιαυτός· ὃν γεγράφθαι χρεὼν ἐν ἱεροῖσι πατρῴοις ζωῆς ἀρχὴν κόρῳ καὶ κόρῃ· παραγεγράφθαι δ' ἐν τοίχῳ λελευκωμένῳ ἐν πάσῃ φρατρίᾳ τὸν ἀριθμὸν τῶν ἀρχόντων τῶν ἐπὶ τοῖς ἔτεσιν ἀριθμουμένων· τῆς δὲ φρατρίας ἀεὶ τοὺς ζῶντας μὲν γεγράφθαι πλησίον, τοὺς δ' ὑπεκχωροῦντας τοῦ βίου ἐξαλείφειν; daß nach athenischem Gesetz der Name des zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung getilgt wurde, sagt Dion in der rhodischen Rede 84: ἐκεῖ (nämlich in Athen κατὰ νόμον πάνυ καλῶς κείμενον) ὅταν δημοσίᾳ τινὰ δέῃ τῶν πολιτῶν ἀποθανεῖν ἐπ' ἀδικήματι, πρότερον αὐτοῦ τὸ ὄνομα ἐξαλείφεται. An einer anderen Stelle der Gesetze sagt Platon 859 a οὕτω διανοώμεθα περὶ νόμων δεῖν γραφῆς ταῖς πόλεσιν, ἐν πατρός τε καὶ μητρὸς σχήμασι φιλούντων τε καὶ νοῦν ἐχόντων φαίνεσθαι τὰ γεγραμμένα, ἢ κατὰ τύραννον καὶ δεσπότην, τάξαντα καὶ ἀπειλήσαντα, γράψαντα ἐν τοίχοις ἀπηλλάχθαι. Suidas erklärt λεύκωμα folgendermaßen: τοῖχός ἐστιν ἀληλιμμένος γύψῳ πρὸς γραφὴν πολιτικῶν πραγμάτων ἐπιτήδειος, während die sonst wörtlich übereinstimmende Erklärung im Lex. rhet. Anecd. Bekk. II 277, nach der γραμμάτων zu verbessern sein wird, statt

τοῖχος: πίναξ hat. Wenn es in der Pachturkunde des Heiligtums des Neleus und der Basile IG I Suppl. 1 p. 66, 53 a (Sylloge 550) Z. 23 heißt: ὁ δὲ βασιλεὺς ἐχσαλεψάτο τὸν πριάμενον τὲν ἰλύν, ἐπειδὰν ἀποδδῖ τὲμ μίσθοσιν· τὸν δὲ μισθοσάμενον τὸ τέμενος καὶ ὁπόσο ἂν μισθόσεται ἀντενγραφσάτο ὁ βασιλεὺς ἐς τὸν τοῖχον καὶ τὸς ἐγγυετάς κτλ., so zeigt ἐξαλείφειν (ebenso mit ἀντεγγράφειν verbunden Aristoteles πολ. Ἀθ. 36, 2, während vom Tilgen der Steinschrift ἐκκολάπτειν und ἀποχαράττειν gesagt wird, z. B. in Dions rhodischer Rede 76), daß es sich nicht um κοῖλα γράμματα, und εἰς τὸν τοῖχον, daß es sich nicht um eine Urkunde auf Papyrus oder Holztäfelchen handelt. Ebenso kann nur an aufgemalte Inschriften gedacht werden, wenn ein noch unveröffentlichter Beschluß aus Messene unter den Verdiensten eines γραμματεὺς τῶν συνέδρων anführt: ἐπιμέλειαν ἐποιήσατο τοῦ πάντας τοὺς τᾶς πόλεος χειρισμοὺς εἰς τὸ ἐμφανὲς ἀναγράφεσθαι εἰς τοῖχον ἐπ' ἁμέρας ὑπὸ τῶν χειριζόντων τι τᾶς πόλεος, und in der dieselbe Angelegenheit, nämlich die Einhebung einer ὀκτώβολος εἰσφορά, betreffenden Abrechnung Z. 40 die bis zum dreißigsten Tage des siebenten Monates eingelaufenen Beträge unter der Überschrift verzeichnet sind: τούτου πέπτωκε ἕως ἑβδόμου τριακοστᾶς καθὼς ἀναγέγραπται ἐπὶ τοῦ τοίχου ὑπὸ τῶν ἐγλογέων ὀκτακισμύρια τρισχίλια πεντακόσια ἑβδομήκοντα τέσσαρα τρίχαλκον. Um eine ähnliche Aufzeichnung eingegangener Gelder handelt es sich vielleicht, wenn der Erlaß Oxyr. Pap. I 34 col. I 4 verfügt: οἱ] δὲ ἐπιτηρηταὶ καταχωριζέτωσαν τοὺς τῆς προσόδου λόγους εἰς [τὸ τρια]κοντάκλεινον (U. v. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1896 S. 687) διὰ πέντε ἡμερῶν, οὐ μόνον ἵνα ἡ πρόσοδος φανερὰ γένηται, ἀλλ' ἵνα καὶ αὕτη ἡ ἀσφάλεια ταῖς ἄλλαις προσῇ[ι].

Deutlich spricht ferner das Psephisma des Teisamenos in der Mysterienrede 84: τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον ἵναπερ πρότερον ἀνεγράφησαν σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ, nach des Redners Umschreibung 82 und 85 ἀναγράψαι ἐν τῇ στοᾷ. „Den anschaulichsten Beleg für solche Vorschrift“ fanden R. Schöll, Über attische Gesetzgebung (Sitzungsber. Akad. München 1886) 91. 98 und C. Wachsmuth, Stadt Athen II 1 S. 348 „in dem Recht von Gortyn auf der Wand des Rundbaues und den Urkunden des Asklepiosheiligtums von Mitylene.“ Neuere Ausgrabungen und Entdeckungen haben mit Inschriften bedeckte Wände von Hallen in Magnesia, Priene, Milet und anderen Orten kennen gelehrt. Aber ist denn ἀναγράψαι notwendig vom Einmeißeln (ἐγχαράξαι z. B. in delphischen Urkunden GDI 2322 u. s., Bull. de corr. hell. XXII 187, IG XII 2, 67; ἐγκόψαι Michel 530, Ath. Mitt. VI 104 u. s.) zu verstehen? Keineswegs. Wachsmuth, dem das Psephisma des Teisamenos als unecht, von einem späteren, „allerdings auch vortreffliches authentisches Material benutzenden Grammatiker eingelegt,“ galt, mochte „auch diejenige attische Inschrift aus jener Periode kennen lernen, in der für Aufstellung

von Urkunden eine so ungenaue topographische Bezeichnung, wie hier εἰς τὸν τοῖχον statt εἰς τὸν τοῖχον τὸν τῆς στοᾶς ⟨τῆς βασιλείας⟩ angewendet wäre." Aber das Psephisma sagt doch εἰς τὸν τοῖχον ἵναπερ πρότερον ἀνεγράφησαν, bezeichnet also ebenso eine ganz bestimmte, herkömmlich zu gleichem Zwecke dienende ‚Wand' und Stelle, wie das Psephisma über die Verpachtung des Heiligtums des Neleus und der Basile aus dem Jahre 418, wenn es schlechtweg εἰς τὸν τοῖχον sagt.

So werden auch Bestimmungen einer Inschrift aus Korkyra verständlich, durch deren Herstellung sich Dittenberger ein großes Verdienst erworben hat, IG IX 1, 692. Leider unterliegt die Ergänzung der Zeilen 14 ff. erheblichen Schwierigkeiten; es ist nur ein Versuch, wenn ich folgende Lesung vorschlage (vgl. IG XII 1, 761 Z. 45 ff.):

[ὅπως
15 δὲ τὰ κριθέντα φανερὰ] ᾖ, ἀναγραφήτω εἰς στά-
λαν λιθίναν καὶ εἰς] τὸν τοῖχον ἐν τῶι δα-
μοσίωι· ὅπως δὲ ἀνατ]εθῇ εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀ-
σκληπιοῦ, τὸς ἱεροποι?]ὸς τὰν ἐπιμέλειαν
ποιήσασθαι κτλ.

Z. 16 war πρὸ]ς τὸν τοῖχον ἐν τῶι δα[μοσίωι ergänzt worden; Z. 18 fehlt in Dittenbergers Umschrift. Für die weiterhin erhaltenen Reste, in Z. 19 ἀ]ναγραφῇ αὔτα ἁ ἐπί[κρισις, Z. 20 εἰ] τί ἐστι ἐπιτίμι[ον, Z. 21 ἱ]εροι ist es mir nicht gelungen, befriedigende Ergänzungen zu finden. Zu Z. 19 vgl. Sylloge 510 Z. 5 ἃ δ' ἂν οἱ δικασταὶ κρίνωσιν, ἀναγράψαντες εἰς λεύκωμα οἱ εἰσαγωγεῖς καὶ τὰς ἐπικρίσεις ἃς ἂν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου συνομολογήσωσιμ παραδότωσαν κτλ. Wichtig und durch den Absichtssatz ὅπως κτλ. gesichert ist, daß die Aufzeichnung [εἰς] τὸν τοῖχον ἐν τῶι δα[μοσίωι] eine Veröffentlichung bezweckt.

Auch ein Beschluß der Megarer IG VII 18 scheint mir Ergänzungen in diesem Sinne zu erlauben. Ich lese Z. 26 ff.:

ἀναγράψαι
δὲ καὶ τὸν ἐπιμελητὰν [τόδε τὸ ψάφισμα καὶ ἀναθέ-
μεν παρὰ τὰν εἰκόνα· ἀνα[γράψαι δὲ καὶ εἰς τὸν τοῖχον·
καταστᾶσαι δὲ καὶ ἄνδρ[ας δύο οἵτινες ποιήσονται
30 τὰν ἐπιμέλειαν περὶ τᾶ[ς εἰκόνος καὶ τᾶς στάλας ὅπως
ἐκδοθῇ κατὰ τοὺς νόμο[υς. Οἵδε αἱρέθησαν·
Ἐπιστάμων. Μνάμων.

Die Eigennamen waren in der letzten Zeile nicht erkannt worden. Um eine Aufzeichnung auf einer ‚Wand' oder Tafel in einem Gebäude handelt es sich

auch, wenn die Mysterieninschrift von Andania Sylloge 653 Z. 112 anordnet: ἀναγραψάντω δὲ (nämlich οἱ ἱεροί) καὶ εἰς οἶκον τὸν ἐν τῶι ἱερῶι οὓς ἂν κατακρίνωντι καὶ ἐπὶ ποίωι ἀδικήματι, augenscheinlich, um diese Verurteilungen zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

Um eine ‚Inschrift', um κοῖλα γράμματα, handelt es sich in der Inschrift von Priene 114 Z. 40, wo ich ergänzen möchte [καὶ ἀναγράψ]αι εἰς τοῖχον τῆς ἱερᾶς στοᾶς τῆς ἐν τ[ῆ]ι ἀγορᾶι τὰς στεφανώσεις κάτωθεν? τῶν τοῦ δήμ]ου (oder περὶ αὐτοῦ?) ψηφισμάτων statt [τὰς τιμὰς ὑπὸ τῶν τ. δ.] ψ. (vgl. Wiener Studien XXIX 17, 21 und unten S. 281) und in der Inschrift Michel 473 aus Mylasa: ἀναγράψαι ἐπὶ τοῦ τοίχου τοῦ περιβόλου τοῦ τεμένους, zumal der Stein von der Peribolosmauer selbst stammt, von der ein bestimmter Teil als τοῖχος bezeichnet wird. Ob dagegen auch in dem Beschlusse über die Aufzeichnung der Proxenoi von Astypalaia Sylloge 493 (IG XII 3, 168) von κοῖλα γράμματα die Rede ist, ist mehr als zweifelhaft. Leider ist der Satz in seinem ersten Teile, wie es scheint, hoffnungslos verstümmelt: — — κὰ]τ τὸν νόμον [τοὺς προξέν]ους ἀναγραφέτω καὶ εἰς τὸν τοῖχον κατὰ τὰ αὐτά, προγράφων καὶ τὸν δαμιεργὸν ἐφ' οὗ ἕκαστος καθίσταται· τὸ δ' εἰς τὰν ἀναγραφὰν τέλεσμα οἱ ταμίαι διδόντω μὴ πλέον ἐξοδιάζοντες καθ' ἕκαστον πρόξενον δραχμᾶς ἡμίσας und Z. 13: ὁ δὲ πριάμενος προγραψάτω τὰς ἀναγραφᾶς τῶν προξένων τόδε τὸ ψάφισμα. Die Beschaffenheit des Steines, soweit sich über sie urteilen läßt, und die Anordnung der Schrift scheinen allerdings der Annahme günstig, daß er einer inschriftbedeckten Wand angehört hat, aber dadurch ist nicht erwiesen, daß diese Wand wirklich der in dem Beschlusse gemeinte τοῖχος ist. Denn neben der Aufzeichnung auf der Wand des Amtsgebäudes konnte das Gesetz die Aufzeichnung der Proxenoi an herkömmlicher Stelle, auf der Wand eines Heiligtums, fordern; daß diese schlechtweg als ὁ τοῖχος bezeichnet worden sei, ist sehr unwahrscheinlich. Auch erscheint der für die doppelte Aufzeichnung eines jeden Proxenos ausgeworfene Betrag sehr gering, wenn bedacht wird, daß für die Einmeißelung von hundert Buchstaben in Delphi zumeist eine Drachme, mindestens vier Obolen bezahlt werden (E. Bourguet, L'administration financière du sanctuaire pythique 129), in Delos für dreihundert kleine Buchstaben eine Drachme (Bull. de corr. hell. XIV 399 Z. 18). Somit wird die zweite Aufzeichnung, εἰς τὸν τοῖχον, in billigerer Ausführung in Malerei auf einem λεύκωμα erfolgen, die erste immerhin auf Stein, beide nur als kurze Eintragungen des Namens des Proxenos mit Beifügung des Namens des Jahresbeamten zur Datierung der Verleihung. Die ganze Bestimmung bezieht sich auf die künftig zu ernennenden Proxenoi; der erhaltene Teil der steinernen Liste verzeichnet die zur Zeit der Beschlußfassung bereits vorhandenen Proxenoi, daher fehlen datierende Einleitungen

wie ἐπὶ oder δαμιοργέοντος τοῦ δεῖνα, für welche die berühmte delphische Liste Sylloge 268 ein Beispiel gibt: ἄρχοντος Ἐμμενίδα, βουλευόντων τὰν δευτέραν ἑξάμηνον Πατρέα Ταραντίνου Ἥρυος· Ξένων Διονυσίου Ἀθηναῖος. Dagegen ist in dem Beschlusse der Megarer IG VII 16, besprochen von M. Holleaux, REG 1897 p. 267, schwerlich von einer Aufzeichnung εἰ[ς] τοῖχ[ον die Rede, wie die bisherige Lesung voraussetzt. Der Stein bietet a Z. 7 ΕΙΤΟΙΧ und ich sehe nicht ein, warum dies nicht ἀγγράψαι τόδε τὸ ψ]άφισμα εἴ τοὶ χ[ρησμοὶ καὶ τὰ ψαφίσματα τὰ περὶ Μ]εδιωνίων sein kann, zumal b Z. 12 von einem χρησμός die Rede ist und Orakel die Einsetzung und Feier der Feste zu rechtfertigen pflegen, um deren Anerkennungen es sich handelt. In dem Vorangehenden ist übrigens, wie mehrere Inschriften aus Magnesia und Sylloge 295 nach meiner Ergänzung Gött. Anz. 1902 S. 104 zeigen, Z. 2 ff. zu lesen: ἔδ]οξε τᾶι πόλει [καλέσαι τοὺς πρέσβεις εἰς τὸ πρυ]τανεῖον ἐπὶ τ[ὰν κοινὰν ἑστίαν καὶ δόμε]ν αὐτοῖς ἐκέχει[ρα τὰ ἐκ τοῦ νόμου, statt, wie bisher sinnlos ergänzt war, εἶμε]ν αὐτοῖς ἐκεχει[ρίαν καθάπερ αἰτοῦνται.

Ist es nun nicht äußerst wahrscheinlich, um zu den drei delphischen Beschlüssen Sylloge 306, GDI 2731 und 2733 zurückzukehren, daß die Bestimmungen: καταθεῖναι (τὸν πίνακα) ἐν τὸ δαμόσιον γραμματεῖον, ἀναγράψαι ἐν τῶι ἀρχείωι ἐν τῶι τοίχωι, γραφῆμεν ἐν τὰ δαμόσια τᾶς πόλεος γράμματα, wenn auch die Inschriften nicht derselben Zeit angehören, Aufzeichnungen derselben Art und am selben Orte anordnen, daß also die ἀναγραφὴ εἰς τὰ δαμόσια γράμματα in Delphi in dem δαμόσιον γραμματεῖον oder ἀρχεῖον durch Aufzeichnung auf einem πίναξ λελευκωμένος oder ἐν τῷ τοίχῳ erfolgte? Und um auf die delischen, amorginischen und athenischen Beschlüsse zurückzukommen, die der delphischen Übung ganz entsprechend doppelte Aufzeichnung ἐν τῶι ἱερῶι und ἐν τῶι βουλευτηρίωι oder εἰς τὰ δημόσια γράμματα, ἐν τῶι δημοσίωι anordnen, ist nicht anzunehmen, daß die Aufzeichnung in Ratsgebäuden zu Athen, Delos und Amorgos, zumal sie sicher nicht auf Stein erfolgte, ebenfalls auf einem λεύκωμα oder einer bestimmten ‚Wand' zu allgemeiner Kenntnisnahme für beschränkte Zeit oder in dauernd geführten Urkundenreihen und Listen stattfand? Wird nicht auch in Chalkedon die σανίς Sylloge 596 εἰς τὸ βουλεῖον gestellt, dient nicht auch in Korkyra die ‚Wand' im δα[μόσιον] zu Aufzeichnungen? An eine Aufzeichnung dieser Art ist also auch für das von Andokides erwähnte Psephisma des Menippos zu denken, das im Jahre 415 zustande gekommen, wie der Redner im Jahre 407 behauptet, ἔτι καὶ νῦν ἐγγέγραπται ἐν τῷ βουλευτηρίῳ, eben weil es noch von Bedeutung war. Auch mag ἐγγέγραπται der Beachtung wert sein: dasselbe Wort braucht Aristoteles πολ. Ἀθ. 49, 2 in Verbindung mit ἐξαλείφειν von dem πίναξ der Ritter; 53, 4 οἱ δ' ἔφηβοι ἐγγραφόμενοι πρότερον μὲν εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα ἐνε-

γράφοντο κτλ., νῦν δ' εἰς στήλην χαλκῆν ἀναγράφονται καὶ ἵσταται ἡ στήλη πρὸ τοῦ βουλευτηρίου περὶ τοὺς ἐπωνύμους; Dio Cassius 67, 12 τὴν οἰκουμένην ἐν τοῖς τοῦ κοιτῶνος τοίχοις εἶχεν ἐγγεγραμμένην. Doch stehe ich nicht an, den Gebrauch aller dieser Worte, ἀναγράφειν und ἐγγράφειν, auch συγγράφειν (z. B. in der Opramoasinschrift VI H 6 f. δεδόχθαι τετειμῆσθαι αὐτὸν κτλ. καὶ συνγεγράφθαι τόδε τὸ ψήφισμα, und schon in Aristophanes Thesmoph. 432 τὰ δ' ἄλλα μετὰ τῆς γραμματέως συγγράψομαι — gewiß eine stehende Formel, welche die Redaktion nebensächlicher Bestimmungen dem Antragsteller im Einvernehmen mit dem γραμματεύς überließ), εἰσγράφειν (z. B. in der „Ehrenliste" aus Kyaneai in Lykien Serta Harteliana 1 ff. Z. 19 εἰσγραφαὶ τειμῶν), διαγράφειν, καταγράφειν (z. B. εἰς τὰ δημόσια γράμματα in dem Getreidegesetz aus Samos, s. unten S. 290), παραγράφειν, worüber ich bei anderer Gelegenheit handeln werde, προγράφειν (in der Inschrift aus Astypalaia, s. oben S. 267; in anderen Bedeutungen s. Beiträge S. 179 ff.), ἐκγράφειν Sylloge 504 Z. 5 mit Dittenbergers Anmerkung usw. in bezug auf ihre technische Bedeutung weiterer Untersuchung bedürftig zu erklären.

An eine öffentliche Aufzeichnung dieser Art ist ferner zu denken, wenn es in der großen Inschrift aus Didyma, die B. Haussoullier, Rev. de philol. 1901 p. 9 und von neuem in seinem Buche, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion p. 76 veröffentlicht, OGI 225 Z. 23 heißt: τὴν ὠνὴν ἀναγράψαι εἰς τὰς βασιλικὰς γραφὰς τὰς ἐν Σάρδεσιν καὶ εἰς στήλας λιθίνας πέντε· τούτων τὴμ μὲν μίαν θεῖναι ἐν Ἰλίωι ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀθηνᾶς κτλ., τὴν δὲ πέμπτην ἐν Σάρδεσιν ἐν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀρτέμιδος. Unter βασιλικαὶ γραφαί verstehe ich nicht mit dem Herausgeber p. 16 und 84, dem Dittenberger zuzustimmen scheint, das königliche Archiv, sondern die Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

[Das neue Stück der Laodikeurkunde aus Didyma OGI 225, soeben von Th. Wiegand in seinem sechsten Berichte über die Ausgrabungen in Milet und Didyma (Abh. Akad. Berlin 1908) 35 f. veröffentlicht, enthält in dem Schreiben des Satrapen Metrophanes an den οἰκονόμος die Mitteilung Z. 13: ἐπεστάλκαμεν δὲ καὶ Τιμοξένῳ τῷ βιβλιοφύλακι καταχωρίσαι τὴν ὠνὴν καὶ τὸν περιορισμὸν εἰς τὰς βασιλικὰς γραφὰς τὰς ἐν Σάρδεσιν κάθαπερ ὁ βασιλεὺς γέγραφεν. Augenscheinlich beziehen sich ἀναγράψαι und καταχωρίσαι εἰς τὰς βασιλικὰς γραφάς auf denselben geschäftlichen Vorgang: nur bezeichnet das eine Wort die Tätigkeit der Aufzeichung der Urkunde, das andere die ihrer Einreihung unter die βασιλικαὶ γραφαί.]

Für die Bedeutung, die ich dem Ausdrucke τὰ δημόσια γράμματα, sofern von einer ἀναγραφή die Rede ist, beilege, scheint mir schließlich eine Stelle der rhodischen Rede des Dion von Prusa bezeichnend (86): καὶ μὴν ἐάν τις ἓν μόνον ἐκχαράξῃ

ῥῆμα ἀπὸ στήλης τινός, ἀποκτενεῖτε αὐτόν, οὐκέτι ἐξετάσαντες ὅ τι ἦν ἢ περὶ τίνος; καὶ εἰ δή τις ἐλθὼν οὗ τὰ δημόσια ὑμῖν γράμματά ἐστι κεραίαν νόμου τινὸς ἢ ψηφίσματος μίαν μόνον συλλαβὴν ἐξαλείψειεν, οὕτως ἕξετε ὥσπερ ἂν εἴ τις ἀπὸ τοῦ ἅρματός τι καθέλοι, und weiterhin: εἴ τις καταδικασθεὶς ὑπὲρ ὅτου δήποτε καὶ ζημίαν τινὰ ὀφλὼν ἢ διαπραξάμενος ἐξαλείψειεν ἑαυτόν κτλ. Kein unbefangener Leser kann sich dem Eindrucke entziehen, daß es sich um eine Aufzeichnung handelt, die ebenso allgemein zugänglich ist wie öffentlich aufgestellte Stelen und Weihgeschenke, nicht um die im Archive verwahrten Originalurkunden. Über jeden Zweifel erhaben ist die Öffentlichkeit des „bei der Platane“ ausgestellten λεύκωμα mit dem Verzeichnisse der von den γυναικονόμοι verhängten Strafen (s. oben S. 246). Die Geschichte, die Athenaios IX 407 c von Alkibiades erzählt (s. oben S. 246), setzt die Zugänglichkeit der γραφαὶ τῶν δικῶν im Metroon zu Athen ebenso voraus wie die Anordnung einer Aufzeichnung der Verurteilungen in dem οἶκος des Heiligtums zu Andania (s. oben S. 267) augenscheinlich gerade die Veröffentlichung dieser Verurteilungen beabsichtigt. Und auf einer σανίς, die unter der Obhut des Rates steht, werden auch in Delos die Namen verurteilter Staatsschuldner verzeichnet (s. oben S. 241), ein vor den Eponymen ausgestelltes λεύκωμα gibt in Athen die der öffentlichen Verachtung preis, die εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως ὑποσχόμενοι τῷ δήμῳ εἰσοίσειν χρήματα ἐθελονταὶ οὐκ εἰσήνεγκαν.

In ganz ähnlichen Worten spricht Lykurgos in der Rede gegen Leokrates 66 von den Gesetzen im Metroon: εἴ τις ἕνα νόμον εἰς τὸ Μητρῷον ἐλθὼν ἐξαλείψειεν εἶτ' ἀπολογοῖτο ὡς οὐδὲν παρὰ τοῦτον τῇ πόλει ἐστίν, ἆρ' οὐκ ἀποκτενεῖτε αὐτόν; auch hier wird nicht an Originalurkunden der Gesetze auf Papyrus, die sicher nicht ohne Umstände zugänglich waren (wie zum Überfluß die Verordnung Oxyrynchus Papyri I 34, Hermes XXXIV 91 ff. Z. 5 ff. beweist), sondern an ihre Aufzeichnung, sei es auf Tafeln, sei es auf Wänden des Gebäudes, zu denken sein. Eine solche allgemein zugängliche Aufzeichnung, in großen Buchstaben, bezeugt Lukian, Anacharsis 22 für die solonischen Gesetze, indem er Solon sagen läßt: ῥυθμίζομεν οὖν τὰς γνώμας αὐτῶν νόμους τε τοὺς κοινοὺς ἐκδιδάσκοντες οἳ δημοσίᾳ πᾶσι πρόκεινται ἀναγιγνώσκειν μεγάλοις γράμμασιν (vgl. die oben unter λεύκωμα angeführte Stelle Hibeh Papyri I n. 29 a 8 und unter πινάκιον Lukian Hermot. 11) ἀναγεγραμμένοι κελεύοντες ἅ τε χρὴ ποιεῖν καὶ ὧν ἀπέχεσθαι, sie ist für diese auch durch die vielbesprochenen Nachrichten über die κύρβεις und ἄξονες bekannt. Daher wird auch in der CIG 1834 und von J. Brunšmid, Inschriften und Münzen der griechischen Städte Dalmatiens S. 22 abgedruckten Inschrift aus Issa ἀναγράψαι δὲ τοὺς λογιστὰς τὸ δόγμα τοῦτο ἐς τὸν νόμον τὸν λογιστικόν auf eine sichtbare Aufzeichnung und nicht

auf die Hinzufügung des Beschlusses zu dem im Archiv erliegenden Gesetze zu deuten sein; der λογιστικὸς νόμος wird in dem Amtsgebäude der Logisten aufgezeichnet gewesen sein. Von den Gesetzen der Massalioten berichtet Strabon IV p. 179: οἱ δὲ νόμοι Ἰωνικοί, πρόκεινται δὲ δημοσίᾳ; in dieser öffentlichen Ausstellung ihrer Gesetze bewahrte die durch ihre εὐνομία ausgezeichnete Stadt bis in späte Tage gute altgriechische Gewohnheit.

VII.

Eine Untersuchung aller auf das Schriftwesen bezüglichen Ausdrücke der griechischen Papyri und der Fassung der verschiedenen Schriftstücke würde nicht nur einen Einblick in die Geschäftsführung und das Urkundenwesen ptolemäischer und römischer Zeit eröffnen und Schlüsse auf gleichzeitige und ältere griechische Übung gestatten, sondern auch die formalen Eigentümlichkeiten der erhaltenen Steininschriften besser verständlich machen. Daß ich bei der Überfülle des zu sichtenden Materiales und der Beschränktheit meiner Zeit und Kraft diese Untersuchung, zu der heute nur Ansätze vorliegen, nicht selbst vornehmen und meine Darlegung nicht auf der erforderlichen Grundlage aufbauen kann, empfinde ich an ihr als einen so schweren Mangel, daß ich bei Durchsicht der alten von den Inschriften ausgehenden Abhandlung immer mit dem Zweifel zu kämpfen hatte, ob ihre Veröffentlichung in der vorliegenden Gestalt überhaupt angemessen sei; ich kann sie auch nur soweit berechtigt finden, als ich hoffen darf, dem Gelehrten, der künftig die Frage der ἀναγραφὴ δημοσίων γραμμάτων von den Papyri aus in Angriff nimmt, das auch nicht leicht zu überblickende inschriftliche Material einigermaßen vorbereitet zu haben. Übrigens gehört ἀναγράφειν und ἀναγραφή zu den bereits behandelten Ausdrücken der Papyri. K. Wessely hat Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer V 103 ff. die Einzeichnung der Urkunden in amtlich geführte Listen besprochen, Papyri, die sich als solche ἀναγραφαί darstellen, aus den ihm anvertrauten Sammlungen veröffentlicht S. 107 ff., und auf ähnliche Inschriften wie die Verzeichnisse von Mykonos Sylloge 817, Tenos Inscr. Brit. Mus. 377 (Inscr. jurid. I 63) mit der Überschrift: αἵδε πράσεις ἐγένοντο χωρίων καὶ οἰκιῶν καὶ προικῶν δόσεις (nach meiner Ergänzung Urk. dram. Auff. 13) usw. hingewiesen. Es sind diese ἀναγραφαί, wie L. Mitteis, Hermes XXX 599 in einer Erörterung des Ausdruckes μεταλαμβάνειν εἰς ἀναγραφήν ausführt, kurze Auszüge des wesentlichen Inhaltes des von dem γραφεῖον übernommenen fertigen Schriftstückes. Neuerdings sind ἀναγραφαὶ συμβολαίων in den griechischen Urkunden

der Papyrussammlung zu Leipzig n. 31 und Amherst Papyri II n. 98 bekannt geworden; ἀναγραφαὶ συμβολαίων und διαγραφῶν der ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη enthält Pap. Fir. 67, vgl. P. M. Meyer, Berliner philol. Wochenschr. 1907 Sp. 555 und unten S. 281.

Solche ἀναγραφαί glaube ich auch gemeint, wenn Beschlüsse von Priene zu Ehren des Αὖλος Αἰμίλιος Σέξτου Ζώσιμος, aus der Zeit nach 84 v. Chr., unter seinen Verdiensten als γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου die doppelte ἀναγραφὴ τῶν δημοσίων γραμμάτων auf Papyrus und auf Pergament anführen: 112 Z. 23 ἠσφαλίσατο μὲν τόν τε ἴδιον ἑκάστου καὶ τὸν τῆς πόλεως βίον διπλῆν ἐν δερματίνοις τὴν τῶν γραμμάτων ποιησάμενος ἀναγραφήν; 113 Z. 18 τὸν κοινὸν καὶ τὸν ἴδιον ἑκάστου βίον ἀσφαλισάμενος διὰ τῆς ἐν τοῖς δερματίνοις βυβλίοις ἀναγραφῆς; 114 Z. 9 f. τὴν δὲ πίστιν καὶ φυλακὴν τῶν παραδοθέντων αὐτῶν γραμμάτων ἐποιήσατο ἀσφαλῆ διπλῆν τὴν ἀναγραφὴν αὐτῶν παραδοὺς ἐν δερματίνοις καὶ βυβλίνοις τεύχεσιν, Z. 29 ποιῆσαι μὲν διπλῆν τὴν τῶν δημοσίων γραμμάτων ἀναγραφὴν ἐν βυβλίνοις καὶ ἐν δερματίνοις τεύχεσιν, πάντα δὲ τὰ ὑφ' αὐτοῦ χρηματισθέντα ψηφίσματα τοῦ δήμου καὶ ἐπιστολὰς καὶ χρηματισμοὺς ἀναγέγραφεν καθότι προδεδήλωται. Die Fürsorge von Beamten für die δημόσια γράμματα wird auch in Beschlüssen von Mylasa, Le Bas-Wadd. 406. 409 und von Andros IG XII 5, 721 erwähnt. [Die Inschrift aus Priene wird soeben von W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern S. 102 besprochen. Er sagt mit Recht: „Was dem Zosimus besonders zur Ehre angerechnet wird, ist nicht etwa die äußere Form dieser Sammlungen für das Staatsarchiv, sondern seine Sorgfalt darin, die sich vor allem in der zweifachen Niederschrift offenbart. Die Form des Codex erscheint nicht als Neuerung; sie ist vielmehr etwas bekanntes. Daß er in diesem Falle Acten enthält, begründet keinen Unterschied von dem literarischen Codex, denn wie die große Actenrolle äußerlich der Buchrolle gleicht, so auch der Actencodex dem literarischen. Besonders auffallend ist es, daß hier schon von dem Papyruscodex gesprochen wird; also war damals der Schritt schon geschehen, der das alte Rollenmaterial der am Pergament entwickelten Buchform dienstbar machte. Das bedeutet nichts Geringeres, als daß der Codex etwa im 2. Jahrhundert v. Chr. aufgekommen sein muß."]

Solche ἀναγραφαὶ im Sinne kurzer Auszüge aus den dem Archive einverleibten Schriftstücken bin ich geneigt für ältere Zeit auf λευκώματα vorauszusetzen, die in oder vor den Amtsgebäuden auf dem Markte oder an anderen öffentlichen Orten eine Zeit lang ausgestellt wurden. Auszüge genügten, wenn nicht besondere Rücksichten, wie im Falle der Anleihe der Amorgier bei Praxikles (s. oben S. 259) oder des νόμος über die Schenkung des Kritolaos IG XII 7, 515, und überhaupt bei Beschlüssen, Gesetzen und Verordnungen mit umständ-

lichen Einzelbestimmungen vollständige Wiedergabe der Urkunde empfahlen; die Deutung, daß in der eben und S. 242 erwähnten Inschrift aus Amorgos die vollständige Wiedergabe ausdrücklich gefordert sei: ὁ γραμματεὺς αὐτὸν (nämlich τὸν νόμον) ἀναγραψάτω εἰς τὰ δημόσια γράμματα πάντα καὶ εἰς τὰς δέλτους, glaubte ich S. 257 der Stellung des Wortes πάντα wegen abweisen zu müssen. Die Urkunden aus Rhodos, die der Reisen in Kilikien S. 109 mitgeteilte Stein aus Seleukeia in Kilikien Z. 12 ff. uns erhalten hat, scheinen mir, zumal sie ihren Ursprung ἐκ τῶν λευκωμάτων selbst bezeugen, geeignet als Beispiel für solche Auszüge zu dienen; allerdings steht der Zusatz ἐκ τῶν λευκωμάτων nur bei der ersten dieser Urkunden, doch zweifle ich nicht, daß er für sie alle gilt. Daß diese Auszüge aus den λευκώματα einzelne Abschnitte in wörtlich getreuer Wiedergabe herausheben, zeigt die Inschrift aus Rhodos, Athen. Mitt. XXI 53 (Sylloge 610), die folgendermaßen beginnt: ἐκ τοῦ ψαφίσματος τοῦ ἐπὶ Ἀρχεστράτου Ἀρταμιτίου κε'· ὅπως δὲ καὶ ἐν τῶι μετὰ ταῦτα χρόνωι ἁ ἀναγραφὰ τῶν ἱερατευόντων γίνηται κατὰ τὸ ἐξᾶν κτλ., und die Inschrift aus Athen IG II 476, die in Z. 63 mit der bisher nicht erkannten Formel ἐκ τοῦ [αὐ]τοῦ (nämlich ψηφίσματος) eine weitere in Fourmonts Abschrift übrigens fast lückenlos überlieferte Bestimmung anschließt, ferner die Inschrift aus Ephesos Jahreshefte VII Beiblatt 44 (vgl. Jahreshefte VII 210), die sich als Auszug aus einem Volksbeschlusse einführt: ἐκ τοῦ κυρωθέντος ψηφίσματος ἐν τῷ δήμῳ γραμματεύοντος Ἡρακλείδου κτλ. τὰ δοθησόμενα ὑπὲρ τῶν ἐν τῷ ἱερῷ ἀντιγραφίῳ τελεσμάτων. Ebenso werden Auszüge, ἐκλήμψεις, in den Papyri gekennzeichnet, vgl. Pap. Leipzig n. 120 und dazu P. M. Meyer, Berliner philol. Wochenschr. 1907 Sp. 554; so heißt es auch ἄλλο μέρος τοῦ αὐτοῦ in den Auszügen aus königlichen Verordnungen Amherst Papyri II n. 29.

Die in der Inschrift aus Seleukeia mitgeteilten Auszüge aus den λευκώματα der Rhodier lauten folgendermaßen:

> Ῥοδίων. Ἐπὶ ἱερέως Δαμοκλέους τοῦ Δαμέου, πρυτάνιων τῶν
> σὺν Ἀστυμήδει τῶι Ἀρχοκράτευς· Δαλίου· ἐκ τῶν λευκω-
> μάτων· Ἐπίνικος Εὐκλέους Κρυασσεὺς εἶπεν· Εὔδημον
> Νίκωνος Σελευκῆ πρόξενον εἶμεν Ῥοδίων.

Schwerlich konnte ein solcher Antrag ohne Begründung gestellt sein oder ohne solche im Archiv ruhen. In diesem wird aller Wahrscheinlichkeit nach der Antrag des Epinikos ebenso in seinem Wortlaut aufbewahrt gewesen sein, wie im athenischen Archiv die Anträge, die Demochares und Laches auf Gewährung der Ehren für Demosthenes und Demochares eingereicht hatten (Leben der zwölf Redner p. 850 f.; Br. Keil, Hermes XXX 210). Es folgt:

Ἐπὶ ἱερέως Δαμοκλέους, πρυτάνιων τῶν σὺν Ἀστυμήδει, τοῖσδε ἐδόθησαν προξενίαι ἐπὶ μίαν ἐκκλησίαν· Δαισίου· Εὐδήμωι Νίκωνος Σελευκεῖ, vielleicht nur ein Name aus einer längeren Liste wie in dem folgenden Auszuge:

Ἐπὶ ἱερέως Δαμοκλέους, πρυτάνιων τῶν σὺν Ἰατροκλεῖ· Βαδρομίου. ἔδοξεν τῶι δήμωι ἐν τᾶι δεύτερον ἐκκλησίαι· τούςδε προξένους εἶμεν Ῥοδίων· Εὔδημον Νίκωνος Σελευκῆ.

Zum Schlusse wird ein Auftrag des Rates mitgeteilt, der den an König Antiochos abgehenden Gesandten erteilt war:

Ἔδοξεν τᾶι βουλᾶι· τοὶ ἄγγελοι τοὶ εἱρημένοι ποτὶ τὸν βασιλῆ Ἀντίοχον ἀφικόμενοι καὶ ποτὶ Εὔδαμον παρακαλεῦντον αὐτὸν συνεπιμεληθήμειν ὅπως ταὶ δωρεαὶ ταὶ δεδομέναι τῶι δάμωι εἰς τὰν ναυτικὰν δύναμιν τὰν ταχίσταν εἰς τὰν πόλιν ἀποσταλῶντι δηλοῦντες αὐτῶι ὅτι ταῦτα πράξας χαριεῖται τῶι δάμωι.

Seiner Herkunft nach nicht ausdrücklich gekennzeichnet, ist dieser Auftrag doch als den λεύκωματα entnommen zu betrachten, aber nicht etwa einem Beschlusse des Rates und der Volksversammlung zu Ehren des Eudemos, sondern den Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Rates, dem auch in Rhodos die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zukam. Schwerlich wird man annehmen wollen, daß diese und alle Acten in Rhodos nicht auf Papyrus geschrieben, sondern λευκώματα gewesen sind. Ich möchte in diesen λευκώματα die ἀναγραφαὶ der Verhandlungen des Rates und der Volksversammlung erkennen, in ihrer Anlage den aus Ägypten bekannt gewordenen ἀναγραφαὶ entsprechend, also Auszüge aus den auf Papyrus niedergeschriebenen Acten, öffentlicher Einsicht leichter zugänglich als diese. Solche λευκώματα werden nur eine gewisse Zeit lang ausgestellt und dann je nach ihrer Bedeutung und der Einrichtung des Archives aufbewahrt oder vernichtet worden sein; ob λευκώματα überhaupt und in wie weit sie neben Papyrus zu dauernd aufbewahrten Aufzeichnungen in den Archiven verwendet worden sind, wird weitere Untersuchung zu ermitteln haben; daß die Verwendung des Papyrus in Griechenland schon im fünften Jahrhundert ganz gewöhnlich war, zeigt W. Schubart, Das Buch S. 29 ff. Gerade für die kleinen Verhältnisse griechischen Staatslebens mit ihrem großen Interesse an der Öffentlichkeit der Geschäfte und aller Rechtsverhältnisse ist die Gewohnheit begreiflich, durch λευκώματα der leitenden Körperschaften in und vor dem Rathause und durch Anschläge der Behörden und Vereinigungen an geeigneten Orten Verhandlungen, Beschlüsse, Gebarungsausweise, rechtliche Angelegenheiten usw. in Auszügen allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen, oder, so lange es angemessen war, der Einsichtnahme zugänglich zu erhalten. An sich zeitlich begrenzter Geltung bestimmt, mögen dann solche ἀναγραφαί vor ihrer Tilgung wieder abgeschrieben,

mit früheren in Abschrift vereinigt, im Archive aufbewahrt worden sein und Bücher gebildet haben, die ἐκ τῶν λευκωμάτων entstanden, vielleicht auch selbst noch als λευκώματα bezeichnet werden konnten, obgleich sie es in dieser Form nicht mehr waren.

VIII.

Wie die ἀναγραφαί nur Auszüge darstellen, so geben auch die Verewigungen auf Stein oder Bronze eine für diesen besonderen Zweck erfolgte Redaction, die sich unter Umständen mit dem Text der Urkunde des Archives deckt, zumeist mehr oder weniger von ihr abweicht. Daß diese Redaction nicht immer sorgfältig ist, sich aus Sparsamkeit störende Kürzungen gestattet, selbst Verstöße zeigt, die dem zugrunde liegenden Schriftstück sicherlich fremd sind, hat kürzlich G. Colin, Bull. de corr. hell. XXII 195 an den delphischen Freilassungsurkunden des ersten Jahrhunderts v. Chr. und späterer Zeit gezeigt. Der Gesichtspunkt, bisher nicht ausreichend berücksichtigt, ist für die Beurteilung aller auf Stein erhaltener Ausfertigungen wichtig. Von Psephismen der Athener steht z. B. IG II 5, 103 b in seiner Kürze ganz vereinzelt da. Meine Abschrift, vollständiger als die von St. A. Kumanudis Ἀθήν. VI 491, auf die U. Köhler angewiesen war, gibt:

ΕΓ
ΝΦΡ
ΕΝΗΣ
ΤΟ _ : ΕΓ
ΛΑΓΟΝΩΝΒΛ 5
ΑΨΑΙΠΡΟΞΕΝ
ΞΤΗΝΑΘΗΝΑΙ
ΟΣΕΡΓΟΝΟΣ

Die Länge der Zeilen ist durch die Ergänzung πρόξεν[ον καὶ εὐεργ]έτην gesichert. Die Formel ist dieselbe wie in der S. 234 besprochenen Inschrift IG II 39. Von einer Aufschreibung auf einer Stele auf der Akropolis durch den Staatsschreiber und ihren Kosten ist nicht die Rede. Die Inschrift wird also auf Veranlassung und auf Kosten des Proxenos selbst aufgestellt worden sein. Angesichts der außerordentlichen Knappheit der Fassung ist nicht anzunehmen, daß sich die Begründung durch besondere Ausführlichkeit ausgezeichnet habe, was der Fall sein müßte, wenn die ersten erhaltenen Zeilen den Motiven angehörten: denn in den sonst üblichen kurz und allgemein gehaltenen Formeln sind die erhaltenen Buchstaben nicht unterzubringen. Es liegen daher in diesen ersten Zeilen Reste

der Präscripte vor, die freilich keine sichere Herstellung erlauben; der Beschluß wird folgendermaßen lauten:

— — — — — —
— — ἡ δεῖνα φυλὴ] ἐ[π-
ρυτάνευε, ... ἦρχε]ν, Φρ-
ύνων ἐγραμμάτευε, Μ]ένης
ἐπεστάτε, Ἄρκε]το[ς εἶπ]ε· Π-
5 . . . . . . τὸν Πε]λαγόνων βα-
σιλέα ἀναγρ]άψαι πρόξεν-
ον καὶ εὐεργ]έτην Ἀθηναί-
ων αὐτὸν καὶ τ]ὸς ἐκ (oder γ)γόνος.

Eine Begründung konnte im Antrage und Beschlusse nicht fehlen, sagt doch das Psephisma der Eleusinier IG II 5, 574 e (Sylloge 647) in seinem seinerzeit von mir hergestellten ersten Satze: ἐπειδὴ ὁ νόμος κελεύει προσγράφειν ἐν τῶι ψηφίσματι τὸν λαμβάνοντα δωρεὰν ὅ τι εὐεργέτηκεν τὴν πόλιν. Ich kann also die Inschrift IG II 5, 103 b nur als Auszug aus dem Beschlusse zu Ehren des uns sonst nicht bekannten Pelagonenkönigs verstehen.

Über der Grabschrift eines in Krieg und Frieden um seine Stadt verdienten Bürgers aus Varna, die E. Kalinka, Antike Denkmäler in Bulgarien S. 79 n. 91 veröffentlicht, steht: οἱ πρυτάνεις | ἐστεφάνωσαν | ἐπιμηνιεύσαντας | Ἀπολλώνιον | Σίμωνος | Καλλίμαχον | Φανέρου | καὶ γραμματέα | Θέσσαλον | Ἀρτεμιδώρου; ähnlich gehaltene Inschriften scheinen, in gleicher Weise in kurzen Zeilen geschrieben, wie Kranzinschriften angeordnet, diesen Eintrag rechts und links zu umgeben und ihm vorherzugehen. Mit Recht erblickt der letzte Herausgeber in den allein vollständig erhaltenen Zeilen die „auszugsweise Wiedergabe“ eines Ehrenbeschlusses. So denke ich mir auch die Inschrift, in einem Kranze, auf dem λεύκωμα für Baton IG XII 3, 331, von der S. 255 die Rede war.

Ebenso erkläre ich die Inschrift, die auf einem zu einer großen Basis gehörigen Steine Ἐφημ. ἀρχ. 1898 σ. 7 ἀρ. 3 in einem von vier Kränzen steht (die Inschriften der anderen Kränze werden bloß aufgemalt gewesen sein): Ἐπὶ Κηφισοδώρου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Αἰγηΐδος δευτέρας πρυτανείας, ἕκτηι καὶ δεκάτηι τῆς πρυτανείας· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Ἡγησίας Μαραθώνιος· ἔδοξεν τῶι δήμωι· Ἀρι — — εἶπεν· ἐπαινέσαι — —κλέους —ον καὶ καλέσαι ἐπὶ δεῖπνον εἰς [τὸ π]ρυτανεῖον. Auch in diesem Falle ist der private Charakter der Aufzeichnung gesichert, beweist also nicht unmittelbar für amtliche Gewohnheit.

Besonders bezeichnend für die ungleichmäßige Ausführlichkeit amtlicher Veröffentlichungen auf Stein ist die große Inschrift aus Olus auf Kreta, Bull. de corr. hell. XXIV 224 ff. Sie verzeichnet Verleihungen der Proxenie und des Bürgerrechtes ganz kurz in Z. 27 ff. n. III der Hauptseite des Steines: Ἐπὶ Λοκρίωνος Εὔβιος Εὐβίου Μεσσάνιος κιθαρῳδὸς καὶ Ζώβιος ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ πρόξενοι καὶ πολῖται αὐτοὶ καὶ γένος, ebenso kurz, aus demselben Jahre, n. VI Z. 43; Z. 31 n. IV ἐπὶ δαμιοργοῦ Λεύκου πρόξενοι καὶ εὐεργέται Ῥόδιοι Τελέδαμος Τελεμβρότου und drei weitere Namen; auf der linken Schmalseite n. XII Z. 61 ἐπὶ δαμιοργοῦ Ἀρσ[ία] Ἀγήμων Λυσιμάχου Κνίδιος Ὀλοντίων πρόξενος πολίτας εὐεργέτας αὐτὸς καὶ γένος. Andere Einträge geben knapp die Beschlüsse wieder, so auf der Hauptseite n. II Z. 21 ἔδοξε Ὀλοντίων τᾶι πόλει (ohne Datierung, weil der Beschluß demselben Jahre angehören wird, wie der ungleich ausführlicher gehaltene, der ihm, zum größten Teil verloren, auf der Wand vorangeht) Σωτηρίδαν Μνασία, Φιλόδαμον Μνασικάρτιος, Μοστυλίωνα Πετραίω Γορτυνίους προξένους ἦμεν καὶ εὐεργέταις καὶ πολίταις καὶ αὐτοὺς καὶ ἐκγόνους, ähnlich n. V Z. 35 ἐπὶ δαμιοργοῦ Λεύκου ἔδοξε τοῖς πολίταις προξένος ἦμεν καὶ εὐεργέτας Πάτροκλον Πάτρωνος Μακεδόνα (es ist der berühmte Admiral des Ptolemaios Philadelphos, OGI 44. 45) κτλ.; mit einem Zusatze n. VIII Z. 58 ἐπὶ δαμιοργοῦ Σωτίμου Ἀνδροβώλου Δαμονόμου ἔδοξε Ὀλοντίοις Ἰκάδιον Μόλλιος Ἀλεξανδρέα εἶναι πολίτην αὐτὸν καὶ ἐγγόνους καθάπερ καὶ τοὺς ἄλλους πολίτας: etwas ausführlicher n. VII Z. 47 ff. Ἐπὶ Δαμόδωντος καὶ Τηλεχώρου καὶ Ἀριστομένους (es ist also wieder nicht bloß der Obmann der Damiorgoi genannt) ἔδοξε Ὀλοντίων τᾶι πόλει Ἀλέξιππον Ἐπιγένους Χαλκιδέα πρόξενον εἶναι καὶ πολίτην αὐτὸν καὶ ἐγγόνους καὶ μετέχειν πάντων ὧν περ οἱ ἄλλοι πολῖται· ἦμεν δὲ αὐτῶι καὶ ἀτέλειαν καθάπερ τοῖς ἄλλοις προξένοις. Zwei Beschlüsse auf der Schmalseite links sind noch wortreicher, n. IX Z. 1 ff. Ἐπὶ δαμιοργοῦ Αὐτοσθένευς ἔδοξε Ὀλοντίων τοῖς κόσμοις καὶ τᾶι πόλει Διδύμαρχον Χαίτωνος Ῥόδιον πρόξενον εἶμεν καὶ εὐεργέταν αὐτὸν καὶ ἐγγόνους· ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι καὶ εἴσπλουν καὶ ἔκπλουν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνας καὶ ἀτέλειαν καθὰ καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις; wörtlich dieselbe Fassung hat der Schreiber der folgenden Urkunde X, die ebenfalls aus dem Jahre des Αὐτοσθένης stammt, gegeben, während sonst selbst Beschlüsse aus einem und demselben Jahre verschiedene Form zeigen, so n. IV Z. 31 und n. V Z. 35 der Hauptseite. Begründungen fehlen in allen diesen Auszügen. Dagegen sind sie mitaufgenommen in die Urkunden n. XI Z. 35 ff. der linken und n. XIII Z. 1 ff. der rechten Schmalseite, und zwar in großer Ausführlichkeit; diese beiden Urkunden unterscheiden sich aber wieder durch die ungleichmäßige Wiedergabe des eigentlichen Beschlusses, indem die erste nur sagt: δεδόχθαι τοῖς πολίταις εἶμεν Δαμάτριον πρόξενον καὶ πολίταν καὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους· εἶμεν δὲ αὐτῶι καὶ πολέμου καὶ

εἰρήνας εἴσπλουν καὶ ἔκπλουν ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεὶ καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις, während die zweite, ohne die Überleitung δεδόχθαι κτλ., erst Lob und Bekränzung erwähnt, dann fortfährt: ἦμεν δὲ αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐεργέταν καὶ πολίταν αὐτὸν καὶ γένος μετέχοντας πάντων ὧν καὶ οἱ ἄλλοι μετέχοντι πρόξενοι καὶ εὐεργέται καὶ πολῖται· ὑπάρχειν δὲ αὐτοῖς καὶ ἀτέλειαν πάντων καὶ ἔσπλουν καὶ ἔκπλουν καὶ πολέμου καὶ εἰρήνας ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεὶ καὶ κατὰ γᾶν καὶ κατὰ θάλασσαν, und selbst die Bestimmungen über Aufzeichnung des Beschlusses und über seine Übermittlung an die Mitbürger des Geehrten zum Zwecke der Aufstellung einer zweiten Stele in Kasos nicht unterdrückt: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψάφισμα ἐς τὸ ἱερὸν τοῦ Ζῆνος τοῦ Ταλλαίου καὶ ἐς τὸ τοῦ Ἀσκλαπιοῦ, ἀποστῆλαι δὲ καὶ εἰς Κάσον τὸ ψάφισμα καὶ ἀξιῶσαι Κασίους δόμεν τόπον ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Τεμενίτα ὅπως ἀναγράψαντες ἐστάλαν λιθίναν θῶμες.

Ganz dieselben Verschiedenheiten kehren, seinerzeit schon von dem ersten Herausgeber hervorgehoben, auch mit denselben Schwankungen in der Verwendung dialektischer und gemeingriechischer Formen in den Aufzeichnungen auf der Mauer in Aptera wieder, Bull. de corr. hell. III 423 ff., Monum. ant. XI 251; neben Einträgen wie p. 429 Τείσων Πατρεὺς (vgl. Athen. Mitt. XVI 347, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde S. 121) πρόξενος αὐτὸς καὶ ἔκγονα steht ausführlicher z. B. p. 425 (Jahreshefte I Beiblatt 103): Ἔδοξε τᾶι βωλᾶι καὶ τῶι δάμωι, Νικίας Καραίω εἶπε· Δεντίποριν Σκιπράζιος Προυσιέα, Διονύσιον Ἀπατουρίου Νικομηδῆ, Δεντίποριν Διλιπόριος (von mir verbessert Jahreshefte IV 71 Anm. 49, von W. Dittenberger OGI 341), und andere Einträge zeichnen die Beschlüsse in noch vollständigerer Fassung, wenigstens des zweiten Teiles, oder auch mit ihrer Begründung auf. Ebenso steht es mit dem Verzeichnisse der Proxenoi der Orchomenier in Arkadien, das A. Milchhöfer, Athen. Mitt. VI 303 veröffentlicht hat und von dem eine neue Lesung sehr erwünscht wäre: einer nach Orten geordneten Liste bloßer Namen folgen spätere Einträge in verschiedener Fassung, z. B. Ἀρτέμων Ἀπολλοδότου Νικομηδεύς (so wird doch zu lesen sein) καὶ ἔγγονοι, dann [ἔδοξ]ε (die Abschrift: ΙΕΩ . ΔΕ) τᾶι πόλει πρόξενον εἶναι Ἀπολλ[ο- κτλ. Und ähnlichen Wechsel in der Fassung zeigt die Liste der Proxenoi und Thearodokoi von Epidauros IG IV 925, Ἐφημ. ἀρχ. 1901 σ. 59 ff. Die S. 259 erwähnten Beschlüsse aus Amorgos weisen bald kürzere, bald längere Fassung der auf die Aufschreibung bezüglichen Bestimmungen auf.

So zeigt sich, daß nach Ort, Zeit und Umständen die Praxis der Veröffentlichungen auf Stein eine sehr verschiedene und in letzter Linie die größere oder geringere Ausführlichkeit nicht nur durch die Gewohnheit und das Belieben des Schreibers, sondern namentlich durch die Rücksicht auf die Kosten bestimmt gewesen ist, wie auch die S. 267 besprochene Inschrift aus Astypalaia IG XII 3,

168 verrät. Natürlich hat sich aber auch für solche Veröffentlichungen auf Stein eine gewisse Übung ausgebildet, die z. B. in Athen durch die liebevolle Wiedergabe der Formeln der geschäftlichen Behandlung überrascht, während die Begründung sich mit offenbar herkömmlicher Knappheit und Allgemeinheit begnügt: so erklärt es sich vielleicht auch, weshalb ältere Ehrenbeschlüsse nur selten, wie z. B. IG II 84 (Sylloge 58) Z. 11, eine eingehende oder genaue Erwähnung der Verdienste enthalten. Es ist auch als Ausnahme zu betrachten, wenn der Geschäftsgang so umständlich mitgeteilt wird wie in der Inschrift aus Samothrake, Athen. Mitt. XXV 118 Z. 13 ff.: δεδόχθαι τῶι δήμωι τοὺς ἐπιστάτας ἐπερωτῆσαι τὴν ἐκκλησίαν κατὰ τὸν νόμον εἰ δοκεῖ δοῦναι πολιτείαμ Πτολεμαίωι Ἀμεινίου Γορτυνίωι καὶ ἐκγόνοις, καὶ ἐὰν δόξηι συντελέσαι καὶ τὴν ψηφοφορίαν ἐν τῇ καθηκούσηι ἐκκλησίαι καὶ ἐὰν ἐπιψηφισθῆι εἶναι αὐτοὺς πολίτας μετέχοντας πάντων ὧν καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται μετέχουσιν; andere Beschlüsse von Samothrake reihen an δεδόχθαι oder ἐψηφίσθαι τῶι δήμωι allsogleich den eigentlichen Inhalt des Antrages, z. B. ἐπαινέσαι κτλ. (Michel 352 Z. 5 und 22; 353), doch wird in der Begründung die Erwähnung der verfassungsmäßigen Vorberatung durch den Rat nicht unterdrückt: ἐπειδὴ κτλ., ἡ δὲ βουλὴ προβεβούλευκεν αὐτῶι περὶ ἐπαίνου καὶ στεφάνου καὶ πολιτείας (Michel 352 Z. 4. 20 vgl. 353 nach meiner Ergänzung, Gött. gel. Anz. 1898 S. 228 und Ath. Mitt. XXV 118 Z. 9). Die Ehrenbeschlüsse werden mit der Zeit immer ausführlicher auf Stein wiedergegeben, weil der Geehrte häufig selbst die Kosten der Verewigung trägt oder wenigstens auf vollständige Wiedergabe Wert legt, und wie U. v. Wilamowitz, Die griechische Literatur S. 95 bemerkt, auch „der Concipient nun immer mehr mit der Steinpublication rechnet, die zur Regel geworden ist", zur Regel aber nur insofern als der Geehrte bei außerordentlichen Ehrungen auch die Verewigung des Beschlusses in seinem ganzen Wortlaut erwartet. Schließlich drängen sich in die Verewigungen auf Stein auch Vermerke ein, die, für diese eigentlich bedeutungslos, nur in den Originalurkunden am Platze waren; so Unterschriften von Archonten, Schreibern, Zeugen, die an der Beschlußfassung beteiligt waren (H. Swoboda, Griechische Volksbeschlüsse S. 213 ff.; P. Wolters, Mélanges Perrot 333 ff.), Beurkundungen der Aufnahme in das Archiv und der Ausfolgung von Abschriften, wie auf Steinen aus Amorgos; es werden ferner die Reden der Antragsteller wörtlich wiedergegeben (so z. B. IG IV 758 Z. 2 bis 16,[1]) aus Trozen; Bull. de corr. hell. XX 723 aus Delphi; Inschriften aus Olympia 54 mit Dittenbergers Bemerkungen Sp. 116) und, nach römischem Muster (Th. Reinach, Bull.

[1]) In Z. 11 ist statt ἐπαινεθῆναι τὸν ἄνδρα καὶ τούτῳ τῷ ψηφ[ίσματι διὰ τοῦτ]ο τείμια zu lesen ἐπὶ τῇ φιλ]οτειμίᾳ, in Z. 4 statt τῶν ἐδῶ[ν σπουδῆς] κτλ. καὶ ἀναλώματος δεομένων vielmehr [θεραπείας] oder [ἀκέσεως].

de corr. hell. XX 513), der ganze Gang der Verhandlung, mit allen Zwischenrufen und den Fragen und dem Ergebnisse der Abstimmung, auch auf Stein wie in den Protokollen verzeichnet, so in den Inschriften der Iobakchen Sylloge 737 und IG III 1132 (Sylloge 407) aus Athen; aus Chalkis Sylloge 607, aus Mylasa OGI 515, aus Puteoli IG XIV 830 und in zwei unveröffentlichten Inschriften aus Athen Beiträge S. 136 und einer anderen in der Sammlung Meletopulos in Phaleron; auf ähnliche Zurufe in Charitons Roman habe ich schon Arch. epigr. Mitt. XX 62 hingewiesen. Bekanntlich finden sich aber schon in alter Zeit, sachgemäß, in Beschlüssen Vermerke über die bei der διαχειροτονία getroffene Entscheidung (vgl. IG I 40 und II 5, 14b mit Dittenbergers trefflichen Ergänzungen Sylloge 73; Comptes rendus de l'Academie des inscriptions 1901 p. 256 ff. zu IG II 224), über das Ergebnis der Wahl von Gesandten und Beauftragten, über die Einreihung in eine Abteilung der Bürgerschaft usw., vgl. O. Miller, De decretis Atticis p. 10 und oben S. 136.

Ähnliche kurze Fassung, wie sie in wechselnder Ausführlichkeit die ἀναγραφαί der Proxenoi usw. zeigen, glaube ich auch für die meisten amtlichen Veröffentlichungen aus λευκώματα annehmen zu dürfen. Als Muster kann eine Inschrift aus Priene dienen, 13, aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.: Πριηνεῖς ἔδωκαν Καλλιστράτωι Νίκωνος εὐεργέτηι γενομένωι τοῦ δήμου προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσι καὶ ἐμ πρυτανείωι σίτησιν καὶ ἀτέλειαν τοῦ σώματος. Ich vergleiche eine Inschrift aus Chersonesos IPE IV 64, nach meiner berichtigenden Lesung Beiträge S. 210: Βουλὰ καὶ δᾶμος ἔδωκαν Θεοτίμο[υ τοῦ Ἀριστογεί τ]ονος Πρόνου τοῦ Αὐτέω εἰπάν[των Τιμαγόραι Ν]ικαγόρα Ῥοδίωι προξενίαν καὶ πολιτείαν κτλ. und die fünf Beschlüsse, die auf dem Steine Athen. Mitt. VI 229 (GDI 5533) aus Zeleia erhalten sind, z. B. b: Ἔδοξεν τῶι δήμωι, Πεισίθεος ἐπεστάτει, Δωρόθεος εἶπεν Νίκωνι Θουρίωι εὐεργέτηι γενομένωι τῆς πόλεως δοῦναι πολιτείαν καὶ ἀτέλειαν καὶ προεδρίην αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις. Zu beachten ist der kurze Ausdruck der Begründung εὐεργέτηι γενομένωι, der in dem Beschlusse aus Priene 13 wiederkehrt; ich bin geneigt anzunehmen, daß die knappe, einförmige und allgemeine Begründung, die die meisten Beschlüsse der Athener aus älterer Zeit zeigen, auch nur eine Verkürzung aus umfangreicherer Begründung darstellt, die durch Anführung besonderer Verdienste die gesetzliche Forderung, daß der zu Ehrende ἀνὴρ ἀγαθὸς ἐγένετο περὶ τὸν δῆμον, als erfüllt erwies.

Der Herausgeber der Inschrift aus Priene hat nicht versäumt die „abgekürzte Fassung“ hervorzuheben, „wie sie in Delphi und seinem Culturkreise häufig ist, in Priene nur dieses eine Mal vorkommt“. Aber auch die eigentümlich knappe Form, die viele nordgriechische Beschlüsse auf den Steinen zeigen, ist auf einen ‚Localstil‘ (H. Swoboda, Griechische Volksbeschlüsse S. 28) nur insoweit

zurückzuführen, als dieser ‚Localstil' eben für die Redaction zum Zwecke der Veröffentlichung auf Stein gilt. Und in ganz ähnlicher Kürze gehen in Priene selbst den umfangreichen Ehrenbeschlüssen aus späterer Zeit, dem Ende des zweiten Jahrhunderts und dem Anfange des ersten, Inhaltsangaben, Summarien oder wie man sie immer nennen mag, voraus, z. B. dem 371 Zeilen füllenden Beschlusse für Moschion, Sohn des Kydimos, 108 die folgende in größeren Buchstaben gehaltene ‚Überschrift': Ἐπὶ στεφανηφόρου Μοσχίωνος μηνὸς Μεταγειτνιῶνος πέμπτῃ ἐτίμησεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Μοσχίωνα Κυδίμου στεφάνωι χρυσέωι ἀριστείωι καὶ εἰκόνι χρυσῆι καὶ μαρμαρίνηι καὶ ἐμ πρυτανείωι καὶ ἐμ Πανιωνίωι καὶ ὅταν ἡ βουλὴ συνῆι σιτήσει καὶ προεδρίαι ἐμ πᾶσι τοῖς ἀγῶσιν; ebenso 109. 110. 112. 113; 114: Ἐπὶ στεφανηφόρου Ποπλίου Λαβιρίου μηνὸς Μεταγειτνιῶνος τρίτηι ἐτίμησεν ἥ τε βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Αὖλον Αἰμίλιον Σέξτου Ζώσιμον εἰκόνι γραπτῆι τε καὶ χαλκῆι καὶ χρυσῆι καὶ μαρμαρίνηι ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτόν; 117. 133 (ergänzt Wiener Studien XXIX 22). In dieser knappen Fassung sind glaube ich, diese Ehrenbeschlüsse in den ἀναγραφαί eingetragen gewesen; kurze Aufzählung setze ich für die ἀναγραφαί der στεφανώσεις und ἐστεφανωκότες voraus, die in Beschlüssen von Magnesia angeordnet werden, z. B. 83. 99. 109 Z. 277: ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τὰς γενομένας στεφανώσεις εἰς τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου· ἀναγράψαι δὲ καὶ τοὺς στεφάνους καὶ τοὺς ἐστεφανωκότας, 117 (Wiener Studien XXIX 17. 21). Dieselbe Fassung zeigen die sogenannten Ehreninschriften, deren zwei, OGI 448. 459, in diesem Sinne bereits S. 255 angeführt sind: Ὁ δῆμος ἐτίμησεν κτλ. als Unterschriften von Standbildern usw., die sich in älterer Zeit als Weihungen kennzeichnen; besonders bezeichnend ist die Anführung solcher τιμαί in der Sammlung der Ehren des Opramoas z. B. II F. 9 ff. δεδόχθαι τετειμῆσθαι αὐτὸν ταῖς ὑπογεγραμμέναις τειμαῖς· Λυκίων τὸ κοινὸν ἐτείμησεν ταῖς πρώταις τειμαῖς εἰκόνι χαλκῇ καὶ εἰκόνι γραπτῇ ἐπιχρύσῳ Ὀπραμόαν Ἀπολλωνίου δὶς τοῦ Καλλιάδου Ῥοδιαπολείτην τὸν γενόμενον ἀρχιφύλακα Λυκίων κτλ., vgl. III G 11 ff., IV F 7 ff. Und diese Fassung zeigen auch andere Einzeichnungen der Beamten. Eine solche hat Br. Keil, Hermes XXX 213 mit Recht in dem Satze erkannt, der der Urkunde über die dem Redner Lykurgos verliehenen Ehren in der pseudoplutarchischen Biographie vorausgeht: Λυκόφρων Λυκούργου Βουτάδης ἀπεγράψατο αὑτῷ εἶναι σίτησιν ἐν πρυτανείῳ κατὰ τὴν δοθεῖσαν δωρεὰν ὑπὸ τοῦ δήμου Λυκούργῳ Βουτάδῃ, und viele inschriftliche Aufzeichnungen namentlich über Rechtsgeschäfte verraten sich, wie bereits L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 173 bemerkt hat, in dieser Form als Veröffentlichungen aus den Aufzeichnungen der Beamten, vgl. oben S. 271.

Es liegt nahe, dieselbe Fassung, wie sie sogenannte verkürzte Beschlüsse, Überschriften mit Inhaltsangaben, Ehreninschriften zeigen, nicht nur den ἀναγραφαί

zuzuschreiben, sondern auch für die scriptura exterior, als Inhaltsangabe, auf den Diptycha usw. und Papyrusrollen vorauszusetzen, die als scriptura interior den Text der Urkunden trugen. Die Verfolgung dieser Gesichtspunkte würde mich zu weit führen und ich fühle mich für sie nicht genügend vorbereitet; über das Duplicitätsprincip im antiken Urkundenwesen handeln G. A. Gerhard, Zeitschrift der Savignystiftung, R. A. XXV 386; H. Erman, Mélanges Nicole 113 und nun besonders O. Rubensohn, Elephantine-Papyri S. 6 ff. Nur eines will ich andeuten: jenen Inhaltsangaben von Ehrenbeschlüssen aus Priene entsprechen die Inhaltsangaben der zwei Beschlüsse aus Magnesia 98 (Sylloge 553) über ein Stieropfer für Zeus und die Feier der Εἰσιτήρια anläßlich der Vollendung des neuen Παρθενών der Artemis Leukophryene: Στεφανηφοροῦντος Ἀριστέως τοῦ Δημητρίου τοῦ . . . ωνος μηνὸς Σμισιῶνος φυλῆς προεδρευούσης Ἀτταλίδος γραμματεύοντος τῆι βουλῆι Πυθοκλείδου τοῦ Ἡγησίππου, τετράδι ἀπιόντος ἐν νομαίαι ἐκκλησίαι προέδρων ἐπιστατοῦντος Μενεστράτου τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ὑπὲρ τοῦ ἀναδείκνυσθαι ἑκάστου ἐνιαυτοῦ τῶι Διὶ ταῦρον ἀρχομένου σπόρου καὶ ὑπὲρ κατευχῆς καὶ πομπῆς καὶ θυσίας καὶ ὑπὲρ τοῦ πήγνυσθαι θόλον ἐν τῆι ἀγορᾶι καὶ στρώννυσθαι στρωμνάς; 100 (Sylloge 552) Στεφανηφοροῦντος Πολυκλείδου τοῦ Πυθοδήλου μηνὸς Ἁγνεῶνος ὑπὲρ τὴς καθιδρύσεως τοῦ ξοάνου τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Λευκοφρυηνῆς εἰς τὸν κατεσκευασμένον αὐτῆι νῦν Παρθενῶνα καὶ περὶ τοῦ ἐπιτελεῖσθαι αὐτῆι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐν μηνὶ Ἀρτεμισιῶνι τῆι ἕκτηι ἱσταμένου σπονδὰς καὶ θυσίας, συντελεῖσθαι δὲ καὶ ὑφ' ἑκάστου τῶν κατοικούντων θυσίας πρὸ τῶν θυρῶν κατ' οἶκου δύναμιν ἐπὶ τῶν κατασκευασθησομένων ὑπ' αὐτῶν βωμῶν[10]). Ähnlich wird man sich auch die Ankündigungen der Vorlagen für beschließende Körperschaften (προγραφαί s. oben S. 179 ff.) vorzustellen haben. In diesem Zusammhange fordern auch die „Überschriften“ inschriftlich erhaltener Urkunden besondere Untersuchung; wie auf dem Verso Hibeh Papyri I 44 περὶ μαχίμων καὶ θεριστῶν den Inhalt des Briefes auf dem recto kurz angibt, wird in Inschriften der Gegenstand der Urkunde bezeichnet, z. B. ψήφισμα τῶν πρεσβυτέρων ὑπὲρ χρημάτων Jasos REG VI 166 (Michel 469), δόγμα περὶ τοῦ καθίστασθαι πράκτορας

[10]) Z. 33 ἐὰν δὲ μὴ ποιήσωνται τὴν ἀνάγνωσιν αὐτοῦ (nämlich τοῦ ψηφίσματος) καθότι προστέτακται, ὀφείλειν αὐτῶν ἑκάτερον ἱερὰς δραχ. Ͳ καὶ εἶναι φάσιν κτλ. Beträgt die Buße 900 Drachmen, wie O. Kern und Dittenberger auf Grund von Galen XVII 1, 525 annehmen, oder nicht vielmehr 1000? Die Papyri von Elephantine, Inschriften von Priene und Halikarnassos verwenden als Zeichen für 1000 das sogenannte Sampi, dem die übergeschriebenen Buchstaben Α bis Θ die Bedeutung 1000 bis 9000 verleihen (Br. Keil zu Elephantine-Papyri, bearbeitet von O. Rubensohn S. 84). Ich glaube, daß Ͳ, ohne solchen Multiplicationsexponenten, in der Urkunde aus Magnesia ebenfalls 1000 bedeutet. Ein Teilnehmer meiner Übungen, Herr Ed. Kadlec, hat mich übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß in der von mir Jahreshefte VI 11 Anm. 2 vorgeschlagenen Lesung für Z. 72 ff. dieses Beschlusses der Magneten χορηγησάντων τὸ γινόμενον δαπάνημα χάριν τῆς ἀναγραφῆς τῶν ⟨ταμιῶν ἐκ τῶν⟩ πρώτων ἱερῶν προσόδων τῶν ἐν τῶι ἐνεστῶτι ἐνιαυτῶι statt τῶν ⟨ταμιῶν⟩ vielmehr τῶν ⟨οἰκονόμων⟩ zu setzen ist.

Assos, Papers of the American School I p. 55 n. 28; zahlreich sind mit τὸ παρὰ oder παρὰ allein eingeleitete fremde Beschlüsse, z. B. Inschriften von Priene 55: Τὸ κοινὸν τῶν Ἰώνων ὑπὲρ τιμῶν Διονυσίωι Ἀμεινίου, τὸ παρὰ Ἐρυθραίων τιμῶν δικαστῆι Κλεάνδρωι ebenda 50; παρὰ Λαρβηνῶν ὑπὲρ τιμῶν τῶι τε δήμωι καὶ τοῖς δικασταῖς καὶ τῶι γραμματεῖ Magnesia 101; einfach παρὰ Σικυωνίων steht Magnesia 41 und sonst vor Beschlüssen gleichartigen und daher bekannten Inhaltes in der großen Reihe der Urkunden über das Fest der Leukophryene in Magnesia; ihre Erwiderungen bezeichnet πρὸς z. B.: πρὸς τὸ Λαρβηνῶν Magnesia 101 Z. 63. Inhaltsangaben finden sich auch in den sogenannten Präscripten, z. B. στεφάνου γυμνασιάρχῳ IG XIV 256, worauf ich schon Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 172 hingewiesen habe, ὑπὲρ προξενίας Δημητρίωι Διοδότου Συρακοσίωι Akragas IG XIV 952, περὶ χοραγῶν Lindos IG XII 1,762 A Z. 2, in der Inschrift aus Ephesos, Inscr. Brit. Mus. 449 (Michel 488) Z. 2 τὸ ψήφισμα τῆς γερουσίας καὶ τῶν ἐπικλήτων ὑπὲρ Εὐφρονίου πολιτείας, Inschriften von Magnesia 50 ὑπὲρ ὧν οἱ ἄρχοντες προεγράψαντο (nach meiner Lesung Jahreshefte IV Beiblatt S. 27) ὑπὲρ τοῦ ψηφίσματος τοῦ ἐκ Μαγνησίας. In dem Beschlusse aus Ptolemais Bull. de corr. hell. XXI 188 (OGI 47) lese ich nicht ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι [Πτολεμαιέ]ων ἐπὶ δύο ἐκκλησίας, sondern der Lücke entsprechend [ὑπὲρ τιμ]ῶν, und in dem Beschlusse aus Lindos IG XII 1, 761 nehme ich nicht nach ἔδοξε μάστροις καὶ Λινδίοις· ἐπιστατᾶν den Ausfall des Wortes γνώμη an, sondern erblicke in ἐπιστατᾶν die Bezeichnung der Behörde, auf die sich der Beschluß tatsächlich bezieht. Schließlich verdienen Erwähnung auch Vermerke wie in den Präscripten IG II 461, von W. Larfeld, Handbuch II 659 als „rätselhaft bezeichnet,“ nach meiner Ergänzung einfach genug: Ἐπὶ Ἰάσονος ἄρχοντος τοῦ μετὰ Πολύκλει[τον ἐπὶ τῆς z. B. Αἰγηΐδος τετάρτης πρυτανεί-
ας ἧ Ἐπιφάνης Ἐπιφάνου Λαμπτρεὺς ἐγρα[μμάτευεν· z. B. περὶ ἱερῶν· Καλλικρατίδης
Καλλικράτου Στειριεὺς γράμματα τάδε ἐπ[έδωκεν πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆ-
μον· Πυανοψιῶνος ἕκτῃ ἱσταμένου, πέ[μπτῃ τῆς πρυτανείας· βουλὴ ἐν βουλευτη-
ρίωι· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Δεξίχαρις Φι[- ungefähr 13 Buchstaben· ἀντιγραφεύς? Στρά-
τι]ος Φηγαιεύς·

ἔδο[ξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι.]

Zu ἐπέδωκεν vgl. Josephus XIV 149: ἐπεδόθη ψήφισμα Ἀθηναίων (ein Gegenstück der Vermerk R. Herzog, Koische Forschungen und Funde S. 125 n. 190 ἀνηνέχθη Ἀλσείου τριακάδι ὑπὸ τῶν πρεσβευτῶν als Unterschrift); ἀνεγνώσθη ἐπιστολὴ Τυρίων στατιωναρίων ἀναδοθεῖσα ὑπὸ Λάχητος ἑνὸς αὐτῶν ἐν ᾗ ἠξίουν κτλ. IG XIV 830 Z. 22 (Puteoli); für die Nennung des ἀντιγραφεὺς vgl. IG II 408.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß in dem Brief Hadrians IG XIV 1054 (Inscr. gr. rom. I 149) aus Rom: καὶ τόπον ἔνθα βούλεσθε ἐκέλευσα δοθῆναι ὑμεῖν

καὶ οἴκημα ὡς τὰ γράμματα ἀποτίθεσθαι τὰ κοινὰ καὶ εἰ τῶν διπλῶν τὴν μεταποίησιν ἀναγκαίαν νομίζετε, τοῦτο ἐφ' ὑμεῖν ἐστι, nicht mit Mommsen μεταποίησις τῶν διπλῶν von einer descriptio zu verstehen sein wird, sondern von der nach Tilgung der alten Schrift möglichen Wiederverwendung ‚doppelter' Aufzeichnungen, d. h. der zweiten Exemplare, aus Ersparnisgründen (für διπλῶν in diesem Sinne vgl. z. B. BGU 388 II 36; über δισσός Arch.-epigr. Mitt. XX 60). Für den Wiedergebrauch von Papyri nach Abwaschen der Schrift kann ich jetzt auf H. Ermans Ausführungen, Mélanges Nicole p. 119 ff. verweisen.

IX.

Ich fasse die Ergebnisse der Untersuchung zusammen.

Es ist verbreitete, in einigen Fällen geradezu als gesetzliches Erfordernis bezeichnete, auch ohne ausdrückliche Erwähnung vorauszusetzende Übung, amtliche Schriftstücke durch eine Aufzeichnung in, an oder vor Amtsgebäuden, vornehmlich dem Rathause, auf dem Markte, in Heiligtümern oder anderwärts zu veröffentlichen, entweder auf ausgestellten Tafeln oder auf diesem Zwecke ein für allemal bestimmten ‚Wänden' der Gebäude, wie es in den Digesten XIV 3, 11 heißt: proscribere palam claris litteris unde de plano recte legi possit etc. ante eum locum in quo negotiatio exercetur, non in loco remoto sed evidenti (also ἐν τόπῳ ἐπιφανεστάτῳ). Die Geschichte, Sueton Caligula 41 erzählt, macht die Forderung großer Buchstaben und eines geeigneten Ortes begreiflich und lehrt, daß kleine Schrift und ungünstige Anbringung den Zweck der Veröffentlichung vereiteln konnten: eius modi vectigalibus indictis neque propositis, cum per ignorantiam scripturae multa commissa fierent, tandem flagitante populo proposuit quidem legem, sed et minutissimis litteris et angustissimo loco uti ne cui describere liceret. Vielfach war bei solchen Veröffentlichungen die Wiedergabe des vollen Wortlautes der Schriftstücke erforderlich, z. B. bei Gesetzen, Gesetzvorschlägen, allerhand Verordnungen, Staatsverträgen usw.; bei anderen Veröffentlichungen, z. B. von Beschlüssen über die Verleihung von Proxenie usw., Bürgerrecht und anderen Ehrenrechten, über Zuerkennung von Kränzen und sonstigen Auszeichnungen wie bei Veröffentlichungen in gerichtlichen Angelegenheiten, auch in Angelegenheiten der Freilassungen genügte die kurze Angabe in der schlichten Form der Feststellung einer geschehenen Handlung. Aus der Zusammenstellung solcher kurzer Angaben erwachsen ἀναγραφαί; daß dieses Wort auch zur Bezeichnung nicht öffentlich ausgestellter, aber in der Anlage ähnlicher, überhaupt aller Register verwendet wird, ist nach dem bereits oben S. 263 und 271 Gesagten begreiflich.

Unter τὰ δημόσια γράμματα sind nicht nur die auf Papyrus oder Holz usw. verzeichneten Urkunden der Archive zu verstehen, sondern, wenn es sich um ἀναγραφή handelt, in älterer Zeit vor allem die herkömmlicherweise zu allgemeiner Kenntnisnahme in öffentlichen Gebäuden, dem βουλευτήριον, ἀρχεῖον, δημόσιον γραμματεῖον oder sonst an öffentlichem oder heiligem Orte zeitweise oder dauernd, auf Tafeln oder auf bestimmten Wänden, von Amts wegen sichtbar aufgezeichneten Schriftstücke. Auszüge aus den Verhandlungen des Rates und der Volksversammlung, unter Umständen auch anderer Körperschaften im Staate und Beschlüsse und Mitteilungen fremder Staaten und Fürsten, Urkunden aller Art, an die sich kein bleibendes Interesse knüpfte, und amtliche Mitteilungen vorübergehender Geltung wurden zu allgemeiner Kenntnisnahme σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ, namentlich vor Amtsgebäuden und auf öffentlichen Plätzen ausgestellt. Die Ausstellung solcher Tafeln außerhalb der Amtsgebäude oder ihrer Innenräume wird durch ἐκτιθέναι und προτιθέναι bezeichnet. Oft genug finden sich solche Veröffentlichungen, attisch πρόγραμμα, hellenistisch ἔκθεμα genannt, in Gesetzen, Beschlüssen, Erlässen usw. angeordnet, in den auf Papyrus erhaltenen Urkunden und in gelegentlichen Verewigungen auf Stein. Beispiele geben R. Schöll, Sitzungsber. Akad. München 1886 S. 106 ff. und Br. Keil, Athen. Mitt. XX 37 f. Ich füge noch, ohne irgendwelche Vollständigkeit zu erstreben, hinzu BGU 141 Z. 5 (Datum) προετέθη ἥδε ἡ ἐπιστολὴ ἐν τῇ παρεμβολῇ κτλ., 288 Z. 11 προτεθήτω als Auftrag (in Z. 4 ist von einem λεύκωμα die Rede), 915 Z. 10 ἣν παραδεικνύουσι γῆν διὰ τῶν σπόρων καθ' ἔτος ἀναγραφέσθωσαν κτλ., προτιθέσθω δὲ ἐν δημοσίωι ὑπὸ τῶν κωμογραμματέων κτλ.; in den Revenue Laws z. B. p. 48 Z. 15 γράψαντες ἐκτιθέτωσαν τὸ εὑρίσκον ἐφ' ἡμέρας δέκα ἔν τε τῆι μητροπόλει καὶ ἐν τῆι κώμηι u. s.; Inschrift aus Soknopaiunesos Archiv für Papyrusforschung II 433 n. 21 in dem Briefe des Lusius Getas an den Strategen Lysanias τὸ ὑπογεγραμμένον ἔκθεμα πρόθες ἐν οἷς καθήκει τοῦ νομοῦ τόποις ἵνα πάντες εἰδῶσι τὰ ὑπ' ἐμοῦ κελευόμενα, und Bull. de corr. hell. XXIX 211 (vgl. unten) in einer Inschrift aus Delos Z. 12 ἐκτίθεντον ἐν ταῖς πολίεσσι πρὸ ἀμέραν [κτλ. Ein Irrtum ist es, wenn die herkömmliche Ergänzung in dem zweiten der auf das Heiligtum des Apollon Koropaios bezüglichen Beschlüsse Sylloge 790 (IG IX 2, 1109) Z. 88 προτεθῆναι von einem ἀντίγραφον auf einem λίθινος πυλών gesagt sein läßt; die richtige Lesung, die ich bei anderer Gelegenheit vorlege, zeigt, daß es sich auch hier um ein λεύκωμα handelt, und setzt an Stelle des πυλών den Namen eines Schreibers Φίλων. Die Dauer solcher Ausstellung begrenzt im Hinblick auf ihren Zweck die oben S. 252 mitgeteilte Inschrift aus Halasarna folgendermaßen: πᾶσαν ἁμέραν κτλ. ὅμπερ χρόνον καὶ ἁ ἀπογραφὰ ὑπάρχει; die Inschrift aus Mylasa OGI 515 sagt Z. 37 γενομένης

μετὰ τὸ ἐπιδοθῆναι τὴν προσαγγελίαν προγραφῆς ἐφεξῆς ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας ἐν ἱεροῖς καὶ δημοσίοις τόποις ῥητῶς τῆς προγραφῆς λεγούσης ὅτι συνάγεται ἡ βουλὴ διὰ τοῦτο, und so ist προγράφειν πρόπεμπτα usw. (Beiträge S. 182. 315) zu beurteilen. Tagtägliche Ausstellung einer Verordnung vor dem Agoranomion verlangt der S. 247 besprochene Papyrus Hibeh I p. 161, Ausstellung einer Mitteilung durch zehn Tage Revenue Laws col. 48 Z. 15; das Bull. de corr. hell. XXI 623, XXVII 116 erwähnte Gesetz über die Unterdrückung der Seeräuber und die Verpflichtungen der Städte und Könige Rom gegenüber vom Jahre 100 v. Chr. fordert eine Aufzeichnung auf dem Markte: ὅπως ἐν ταῖς πόλεσι ἐκκε[ίμενα ἦι ἐν τ]ῆι ἀγορᾶι φανερῶς ὅθεν δυνήσονται ἑστηκότες ἀναγινώσκειν (ich habe statt ἐκκε[χαραγμένα eingesetzt ἐκκείμενα); die Formel ist aus römischen Gesetzen bekannt, z. B. CIL I 198 in der lex Acilia repetundarum 123 oder 122 v. Chr. Z. 66: dies . . . proxumos ex ea die qua tributus factus erit apud forum palam ubei de plano recte legi possitur, proscriptum habeto, vgl. H. Legras, La table latine d'Héraclée p. 58; so heißt es auch in dem Briefe des Cn. Vergilius Capito OGI 665 Z. 8 an den Strategen Poseidonios: ὃ ἐπὶ τῆς πόλεως προέθηκα διάταγμα τούτου ἀντίγραφον ἔπεμψά σοι· βούλομαι οὖν σε ἐν τάχει ἔν τε τῆι μητροπόλει τοῦ νομοῦ καὶ καθ' ἕκαστον τόπον αὐτὸ προθεῖναι σαφέσι καὶ εὐσήμοις γράμμασιν ἵνα παντὶ ἔκδηλα γένηται τὰ ὑπ' ἐμοῦ σταθέντα; OGI 609 Z. 29 ταῦτά μου τὰ γράμματα ἐν προδήλῳ τῆς μητροκωμίας ὑμῶν χωρίῳ πρόθετε μή τις ὡς ἀγνοήσας ἀπολογήσηται (vgl. auch OGI 521 Z. 28) und in dem διάταγμα des Kaisers Claudius bei Josephus XIX 291: τοῦτό μου τὸ διάταγμα τοὺς ἄρχοντας τῶν πόλεων κτλ. διὰ τῶν ἰδίων πρεσβευτῶν ἐγγράψασθαι βούλομαι ἐκκείμενόν τε ἔχειν οὐκ ἔλαττον ἡμερῶν τριάκοντα ὅθεν ἐξ ἐπιπέδου καλῶς ἀναγνωσθῆναι δύναται. Eine besondere Verfügung über eine solche ἔκθεσις war in allen den Fällen überflüssig, in denen sie durch das Herkommen gefordert und geregelt war, also z. B. bei der Veröffentlichung der Beschlüsse der Gemeinden und aller anderen Körperschaften und in dem Wirkungskreise der einzelnen Ämter; für Schriftstücke dagegen, die auf solche Veröffentlichung nur eines besonderen Zweckes wegen Anspruch hatten, wie z. B. die Vorschläge eines Bürgers zur Abänderung von Gesetzen in Athen (Demosthenes XXIV 23), wird sie ausdrücklich geboten. Ebenso ist es verständlich, daß die Schreiben, mit denen hohe Beamte ihren Untergebenen Erlässe übersenden, die nicht für den inneren Verwaltungsdienst, sondern für das Publicum von Bedeutung sind, zugleich den Auftrag der Veröffentlichung enthalten.

Die griechischen Amtsgebäude mit ihren Vorhallen, Heiligtümer und öffentliche Plätze sind zur Aufnahme solcher Aufzeichnungen, zur Aufstellung beschriebener Tafeln und zur Beschreibung der ‚Wände' eingerichtet zu denken. Zum Teile

waren diese Aufzeichnungen zu dauernder Geltung bestimmt; wenn der Ausdruck ἐνεκέχειρα τὰ ἐκ τᾶν πινακίδων in der Inschrift aus Magnesia 41 so zu deuten ist wie αἱ θυσίαι αἱ ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν, wie ich bereits S. 244 bemerkt habe, so sind diese πινακίδες nicht Urkunden im Archiv, sondern zugänglichere Aufschreibungen wie die δέλτοι in den S. 244 und 255 erwähnten Fällen. In der Tat war es angezeigt, Gesetze und Verordnungen, die für den täglichen Dienst der Verwaltung von Wert waren, in ihrem Wortlaut dauernd vor Augen zu stellen. Andere Aufzeichnungen, insbesondere die verschiedenen Listen, an die sich öffentliches Interesse knüpfte, hatten ihrer Natur nach fortgesetzte Änderungen durch Tilgung und neuen Eintrag zu erfahren. Das Bild schriftbemalter Wände vergegenwärtigen uns die erhaltenen inschriftbedeckten Wände steinerner Gebäude. Das älteste Beispiel einer solchen inschriftbedeckten Wand scheint nächst der des Rundbaues zu Gortyn die von E. Miller in Thasos entdeckte Mauer, von der die Theorenlisten stammen (E. Jacobs, Thasiaca 13).

Solche Aufzeichnungen auf ‚Wänden‘ in Amtsgebäuden oder auf Tafeln hat Polybios V 33 im Auge, wenn er sich gegen zeitgenössische Geschichtsschreiber wendet, die ἐν τρισὶν ἢ τέτταρσιν ἐξηγησάμενοι σελίσιν ἡμῖν τὸν Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων πόλεμον φασὶ τὰ καθόλου γράφειν, und die Dürftigkeit ihrer Darstellungen mit den Worten kennzeichnet: ἀλλ᾿ ἔνιοι τῶν πραγματευομένων οὐδ᾿ ἐφ᾿ ὅσον οἱ τὰ κατὰ καιροὺς ἐν ταῖς χρονογραφίαις ὑπομνηματιζόμενοι πολιτικῶς εἰς τοὺς τοίχους, οὐδ᾿ ἐπὶ τοσοῦτο μνησθέντες, πάσας φασὶ τὰς κατὰ τὴν Ἑλλάδα καὶ βάρβαρον περιειληφέναι πράξεις. Er spricht von Chroniken, ‚annales‘, in denen die jeweiligen Ereignisse in größter Kürze, πολιτικῶς wohl ähnlich wie in Aristoteles Poetik 1450 b im Gegensatze zu ῥητορικῶς zu verstehen, von einer Behörde mit der schlichten Sachlichkeit und Knappheit amtlichen Ausdruckes eingetragen werden, und zwar auf den hiezu bestimmten ‚Wänden‘ der Amtsgebäude. Es war ein Irrtum, wenn C. Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte 491 mit Berufung auf diese Äußerung des Polybios bemerkte: „In späterer Zeit muß es üblich geworden sein, inschriftliche Chronologien öffentlich aufzustellen; von dieser Gattung wird uns das allein erhaltene sogenannte Marmor Parium eine richtige Vorstellung geben,“ Hiller von Gärtringen in seiner Erörterung dieses eigenartigen Denkmals IG XII 5, 444 von der Polybiosstelle und der Deutung, die ihr Wachsmuth gab, ausging und Eduard Meyer, GdA II 19 durch sie „zahlreiche zum Handgebrauche bestimmte Chroniken“ bezeugt glaubte, „von denen eine aus dem Jahre 264/3 inschriftlich in der sogenannten parischen Chronik erhalten sei“. Und ebensowenig trifft F. Jacobys Behauptung Rhein. Mus. LIX 96 zu, speciell für chronographische

Werke sei die Sitte solcher Steinaufzeichnungen durch Polybios bezeugt. Von einer inschriftlich, auf Stein, verzeichneten Chronographie ist in jener Stelle des Polybios überhaupt nicht die Rede, und die parische Marmorchronik hat mit solchen fortlaufend geführten Chronographien, wie ihre ganze Anlage, ihre sprachliche Fassung und ihr Inhalt beweist, nichts zu tun.[11]) Eine Vorstellung von jener amtlichen Chronographie geben vielmehr die Reste der durch A. Körte, Ath. Mitt. XXI 318 und St. N. Dragumis, Ἐφ. ἀρχ. 1901 σ. 97 wiedergewonnenen Chronik des Asklepiosheiligtums zu Athen IG II 1649, die nach der Nennung des eponymen Archons die jeweiligen Ereignisse in einem durch ἐπὶ τούτου (vgl. auch Bull. de corr. hell. XXI 322. 333) eingeleiteten Satze verzeichnet; die bei Dionysios von Halikarnassos in dem Briefe an Ammaios und in Didymos Kommentar zu Demosthenes (bearbeitet von H. Diels und W. Schubart) erhaltenen Bruchstücke des Philochoros, in denen dieselbe Formel gebraucht ist, z. B. Θεόφραστος Ἁλαιεύς. ἐπὶ τούτου Φίλιππος κτλ. Περίνθῳ προσέβαλεν; die von R. Herzog entdeckte Liste der Priester des Apollon von Halasarna (Sitzungsber. Akad. Berlin 1901 S. 483), in der sich bei dem Namen des Priesters Π(όπλιος) Ἑτερήϊος Ἱλαρίων der Zusatz findet: ἐπὶ τούτου οἱ νόμοι ἀπεκατεστάθησαν. Auch „die spärlichen. aber wertvollen Angaben" der Listen der στεφανηφόροι von Milet über das Verfassungsleben der Stadt (Th. Wiegand, Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 543) sind vermutlich in dieser Weise eingeleitete Auszüge aus den κατ' ἄρχοντας ὑπομνήματα (Plutarch, π. τ. Ἡροδ. κακ. 33). Zusätze, die sich auf Feste, darunter eine πανάγυρις μετὰ τὸν πόλεμον beziehen, zeigt die inschriftliche Liste der Priester des Apollon Erethimios Hermes XXIX 16, IGIns. I 730.

Abschriften solcher Chroniken, richtiger Bearbeitungen und Auszüge aus ihnen, mögen gelegentlich späterhin zu allgemeiner Belehrung auch in Stein gehauen und wie andere wissenschaftliche Leistungen als Weihgeschenke (Arch.-epigr. Mitt. XX 92; U. v. Wilamowitz, Gött. Nachr. 1894 S. 21; Th. Homolle, Bull. de corr. hell. XXII 268; IG XII 1, 913; 5, 444)[12]) öffentlich aufgestellt worden

[11]) Wie Rhein. Mus LIX 91 behauptet werden konnte, der Stein aus Paros sei auf Grund der Buchstabenformen wohl fünfzig Jahre später anzusetzen, als das Jahr 263 2, von dem aus die Chronik rechnet, ist mir unverständlich.

[12]) Einige literarische Werke, auf Stein verzeichnet, nennt Th. Birt, Die Buchrolle in der Kunst 270. Wenn er sagt, „sogar die Form der weitausgezogenen Buchrolle scheine in Inschriften gelegentlich nachgeahmt zu sein," mit dem Verweise auf das oben S. 241 erwähnte pompeianische Wandgemälde, und an öffentliche Placate oder Anschläge „in albo" denkt, so waren als beste Beispiele für derartige Aufzeichnungen das Testament der Epikteta zu nennen, das wie ich schon Jahreshefte III 166 bemerkte, „mit seinen acht Spalten geradezu das Bild eines aufgerollten Papyrus auf Stein wiedergibt," die Chronik und die Urkunden über die dionysischen Techniten aus Pergamon (Inschriften von Pergamon 163 vgl. Arch.-epigr. Mitt. XX 51 ff. 613 und OGI 264), die Inschrift von Oinoanda Bull. de corr. hell. XXI 346 und das Monumentum Ancyranum.

sein; so war z. B. auch die ‚Chronik‘ aus Pergamon 613 (OGI 264) auf einer Wand eingemeißelt, nicht anders als die philosophische Inschrift aus Oinoanda. Die chronographischen Bemerkungen der Beamten selbst sind aber sicher nicht auf Stein eingemeißelt, sondern auf einem dazu bestimmten τοῖχος, entweder der Wand eines öffentlichen Gebäudes oder einer geweißten Tafel, eingetragen worden, ganz wie die römischen Annales, über deren Anlage Servius zu Aen. I 373 folgendes berichtet: ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque terra marique gesta per singulos dies. Und Cicero de orat. II 52 fügt noch einen Zug hinzu, wenn er sagt: ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium pontificem maximum res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi etc.; vgl. C. Cichorius Realencyclopädie I 2249 ff.

Soferne sich an amtliche Schriftstücke ein bleibendes persönliches oder öffentliches Interesse knüpft, erfolgt eine zweite Aufzeichnung an allgemeinem Besuche zugänglicher heiliger Stätte, in der Regel, weil zu dauerndem Gedächtnisse, auf Stein oder Erz. In dieser Ausführung nicht selten den Beteiligten überlassen, gilt sie als Weihgeschenk, wie die von mir Arch.-epigr. Mitt. XX 91 und Jahreshefte III 55 zusammengestellten Überschriften: ἱερά, nämlich ἡ στήλη, mit dem Namen des Gottes, in dessen Heiligtum die Stele steht, z. B. Διονύσου, das nicht selten für die Aufstellung verwendete Wort ἀναθεῖναι und insbesondere die Inschrift aus Krannon Cauer[2] 400 Z. 35 ff. οὕς κε κτλ. τόδε τὸ ψάφισμα ὀνγραφεῖ ἐν κίονα λιθίναν καὶ τεθεῖ ακρουν? ἐν τοῖς ἱαρουτοῖς und der von J. Delamarre, Revue de philol. 1903 p. 112 veröffentlichte Beschluß aus Aigiale auf Amorgos IG XII 7, 387, lehren, der Z. 22 bestimmt: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα εἰστήλην λιθίνην καὶ ἀναθεῖναι εἰς τὸ ἱερὸν τῶι Διὶ τῶι Πολιεῖ καὶ τῆι Ἀθηνᾶι τῆι Πολιάδι. Als Besitz der Götter unterstehen solche Urkunden der Verwaltung des Heiligtums. Daher werden in Athen die ταμίαι τῆς θεοῦ mit der Beseitigung einer auf der Akropolis aufgestellten Stele oder einer Tilgung in einer Inschrift beauftragt; τὴν δὲ στήλην τὴν πρὸς Ἀλέξανδρον καθελεῖν τὸς ταμίας τῆς θεõ τὴν περὶ τῆς συμμαχίας, heißt es IG II 5, 59 b (Sylloge 108) Z. 39, und in einem Beschlusse zugunsten vertriebener Anhänger der Athener und über die Entsendung dreier von ihnen nach dem Hellespont, den ich aus den Bruchstücken IG I 87, I Suppl. 1 p. 196, 116[5] und einem unveröffentlichten zusammengesetzt habe, folgt den Bestimmungen über die Aufzeichnung auf einer Stele und ihre Aufstellung ἐν πόλει der Satz: τὰ δὲ περὶ Τιμάνθος γεγραμμένα ἐκκολαφσάντον hοι ταμίαι

hοι τε̃ς θεõ ἐκ τε̃ς στέλες. Daß die in einem angesehenen Heiligtum aufgestellten Urkunden allgemeiner Kenntnisnahme nicht nur seitens der Bürger der Stadt, sondern seitens aller Hellenen bestimmt sind, spricht das Schreiben der Stadt Aptera an die Stadt Teos Le Bas-Waddington 75 (Michel 61) mit den Worten aus: ἀγγραψάτωσαν δὲ καὶ Τήιοι τὰν ἀνανέωσιν ἐς τὸ ἱερὸν τοῦ Διονύσου ὅπως φανερὰ ἧι πᾶσι τοῖς Ἕλλησι ἡ τῶν Ἀπτεραίων εὐσέβεια πρὸς πάντας τοὺς θεούς. Die Absicht der Verewigung durch die Stele bekundet besonders deutlich das Psephisma der Pergamener Inschriften von Pergamon 156 Z. 20 ἵνα κτλ. μηδὲν τῶν τοιούτων εἰς τὸ δυνατὸν διὰ χρόνου πλῆθος εἰς λήθην πέσηι, ἀναγράψαι αὐτὰ (nämlich τὰ ψηφίσματα) εἰς στήλην λευκοῦ λίθου καὶ ἀναθεῖναι αὐτὴν εἰς τὸ ἱερὸν τῆς Ἀθηνᾶς ἣν ἱδρύσατο Αὔγη, und ein unveröffentlichter Beschluß aus Athen, in dem ich ergänze Z. 5 ff.: [ἵνα δὲ τό]δε τὸ ψήφισμα μὴ ἐξί[τηλον διὰ χρόνου πλῆθος γένηται (τῶι χρόνωι, nach Herodot I 1 scheint für die Zeile zu kurz), ἀναγράψαι [[δὲ]] (irrig zugesetzt, vgl. Bull. de corr. hell. XXIV 217) τόδε τὸ ψήφ[ισμα κτλ. Auf die zu Anfang von Urkunden so beliebte Nennung von Gottheiten einzugehen, über die zuletzt P. Wolters, Mélanges Perrot 339 und Dittenberger zu OGI 503 Anm. 1 gehandelt haben, verbietet in diesem Zusammenhange der Raum.

X.

Die Aufnahme einer Urkunde unter andere, seien es die des Archives oder Veröffentlichungen, wird, vom Standpunkte des Beamten aus, der sie besorgt, durch κατατάσσειν, καταχωρίζειν bezeichnet; vom Standpunkte der Aussteller aus, die sie ihm übergeben oder die Aufnahme in ihrer eigenen amtlichen Eigenschaft vornehmen oder veranlassen, durch τιθέναι, ἀπο- und κατατιθέναι und — τίθεσθαι, καταβάλλειν und καταβάλλεσθαι. Für letzteren Ausdruck habe ich Bull. de corr. hell. XXV 100 Belege beigebracht; mehr bringt nun für alle Br. Keil, Anonymus Argentinensis 305 ff.; Stellen für καταχωρίζειν sammelte auch K. S. Kondos, Ἀθηνᾶ II 557. Hinzu kommt aus dem Getreidegesetz von Samos Sitzungsber. Akad. Berlin 1904 S. 918 (Hermes XXXIX 604) Z. 13 ἃ δ' ἂν δοκιμάσωσιν ὑποθέματα καὶ οὓς ἂν δοκιμάσωσιν ἐγγύους καταγραφέτωσαν οἱ πρυτάνεις εἰς τὰ δημόσια γράμματα· ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ἀποδειχθέντας μελεδωνοὺς καταχωριζέτωσαν εἰς τὰ δημόσια γράμματα. Früher nicht zu ergänzen war der letzte Satz τὸν μὲν γραμματέα τῆς βουλῆς . . ιτο — — δὲ ταμία . καταχωρισ — — δημόσια γράμματα in dem nur durch eine ganz unzureichende Abschrift bekannten Beschlusse der Samier von Minoa auf Amorgos zu Ehren eines Arztes Bull. de corr. hell. XVIII 197 Z. 42 ff.; ich möchte jetzt auf Grund von J. Delamarres Abschrift und im Anschlusse an einige seiner Ergänzungen IG XII

7, 231 Z. 38 lesen: ἵν[α δὲ καὶ Σάμιοι εἰδῶσιν τήν τε ἡμε]τέραν ἐκτένειαν πρὸς [τοὺς καλοὺς κἀγαθοὺς τῶν ἀνδρ]ῶν καὶ τὴν Οὐλιά[δου ὑπεροχὴν? ἔν τε τῆι] ἰατρικῆι τέχνηι καὶ ἐν τα[ῖς θεραπείαις]?, τὸν μὲν γραμματέα τῆς βο[υλῆς ἀ]πο[στεῖλαι τὸ ψήφισμα, τοὺς] δὲ ταμίας καταχωρίσ[αι καὶ τὸ] δ[απάνημα εἰς τὰ] δημόσια γράμματα; damit ist der Auftrag zu vergleichen, den der unten erwähnte Beschluß aus Kos erteilt; jedesfalls ist nicht von dem καταχωρισμός des vorliegenden Beschlusses εἰς τὰ δημόσια γράμματα die Rede.

In diesem Zusammenhange ist auch eine von E. Ziebarth, Rhein. Mus. LV 506 herausgegebene Inschrift aus Mykonos (dazu meine Bemerkungen, Bull. de corr. hell. XXV 100) zu erwähnen. Der Beschluß eines Vereines, dessen Name noch nicht entziffert ist, schließt mit dem Satze: τοῦ δὲ ψηφίσματος παραδοθῆναι τοῦδε τὸ ἀντίγραφον τῷ τῆς βουλῆς γραμματεῖ καὶ κατατάξαι εἰς κιβωτόν· ἀναγράψαι δὲ αὐτὸ καὶ εἰς στήλην ἣν καὶ ἀνατεθῆναι εἰς τὸ δάπεδον τὸ ἐν τῶι ἱερῶι (über δάπεδον W. Dörpfeld, Hermes XXXVII 252). Eine Abschrift des Beschlusses soll somit dem Ratsschreiber übergeben und dem Staatsarchive einverleibt werden; daß die Urkunde des Beschlusses selbst dem Vereinsarchive einzuverleiben ist, bedarf keiner ausdrücklichen Anordnung. Zu παραδοθῆναι — — καὶ κατατάξαι vergleiche ich ἀναγραφῆναι τὸ ψήφισμα τόδε εἰς στήλην καὶ ἀναθεῖναι in dem Beschlusse aus Ptolemais, OGI 50 Z. 10 mit Dittenbergers Bemerkung. Die Zeilen 13 ff. des Beschlusses, in denen von einem ἀντίγραφον, καταβάλλεσθαι usw. die Rede ist, erlauben leider keine Ergänzung. Über κιβωτός und κιβώτιον s. auch Br. Keil, Anon. Argent. 305.

Über den Ausdruck χρηματίζειν und χρηματισμός, der „anfangs nur die Einregistrierung eines Schriftstückes, bald aber auch den jene Handlung bezeugenden und dem Schriftstück als Subscription beigefügten Registervermerk, die unterschriftliche Ordre und die Unterzeichnung“ bedeutet haben soll, handelt G. A. Gerhard Philol. N. F. XVII 518, ohne die Verwendung des Wortes in der Geschäftsprache älterer Zeit, namentlich in den attischen Inschriften, zu berücksichtigen. In einer Inschrift aus Kos, die soeben R. Herzog Archiv für Religionswissenschaft X 211 veröffentlicht, heißt es: λόγον χρηματιζόντω ἐς τὰ δαμόσια γράμματα. und in dem Beschlusse aus Halasarna Sylloge 614 Z. 72 καὶ τὸς ἀπογραψαμένος καταχρηματιζόντω καθότι καὶ τἆλλα γράμματα χρηματίζοντι: ähnlich begegnet καταχρηματίζω auch in der Inschrift GDI 3624 a Z. 29 ebenfalls aus Kos. In den Papyri ist die Formel ἐν καταχωρισμῷ γίνεσθαι häufig z. B. BGU 46 a 193 διὸ ἐπιδίδωμι τόδε τὸ βιβλίδιον ἀξιῶν ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι, von L. Mitteis, Hermes XXX 567 ff. auf die Eintragung in die Liste der Verhandlungssachen gedeutet. Sprachlich gibt, um von Wendungen anderer Bedeutung, die alle der Geschäftssprache angehören, wie

ἐν ἀποδοχῇ εἶναι (Inschriften von Magnesia 113 Z. 21) abzusehen, ein Gegenstück die Formel ἐν ἀναγραφῇ εἶναι z. B. IG VII 2711 Z. 20 εἶναι δὲ καὶ ἐν ἀναγραφῇ τὸ ψήφισμα κτλ., 2712. 2713 (Akraiphiai, unten S. 295); REG 1899 p. 71, Leges sacrae p. 208 n. 69 Z. 40 (Tanagra). Dazu stelle ich die bisher nicht erkannte Formel: εἶναι ἐν παραδόσει. Denn augenscheinlich ist in der Inschrift aus Delphi GDI 2532 (abgebildet Jahrb. f. cl. Philol. 1894 Taf. II 5 und besprochen S. 548 ff.) Z. 8 ἀναγράψαι τὰ δόγματα τὰ[—· εἶ]μεν δὲ αὐτὰ καὶ ἐν παραδόσει καθὼς [— zu lesen. Es handelt sich um ein Ansuchen der Techniten gewisse Beschlüsse über dreijährige Festfeier aufzuzeichnen. H. Pomtows von J. Baunack wiederholte Erklärung: „die darüber von ihnen gefaßten Beschlüsse einmeißeln zu lassen, sie aber auch zu . . μεν (verzeichnen) in der παράδοσις“ und der Verweis auf τὴν τῶν μυστηρίων παράδοσιν, τῆς τοῦ καρποῦ παραδόσεως in dem Beschlusse der Amphiktionen für die dionysischen Techniten Bull. de corr. hell. XXIV 96 Z. 13 und 15 gehen irre. Die richtige Deutung ermöglicht eine Stelle der Lykurgischen Gesetze IG II 162 und add. p. 411. Auf dem Bruchstücke *e*, das übrigens mit *c* verbunden durch ein neues vor mir hinzugefügtes, leider sehr beschädigtes Bruchstück so erheblich vervollständigt wird, daß sich die Länge der Zeilen, 82 Buchstaben, feststellen läßt, liest man Z. 8 ὅσα μὴ ἐμ παραδόσει (in der Umschrift unrichtig ἐν τῇ παραδόσει) ἐστ[ί, von Gegenständen des heiligen Besitzes, die von den jeweilig mit der Verwaltung betrauten Beamten ihren Nachfolgern förmlich übergeben werden. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß in Z. 10 dieses Bruchstückes nicht περὶ τῶν ἐν τοῖς ἄλλοις ἱεροῖς τῶν κατὰ μ[ικρὸν παραδιδομένων] zu ergänzen sein wird, sondern κατὰ μ[έρος. So spricht auch der Beschluß der Oropier IG VII 303 (Leges sacrae 67) Z. 7 von νόμισμά τε ἐπίσημον χρυσοῦν καὶ ἀργυροῦν καὶ ἕτερα ἄσημα ἃ ἐμ παραδοσίμοις ἔχουσιν οἱ ἱεράρχαι, und Polybios XII 10, 9 nennt als Quellen urkundlicher Kenntnis eine δημοσία ἀναγραφὴ oder παραδόσιμος στήλη. Die alljährliche Verlesung eines auf die Feier eines Artemisfestes bezüglichen Beschlusses durch den Schreiber des Rates und den ἀντιγραφεύς ordnet der Beschluß 100 aus Magnesia (Sylloge 552) Z. 26 ff. an.

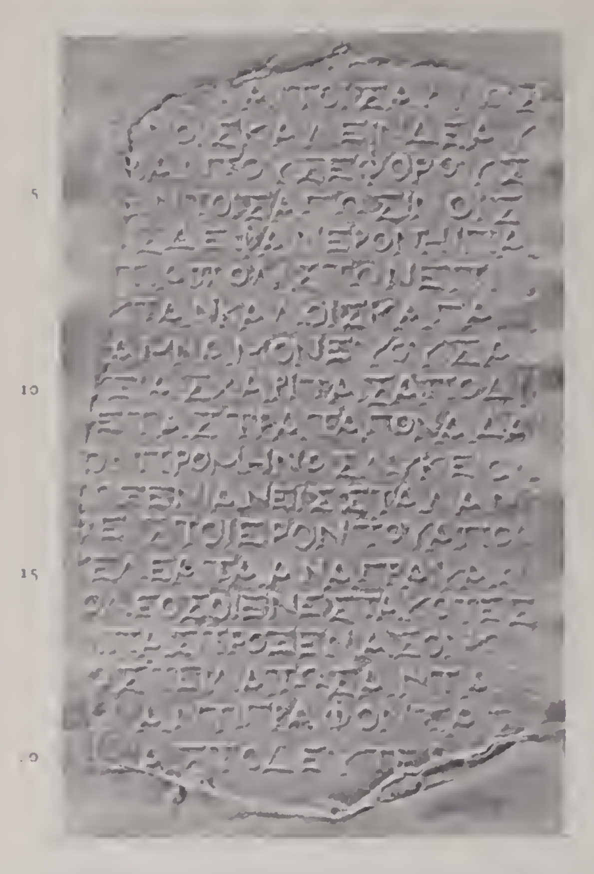
In diesem Zusammenhange sind auch die auf die διαπαράδοσις einer Urkunde bezüglichen Anordnungen anderer Beschlüsse zu erwähnen. In dem Beschlusse über das Heiligtum des Apollon Koropaios Sylloge 790 heißt es B Z. 14: ἵνα δὲ ἐπιτελῆται διὰ παντὸς τὰ δεδογμένα διαπαραδιδόναι τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς δέκα κατ᾽ ἐνιαυτὸν αἱρουμένους στρατηγοὺς καὶ τοὺς νομοφύλακας τοῖς μετὰ ταῦτα κατασταθησομένοις ἄρχουσιν, ἀναγραφῆναι δὲ καὶ τοῦ ψηφίσματος τὸ ἀντίγραφον εἰς στήλην λιθίνην, und am Ende des zweiten Psephisma Z. 42 διαπαραδιδόσθω δὲ τὸ ψήφισμα τοῖς αἱρεθησομένοις μετὰ ταῦτα στρατηγοῖς καὶ νομοφύλαξιν νομοθεσίας τά[ξ]ιν ἔχον, wie ich schon Ath. Mitt. XVI 288 und M. Holleaux, Revue de

philologie 1897 p. 185. 188 vermutete. Der Beschluß der an dem Heiligtum des Apollon beteiligten Phylen von Halasarna Sylloge 614 sagt Z. 77: ἐχόντω δὲ καὶ παρ' αὐτοῖς (nämlich οἱ ναποῖαι) ἐν λευκώματι κατὰ γράμμα ἀναγεγραμμένους ἐξᾶν ἀπὸ τοῦ ἄλφα, καὶ παραδιδόντω τοῖς μεθ' αὑτὸς ἐσομένοις καὶ τὸς ἀπογραφομένος ἀεὶ ποτιγραφόντω. Ferner ordnet eine Stiftungsurkunde aus Neapolis IG XIV 759 Z. 20 an: τὸ δὲ γραπτὸν τὸ τεθὲν ἢ τὸ προσηλωθὲν ὀφειλέτωσαν ὁ φρήταρχος ἢ οἱ χαλκολόγοι ἢ ὁ φροντιστὴς ἢ οἱ διοικηταὶ μεταπαραδιδόναι τοῖς ἀεὶ ὑπὸ τῆς φρητρίας καθισταμένοις; sind auch die auf die Aufzeichnung bezüglichen Bestimmungen nicht mehr erhalten, so ergibt sich doch aus dieser Stelle, daß das Schriftstück, auf Papyrus, in dem Archiv der Phratrie hinterlegt und eine Tafel mit einer Abschrift irgendwo angenagelt war. Offenbar war es Sitte, daß am Ende des Amtsjahres die abtretenden Beamten Urkunden, die für die Verwaltung von besonderer Bedeutung waren, um ihre Geltung zu sichern, ihren Nachfolgern förmlich übergaben — δι' ἀπολόγου, wie das Testament der Epikteta (oben S. 250) anordnet — ebenso wie die ihrer Verwaltung anvertrauten Gegenstände. So geschieht es auch in Athen mit den amtlich aufbewahrten Maßen und Gewichten; der bekannte Volksbeschluß IG II 476 sagt Z. 49 μεταπαραδιδότωσαν δὲ οἱ δημόσιοι ἀεὶ τοῖς μεθ' ἑαυτοὺς κα[θισταμέ]νοις (eher als κα[θεσταμέ]νοις) δημοσίοις μετ' ἀναγραφῆς πάντα τὰ μέτρα καὶ σταθμά· ἐὰν δὲ μὴ παραδῶσιν, ἐπαναγκαζέσθωσαν ὑπὸ τῶν τεταγμένων ἐπ' αὐτοὺς κατὰ τὸ ψήφισμα καὶ ἐάν τινά τις ἀπολέσῃ, ἀναγκαζέσθω ἀντὶ τῶν ἀπολομένων ἕτερα διδόναι· καταβαλλέσθωσαν (vgl. Bull. de corr. hell. XXV 160) δὲ καὶ χειρόγραφον εἰς τὸ μητρῶιον ὧν ἂν παραλάβωσιν καὶ παραδῶσιν· ἐὰν δὲ τοῦτο μὴ καταβάλλωνται, μὴ ἐξέστω αὐτοῖς ἑτέραν λειτουργίαν θητωνεῖν.

XI.

Zum Schlusse behandle ich eine Inschrift, in der die auf die Aufzeichnung bezüglichen Bestimmungen bisher nicht richtig gelesen worden sind. Es ist dies, nachstehend nach dem Abklatsche abgebildet, das Bruchstück eines Beschlusses der Epidaurier, das bei Phiniki in Lakonien unweit der Stadt Epidauros Limera gefunden und von K. Mylonas, Ἐφημ. ἀρχ. 1884 σ. 85 veröffentlicht, neuerdings von R. Meister, GDI 4543 wieder abgedruckt worden ist und sich jetzt in der Sammlung Karapanos im Nationalmuseum zu Athen befindet. Ich lese und ergänze (s. S. 294):

Nur die wichtigsten Abweichungen meiner Lesung von der meiner Vorgänger seien verzeichnet Z. 7 ff. hatte Mylonas ergänzt πᾶσι τοῖς ἀγαθοῖς ἀνδράσιν ὅτι ἁ πόλις τῶν Ἐ. [τὰν εὐεργεσίαν] τὰν καλοῖς κἀγα[θοῖς ἀνδράσιν οὖσαν μὴ] ἀμναμονεύουσα [εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον ἀ]ξίας χάριτας, Meister: πᾶ[σι τοῖς ἀνδράσιν ὅ]τι ἁ πόλις τῶν Ἐ. [εὐερ-



86: Inschrift aus dem Heiligtum des Apollon Hyperteleatas.

ἀσυλίαν καὶ πολέμου κα]ὶ ε[ἰράνας
καὶ τὰ λοιπὰ πάντα, ὅσ]α καὶ τοῖς ἄλλοις
τᾶς πόλεος προξέ]νοις· καλεῖν δὲ αὐ-
τὸν καὶ εἰς προεδ]ρίαν τοὺς ἐφόρους
5 τοὺς ἐνεστακότας] ἐν τοῖς ἀγῶσιν οἷς
ἁ πόλις τίθητι· ὅπ]ως δὲ φανερὸν ἦι πᾶ-
σι τοῖς εὐεργέταις? ὅ]τι ἁ πόλις τῶν Ἐπι-
δαυρίων τοῖς εἰς α]ὐτὰν καλοῖς κἀγα-
θοῖς γενομένοις δι]αμναμονεύουσα
10 τῶν εὐεργετημάτων ἀ]ξίας χάριτας ἀποδί-
δωτι, οἱ ἔφοροι οἱ εἰς τὸν μ]ετὰ στραταγὸν Ἀδά-
μαντα ἐνιαυτ]ὸν πρὸ μηνὸς Λυκείου
ἀναγραψάντω τὰν π]ροξενίαν εἰς στάλαν
λιθίναν καὶ ἀναθέντ]ω εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλ-
15 λωνος τοῦ Ὑπερτ]ελεάτα· ἀναγραψάν-
τω δὲ καὶ ἐπὶ π]όλεος οἱ ἐνεστακότες
ἔφοροι ὅπει καὶ τὰς λ]οιπὰς προξενίας ὁ νό-
μος κελεύει καὶ διαπ]οστειλάτωσαν τᾶι
πόλει τῶν . . . . . .]ν ἀντίγραφον τᾶς
20 προξενίας ταύτ]ας τὸ δεύτε[ρον.

γεσίαν] τὰν καλοῖς κἀγα[θοῖς γενομέναν μὴ] ἀμναμονεύουσα [τοῖς εὐεργέταις ἀ]ξίας χάριτας. Z. 12 schrieb Mylonas τὸν ἐπι]έτα στραταγόν, schon der Form nach verfehlt. Das Wort ἐπιετής wurde nur in einer einzigen Stelle Polybios III 55, 1 gelesen; aber überliefert ist ἐπὶ τοὺς, von Büttner-Wobst jüngst zu ἐπ' ἔτους verbessert: ἐπὶ γὰρ τὴν προυπάρχουσαν χιόνα καὶ διαμεμενηκυῖαν ἐκ τοῦ προτέρου χειμῶνος ἄρτι τῆς ἐπ' ἔτους πεπτωκυίας κτλ.; leider habe ich in meiner Abhandlung über Ἔτος und ἐνιαυτός Sitzungsber. Akad. Wien CXLII, IV 3 versäumt die Stelle anzuführen. Das Adiectivum ἐπιετής finde ich im Augenblicke nur in dem von A. Dieterich, Jahrb. Suppl. XVI 793 neu herausgegebenen Leydener Zauberpapyrus I Z. 2 ἔχων ὀσπρίων ἐπιετῶν κτλ. Meister läßt -ετα unergänzt und schreibt dann Ἀδά[μαντα? Ἐπι-δαύρι]ον. Ich weiß die Lücke nach dem Namen nur zu füllen, in dem ich für den Anfang der vorangehenden Zeile eine etwas größere Buchstabenzahl voraussetze: οἱ ἔφοροι οἱ (vielleicht ausgelassen?) εἰς τὸν μ]ετὰ στραταγὸν Ἀδά[μαντα ἐνιαυτ]όν; übrigens ist diese Lesung nahegelegt durch den von K. Kuruniotis veröffentlichten Beschluß der Sammlung Karapanos zu Ehren des Aristagoros

Ἐφ. ἀρχ. 1900 σ. 153, in dem οἱ ἔφοροι οἱ ἐν τῶι μετὰ Βιάδαν ἐνιαυτῶι[13]) mit der Aufzeichnung auf der Stele betraut werden; sonst fällt diese Aufgabe den derzeitigen Ephoren zu: οἱ ἐνεστακότες GDI 4543, οἱ περὶ Παλαιστέαν 4544, οἱ ἔναρχοι 4546, οἱ περὶ Κρατίδαν Ἐφ. ἀρχ. 1900 σ. 158 in dem Beschlusse für Πειάτας Κρατηνίκου Ἀσωπίτας, dessen erste Zeilen gleichzeitig von mir Ἐφημ. ἀρχ. 1904 σ. 101 und von R. Meister, Dorer und Achäer S. 16 ergänzt worden sind. Das Z. 14 vor εις deutliche ω erweist die frühere Lesung ἀναγράψαι τὰν π]ροξενίαν als unmöglich; neben den auch in anderen Beschlüssen aus dem Heiligtum des Apollon Hyperteleatas GDI 4544. 4549, Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 155 bezeugten Formen auf -ντω steht in Z. 18 ein Imperativ mit der in hellenistischer Zeit gewöhnlichen Endung -τωσαν (E. Nachmanson, Laute und Formen der magnetischen Inschriften 149 mit weiteren Nachweisen). Völlig unverständlich blieben bisher die Zeilen 17 ff., nach Mylonas und Meister: ἀναγραψάν[τω δὲ οἱ ἔφοροι τᾶς π]όλεος οἱ ἐνεστακότες [καὶ (τὸ setzt Mylonas ein) εἰς τὰς λο]ιπὰς προξενίας ὄνο[μα τοῦ προξένου καὶ ἀπ]οστειλάτωσαν κτλ. Ich vermute, daß neben der Aufzeichnung auf einer Stele in dem Heiligtum auch eine Aufzeichnung in der Stadt, ἐπὶ πόλεος, angeordnet ist, und vergleiche IG VII 2712 zum Schluß: εἶναι δὲ καὶ ἐν ἀναγραφῇ τὸ ψήφισμα ἐπὶ τοῦ ἱεροῦ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πτωΐου καὶ ἐπὶ πόλεος ἐν τῇ ἀγορᾷ (vgl. auch κατὰ πόλιν IG IV 925 Z. 43). Mit ersterer beauftragt der augenscheinlich am Ende des Amtsjahres gefaßte Beschluß die Ephoren des nächsten Jahres, wie der Beschluß aus Lampsakos Ath. Mitt. VI 104 Z. 16 τοὺς νέους ἄρχοντας, das Gesetz von Gambreion Sylloge 879 Z. 27 τὸν μετὰ Δημήτριον στεφανηφόρον ταμίαν αἱρεθέντα, weil die Herstellung der Inschriftstele und ihre Aufstellung im Heiligtum eine gewisse Zeit beansprucht; die gegenwärtigen Ephoren haben dagegen in der Stadt die Proxenie in herkömmlicher Weise aufzuzeichnen (vgl. die S. 234 angeführte Inschrift aus Theangela, ferner Sylloge 493, IG XII 3. 168 und Arch.-epigr. Mitt. XX 63), und der Heimatsstadt des Geehrten eine Abschrift zu übersenden, die aus-

[13]) Das Jahr des Biadas ist 73/2 v. Chr. Der Beschluß von Gytheion zu Ehren der Brüder Νεμέριος und Μάαρκος Κλοάτιοι Sylloge 330 erwähnt in Z. 7 das Jahr des Lachares, in Z. 9 das des Phleinos, in Z. 15 das des Biadas und sodann in Z. 32 das Jahr des Timokrates ὅτε Ἀντώνιος παρεγένετο. Antonius war nach P. Foucart Journal des Savants 1906 p. 569 ff. in Sicilien im Jahre 74 nach der Ernte, auf den Balearen im Jahre 73; sein Erscheinen in Griechenland fällt nach der von mir Athen. Mitt. XXVI 419 datierten Inschrift aus Epidauros IG IV 932 (Beiträge S. 112) in das Jahr 72 v. Chr., somit ist das Jahr des Biadas 73/2 v. Chr. Dasselbe Jahr erwähnt auch der Beschluß von Gytheion zu Ehren des Arztes Damiadas Inscr. Brit. Mus. 143; in Z. 28 f. habe ich Arch.-epigr. Mitt. XX 69 καὶ ἐπὶ Βιάδα δὲ Λαφρίωι θεωρῶν τὰν [πόλιν θλιβο]μέναν (wohl besser als ἐξαπορου]μέναν) ἐν ταῖς εἰσφοραῖς ἐπανγ[είλατο τῶι δά]μωι δωρεὰν ἰατρεύσειν παρ' ἁμὲ τ[ὸν τρίτον ἐνι]αυτὸν hergestellt, im Hinblick auf Z. 16 διετῆ χρόνον ἀναστρεφόμενος παρ' ἁμέ, und glaube, daß nach dieser Ergänzung die Vorschläge von R. Meister GDI 4566: ἐπανγ[είλας (so) τῶι δά]μωι δωρεὰν ἰατρεύσειν παρὰ μέτ[ρον συνέτεινε] αὐτὸν und P. Foucart, Journal des Savants 1906 p. 580: τ[ὸν ἐπὶ Βιάδα ἐνι]αυτὸν (mit störender Wiederholung) nicht in Betracht kommen.

drücklich als τὸ δεύτερον ἀντίγραφον bezeichnet wird, weil eine Abschrift bereits in der Stadt, wie und wo wird nicht gesagt, z. B. auf einem τοῖχος des Rathauses aufgezeichnet ist; daß die Originalurkunde, von der diese Abschriften genommen werden, in das städtische Archiv wandert, bedurfte als selbstverständlich keiner Erwähnung. Ebensowenig war für die Aufzeichnung ἐπὶ πόλεος, eben weil das Gesetz sie verlangte, eine nähere Ortsangabe oder (vgl. S. 253) ein Auftrag nötig; ein solcher fehlt daher in den Beschlüssen GDI 4544. 4546. 4549; Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 153. 159 und in einem Beschlusse aus Leuktra in Lakonien Annual of the British School X 176, dessen letzte Zeilen nach der Lesung des Herausgebers Z. 17 ff. lauten:

ἀναγράψαι δὲ τοὺς ἐφόρους τοὺ[ς
περὶ Φιλωνίδαν τὰν προξενίαν εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ
Μ]αχάονος, γράψαι δὲ καὶ ἀντίγραφον τᾶς προ-
20 ξ]ενίας καὶ ἀποστεῖλαι [γρά]μματ[α πο]τὶ τὰν
π]όλιν τῶν Ἱππολαίων καὶ τοὺς ἐφόρους ἐπ[ὶ τῆι
ἀν]αγραφῆι εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ποσιδᾶνος τ[οῦ ἐ-
πὶ] ἄκρωι.

In Z. 21 wird ЄΠ statt ΟΠ verlesen und statt ἐπ[ὶ τῆι ἀν]αγραφῆι zu ergänzen sein [ὅ]π[ως ἀν]αγραφῆι.

XII.

In bezug auf delphische Freilassungsurkunden bemerkt Br. Keil Anon. Arg. 306: „eine Deponierung oder Aufzeichnung beim Gotte hätte zweifellos genügt, allein der Staat zwang die Bürger zu der zweiten Ausfertigung in Copie, nicht sowohl zur standesamtlichen Controlle der geborenen Freien und Metöken im Gegensatz zur kirchlichen Buchung — die doppelte Aufbewahrung ist in Delphi auch für Ehrendecrete Gesetz (GDI 2731 Z. 7, 2642 Z. 36) und in diesem Gottesstaate (vgl. auch das solenne ἀναγράψαι εὐεργέτην τοῦ ἱεροῦ καὶ τᾶς πόλιος, ähnlich auf der Gottesinsel Delos das formelhafte ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐσεβείας τῆς περὶ τὸ ἱερὸν καὶ εὐνοίας τῆς εἰς τὸν δῆμον mit der stehenden Doppelausfertigung εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ εἰς τὸ ἱερόν) besonders begreiflich — als weil er die Gebühren für die Ausfertigung, Registrierung und Aufbewahrung eincassieren wollte. Der griechische Staat mußte seine Bürger mit indirecten Steuern stark belasten, weil die directen nach der geltenden Anschauung dem Principe des Freistaates widersprechen. Wie nun beim ökonomischen Niedergange Griechenlands die Ein- und Ausfuhrsteuern zurückgingen und auch andere Einkünfte mit der Verringerung der Einwohnerzahl

schwächer wurden, mußten neue indirecte Steuern geschaffen oder ältere ertragfähiger gemacht werden. Danach hat man augenscheinlich auf weiten Gebieten die Deponierung und Ausfertigung von Actenstücken, auch privaten, einer großen Anzahl von Urkundenarten für den Staat in Beschlag genommen. Daher in späterer Zeit die Verbreitung des ἀποτιθέναι εἰς τὰ ἀρχεῖα usw. und die Reichhaltigkeit der Archive an Privaturkunden. Die Veränderung im Archivwesen spiegelt auch die Sprache in der Terminologie wieder. Jetzt kann die Steinausfertigung als ἀντίγραφον bezeichnet werden." Ein schöner Fund aus Ephesos hat den Vermutungen des Straßburger Gelehrten, soweit sie die Ausfertigung beglaubigter Abschriften und Auszüge angehen, überraschende Bestätigung gebracht: die Inschrift Jahreshefte VII Beiblatt 44 (vgl. Jahreshefte VII 210), ein Auszug aus einem Volksbeschlusse (s. oben S. 273), der nach R. Heberdeys Ansatz aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert stammt, belehrt über die Taxen, die das ἀντιγραφεῖον dieser Stadt einhob. Die Meinung aber, daß es sich bei den doppelten Aufzeichnungen in Delphi und Delos um Ausfertigungen auf Papyros handle, habe ich schon S. 238 zurückgewiesen. Der Anschauung, der Br. Keil in dem letzten Satze der von mir ausgeschriebenen Erörterung Ausdruck gibt, vermag ich vollends nicht zu folgen. Wie sollen — neben sovielen anderen — die von ihm beispielsweise angeführten Inschriften von Gytheion und Mytilene (Michel 185 und 357) für die Behauptung beweisen, daß erst vermöge jener Veränderung im Archivwesen die Steinausfertigung als ἀντίγραφον bezeichnet werden konnte? Schon im Jahre 362 sagt ein Beschluß der Athener Sylloge 88 Z. 2 a ἀναγράψαι δὲ τὸν γραμματέα τῶν Ἀμφικτυόνων ἐν στήλῃ λιθίνῃ ἀντίγραφον καὶ στῆσαι κτλ. ἐν Δήλωι und wenig jünger ist der Beschluß der Peiraieer über die Verpachtung ihres Theaters IG II 573 (Sylloge 433, Urk. dram. Auff. 235), der Z. 8 anordnet: ἀναγράψαι δὲ τὸν δήμαρχον καὶ τοὺς ταμίας κτλ. ἀντίγραφα τῶν συνθηκῶν εἰς στήλην λιθίνην κτλ. Jede Abschrift, jede Ausfertigung ist ἀντίγραφον oder — die Sprache liebt das Wort in der Mehrzahl — ἀντίγραφα; auf welchem Stoffe die Niederschrift erfolgt, ist gleichgültig. In diesem Zusammenhange darf ich eine Inschrift aus Delos, aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts, anführen, die ich im Museum zu Mykonos abgeschrieben habe:

Ἔδοξεν τῆι βολῆι καὶ τῶι δήμωι·
Φειδεσίλεως εἶπεν· δέξασθαι τῆι πόλει
τῆι Ἐφεσίων τὰ γράμματα ἃ ἐπαγγέλ-
λοσι οἱ πρεσβευταὶ καὶ δοῦναι αὐτοῖς στῆ-
5 σαι τὴν στήλην ἐν τῶι Ἀρτεμισίωι καὶ
ἀντίγραφα ἐς τὸν νεὼν τῆς Ἀρτέ-
μιδος· ἐπιμέλεσθαι δὲ τῶν γραμμάτων ὅπως
ἂν σώιζηται ἀεὶ τὴν βολὴν τὴν βολεύοσαν
καὶ τὸς ἱεροποιούς.

Die ἀντίγραφα im Tempel der Artemis sind augenscheinlich nicht auf einer Stele zu denken; würde man aber von einer Urkunde auf Papyrus oder der Niederlegung eines γραμματεῖον oder einer ähnlichen Aufzeichnung στῆσαι sagen? Es ist also geboten an eine Abschrift zu denken, die sichtbar im Tempel aufgestellt ist wie die Stele in dem τέμενος. Das Schreiben der Ephesier wird von den Deliern angenommen, nachdem die Gesandten seinen Inhalt auch mündlich verkündigt haben, und die Aufstellung einer Stele im Artemision und eines λεύκωμα im Tempel der Artemis (vgl. oben S. 246) gestattet. Die γράμματα, deren dauernde Erhaltung der Schlußsatz dem Rat und den ἱεροποιοί aufträgt, sind die auf der Stele und dem ἀντίγραφον.

Überhaupt fordern Br. Keils Ausführungen über die Entwicklung des griechischen Archivwesens, so wertvolles sie enthalten, zum Widerspruche heraus. Seine Erörterung der Bedeutung von κατατάσσειν, καταχωρίζειν u. s. w. schließt S. 308 mit der Bemerkung: „Wie in Athen, so hielt man sich auch anderwärts gelegentlich von dieser hellenistischen Terminologie frei, oder richtiger, man schleppte die alten Ausdrücke weiter: ἐγγράψαι εἰς τοὺς ἱεροὺς νόμους, εἰς τοὺς νόμους τοὺς τῆς πόλεως, ἐν τοῖς δημοσίοις ἀναγεγραμμένα, ἀναγραψάντων εἰς τὰ δημόσια“ (vgl. oben S. 269). „Dieser ganze Wortgebrauch fehlt in alter Zeit, weil damals das wesentlich papierne Archiv nicht die fast alleinige Bedeutung von später hatte, die Polybios zu den umstrittenen verächtlichen Worten ὁ τὰς ὀπισθοδόμους στήλας καὶ τὰς ἐν ταῖς φλιαῖς τῶν νεῶν προξενίας ἐξευρηκώς XII 11, 2 gegen Timaios veranlaßte. Timaios gehörte der Übergangszeit im Archivwesen an, mußte die zerstreuten Urkunden der älteren Zeit heranziehen, schrieb aber für eine Zeit, in welcher man die wichtigsten Urkunden vereinigt in Archiven suchte und fand; deshalb fügte er den Fundort seiner Documente aus älterer Zeit bei . . . . Die alten Historiker sind von der Pedanterie und Eitelkeit documentarischen Citierens frei. Die großen Urkunden des fünften Jahrhunderts bei Aristoteles πολ. Ἀθ. stehen ohne jede Fundangabe . . . . Der älteren Zeit fehlt die Centralisation des Urkundenwesens durch den Staat noch, daher die Steinurkunden auf Tempel und die einzelnen Regierungsgebäude verteilt werden, für welche Zersplitterung die Inschriften vielfaches Zeugnis durch die dem ἀναγράφειν, ἐγχαράσσειν u. s. w. beigegebenen Ortsbestimmungen bieten.“ Ich begnüge mich mit einigen wenigen Gegenbemerkungen. Von einer Zersplitterung der Steinurkunden in älterer Zeit im Gegensatze zu späterer Centralisation des Urkundenwesens kann nicht die Rede sein. Die Verewigung von Urkunden an öffentlichem oder heiligem Orte hat mit dem Archivwesen im eigentlichen Sinne des Wortes nichts zu tun, an sich auch mit

der Veröffentlichung nicht, die durch das Interesse der Bürgerschaft allemal geboten und daher, oft nur in Form eines Auszuges, Regel war. Auch in den Zeiten der behaupteten Centralisation sind Urkunden so gut wie früher auf Stein aufgezeichnet und an solchen Orten aufgestellt worden; sollten aus diesen Zeiten deren verhältnismäßig weniger erhalten oder überhaupt einst weniger aufgestellt worden sein, so ist dies in anderen Umständen begründet. Polybios Worte betreffs Timaios zeigen nur, daß dieser, wo die Archive seiner Zeit versagten, Inschriften herangezogen hatte, darunter auch solche, die auf Stelen an Opisthodomen oder an den Türen der Tempel verzeichnet standen. Wie ich schon Jahreshefte IV 88 in einer zu meiner Freude von Br. Keil S. 309 Anm. gebilligten Erörterung dieser Sitte der Aufschreibung an den φλιαί hervorhob, wird Polybios geringschätzige Bemerkung auf einzelne epigraphische Entdeckungen anspielen, mit denen sich Timaios, Polybios Meinung nach, über Gebühr gebrüstet hatte. Es ist somit durchaus verständlich, daß er bei der Mitteilung solcher Urkunden, die er nicht in Archiven aufgespürt und in Ermanglung anderer Zeugnisse wertvoll gefunden hatte, eine Fundangabe nicht unterließ, zumal, mit Eduard Meyer GdA III 287 zu sprechen, „seine weltfremde Gelehrsamkeit aufdringlich ihre Mühewaltung zur Schau zu tragen liebte“ und er nach Polybios Zeugnis δημοσίας ἀναγραφῆς ἐπιλαβόμενος ἢ παραδοσίμου στήλης nicht versäumte τὸ τῆς πόλεως ὄνομα παρ' οἷς εὗρεν und τὸν τόπον ἐν ᾧ συμβαίνει τὴν συνθήκην ἀναγεγράφθαι und τοὺς ἄρχοντας τοὺς δείξαντας αὐτῷ τὴν ἀναγραφὴν καὶ πρὸς οὓς ἐποιεῖτο τὸν λόγον zu erwähnen. Wer heute ähnliche Entdeckungen macht, wird Timaios Verdienst gerechter und seine Finderfreude milder beurteilen. Teilen aber Thukydides und Aristoteles Actenstücke ohne Fundangabe mit, so fehlt eine solche nicht, weil die alten Historiker von der Pedanterie und Eitelkeit documentarischen Citierens frei sind: bei der Mitteilung von Urkunden, von denen der Leser voraussetzen mußte, daß sie den Archiven entnommen seien, war eine Fundangabe überflüssig.

———



NACHTRÄGE



Nachträge.

S. 3. Ich hätte hervorheben sollen, daß Beischriften wie auf dem Grabsteine der Keramo mit ihren Windungen zugleich der Raumfüllung dienen und solche Führung der Schrift, ehe die zeilenrechte rechtsläufige Anordnung durchdrang, überhaupt beliebt war. Zu U. v. Wilamowitz' einleuchtender Erklärung der Form der griechischen Technopägien aus der Gestalt der Gegenstände, auf denen die Gedichte angebracht zu denken sind (Jahrbuch XIV 58, Philol. Unters. XVIII 243), ist nachzutragen, daß ein Weihgeschenk dieser Art mit Inschrift noch erhalten ist, das eherne Beil aus S. Agata mit der Inschrift des ϙυνίσϙος IG XIV 643, aus derselben Gegend wie die Ferramenta des Epeios im Tempel zu Metapont.

S. 3. Der Name Εἰνάλιος, den C. Meier, Quaestionum onomatologicarum capita quatuor (Leipzig 1905) p. 13 aus der Inschrift aus Trozen IG IV 797 anführt und A. Fick in seiner Anzeige Wochenschr. f. cl. Philol. 1907 S. 72 als Widmungsnamen zu Poseidon 'Ενάλιος erklärt, ist keineswegs gesichert. Denn erhalten ist nach Fränkels Abschrift von dem Namen nur ΕΙΝΑ/ , und ich sehe nicht ein, warum der Mann nicht Εἴνα[χος, Εἰνά[χιος, wie z. B. CIL V 8766 oder allenfalls Εἰνα[χίων geheißen haben soll; jedenfalls ergibt sich so für die Inschrift eine durchaus befriedigende Lesung: ['Η πόλις τῶν Τροι]ζηνίων Εἴνα[χον oder wie immer] Ἡρακλέωνος τὸν ἐκ προγόνων εὐεργέτην κτλ. Der Name Ἴναχος ist für den εὐπειθὴς Κριναγόρου θεράπων Anthol. Pal. VII 371, für einen Sklaven aus Kos Paton-Hicks 218, außerdem durch die Grabschrift Inschriften von Pergamon 213 bezeugt; ersteren Beleg vermisse ich in M. Lambertz' Sammlungen, Die griechischen Sklavennamen S. 25. Den Namen 'Επίαλος hätte ich nicht glauben sollen; F. Bechtel verbessert zu IG IX 2, 217 add. ult. p. XII 'Επίλαος.

S. 4. Auf dem Ostrakon IG I Suppl. p. 192, 571 steht der Vatersname Ἀρριφ| unvollendet über ΧΣΑΝΘΙΠΠΟΣ. Auch auf einer im Museum des Peiraieus aufbewahrten Grabstele des fünften Jahrhunderts ($0{\cdot}19^{m}$ breit, $0{\cdot}49^{m}$ hoch), auf die A. Brückner verweist, ist nicht [1]Σαλαμίνιος | [2]Φίλων, sondern [2]Φίλων | [1]Σαλαμίνιος zu lesen.

S. 6. Ein schönes Beispiel dieser Ordnung der Worte gibt die Inschrift eines noch unveröffentlichten Weihreliefs, das ich im Frühjahre 1906 in der Sammlung Rhousopulos zu Athen entdeckte und nachstehend (Abb. 87) abbilde, um es der Beachtung Berufener zu empfehlen.

Ἀρί]σ[τυλλα] ἀνέθηκε
Τίμ[ω-
ν]ος θυγάτηρ Ἐρεσίδο καὶ
Ἀριστομάχη.

87: Weihrelief in Athen.

So erklärt sich auch eine mir von J. Kirchner mitgeteilte attische Grabschrift aus der Gegend von Markopulo, jetzt in Spata:

—ων [Ξ]ενοκλείδου. Λυσι-
δίκου θυγάτηρ Καλλιστὼ
Δερα[διώτου].

Dem Namen Καλλιστώ ist Λυσιδίκου θυγάτηρ voran- (vgl. GDI 5694, oben S. 2) und das Demotikon des Vaters nachgestellt. Aus der Bedeutung, die dem Demotikon in der amtlichen Nennung im fünften Jahrhundert zukam (U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 169 ff.), erklärt sich seine Stellung vor dem Vaternamen IG I 243: — κος ἐκ Κεραμέων Ἐπιχάρος ἐγραμμάτευε. Nicht anders ist die Voranstellung des Ethnikon in der Grabschrift aus Pantikapaion Inscr. Pont. Eux. II 296 (GDI 5567) zu beurteilen: Δρόσανις Παφλαγὼν Λεύκωνος. Nachzutragen ist ferner IG II 1517: Καλλιστὼ ἀνέθηκεν δεκάτην Σιβυρτίου

γυνή und Ἡδεῖα Λυσικλήους θυγάτηρ Ἀθνονέως (so) Glyptothèque Ny-Carlsberg pl. 83 p. 127 B.

S. 9. Über νι als Appendix des Demonstrativpronomens R. Meister, Berichte der sächsischen Gesellschaft, philol. hist. Cl., 1904 S. 9. Daß sich die mit Πασι- zusammengesetzten Namen nicht von Παν-, Παντ- trennen lassen, bemerkt auch A. Fick, Wochenschr. f. cl. Philol. 1907 S. 72.

S. 12. In demselben Grabe bei Chalkis, aus dem das Gefäß mit der Ἐφημ. ἀρχ. 1902 σ. 113 veröffentlichten Fluchinschrift gegen Daiton stammt, ist auch ein kleineres Gefäß gefunden worden, das innen die Inschrift Δαίτωνι und außen am Fuße und rings um ihn eine zweite Fluchinschrift gegen Daiton trägt, Ἐφημ. ἀρχ. 1907 σ. 19. Die Lesung des Herausgebers bedarf erneuter Prüfung.

S. 16. Für die Deutung des Wortes ἀρετή in der Grabschrift aus Kypros Bull. de corr. hell. III 168 (GDI 30; E. Hoffmann, Sylloge 199), nach meiner Lesung τήνδ' ἐθέμην (nämlich στήλην), ἀρετὴν τοῖς παριοῦσιν ὁρᾶν von dem Adel der Erscheinung zu verstehen, in der sich des Verstorbenen ὄλβος und κῦδος und die ganze Geltung ausspricht, deren er sich im Leben erfreute, s. U. v. Wilamowitz, Götting. Nachr. 1898 S. 214 ff., Philol. Unters. XVIII 54. Die Dissertationen von K. Koch, Quae fuerit ante Socratem vocabuli ἀρετή notio, Jena 1900, und Joh. Ludwig, Quae fuerit vocis ἀρετή vis ac natura ante Demosthenis exitum, Leipzig 1906, kenne ich nur aus der Anzeige Berl. philol. Wochenschr. 1907 S. 1494. Die Grabschrift IG I suppl. p. 48, 477 c richtet an den Besucher des Grabes die Aufforderung: μνῆμ' ἐσορῶν οἶκτιρ' ὡς καλὸς ὢν ἔθανε. Für die Auslassung des Wortes στήλην bietet eine Inschrift aus Glaphyrai in der Pelasgiotis Archiv für Religionswissenschaft X 86 (IG IX 2, 411) ein neues Beispiel: Ἕρμων εὐξάμενος Διονύσωι τήνδε ἀνέθηκεν (Hexameter, dann in Prosa:) καὶ Παρμένιχος καὶ Νίκανδρος.

Eine ähnliche Hinweisung auf das Denkmal enthält, bisher nicht richtig ergänzt, das Epigramm der Basis, die F. Noack bei seinen Ausgrabungen in die Themistokleische Stadtmauer Athens verbaut gefunden hat, Ath. Mitt. XXXII 547 ff. S. Sudhaus' Vorschlag, den Noack S. 549 erwähnt, es sei

[Τιμὰ]ς αἰχμετõ, Χσενόκλεες, ἀνδρὸς [ἀρίσ]τας
σε͂μα τὸ σὸν προσιδὸν γνό[σεται ἐνθαδ' ἅπας]

zu lesen, kann ich nicht für befriedigend halten; τιμὰς ἀρίστας scheint mir schon dem Sinne nach unmöglich. Ich vermute:

Πᾶς τι]ς αἰχμετõ Χσενόκλεες, ἀνδρὸς [ἐπισ]τὰς
σε͂μα τὸ σὸν προσιδὸν γνόσεται ἐν[ορέεν],

d. h. Πᾶς τις ἐπιστὰς τὸ σὸν προσιδὼν, Ξεινόκλεες, σῆμα γνώσεται αἰχμητοῦ ἀνδρὸς ἠνορέην. Über πᾶς τις vgl. U. v. Wilamowitz Aristoteles und Athen II 314. Die erhaltenen Darstellungen vornehmer Krieger bespricht R. Kekule von Stradonitz, Sitzungsber. Akad. Berlin 1902 S. 385 ff.

S. 16. Über die Silbentrennung am Zeilenschlusse handelt jetzt W. Larfeld, Handbuch I 216 ff.; er findet „vereinzelte Beispiele in amtlichen athenischen Urkunden bereits in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts".

S. 17. Die Grabschrift des Milesiers Metrodoros aus Naukratis steht nunmehr in dem Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire, Greek inscriptions p. 60 n. 9241.

S. 18. Auffällig ungleiche Zeilen zeigt die sehr nachlässig geschriebene Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. XXXI 352; in den kurzen ist nach Silben und Worten geteilt, in den langen fehlt es bei der Trennnng nicht an Verstößen.

S. 20. Bezüglich der Inschrift aus Krannon Cauer[2] 400 (jetzt IG IX 2, 461) hätte ich nicht nur auf O. Hoffmanns Abdruck Gr. D. II 38 n. 54, sondern auf seine Addenda p. IX verweisen sollen, in denen der Beschluß richtig der Zeit nach 195 v. Chr. (oder vielmehr nach E. Preuner, Delphisches Weihgeschenk 61 f. nach 179 v. Chr.) zugeteilt wird, außerdem auf die Bemerkungen von H. Swoboda, Jahreshefte VI 210 Anm. 43.

S. 25. Zur Rettung der Ehre Fourmonts siehe nunmehr außer H. Omont, Missions archéologiques françaises aux XVII[e] et XVIII[e] siècles I 616 ff. besonders Annual of the British School XII 477 ff.

S. 27. Ich hätte auch auf βρυτανεῖον Bull. de corr. hell. XXVII 221 c 15 (vgl. p. 225) verweisen sollen.

S. 29. Über die Chronologie der altattischen Inschriften Leila Clement Spaulding, Amer. Journ. of Arch. X 1906, 394, über die Grenzsteine aus dem Peiraieus P. Foucart, Journal des Savants 1907 p. 177 ff.

S. 30. Auch H. Pomtow, Klio VII 408 hat erkannt, daß der Grund der linksläufigen Anordnung der argeischen Königsnamen auf dem delphischen Weihgeschenke der ist, „daß die Reihe der Statuen im Osten begann und im Westen schloß, also von rechts nach links ging", und außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß die streng genealogische Abfolge durch die Wiederholung desselben Namens erst im Genetiv, dann im Nominativ z. B.:

AAИAΔYOIƐIꟼꓘA ƐOIƐIꟼꓘAƐOTИAᗺA

zum sichtbaren Ausdruck gebracht werden sollte. Daß der Name des Orpheus auf dem bekannten Relief in Neapel, auf das mich A. Brückner aufmerksam macht,

linksläufig geschrieben ist, erklärt sich daraus, daß Orpheus selbst nach dieser Richtung gewendet dargestellt ist.

S. 32. Über das Alter der Fluchinschriften R. Wünsch, Berl. philol. Wochenschr. 1907 S. 1576 und Antike Fluchtafeln (Kleine Texte für theologische Vorlesungen und Übungen XX) S. 3. Ist es wirklich nicht Zufall, daß von den attischen Fluchtafeln keine mit Sicherheit dem fünften Jahrhundert zuzuweisen ist, und der Brauch, wie Wünsch andeutet, erst spät aufgekommen, so würde R. Münsterbergs Erklärung der Linksläufigkeit der Schrift umso mehr abzuweisen sein, als sie in dem von R. Wünsch, IG III app. p. IV besprochenen Aberglauben selbst ausreichende Rechtfertigung findet. Nun hat P. Orsi in Kamarina und Gela Täfelchen gefunden, die er der zweiten Hälfte und selbst dem Anfange des fünften Jahrhunderts zuweist, Mon. ant. XIV 922 ff., XVII 472 f.

S. 33. Über die Bedeutung von θριγκός H. Bulle, Jahrbuch XXI 59.

S. 35. Μάννις führt S. Kretschmer, Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache S. 200 aus der Inschrift Papers of the American School II p. 209 n. 225 an. Ein ἅγιος Μάννις in Ikonion Bull. de corr. hell. VII 315.

S. 41. Für Concurrenzen bei Aufgaben der bildenden Kunst und Kunstausstellungen hätte ich auf E. Reischs Nachweise, Realencyclopädie I 836 verweisen sollen, der übrigens Jahreshefte IX 216 Anm. 49 für IG II 1302 (S. 43 f.) ebenfalls die Ergänzung λαμπά]δι gefunden hat.

S. 42. Die Basis der Grabvase der Timostrate aus Phaleron ist nun auch in den Attischen Grabreliefs abgebildet 1739.

S. 45. Der Güte R. Zahns verdanke ich Photographien der beiden Bronzetäfelchen Arch. Anz. XIX 32 des Berliner Museums. Auch er zweifelt nicht an der Unechtheit der Inschriften, die sich in Form und Anordnung der Buchstaben wie durch den Inhalt verrät.

S. 45. Auch in der soeben von W. N. Bates Amer. Journ. of Arch. XI (1907) 313 veröffentlichten Weihinschrift aus dem Asklepieion in Athen ist [πρ]οστάξαντος τοῦ θε[οῦ | Μ]ενάν|δρωι λειτουργῶι zu lesen, obgleich der Herausgeber seine Ergänzung [ὁ δῆμ]ος τάξαντος τοῦ θε[οῦ Μ]ενάνδρωι λειτουργῶι für sicher hält. Wie viel in beiden Zeilen zur Rechten und zur Linken fehlt, kann ich freilich der Abbildung nicht entnehmen.

S. 54. Attische Demotika auf Delos auch Bull. de corr. hell. XXXI 347 ff., in Delphi ebenda VI 231, XVIII 71 (Sylloge 662). Für Oropos s. IG VII 430, Ath. Mitt. XXVIII 345 f.

Die Inschrift IG II 1194 aus dem Kloster Kalo Livadhi, jetzt von J. Kirchner,

Ath. Mitt. XXXII 470 nach Finlays vollständigerer Abschrift mitgeteilt, zeigt, daß Θούκριτος Ἀλκιμάχου Μυρρινούσιος in den Jahren der Archonten Kleomachos Kallimedes und Thersilochos, 256/5, 246/5, 244/3 v. Chr. Stratege war. In Z. 5 des Beschlusses der unter Timokrates' Befehl stehenden Krieger wird nach στρατηγός keine nähere Bezeichnung zu erwarten sein, zumal ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν vor ἐπὶ —ου ἄρχοντος nicht Platz findet. Vielmehr liegt es nahe Z. 3 ff. nunmehr folgendermaßen zu ergänzen:

ἐπειδὴ Θούκριτος πρό-
[τ]ερόν τε [χειροτονηθεὶς] ὑπὸ τοῦ δήμου στρατη-
5 [γ]ὸς [ἐπὶ Κλεομάχου καὶ Καλλιμήδο]υ ἄρχοντος κα[ὶ
[πάλιν ἐπὶ Θερσιλόχου ἄρχοντ]ος διατέτελε-
[κεν ἀνὴρ ἀγαθὸς ὢν κτλ.]

S. 59. In dem Beschlusse Ἐφημ. ἀρχ. 1900 σ. 147 dürfen Z. 25 ff. vielleicht so ergänzt werden: [καὶ κατὰ τὸν ἐπίπλ]ουν (wenn sich auch eine Stelle zuviel ergibt, eher als τὸν ἔκπλ[ουν) τῶν κακο[ποιούντων τὴν χώραν ἐβοήθησεν] καὶ διασέσωι[κε . . . . τῶι] δήμωι κ[-.

S. 64. Der Name Θούτιμος Ἀνδροκλέους Πόριος auf dem Grabstein 52 erlaubt in der Inschrift IG II 778. 825 Z. 11 f. zu ergänzen: Ἀν[δ]ρο[κλ]ῆς [Θουτίμ]ο[υ Πόρι]ος. Für Z. 13 f. ergibt sich dann Ξε[νοκλῆς] Πρ[οξ]ενίδου Τειθράσι(ος). Mir fehlt die Zeit, auf Grund der so ermittelten Zeilenlänge die Herstellung dieser Inschrift weiter zu fördern.

S. 66. Über den Dativ in Grabschriften und samische Grabsteine handelt nunmehr P. Jacobsthal, Ath. Mitt. XXXI 415.

S. 71. Wie ich erst jetzt sehe, hat bereits Br. Keil, Anon. Argent. 69 Anm. 1 gegen Ed. Schwartz' Auffassung der Stelle Strabon IX 392 Einsprache erhoben und sie als Zeugnis für Androns Atthis anerkannt.

S. 78. Nach H. Diels in der Einleitung zu Didymos Kommentar zu Demosthenes p. XLI scheinen die Urkunden der Kranzrede im zweiten Jahrhundert nach Chr. verfertigt zu sein.

S. 80. Über den Kult der εὐεργέται H. Hepding, Ath. Mitt. XXXII 253.

S. 82. Verzeichnisse panathenäischer Amphoren mit Archontennamen bringen J. C. Hoppin, Amer. Journ. of Arch. X (1906) 390 und D. M. Robinson, ebenda XII (1908) 47.

S. 86 n. 70. Ein Weihgeschenk eines Siegers im Fackellaufe, Γάϊος Ἕλβιος Γαΐου υἱός, ist Bull. de corr. hell. XXXI 437 abgebildet, ein Block weißen Marmors, 0·50ᵐ lang, 0·18ᵐ hoch, 0·12ᵐ dick, links einen Kranz mit Binden zwischen zwei Fackeln, rechts die Inschrift Λαμπάδα τὴν πρὸς βωμὸν καὶ λαμπάδα τὴν ἀπὸ βωμοῦ

ἐνίκα τῶν ἐφήβων ὁ πρωτέφηβος Γάϊος κτλ. tragend. Läßt man das erste τὴν weg, so bilden die Worte Λαμπάδα πρὸς βωμὸν καὶ λαμπάδα τὴν ἀπὸ βωμοῦ einen Hexameter.

S. 86. Die Inschrift n. 71 ist nunmehr von K. Rhomaios Ἐφ. ἀρχ. 1906 σ. 193 veröffentlicht.

S. 88. Über Παμμένης Ζήνωνος Μαραθώνιος vgl. Bull. de corr. hell. XXXI 337 f. und 438, Zeitschrift f. Numismatik XXVI 274.

S. 96. Den Rhetor Antiochos aus Aigai in Kilikien, von dem Philostratos in den Biographien der Sophisten II 4 erzählt, hat F. Buecheler Rhein. Mus. XLI 626 in der Inschrift aus Argos Bull. de corr. hell. XXVIII 421 nachgewiesen.

S. 107. Über dissimilatorischen Schwund von Rho im Satzzusammenhange handelt nunmehr E. Nachmanson, Ath. Mitt. XXXII 33. Den Zusatz eines Rho (vgl. Anzeiger der Wiener Akademie 1901 S. 139) nach zwei vorangehenden zeigt auch eine Grabschrift aus Paros IG XII 5, 32 Ζηνοδότη Ὀνησιφόρου χρηστρή κτλ. Den zweiten Namen der Grabschrift in Halmyros Bull. de corr. hell. XXVI 383 n. 86, nach des Herausgebers Lesung: Ἀνδρέα[ς] Ἀμενίσκο[υ], möchte ich durch Annahme des Ausfalls von Rho nach dem vorangehenden gleichen Laute erklären: Π]α(ρ)μενίσκο[υ]. U. v. Wilamowitz vermutet IG IX 2, 146 Μενίσκου.

S. 119. Über die vier βουλαί in den Städten der Boioter belehrt nun Theopomp Oxyr. Pap. V p. 171, col. XI 39 ff. und p. 224.

S. 120. Einige merkwürdige Abkürzungen zeigt eine Inschrift aus Syrien (von einem Orte am rechten Ufer des Euphrat, achtzehn Stunden abwärts von Dêr-ez-Zôr), die mir im Sommer 1907 L. Jalabert in Beirut zeigte und in den Comptes rendus de l'Académie des inscriptions 1907 p. 598 veröffentlicht; obgleich sie erst dem Jahre 487 der Seleukidenära, 175/6 n. Chr. angehört, ist in dem Titel τῶν ΠΡ καὶ ΠΡΦ unzweifelhaft nach der Inschrift aus Hierapolis-Kastabala Reisen in Kiliken S. 26 n. 66 (OGI 754) τῶν πρ(ώτων καὶ πρ(οτιμωμένων) φ(ίλων) zu deuten.

S. 122. Die Inschrift aus Olympia 154 läßt, wie ich erst jetzt sehe, eine andere wahrscheinlichere Erklärung zu. Das Adverbium προτέρω verschwindet, wenn angenommen wird, daß das auslautende ς von πρότερος dem folgenden δ angeglichen und einfach geschrieben ist, wie in der großen Inschrift aus Gortyn XI 51 τᾶ δίκας. Da in dieser Inschrift auch auslautendes ρ vor δ ebenso behandelt wird, z. B. IX 42 πατὲ δόε. XI 44 ὑπὲ δὲ. wird in der Weihinschrift aus Olympia πρότερο δὲ πατὲ Δ[άμι]ππος für πρότερος δὲ πατὲρ Δ[άμι]ππος geschrieben und Zuteilung an Kreta zu erwägen sein. Die Schrift „gestattet nicht erheblich unter die Mitte des fünften Jahrhunderts herabzugehen." Nach der Olympionikenliste

von Oxyrhynchos siegt 448 v. Chr. im δόλιχος (s. C. Roberts Tafel Hermes XXXV zu S. 141) Αἰγείδας Κρής. Von den Namen kretischer Städte würde Ἔλυρος den Schluß des Pentameters füllen: κλενοτέραν δὲ πόλιν πατρίδ' ἔ[θηκε Ἔλυρον. Bezieht sich das Denkmal auf Aigeidas und seinen Vater, so haben die beiden Blöcke der Basis nicht wie C. Robert vermutete, ein Reiterbild, sondern zwei Statuen von Läufern getragen; für die Form und Größe des Steines ist n. 158 zu vergleichen.

S. 124 ff. Die Inschriften aus Aidepsos N. 112 bis 116 hat soeben auch G. A. Papavassiliu Ἐφημ. ἀρχ. 1907 σ. 11 ff. mit verschiedenen Versehen herausgegeben. Der Freundlichkeit der Frau B. Leka in Athen verdanke ich einen vortrefflichen Abklatsch, den ihr verewigter Vater Prof. Ath. Rhousopulos von der Inschrift 115 zu einer Zeit genommen hat, als der Stein noch unbeschädigt war; er zeigt die Namen des ἐπιμελητής und des λογιστής vollständig erhalten, in Z. 1 nach ΚΑΙ noch ein Blatt, ebenso nach ΚΛ in Z. 11. Der S. 127 abgebildete, nicht von mir selbst genommene Abklatsch reichte leider nicht über die ganze Breite des Steines, auf dem rechts und links von der Inschrift ein ziemlich breiter Rand frei bleibt.

Aidepsos könnte Hadrian bei Gelegenheit seines zweiten Aufenthaltes in Athen besucht haben; der Kaiser verbrachte nach W. Weber, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian S. 211, daselbst von September 128 an den Winter.

Daß G. A. Papavassiliu das Bruchstück eines Beschlusses aus Tamynai, jetzt in Chalkis, Ἐφημ. ἀρχ. 1907 σ. 23 irrig ergänzt hat, werde ich demnächst nachweisen. Es ist, soweit sich ohne Kenntnis des Steines urteilen läßt, wahrscheinlich, daß das von mir Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 159 veröffentlichte Bruchstück aus demselben Orte demselben Beschlusse angehört.

S. 129. In den Ath. Mitt. XXXII 30 veröffentlicht E. Nachmanson unter anderen Freilassungsurkunden aus dem Heiligtum des Asklepios in Krunoi eine Inschrift N. 21 aus einem vierten Jahre, das er mit Recht auf die Ära von 146 v. Chr. bezieht, datiert nach einem Agonotheten, der nicht Agonothet des lokrischen Bundes, sondern ein Aitoler ist; nach Nachmanson sind die Naupaktier bei der Neuordnung der griechischen Verhältnisse im Jahre 146 nicht frei geworden, sondern bei den Aitolern verblieben, aber mit gewisser Selbständigkeit bedacht, die darin Ausdruck fand, daß der aitolische Befehlshaber den Titel des alten lokrischen Bundeshauptes erhielt. Diese neuen Inschriften auf Beziehungen zu den Freilassungsurkunden aus Physkos zu untersuchen, hat mir die Zeit gefehlt.

S. 133. Nach H. Pomtow, Klio VII 443 ersehen wir aus folgender unveröffentlichter Inschrift aus Delphi:

ἅς ἔδωκε οἰκίας τῶι θεῶι καὶ τα —
τὰν Ἀγελάου Ναυπακτίου
τὰν Πάτρωνος Τολφωνίου
τὰν Πολεμάρχου Φυσκέος
τὰν Δεξιθέου Φυσκέος κτλ.

„dass die Häuser einer Anzahl der vornehmsten Aitoler (Agelaos, Polemarchos) und von Nachbarn der krissaeischen Ebene (besonders Amphissensern) dem Apollon überwiesen wurden und können M'. Acilius den ‚Befreier' Delphis von der aitolischen Herrschaft als Ueberweisenden vermuten". Ein Δεξίθεος, aller Wahrscheinlichkeit nach Φυσκεύς, begegnet in der oben S. 133 veröffentlichten Freilassungsurkunde N. 121, Πόλεμαρχος IG IX 1, 351.

S. 139. Über die Schrift des Pausanias B. Niese, Göttinger Nachrichten 1906 S. 101 und insbesondere Ed. Meyer, Hermes 1907 S. 134.

S. 140. Die Listen der thessalischen Strategen erfahren durch A. Jardé und M. Laurent, Bull. de corr. hell. XXVI 361 ff. 643 ff. (erst im Frühjahre 1908 ausgegeben) und in der Dissertation von W. Kroog, De foederis Thessalorum praetoribus (Halle 1908) eine willkommene Neubearbeitung.

S. 142. Die Ergänzung [προαίρε]σιν in der Inschrift aus Makrinitza bei Volo Ath. Mitt. VII 336 (jetzt IG IX 2, 1107) b Z. 8 hatte E. Ziebarth, Vereinswesen S. 40 vorweggenommen.

Über Ἀμυνέας Ὀλυμπιάδα Κιεριεύς Bull. de corr. hell. XXVI 366 f., W. Kroog p. 23.

S. 147. Über den Namen der Stadt Ὑπάτα W. Dittenberger, Hermes XLII 545.

S. 148. Über Alexippos und Hippolochos von Larisa s. jetzt Bull. de corr. hell. XXVI 364 f., W. Kroog p. 16 ff.

S. 153 ff. Leider habe ich übersehen, daß J. W. Kubitschek in der Festschrift für H. Kiepert (1898) S. 351 ff. über das Psephisma von Lykosura zu Ehren des Nikasippos gehandelt, die Beziehung auf die aktische Ära der Erwähnung des Fiskus wegen und aus anderen Gründen abgewiesen und das 32. Jahr κατὰ τὸν Σεβαστόν als 32. Jahr der tribunicia potestas des Kaisers Marcus, 178 n. Chr. gedeutet hat, wie er selbst zugibt, nicht ohne Gewaltsamkeit. Einleuchtend ist die Bemerkung, daß ὁ Σεβαστός kurzweg gesagt nur entweder Augustus, Caesars Sohn, oder der regierende Kaiser sein kann.

S. 157. Otto Kerns thessalische Inschriften bringen nun noch zwei Belege für diese Rechnung, für das vierte und fünfte Jahr des Claudius. Die Freilassungs-

urkunden IG IX 2, 545 aus Larisa datieren: ἔτους δ' Σεβαστοῦ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ τοῦ καὶ λ' καὶ δ' und ἔτους ε' Σεβαστοῦ Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ ⟨Γερμανικοῦ⟩ τοῦ [καὶ λ' καὶ ε']. Der Zusatz Σεβαστοῦ entspricht κατὰ τὸν Σεβαστὸν in der Urkunde aus Lykosura und begegnet ähnlich in Datierungen aus Thessalonike zur Bezeichnung der aktischen Ära im Gegensatze zu der makedonischen Provinzära von 148 v. Chr., z. B. Journ. of. hell. stud. VIII 360 (Thessalonike) ἔτους ϛο' Σεβαστοῦ τοῦ καὶ βϙρ' in einer Weihung an Kaiser Claudius aus der Zeit zwischen 15. Oktober 44 und 24. Jänner 45, vgl. RE I 636 f., 640. S. jetzt auch Bull. de corr. hell. XXVI 349 ff.

S. 160. Über die Bezeichnung des rauhen Hauches vgl. W. Larfeld, Handbuch I 428. Er ist auch in der Inschrift der Herme des Consuls Attalos aus Pergamon Ath. Mitt. XXXII 363 geschrieben und in den gekünstelten Inschriften aus dem Kreise des Nikon, des Vaters des Galen (H. Hepding S. 364).

S. 161. Ἄλλο ebenso auch auf dem Ostrakon aus Theben, Berliner Klassikertexte V 78.

S. 162. Gleich anderen war auch mir entgangen, daß Th. Homolle in seinem reichhaltigen Berichte Archives des missions scientifiques III s. XIII (1887) p. 410 den Fund eines zweiten Steines erwähnt hat, der die Inschrift der Basis des Heliodoros vervollständigt. M. Holleaux verdanke ich die freundliche Mitteilung, daß der Stein meine Ergänzungen, die der dritten Zeile ausgenommen, bestätigt; in dieser bringt er eine Überraschung, die sich nicht voraussehen ließ: nach καὶ τὴν συγγένειαν αὐτοῦ hat vor Ἀρτεμίδωρος überhaupt nichts gestanden, der zweite Teil der Zeile ist unbeschrieben. Demselben Heliodoros hat auch sein König ein Standbild gesetzt:

Βασιλεὺς Σέλευκ[ος] Ἡλιόδωρον Αἰσχύλου
τὸν σύντροφον, τετ[αγμέν]ον δὲ καὶ ἐπὶ τῶν πραγμάτων
πρὸς ὃν ἔχει τε [καὶ ἕξε]ι ὡς πρὸς ἑαυτὸν
διά τε τὴν φιλ[οτιμίαν καὶ εὔνοιαν? τ]ὴν
εἰς τὰ πράγμ[ατα αὐτο]ῦ
[Ἀπ]όλλ[ωνι].

Die Ergänzung ἔχει τε [καὶ ἕξε]ι legt mir der Vergleich der Stellen Inschriften von Magnesia 100 B Z. 10, IG II 588 Z. 5 und insbesondere die ganz entsprechende Wendung einer anderen delischen Inschrift nahe, Bull. de corr. hell. XXVIII 116 n. 8 Z. 11 διόπερ ὁ δῆμος ἔν τε τοῖς ἄλλοις εὐεργετημένος ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου μνημονεύει τε καὶ μνημονεύσει κτλ. Seleukos bekundet so seinem Freunde und Diener nachdrücklich seine ungewöhnliche und unwandelbare Gnade.

Über Heliodoros handelt jetzt W. Crönert, Jahreshefte X 148. Merkwürdig und, wie es scheint, nicht beachtet ist, daß unter den Proxenoi von Narthakion Bull. de corr. hell. VI 586. 588, Ath. Mitt. X 284 (nun IG IX 2, 90. 91) ein Φιλέταιρος Φιλωνίδα und Μνάσων Φιλέταιρος Δικαίαρχος οἱ Φιλωνίδα genannt sind; Φιλωνίδας Φιλωνίδα und sein Bruder Δικαίαρχος Φιλωνίδα aus Laodikeia am Meere sind Proxenoi der Delpher GDI 2580, dem Dikaiarchos gilt der Beschluß der Delpher OGI 241, dem Vater Philonides und seinen Söhnen Philonides und Dikaiarchos der Beschluß der eleusinischen Geschlechter IG II 605; die Nachrichten über den als Epikureer und durch seine Beziehungen zu Antiochos Epiphanes und Demetrios Soter bekannten Philonides bespricht nach U. Köhler Rhein. Mus. LVI 195 W. Crönert a. a. O. 146. Die Wiederkehr der Namen in der Liste aus Narthakion kann nicht Zufall sein, doch muß ich mich mit dem Hinweise begnügen. In der attischen Inschrift IG II 605 habe ich Z. 20 schon Götting. gel. Anz. 1900 S. 103 zu Michel 965 verbessert, s. oben S. 54; in Z. 8 steht nicht διαλέγοντο[ς αὐτοῦ] auf dem Stein, sondern wie zu erwarten διαλεγέντο[ς].

S. 164. Das Wort φιλανθρωπεῖν steht auch in der Inschrift aus Mylasa Le Bas-Wadd. 409, jetzt im Louvre, an einer bisher nicht richtig gelesenen Stelle. Z. 10 schrieb Waddington: ἔτι δὲ φιλανθρώπων ἢ ἀνουσίων προσδεομένων ξένων, τινὰς δὲ καὶ πολει[τῶν αὐ]τῶν ἐ[ν] οἷς ἔσχον χρείαν τοῦ δήμου διατετέλεκεν, Froehner (Inscriptions grecques du Louvre 103): ἔτι δὲ φιλανθρωπῶν ἢ ἀν οὔσιον προσδεομένων ξένων· τιμὰς δὲ καὶ πόλει π[ράτ]των ἐν οἷς ἔσχον κτλ. Ich erkenne: ἔτι δὲ φιλανθρωπῶν ἱ[κ]ανοὺς [τῶ]ν προσδεομένων ξένων, τινὰς δὲ καὶ πόλεις [εὐεργε]τῶν ἐν οἷς ἔσχον χρείαν τοῦ δήμου διατετέλεκεν; zu ἱκανοὺς τῶν προσδεομένων ξένων vgl. Polyb. XIV 231 ἱκανοὺς τῶν πολιτῶν; auch in einer andern Inschrift aus Mylasa Le Bas-Wadd. 398 Z. 12 wird statt [τοῖς πτωχοῖ]ς δὲ τῶν πολιτῶν wohl [ἱκανοῖ]ς δὲ τῶν πολιτῶν oder ähnlich zu ergänzen sein. Die Lesung der Inschrift aus Mylasa Le Bas-Wadd. 398 bedarf auch sonst vielfacher Vervollständigung und Berichtigung, die ich ich bei anderer Gelegenheit vorlegen werde; ich bemerke hier nur, daß Z. 10 nicht τῶνδε, sondern τῶν δὲ zu schreiben und in Zeile 9 —] μὲν zu ergänzen ist, also: διαιτητής τε καὶ κριτὴς [αἱρεθεὶς τῶν] μὲν τὰ νίκη διαλύων εἰς σύλλυσιν καὶ φιλίαν ἀποκαθίστησ[ιν πρὸς ἀλλή-λ]ους. τῶν δὲ τὰς διαίτας καὶ κρίσεις ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίσ[του ποιεῖται.

Wegen des χειροκρίτης in Mylasa (vgl. Inschriften von Magnesia 110) verweise ich auf meine Bemerkung Ἔτος und ἐνιαυτός S. 5 Anm. 3.

Z. 166. Über ἑκάστης ἡμέρης ohne Artikel wie auch S. 176 in den beiden Beschlüssen aus Airai s. Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1905 S. 368.

S. 170. Die Grabschrift 147 steht jetzt nach meiner Mitteilung IG XII 7, 517.

S. 174. Zur regelmäßigen Berufung fremder Richter vgl. K. F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, Festgabe für Ferdinand Regelsberger S. 15. 21.

S. 177. Zu der Anweisung eines Jahrgeldes εἰς οἰκίην in den beiden Beschlüssen von Airai für Wohltäter, die in der Stadt ihren Wohnsitz nehmen, hätte ich die von mir Wiener Studien XXIX 4 erwähnte Bestimmung des Beschlusses der Eretrier anführen sollen, den ich bei dieser Gelegenheit nach meiner Abschrift veröffentliche. Stele weißen Marmors im Museum zu Eretria, 1·10^{m} hoch, 0·47^{m} breit, 0·08^{m} dick; Schrift der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts.

Ἐλπίνικος εἶπεν· ἐπειδὴ Τιμό-
θεος Λυσανίου Μακεδὼν ἀνὴρ
ἀγαθὸς ὢν διατελεῖ περὶ τὸν
δῆμον τὸν Ἐρετριέων, ἔδοξεν
5 τῶι δήμωι στεφανῶσαι αὐτὸν
χρυσῶι στεφάνωι ἀπὸ χιλίων
δραχμῶν, στῆσαι δὲ καὶ εἰκόνα
αὐτοῦ χαλκῆν ἐφ' ἵππου καὶ ἀν[α-
θεῖναι ὅπου ἂν βούληται τῶν
10 ἱερῶν τῶν ἐν Ἐρετρίαι ἢ τῆς
πόλεως· εἶναι δὲ αὐτῶι καὶ ἀτέ-
λειαν ἐν Ἐρετρίαι πάντων
καὶ σίτησιν ἐγ δημοσίου αὐτῶι
καὶ ἐκγόνοις· τὰς δὲ τιμὰς τὰς
15 δεδομένας αὐτῶι ἀνακηρῦξαι
τοὺς προβούλους τοῖς Διονυσίοις
ἐν τῶι ἀγῶνι τῶν κυκλίων χορῶν.
ἑλέσθαι δὲ καὶ ἐπιστάτας ἤδη
τρεῖς ἄνδρας ἐπὶ τὴν εἰκόνα οἵτι-
20 νες ἐπιμελήσονται τὴν ταχίστην
ὅπως ἐπιτελεσθεῖ καὶ λόγον
δώσουσιν τῶν ἀναλωθέντων κατὰ
τὸν νόμον· δοῦναι δὲ Τιμοθέωι
τῶν οἰκιῶν τῶν φυγαδικῶν ἣν ἂν βου-
25 ληται.

Zu Ἐλπίνικος vgl. Ἐλπίνικος Ἐλπίνου Ἱστιαιεύς Ἐφημ. ἀρχ. 1887 σ. 98 (GDI 5313) Z. 66 und Ἐλπίνης Ἐφ. ἀρχ. 1892 σ. 125 (CIG 2144 b), Antragsteller des Beschlusses für Φανοκλῆς Φανιάδου Πτελεάσιος Prosop. Att. 14058.

Auch die Beschlüsse aus Zeleia, zuletzt GDI 5533, verleihen Wohltätern der Stadt nebst anderen Ehren und Vorrechten Grundbesitz und ein Haus, in einem Falle (e): Κλεάνδρωι Παρμένοντος εὐεργέτηι γενομένωι τῆς πόλεως δοῦναι ἡμικλήριον δασείης κλῆρον ἐν τῶι πεδίωι, οἰκίην, κῆπον, κέραμον ἀμφορέων ἑκατόν, λεὼν αὔτοικον, ἀτέλειαν ἀγοραίων τελέων καὶ προεδρίην αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις καὶ στέφανον χρύσεον. Daß diese Schenkungen aus Gütern von Verbannten erfolgen, lehrt der folgende Beschluß (f): τὰς γέας τῶμ φυγάδων ἀποπεράσαι κτλ., der den Verkauf ihres Grundbesitzes anordnet. Vgl. auch Sylloge 477.

S. 178. Mein Vorschlag, zu Anfang der Inschrift Mélanges Weil p. 150 aus Milet (Le Bas-Wadd. 222) zu lesen: ἐπεν]ε[χ]θέντος το[ῦ δήμου τοῖς συνέδ]ροις καὶ τοῖς

στρατηγοῖς ὅπως ἂν κτλ. will wenigstens eine Möglichkeit andeuten. Dieselbe Wendung finde ich in den Inschriften aus Aphrodisias Le Bas-Wadd. 1604 Z. 9 f. ὁ δὲ δῆμος ἡμῶν ἐπὶ τῷ γεγονότι ἀχθεσθεὶς ἐπηνέχθη τειμῆσαι τὸν ἄνδρα, und REG XIX 92 n. 8 Z. 11 f. ὁ δῆμος κτλ. ὁμοθυμαδὸν ἐπηνέχθη πάλιν τειμῆ[σαι αὐτόν (der Herausgeber schrieb ἐπηνεχθῇ πάλιν τειμη[θῆναι), in dem unveröffentlichten Beschlusse der Messenier für Aristokles Z. 9 f. περὶ ὧν καὶ πάντες οἱ σύνεδροι κτλ. ἐπηνέχθησαν στεφανῶσαι αὐτὸν εἰκόνι χαλκέαι und Z. 39 οἱ πολῖται πάντες ἐπηνέχθησαν δοθῆμεν αὐτῶι τιμὰν ἀνδρίαντα κτλ., in der Hypothesis zu Euripides Orestes λεχθέντων δὲ λόγων ἐν τοῖς ὄχλοις ἐπηνέχθη τὸ πλῆθος ἀποκτείνειν Ὀρέστην, Polybios XXIX 9, 5 τῶν δὲ πολλῶν ἐπιφερομένων πάλιν βοηθεῖν. Auch in dem Beschlusse Bull. de corr. hell. XVIII 39 aus Mesevle bei Alinda wird, wie ich bei anderer Gelegenheit begründen werde, in Z. 8 ff. ἐφ' οἷς ἅπασιν ὁ δῆμος κτλ. ὁμοθυμαδὸν ἐπηνέ[χθη ὑπὲρ τι]μ[ῶ]ν statt ἐπηνέσ[αι (so) τὸν δῆ]μον zu lesen sein.

S. 179. Lollings Lesung der Inschrift Ath. Mitt. VIII 128 (IG IX 2, 219) ist auch Bull. de corr. hell. XXVI 369 berichtigt.

S. 180. Leider habe ich einen Beleg für προγραφή in dem von mir besprochenen Sinne übersehen. Das Gesetz von Samos über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln, Sitzungsber. Akad. Berlin 1904 S. 917 ordnet Z. 35 ff. an: προτιθέτωσαν δὲ περὶ τούτου καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν οἱ πρυτάνεις οἱ τὸν μῆνα τὸν Ἀρτεμισιῶνα πρυτανεύοντες ποιησάμενοι προγραφήν. Daß in diesem Gesetze die Bestimmung Z. 47 ff. bisher nicht richtig verstanden ist, werde ich anderswo zeigen. Eine Bekanntmachung, einen Anschlag, bedeutet προγραφή auch in der Inschrift aus Delos Ἀθήν. IV 456 (Leges sacrae 91), wenn ich Gött. gel. Anz. 1900 S. 100 richtig ergänzt habe: ὁ δεῖνα] κατὰ πρόσταγμα ἀνέγραψεν τὴν προ[γραφήν]· παριέναι εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Διὸς τοῦ Κυνθίου κτλ.. vgl. Lukian π. θυσιῶν 13 καὶ τὸ μὲν πρόγραμμά φησι μὴ παριέναι ἐς τὸ εἴσω τῶν περιρραντηρίων ὅστις μὴ καθαρός ἐστιν τὰς χεῖρας.

S. 182. Fünf Tage Frist vor der Volksversammlung werden auch, in allerdings zerstörtem Zusammenhange, in der Inschrift aus Delos Bull. de corr. hell. XXIX 210 ff. Z. 35 nach meiner Lesung ebenda p. 577 πέ]ντε ἀμέραις πρόσθε τᾶς ἐκλησ[ίας festgesetzt. F. Dürrbach hat erwogen, ob nicht CIG 2265 b (GDI 319; O. Hoffmann, Gr. D. II 91 n. 127) den Kopf dieser Urkunde bilden könne, die Zusammengehörigkeit aber deshalb in Zweifel gezogen, weil ihm die Zeilenlänge nicht zu stimmen schien. Es kann indes nicht Zufall sein, daß CIG 2265 b Mytilene Methymna und Antissa nennt, das neue größere Bruchstück ebenfalls und außerdem Eresos, daß beide Urkunden sich auf gemeinschaftliche Angelegenheiten dieser Städte beziehen, ihre Sprache dieselbe ist (zu der Formel ἐμ μέσσω

Z. 5 dort vgl. hier εἰς μέσσον Z. 32) und sie dem Anschein nach auch dieselbe Schrift zeigen. Meines Erachtens hindert nichts gleiche Zeilenlänge vorauszusetzen; beide Steine werden einer und derselben Stele angehören.

Den Beschluß der Athener aus dem Jahre des Archon Apollodoros 319/8 v. Chr. veröffentliche ich in den Jahresheften XI 8.

S. 185. Über die πύργοι in Teos nunmehr H. Francotte, La polis grecque 137 f.

S. 186 habe ich vermutet, daß die Ortsbezeichnung ἐν ΔΡΙΕΙ κακκαΡικοῖς in der Inschrift aus Akrai IG XIV 217 (GDI 3246, Jahreshefte III 45) Z. 43 zu deuten sei ἐν δρι[σ]ὶ κακκαΒικοῖς. Κακκάβη und κάκκαβος (so auch in der Inschrift aus Leben auf Kreta GDI 5087; über das Nebeneinander solcher Formen E. Maass, Jahreshefte IX 143, X 106) heißt Topf, Kessel, so noch heute, vgl. P. Kretschmer, Der lesbische Dialekt S. 92. Κακκάβη heißt aber auch Rebhuhn, und δρία κακκαβικά „Rebhuhnwäldchen" wäre als Ortsbezeichnung wohl denkbar. Auf den Beinamen der zwischen Fréjus und Toulon gelegenen Stadt Herakleia Caccabaria (E. Desjardins, Géographie de la Gaule romaine I 180; E. Maass, Jahreshefte X 144) wird bei dieser Gelegenheit auch verwiesen werden dürfen. Eine andere Erklärung der Ortsbezeichnung ἐν ΔΡΙΕΙ nämlich δρισὶ (statt τρισὶ) κακκα[β]ικοῖς wage ich nicht zu empfehlen; für den Inlaut ist die Erweichung der anlautenden Tenuis nach dem Nasal vereinzelt bezeugt, auch durch die umgekehrte Schreibung z. B. σποντοφόρος Annual of the British School XII 471. Die Volkssprache verwendet gerne abgeleitete Adjectiva (über das Suffix -ικός E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri 451 ff.) als Substantiva wie auch Verkleinerungsworte; so mag allenfalls τὰ καγκαβάρια zu begreifen sein.

S. 186. Die sogenannten eituns Inschriften aus Pompei deutet anders als H. Nissen F. Skutsch, Glotta I 104 ff.

S. 189 (n. 161). Bei den jüngsten Ausgrabungen in Pergamon haben sich Reste eines Mörtelabdruckes der Inschrift 252 aus Pergamon gefunden, glücklicherweise gerade in dem Teile ziemlich gut erhalten, der auf der Stele durch Einmeißelung einer Wasserrinne zerstört ist und unwiederbringlich verloren schien. Es ist überaus lehrreich und erfreulich, wie viele verzweifelte Stellen dank H. Hepdings sorgsamer und kundiger Lesung nun verständlich werden und wie überraschende Bereicherung der Text inhaltlich erfährt. Von meinen neuerlichen Vorschlägen hat sich in Z. 25 (jetzt 28) ἔν τε ἄλλαις τῶν ἐπισήμων ἡμερῶν ἐπιδόσεις ποησάμενος und Z. 23 (jetzt 26) τοὺς μὲν ἀπειθοῦντας bestätigt.

Für die διανομαὶ an ἐπίσημοι und σεβάσμιοι ἡμέραι, welche die Opramoasurkunden IX C Z. 8 und IX G Z. 2 erwähnen, scheint, obgleich ich in ihr das

Wort erst durch Ergänzung gewinne, eine Inschrift aus Gortyn lehrreich zu sein, die G. de Sanctis soeben Monum. ant. XVIII 167 (Tafel VII) veröffentlicht. Die Überschrift lautet seiner Herstellung nach:

Στηλοπ[οίησις πασῶν
τῶν καταλε[λεγμένων τοῖς
κωδικίλλοις Φλ[α(ουίου) Ξενίωνος
ἡμερῶν ἥ[δε.

Es folgt das Verzeichnis von acht Festtagen:

Πρὸ ια΄ καλανδ(ῶν) Μαΐων Ῥώμης γενεθλίῳ
πρὸ α΄ καλανδ(ῶν) Σεπτεμβρίων Κομόδου αὐ[τοκρ(άτορος) γενεθλίῳ usw.

Es ist also nicht ἡμερῶν ἥ[δε zu lesen, sondern ἡμερῶν η΄, und die Überschrift wird gelautet haben:

Στηλοπ[οίησις διανομῶν
τῶν καταλε[ιφθεισῶν ἐπὶ
κωδικίλλοις Φλ[α(ουίου) Ξενίωνος
ἡμερῶν η΄.

Καταλείπειν ist der gewöhnliche Ausdruck für letztwillige Stiftungen. Auf dem Steine ist zudem, wie die Abbildung 167 und noch deutlicher Tafel VII zeigt, nach ΚΑΤΑΛΕ nicht nur ein Rest, der auf Jota bezogen werden kann, sondern auch der unterste Teil des weithinabreichenden Φ erhalten.

S. 190. Andere Inschriften von Basen aus Pergamon, die bezeugen, daß für die Errichtung der betreffenden Standbilder neben dem eigenen auch das Verdienst der Angehörigen maßgebend war, teilt H. Hepding Athen. Mitt. XXXII 333 mit.

S. 192. Zur Widmung des Grabes für Frau, Kinder, Enkel ἕως διαδοχῆς sei an die Grabschrift aus Dystos auf Euboia Ἐφημ. ἀρχ. 1892 σ. 167, 66 erinnert, in der ich ἐθέμην αἰώνιον οἶκον ἑ[α]υτῷ συ[μ]βίῳ τέκνοις [καὶ οἷς] ἂν μοῖρα θέλῃ hätte in die Umschrift aufnehmen sollen. Noch nicht hergestellt ist das Wort διαδοχή in der mir nur durch Pittakis Abschrift bekannten Inschrift IG III 3963, zu lesen:

[im Falle des Vorhandenseins von διάδο-]:
χοι (oder ὑ]οί?), τούτων [τὸν
πρεσβύτα[τ]ο[ν ἔ-
χειν τὴν δια[δο-
χ]ήν· οἷς δὲ [μὴ ὦ-
σ]ι παῖδ[ες κτλ.

S. 194. Die Formel ἀγαθῆι τύχηι καὶ ἐπὶ σωτηρίαι τῆς πόλεως findet sich vor δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι auch in einem Beschlusse aus Pergamon Ath. Mitt. XXXII 246 Z. 21, τύχηι ἀγαθῆι καὶ ἐπὶ σωτηρίαι τοῦ τε δήμου καὶ τῶν εὐνοούντων τῶι πλήθει τῶν Μαγνήτων σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις τοῖς τούτων in dem Beschlusse der Magneten 100 (Sylloge 552) Z. 19 f., vgl. 101 (Sylloge 553) Z. 26 ff., ferner in dem von Ilion über die Stiftung des Hermias CIG 3599 (Fröhner, Inscriptions du Louvre 37) Z. 10 ἀγαθῆι τύχηι ἐπὶ ὑγιείαι καὶ σωτηρίαι καὶ τοῖς ἄλλοις ἀγαθοῖς πᾶσι. Ich vermute, daß sie auch in einem Bruchstücke der Beschlüsse aus Magnesia über die Feier der Εἰσιτήρια zu Ehren der Artemis Leukophryene 100 c Z. 3 einzusetzen ist. Erhalten ist von dem Ende eines Beschlusses nur

— — — — — — — —
βουλευομεν — — — — —
τύχηι ἀγαθῆι — — — —
τῆς τε πόλεω[ς — — — —
τῶιδε τῶι ψη[φίσματι — —

es folgt die Überschrift und Inhaltsangabe eines zweiten Beschlusses:

Ἐπὶ Τηλε- — — —
ὑπὲρ τοῦ — — — —
. ει τῆιδε — — —

Sicherlich war in den letzten drei Zeilen nach der Formel τύχηι ἀγαθῆι [κτλ. ἐπὶ σωτηρίαι] τῆς τε πόλεω[ς καὶ κτλ. der eigentliche Antrag δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι in ganz knapper Fassung mitgeteilt. Eine solche empfahl sich zur Vermeidung lästiger Wiederholung, wenn die Einleitung des Beschlusses umständliche Maßnahmen als vorgeschlagen zu erwähnen und der eigentliche Antrag sich auf deren Gutheißung zu beschränken hatte. In der Inschrift aus Kos Paton-Hicks 2 (Michel 427) heißt es nach einem Antrage des Xenokritos auf Erteilung der Proxenie einfach: γνώμα προστατᾶν· χρῆσθαι τᾶι Ξενοκρίτου γνώμα; in einem anderen Beschlusse von derselben Insel, Archiv für Religionswissenschaft X 401 A Z. 19 nach einem längeren Antrag der Exegeten: ἔδοξε τᾶι βουλᾶι καὶ τῶι δάμωι, γνώμα προστατᾶν· χρῆσθαι τᾶι τῶν ἐξαγητᾶν ἐφό[δωι. Ebenso in einem Psephisma aus Iasos Michel 459 Z. 19 δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, διοικεῖσθαι καθότι ἐν τῆι ἐφόδωι γέγραπται, nachdem der Inhalt dieses Einschreitens in der Einleitung περὶ ὧν ἐπῆλθον οἱ πρεσβύτεροι κτλ. bezeichnet ist. So ergänze ich in der Inschrift aus

Magnesia 100c unter der Voraussetzung, daß die Zeilen ungefähr gleiche Länge besaßen wie auf den großen Bruchstücken a und b:

βουλευομεν[- — — — — — — — — — — —

τύχηι ἀγαθῆι [τοῦ δήμου τοῦ Μαγνήτων καὶ ἐπ' εὐτυχίαι καὶ σωτηρίαι

τῆς τε πόλεως [καὶ τῆς χώρας δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι χρῆσθαι

τῶιδε τῶι ψη[φίσματι νόμωι κυρίωι εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον.

Die Ergänzung des Schlusses entlehne ich der von mir aus zwei Bruchstücken zusammengesetzten Urkunde aus Keos IG XII 5, 595 B Z. 21 ff.: ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα [ἐν στήληι λιθίνηι πρὸ τοῦ Πυθίο]υ καὶ χρῆσθαι νόμωι τούτωι ὑπὲρ τῶν χρη[μάτων τοῦ Ἀπόλλωνος εἰς τὸν ἀεὶ] χρόνον, und der Inschrift von Pergamon 251 (Sylloge 592) Z. 41: ἐγγράψαι δὲ καὶ εἰς τοὺς νόμους τῆς πόλεως τὸ ψήφισμα τόδε καὶ χρήσθωσαν αὐτῶι νόμωι κυρίωι εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον; dieselben Formeln kehren in der Inschrift 248 (OGI 331) Z. 2 wieder, vgl. außerdem in der Iobakcheninschrift Sylloge 737 Z. 13 τούτοις ἀεὶ χρώμεθα, und Bull. de corr. hell. XX 528 (OGI 515) Z. 46.

Auch in dem von H. Hepding Ath. Mitt. XXXII 257 ff. veröffentlichten Beschlusse aus Pergamon ist der eigentliche Antrag Z. 89 ff. nur in die Worte gefaßt: ἀγαθῆ τύχηι καὶ ἐπὶ τῆ πάντων σωτηρίαι δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι δεδόσθαι τὰς προγεγραμμένας τιμὰς Διοδώρωι Ἡρώιδου Πασπάρωι εὐεργέτηι ἃς καὶ φυλάσσεσθαι πρὸς τὸν αἰῶνα ἐ[π]' (so doch wohl statt ἐν) εὐτυχίᾳ καὶ ῥήνῃ (vgl. W. Schulze, Quaest. ep. 472; L. Radermacher, Philol. N. F. XIV 493) τῆς πόλεως. Und so wird auch in dem Beschlusse S. 265 Z. 7 ff. der Sinn sein ἀγαθῆι] τύχηι δεδόχθαι τῆι βο[υλῆι καὶ τῶι δήμωι — — (die Behörden) συντελέ]σαι τὰ διὰ τοῦ ψηφίσμα[τος δηλούμενα, vgl. S. 264 Z. 66 ὃν τρόπον τὰ ἐπὶ μέρους δι' αὐτοῦ τοῦ ψηφίσματος δηλοῦται.

S. 195. Zu τὰ γέρα in der Inschrift aus Mantineia Le Bas-Foucart 352 j Z. 23 und 26 sei auf die Bemerkung des Herausgebers verwiesen: „La lecture n'est pas douteuse".

S. 197. Vom 16. Agrianios bis zum 5. Hyakinthios dauert das Fest, auf das sich der in der Erläuterung der Inschrift aus Attaleia bereits angeführte Beschluß aus Sparta Annual of the British School XII 447 bezieht; der Herausgeber hat nicht bemerkt, daß B Z. 7 f. zu lesen ist: τῆς δὲ ἐσομένης κατ' ἔτος πανηγύρεως ἀπὸ Ἀγριανίου ΙϹ μέχρι Ὑακινθίου Ε ἱσταμένου (nicht εἰσταμένου, vgl. im Commentare p. 450) κτλ.

Über die ἀτέλεια bei den mit den Festen verbundenen Märkten vgl. auch E. Ziebarth, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XIX 305. Zu einer Bestimmung des Beschlusses der Magneten, 100 in O. Kerns Sammlung, a Z. 34: ὑπάρχειν δὲ ἐν αὐτῆι ταύτηι τῆι ἡμέραι καὶ τὴν περὶ τῶν ὠνίων οἰκονομίαν μετὰ στεφανη-

φόρον Πολυκλείδην ἥτις γίνεται καὶ ἐν τῆι πρώτηι ἡμέραι τοῦ ἐνιαυτοῦ hat Dittenberger Sylloge 552 richtig an πανηγύρεις ἀτελεῖς erinnert. Noch nicht erkannt ist aber, daß in dem zweiten der auf die Feier des Artemisfestes bezüglichen Beschlüsse aus Magnesia b Z. 61 nicht gesagt sein kann: συνκεχωρηκότος δὲ καὶ [οἰκονομί]αν τῶν διαπωλουμένων ἐν ἐκείνῃ τῆι ἡμέραι, weil ein bestimmter Zusatz, wie: ἥτις γίνεται am Neujahrstage, fehlt und οἰκονομία doch nur ganz allgemein ‚Maßnahme' bedeutet. Ich zweifle also nicht, daß statt [οἰκονομί]αν das eigentlich bezeichnende Wort einzusetzen ist: [ἀτέλει]αν. Übrigens wird auch in dem unmittelbar folgenden Absichtssatze: χάριν τοῦ [τοῖς πολλοῖς μᾶλλ]ον ἔκδηλον ὑπάρχειν τὴν τοῦ δήμου σπουδήν die Lücke nicht richtig ergänzt sein, schon weil sie so vielen Zeichen nicht Raum bietet; χάριν τοῦ [ἔτι μᾶλλ]ον genügt und klingt besser. Auch b Z. 66 lese ich statt καθῆκόν ἐστι τῶι δήμωι [πλεῖον καὶ ἐκτε]νέστερον περὶ τῶν προγεγραμμένων φροντίσαι einfach [ἔτι ἐκτε]νέστερον. Über die Ergänzung des Bruchstückes c s. in diesen Nachträgen S. 137 zu S. 194.

S. 198. Über das Fortleben alter Feste in Märkten F. und E. Cumont, Studia Pontica II 583.

S. 200. Noch ein Grabstein mit erhobenen Händen Ath. Mith. XXXIII 154.

S. 201. R. Münsterbergs Begleitwort zur Veröffentlichung der Photographie des Sarkophages aus Thessalonike ist in den Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina X 1907 S. 378 wiederabgedruckt.

S. 202. Aus dem cod. Barberin. gr. III 3 führt Fritz Pradel, Griechische und süditalienische Gebete, Beschwörungen usw. (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten III 3) 398 ὑπᾶμε für ὑγάγωμε an. Übersehen habe ich, daß meine Deutung der Worte ὕπα λούσου durch die Mahnung erfreulich bestätigt wird, die in der Grabschrift aus Lugdunum CIL XIII 1983 (H. Dessau, ILS 8158) ein Verstorbener an den Leser richtet: Tu qui legis, vade in Apolinis lavari, quod ego cum coniuge feci; vellem si aduc possem.

S. 203. Für den Kauf von Gräbern vgl. nun auch Bull. de corr. hell. XXXI 184 zu XXVIII 421.

S. 207. Den Namen Λέωξος hat eben auch O. Hoffmann, Berliner philol. Wochenschr. 1907 S. 1023 richtig gedeutet, vgl. über diese Kürzungen auch W. Crönert, Hermes XXXVII 217.

S. 218. Den Namen Δόναξ will M. Lambertz, Die griechischen Sklavennamen S. 42 als Drohung fassen, mir unwahrscheinlich. Vgl. F. Bechtel, Griechische Personennamen aus Spitznamen S. 16 und F. Solmsen, Rhein. Mus. LX 504; ich trage IG II 372 und II 5, 1605 b nach.

S. 220. Über die Signa handelt jetzt E. Diehl, Rhein. Mus. LXII 390 ff., der Εὐχρῶτι S. 405 Anm. 1 richtig erkannt hat. Meine Abhandlung Wiener Studien XXIV 596 ist Diehl augenscheinlich unbekannt geblieben. Aus der Inschrift S. 101 n. 86 wird Παναθήνιος in dem Verzeichnisse S. 413 nachzutragen sein. Über die Betonung Εὔγενι, die F. Buecheler forderte, s. M. Siebourg, Archiv für Religionswissenschaft X 395 ff.; der Verweis auf Rhein. Mus. LX 156 stimmt nicht.

S. 223. Mittlerweile hat Hiller von Gärtringen, Berliner philol. Wochenschr. 1907 S. 140 Ἀσπᾶς verbessert und Louis Jalabert in einer zweiten Sammlung von Inschriften aus Syrien, Mélanges de la Faculté orientale de l'Université St. Joseph II 165 eine zutreffendere Lesung der beiden Inschriften mitgeteilt. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß in der Grabschrift aus Mytilene IG XII 2, 422 nicht Ἐλπίδα ἥρω[ς χρη]στὲ χαῖρε zu lesen sein wird, sondern Ἐλπιδᾶ, als Kurzname zu Ἐλπιδηφόρος. Noch so manches Versehen in Namen heischt Berichtigung, so mancher Name wartet auf Ergänzung. Grobe Verstöße werden freilich seltener, wie Ἐφημ. ἀρχ. 1905 σ. 107 in den Inschriften eines Weihreliefs aus der Pansgrotte auf dem Parnes ΘρασυΜος (in der ersten Zeile dieser Spalte doch wohl Ἥδ]υλος) und ΚαΜισθενίδης, ἈποΜώνιος noch Bull. de corr. hell. XXIV 404, oder ebenda XVI 306 in einer Inschrift aus Myra in Lykien Z. 2 ἔσται ἁμαρτωλὸς εἰς τὴν ἐλευθε[ρίαν statt εἰς τὴν Ἐλευθέ[ραν. Auf den Münzen von Apollonia in Illyrien, die in der Wiener numismatischen Zeitschrift N. F. I 1908 S. 12 ff. veröffentlicht werden, ist Ψιμο n. 153 „jedenfalls falsch gelesen" doch wohl Ψύλλο, Ψυχλίων n. 126 wohl Ψυλλίων, übrigens n. 140 [Βά]τρα[χ]ος, n. 57 Εὐ[β]ίοτος. In der Grabschrift IG II 3250 (Attische Grabreliefs 1406) suche ich eher Θάλ]λοσα als Μέλ]λοσα; die Grabschrift aus Melos IG XII 3, 1226 möchte ich lesen:

Ἀν[τίοχος? Ἀντιόχ]ου?	5 δισμυρίας βψπ'. Ζωσίμη
υἱὸ[ς Ἀριστάγαθ]ος?	γυνὴ αὐτοῦ ἔζησε μέχρι
Μήλιος ἔζησε μέχρι	Ἀντιόχο[υ τὸ. ἄρ]χοντος
Μνασέα ἄρχοντος ἡμέρας	ἡμέρ[ας — — —] φοθ'.

Die Reste zu Ende der zweiten Zeile ΙΛΘΟΣ führen auf einen Namen, dessen zweiter Teil —άγαθος ist.

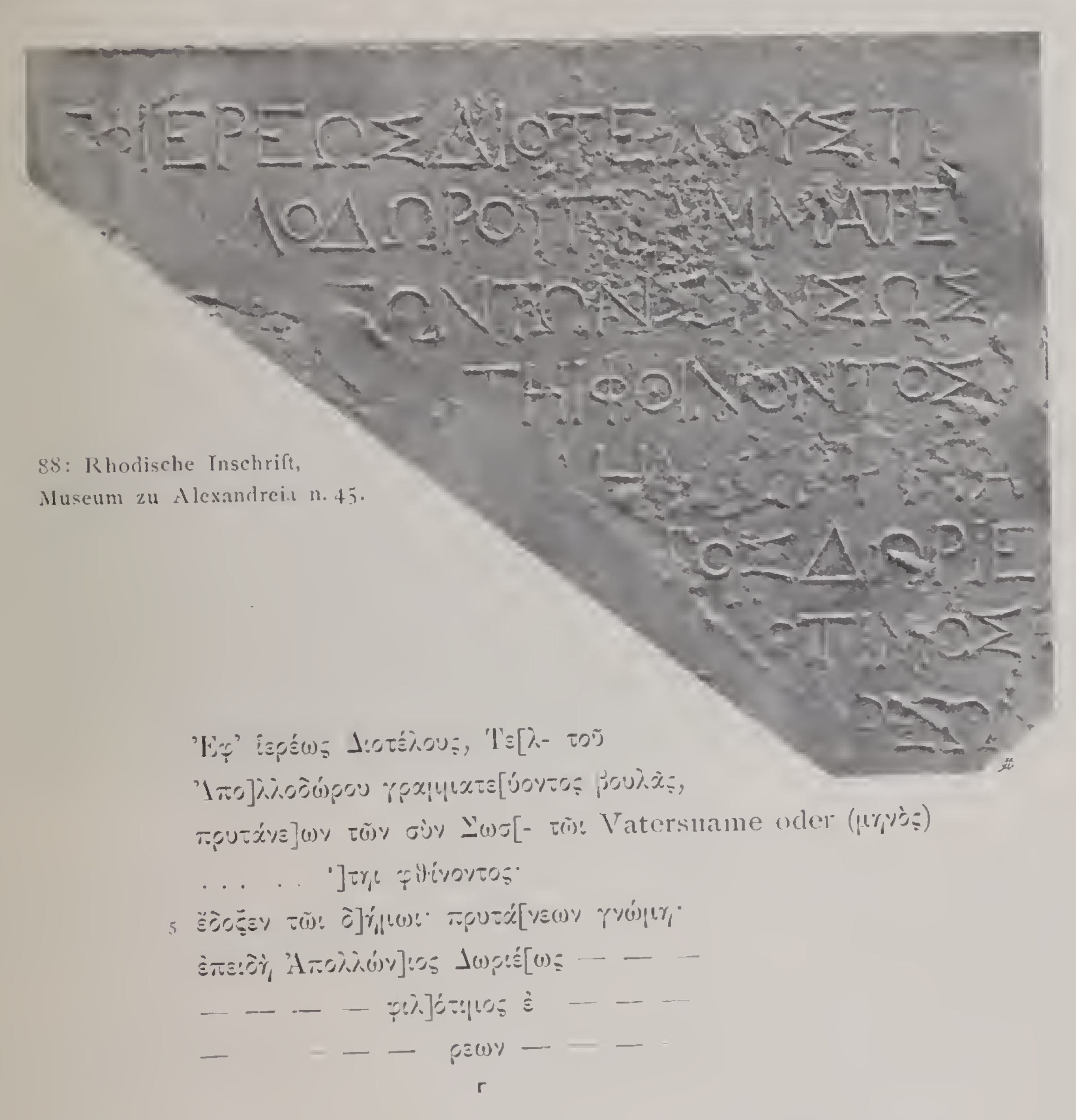
Ein Grabstein aus Phayttos in der Pelasgiotis, an der Kirche eines Klosters bei Zarkos eingemauert, trägt nach H. G. Lolling Ath. Mitt. VIII 113 die Inschrift Ἀβυρτάδας (jetzt IG IX 2, 495). W. Prellwitz De dialecto Thessalica 25 hat den Namen zu ἀγύρτης stellen wollen und O. Hoffmann Gr. D. II 48 n. 58 bucht diese Deutung. Es kann aber auch zu Anfang ein Buchstabe, vielleicht nur durch die Vermauerung

unsichtbar geworden, fehlen und Β]αρυρτάδας zu lesen sein. Denn Βαβύρτας ist bekannt; zu den von F. Bechtel, Griechische Personennamen aus Spitznamen S. 52 beigebrachten Belegen Polyb. IV 4 und GDI 2182 Z. 25 seien die Schleuderbleie W. Vischer, Kleine Schriften 273 n. 65 und 282, CIG 8530 d nachgetragen; IG I 439 Z. 18 soll freilich nach U. Köhlers Abschrift I Suppl. p. 46 nicht Βαβύρτ[ες, sondern Βαβύκτ[ες auf dem Stein stehen; Βαβύριος begegnet IG II 872 und VII 1888, Βάβυς IG VII 3615. Hesych erklärt βαβύρτας· παράμωρος.

Das Zeugnis, das O. Kern für den „Robbengott" (Archiv für Religionswissenschaft X 86) aus Thessalien beibringen zu können meinte, vermag ich nicht gelten zu lassen. Der Stein IG IX 2, 1220 aus Eurymenai, jetzt in Larisa, ist doch wohl nur ein Grabstein und die Inschrift nicht Θε[οῦ] Φώκ[ου zu lesen, was schon der Anordnung der Buchstaben nach unwahrscheinlich ist. Also etwa Θέ[ων] und in der zweiten Zeile Φωκ[ύλω] oder wie immer als Name des Vaters oder das Ethnikon Φωκ[εύς], woran auch Hiller von Gärtringen gedacht hat.

Den Eponymos Ποσειδῶν, in dessen Jahr Philetairos von Pergamon den Kyzikenern einige der Schenkungen gemacht hat, welche die Inschrift aus Kyzikos Journ. of hell. stud. XXII 193 verzeichnet, hat Dittenberger OGI 748, der ihn richtig dem Jahre 277/6 zuteilt, nicht für den Gott, sondern für einen Sterblichen halten wollen, weil der Brauch Götter an Stelle von Sterblichen zu eponymen Jahresbeamten zu ernennen, erst in beträchtlich späterer Zeit nachzuweisen sei. Indes begegnet in Priene, wie das Verzeichnis der Eponymen in dem trefflichen Register, das Hiller von Gärtringen seiner Ausgabe beigefügt hat, S. 247 lehrt, schon im vierten Jahrhundert ὁ θεός, nämlich Ζεὺς Ὀλύμπιος, mehrmals als Eponymos, Ἀκάμας nach 270 v. Chr. Zudem ist es ganz unwahrscheinlich, daß ein Mann von Stand in Kyzikos zu jener Zeit den Namen Ποσειδῶν geführt hat, denn selbst in den späten Jahrhunderten, in denen Freie und Unfreie sich mit Götternamen benennen, werden Namen der höchsten Götter nicht verwendet (Meyersahm, Deorum nomina hominibus imposita, Kiel 1891; M. Lambertz, Die griechischen Sclavennamen S. 27); für die Verehrung des Poseidon in Kyzikos vgl. Sylloge 453, Journ. of hell. stud. XXII 120. Der Eponymos Ποσειδῶν ist also sicher der Gott. Vielleicht birgt die Inschrift aus Kyzikos auch einen anderen Götternamen in gleicher Eigenschaft. Da die Schenkungen ἐπὶ Διομέδοντος mit ihren mindestens sechs Zeilen 18 ff. mehr Raum beanspruchen als alle früheren, ist es an sich glaublich, daß in Z. 24 ein neuer Absatz beginnt, und in den von Cecil Smith gelesenen Resten . . ΙΟ . . ΣΟ ΣΤΗ ist leicht εἰ]ς τὴ[ν zu erkennen. Was vorangeht. kann nur [ἐπὶ Δ]ιο[νύ]σο[υ oder, wenn zwischen Σ und Ο ein Jota gestanden hat, [ἐπὶ Δ]ιο[νυ]σ[ί]ο[υ sein.

Der Name Δωριεύς in dem verstümmelten Beschlusse, der im Museum zu Alexandreia jetzt n. 45 trägt, früher n. 32, nach G. Botti, Catalogue du Musée gréco-romain d'Alexandrie 1901 p. 261 aus Alexandreia, weist, obgleich auch für Delos bezeugt (Bull. de corr. hell. VI 46 Z. 160 f.), zunächst nach Rhodos. Zudem ist der Stein (0·23^{m} breit, 0·18^{m} hoch) nicht weißer Marmor, sondern blau mit weißen Flecken, λίθος Λάρτιος (IG XII 1, 2. 677. 1033), und auch aus anderen Gründen Rhodos zuzuteilen. Meine Abschrift kann ich an einem Abklatsche nachprüfen, den ich der Güte E. Breccias verdanke (Abb. 88). Ich lese:



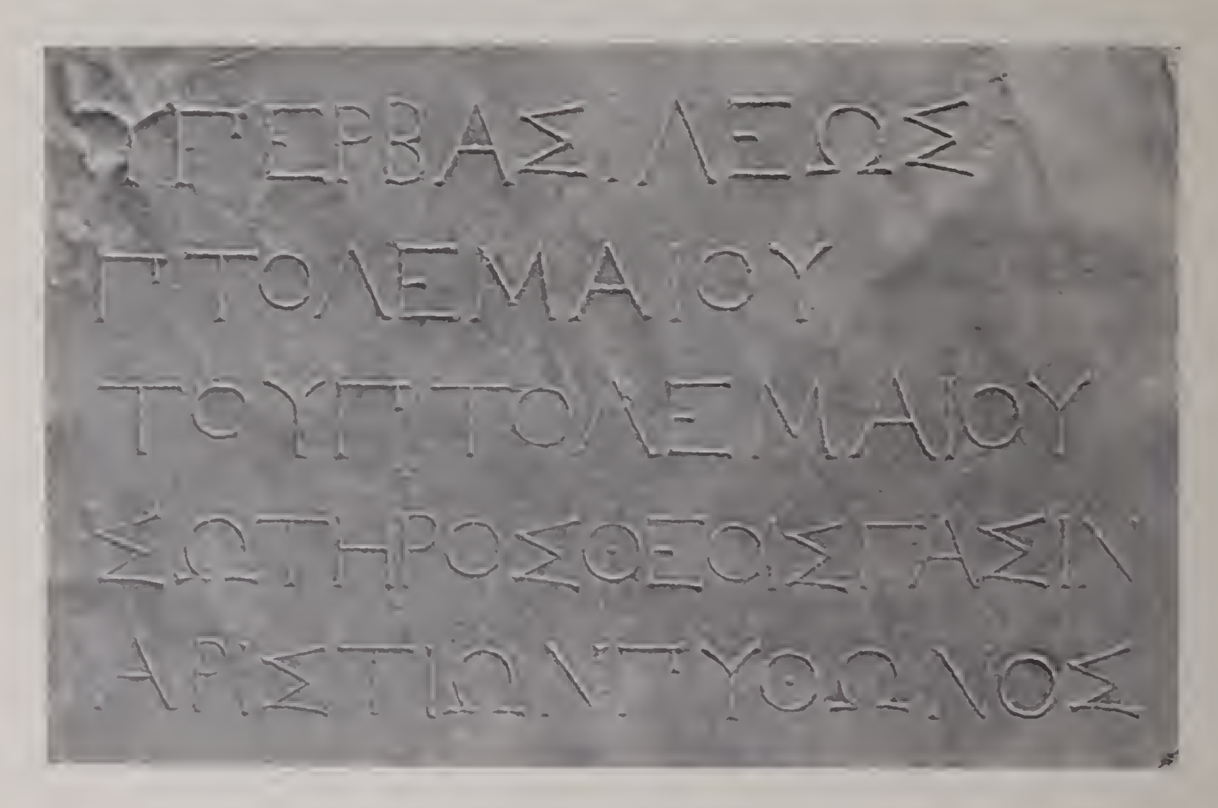
88: Rhodische Inschrift, Museum zu Alexandreia n. 45.

'Εφ' ἱερέως Διοτέλους, Τε[λ- τοῦ
'Απο]λλοδώρου γραμματε[ύοντος βουλᾶς,
πρυτάνε]ων τῶν σὺν Σωσ[- τῶι Vatersname oder (μηνὸς)
. . . . . ']τηι φθίνοντος·
5 ἔδοξεν τῶι δ]ήμωι· πρυτά[νεων γνώμη·
ἐπειδὴ Ἀπολλών]ιος Δωριέ[ως — — —
— — — — φιλ]ότιμος ἐ — — —
— — — — ρεων — — —
r

Aus Rhodos ist, wie U. v. Wilamowitz Sitzungsber. Akad. Berlin 1902 S. 1096 gezeigt hat, auch das Verzeichnis der fünf Prytanen und des Ratsschreibers

Bulletin de la Société archéologique d'Alexandrie IV p. 86) n. XXXIX (E. Breccia, Guide de la ville et du musée d'Alexandrie 1907 p. 73 n. 47) nach Ägypten verschleppt, vgl. Hermes XXXVIII 320. Ähnlich sind die Präscripte Ath. Mitt. XX 387 (Sylloge 373), IG XII 1, 696 (Ath. Mitt. XX 391), Reisen in Kilikien S. 109.

In Z. 8 liegt Καμι]ρέων nahe. Die Schrift, schön hellenistisch, erinnert an die der Weihung ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτῆρος Ἀριστίων Πύθωνος, ebenfalls im Museum zu Alexandreia, die nachstehende Abbildung (89) meines Abklatsches in $^1/_4$ wirklicher Größe zeigt.



89: Weihinschrift in Alexandreia.

Verkannt ist der Name Εὐαίων auf der Lekythos aus Gela, Monum. ant. XVII tav. XXV, auf p. 405 umschrieben ΕΛΑΙΟΝ καλός, während in der Abbildung ΕVΑΙΟΝ deutlich ist.

Unmittelbar vor Abschluß des Druckes geht mir durch Th. Wiegands Güte sein sechster Bericht über die in Milet und Didyma unternommenen Ausgrabungen (Anhang zu den Abhandlungen der kgl. preuß. Akademie 1908) zu, in dem S. 46 aus der römischen Grabstätte an dem heiligen Wege bei Didyma ein Epigramm veröffentlicht wird, dessen erste Zeilen lauten:

Στὰς πρόσθε τύμβου δέρκε τὴν ἄνυμφον
κόρην Διογνήτοιο νηπίην χοροῦ[[ν]]
ἥν θῆκεν Ἅιδης ἐγ κύκλοισιν ἑβδόμοι[ς κτλ.

Es ist Χοροῦν zu lesen.

S. 223. In der Inschrift aus Aranda N. 226 hat auch G. A. Papavassiliu Ἐφημ. ἀρχ. 1907 σ. 27 richtig πύργους und ὑψηλά erkannt; χερσαῖα λαβών erklärt er παραλαβὼν χώραν χέρσον und schreibt in der letzten Zeile [χὐψη]λὰ τείχη.

S. 225. Eine Münze von Κάσαι in Kilikien veröffentlicht W. Kubitschek, Numismatische Zeitschrift N. F. I (1908) S. 132.

S. 229. Über das griechische Archivwesen handelt E. Ziebarth in dem anregenden Buche: Kulturbilder aus griechischen Städten (1907) S. 1 ff.

S. 236. Andere Beispiele einer Aufstellung von Stelen ἐν τῶι βουλευτηρίωι verzeichnet Hiller von Gärtringen Att. Mitt. XXXI 433.

S. 243. Das Anbringen von Schrifttafeln an den Säulen und dem Holzwerke der neuen Halle in dem Heiligtume des Apollon Delphinios in Milet wird durch einen auf einem Architrave stehenden Beschluß hellenistischer Zeit verboten, den Th. Wiegand, Sitzungsber. Akad. Berlin 1905 S. 542 veröffentlicht: Ἔδοξεν τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ, Ἡγησιάναξ εἶπε· πρὸς τὴν ξύλωσιν τῆς στοιῆς τῆς καινῆς τῆς ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἀπόλλωνος μὴ ἐξεῖναι πίνακα ἀναθεῖναι μηδὲ ἄλλο μηδέν, ὅπως μὴ βλάπτηται ἡ ξύλωσις μηδὲ πρὸς τοὺς τοίχους· ἒν (so) δέ τις βούληται ἀνατιθέναι τι εἰς τὴν στοιὴν τὴν καινήν, ἀνατιθέτω πρὸς τοὺς τοίχους τοὺς ἀλειφομένους (man beachte das Präsens!) ὑποκάτω τοῦ ἀντιδοκίου τοῦ λιθίνου. ἢν δέ τις ἀναθῆ παρὰ τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω δέκα στατῆρας ἱεροὺς τοῦ Ἀπόλλωνος. In diesem Heiligtume gab es also τοῖχοι, die ἀλείφονται, mit Schriftstücken immer und immer wieder bemalt werden; an diesen Wänden sollen fortan, und zwar unter der „obersten Quaderschicht der Hallenwand, auf welcher die δοκοί des Holzdaches ruhten“, auch die πινάκια Platz finden, Weihungen verschiedener Art, die man bisher an den Säulen und an dem Holzwerk anzubringen liebte (vgl. auch IG II 639, mit meinen Ergänzungen Festschrift für O. Benndorf 243 und L. Ziehen, Leges sacrae 39). Andere Wände der Hallen des Heiligtums waren mit Inschriften bedeckt. „Von den Wandblöcken der Halle enthalten mehr als sechzig zum Teil mehrspaltige Fragmente die Verzeichnisse von πρόξενοι und von Neubürgern, die aus verschiedenen Städten übergesiedelt sind, dazu die in einigen Fällen umfangreichen Beschlüsse über ihre Aufnahme; ein solches Stück ist schon seit 1874 bekannt (Michel 665; Dittenberger, Sylloge 469).“ „Auf sechs etwa 2·50^{m} hohen Steinplatten, die in die Hallenwände eingelassen waren, stehen Beamtenverzeichnisse mit der Überschrift οἵδε μολπῶν ἠσύμνησαν. Eine siebente

Liste, römischer Zeit lieferte mit dem Titel στεφανηφόροι οἱ καὶ αἰσυμνῆται die urkundliche Bestätigung für die bereits durch Combination mit anderen Inschriften gesicherte Gleichsetzung der Aisymneten mit den Stephanephoren, den eponymen Beamten Milets." In Stein gemeißelt, vergegenwärtigen und ersetzen diese Listen von Eponymen, von Proxenoi und Neubürgern, und die zugehörigen Urkunden gleichartige Aufzeichnungen, die in älteren Zeiten und in bescheideneren Gebäuden auf den dafür bestimmten τοῖχοι aufgemalt waren. Wie in den Hallen des Delphinion eingemeißelte und aufgemalte Inschriften, so standen in Gebäuden mit verputzten, aus Luftziegeln oder Bruchstein aufgeführten Mauern aufgemalte Aufzeichnungen, die ihrer Wichtigkeit wegen dauernd erhalten blieben, und an den φλιαί und anderwärts angeheftete πίνακες aus Holz oder aus Erz, wie in dem Torgebäude in Lusoi Jahreshefte IV 64 ff. 85 ff., und σανίδες, auch mit κοῖλα γράμματα, wie in Chalkedon, neben immer wechselnden Einträgen. Hatte man Gebäude, aus Steinen errichtet, die auf Sichtbarkeit berechnet und zur Aufnahme von Schrift geeignet waren, so lag es nahe, Aufzeichnungen von dauernder Bedeutung auf den Wänden und deren Parastaden (Jahreshefte IV 86 f.) einzumeißeln; für Aufzeichnungen von zeitlich beschränkter Geltung bedurfte man neben diesen inschriftbedeckten anderer Wände, der ἀλειφόμενοι τοῖχοι, die zu immer erneuter Bemalung bestimmt waren. So stellt das Delphinion, das Centralheiligtum der Stadt Milet, mit seinen inschriftbedeckten und schriftbemalten Wänden und den frei aufgestellten Stelen in der Tat ein „Archiv" dar, aber ein Archiv der Veröffentlichungen und Verewigungen, einen Teil der δημόσια γράμματα. Von den Wandinschriften in den Säulenhallen des Vorhofes des Buleuterions in Milet haben sich nur spärliche Reste gefunden (s. Das Rathaus von Milet S. 56 ff. 76). Einen gewaltigen τοῖχος in einem Heiligtume führt die Polygonmauer in Delphi vor Augen. So werden, wenn steinerne Wände die Gelegenheit bieten, Veröffentlichungen zu Verewigungen und können, ebenso auch durch Aufzeichnung auf Stelen, Verewigungen für Veröffentlichungen eintreten. Ich hätte diesen Gesichtspunkt S. 289 und sonst zur Geltung bringen sollen.

S. 246. Über die Öffentlichkeit der Eigentumsverhältnisse L. Beauchet, Histoire du droit privé de la République athénienne III 319 ff.

S. 256. In der teilweise arg zerstörten Inschrift aus Kyaneai in Lykien Serta Harteliana p. 1 ff., welche die Ehrungen des Lykiarchen Iason, des Sohnes des Nikostratos, zum Schlusse auch Ehrungen seines Sohnes Mausolos verzeichnet, wird II A Z. 13 zu lesen sein: καὶ ἐν πᾶσιν συνλα[μβάν]ετα[ι] τῇ πόλει ἡμῶν, Z. 17 f. ὡς ἐπὶ τούτοις τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τ[ειμῆσαι] αὐτὸν πανοικ[(ε)ί], zumal der Beschluß

in den vorangehenden Zeilen ausdrücklich die Beteiligung der Tochter und des Schwiegervaters des Geehrten an den von diesem gemachten Spenden hervorhebt. Dasselbe Wort πανοικί erkenne ich auch in einer anderen Inschrift aus Kyaneai, Eranos Vindobonensis p. 83 f., die ebenfalls Ehren eines Iason verzeichnet. Allerdings liest E. Kalinka in Z. 7 ff. τειμαὶ ὑπὸ τοῦ ἔθνους Ἰάσονι Πανοικίῳ ἐπὶ ὑπάτων κτλ., und in seiner und R. Heberdeys Erörterungen der ausführlichen Ehrenliste Serta Harteliana p. 7 wird denn auch von einem Iason Panoikios gesprochen, der ein Bruder jenes Mausolos und Sohn des Iason sein soll. Trotz aller Übereinstimmung der Namen und Verhältnisse wird erklärt, man dürfe den „Vater" Iason der im Eranos Vindobonensis mitgeteilten Steine und Iason den Sohn des Nikostratos in der Ehrenliste der Serta Harteliana „schwerlich" identificieren. Ich kann die Frage nicht weiter verfolgen, so einfach sie zu liegen scheint, und namentlich auf die Zeit der Urkunden nicht eingehen; sicher ist mir, daß der Iason Πανοίκιος — schon der Name wäre höchst auffällig — lediglich einem Mißverständnis seine Existenz verdankt und alle drei Steine sich auf Iason den Sohn des Nikostratos und seinen Sohn Mausolos beziehen. In der Ehrenliste Serta Harteliana p. 3 steht III B Z. 5 δι]ό[τι] ἐφύλαξε καὶ αὐτὸ[ς] τὴν τοῦ ἔθνους γνώμην so gut wie da, und Z. 7 f. ist ἔδοξεν συνγραφῆναι τὸ ψήφισμα ὃ καὶ ἀνα[δ]ο[θῆν]αι τῷ μεγίστῳ αὐτοκράτορι deutlich.

S. 264. Zur Tilgung des Namens des zum Tode verurteilten Verbrechers vgl. E. Kulischer, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XVI 460 f.

S. 270. Wenn Dion in derselben Rede 53 sagt: δημοσίᾳ ταῦτα ἀναγέγραπται, καὶ οὐ μόνον τοῖς ψηφίσμασιν, ἀλλὰ καὶ ἐπ' αὐτῶν τῶν εἰκόνων τό τε ὄνομα τοῦ τιμηθέντος καὶ τὸ δεδωκέναι τὸν δῆμον, καὶ τούτων πάλιν ἐν τῷ δημοσίῳ κειμένων, so scheint die letzterwähnte Aufzeichnung nur die Aufschriften der Standbilder anzugehen, die im Archive besonders verzeichnet waren; von den Ehrenbeschlüssen selbst sagt er in einem unmittelbar vorangehenden Satze: τὰ γὰρ ψηφίσματα γέγραπται δήπουθεν τὰ τῶν τιμῶν καὶ δημοσίᾳ μένει τὸν ἅπαντα χρόνον.

S. 279. Seiner Fassung wegen hätte ich den in Dodona gefundenen Beschluß der Molosser aus der Zeit des Königs Alexandros GDI 1335 (Michel 314) erwähnen sollen, Z. 5 ff. ἔδοξε τᾶι ἐκλησίαι τῶν [Μολοσσῶν]· Κτήσων εὐεργέτας ἐ[στι, διὸ] πολειτείαν Κτήσ[ωνι δόμειν καὶ] γενεᾶι.

S. 281. Es scheint mir ein Versehen, wenn Hiller von Gärtringen in seiner Besprechung des auf Moschion, den Sohn des Kydimos bezüglichen Beschlusses Inschriften von Priene 108, Einleitung S. XVII ihm die Anschauung zuschreibt, „daß das Vermögen aller Bürger gemeinsam sei." Der Satz 108 Z. 89 ff. ἐπὶ δὲ στεφανη-

φόρου Κέκροπος οὐ μόνον διαφόρων γενομένης τῆι πόλει χρείας, ἀλλὰ καὶ παραστάσεως ἐνεχύρων, διαλαβὼν κοινὴν εἶναι τὴν οὐσίαν πάντων τῶν πολιτῶν καὶ τ[ῶν καθηκουσῶν δι]α̣νο̣μῶ̣[ν (das Folgende ist zerstört, aber von διανομαί und vollends καθήκουσαι διανομαί kann in diesem Zusammenhange kaum die Rede sein) besagt vielmehr, daß Moschion in dieser Zeit der Not sein Vermögen als Gemeingut aller seiner Mitbürger ansah und sich in dieser Gesinnung zu großen Spenden von Baargeld und von Silbersachen als Pfändern und zu größtem Entgegenkommen beim Verkauf von Getreide herbeiließ. Ganz ähnlich heißt es, nach meiner Ergänzung Gött. gel. Anz. 1903 S. 786 in dem Beschlusse der Athener zu Ehren des Timosthenes von Karystos IG II 249 (Sylloge 180) Z. 13 εἰσήνεγκε δὲ] καὶ τῆς οὐσίας τὴν [πλείστην εἰς τὰς χρείας κοιν]ὴν ⟨εἶν⟩αι αὐτὴν πᾶσιν ὑ[πολαμβάνων Ἕλλησιν ἐπὶ τῶι Μ]ακεδόνι (zu Z. 17 ἀπέστη τῆς οὐσίας vgl. Aelian v. h. III o) und von Opramoas in der großen Inschrift von Rhodiapolis VII G Z. 12 τοῖς ἰδίοις ὡς κοινοῖς χρώμενος.

I. VERZEICHNIS DER BESPROCHENEN INSCHRIFTEN.

A. NACH DEN FUNDORTEN.

B. NACH IHRER AUFBEWAHRUNG IN EINIGEN SAMMLUNGEN.

C. NACH DEN VERÖFFENTLICHUNGEN.

---

[1]) Durch ein Versehen ist auf diese erste Veröffentlichung nicht verwiesen.

[1]) S. nunmehr Hermes XLIV 41 ff.

II. BESPROCHENE STELLEN DER PAPYRI.

III. BESPROCHENE STELLEN DER SCHRIFTSTELLER.

IV. PERSONENNAMEN.

A. HERRSCHER UND IHRE FAMILIE.

B. SONSTIGE PERSONEN.

Das Ethnikon steht in Klammern, wenn es in der Inschrift bei dem betreffenden Namen fehlt, aber durch andere Umstände gesichert ist. Ortsnamen in Klammern beigefügt, bezeichnen den Fundort des Steines und begründen kein Urteil über die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, so wahrscheinlich diese auch in den meisten Fällen sein mag. Athener erscheinen zumeist mit ihrem Demotikon. „Athen" schließt Attika mit ein. Zur Ergänzung dient das Verzeichnis der geographischen und der besprochenen, zweifelhaften und neuen Namen (V und IV C) und das Sachregister (IX), da die Register I bis VIII nur das inschriftlich Vorkommende berücksichtigen.

[1]) Derselbe Δεινοκλῆς Φιλίππου ist als ἄρχων der Rhodier nunmehr in der Inschrift Musée Belge IX 107, 1 (mir nicht zugänglich), jetzt IG XII 5, 916 genannt.

[1]) Jahreshefte XI 86 ff.

[1]) Nach F. Bechtel, Gött. Nachr. 1908 S. 574 vielmehr Ἀμενίσκος zu Ἀμενέα.

C. BESPROCHENE, VERLESENE, ZWEIFELHAFTE UND NEUE NAMEN.

---

[1]) Nach F. Bechtel, Gött. Nachr. 1908 S. 572 richtig Βατθείας.

[1]) Vergl. jetzt L. Radermacher, Rhein. Mus. LXIII 455.

[1]) Vgl. Hermes XLIV 58.

[2]) Doch vielleicht richtig, zu Εὐμάρης, Μάρων, Μάρης?

[3]) Auch in der Inschrift Antike Sculpturen zu Berlin 834 verkannt.

V. GEOGRAPHISCHES UND POLITISCHES REGISTER.

Um über die örtliche Zugehörigkeit der in den Inschriften vorkommenden Personen Auskunft zu geben, verzeichnet das Register Ethnika nur, wenn diese auf den Steinen erhalten oder anderweitig gesichert sind, und begnügt sich sonst mit einem Verweise unter den betreffenden Orts- oder Ländernamen. Zur Ergänzung dient das Verzeichnis der Inschriften nach den Fundorten (I) und das der Personennamen (IV).

[1]) S. U. v. Wilamowitz, Hermes XLIII 617.

[1]) S. jetzt F. Solmsen, Rhein. Mus. LXIII 330.

VI. SACRALES.

A. GÖTTER UND HEROEN, IHRE BEINAMEN UND HEILIGTÜMER.

[1]) In der Inschrift Ἐφημ. ἀρχ. 1907 σ. 23 ist in Z. 10 statt Χ]ρυσίας zu lesen Ἀμα]ρυσίας und die Lücke zu ergänzen: ἐ[ν τῶι ἱερῶι τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Ἀμα]ρυσίας.

[2]) Die Inschrift ist jetzt auch von E. Nachmanson Ath. Mitt. XXXIII 208 veröffentlicht.

B. PRIESTER UND ANDERE BEAMTE.

C. FESTE, OPFER UND AGONE.

D. MONATE.

E. VEREINE.

Siehe ferner Heiligtümer, Weihungen und dergl. im Sachregister

VII. GRAMMATISCHES UND ORTHOGRAPHISCHES.

A. LAUTLEHRE.

1. Vokalismus.

2. Konsonantismus.

3. Silben- und Worttrennung: s. Sachregister.

B. FORMENLEHRE.

C. DIALEKTISCHES.

[1]) Vgl. auch Joh. Schmidt KZ. XXXVIII 11.

[2]) Vgl. für Delos Bull. de corr. hell. XXXI 51 f.

D. SYNTAKTISCHES.

VIII. WORT- UND SPRACHSCHATZ.

[1]) S. nun P. Stengel, Hermes XLIII 456.

[1]) So ist statt κατὰ χάριτος ἀπόδοσιν zu lesen.
[2]) S. auch Bezzenbergers Beiträge XXIV 197.

[1]) Vgl. Hermes XLIV 51 ff.

IX. SACHREGISTER.

[1]) S. nun auch H. Pomtow, BphW 1909, 255. 287.
[2]) Über den Namen jetzt U. v. Wilamowitz, Hermes XLIII 617.
[3]) Vgl. auch ἄλλη (nämlich ἐπιστολή) Tebtunis Papyri I 8.

[1] Auf ihn bezieht sich die Weihinschrift aus Delphi: Τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν Ἀρίσταινον Τιμοκάδεος Δυμαῖον κτλ., H. Pomtow, BphW 1909, 287; ist der Vatername wirklich verschrieben, oder nur verlesen statt Δαμοκάδεος?

[1]) S. nun G. Cardinali, Rendiconti della R. Accademia dei Lincei XVIII ser. 5a, fasc. 1o.

[2]) Auch Inschriften von Priene 28 Z. 17: γράψαντες αὐθημερεὶ ἐκτιθέτωσαν ἐν —, dann Z. 28 κήρυγμα ἐφ' ἡμέρας πέντε.

[1]) S. auch Ἀθηνᾶ XVIII 438 ff.

[1]) Vgl. Hermes XLIV 50.

[1]) Über πινακίς, πινακίδιον s. F. Solmsen, Rhein. Mus. LXIII 328. 339 f.

---

1) S. auch Hermes XLIV 48.

2) S. auch W. Crönert, Studien zur Paläographie und Papyruskunde IV 185.

3) Schon J. H. Lipsius hat, wie ich nachträglich sehe, Leipziger Studien XIII 411 erkannt, daß in den Beschlüssen über die Samier (Sylloge 56. 57) Wortbrechung möglichst vermieden ist.

BERICHTIGUNGEN.

S. 1 Z. 1 v. o. statt Ἐφημ. ἀρχ. 1839 Sp. 167 lies ἀρ. 167.

S. 63 Z. 14 v. u. statt zu n. 124 lies n. 125.

S. 128 Z. 17 v. u. statt IX 288. 289 lies IX 1, 288. 289.

S. 160 Z. 11 v. u. statt IG XII 5, 591 lies IG XII 5, 691.

S. 162 n. 140. Wie mir Hiller von Gärtringen mitteilt, ist in der Inschrift aus Tenos (nunmehr IG XII 5, 841) einfach zu lesen εὔνους ὢν καὶ φί[λο]ς ὑπάρχων τοῦ δήμου, was die Abschrift des Herausgebers εὔνους ὢν καὶ εὐ[σεβ]ὴς ὑπάρχων freilich nicht erraten ließ.

S. 170 Z. 3 v. o. statt Κουρίδιον lies κουρίδιον. Z. 5 statt ὀκτωκαιδεκάτη lies ὀκτωκαιδεκέτη.

S. 179 Z. 18 v. o. und 11 v. u. statt Ἀδρομίῳ lies Ἁδρομίῳ.

S. 193 Z. 6 v. o. statt S. 224 lies S. 223; in Z. 9 der Inschrift von Parsa statt κατὰ χάριτος ἀπόδοσιν lies εἰς χάριτος ἀπόδοσιν.

S. 205 Z. 4 v. u. statt Inscriptiones graecae orae septentrionalis Ponti Euxini lies Inscriptiones antiquae.

S. 219 Z. 19 v. o. statt Bull. de corr. hell. XXIV 350 lies 381.

S. 221 Z. 13 v. o. statt Papers of the American School III 298 n. 479 lies n. 419.

S. 224 Z. 10 v. u. statt Einleitung in das Studium lies Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache.

Z. 4 v. u. statt Reisen in Kilikien S. 76 Z. 10 lies Z. 90.

S. 267 hätte ich Platon Gesetze 755 a anführen sollen: γεγράφθω δὲ ὀφληκώς κτλ. ὅπου πᾶς ὁ βουλόμενος αὐτὰ ἀναγνώσεται.

S. 272. Über τεῦχος U. Wilcken, Hermes XLIV 150.

S. 288 Z. 9 v. u. statt κ. τ. Ἡροδ. κακ. lies π. τ. Ἡροδ. κακ.

S. 305 Z. 5 v. u. statt ἐνθαδ' lies ἐνθάδ'.

Z. 2 v. u. statt αἰχμετõ Χσενόκλεες lies αἰχμετõ, Χσενόκλεες.

S. 307 Z. 1 v. o. statt nach dieser Richtung lies nach links.

Z. 14 v. o. statt S. Kretschmer lies P. Kretschmer.

Z. 8 v. u. ist in Μενάν|δροι der Strich zu tilgen.

S. 308 Z. 12 v. o. statt ἀνήρ lies ἀνὴρ.

Z. 15 v. o. statt ἔκπλ[ουν lies ἔκπλ]ουν.

S. 308 f. Leider habe ich übersehen, daß auch in der soeben von Th. Wiegand in seinem sechsten vorläufigen Berichte über die Ausgrabungen in Milet und Didyma (Anhang zu den Abhandlungen der Berliner Akademie 1908) S. 45 veröffentlichten Inschrift n. 1 die Worte λαμπάδα τὴν ἀπὸ βωμοῦ καὶ λαμπάδα τὴν πρὸς βωμόν und der zweite Teil λαμπάδα τὴν πρὸς βωμόν in der Inschrift n. 2 wiederkehren.

S. 309 Z. 18 v. o. statt Theopomp lies „Theopomp".

Z. 11 v. u. statt Kiliken lies Kilikien, statt τῶν πρ(ώτων καὶ πρ(οτιμωμένων) lies τῶν πρ(ώτων) καὶ πρ(οτιμωμένων).

Z. 4 v. u. nach IX 42 πατὲ δὲ statt Punkt Beistrich.

S. 311 Z. 1 v. u. statt für diese Rechnung lies für diese Aera.

S. 312 Z. 11 und 10 v. u. fehlt ein Beistrich nach πραγμάτων und ἑαυτόν.

S. 313 Z. 2 v. o. statt unter den Proxenoi von Narthakion lies in den Listen aus Narthakion.

Z. 3 v. o. statt Bull. de corr. hell. VI 586 lies 582.

Z. 10 v. u. statt in der Liste lies in den Listen.

S. 317 Z. 18 v. u. statt Abbildung 167 lies Abbildung p. 167.

S. 318 Z. 13 v. u. sind die Worte „der eigentliche Antrag" nach δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ δήμωι einzusetzen.

S. 320 Z. 16 statt S. 137 lies S. 318.

S. 323 Z. 6 v. o. lies „doch wohl" λίθος Λάρτιος; Z. 10 v. u. statt βουλᾶς lies βουλῆς.

S. 324 Z. 5 v. o. Die Tatsache, daß der Dialekt des Bruchstückes nicht der dorische ist, und weitere Erwägungen zwingen mich, die Vermutung, die Inschrift sei aus Rhodos, zurückzunehmen.

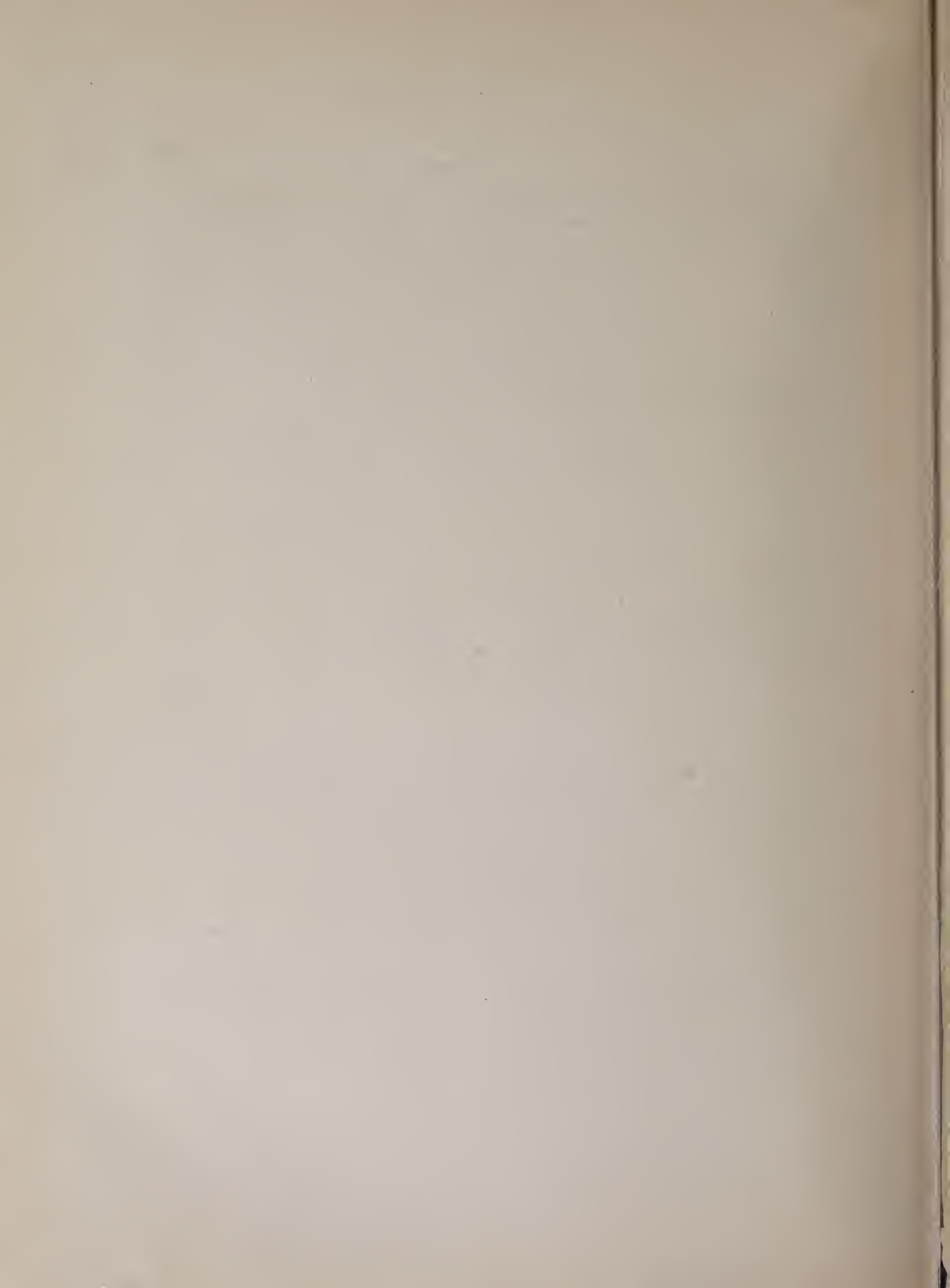
Z. 8 v. o. ist der Hinweis auf die erste Veröffentlichung der Inschrift Archiv für Papyrusforschung II 536 n. 1 nachzutragen.

Z. 1 v. u. statt lauten lies lauten sollen.

S. 325 Z. 13 v. o. statt Att. Mitt. lies Ath. Mitt.

Z. 12 v. u. lies „unter der obersten Quaderschicht . . . ."

Die Bogen 39—41 entzogen sich meiner letzten Durchsicht, weshalb ich obige Druckfehler nicht verbessern und einige Zusätze nicht einschalten konnte.




GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00007 8424

